

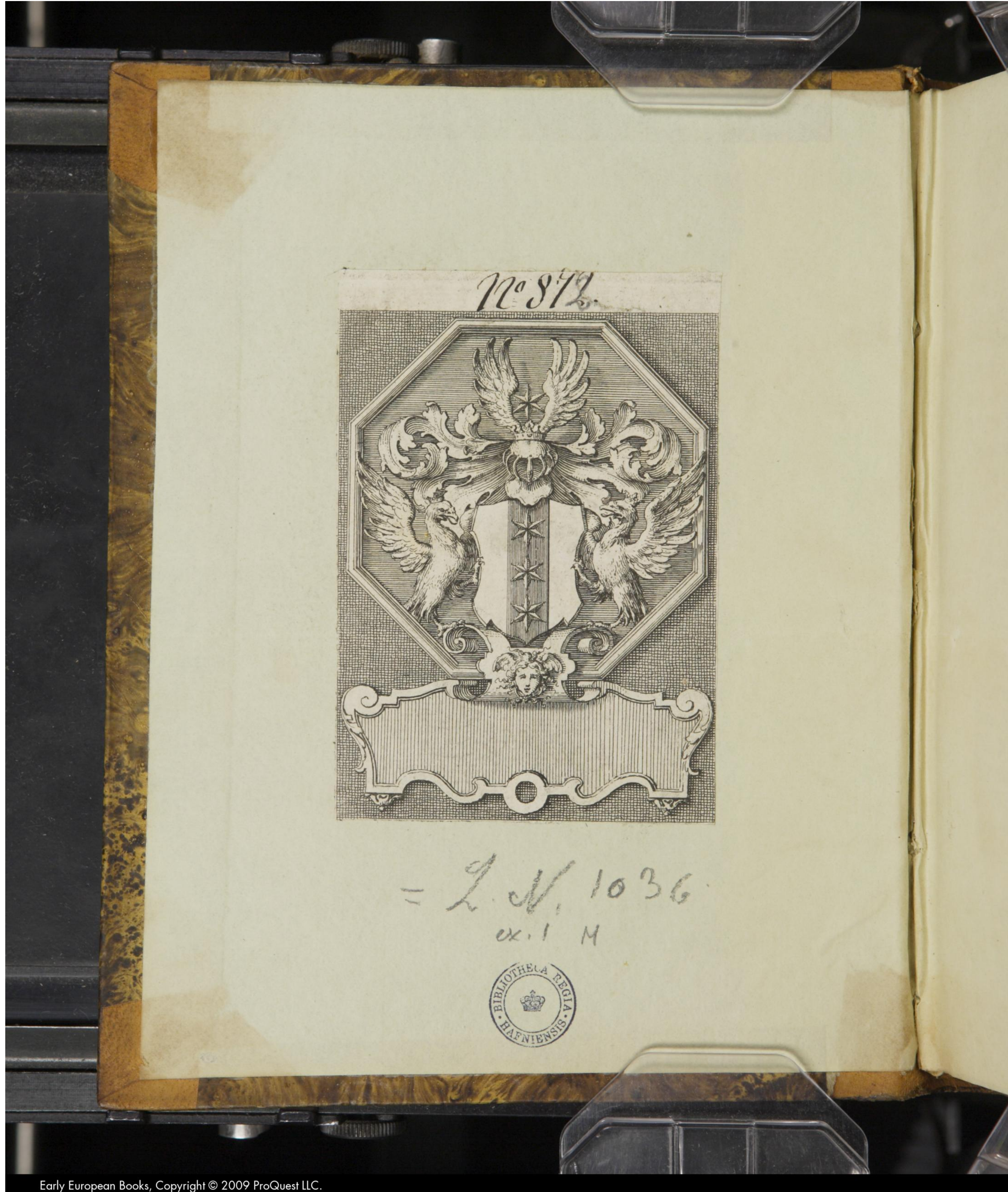

Joh. Adolffs
Neues Landt-
Recht.
Schleswig
1591

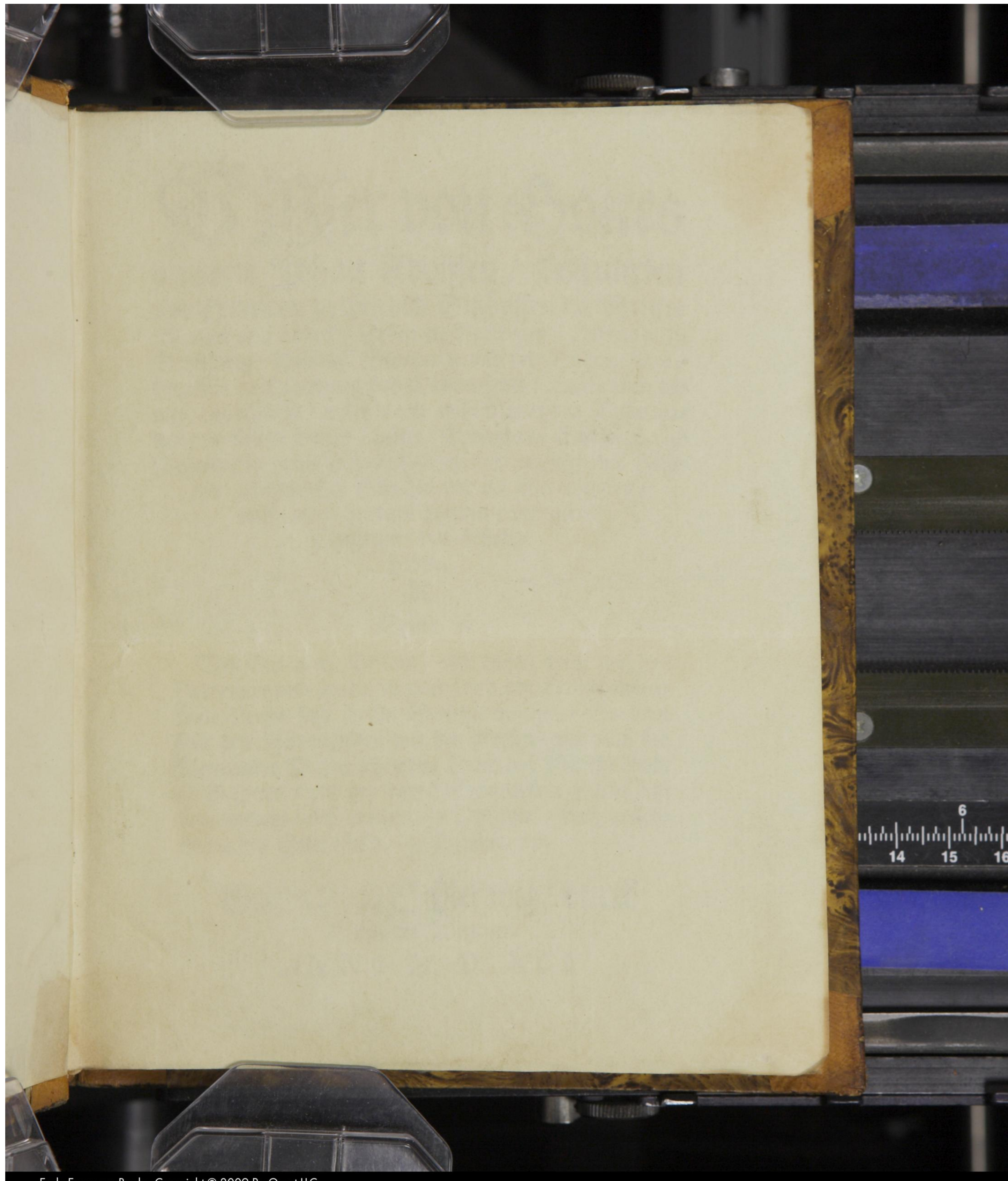


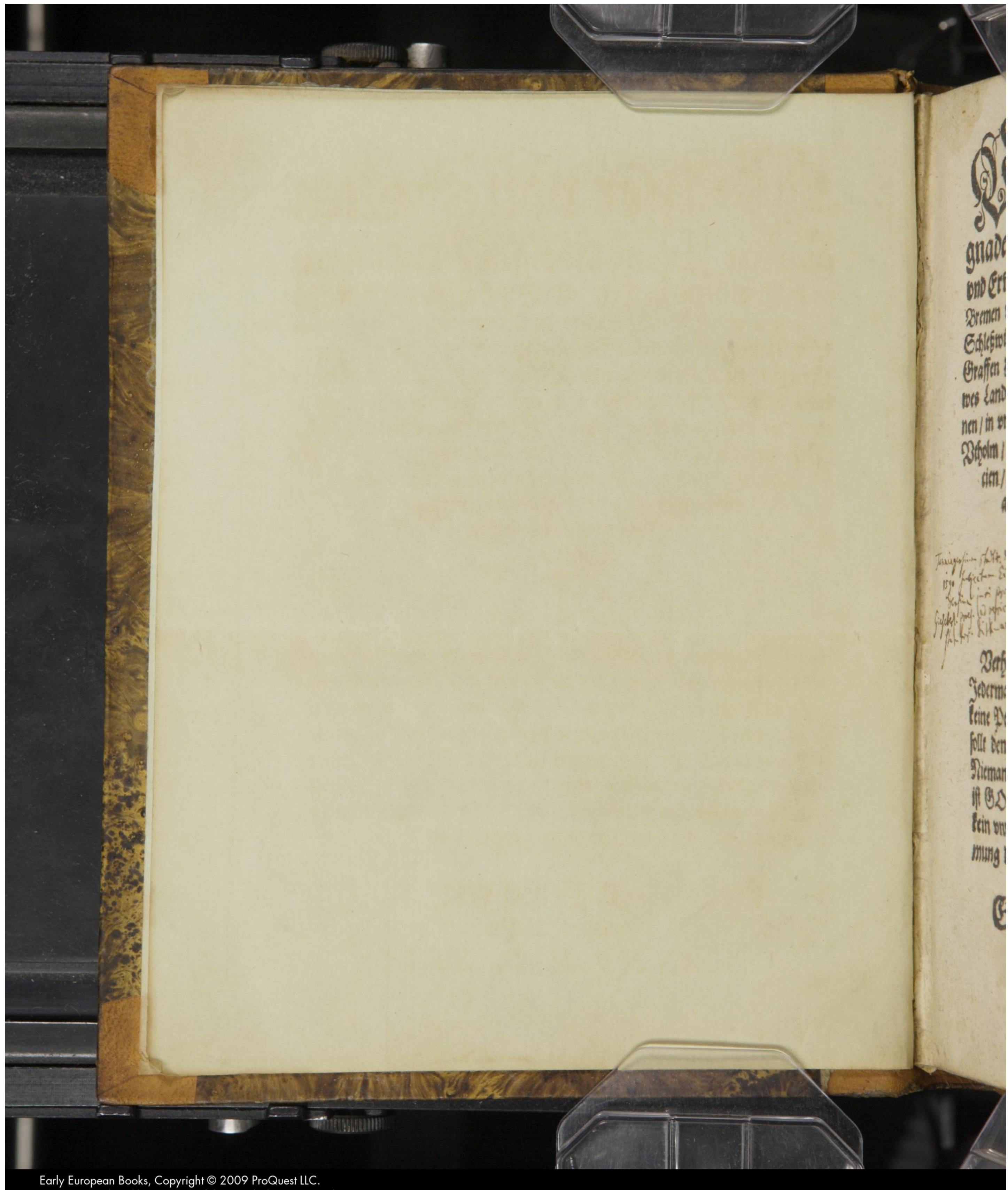


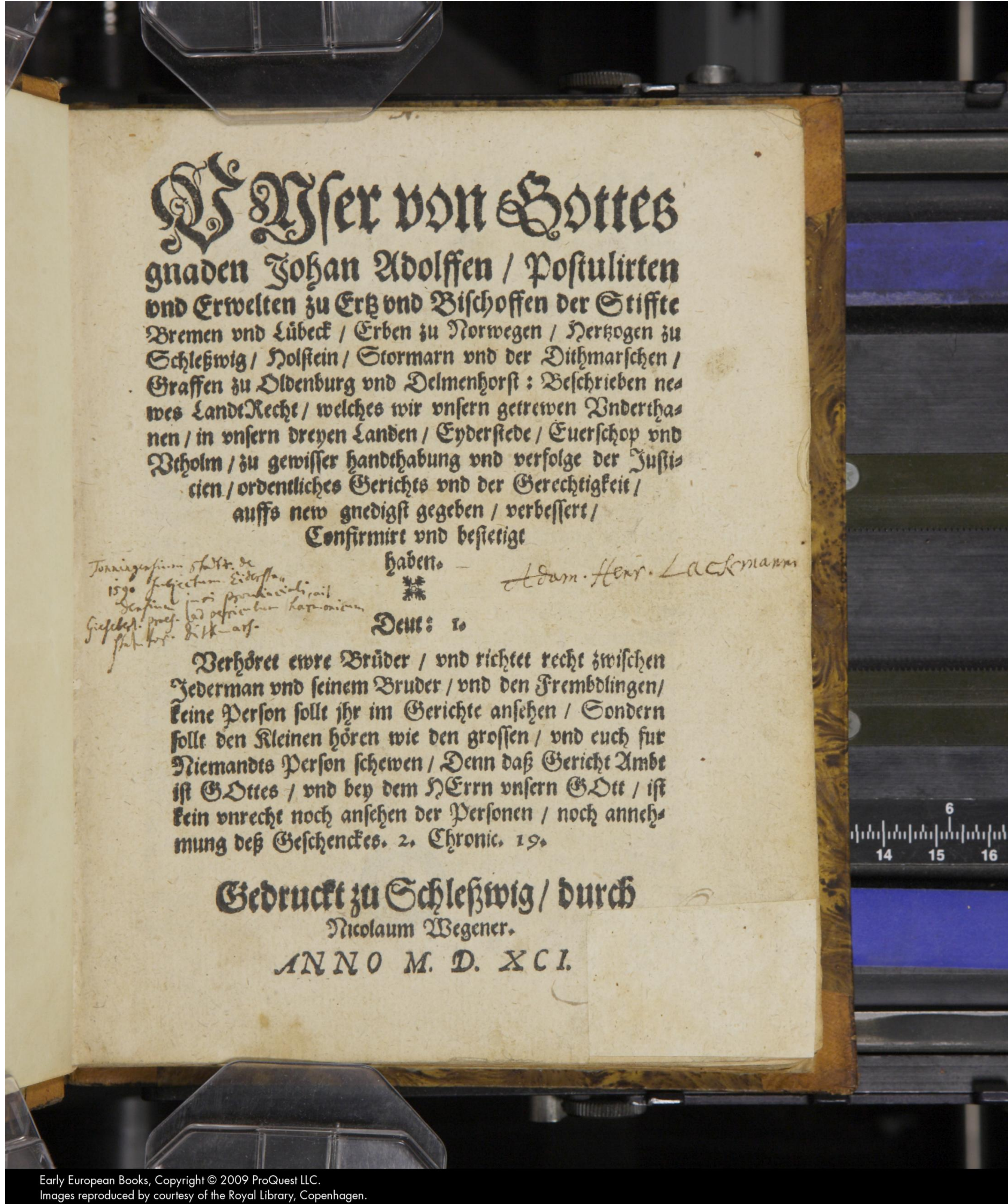





No 872.







VNser von Gottes gnaden Johan Adolffen / Postulirten vnd Erwelten zu Ertz vnd Bischoffen der Stiffte Bremen vnd Lübeck / Erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleßwig / Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen / Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst: Beschrieben newes LandtRecht / welches wir vnsern getrewen Vnderthanen / in vnsern dreyen Landen / Eyderstede / Euerschop vnd Vtholm / zu gewisser handthabung vnd verfolge der Justicien / ordentliches Gerichts vnd der Gerechtigkeit / auffs new gnedigst gegeben / verbessert / Confirmirt vnd bestetigt haben.

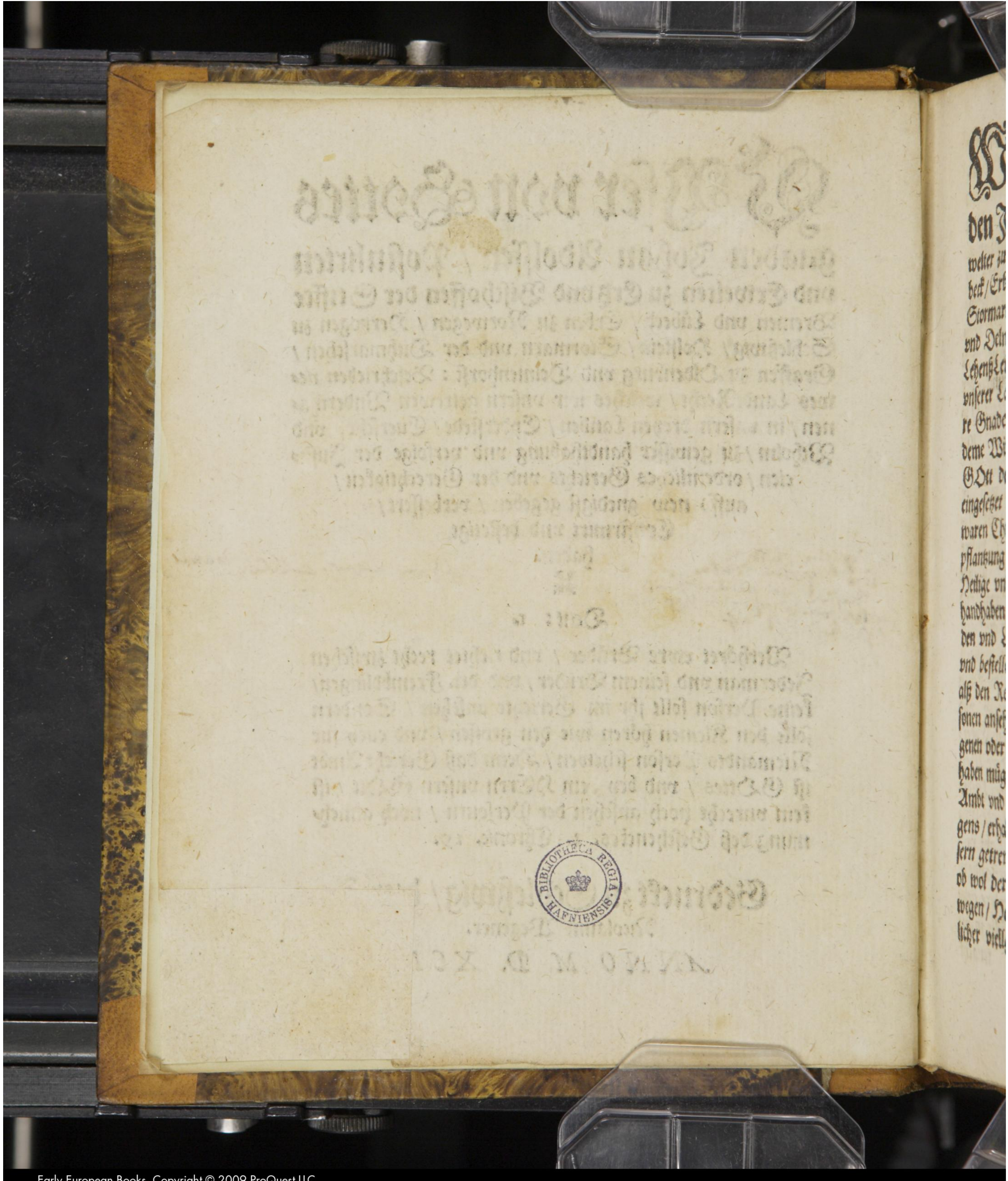
Adam. Henr. Lackmann

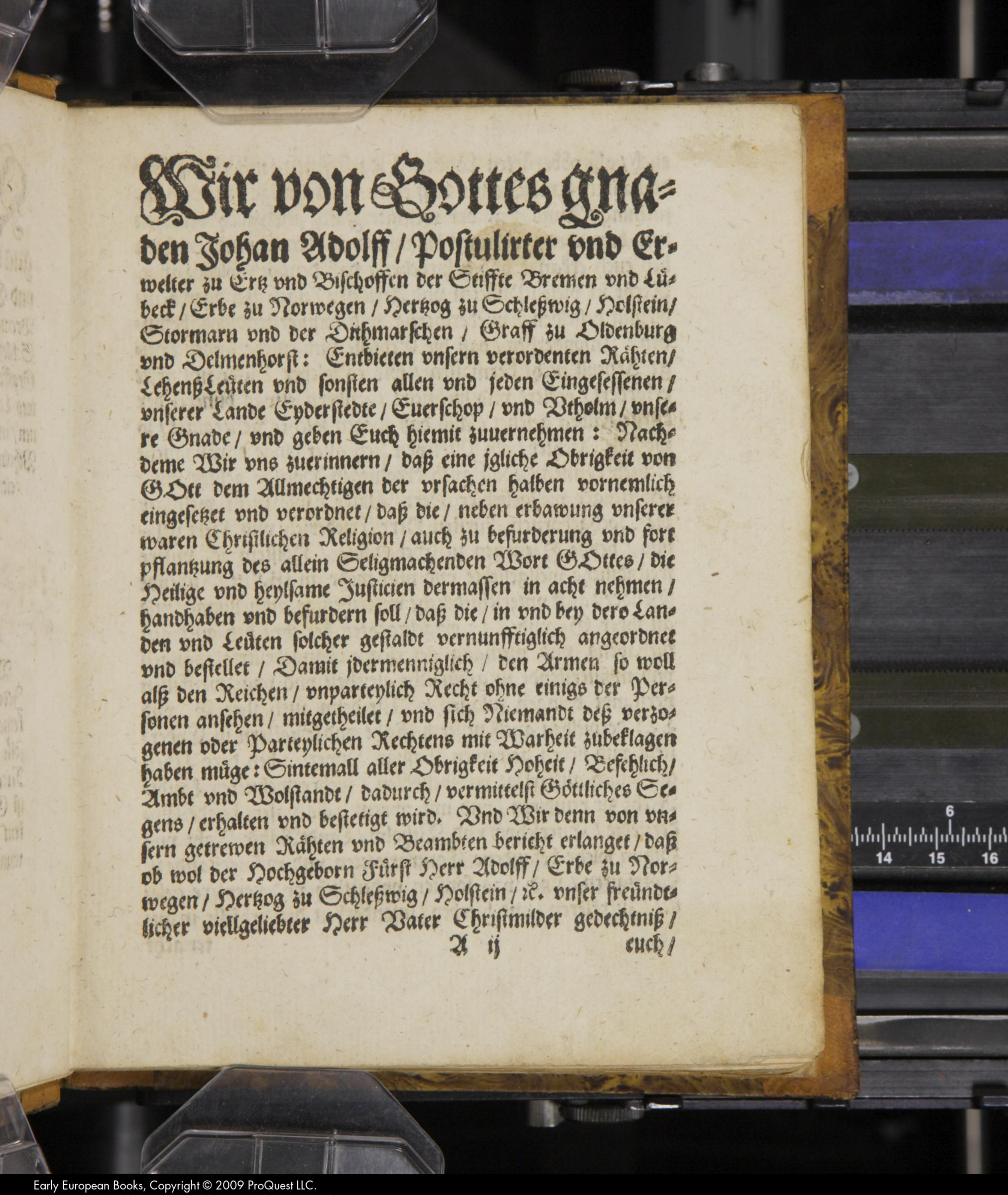
Deut: 1.

Verhöret ewre Brüder / vnd richtet recht zwischen Jederman vnd seinem Bruder / vnd den Frembdlingen / keine Person sollt jhr im Gerichte ansehen / Sondern sollt den Kleinen hören wie den grossen / vnd euch fur Niemandts Person schewen / Denn daß Gericht Ambt ist GOttes / vnd bey dem HErrn vnsern GOtt / ist kein vnrecht noch ansehen der Personen / noch annehmung deß Geschenckes. 2. Chronic. 19.

Gedruckt zu Schleßwig / durch Nicolaum Wegener.

ANNO M. D. XCI.

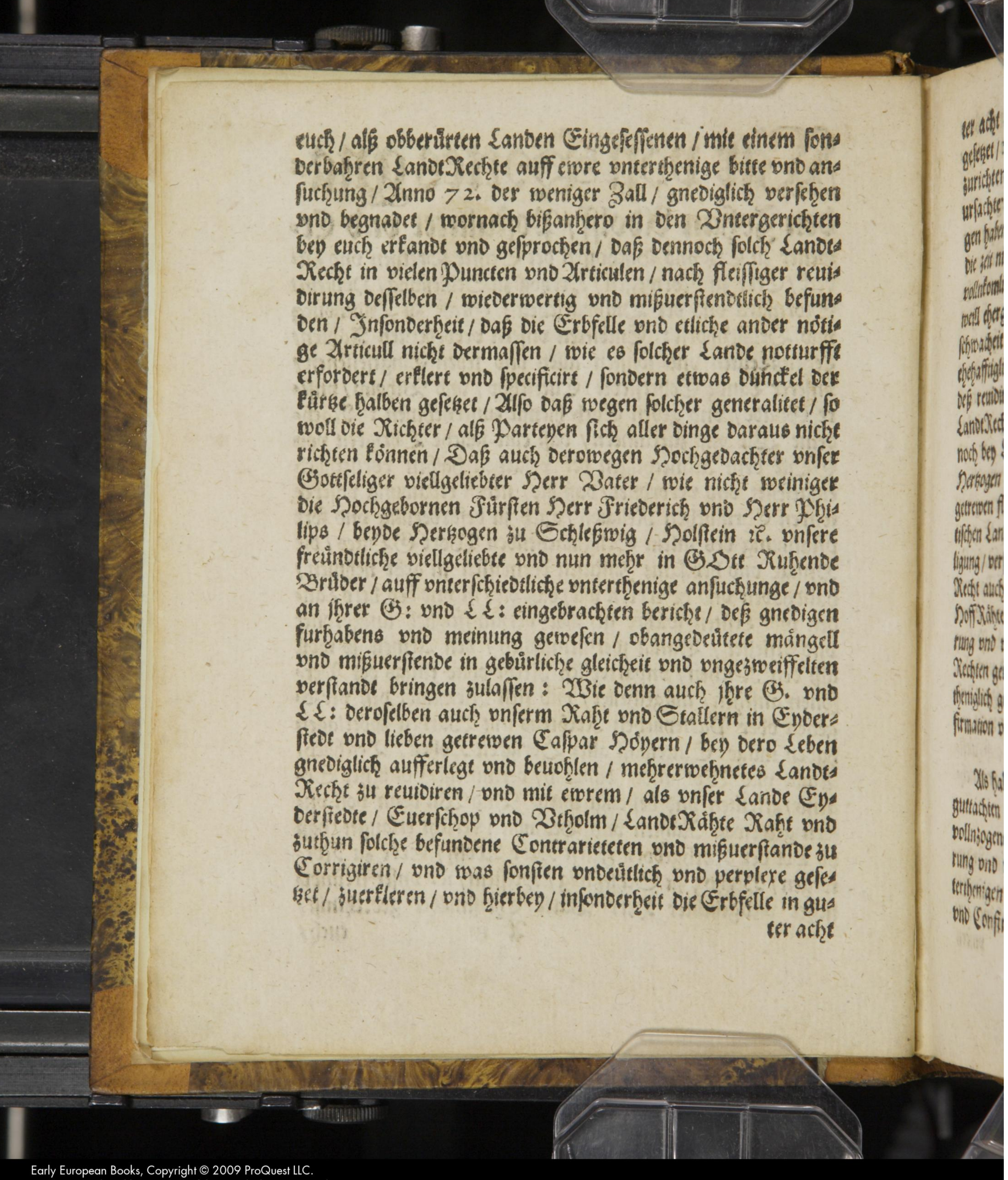

BIBLIOTHECA REGIA
HAFNIENSIS

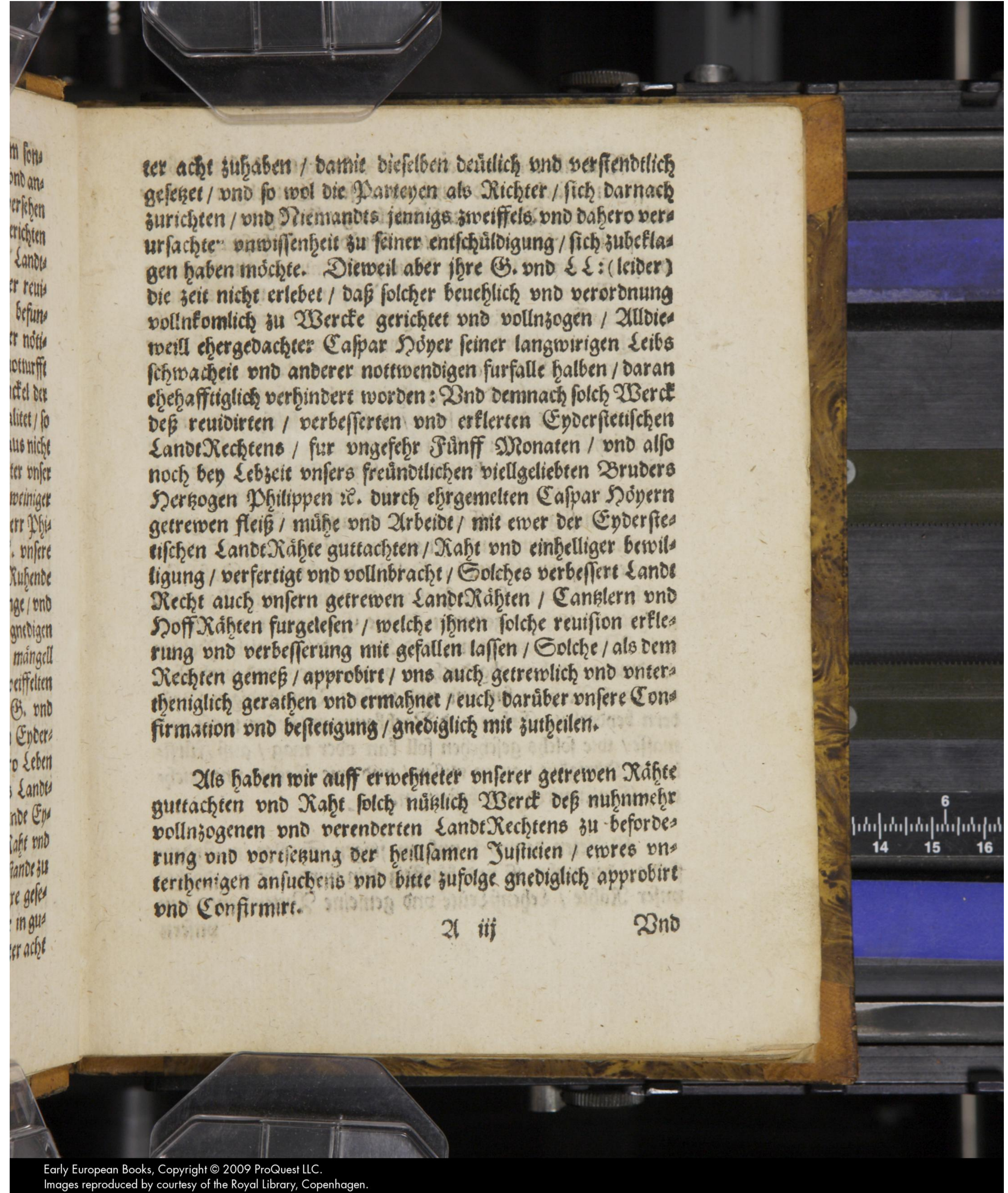


Wir von Gottes gna-
den Johan Adolff / Postulirter vnd Er-

welter zu Ertz vnd Bischoffen der Stiffte Bremen vnd Lü-
beck / Erbe zu Norwegen / Hertzog zu Schleßwig / Holstein /
Stormarn vnd der Dithmarschen / Graff zu Oldenburg
vnd Delmenhorst: Entbieten vnsern verordenten Rähten /
Lehenß-Leüten vnd sonsten allen vnd jeden Eingesessenen /
vnserer Lande Eyderstedte / Euerschop / vnd Vtholm / vnse-
re Gnade / vnd geben Euch hiemit zuuernehmen: Nach-
deme Wir vns zuerinnern / daß eine jgliche Obrigkeit von
GOtt dem Allmechtigen der vrsachen halben vornemlich
eingesetzet vnd verordnet / daß die / neben erbawung vnserer
waren Christlichen Religion / auch zu befurderung vnd fort
pflantzung des allein Seligmachenden Wort GOttes / die
Heilige vnd heylsame Justicien dermassen in acht nehmen /
handhaben vnd befurdern soll / daß die / in vnd bey dero Lan-
den vnd Leüten solcher gestaldt vernunfftiglich angeordnet
vnd bestellet / Damit jdermenniglich / den Armen so woll
alß den Reichen / vnparteylich Recht ohne einigs der Per-
sonen ansehen / mitgetheilet / vnd sich Niemandt deß verzo-
genen oder Parteylichen Rechtens mit Warheit zubeklagen
haben müge: Sintemall aller Obrigkeit Hoheit / Befehlich /
Ambt vnd Wolstandt / dadurch / vermittelst Göttliches Se-
gens / erhalten vnd bestetigt wird. Vnd Wir denn von vn-
sern getrewen Rähten vnd Beambten bericht erlanget / daß
ob wol der Hochgeborn Fürst Herr Adolff / Erbe zu Nor-
wegen / Hertzog zu Schleßwig / Holstein / rc. vnser freündt-
licher viellgeliebter Herr Vater Christmilder gedechtniß /

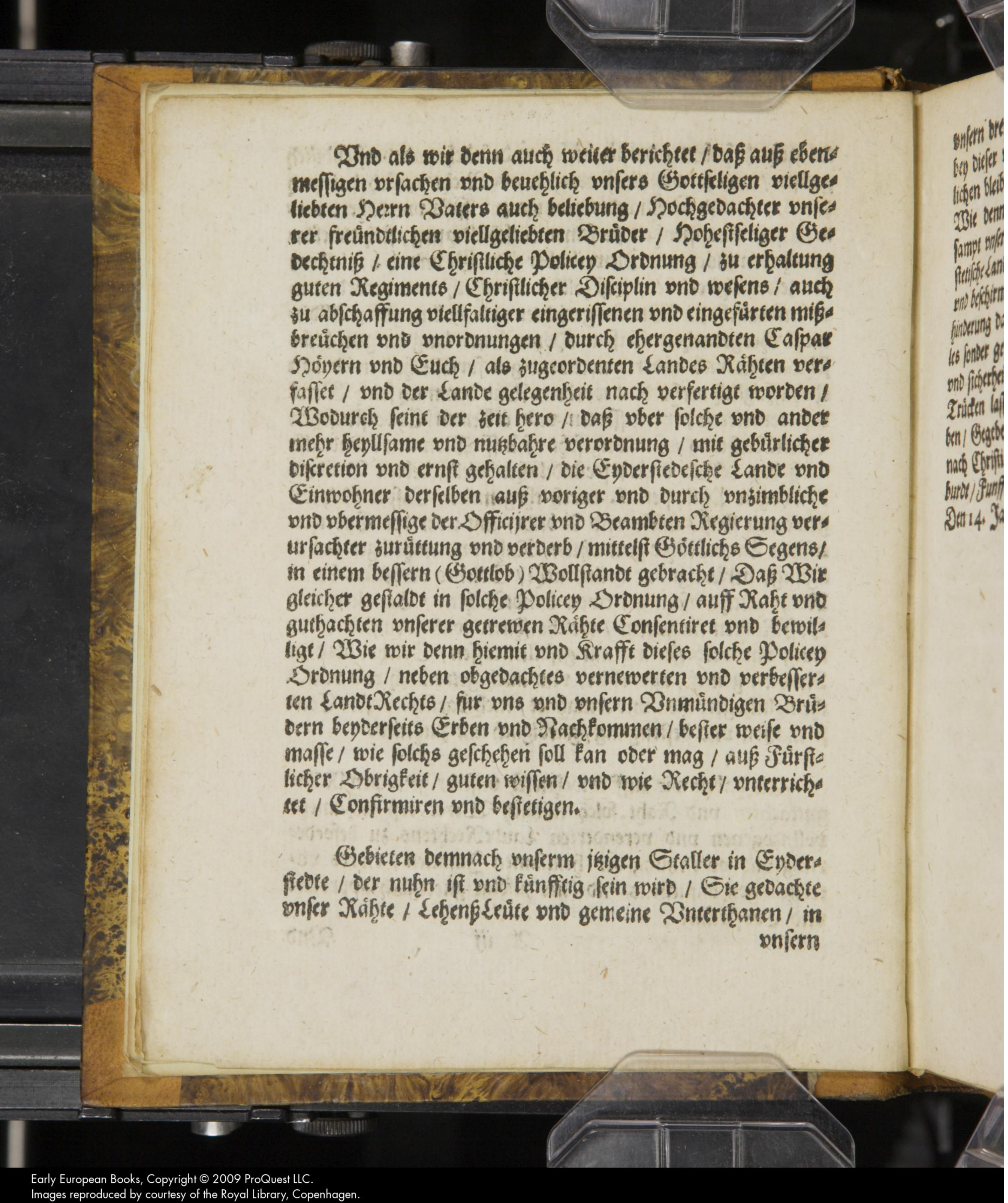
 euch /


euch / alß obberürten Landen Eingesessenen / mit einem son-
derbahren LandtRechte auff ewre vnterthenige bitte vnd an-
suchung / Anno 72. der weniger Zall / gnediglich versehen
vnd begnadet / wornach bißanhero in den Vntergerichten
bey euch erkandt vnd gesprochen / daß dennoch solch Landt-
Recht in vielen Puncten vnd Articulen / nach fleissiger reui-
dirung desselben / wiederwertig vnd mißuerstendtlich befun-
den / Insonderheit / daß die Erbfelle vnd etliche ander nöti-
ge Articull nicht dermassen / wie es solcher Lande notturfft
erfordert / erklert vnd specificirt / sondern etwas dunckel der
kürtze halben gesetzet / Also daß wegen solcher generalitet / so
woll die Richter / alß Parteyen sich aller dinge daraus nicht
richten können / Daß auch derowegen Hochgedachter vnser
Gottseliger viellgeliebter Herr Vater / wie nicht weiniger
die Hochgebornen Fürsten Herr Friederich vnd Herr Phi-
lips / beyde Hertzogen zu Schleßwig / Holstein ꝛc. vnsere
freündtliche viellgeliebte vnd nun mehr in GOtt Ruhende
Brüder / auff vnterschiedtliche vnterthenige ansuchunge / vnd
an jhrer G: vnd LL: eingebrachten bericht / deß gnedigen
furhabens vnd meinung gewesen / obangedeütete mängell
vnd mißuerstende in gebürliche gleicheit vnd vngezweiffelten
verstande bringen zulassen: Wie denn auch jhre G. vnd
LL: deroselben auch vnserm Raht vnd Stallern in Eyder-
stedt vnd lieben getrewen Caspar Höyern / bey dero Leben
gnediglich aufferlegt vnd beuohlen / mehrerwehnetes Landt-
Recht zu reuidiren / vnd mit ewrem / als vnser Lande Ey-
derstedte / Euerschop vnd Vtholm / LandtRähte Raht vnd
zuthun solche befundene Contrarieteten vnd mißuerstande zu
Corrigiren / vnd was sonsten vndeütlich vnd perplexe gese-
tzet / zuerkleren / vnd hierbey / insonderheit die Erbfelle in gu-
ter acht



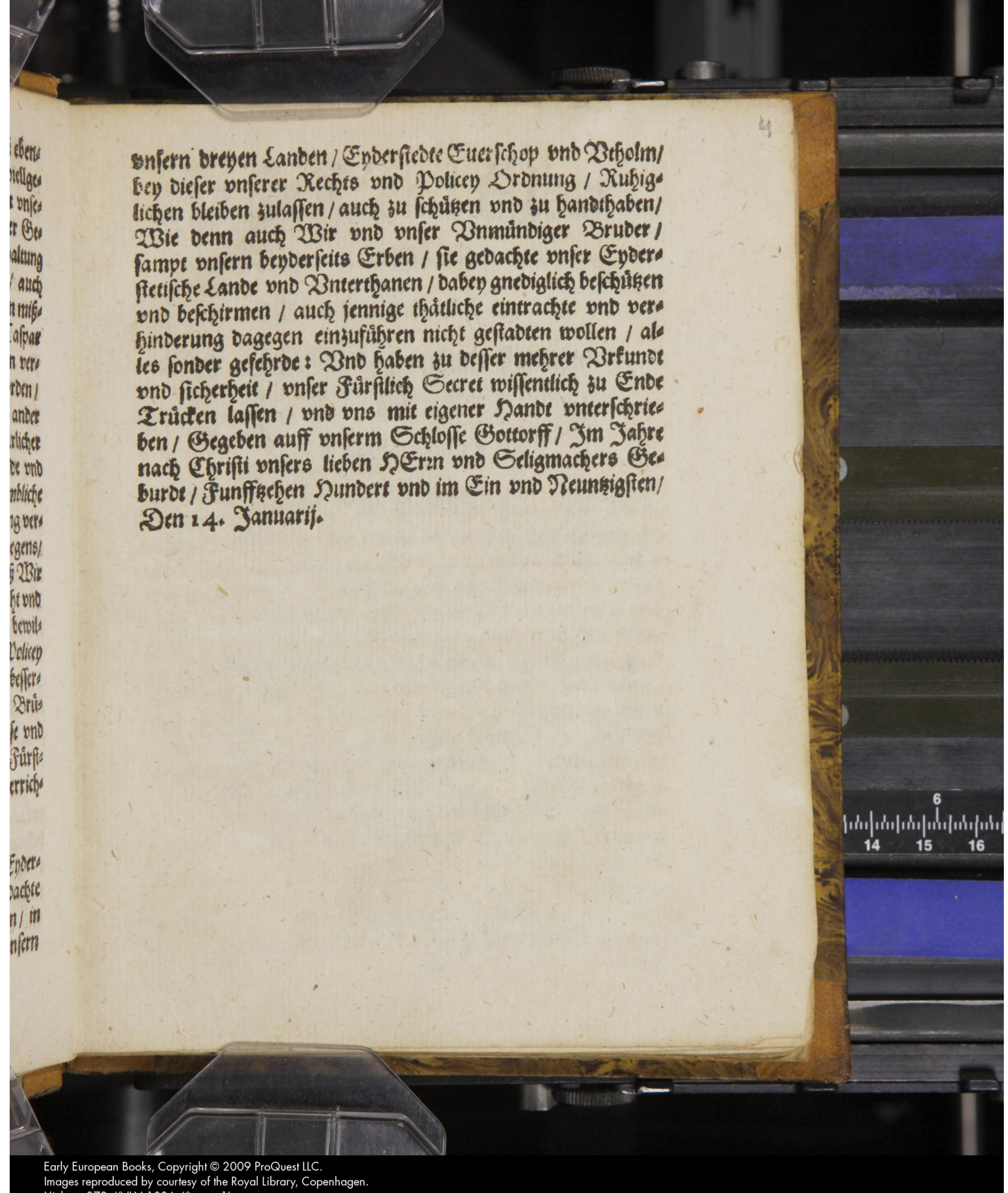
ter acht zuhaben / damit dieselben deütlich vnd verstendtlich gesetzet / vnd so wol die Parteyen als Richter / sich darnach zurichten / vnd Niemandts jennigs zweiffels vnd dahero verursachte[n] vnwissenheit zu seiner entschüldigung / sich zubeklagen haben möchte. Dieweil aber jhre G. vnd L L: (leider) die zeit nicht erlebet / daß solcher beuehlich vnd verordnung vollnkomlich zu Wercke gerichtet vnd vollnzogen / Alldieweill ehergedachter Caspar Höyer seiner langwirigen Leibs schwacheit vnd anderer nottwendigen furfalle halben / daran ehehafftiglich verhindert worden: Vnd demnach solch Werck deß reuidirten / verbesserten vnd erklerten Eyderstetischen LandtRechtens / fur vngefehr Fünff Monaten / vnd also noch bey Lebzeit vnsers freündtlichen viellgeliebten Bruders Hertzogen Philippen ꝛc. durch ehrgemelten Caspar Höyern getrewen fleiß / mühe vnd Arbeidt / mit ewer der Eyderstetischen LandtRähte guttachten / Raht vnd einhelliger bewilligung / verfertigt vnd vollnbracht / Solches verbessert Landt Recht auch vnsern getrewen LandtRähten / Cantzlern vnd HoffRähten furgelesen / welche jhnen solche reuision erklerung vnd verbesserung mit gefallen lassen / Solche / als dem Rechten gemeß / approbirt / vns auch getrewlich vnd vntertheniglich gerathen vnd ermahnet / euch darüber vnsere Confirmation vnd bestetigung / gnediglich mit zutheilen.

Als haben wir auff erwehneter vnserer getrewen Rähte guttachten vnd Raht solch nützlich Werck deß nuhnmehr vollnzogenen vnd verenderten LandtRechtens zu beforderung vnd vortsetzung der heillsamen Justicien / ewres vnterthenigen ansuchens vnd bitte zufolge gnediglich approbirt vnd Confirmirt.

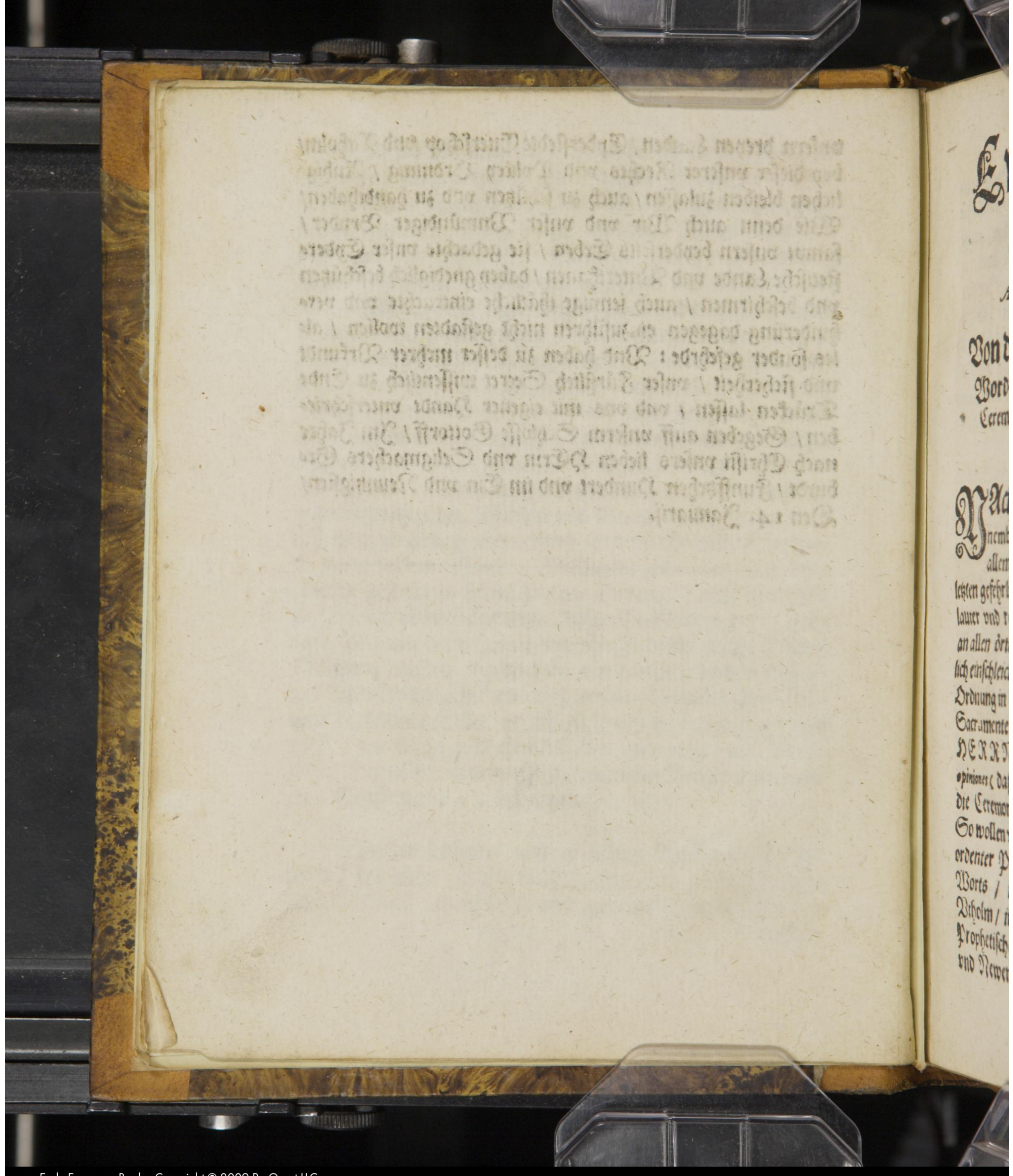


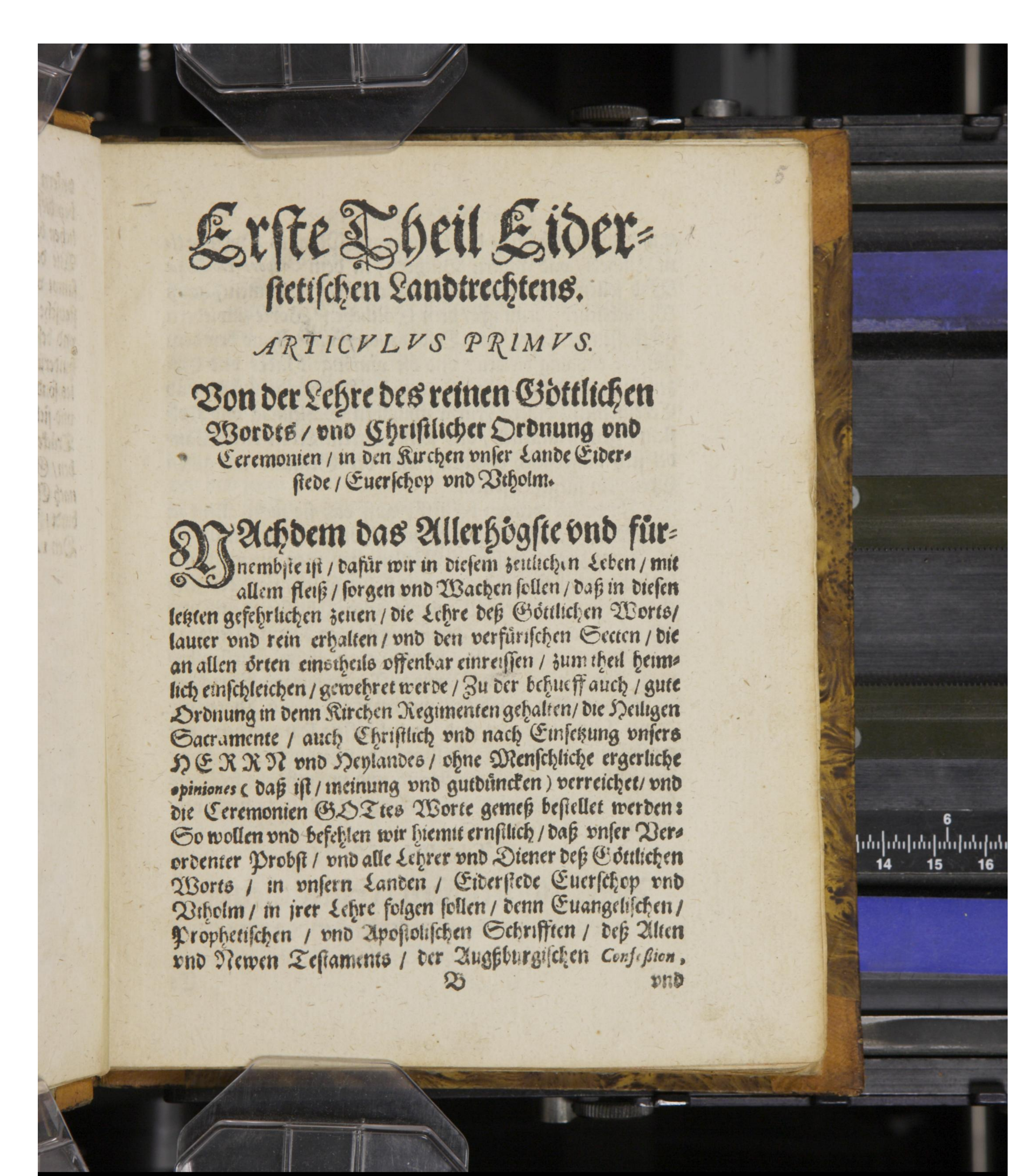
Vnd als wir denn auch weiter berichtet / daß auß eben-
messigen vrsachen vnd beuehlich vnsers Gottseligen viellge-
liebten Herrn Vaters auch beliebung / Hochgedachter vnse-
rer freündtlichen viellgeliebten Brüder / Hohestseliger Ge-
dechtniß / eine Christliche Policey Ordnung / zu erhaltung
guten Regiments / Christlicher Disciplin vnd wesens / auch
zu abschaffung viellfaltiger eingerissenen vnd eingefürten miß-
breüchen vnd vnordnungen / durch ehergenandten Caspar
Höyern vnd Euch / als zugeordenten Landes Rähten ver-
fasset / vnd der Lande gelegenheit nach verfertigt worden /
Wodurch seint der zeit hero / daß vber solche vnd ander
mehr heyllsame vnd nutzbahre verordnung / mit gebürlicher
discretion vnd ernst gehalten / die Eydersiedesche Lande vnd
Einwohner derselben auß voriger vnd durch vnzimbliche
vnd vbermessige der Officijrer vnd Beambten Regierung ver-
ursachter zurüttung vnd verderb / mittelst Göttlichs Segens /
in einem bessern (Gottlob) Wollstandt gebracht / Daß Wir
gleicher gestaldt in solche Policey Ordnung / auff Raht vnd
guthachten vnserer getrewen Rähte Consentiret vnd bewil-
ligt / Wie wir denn hiemit vnd Krafft dieses solche Policey
Ordnung / neben obgedachtes vernewerten vnd verbesser-
ten LandtRechts / fur vns vnd vnsern Vnmündigen Brü-
dern beyderseits Erben vnd Nachkommen / bester weise vnd
masse / wie solchs geschehen soll kan oder mag / auß Fürst-
licher Obrigkeit / guten wissen / vnd wie Recht / vnterrich-
tet / Confirmiren vnd bestetigen.

Gebieten demnach vnserm jtzigen Staller in Eyder-
stedte / der nuhn ist vnd künfftig sein wird / Sie gedachte
vnser Rähte / Lehenß-Leüte vnd gemeine Vnterthanen / in
vnsern



vnsern dreyen Landen / Eydersiedte Euerschop vnd Vtholm/
bey dieser vnserer Rechts vnd Policey Ordnung / Ruhig-
lichen bleiben zulassen / auch zu schützen vnd zu handthaben/
Wie denn auch Wir vnd vnser Vnmündiger Bruder /
sampt vnsern beyderseits Erben / sie gedachte vnser Eyder-
stetische Lande vnd Vnterthanen / dabey gnediglich beschützen
vnd beschirmen / auch jennige thätliche eintrachte vnd ver-
hinderung dagegen einzuführen nicht gestadten wollen / al-
les sonder gefehrde: Vnd haben zu desser mehrer Vrkundt
vnd sicherheit / vnser Fürstlich Secret wissentlich zu Ende
Trücken lassen / vnd vns mit eigener Handt vnterschrie-
ben / Gegeben auff vnserm Schlosse Gottorff / Im Jahre
nach Christi vnsers lieben HErrn vnd Seligmachers Ge-
burdt / Funfftzehen Hundert vnd im Ein vnd Neuntzigsten/
Den 14. Januarij.





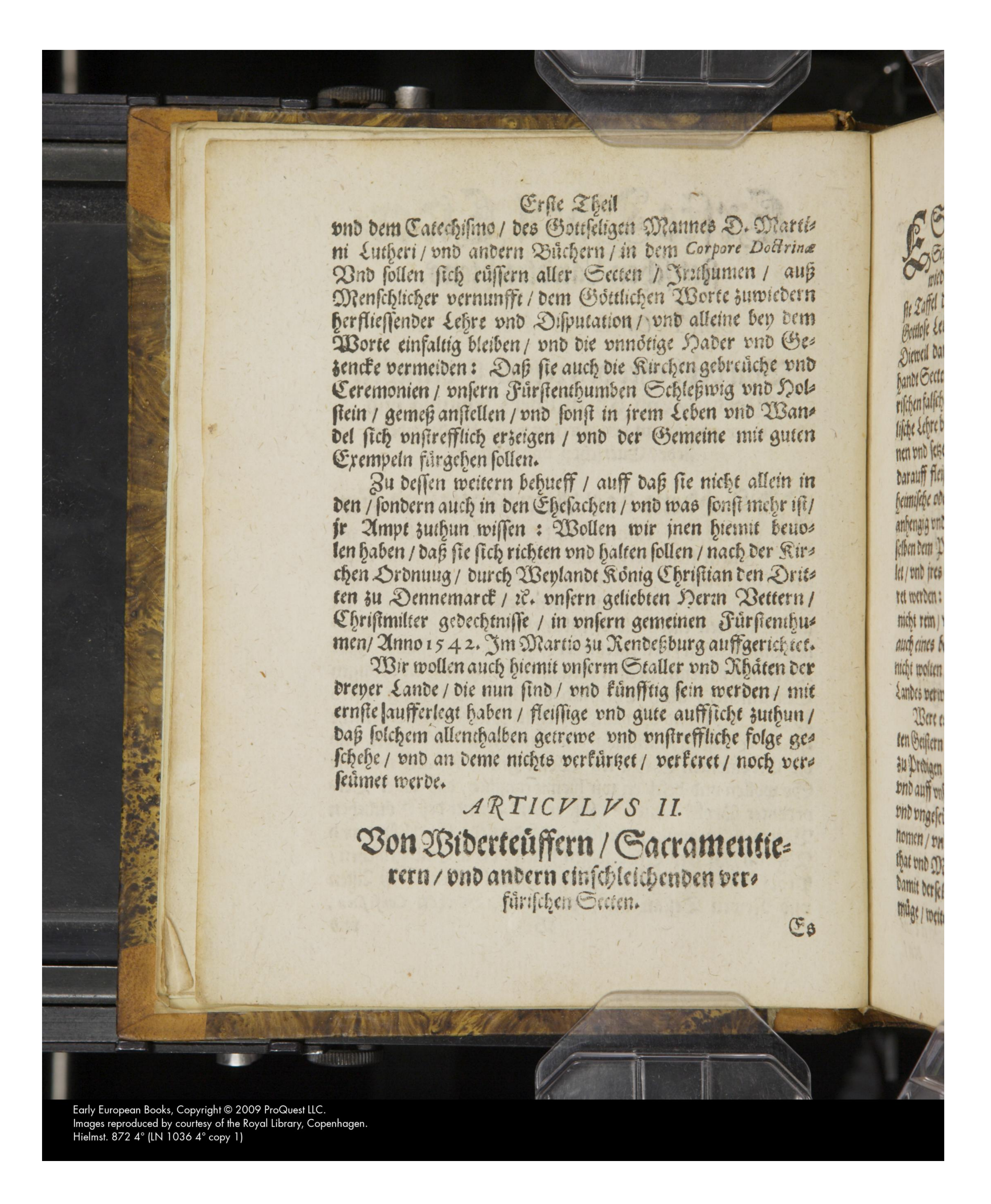
Erste Theil Eider-stetischen Landtrechtens.

ARTICVLVS PRIMVS.

Von der Lehre des reinen Göttlichen Wordts / vnd Christlicher Ordnung vnd Ceremonien / in den Kirchen vnser Lande Eiderstede / Euerschop vnd Vtholm.

NAchdem das Allerhögste vnd fürnembste ist / dafür wir in diesem zeitlichen Leben / mit allem fleiß / sorgen vnd Wachen sollen / daß in diesen letzten gefehrlichen zeiten / die Lehre deß Göttlichen Worts / lauter vnd rein erhalten / vnd den verfürischen Secten / die an allen örten einstheils offenbar einreissen / zum theil heimlich einschleichen / gewehret werde / Zu der behueff auch / gute Ordnung in denn Kirchen Regimenten gehalten / die Heiligen Sacramente / auch Christlich vnd nach Einsetzung vnsers HERRN vnd Heylandes / ohne Menschliche ergerliche *opiniones* (daß ist / meinung vnd gutdüncken) verreichet / vnd die Ceremonien GOTtes Worte gemeß bestellet werden: So wollen vnd befehlen wir hiemit ernstlich / daß vnser Verordenter Probst / vnd alle Lehrer vnd Diener deß Göttlichen Worts / in vnsern Landen / Eiderstede Euerschop vnd Vtholm / in jrer Lehre folgen sollen / denn Euangelischen / Prophetischen / vnd Apostolischen Schrifften / deß Alten vnd Newen Testaments / der Augßburgischen *Confession*,

B vnd



vnd dem Catechiſmo / des Gottſeligen Mannes D. Martini Lutheri / vnd andern Büchern / in dem *Corpore Doctrinæ* Vnd ſollen ſich eüſſern aller Secten / Irthumen / auß Menſchlicher vernunfft / dem Göttlichen Worte zuwiedern herflieſſender Lehre vnd Diſputation / vnd alleine bey dem Worte einfaltig bleiben / vnd die vnnötige Hader vnd Gezencke vermeiden: Daß ſie auch die Kirchen gebreüche vnd Ceremonien / vnſern Fürſtenthumben Schleßwig vnd Holſtein / gemeß anſtellen / vnd ſonſt in jrem Leben vnd Wandel ſich vnſtrefflich erzeigen / vnd der Gemeine mit guten Exempeln fürgehen ſollen.

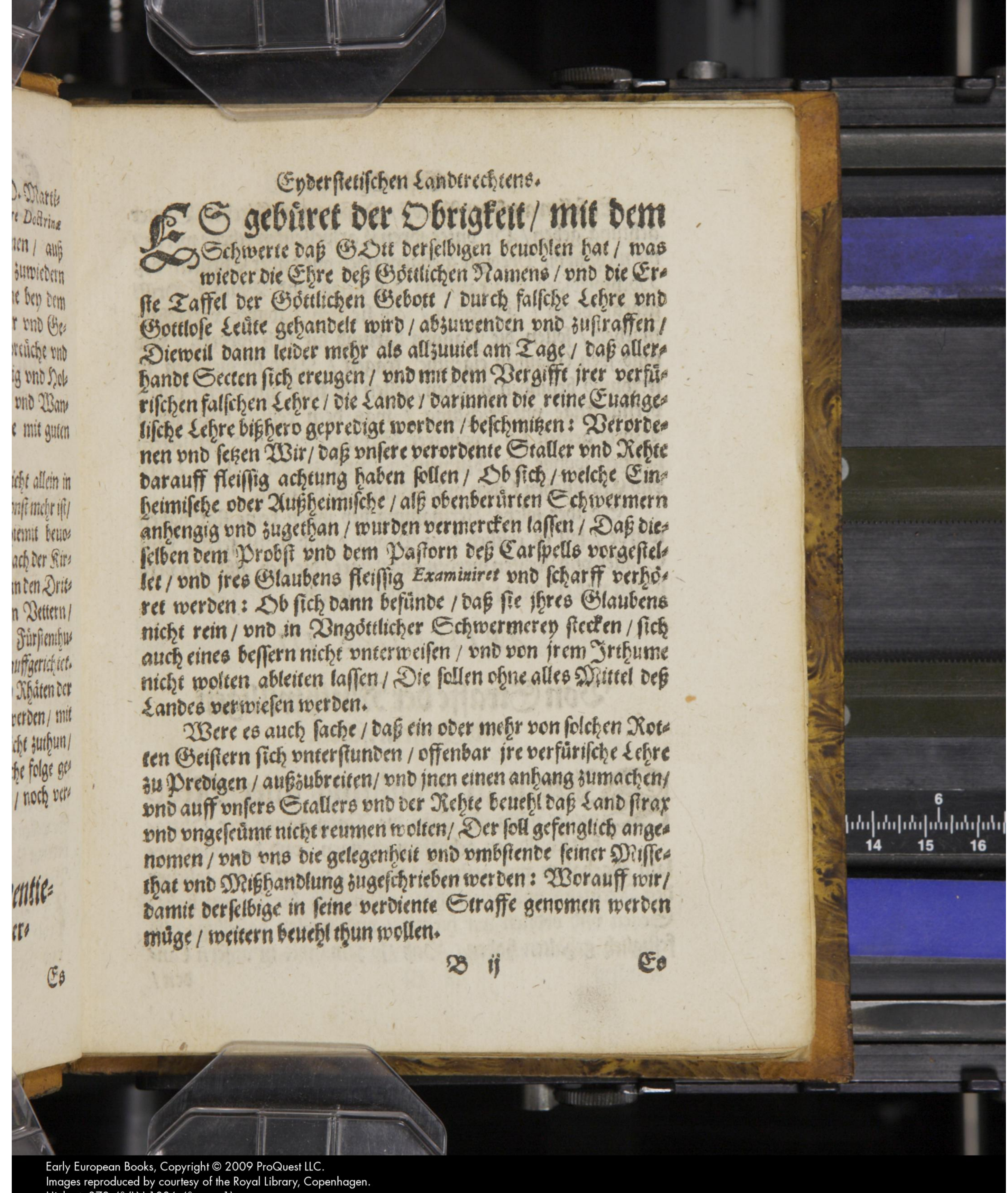
Zu deſſen weitern behueff / auff daß ſie nicht allein in den / ſondern auch in den Eheſachen / vnd was ſonſt mehr iſt / jr Ampt zuthun wiſſen: Wollen wir jnen hiemit beuolen haben / daß ſie ſich richten vnd halten ſollen / nach der Kirchen Ordnuug / durch Weylandt König Chriſtian den Dritten zu Dennemarck / ꝛc. vnſern geliebten Herrn Vettern / Chriſtmilter gedechtniſſe / in vnſern gemeinen Fürſtenthumen / Anno 1542. Im Martio zu Rendeßburg auffgerichtet.

Wir wollen auch hiemit vnſerm Staller vnd Rhäten der dreyer Lande / die nun ſind / vnd künfftig ſein werden / mit ernſte auffer legt haben / fleiſſige vnd gute auffſicht zuthun / daß ſolchem allenthalben getrewe vnd vnſtreffliche folge geſchehe / vnd an deme nichts verkürtzet / verkeret / noch verſeümet werde.

ARTICVLVS II.

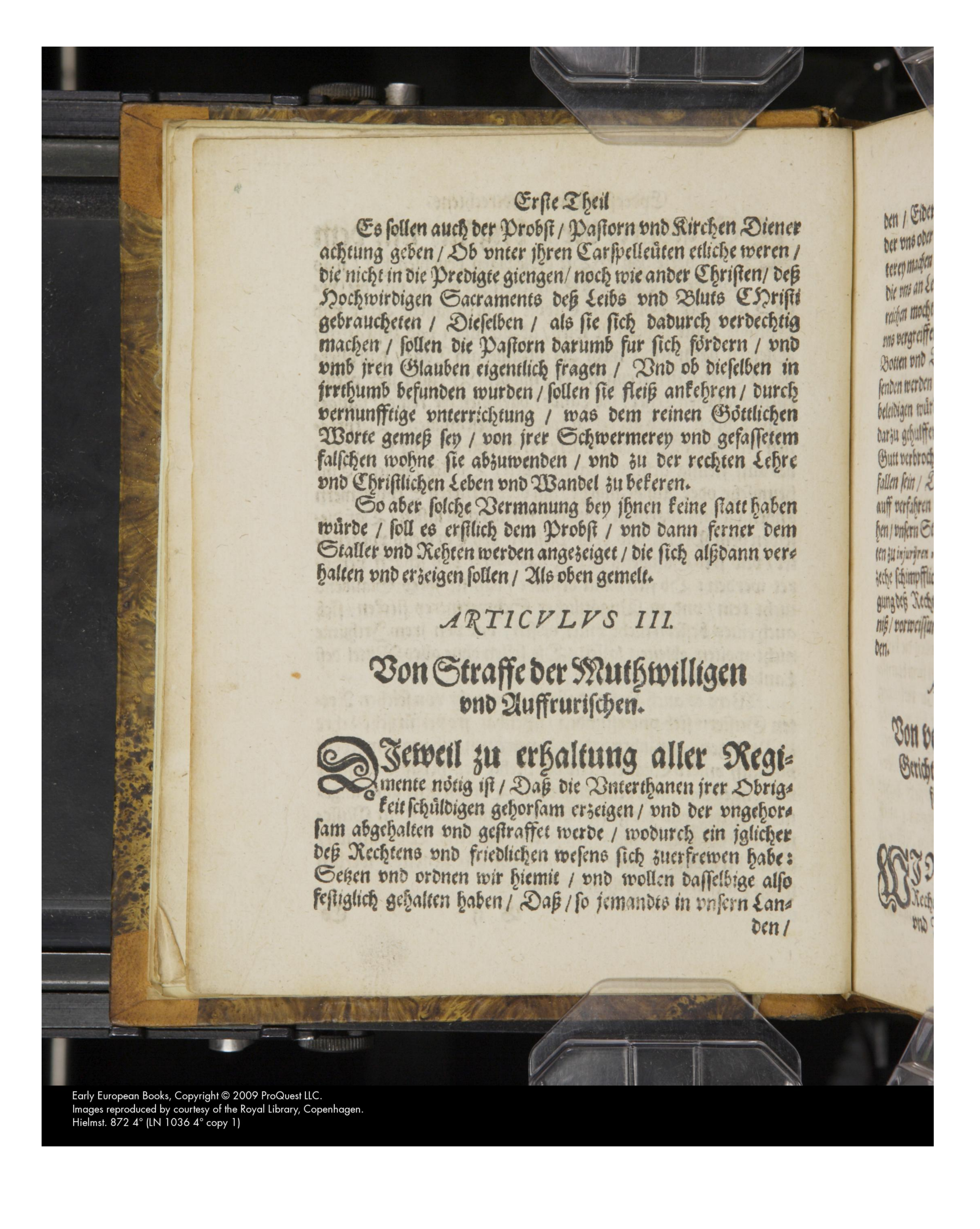
Von Widerteüffern / Sacramentierern / vnd andern einſchleichenden verfüriſchen Secten.

Es



Es gebüret der Obrigkeit / mit dem Schwerte daß GOtt derselbigen beuohlen hat / was wieder die Ehre deß Göttlichen Namens / vnd die Erste Taffel der Göttlichen Gebott / durch falsche Lehre vnd Gottlose Leute gehandelt wird / abzuwenden vnd zustraffen / Dieweil dann leider mehr als allzuuiel am Tage / daß allerhandt Secten sich ereugen / vnd mit dem Vergifft jrer verfürischen falschen Lehre / die Lande / darinnen die reine Euangelische Lehre bißhero gepredigt werden / beschmitzen: Verordenen vnd setzen Wir / daß vnsere verordente Staller vnd Rehte darauff fleissig achtung haben sollen / Ob sich / welche Einheimische oder Außheimische / alß obenberürten Schwermern anhengig vnd zugethan / wurden vermercken lassen / Daß dieselben dem Probst vnd dem Pastorn deß Carspells vorgestellet / vnd jres Glaubens fleissig *Examiniret* vnd scharff verhöret werden: Ob sich dann befünde / daß sie jhres Glaubens nicht rein / vnd in Vngöttlicher Schwermerey stecken / sich auch eines bessern nicht vnterweisen / vnd von jrem Irthume nicht wolten ableiten lassen / Die sollen ohne alles Mittel deß Landes verwiesen werden.

Were es auch sache / daß ein oder mehr von solchen Rotten Geistern sich vnterstunden / offenbar jre verfürische Lehre zu Predigen / außzubreiten / vnd jnen einen anhang zumachen / vnd auff vnsers Stallers vnd der Rehte beuehl daß Land strax vnd vngeseümt nicht reumen wolten / Der soll gefenglich angenomen / vnd vns die gelegenheit vnd vmbstende seiner Missethat vnd Mißhandlung zugeschrieben werden: Worauff wir / damit derselbige in seine verdiente Straffe genomen werden müge / weitern beuehl thun wollen.



Es sollen auch der Probst / Pastorn vnd Kirchen Diener achtung geben / Ob vnter jhren Carspelleuten etliche weren / die nicht in die Predigte giengen / noch wie ander Christen / deß Hochwirdigen Sacraments deß Leibs vnd Bluts CHristi gebraucheten / Dieselben / als sie sich dadurch verdechtig machen / sollen die Pastorn darumb fur sich fördern / vnd vmb jren Glauben eigentlich fragen / Vnd ob dieselben in jrrthumb befunden wurden / sollen sie fleiß ankehren / durch vernunfftige vnterrichtung / was dem reinen Göttlichen Worte gemeß sey / von jrer Schwermerey vnd gefassetem falschen wohne sie abzuwenden / vnd zu der rechten Lehre vnd Christlichen Leben vnd Wandel zu bekeren.

So aber solche Vermanung bey jhnen keine statt haben würde / soll es erstlich dem Probst / vnd dann ferner dem Staller vnd Rehten werden angezeiget / die sich alßdann verhalten vnd erzeigen sollen / Als oben gemelt.

ARTICVLVS III.

Von Straffe der Muthwilligen vnd Auffrurischen.

DIeweil zu erhaltung aller Regimente nötig ist / Daß die Vnterthanen jrer Obrigkeit schüldigen gehorsam erzeigen / vnd der vngehorsam abgehalten vnd gestraffet werde / wodurch ein jglicher deß Rechtens vnd friedlichen wesens sich zuerfrewen habe: Setzen vnd ordnen wir hiemit / vnd wollen dasselbige also festiglich gehalten haben / Daß / so jemandts in vnsern Landen /

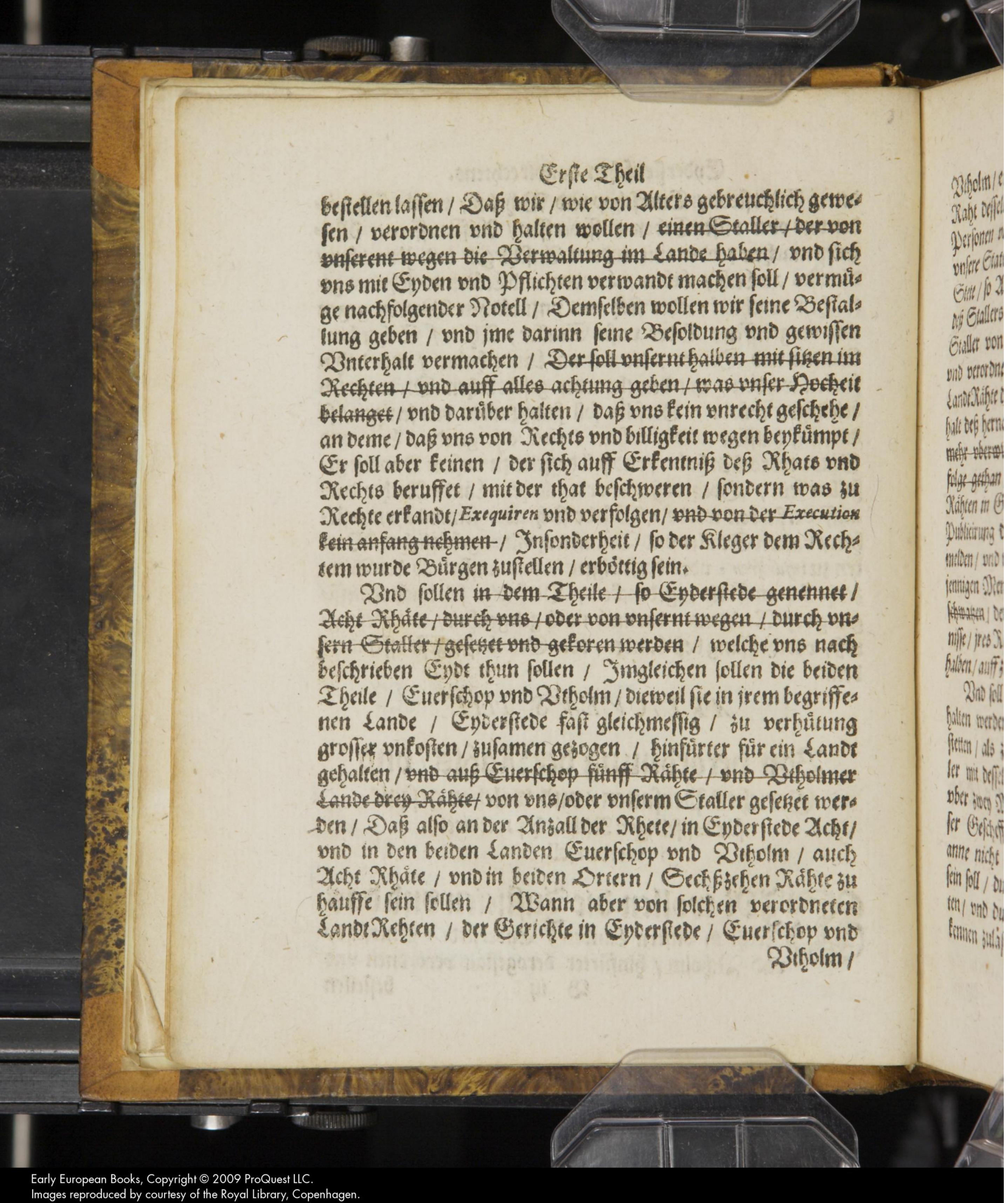


den / Eiderstedt / Euerschop vnd Vtholm / würde sich wieder vns oder vnser Erben auffwerffen / Aufflauff oder Mütterey machen / oder mit andern Anschlegen vnd Practiken / die vns an Leib / Leben / Landen vnd Leuten zu schaden gereichen mochten / oder sich mit vnzimlichen Worten gegen vns vergreiffen / Oder vnser Staller / Rhäte / Schreiber / Botten vnd Diener / die wir im Lande haben / oder dahin senden werden / mit der that oder gefehrlichen Dräuworten beleidigen würde / Derselbe soll sampt allen den jenigen / so darzu gehulffen vnd gerahten / ohne alle gnade / Leib vnd Gutt verbrochen haben / vnd soll dasselbe zu vnsern Handen gefallen sein / Doch daß mit ordentlichem Landt Rechte darauff verfahren werde : Würde sich aber jemands vnterstehen / vnsern Staller vnd Beambten / mit vngebürlichen Worten zu *injurÿren* , oder derselbigen in vnd ausserhalb der Bierzeche schimpfflich zugedencken / Derselbige soll nach ermessigung deß Rechtens / darumb nach gelegenheit / mit Gefengniß / vorweissung deß Landes / oder Geldtbuß / gestraffet werden.

ARTICVLVS IIII.

Von verordnung der Rahts / vnd Gerichts Personen / vnd welcher gestalt für denselbigen Richtlich procediret werden soll.

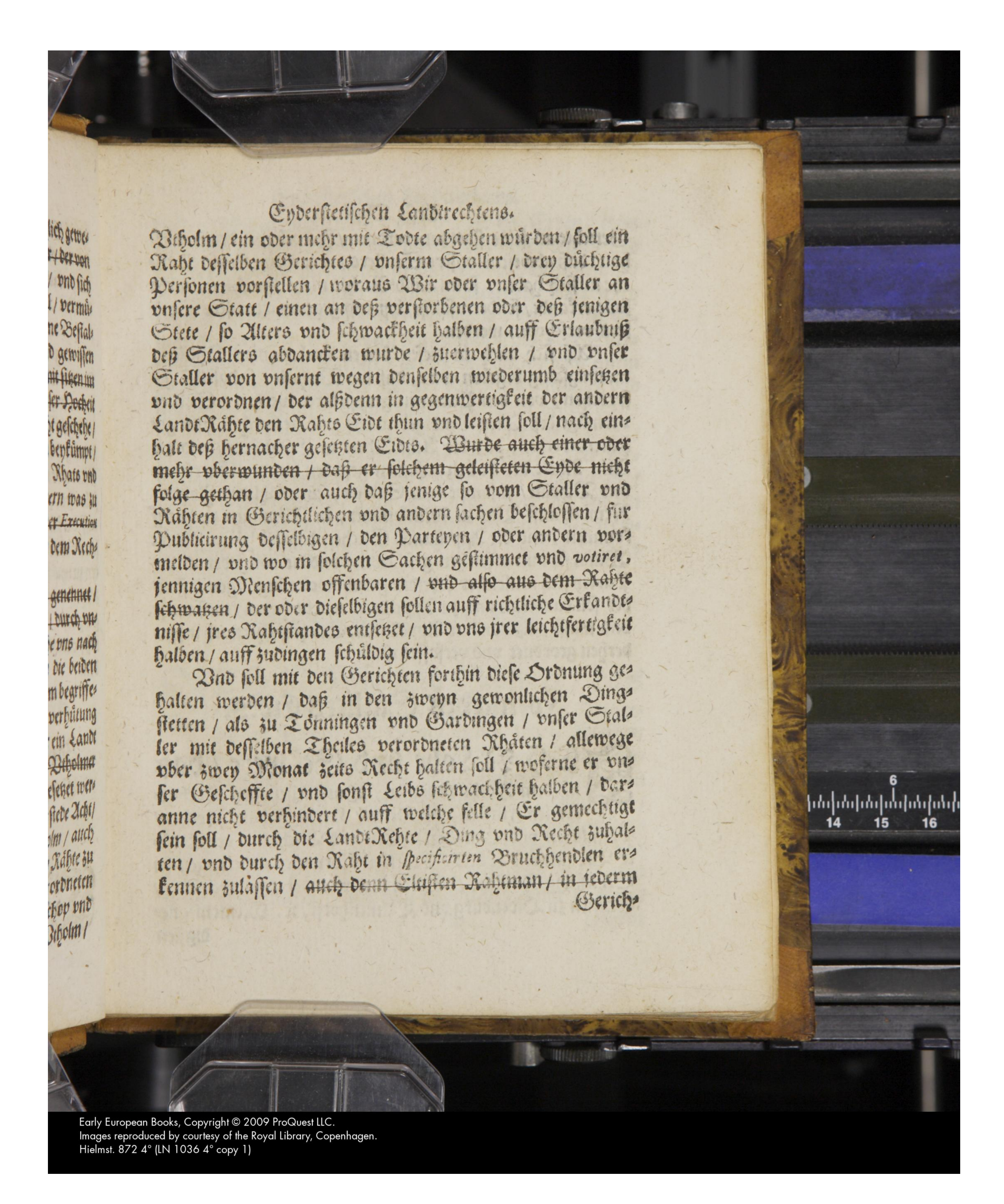
WJR wollen die Justicien vnd das Recht in vnsern Landen / Eyderstedt / Euerschop vnd Vtholm / hinfürter derogestalt verordnen vnd



bestellen lassen / Daß wir / wie von Alters gebreuchlich gewesen / verordnen vnd halten wollen / ~~einen Staller / der von vnserent wegen die Verwaltung im Lande haben~~ / vnd sich vns mit Eyden vnd Pflichten verwandt machen soll / vermüge nachfolgender Notell / Demselben wollen wir seine Bestallung geben / vnd jme darinn seine Besoldung vnd gewissen Vnterhalt vermachen / ~~Der soll vnsernt halben mit sitzen im Rechten / vnd auff alles achtung geben / was vnser Hocheit belanget~~ / vnd darůber halten / daß vns kein vnrecht geschehe / an deme / daß vns von Rechts vnd billigkeit wegen beykůmpt / Er soll aber keinen / der sich auff Erkentniß deß Rhats vnd Rechts beruffet / mit der that beschweren / sondern was zu Rechte erkandt / *Exequiren* vnd verfolgen / ~~vnd von der *Execution* kein anfang nehmen~~ / Insonderheit / so der Kleger dem Rechtem wurde Bůrgen zustellen / erböttig sein.

Vnd sollen ~~in dem Theile / so Eyderstede genennet / Acht Rhäte / durch vns / oder von vnsernt wegen / durch vnsern Staller / gesetzet vnd gekoren werden~~ / welche vns nach beschrieben Eydt thun sollen / Jmgleichen sollen die beiden Theile / Euerschop vnd Vtholm / dieweil sie in jrem begriffenen Lande / Eyderstede fast gleichmessig / zu verhůtung grosser vnkosten / zusamen gezogen / hinfürter für ein Landt gehalten / ~~vnd auß Euerschop fünff Rähte / vnd Vtholmer Lande drey Rähte~~ / von vns / oder vnserm Staller gesetzet werden / Daß also an der Anzall der Rhete / in Eyderstede Acht / vnd in den beiden Landen Euerschop vnd Vtholm / auch Acht Rhäte / vnd in beiden Ortern / Sechßzehen Rähte zu hauffe sein sollen / Wann aber von solchen verordneten LandtRehten / der Gerichte in Eyderstede / Euerschop vnd

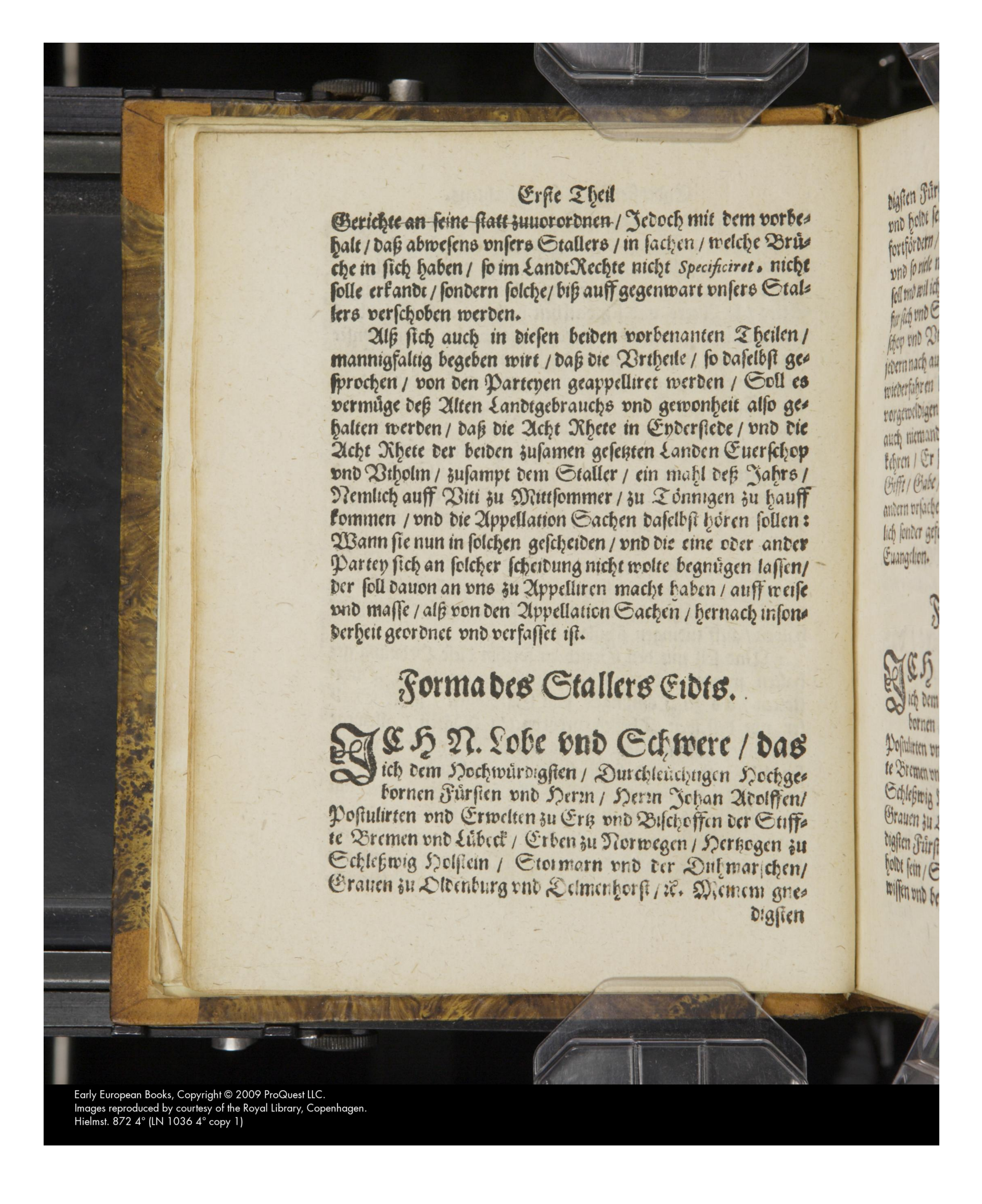
Vtholm /



Vtholm / ein oder mehr mit Todte abgehen würden / soll ein Raht desselben Gerichtes / vnserm Staller / drey düchtige Personen vorstellen / woraus Wir oder vnser Staller an vnsere Statt / einen an deß verstorbenen oder deß jenigen Stete / so Alters vnd schwackheit halben / auff Erlaubniß deß Stallers abdancken wurde / zuerwehlen / vnd vnser Staller von vnsernt wegen denselben wiederumb einsetzen vnd verordnen / der alßdenn in gegenwertigkeit der andern LandtRähte den Rahts Eidt thun vnd leisten soll / nach einhalt deß hernacher gesetzten Eidts. ~~Wurde auch einer oder mehr vberwunden / daß er solchem geleisteten Eyde nicht folge gethan~~ / oder auch daß jenige so vom Staller vnd Rähten in Gerichtlichen vnd andern sachen beschlossen / für Publicirung desselbigen / den Parteyen / oder andern vormelden / vnd wo in solchen Sachen gestimmet vnd *votiret*, jennigen Menschen offenbaren / ~~vnd also aus dem Rahte schwatzen~~ / der oder dieselbigen sollen auff richtliche Erkandtnisse / jres Rahtstandes entsetzet / vnd vns jrer leichtfertigkeit halben / auff zudingen schüldig sein.

Vnd soll mit den Gerichten forthin diese Ordnung gehalten werden / daß in den zweyn gewonlichen Dingstetten / als zu Tönningen vnd Gardingen / vnser Staller mit desselben Theiles verordneten Rhäten / allewege vber zwey Monat zeits Recht halten soll / woferne er vnser Geschefffte / vnd sonst Leibs schwachheit halben / daranne nicht verhindert / auff welche felle / Er gemechtigt sein soll / durch die LandtRehte / Ding vnd Recht zuhalten / vnd durch den Raht in *specificirten* Bruchhendlen erkennen zulässen / ~~auch denn Eltisten Rahtman / in jederm~~

Gerich=

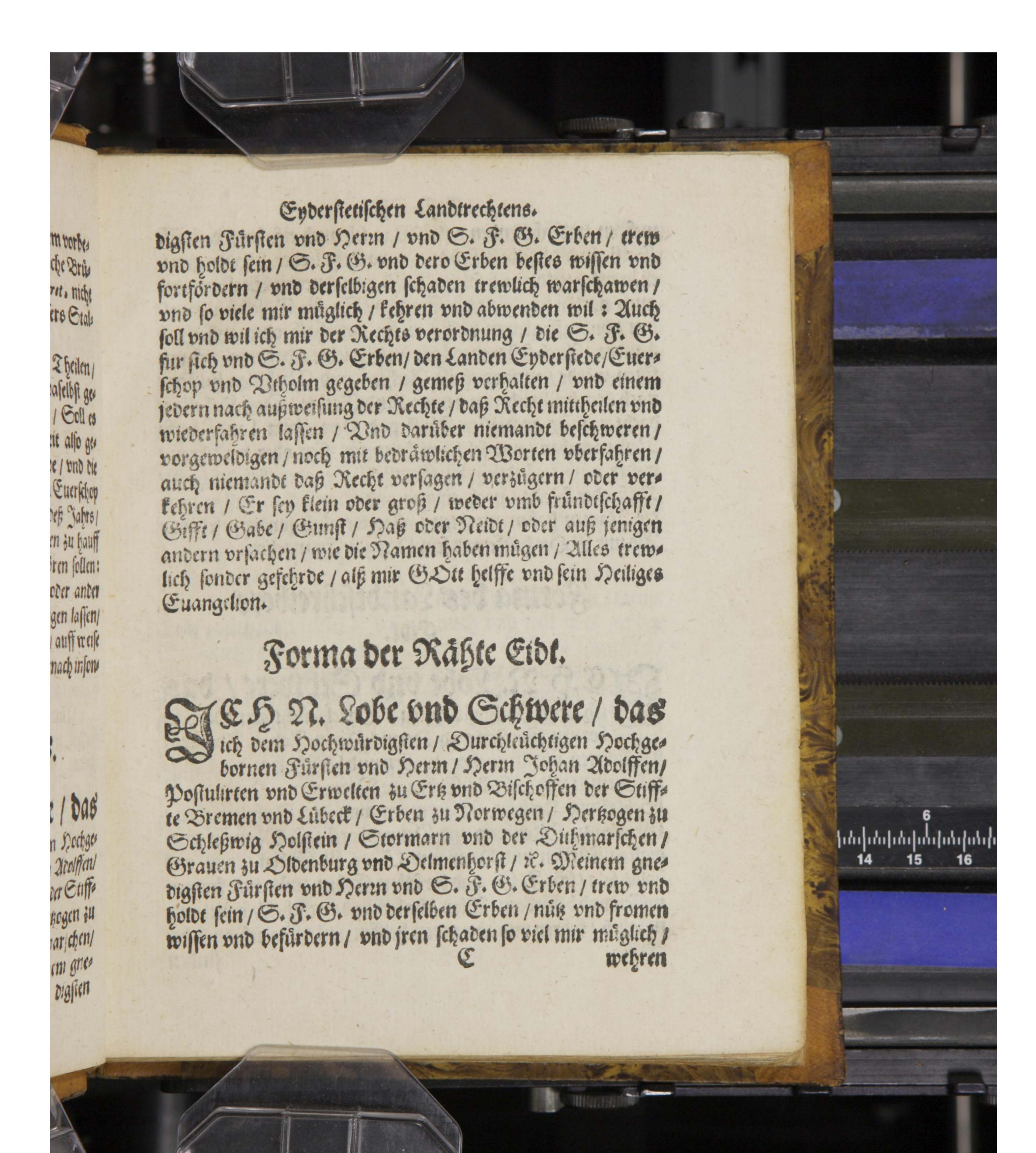


Gerichte an seine statt zuuorordnen / Jedoch mit dem vorbehalt / daß abwesens vnsers Stallers / in sachen / welche Brüche in sich haben / so im LandtRechte nicht *Specificiret*, nicht solle erkandt / sondern solche / biß auff gegenwart vnsers Stallers verschoben werden.

Alß sich auch in diesen beiden vorbenanten Theilen / mannigfaltig begeben wirt / daß die Vrtheile / so daselbst gesprochen / von den Parteyen geappelliret werden / Soll es vermüge deß Alten Landtgebrauchs vnd gewonheit also gehalten werden / daß die Acht Rhete in Eyderstede / vnd die Acht Rhete der beiden zusamen gesetzten Landen Euerschop vnd Vtholm / zusampt dem Staller / ein mahl deß Jahrs / Nemlich auff Viti zu Mittsommer / zu Tönnigen zu hauff kommen / vnd die Appellation Sachen daselbst hören sollen: Wann sie nun in solchen gescheiden / vnd die eine oder ander Partey sich an solcher scheidung nicht wolte begnügen lassen / der soll dauon an vns zu Appelliren macht haben / auff weise vnd masse / alß von den Appellation Sachen / hernach insonderheit geordnet vnd verfasset ist.

Forma des Stallers Eidts.

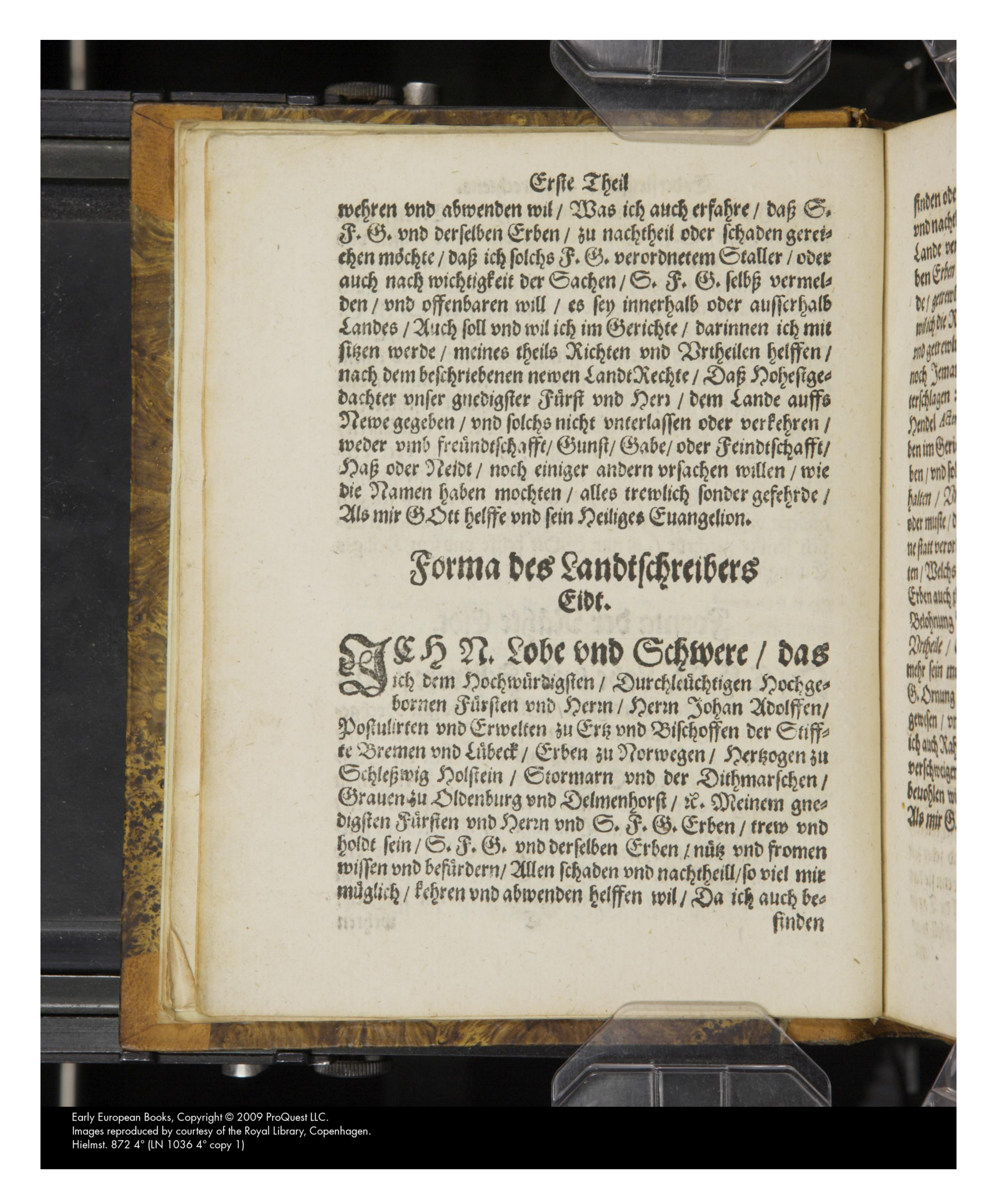
ICH N. Lobe vnd Schwere / das ich dem Hochwürdigsten / Durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johan Adolffen / Postulirten vnd Erwelten zu Ertz vnd Bischoffen der Stiffte Bremen vnd Lübeck / Erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleßwig Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen / Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / etc. Meinem gne-



digsten Fürsten vnd Herrn / vnd S. F. G. Erben / trew vnd holdt sein / S. F. G. vnd dero Erben bestes wissen vnd fortfördern / vnd derselbigen schaden trewlich warschawen / vnd so viele mir müglich / kehren vnd abwenden wil : Auch soll vnd wil ich mir der Rechts verordnung / die S. F. G. fur sich vnd S. F. G. Erben / den Landen Eyderstede / Euerschop vnd Vtholm gegeben / gemeß verhalten / vnd einem jedern nach außweisung der Rechte / daß Recht mittheilen vnd wiederfahren lassen / Vnd darüber niemandt beschweren / vorgeweldigen / noch mit bedräwlichen Worten vberfahren / auch niemandt daß Recht versagen / verzügern / oder verkehren / Er sey klein oder groß / weder vmb fründtschafft / Gifft / Gabe / Gunst / Haß oder Neidt / oder auß jenigen andern vrsachen / wie die Namen haben mügen / Alles trewlich sonder gefehrde / alß mir GOtt helffe vnd sein Heiliges Euangelion.

Forma der Rähte Eidt.

JCH N. Lobe vnd Schwere / das ich dem Hochwürdigsten / Durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johan Adolffen / Postulirten vnd Erwelten zu Ertz vnd Bischoffen der Stiffte Bremen vnd Lübeck / Erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleßwig Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen / Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / etc. Meinem gnedigsten Fürsten vnd Herrn vnd S. F. G. Erben / trew vnd holdt sein / S. F. G. vnd derselben Erben / nütz vnd fromen wissen vnd befürdern / vnd jren schaden so viel mir müglich /

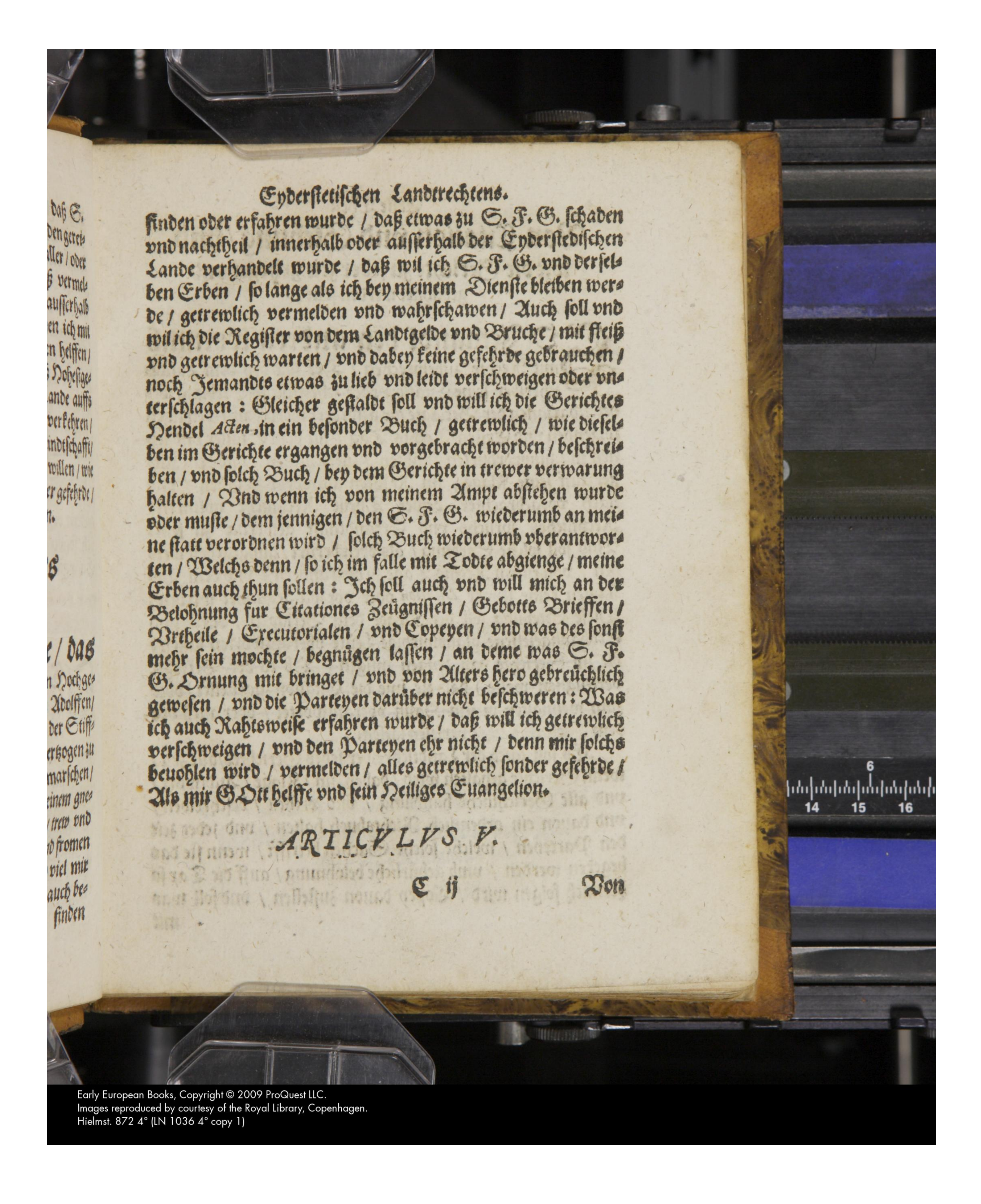


wehren vnd abwenden wil / Was ich auch erfahre / daß S. F. G. vnd derselben Erben / zu nachtheil oder schaden gereichen möchte / daß ich solchs F. G. verordnetem Staller / oder auch nach wichtigkeit der Sachen / S. F. G. selbß vermelden / vnd offenbaren will / es sey innerhalb oder ausserhalb Landes / Auch soll vnd wil ich im Gerichte / darinnen ich mit sitzen werde / meines theils Richten vnd Vrtheilen helffen / nach dem beschriebenen newen LandtRechte / Daß Hohestgedachter vnser gnedigster Fürst vnd Herr / dem Lande auffs Newe gegeben / vnd solchs nicht vnterlassen oder verkehren / weder vmb freündtschafft/ Gunst/ Gabe/ oder Feindtschafft/ Haß oder Neidt / noch einiger andern vrsachen willen / wie die Namen haben mochten / alles trewlich sonder gefehrde / Als mir GOtt helffe vnd sein Heiliges Euangelion.

Forma des Landtschreibers Eidt.

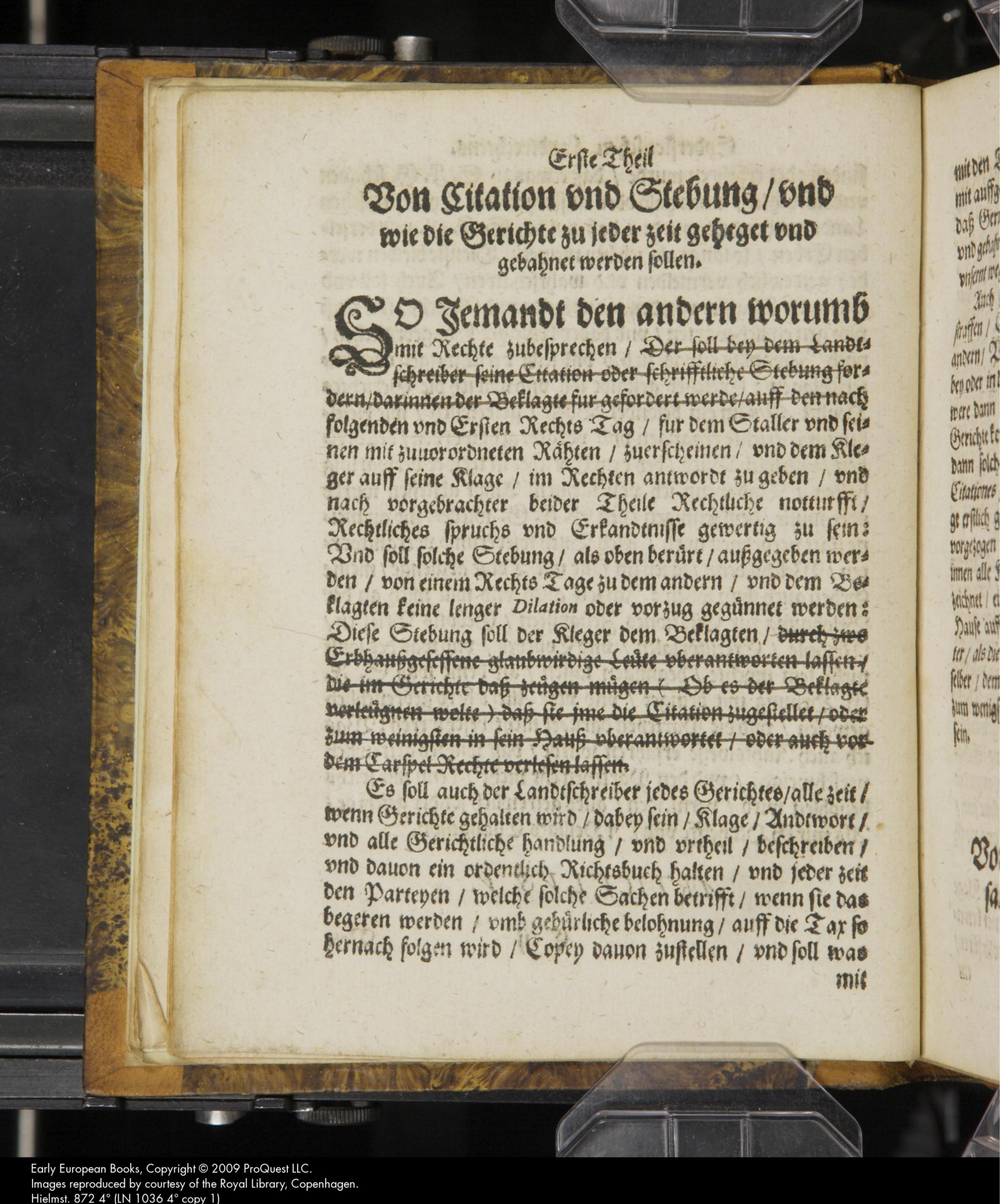
ICH N. Lobe vnd Schwere / das ich dem Hochwürdigsten / Durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johan Adolffen / Postulirten vnd Erwelten zu Ertz vnd Bischoffen der Stiffte Bremen vnd Lübeck / Erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleßwig Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen / Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / etc. Meinem gnedigsten Fürsten vnd Herrn vnd S. F. G. Erben / trew vnd holdt sein / S. F. G. vnd derselben Erben / nütz vnd fromen wissen vnd befürdern/ Allen schaden vnd nachtheill/so viel mir müglich / kehren vnd abwenden helffen wil / Da ich auch be-

finden



finden oder erfahren wurde / daß etwas zu S. F. G. schaden vnd nachtheil / innerhalb oder ausserhalb der Eyderstedischen Lande verhandelt wurde / daß wil ich S. F. G. vnd derselben Erben / so lange als ich bey meinem Dienste bleiben werde / getrewlich vermelden vnd wahrschawen / Auch soll vnd wil ich die Register von dem Landtgelde vnd Bruche / mit fleiß vnd getrewlich warten / vnd dabey keine gefehrde gebrauchen / noch Jemandts etwas zu lieb vnd leidt verschweigen oder vnterschlagen : Gleicher gestaldt soll vnd will ich die Gerichtes Hendel Acten, in ein besonder Buch / getrewlich / wie dieselben im Gerichte ergangen vnd vorgebracht worden / beschreiben / vnd solch Buch / bey dem Gerichte in trewer verwarung halten / Vnd wenn ich von meinem Ampt abstehen wurde oder muste / dem jennigen / den S. F. G. wiederumb an meine statt verordnen wird / solch Buch wiederumb vberantworten / Welchs denn / so ich im falle mit Todte abgienge / meine Erben auch thun sollen : Ich soll auch vnd will mich an der Belohnung fur Citationes Zeügnissen / Gebotts Brieffen / Vrtheile / Executorialen / vnd Copeyen / vnd was des sonst mehr sein mochte / begnügen lassen / an deme was S. F. G. Ornung mit bringet / vnd von Alters hero gebreüchlich gewesen / vnd die Parteyen darüber nicht beschweren : Was ich auch Rahtsweise erfahren wurde / daß will ich getrewlich verschweigen / vnd den Parteyen ehr nicht / denn mir solchs beuohlen wird / vermelden / alles getrewlich sonder gefehrde / Als mir GOtt helffe vnd sein Heiliges Euangelion.

ARTICVLVS V.



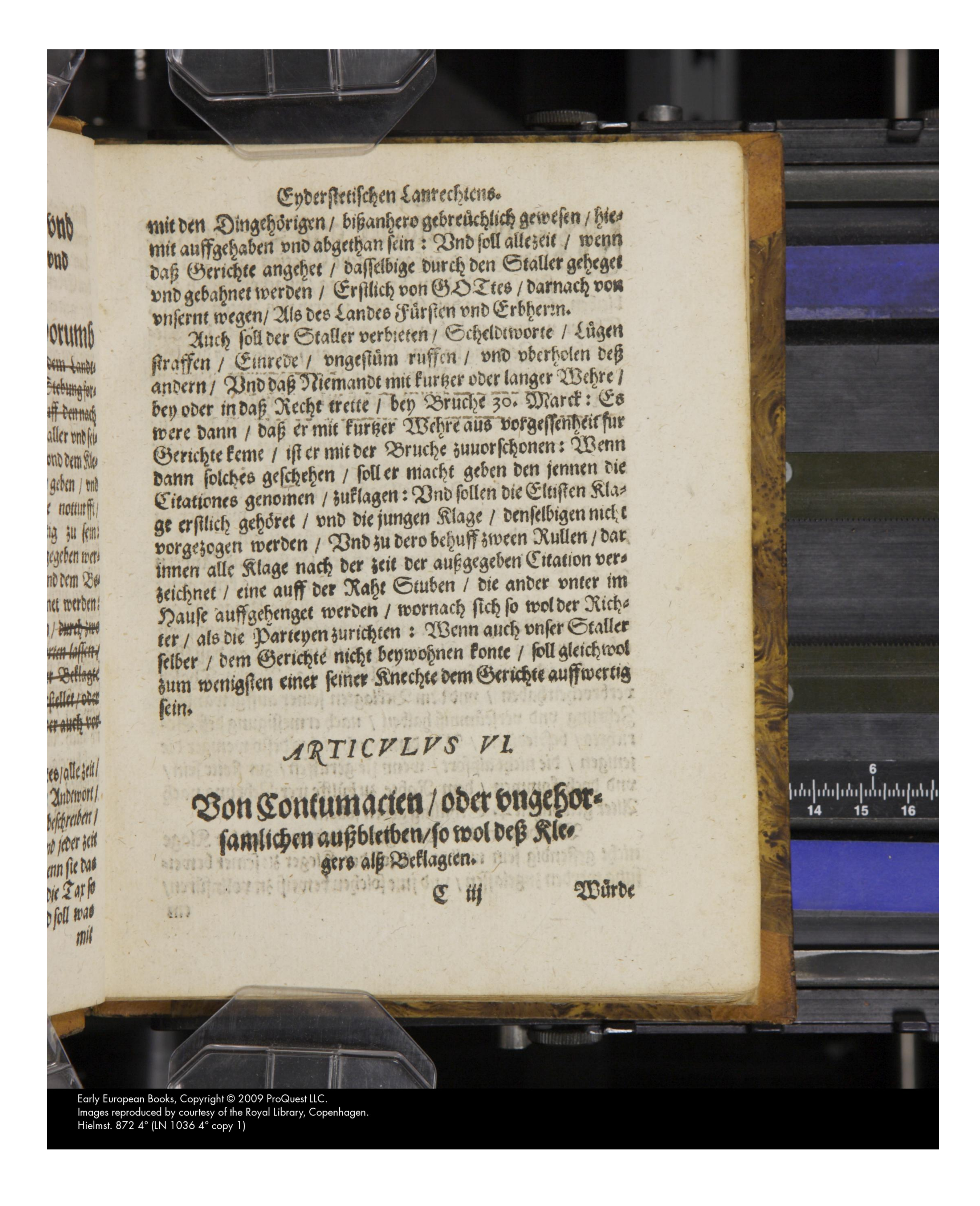
Erste Theil

Von Citation vnd Stebung/vnd wie die Gerichte zu jeder zeit geheget vnd gebahnet werden sollen.

SO Jemandt den andern worumb mit Rechte zubesprechen / ~~Der soll bey dem Landtschreiber seine Citation oder schrifftliche Stebung fordern/darinnen der Beklagte fur gefordert werde/auff den nach~~folgenden vnd Ersten Rechts Tag / fur dem Staller vnd seinen mit zuuorordneten Rähten / zuerscheinen / vnd dem Kleger auff seine Klage / im Rechten antwordt zu geben / vnd nach vorgebrachter beider Theile Rechtliche notturfft / Rechtliches spruchs vnd Erkandtnisse gewertig zu sein: Vnd soll solche Stebung / als oben berürt / außgegeben werden / von einem Rechts Tage zu dem andern / vnd dem Beklagten keine lenger *Dilation* oder vorzug gegünnet werden: Diese Stebung soll der Kleger dem Beklagten / ~~durch zwo Erbhaußgesessene glaubwirdige Leute vberantworten lassen / Die im Gerichte daß zeugen mügen (Ob es der Beklagte verleugnen wolte) daß sie jme die Citation zugestellet / oder zum weinigsten in sein Hauß vberantwortet / oder auch vor dem Carspel Rechte verlesen lassen.~~

Es soll auch der Landtschreiber jedes Gerichtes/alle zeit / wenn Gerichte gehalten wird / dabey sein / Klage / Andtwort / vnd alle Gerichtliche handlung / vnd vrtheil / beschreiben / vnd dauon ein ordentlich Richtsbuch halten / vnd jeder zeit den Parteyen / welche solche Sachen betrifft / wenn sie das begeren werden / vmb gebürliche belohnung / auff die Tax so hernach folgen wird / Copey dauon zustellen / vnd soll was

mit

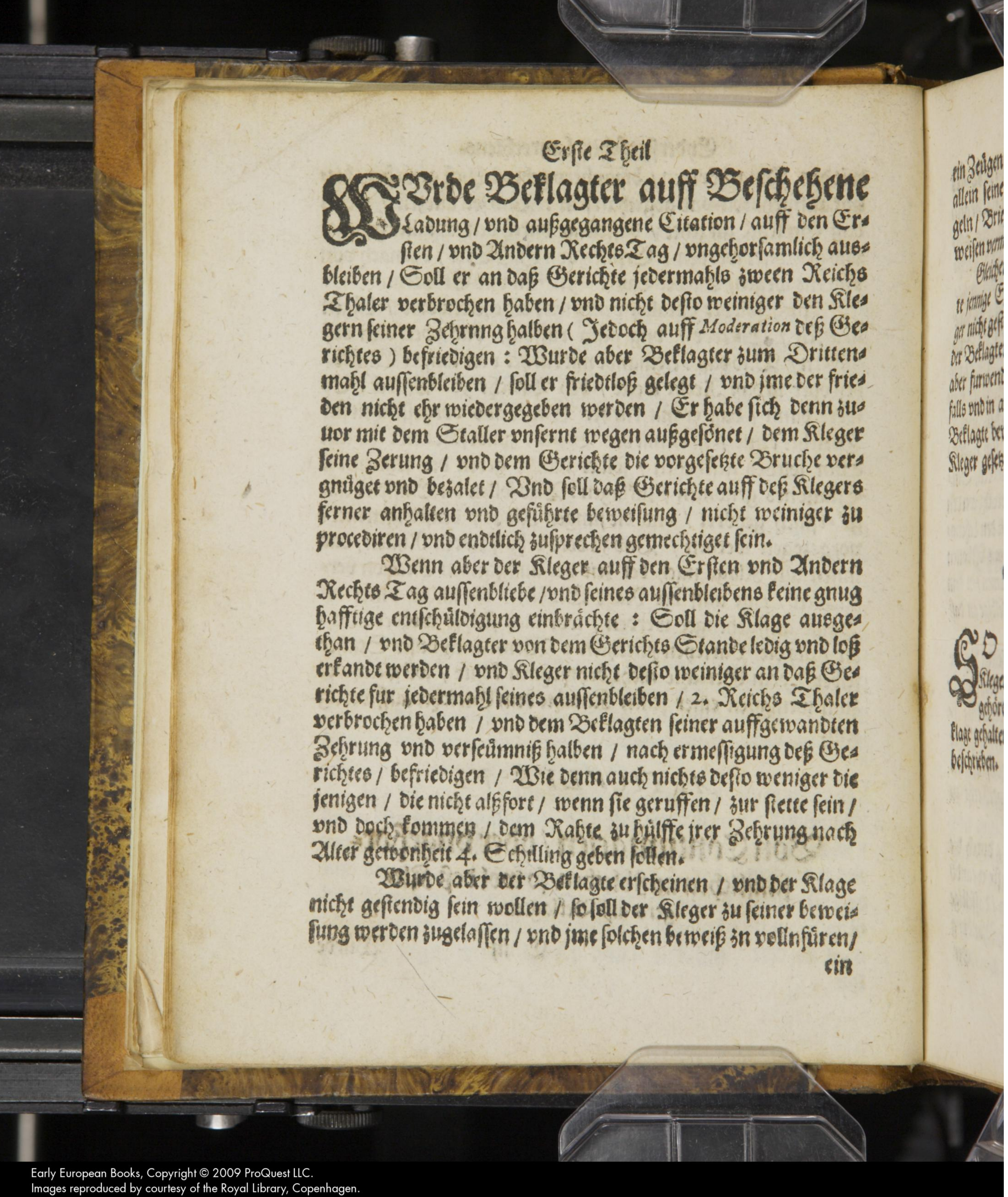


mit den Dingehörigen / bißanhero gebreüchlich gewesen / hie-
mit auffgehaben vnd abgethan sein: Vnd soll allezeit / wenn
daß Gerichte angehet / dasselbige durch den Staller geheget
vnd gebahnet werden / Erstlich von GOTtes / darnach von
vnsernt wegen/ Als des Landes Fürsten vnd Erbherrn.

Auch soll der Staller verbieten / Scheldtworte / Lügen
straffen / Einrede / vngestüm ruffen / vnd vberholen deß
andern / Vnd daß Niemandt mit kurtzer oder langer Wehre /
bey oder in daß Recht trette / bey Bruche 30. Marck: Es
were dann / daß er mit kurtzer Wehre aus vorgessenheit für
Gerichte keme / ist er mit der Bruche zuuorschonen: Wenn
dann solches geschehen / soll er macht geben den jennen die
Citationes genomen / zuklagen: Vnd sollen die Eltisten Kla-
ge erstlich gehöret / vnd die jungen Klage / denselbigen nicht
vorgezogen werden / Vnd zu dero behuff zween Rullen / dar
innen alle Klage nach der zeit der außgegeben Citation ver-
zeichnet / eine auff der Raht Stuben / die ander vnter im
Hause auffgehenget werden / wornach sich so wol der Rich-
ter / als die Parteyen zurichten: Wenn auch vnser Staller
selber / dem Gerichte nicht beywohnen konte / soll gleichwol
zum wenigsten einer seiner Knechte dem Gerichte auffwertig
sein.

ARTICVLVS VI.

Von Contumacien / oder vngehorsamlichen außbleiben / so wol deß Klegers alß Beklagten.

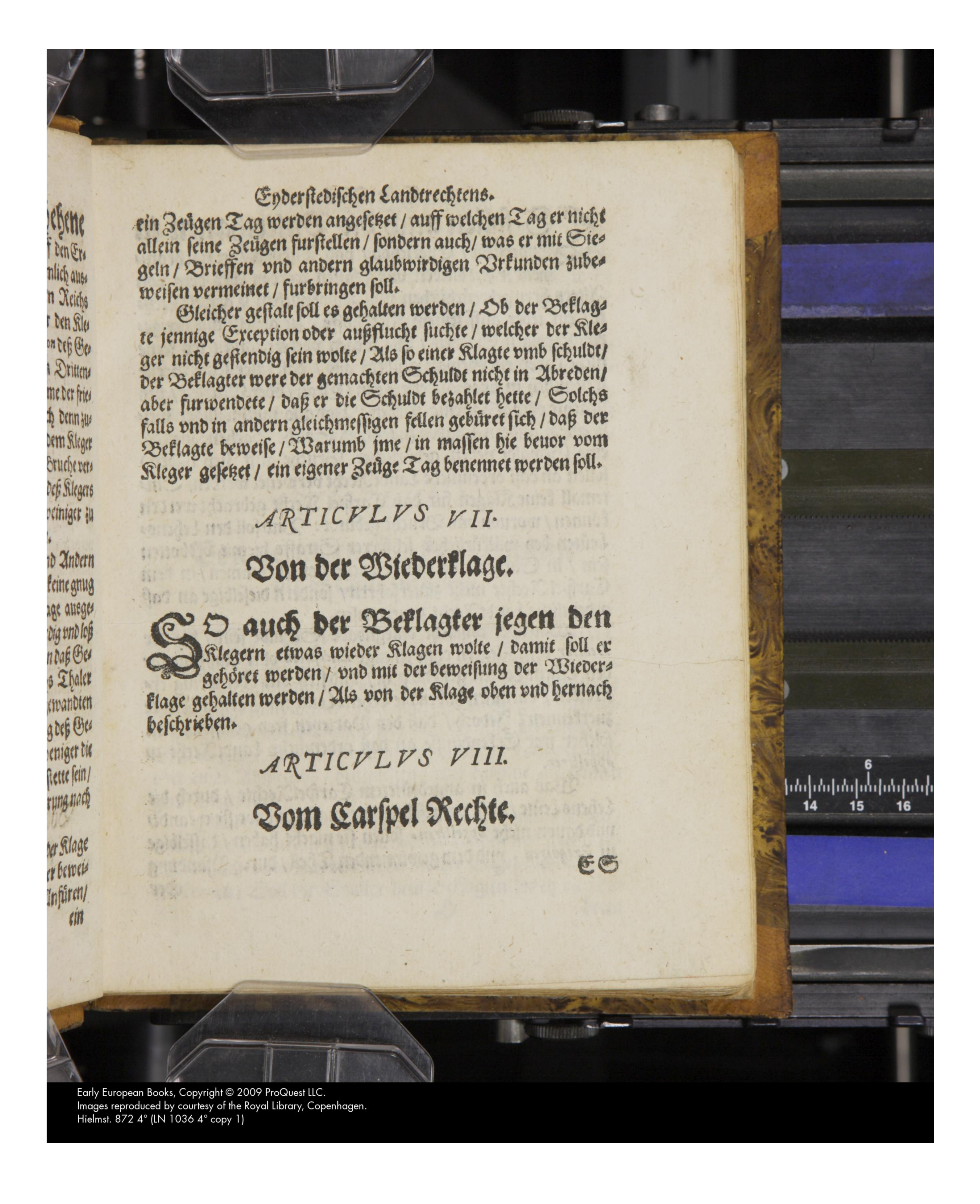


WVrde Beklagter auff Beschehene Ladung / vnd außgegangene Citation / auff den Ersten / vnd Andern RechtsTag / vngehorsamlich ausbleiben / Soll er an daß Gerichte jedermahls zween Reichs Thaler verbrochen haben / vnd nicht desto weiniger den Klegern seiner Zehrnng halben (Jedoch auff *Moderation* deß Gerichtes) befriedigen : Wurde aber Beklagter zum Drittenmahl aussenbleiben / soll er friedtloß gelegt / vnd jme der frieden nicht ehr wiedergegeben werden / Er habe sich denn zuvor mit dem Staller vnsernt wegen außgesönet / dem Kleger seine Zerung / vnd dem Gerichte die vorgesetzte Bruche vergnüget vnd bezalet / Vnd soll daß Gerichte auff deß Klegers ferner anhalten vnd geführte beweisung / nicht weiniger zu procediren / vnd endtlich zusprechen gemechtiget sein.

Wenn aber der Kleger auff den Ersten vnd Andern Rechts Tag aussenbliebe / vnd seines aussenbleibens keine gnug hafftige entschüldigung einbrächte : Soll die Klage ausgethan / vnd Beklagter von dem Gerichts Stande ledig vnd loß erkandt werden / vnd Kleger nicht desto weiniger an daß Gerichte fur jedermahl seines aussenbleiben / 2. Reichs Thaler verbrochen haben / vnd dem Beklagten seiner auffgewandten Zehrung vnd verseümniß halben / nach ermessigung deß Gerichtes / befriedigen / Wie denn auch nichts desto weniger die jenigen / die nicht alßfort / wenn sie geruffen / zur stette sein / vnd doch kommen / dem Rahte zu hülffe jrer Zehrung nach Alter gewonheit 4. Schilling geben sollen.

Wurde aber der Beklagte erscheinen / vnd der Klage nicht gestendig sein wollen / so soll der Kleger zu seiner beweisung werden zugelassen / vnd jme solchen beweiß zn vollnfüren /

ein



ein Zeügen Tag werden angesetzet / auff welchen Tag er nicht allein seine Zeügen furstellen / sondern auch / was er mit Siegeln / Brieffen vnd andern glaubwirdigen Vrkunden zubeweisen vermeinet / furbringen soll.

Gleicher gestalt soll es gehalten werden / Ob der Beklagte jennige Exception oder außflucht suchte / welcher der Kleger nicht gestendig sein wolte / Als so einer Klagte vmb schuldt / der Beklagter were der gemachten Schuldt nicht in Abreden / aber furwendete / daß er die Schuldt bezahlet hette / Solchs falls vnd in andern gleichmessigen fellen gebüret sich / daß der Beklagte beweise / Warumb jme / in massen hie beuor vom Kleger gesetzet / ein eigener Zeüge Tag benennet werden soll.

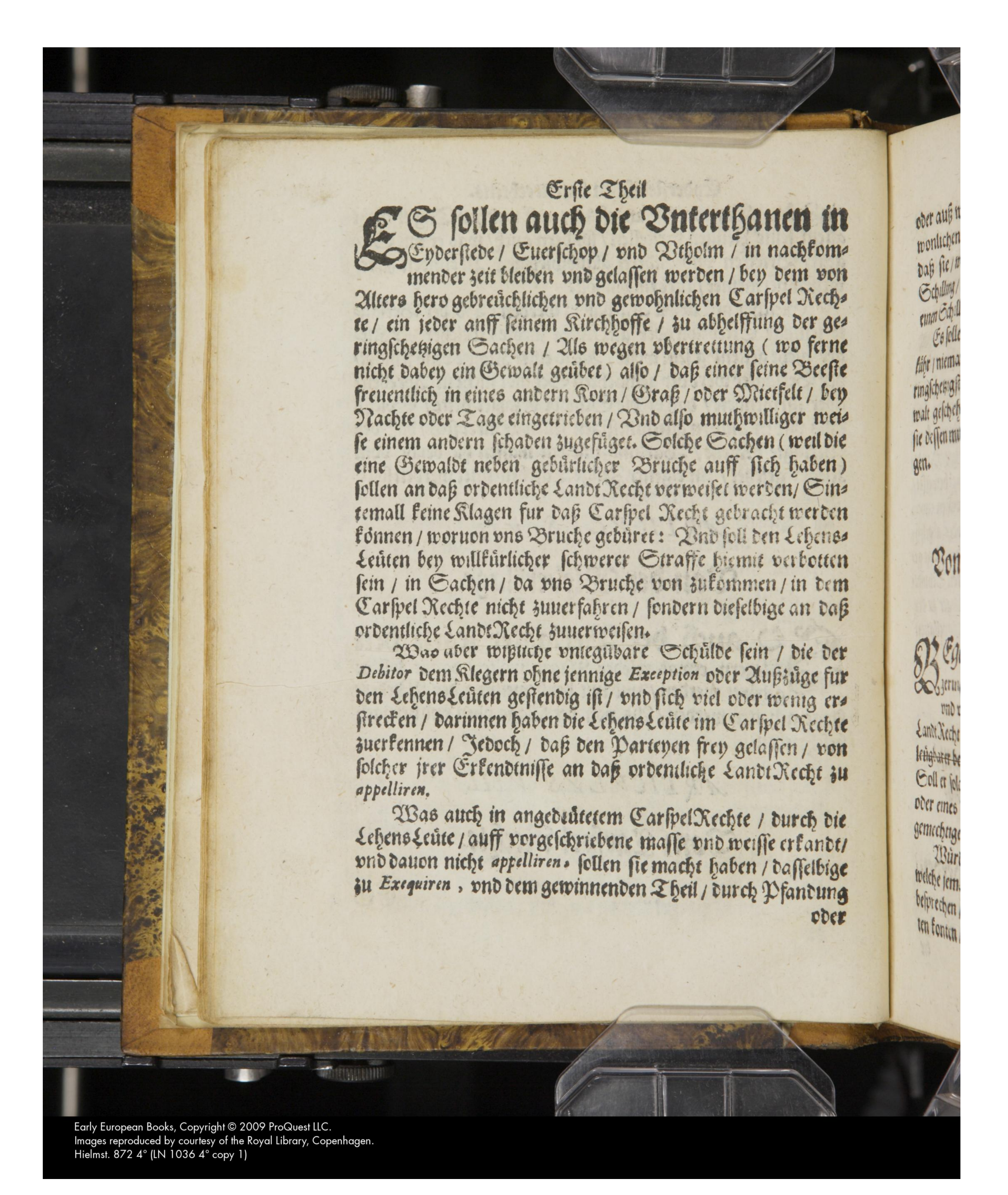
ARTICVLVS VII.

Von der Wiederklage.

SO auch der Beklagter jegen den Klegern etwas wieder Klagen wolte / damit soll er gehöret werden / vnd mit der beweisung der Wiederklage gehalten werden / Als von der Klage oben vnd hernach beschrieben.

ARTICVLVS VIII.

Vom Carspel Rechte.

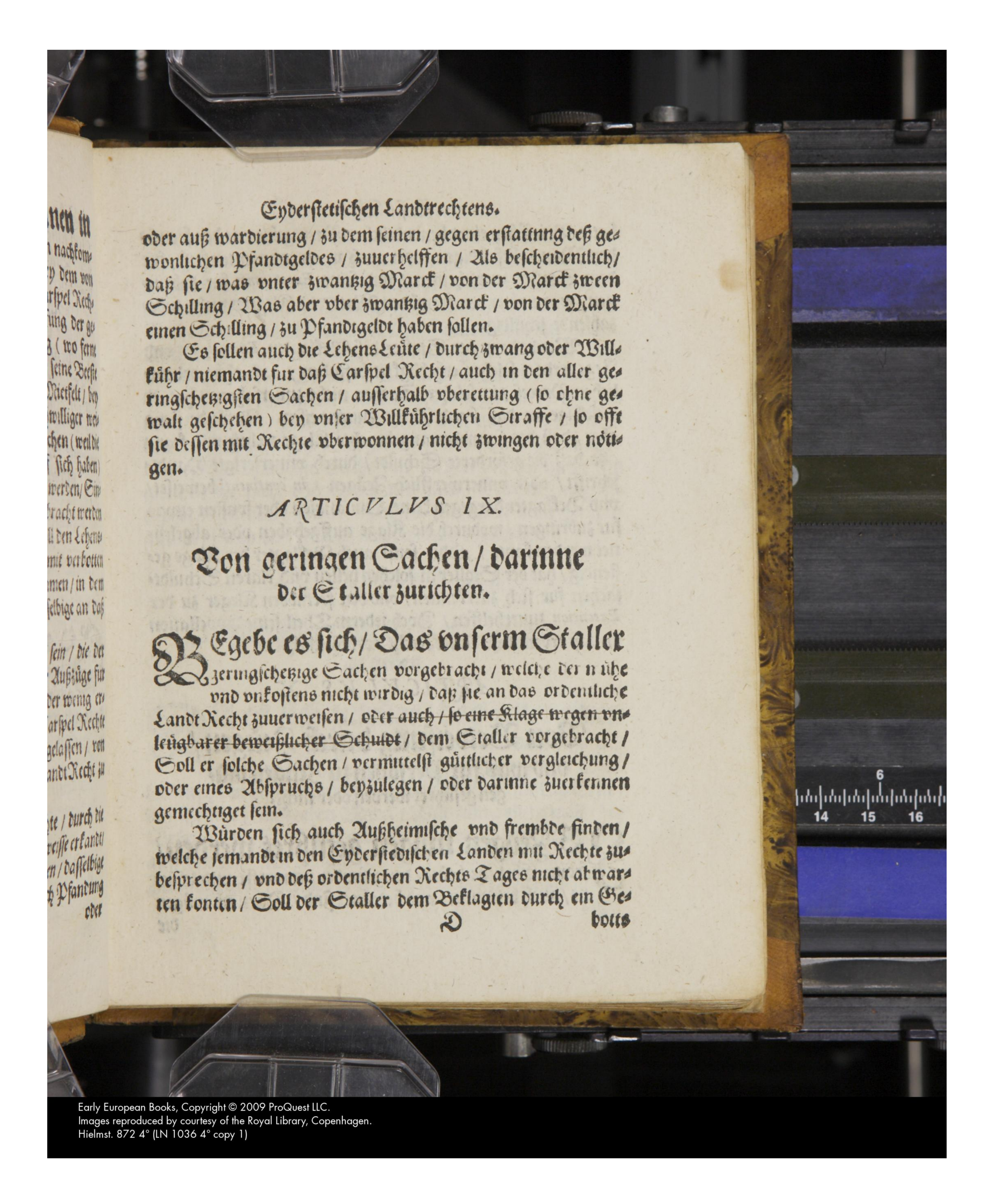


Es sollen auch die Vnterthanen in Eyderstede / Euerschop / vnd Vtholm / in nachkommender zeit bleiben vnd gelassen werden / bey dem von Alters hero gebreüchlichen vnd gewohnlichen Carspel Rechte / ein jeder auff seinem Kirchhoffe / zu abhelffung der geringschetzigen Sachen / Als wegen vbertrettung (wo ferne nicht dabey ein Gewalt geübet) also / daß einer seine Beeste freuentlich in eines andern Korn / Graß / oder Mietfelt / bey Nachte oder Tage eingetrieben / Vnd also muthwilliger weise einem andern schaden zugefüget. Solche Sachen (weil die eine Gewaldt neben gebürlicher Bruche auff sich haben) sollen an daß ordentliche LandtRecht verweiset werden / Sintemall keine Klagen fur daß Carspel Recht gebracht werden können / woruon vns Bruche gebüret: Vnd soll den LehensLeüten bey willkürlicher schwerer Straffe hiemit verbotten sein / in Sachen / da vns Bruche von zukommen / in dem Carspel Rechte nicht zuuerfahren / sondern dieselbige an daß ordentliche LandtRecht zuuerweisen.

Was aber wißliche vnlegübare Schülde sein / die der *Debitor* dem Klegern ohne jennige *Exception* oder Außzüge fur den LehensLeüten gestendig ist / vnd sich viel oder wenig erstrecken / darinnen haben die LehensLeüte im Carspel Rechte zuerkennen / Jedoch / daß den Parteyen frey gelassen / von solcher jrer Erkendtnisse an daß ordentliche LandtRecht zu *appelliren*.

Was auch in angedeütetem CarspelRechte / durch die LehensLeüte / auff vorgeschriebene masse vnd weisse erkandt / vnd dauon nicht *appelliren*, sollen sie macht haben / dasselbige zu *Exequiren* , vnd dem gewinnenden Theil / durch Pfandung

oder



oder auß wardierung / zu dem seinen / gegen erstattnng deß gewonlichen Pfandtgeldes / zuuerhelffen / Als bescheidentlich / daß sie / was vnter zwantzig Marck / von der Marck zween Schilling / Was aber vber zwantzig Marck / von der Marck einen Schilling / zu Pfandtgeldt haben sollen.

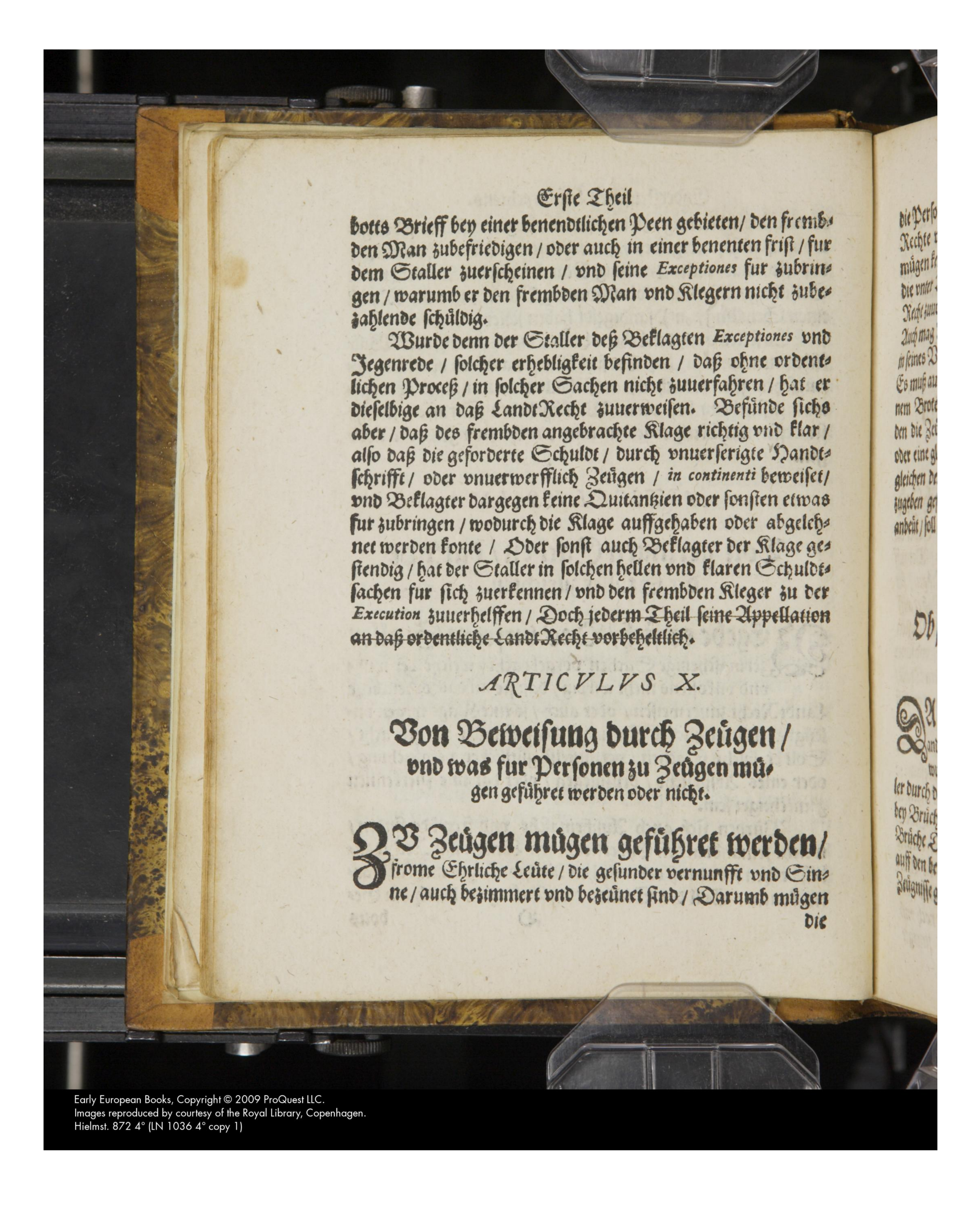
Es sollen auch die Lehens Leüte / durch zwang oder Willkühr / niemandt fur daß Carspel Recht / auch in den aller geringschetzigsten Sachen / ausserhalb vberettung (so ohne gewalt geschehen) bey vnser Willkührlichen Straffe / so offt sie dessen mit Rechte vberwonnen / nicht zwingen oder nötigen.

ARTICVLVS IX.

Von geringen Sachen / darinne der Staller zurichten.

BEgebe es sich / Das vnserm Staller geringschetzige Sachen vorgebracht / welche der mühe vnd vnkostens nicht wirdig / daß sie an das ordentliche Landt Recht zuuerweisen / ~~oder auch / so eine Klage wegen vnleügbarer beweißlicher Schuldt~~ / dem Staller vorgebracht / Soll er solche Sachen / vermittelst güttlicher vergleichung / oder eines Abspruchs / beyzulegen / oder darinne zuerkennen gemechtiget sein.

Würden sich auch Außheimische vnd frembde finden / welche jemandt in den Eyderstedischen Landen mit Rechte zubesprechen / vnd deß ordentlichen Rechts Tages nicht abwarten konten / Soll der Staller dem Beklagten durch ein Ge-



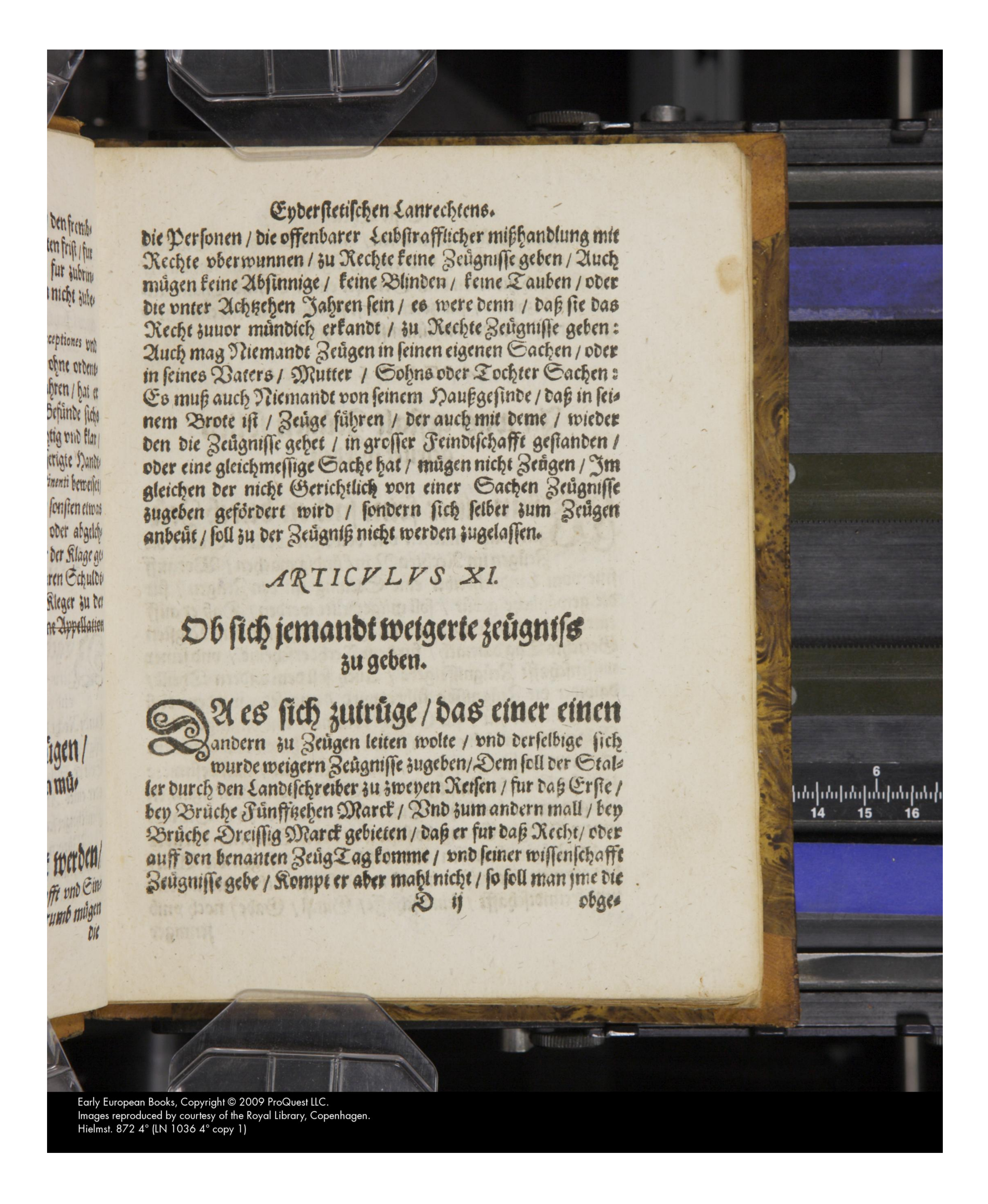
botts Brieff bey einer benendtlichen Peen gebieten/ den frembden Man zubefriedigen / oder auch in einer benenten frist / fur dem Staller zuerscheinen / vnd seine *Exceptiones* fur zubringen / warumb er den frembden Man vnd Klegern nicht zubezahlende schüldig.

Wurde denn der Staller deß Beklagten *Exceptiones* vnd Jegenrede / solcher erhebligkeit befinden / daß ohne ordentlichen Proceß / in solcher Sachen nicht zuuerfahren / hat er dieselbige an daß LandtRecht zuuerweisen. Befünde sichs aber / daß des frembden angebrachte Klage richtig vnd klar / also daß die geforderte Schuldt / durch vnuerserigte Handtschrifft / oder vnuerwerfflich Zeügen / *in continenti* beweiset / vnd Beklagter dargegen keine Quitantzien oder sonsten etwas fur zubringen / wodurch die Klage auffgehaben oder abgelehnet werden konte / Oder sonst auch Beklagter der Klage gestendig / hat der Staller in solchen hellen vnd klaren Schuldtsachen fur sich zuerkennen / vnd den frembden Kleger zu der *Execution* zuuerhelffen / ~~Doch jederm Theil seine Appellation an daß ordentliche LandtRecht vorbeheltlich.~~

ARTICVLVS X.

Von Beweisung durch Zeügen / vnd was fur Personen zu Zeügen mügen geführet werden oder nicht.

ZV Zeügen mügen geführet werden / frome Ehrliche Leüte / die gesunder vernunfft vnd Sinne / auch bezimmert vnd bezeünet sind / Darumb mügen die

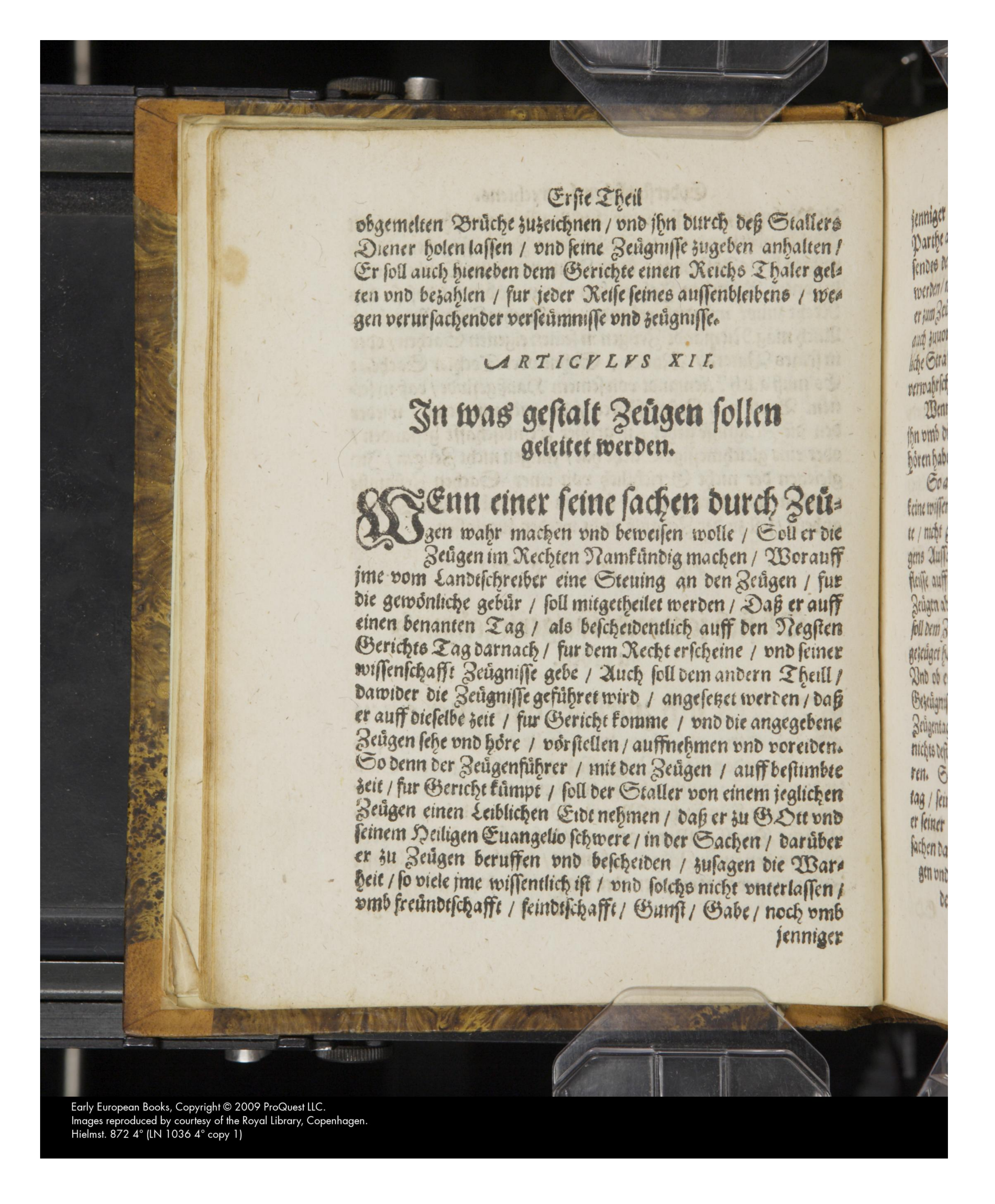


die Personen / die offenbarer Leibstrafflicher mißhandlung mit Rechte vberwunnen / zu Rechte keine Zeügnisse geben / Auch mügen keine Absinnige / keine Blinden / keine Tauben / oder die vnter Achtzehen Jahren sein / es were denn / daß sie das Recht zuuor mündich erkandt / zu Rechte Zeügnisse geben: Auch mag Niemandt Zeügen in seinen eigenen Sachen / oder in seines Vaters / Mutter / Sohns oder Tochter Sachen: Es muß auch Niemandt von seinem Haußgesinde / daß in seinem Brote ist / Zeüge führen / der auch mit deme / wieder den die Zeügnisse gehet / in grosser Feindtschafft gestanden / oder eine gleichmessige Sache hat / mügen nicht Zeügen / Im gleichen der nicht Gerichtlich von einer Sachen Zeügnisse zugeben gefördert wird / sondern sich selber zum Zeügen anbeüt / soll zu der Zeügniß nicht werden zugelassen.

ARTICVLVS XI.

Ob sich jemandt weigerte zeügniss zu geben.

DA es sich zutrüge / das einer einen andern zu Zeügen leiten wolte / vnd derselbige sich wurde weigern Zeügnisse zugeben / Dem soll der Staller durch den Landtschreiber zu zweyen Reisen / fur daß Erste / bey Brüche Fünfftzehen Marck / Vnd zum andern mall / bey Brüche Dreissig Marck gebieten / daß er fur daß Recht / oder auff den benanten ZeügTag komme / vnd seiner wissenschafft Zeügnisse gebe / Kompt er aber mahl nicht / so soll man jme die

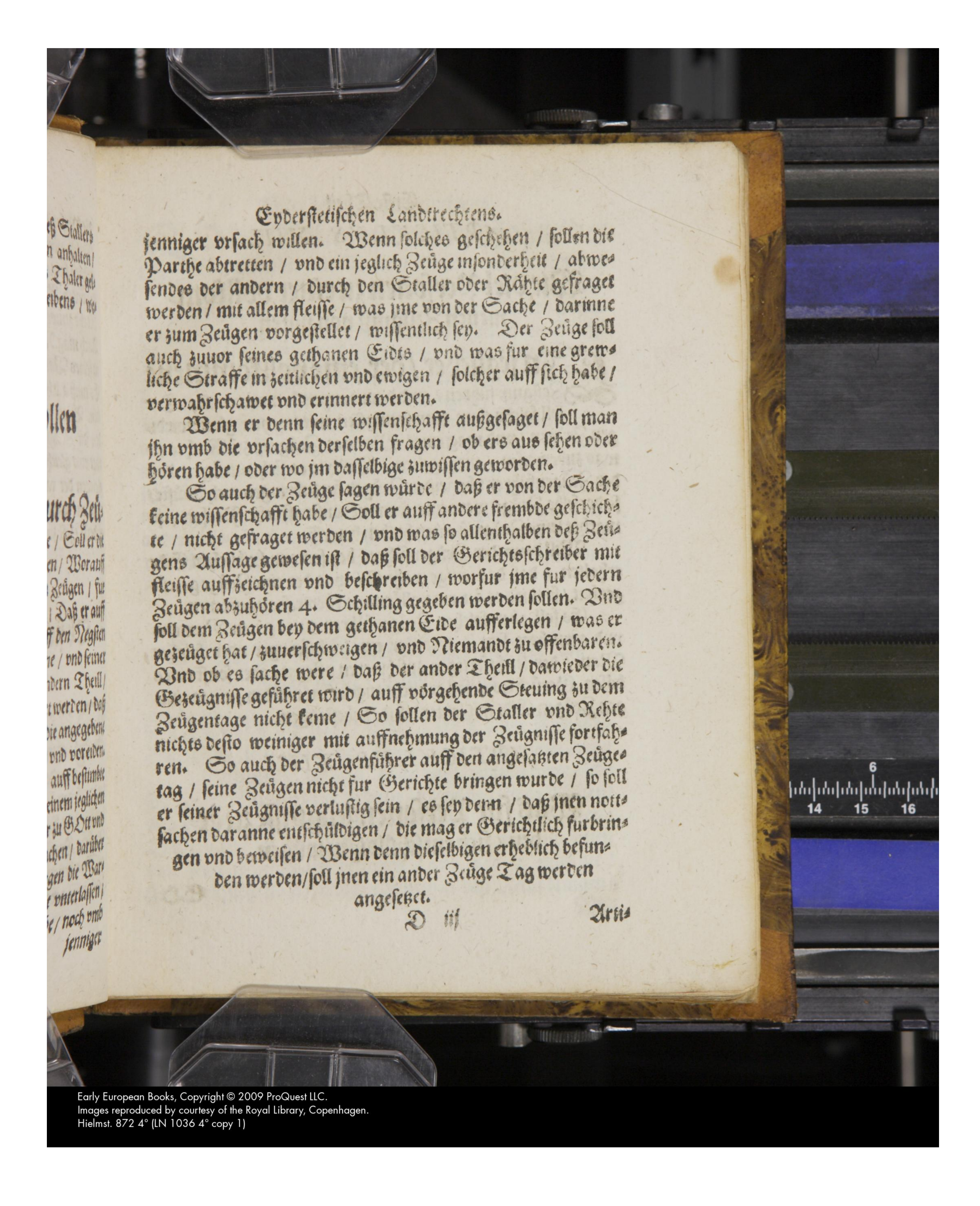


obgemelten Brüche zuzeichnen / vnd jhn durch deß Stallers Diener holen lassen / vnd seine Zeügnisse zugeben anhalten / Er soll auch hieneben dem Gerichte einen Reichs Thaler gelten vnd bezahlen / fur jeder Reise seines aussenbleibens / wegen verursachender verseümnisse vnd zeügnisse.

ARTICVLVS XII.

In was gestalt Zeügen sollen geleitet werden.

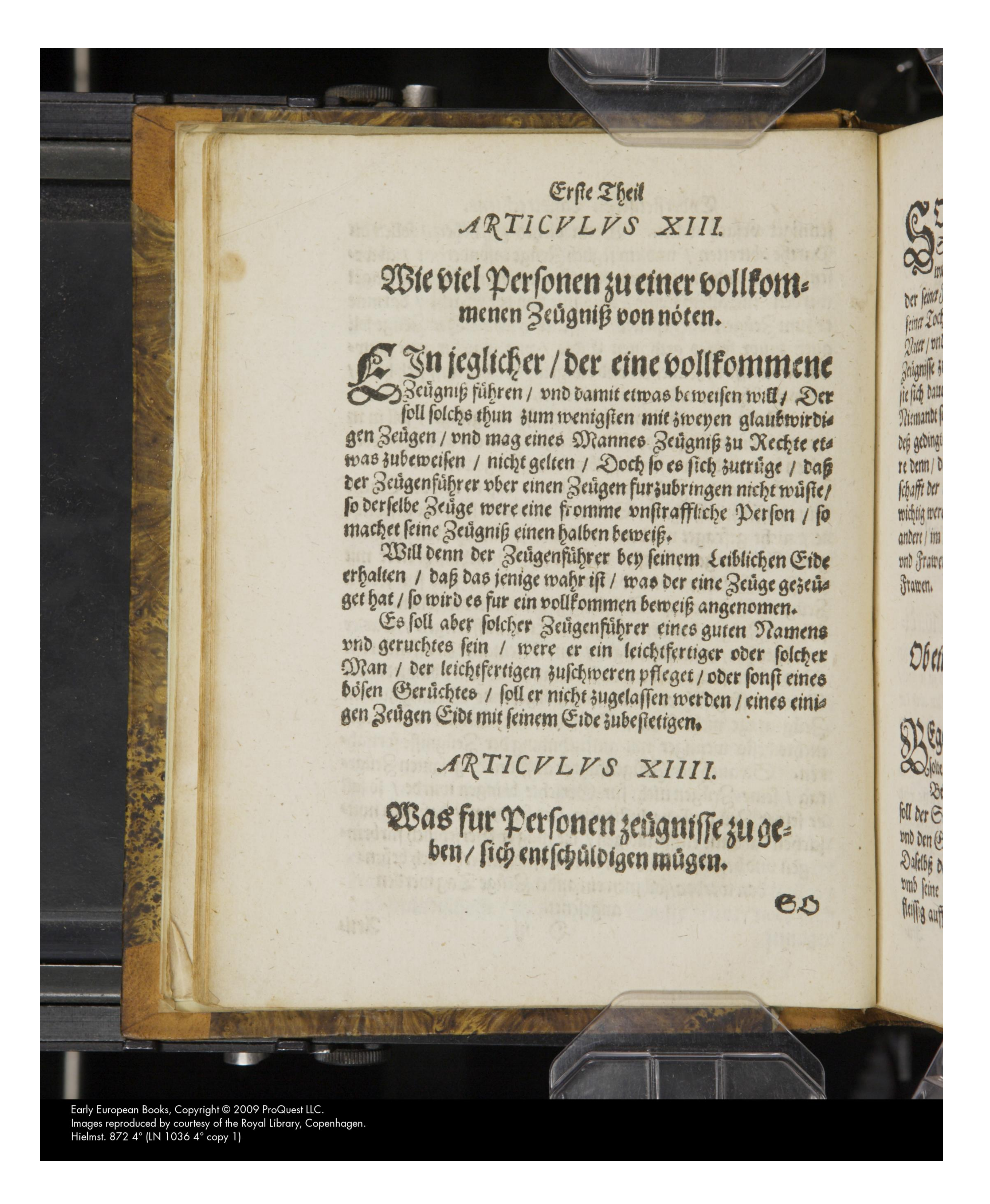
WEnn einer seine sachen durch Zeügen wahr machen vnd beweisen wolle / Soll er die Zeügen im Rechten Namkündig machen / Worauff jme vom Landtschreiber eine Steuing an den Zeügen / fur die gewönliche gebür / soll mitgetheilet werden / Daß er auff einen benanten Tag / als bescheidentlich auff den Negsten Gerichts Tag darnach / fur dem Recht erscheine / vnd seiner wissenschafft Zeügnisse gebe / Auch soll dem andern Theill / dawider die Zeügnisse geführet wird / angesetzet werden / daß er auff dieselbe zeit / fur Gericht komme / vnd die angegebene Zeügen sehe vnd höre / vörstellen / auffnehmen vnd voreiden. So denn der Zeügenführer / mit den Zeügen / auff bestimbte zeit / fur Gericht kümpt / soll der Staller von einem jeglichen Zeügen einen Leiblichen Eidt nehmen / daß er zu GOtt vnd seinem Heiligen Euangelio schwere / in der Sachen / darüber er zu Zeügen beruffen vnd bescheiden / zusagen die Warheit / so viele jme wissentlich ist / vnd solchs nicht vnterlassen / vmb freündtschafft / feindtschafft / Gunst / Gabe / noch vmb jenniger



jenniger vrsach willen. Wenn solches geschehen / sollen die Parthe abtretten / vnd ein jeglich Zeüge insonderheit / abwesendes der andern / durch den Staller oder Rähte gefraget werden / mit allem fleisse / was jme von der Sache / darinne er zum Zeügen vorgestellet / wissentlich sey. Der Zeüge soll auch zuuor seines gethanen Eidts / vnd was fur eine grewliche Straffe in zeitlichen vnd ewigen / solcher auff sich habe / verwahrschawet vnd erinnert werden.

Wenn er denn seine wissenschafft außgesaget / soll man jhn vmb die vrsachen derselben fragen / ob ers aus sehen oder hören habe / oder wo jm dasselbige zuwissen geworden.

So auch der Zeüge sagen würde / daß er von der Sache keine wissenschafft habe / Soll er auff andere frembde geschichte / nicht gefraget werden / vnd was so allenthalben deß Zeügens Aussage gewesen ist / daß soll der Gerichtsschreiber mit fleisse auffzeichnen vnd beschreiben / worfur jme fur jedern Zeügen abzuhören 4. Schilling gegeben werden sollen. Vnd soll dem Zeügen bey dem gethanen Eide aufferlegen / was er gezeüget hat / zuuerschweigen / vnd Niemandt zu offenbaren. Vnd ob es sache were / daß der ander Theill / dawieder die Gezeügnisse geführet wird / auff vörgehende Steuing zu dem Zeügentage nicht keme / So sollen der Staller vnd Rehte nichts desto weiniger mit auffnehmung der Zeügnisse fortfahren. So auch der Zeügenführer auff den angesatzten Zeügetag / seine Zeügen nicht fur Gerichte bringen wurde / so soll er seiner Zeügnisse verlustig sein / es sey denn / daß jnen nottsachen daranne entschüldigen / die mag er Gerichtlich furbringen vnd beweisen / Wenn denn dieselbigen erheblich befunden werden / soll jnen ein ander Zeüge Tag werden angesetzet.



ARTICVLVS XIII.

Wie viel Personen zu einer vollkommenen Zeügniß von nóten.

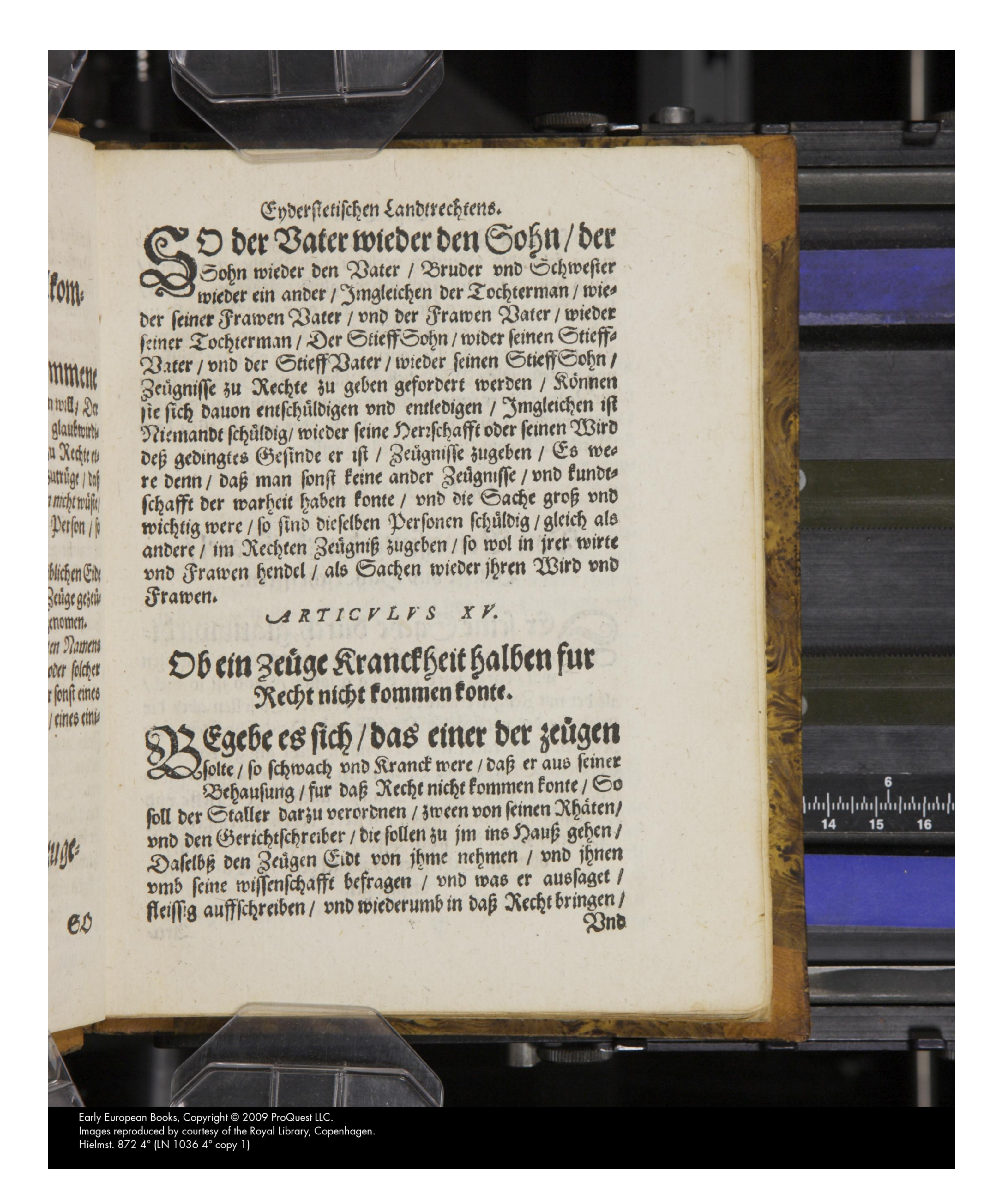
EIn jeglicher / der eine vollkommene Zeügniß führen / vnd damit etwas beweisen will / Der soll solchs thun zum wenigsten mit zweyen glaubwirdigen Zeügen / vnd mag eines Mannes Zeügniß zu Rechte etwas zubeweisen / nicht gelten / Doch so es sich zutrüge / daß der Zeügenführer vber einen Zeügen furzubringen nicht wüste / so derselbe Zeüge were eine fromme vnstraffliche Person / so machet seine Zeügniß einen halben beweiß.

Will denn der Zeügenführer bey seinem Leiblichen Eide erhalten / daß das jenige wahr ist / was der eine Zeüge gezeüget hat / so wird es fur ein vollkommen beweiß angenomen.

Es soll aber solcher Zeügenführer eines guten Namens vnd geruchtes sein / were er ein leichtfertiger oder solcher Man / der leichtfertigen zuschweren pfleget / oder sonst eines bösen Gerüchtes / soll er nicht zugelassen werden / eines einigen Zeügen Eidt mit seinem Eide zubestetigen.

ARTICVLVS XIIII.

Was fur Personen zeügnisse zu geben / sich entschüldigen mügen.



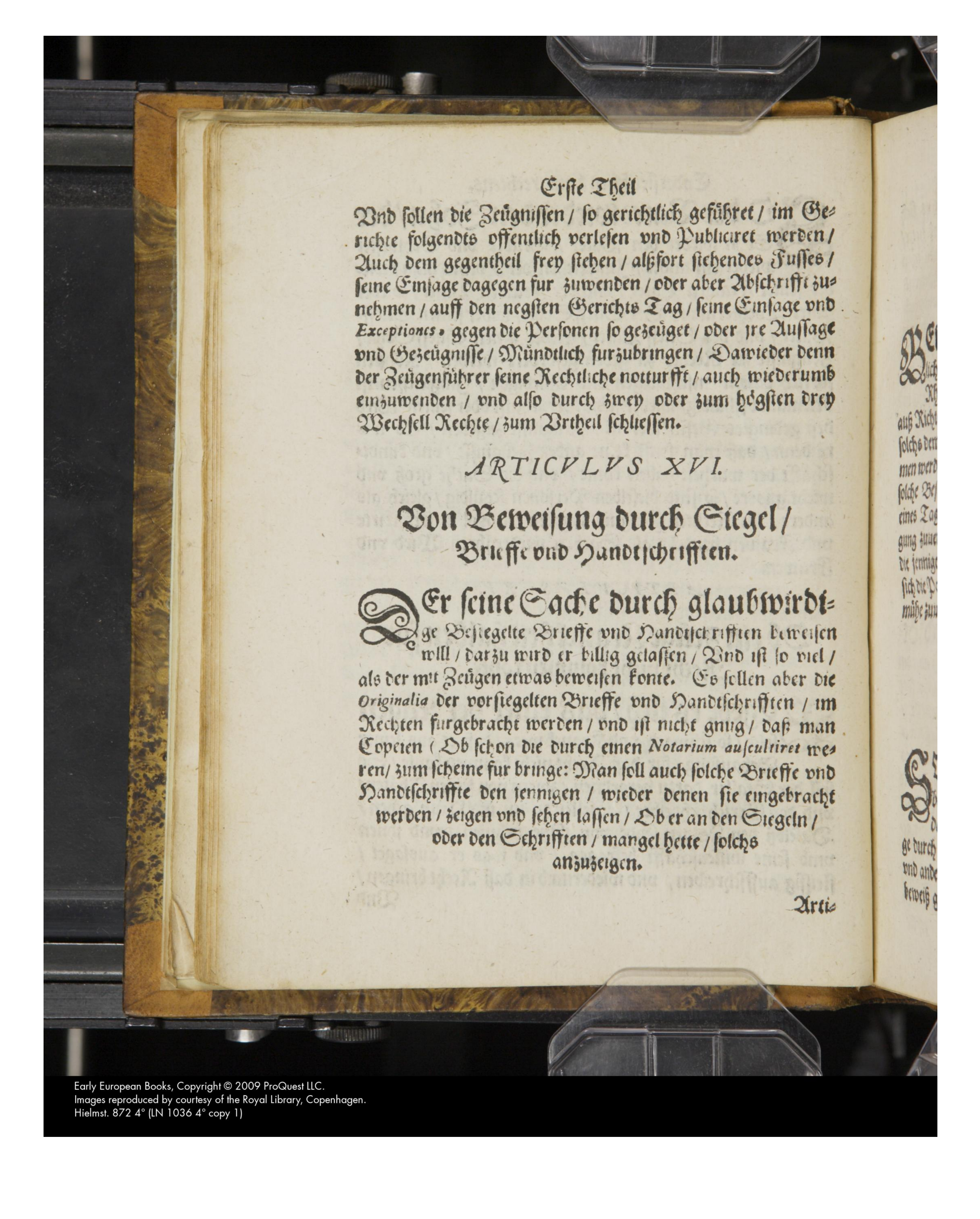
SO der Vater wieder den Sohn / der Sohn wieder den Vater / Bruder vnd Schwester wieder ein ander / Jmgleichen der Tochterman / wieder seiner Frawen Vater / vnd der Frawen Vater / wieder seiner Tochterman / Der StieffSohn / wider seinen StieffVater / vnd der StieffVater / wieder seinen StieffSohn / Zeügnisse zu Rechte zu geben gefordert werden / Können sie sich dauon entschüldigen vnd entledigen / Jmgleichen ist Niemandt schüldig / wieder seine Herrschafft oder seinen Wird deß gedingtes Gesinde er ist / Zeügnisse zugeben / Es were denn / daß man sonst keine ander Zeügnisse / vnd kundtschafft der warheit haben konte / vnd die Sache groß vnd wichtig were / so sind dieselben Personen schüldig / gleich als andere / im Rechten Zeügniß zugeben / so wol in jrer wirte vnd Frawen hendel / als Sachen wieder jhren Wird vnd Frawen.

ARTICVLVS XV.

Ob ein Zeüge Kranckheit halben fur Recht nicht kommen konte.

BEgebe es sich / das einer der zeügen solte / so schwach vnd Kranck were / daß er aus seiner Behausung / fur daß Recht nicht kommen konte / So soll der Staller darzu verordnen / zween von seinen Rhäten / vnd den Gerichtschreiber / die sollen zu jm ins Hauß gehen / Daselbß den Zeügen Eidt von jhme nehmen / vnd jhnen vmb seine wissenschafft befragen / vnd was er aussaget / fleissig auffschreiben / vnd wiederumb in daß Recht bringen /

Vnd

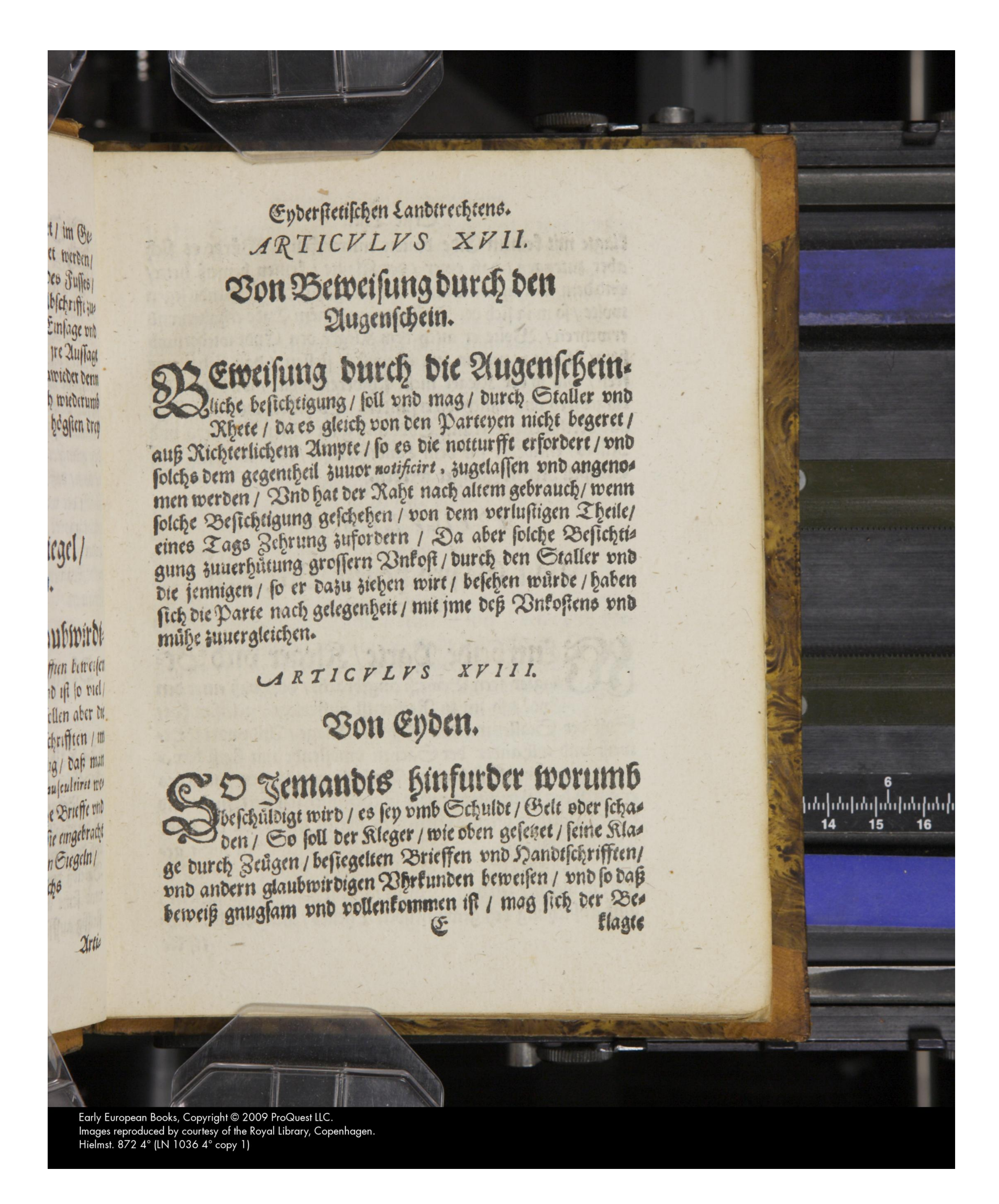


Vnd sollen die Zeügnissen / so gerichtlich geführet / im Gerichte folgendts offentlich verlesen vnd Publiciret werden / Auch dem gegentheil frey stehen / alßfort stehendes Fusses / seine Einsage dagegen fur zuwenden / oder aber Abschrifft zunehmen / auff den negsten Gerichts Tag / seine Einsage vnd *Exceptiones*, gegen die Personen so gezeüget / oder jre Aussage vnd Gezeügnisse / Mündtlich furzubringen / Dawieder denn der Zeügenführer seine Rechtliche notturfft / auch wiederumb einzuwenden / vnd also durch zwey oder zum högsten drey Wechsell Rechte / zum Vrtheil schliessen.

ARTICVLVS XVI.

Von Beweisung durch Siegel / Brieffe vnd Handtschrifften.

DEr seine Sache durch glaubwirdige Besiegelte Brieffe vnd Handtschrifften beweisen will / darzu wird er billig gelassen / Vnd ist so viel / als der mit Zeügen etwas beweisen konte. Es sollen aber die *Originalia* der vorsiegelten Brieffe vnd Handtschrifften / im Rechten furgebracht werden / vnd ist nicht gnug / daß man Copeien (Ob schon die durch einen *Notarium auscultiret* weren / zum scheine fur bringe: Man soll auch solche Brieffe vnd Handtschrifften den jennigen / wieder denen sie eingebracht werden / zeigen vnd sehen lassen / Ob er an den Siegeln / oder den Schrifften / mangel hette / solchs anzuzeigen.



ARTICVLVS XVII.

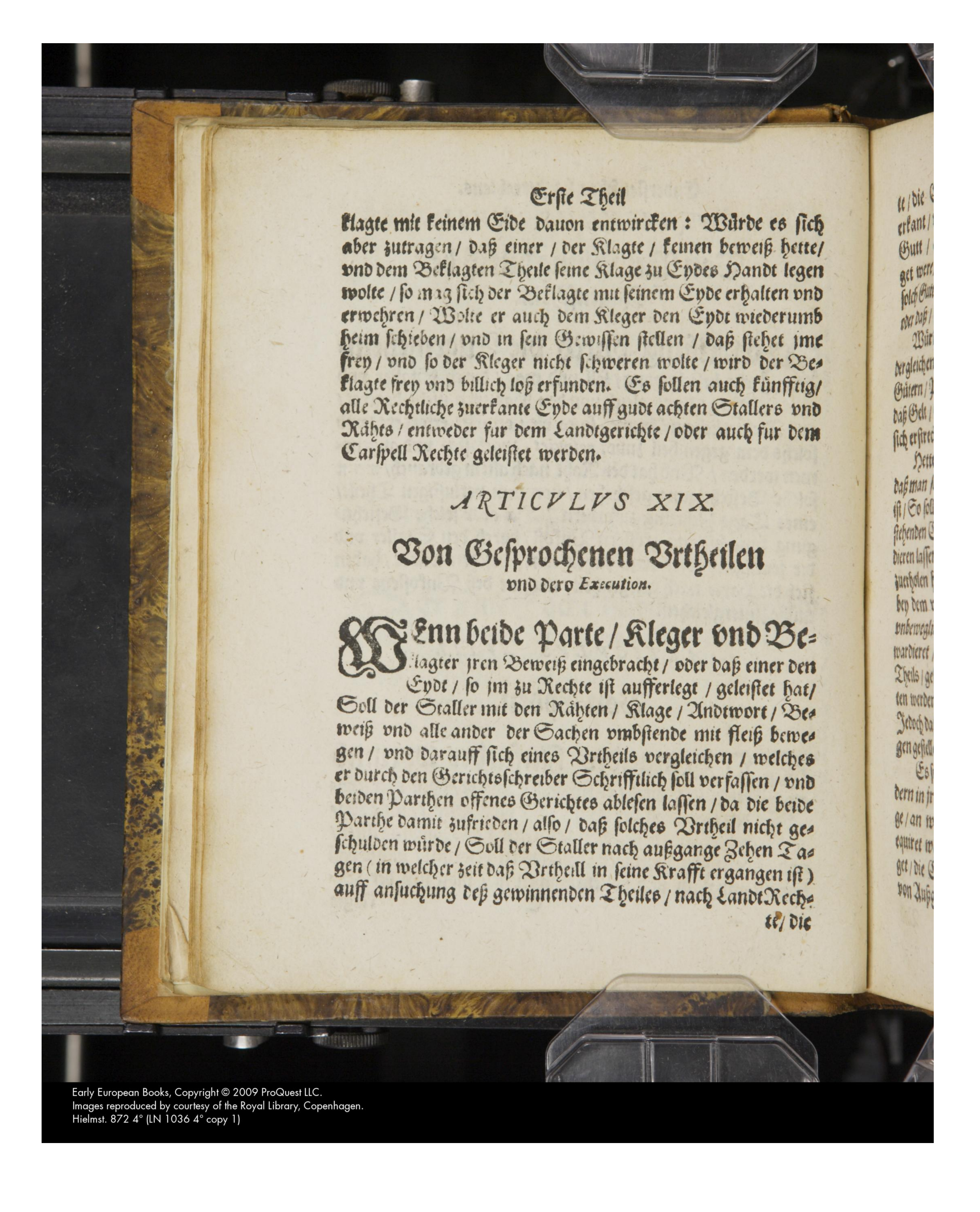
Von Beweisung durch den Augenschein.

BEweisung durch die Augenscheinliche besichtigung / soll vnd mag / durch Staller vnd Rhete / da es gleich von den Parteyen nicht begeret / auß Richterlichem Ampte / so es die notturfft erfordert / vnd solchs dem gegentheil zuuor *notificirt*, zugelassen vnd angenomen werden / Vnd hat der Raht nach altem gebrauch / wenn solche Besichtigung geschehen / von dem verlustigen Theile / eines Tags Zehrung zufordern / Da aber solche Besichtigung zuuerhütung grossern Vnkost / durch den Staller vnd die jennigen / so er dazu ziehen wirt / besehen würde / haben sich die Parte nach gelegenheit / mit jme deß Vnkostens vnd mühe zuuergleichen.

ARTICVLVS XVIII.

Von Eyden.

SO Jemandts hinfurder worumb beschüldigt wird / es sey vmb Schuldt / Gelt oder schaden / So soll der Kleger / wie oben gesetzet / seine Klage durch Zeügen / besiegelten Brieffen vnd Handtschrifften / vnd andern glaubwirdigen Vhrkunden beweisen / vnd so daß beweiß gnugsam vnd vollenkommen ist / mag sich der Beklagte

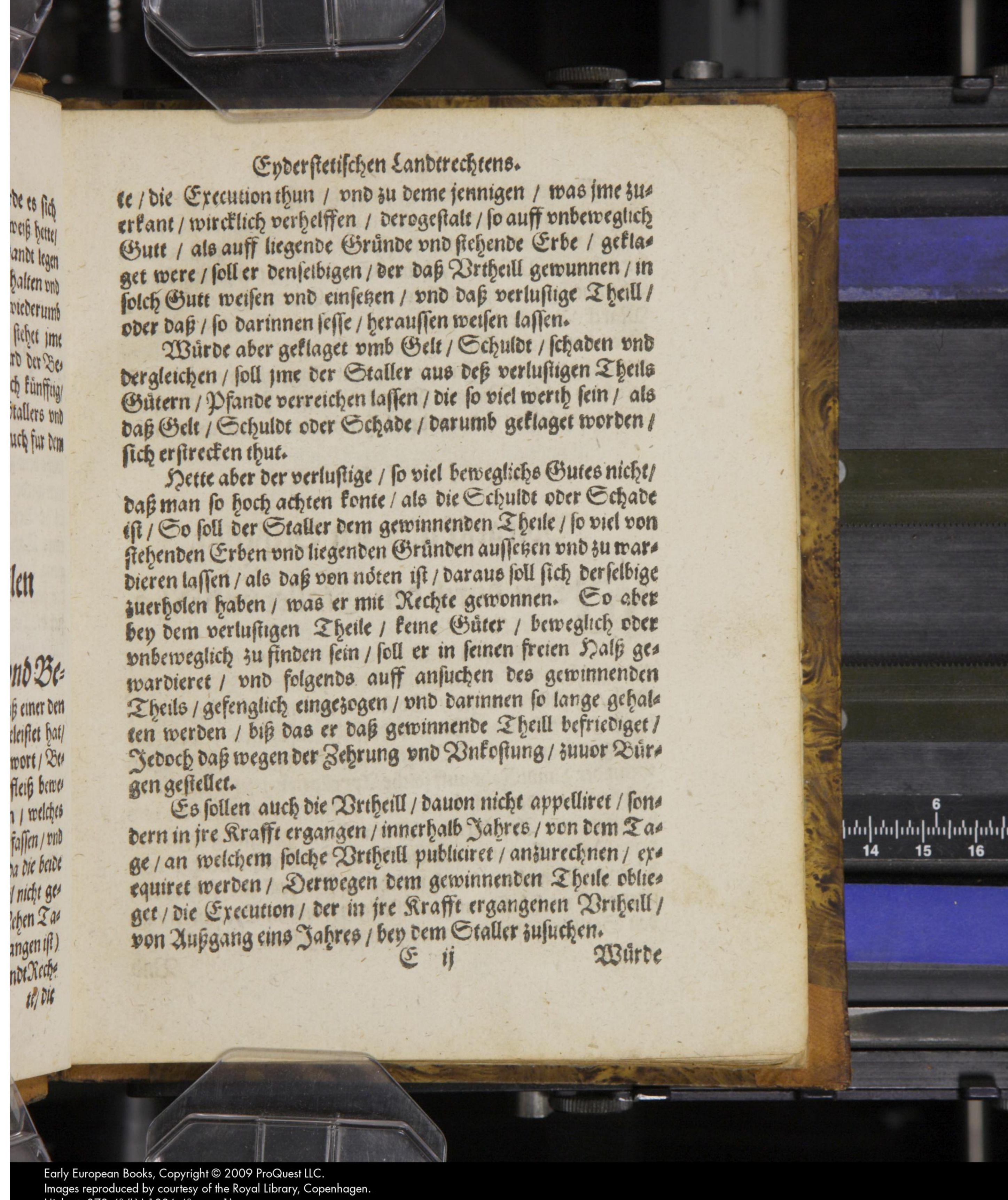


klagte mit keinem Eide dauon entwircken: Würde es sich aber zutragen / daß einer / der Klagte / keinen beweiß hette/ vnd dem Beklagten Theile seine Klage zu Eydes Handt legen wolte / so mag sich der Beklagte mit seinem Eyde erhalten vnd erwehren / Wolte er auch dem Kleger den Eydt wiederumb heim schieben / vnd in sein Gewissen stellen / daß stehet jme frey / vnd so der Kleger nicht schweren wolte / wird der Beklagte frey vnd billich loß erfunden. Es sollen auch künfftig/ alle Rechtliche zuerkante Eyde auff gudt achten Stallers vnd Rähts / entweder fur dem Landtgerichte / oder auch fur dem Carspell Rechte geleistet werden.

ARTICVLVS XIX.

Von Gesprochenen Vrtheilen vnd dero *Execution*.

WEnn beide Parte / Kleger vnd Beklagter jren Beweiß eingebracht / oder daß einer den Eydt / so jm zu Rechte ist aufferlegt / geleistet hat/ Soll der Staller mit den Rähten / Klage / Andtwort / Beweiß vnd alle ander der Sachen vmbstende mit fleiß bewegen / vnd darauff sich eines Vrtheils vergleichen / welches er durch den Gerichtsschreiber Schrifftlich soll verfassen / vnd beiden Parthen offenes Gerichtes ablesen lassen / da die beide Parthe damit zufrieden / also / daß solches Vrtheil nicht gescholden würde / Soll der Staller nach außgange Zehen Tagen (in welcher zeit daß Vrtheill in seine Krafft ergangen ist) auff ansuchung deß gewinnenden Theiles / nach LandtRechte/ die



te / die Execution thun / vnd zu deme jennigen / was jme zuerkant / wircklich verhelffen / derogestalt / so auff vnbeweglich Gutt / als auff liegende Gründe vnd stehende Erbe / geklaget were / soll er denselbigen / der daß Vrtheill gewunnen / in solch Gutt weisen vnd einsetzen / vnd daß verlustige Theill / oder daß / so darinnen sesse / heraussen weisen lassen.

Würde aber geklaget vmb Gelt / Schuldt / schaden vnd dergleichen / soll jme der Staller aus deß verlustigen Theils Gütern / Pfande verreichen lassen / die so viel werth sein / als daß Gelt / Schuldt oder Schade / darumb geklaget worden / sich erstrecken thut.

Hette aber der verlustige / so viel beweglichs Gutes nicht / daß man so hoch achten konte / als die Schuldt oder Schade ist / So soll der Staller dem gewinnenden Theile / so viel von stehenden Erben vnd liegenden Gründen aussetzen vnd zu wardieren lassen / als daß von nöten ist / daraus soll sich derselbige zuerholen haben / was er mit Rechte gewonnen. So aber bey dem verlustigen Theile / keine Güter / beweglich oder vnbeweglich zu finden sein / soll er in seinen freien Halß gewardieret / vnd folgends auff ansuchen des gewinnenden Theils / gefenglich eingezogen / vnd darinnen so lange gehalten werden / biß das er daß gewinnende Theill befriediget / Jedoch daß wegen der Zehrung vnd Vnkostung / zuuor Bürgen gestellet.

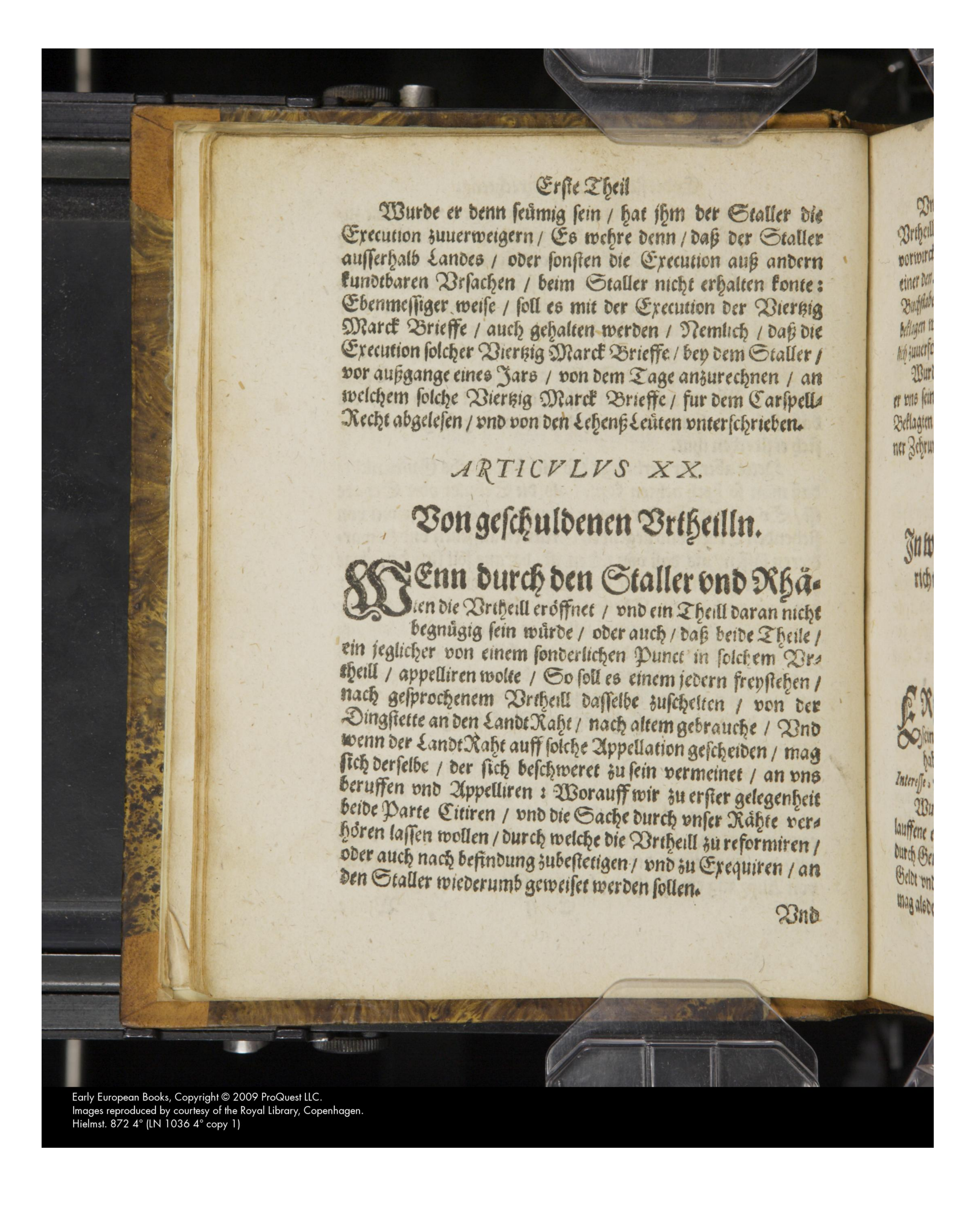
Es sollen auch die Vrtheill / dauon nicht appelliret / sondern in jre Krafft ergangen / innerhalb Jahres / von dem Tage / an welchem solche Vrtheill publiciret / anzurechnen / exequiret werden / Derwegen dem gewinnenden Theile oblieget / die Execution / der in jre Krafft ergangenen Vrtheill / von Außgang eins Jahres / bey dem Staller zusuchen.

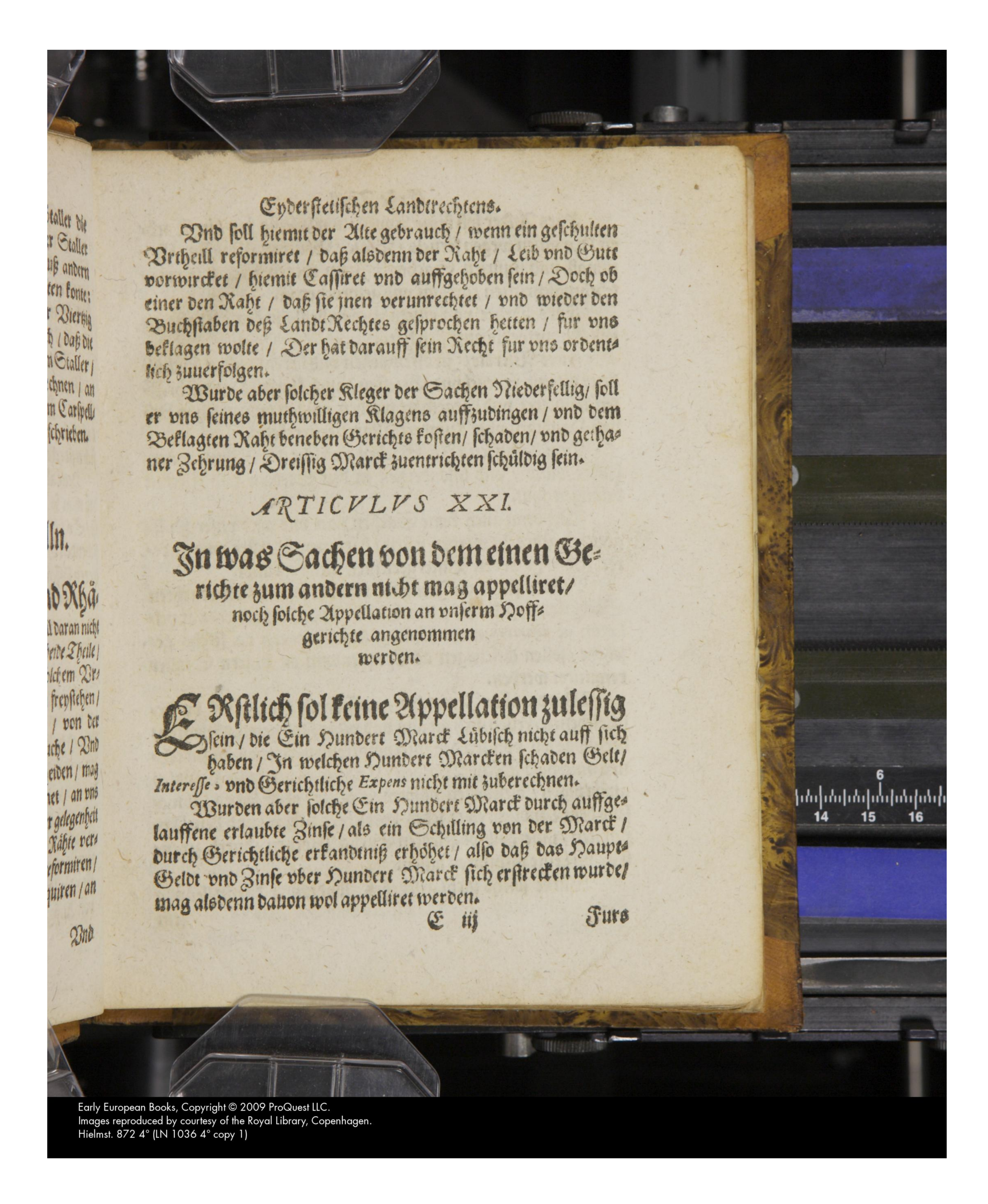
Wurde er denn seumig sein / hat jhm der Staller die Execution zuuerweigern / Es wehre denn / daß der Staller ausserhalb Landes / oder sonsten die Execution auß andern kundtbaren Vrsachen / beim Staller nicht erhalten konte: Ebenmessiger weise / soll es mit der Execution der Viertzig Marck Brieffe / auch gehalten werden / Nemlich / daß die Execution solcher Viertzig Marck Brieffe / bey dem Staller / vor außgange eines Jars / von dem Tage anzurechnen / an welchem solche Viertzig Marck Brieffe / fur dem Carspell-Recht abgelesen / vnd von den Lehenß Leuten vnterschrieben.

ARTICVLVS XX.

Von geschuldenen Vrtheilln.

Wenn durch den Staller vnd Rhäten die Vrtheill eröffnet / vnd ein Theill daran nicht begnügig sein würde / oder auch / daß beide Theile / ein jeglicher von einem sonderlichen Punct in solchem Vrtheill / appelliren wolte / So soll es einem jedern freystehen / nach gesprochenem Vrtheill dasselbe zuschelten / von der Dingstette an den LandtRaht / nach altem gebrauche / Vnd wenn der LandtRaht auff solche Appellation gescheiden / mag sich derselbe / der sich beschweret zu sein vermeinet / an vns beruffen vnd Appelliren: Worauff wir zu erster gelegenheit beide Parte Citiren / vnd die Sache durch vnser Rähte verhören lassen wollen / durch welche die Vrtheill zu reformiren / oder auch nach befindung zubestetigen / vnd zu Exequiren / an den Staller wiederumb geweiset werden sollen.





Vnd soll hiemit der Alte gebrauch / wenn ein geschulten Vrtheill reformiret / daß alsdenn der Raht / Leib vnd Gutt vorwircket / hiemit Cassiret vnd auffgehoben sein / Doch ob einer den Raht / daß sie jnen verunrechtet / vnd wieder den Buchstaben deß LandtRechtes gesprochen hetten / fur vns beklagen wolte / Der hat darauff sein Recht fur vns ordentlich zuuerfolgen.

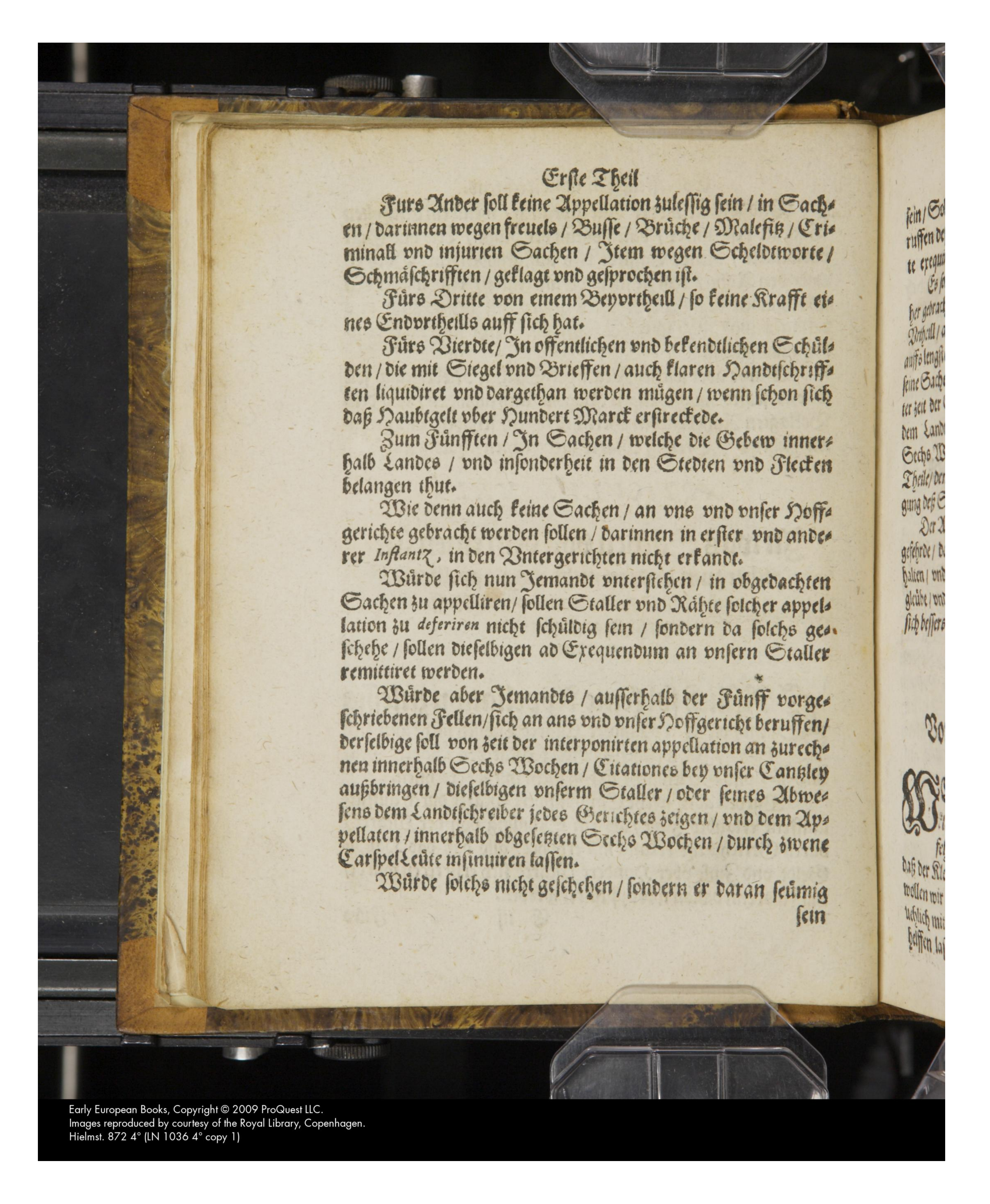
Wurde aber solcher Kleger der Sachen Niederfellig / soll er vns seines muthwilligen Klagens auffzudingen / vnd dem Beklagten Raht beneben Gerichts kosten / schaden / vnd gethaner Zehrung / Dreissig Marck zuentrichten schüldig sein.

ARTICVLVS XXI.

In was Sachen von dem einen Gerichte zum andern nicht mag appelliret / noch solche Appellation an vnserm Hoffgerichte angenommen werden.

ERstlich sol keine Appellation zulessig sein / die Ein Hundert Marck Lübisch nicht auff sich haben / In welchen Hundert Marcken schaden Gelt / *Interesse*, vnd Gerichtliche *Expens* nicht mit zuberechnen.

Wurden aber solche Ein Hundert Marck durch aufflauffene erlaubte Zinse / als ein Schilling von der Marck / durch Gerichtliche erkandtniß erhöhet / also daß das HauptGeldt vnd Zinse vber Hundert Marck sich erstrecken wurde / mag alsdenn dauon wol appelliret werden.



Furs Ander soll keine Appellation zulessig sein / in Sachen / darinnen wegen freuels / Busse / Brüche / Malefitz / Criminall vnd injurien Sachen / Item wegen Scheldtworte / Schmäschrifften / geklagt vnd gesprochen ist.

Fürs Dritte von einem Beyvrtheill / so keine Krafft eines Endvrtheills auff sich hat.

Fürs Vierdte / In offentlichen vnd bekendtlichen Schülden / die mit Siegel vnd Brieffen / auch klaren Handtschrifften liquidiret vnd dargethan werden mügen / wenn schon sich daß Haubtgelt vber Hundert Marck erstreckede.

Zum Fünfften / In Sachen / welche die Gebew innerhalb Landes / vnd insonderheit in den Stedten vnd Flecken belangen thut.

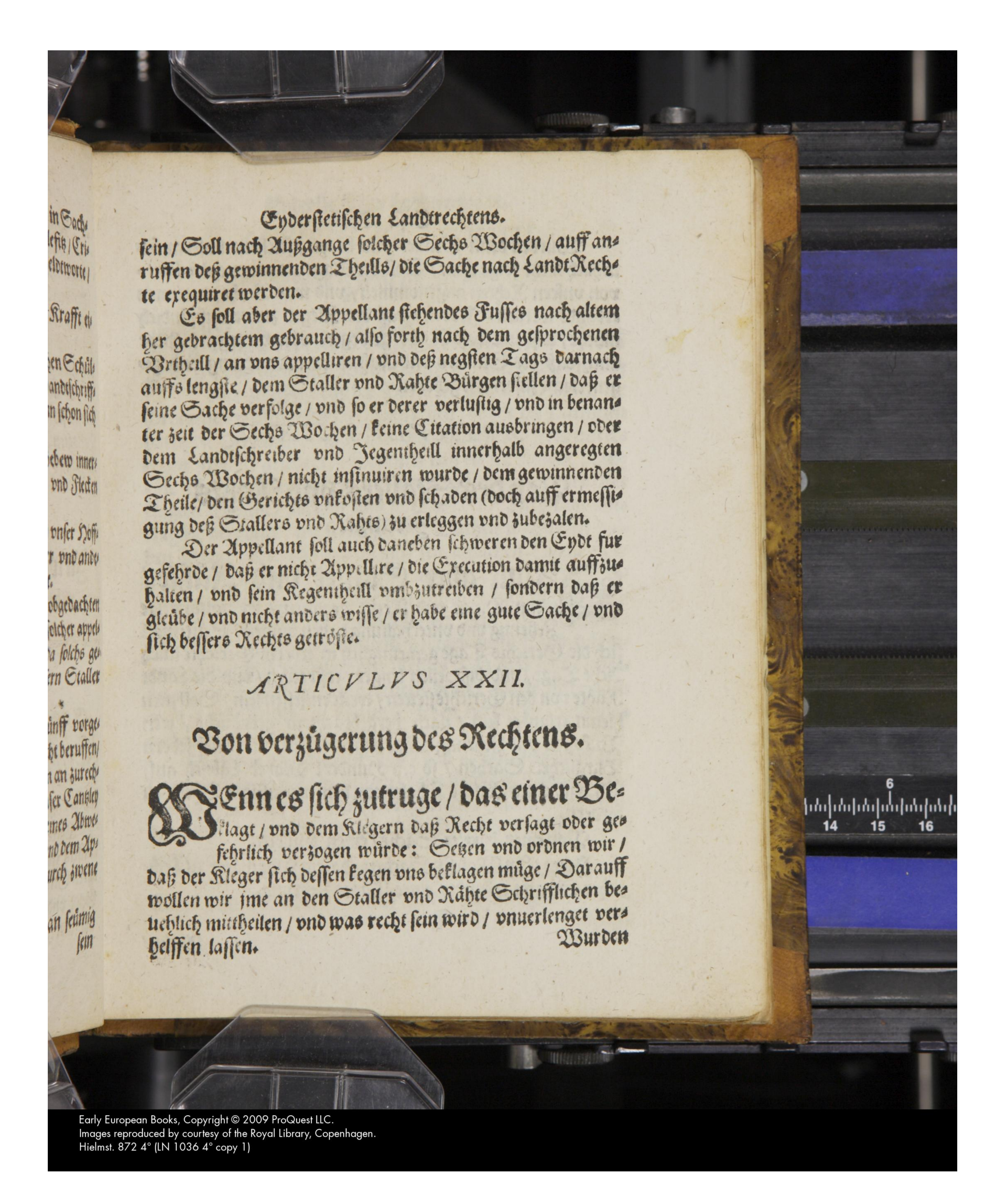
Wie denn auch keine Sachen / an vns vnd vnser Hoffgerichte gebracht werden sollen / darinnen in erster vnd anderer *Instantz*, in den Vntergerichten nicht erkandt.

Würde sich nun Jemandt vnterstehen / in obgedachten Sachen zu appelliren / sollen Staller vnd Rähte solcher appellation zu *deferiren* nicht schüldig sein / sondern da solchs geschehe / sollen dieselbigen ad Exequendum an vnsern Staller remittiret werden.

Würde aber Jemandts / ausserhalb der Fünff vorgeschriebenen Fellen / sich an ans vnd vnser Hoffgericht beruffen / derselbige soll von zeit der interponirten appellation an zurechnen innerhalb Sechs Wochen / Citationes bey vnser Cantzley außbringen / dieselbigen vnserm Staller / oder seines Abwesens dem Landtschreiber jedes Gerichtes zeigen / vnd dem Appellaten / innerhalb obgesetzten Sechs Wochen / durch zwene Carspel Leüte insinuiren lassen.

Würde solchs nicht geschehen / sondern er daran seümig

sein



sein / Soll nach Außgange solcher Sechs Wochen / auff anruffen deß gewinnenden Theills/ die Sache nach LandtRechte exequiret werden.

Es soll aber der Appellant stehendes Fusses nach altem her gebrachtem gebrauch / also forth nach dem gesprochenen Vrtheill / an vns appelliren / vnd deß negsten Tags darnach auffs lengste / dem Staller vnd Rahte Bürgen stellen / daß er seine Sache verfolge / vnd so er derer verlustig / vnd in benanter zeit der Sechs Wochen / keine Citation ausbringen / oder dem Landtschreiber vnd Jegentheill innerhalb angeregten Sechs Wochen / nicht insinuiren wurde / dem gewinnenden Theile/ den Gerichts vnkosten vnd schaden (doch auff ermessigung deß Stallers vnd Rahts) zu erleggen vnd zubezalen.

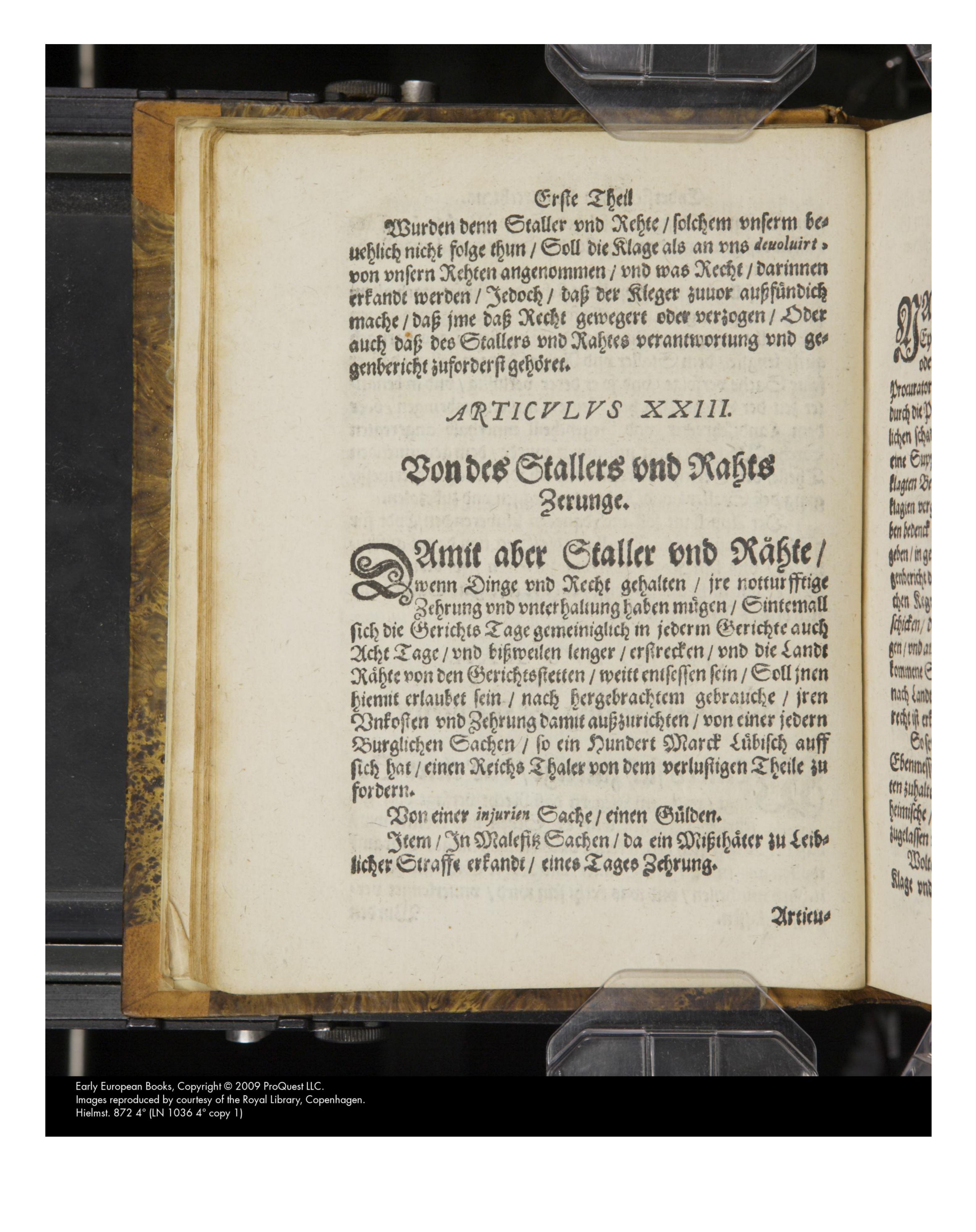
Der Appellant soll auch daneben schweren den Eydt fur gefehrde / daß er nicht Appellire / die Execution damit auffzuhalten / vnd sein Kegentheill vmbzutreiben / sondern daß er gleübe / vnd nicht anders wisse / er habe eine gute Sache / vnd sich bessers Rechts getröste.

ARTICVLVS XXII.

Von verzügerung des Rechtens.

WEnn es sich zutruge / das einer Beklagt / vnd dem Klegern daß Recht versagt oder gefehrlich verzogen würde: Setzen vnd ordnen wir / daß der Kleger sich dessen kegen vns beklagen müge / Darauff wöllen wir jme an den Staller vnd Rähte Schrifflichen beuehlich mittheilen / vnd was recht sein wird / vnuerlenget verhelffen lassen.

Wurden



Wurden denn Staller vnd Rehte / solchem vnserm beuehlich nicht folge thun / Soll die Klage als an vns *deuoluirt*, von vnsern Rehten angenommen / vnd was Recht / darinnen erkandt werden / Jedoch / daß der Kleger zuuor außfündich mache / daß jme daß Recht gewegert oder verzogen / Oder auch daß des Stallers vnd Rahtes verantwortung vnd gegenbericht zuforderst gehöret.

ARTICVLVS XXIII.

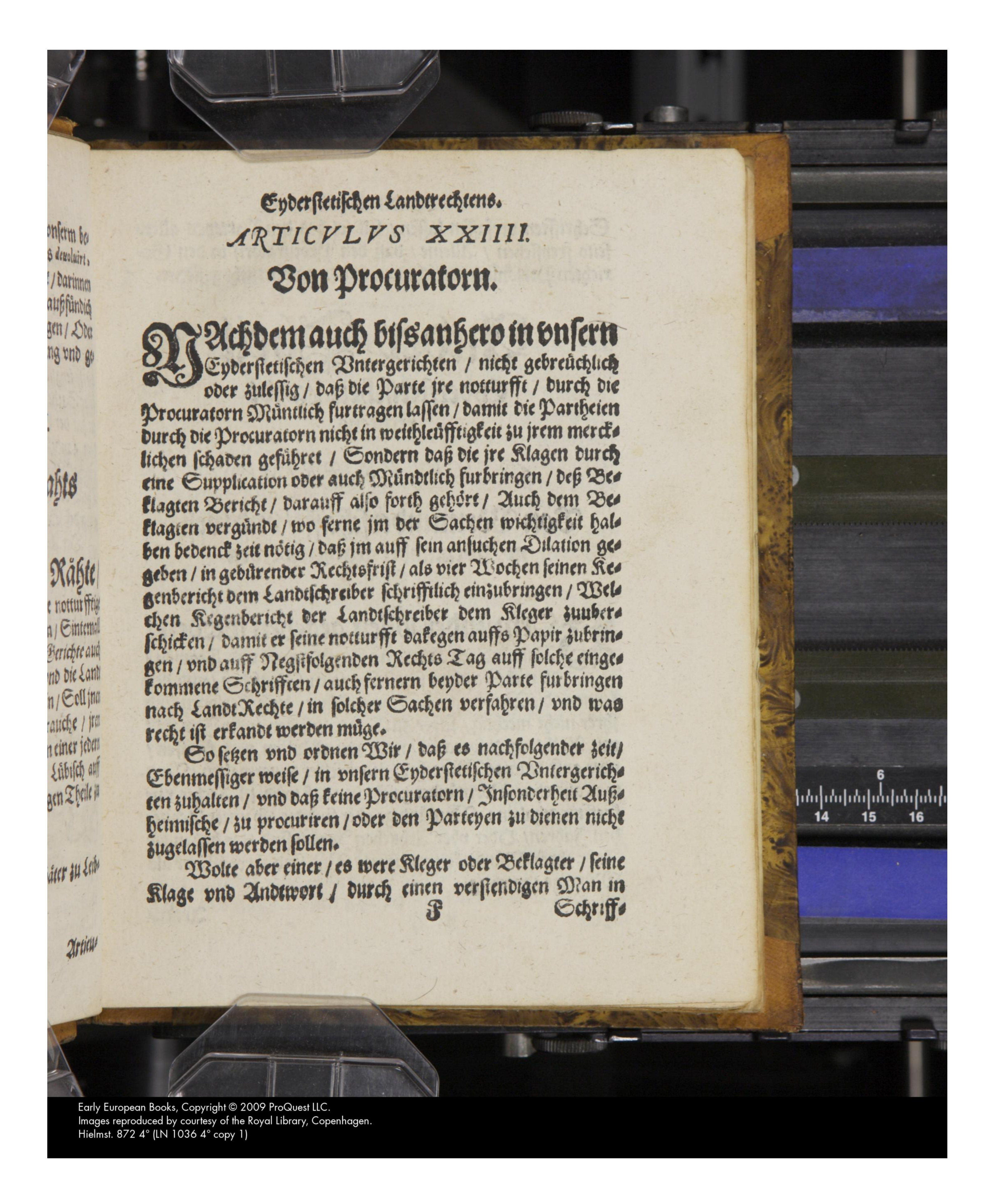
Von des Stallers vnd Rahts Zerunge.

DAmit aber Staller vnd Rähte / wenn Dinge vnd Recht gehalten / jre notturfftige Zehrung vnd vnterhaltung haben mügen / Sintemall sich die Gerichts Tage gemeiniglich in jederm Gerichte auch Acht Tage / vnd bißweilen lenger / erstrecken / vnd die Lande Rähte von den Gerichtsstetten / weitt entsessen sein / Soll jnen hiemit erlaubet sein / nach hergebrachtem gebrauche / jren Vnkosten vnd Zehrung damit außzurichten / von einer jedern Burglichen Sachen / so ein Hundert Marck Lübisch auff sich hat / einen Reichs Thaler von dem verlustigen Theile zu fordern.

Von einer *injurien* Sache / einen Gülden.

Item / Jn Malefitz Sachen / da ein Mißthäter zu Leiblicher Straffe erkandt / eines Tages Zehrung.

Articu-



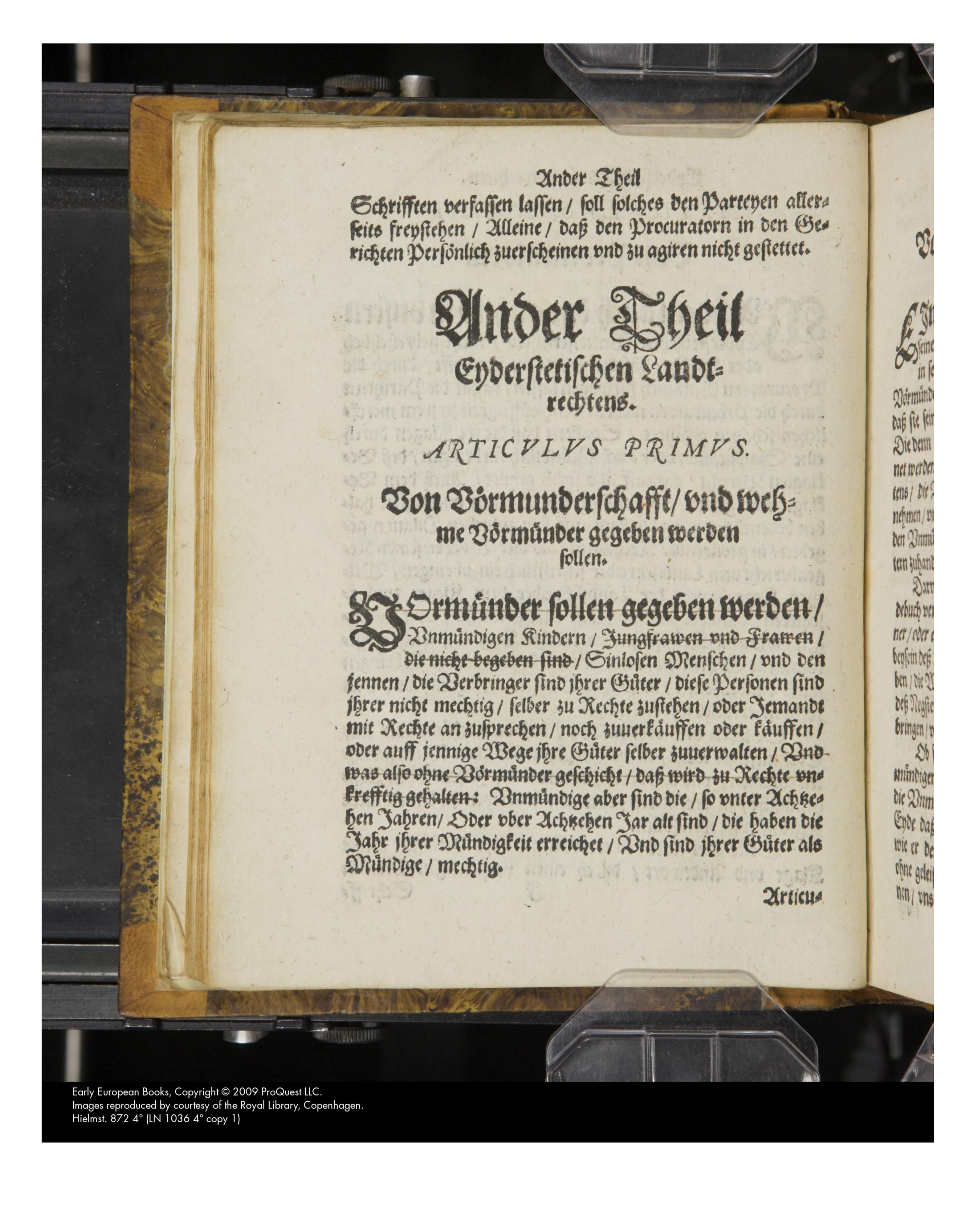
ARTICVLVS XXIIII.

Von Procuratorn.

NAchdem auch bißanhero in vnsern Eyderstetischen Vntergerichten / nicht gebreuchlich oder zulessig / daß die Parte jre notturfft / durch die Procuratorn Müntlich furtragen lassen / damit die Partheien durch die Procuratorn nicht in weithleüfftigkeit zu jrem mercklichen schaden geführet / Sondern daß die jre Klagen durch eine Supplication oder auch Mündtlich furbringen / deß Beklagten Bericht / darauff also forth gehört / Auch dem Beklagten vergündt / wo ferne jm der Sachen wichtigkeit halben bedenck zeit nötig / daß jm auff sein ansuchen Dilation gegeben / in gebürender Rechtsfrist / als vier Wochen seinen Kegenbericht dem Landtschreiber schrifftlich einzubringen / Welchen Kegenbericht der Landtschreiber dem Kleger zuuberschicken / damit er seine notturfft dakegen auffs Papir zubringen / vnd auff Negstfolgenden Rechts Tag auff solche eingekommene Schrifften / auch fernern beyder Parte furbringen nach Landt Rechte / in solcher Sachen verfahren / vnd was recht ist erkandt werden müge.

So setzen vnd ordnen Wir / daß es nachfolgender zeit / Ebenmessiger weise / in vnsern Eyderstetischen Vntergerichten zuhalten / vnd daß keine Procuratorn / Insonderheit Außheimische / zu procuriren / oder den Parteyen zu dienen nicht zugelassen werden sollen.

Wolte aber einer / es were Kleger oder Beklagter / seine Klage vnd Andtwort / durch einen verstendigen Man in



Schrifften verfassen lassen / soll solches den Parteyen allerseits freystehen / Alleine / daß den Procuratorn in den Gerichten Persönlich zuerscheinen vnd zu agiren nicht gestettet.

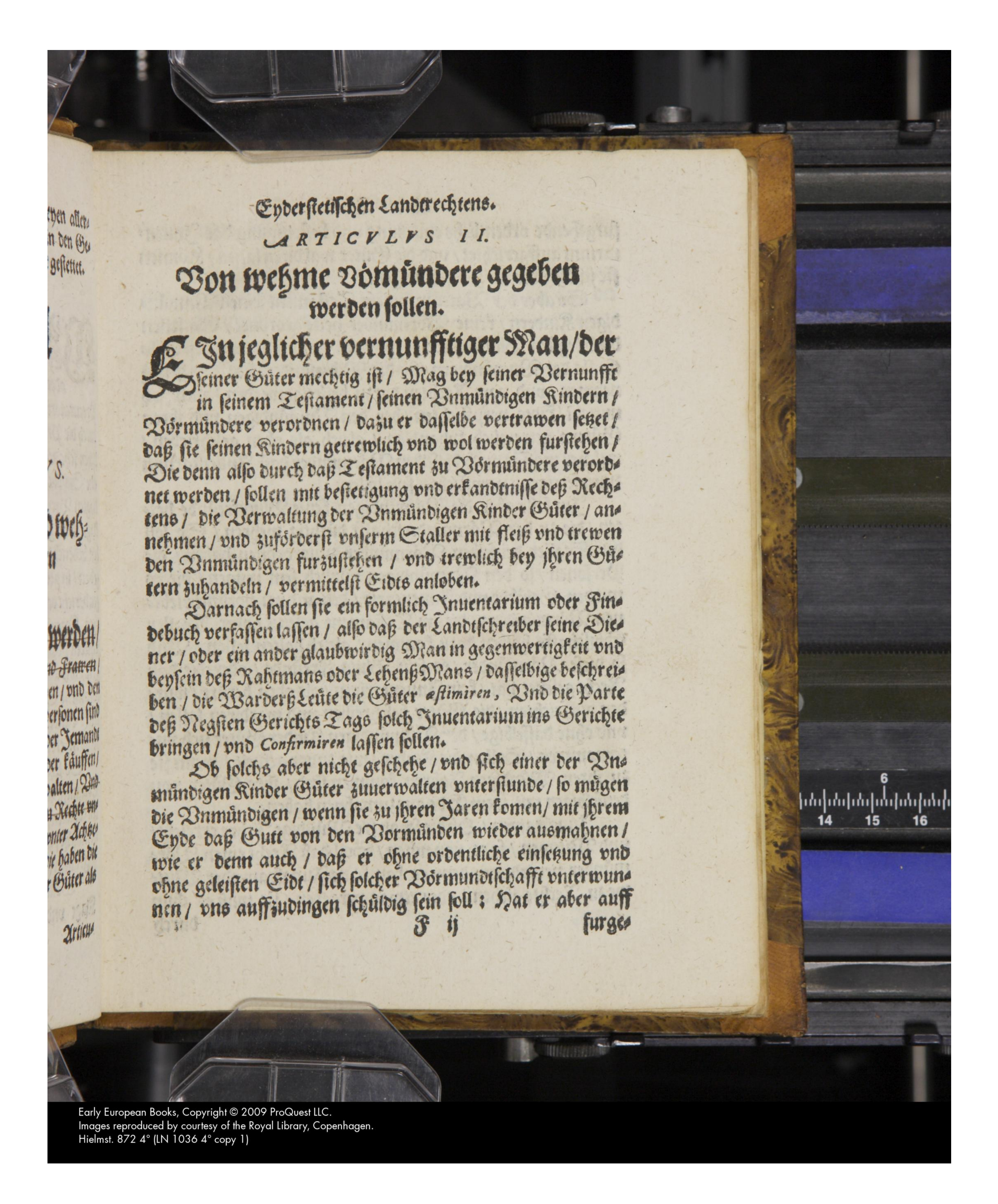
Ander Theil
Eyderstetischen Landtrechtens.

ARTICVLVS PRIMVS.

Von Vörmunderschafft / vnd wehme Vörmünder gegeben werden sollen.

VOrmünder sollen gegeben werden / Vnmündigen Kindern / Jungfrawen vnd Frawen / die nicht begeben sind / Sinlosen Menschen / vnd den jennen / die Verbringer sind jhrer Güter / diese Personen sind jhrer nicht mechtig / selber zu Rechte zustehen / oder Jemandt mit Rechte an zusprechen / noch zuuerkäuffen oder käuffen / oder auff jennige Wege jhre Güter selber zuuerwalten / Vnd was also ohne Vörmünder geschicht / daß wird zu Rechte vnkrefftig gehalten: Vnmündige aber sind die / so vnter Achtzehen Jahren / Oder vber Achtzehen Jar alt sind / die haben die Jahr jhrer Mündigkeit erreichet / Vnd sind jhrer Güter als Mündige / mechtig.

Articu-



ARTICVLVS II.

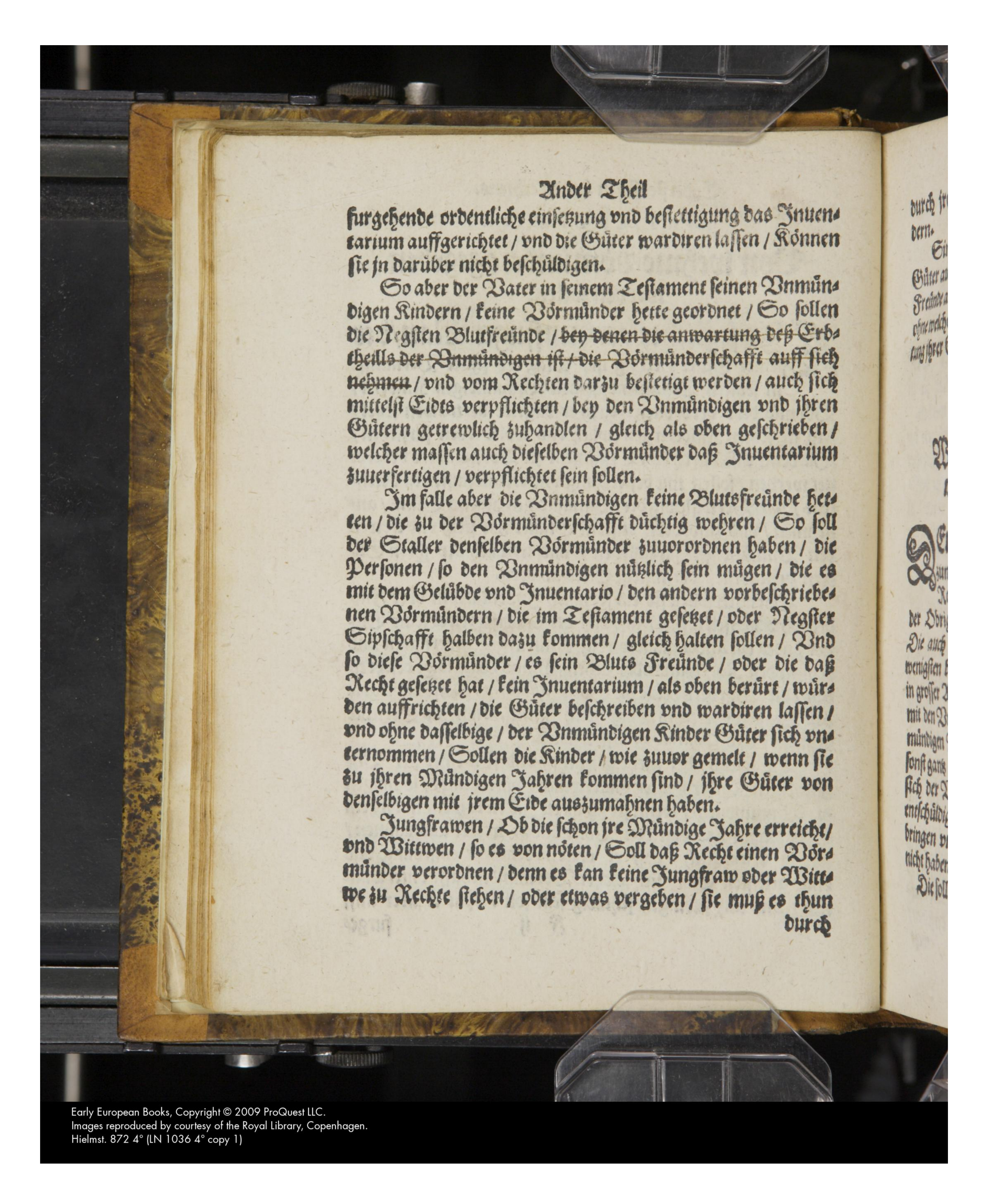
Von wehme Vömündere gegeben werden sollen.

EJn jeglicher vernunfftiger Man/der seiner Güter mechtig ist/ Mag bey seiner Vernunfft in seinem Testament/ seinen Vnmündigen Kindern/ Vörmündere verordnen/ dazu er dasselbe vertrawen setzet/ daß sie seinen Kindern getrewlich vnd wol werden furstehen/ Die denn also durch daß Testament zu Vörmündere verordnet werden/ sollen mit bestetigung vnd erkandtnisse deß Rechtens/ die Verwaltung der Vnmündigen Kinder Güter/ annehmen/ vnd zuförderst vnserm Staller mit fleiß vnd trewen den Vnmündigen furzustehen/ vnd trewlich bey jhren Gütern zuhandeln/ vermittelst Eidts anloben.

Darnach sollen sie ein formlich Jnuentarium oder Findebuch verfassen lassen/ also daß der Landtschreiber seine Diener/ oder ein ander glaubwirdig Man in gegenwertigkeit vnd beysein deß Rahtmans oder Lehenß Mans/ dasselbige beschreiben/ die Warderß Leute die Güter *æstimiren*, Vnd die Parte deß Negsten Gerichts Tags solch Jnuentarium ins Gerichte bringen/ vnd *Confirmiren* lassen sollen.

Ob solchs aber nicht geschehe/ vnd sich einer der Vnmündigen Kinder Güter zuuerwalten vnterstunde/ so mügen die Vnmündigen/ wenn sie zu jhren Jaren komen/ mit jhrem Eyde daß Gutt von den Vormünden wieder ausmahnen/ wie er denn auch/ daß er ohne ordentliche einsetzung vnd ohne geleisten Eidt/ sich solcher Vörmundtschafft vnterwunnen/ vns auffzudingen schüldig sein soll; Hat er aber auff

 furge-

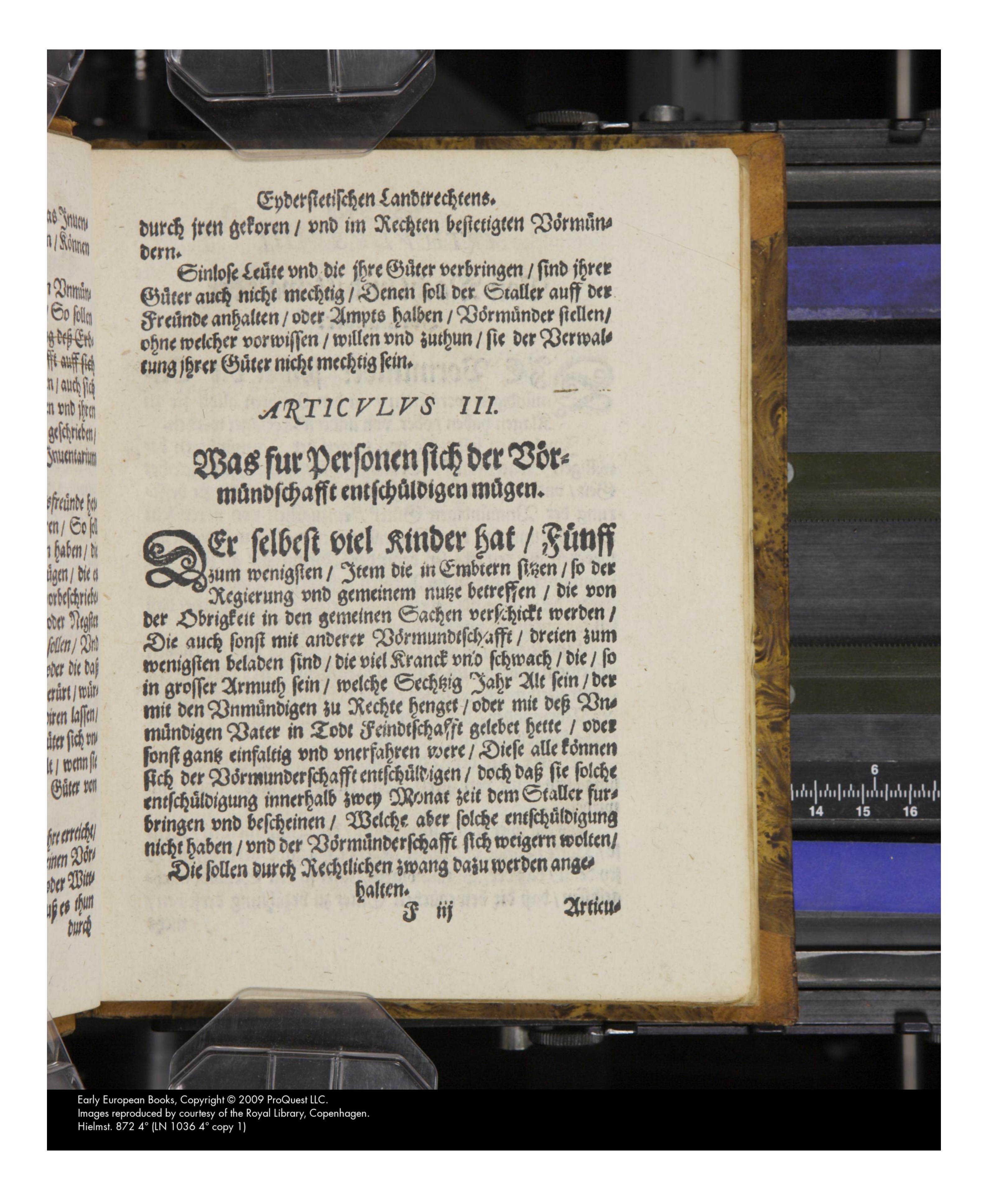


furgehende ordentliche einsetzung vnd bestettigung das Inuentarium auffgerichtet / vnd die Güter wardiren lassen / Können sie jn darüber nicht beschüldigen.

So aber der Vater in seinem Testament seinen Vnmündigen Kindern / keine Vörmünder hette geordnet / So sollen die Negsten Blutfreünde / ~~bey denen die anwartung deß Erbtheills der Vnmündigen ist / die Vörmünderschafft auff sich nehmen~~ / vnd vom Rechten darzu bestetigt werden / auch sich mittelst Eidts verpflichten / bey den Vnmündigen vnd jhren Gütern getrewlich zuhandlen / gleich als oben geschrieben / welcher massen auch dieselben Vörmünder daß Inuentarium zuuerfertigen / verpflichtet sein sollen.

Im falle aber die Vnmündigen keine Blutsfreünde hetten / die zu der Vörmünderschafft düchtig wehren / So soll der Staller denselben Vörmünder zuuorordnen haben / die Personen / so den Vnmündigen nützlich sein mügen / die es mit dem Gelübde vnd Inuentario / den andern vorbeschriebenen Vörmündern / die im Testament gesetzet / oder Negster Sipschafft halben dazu kommen / gleich halten sollen / Vnd so diese Vörmünder / es sein Bluts Freünde / oder die daß Recht gesetzet hat / kein Inuentarium / als oben berürt / würden auffrichten / die Güter beschreiben vnd wardiren lassen / vnd ohne dasselbige / der Vnmündigen Kinder Güter sich vnternommen / Sollen die Kinder / wie zuuor gemelt / wenn sie zu jhren Mündigen Jahren kommen sind / jhre Güter von denselbigen mit jrem Eide auszumahnen haben.

Jungfrawen / Ob die schon jre Mündige Jahre erreicht / vnd Wittwen / so es von nöten / Soll daß Recht einen Vörmünder verordnen / denn es kan keine Jungfraw oder Wittwe zu Rechte stehen / oder etwas vergeben / sie muß es thun durch



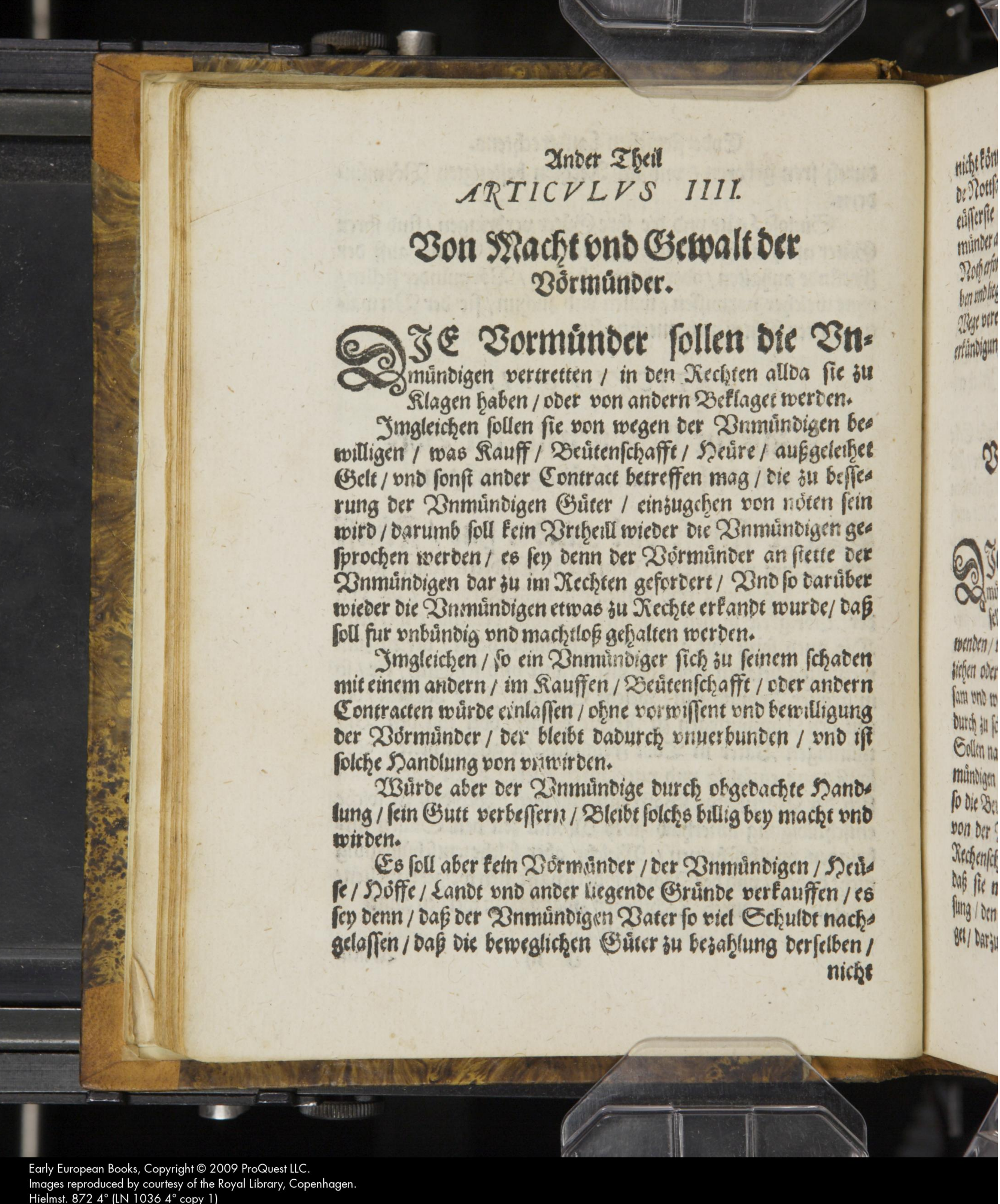
durch jren gekoren / vnd im Rechten bestetigten Vörmündern.

Sinlose Leüte vnd die jhre Güter verbringen / sind jhrer Güter auch nicht mechtig / Denen soll der Staller auff der Freünde anhalten / oder Ampts halben / Vörmünder stellen / ohne welcher vorwissen / willen vnd zuthun / sie der Verwaltung jhrer Güter nicht mechtig sein.

ARTICVLVS III.

Was fur Personen sich der Vörmündschafft entschüldigen mügen.

DEr selbest viel kinder hat / Fünff zum wenigsten / Item die in Embtern sitzen / so der Regierung vnd gemeinem nutze betreffen / die von der Obrigkeit in den gemeinen Sachen verschickt werden / Die auch sonst mit anderer Vörmundtschafft / dreien zum wenigsten beladen sind / die viel Kranck vnd schwach / die / so in grosser Armuth sein / welche Sechtzig Jahr Alt sein / der mit den Vnmündigen zu Rechte henget / oder mit deß Vnmündigen Vater in Todt Feindtschafft gelebet hette / oder sonst gantz einfaltig vnd vnerfahren were / Diese alle können sich der Vörmunderschafft entschüldigen / doch daß sie solche entschüldigung innerhalb zwey Monat zeit dem Staller furbringen vnd bescheinen / Welche aber solche entschüldigung nicht haben / vnd der Vörmünderschafft sich weigern wolten / Die sollen durch Rechtlichen zwang dazu werden angehalten.



ARTICVLVS IIII.

Von Macht vnd Gewalt der Vörmünder.

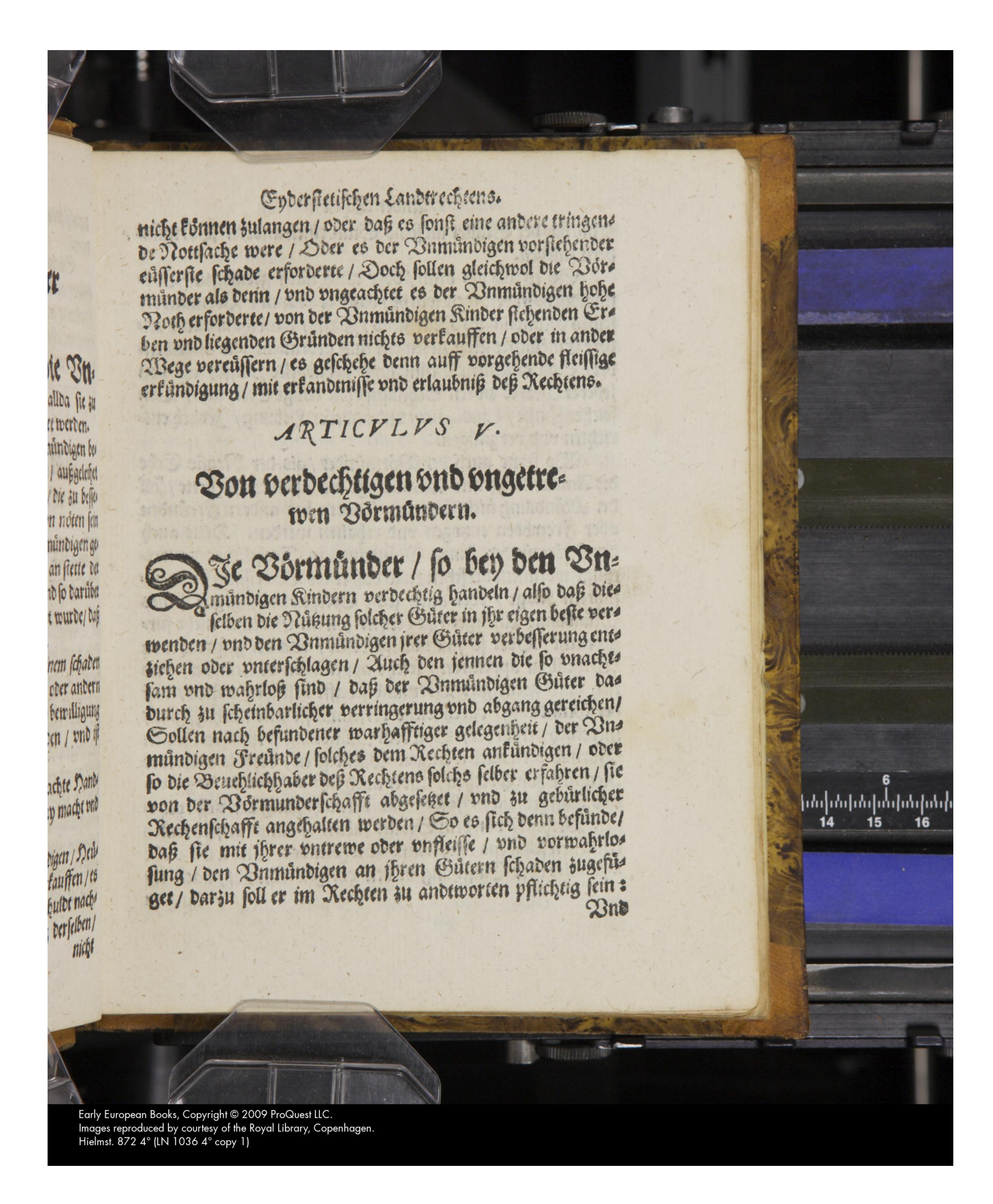
DJE Vormünder sollen die Vnmündigen vertretten / in den Rechten allda sie zu Klagen haben / oder von andern Beklaget werden.

Jmgleichen sollen sie von wegen der Vnmündigen bewilligen / was Kauff / Beütenschafft / Heüre / außgeleihet Gelt / vnd sonst ander Contract betreffen mag / die zu besserung der Vnmündigen Güter / einzugehen von nöten sein wird / darumb soll kein Vrtheill wieder die Vnmündigen gesprochen werden / es sey denn der Vörmünder an stette der Vnmündigen dar zu im Rechten gefordert / Vnd so darüber wieder die Vnmündigen etwas zu Rechte erkandt wurde / daß soll fur vnbündig vnd machtloß gehalten werden.

Jmgleichen / so ein Vnmündiger sich zu seinem schaden mit einem andern / im Kauffen / Beütenschafft / oder andern Contracten würde einlassen / ohne vorwissent vnd bewilligung der Vörmünder / der bleibt dadurch vnuerbunden / vnd ist solche Handlung von vnwirden.

Würde aber der Vnmündige durch obgedachte Handlung / sein Gutt verbessern / Bleibt solchs billig bey macht vnd wirden.

Es soll aber kein Vörmünder / der Vnmündigen / Heüse / Höffe / Landt vnd ander liegende Gründe verkauffen / es sey denn / daß der Vnmündigen Vater so viel Schuldt nachgelassen / daß die beweglichen Güter zu bezahlung derselben / nicht

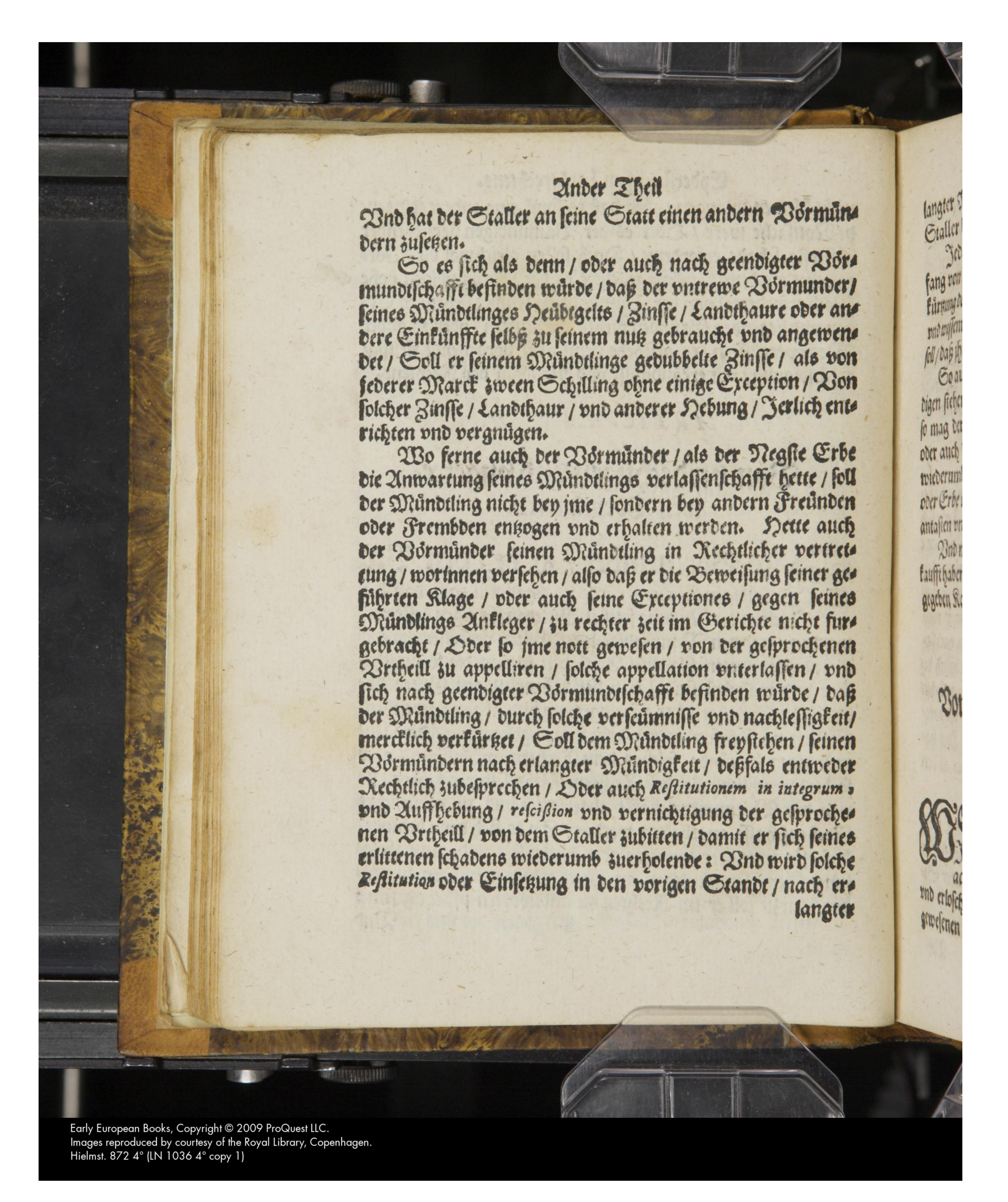


nicht können zulangen / oder daß es sonst eine andere tringende Nottsache were / Oder es der Vnmündigen vorstehender eüsserste schade erforderte / Doch sollen gleichwol die Vörmünder als denn / vnd vngeachtet es der Vnmündigen hohe Noth erforderte / von der Vnmündigen Kinder stehenden Erben vnd liegenden Gründen nichts verkauffen / oder in ander Wege vereüssern / es geschehe denn auff vorgehende fleissige erkündigung / mit erkandtnisse vnd erlaubniß deß Rechtens.

ARTICVLVS V.

Von verdechtigen vnd vngetrewen Vörmündern.

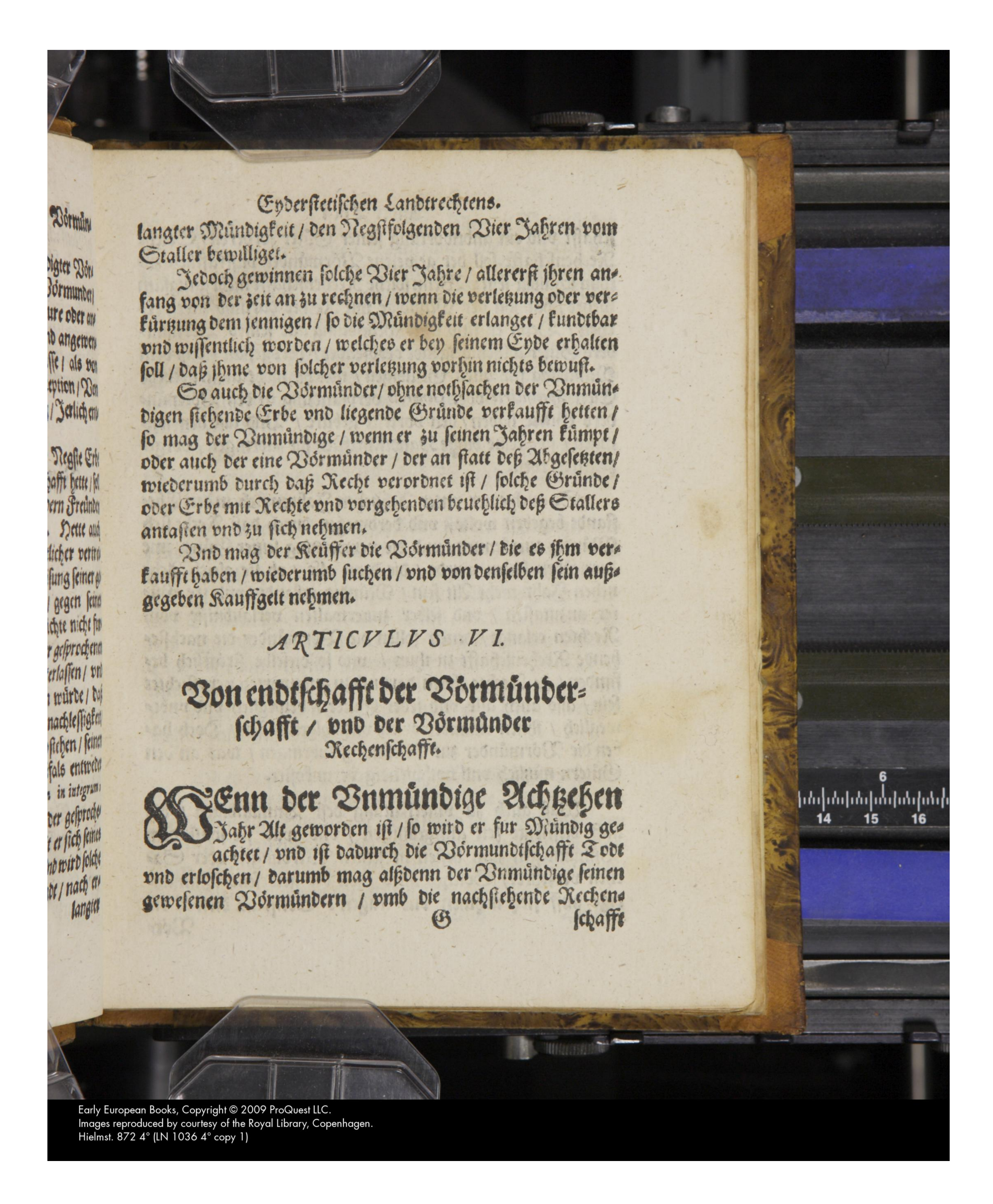
DJe Vörmünder / so bey den Vnmündigen Kindern verdechtig handeln / also daß dieselben die Nützung solcher Güter in jhr eigen beste verwenden / vnd den Vnmündigen jrer Güter verbesserung entziehen oder vnterschlagen / Auch den jennen die so vnachtsam vnd wahrloß sind / daß der Vnmündigen Güter dadurch zu scheinbarlicher verringerung vnd abgang gereichen / Sollen nach befundener warhafftiger gelegenheit / der Vnmündigen Freünde / solches dem Rechten ankündigen / oder so die Beuehlichhaber deß Rechtens solchs selber erfahren / sie von der Vörmunderschafft abgesetzet / vnd zu gebürlicher Rechenschafft angehalten werden / So es sich denn befünde / daß sie mit jhrer vntrewe oder vnfleisse / vnd vorwahrlosung / den Vnmündigen an jhren Gütern schaden zugefüget / darzu soll er im Rechten zu andtworten pflichtig sein: Vnd



Vnd hat der Staller an seine Statt einen andern Vörmündern zusetzen.

So es sich als denn / oder auch nach geendigter Vörmundtschafft befinden würde / daß der vntrewe Vörmunder / seines Mündtlinges Heübtgelts / Zinsse / Landthaure oder andere Einkünffte selbß zu seinem nutz gebraucht vnd angewendet / Soll er seinem Mündtlinge gedubbelte Zinsse / als von jederer Marck zween Schilling ohne einige Exception / Von solcher Zinsse / Landthaur / vnd anderer Hebung / Jerlich entrichten vnd vergnügen.

Wo ferne auch der Vörmünder / als der Negste Erbe die Anwartung seines Mündtlings verlassenschafft hette / soll der Mündtling nicht bey jme / sondern bey andern Freünden oder Frembden entzogen vnd erhalten werden. Hette auch der Vörmünder seinen Mündtling in Rechtlicher vertretung / worinnen versehen / also daß er die Beweisung seiner geführten Klage / oder auch seine Exceptiones / gegen seines Mündlings Ankleger / zu rechter zeit im Gerichte nicht fürgebracht / Oder so jme nott gewesen / von der gesprochenen Vrtheill zu appelliren / solche appellation vnterlassen / vnd sich nach geendigter Vörmundtschafft befinden würde / daß der Mündtling / durch solche verseümnisse vnd nachlessigkeit / mercklich verkürtzet / Soll dem Mündtling freystehen / seinen Vörmündern nach erlangter Mündigkeit / deßfals entweder Rechtlich zubesprechen / Oder auch *Restitutionem in integrum*, vnd Auffhebung / *rescißion* vnd vernichtigung der gesprochenen Vrtheill / von dem Staller zubitten / damit er sich seines erlittenen schadens wiederumb zuerholende: Vnd wird solche *Restitution* oder Einsetzung in den vorigen Standt / nach erlangter



langter Mündigkeit / den Negstfolgenden Vier Jahren vom Staller bewilliget.

Jedoch gewinnen solche Vier Jahre / allererst jhren anfang von der zeit an zu rechnen / wenn die verletzung oder verkürtzung dem jennigen / so die Mündigkeit erlanget / kundtbar vnd wissentlich worden / welches er bey seinem Eyde erhalten soll / daß jhme von solcher verletzung vorhin nichts bewust.

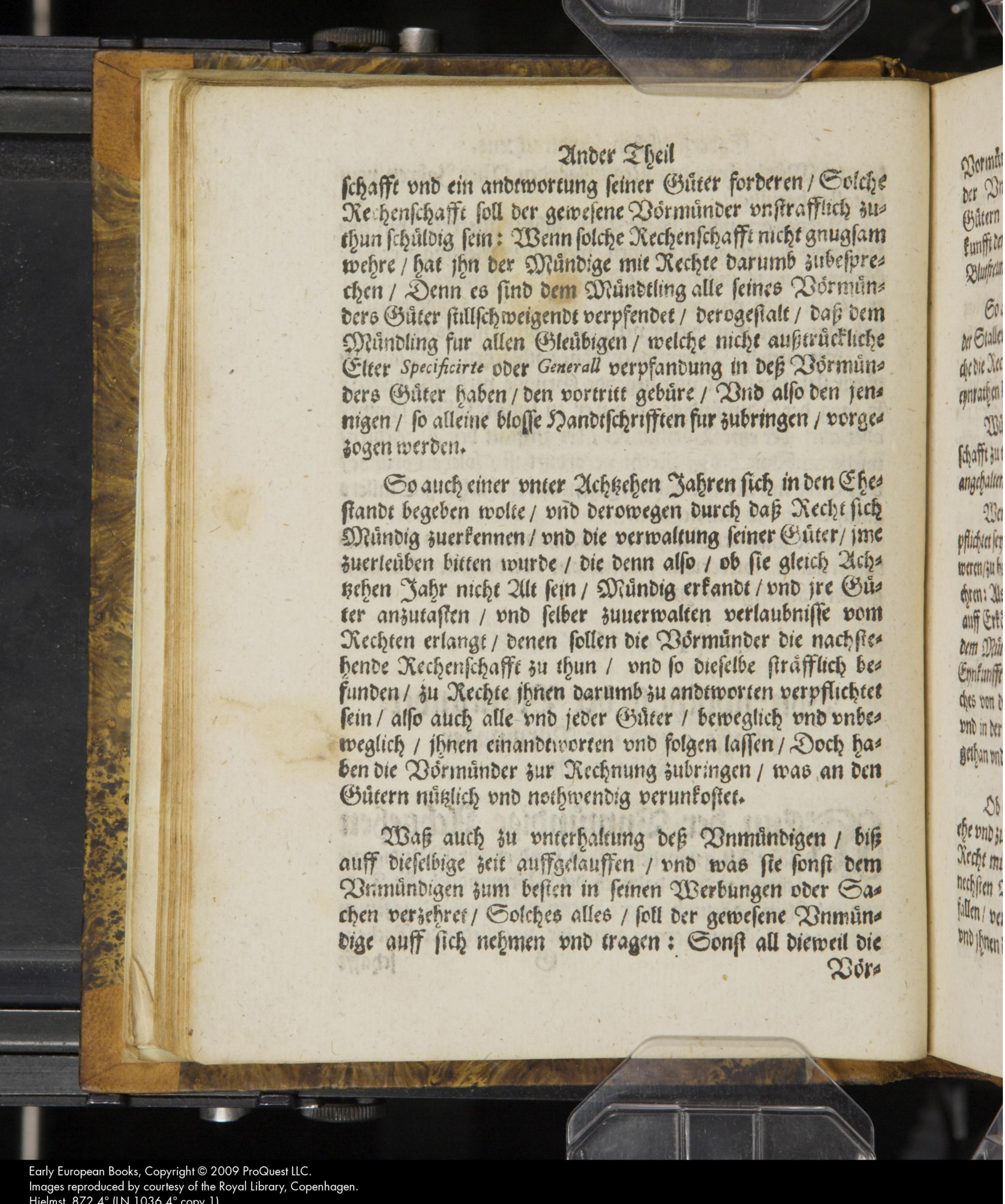
So auch die Vörmünder / ohne nothsachen der Vnmündigen stehende Erbe vnd liegende Gründe verkaufft hetten / so mag der Vnmündige / wenn er zu seinen Jahren kümpt / oder auch der eine Vörmünder / der an statt deß Abgesetzten / wiederumb durch daß Recht verordnet ist / solche Gründe / oder Erbe mit Rechte vnd vorgehenden beuehlich deß Stallers antasten vnd zu sich nehmen.

Vnd mag der Keüffer die Vörmünder / die es jhm verkaufft haben / wiederumb suchen / vnd von denselben sein außgegeben Kauffgelt nehmen.

ARTICVLVS VI.

Von endtschafft der Vörmünderschafft / vnd der Vörmünder Rechenschafft.

WEnn der Vnmündige Achtzehen Jahr Alt geworden ist / so wird er fur Mündig geachtet / vnd ist dadurch die Vörmundtschafft Todt vnd erloschen / darumb mag alßdenn der Vnmündige seinen gewesenen Vörmündern / vmb die nachstehende Rechenschafft

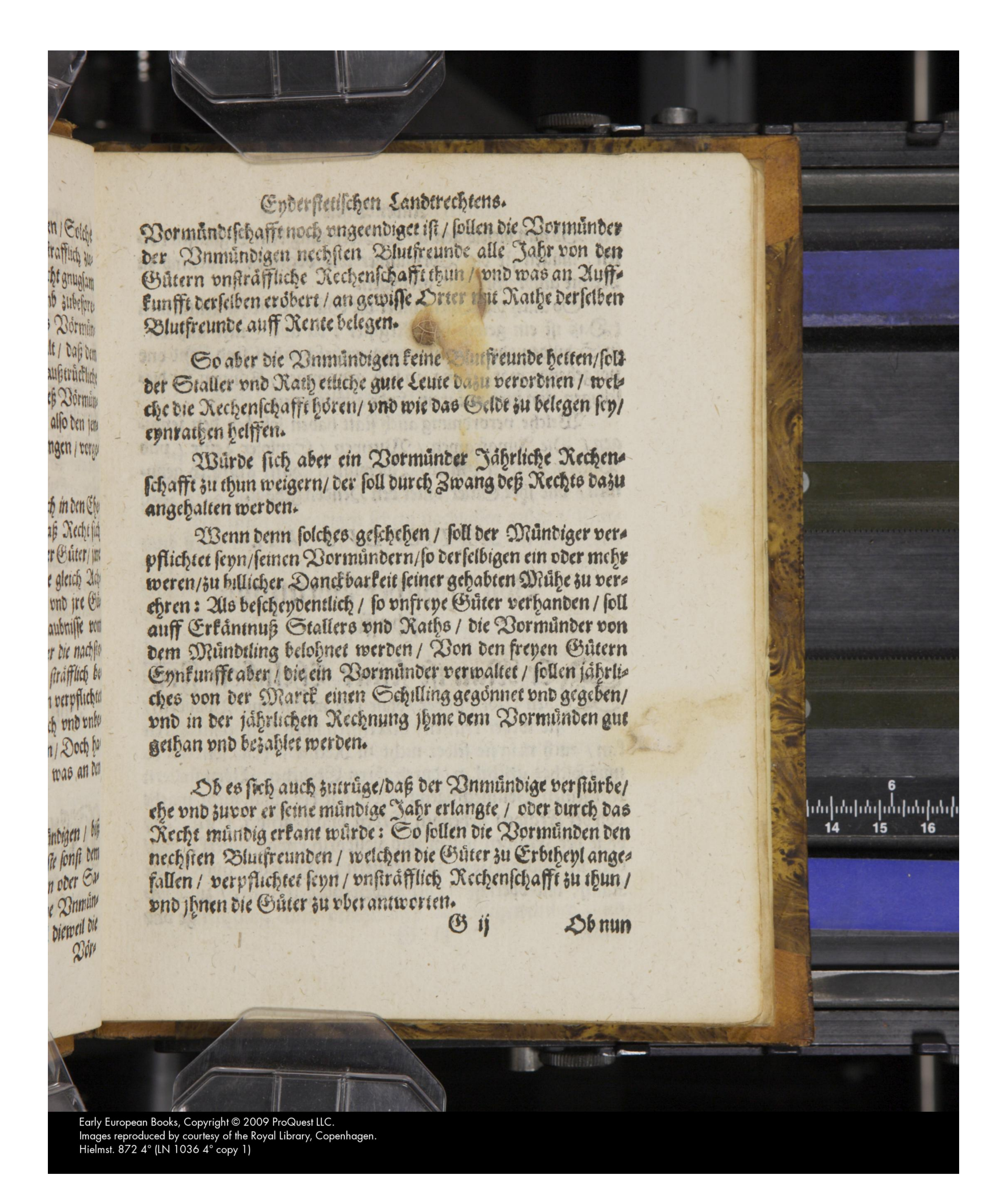


schafft vnd ein andtwortung seiner Güter forderen / Solche Rechenschafft soll der gewesene Vörmünder vnstrafflich zuthun schüldig sein: Wenn solche Rechenschafft nicht gnugsam wehre / hat jhn der Mündige mit Rechte darumb zubesprechen / Denn es sind dem Mündtling alle seines Vörmünders Güter stillschweigendt verpfendet / derogestalt / daß dem Mündling fur allen Gleübigen / welche nicht außtrückliche Elter *Specificirte* oder *Generall* verpfandung in deß Vörmünders Güter haben / den vortritt gebüre / Vnd also den jennigen / so alleine blosse Handtschrifften fur zubringen / vorgezogen werden.

So auch einer vnter Achtzehen Jahren sich in den Ehestandt begeben wolte / vnd derowegen durch daß Recht sich Mündig zuerkennen / vnd die verwaltung seiner Güter / jme zuerleüben bitten wurde / die denn also / ob sie gleich Achtzehen Jahr nicht Alt sein / Mündig erkandt / vnd jre Güter anzutasten / vnd selber zuuerwalten verlaubnisse vom Rechten erlangt / denen sollen die Vörmünder die nachstehende Rechenschafft zu thun / vnd so dieselbe sträfflich befunden / zu Rechte jhnen darumb zu andtworten verpflichtet sein / also auch alle vnd jeder Güter / beweglich vnd vnbeweglich / jhnen einandtworten vnd folgen lassen / Doch haben die Vörmünder zur Rechnung zubringen / was an den Gütern nützlich vnd nothwendig verunkostet.

Waß auch zu vnterhaltung deß Vnmündigen / biß auff dieselbige zeit auffgelauffen / vnd was sie sonst dem Vnmündigen zum besten in seinen Werbungen oder Sachen verzehret / Solches alles / soll der gewesene Vnmündige auff sich nehmen vnd tragen: Sonst all dieweil die

Vör-



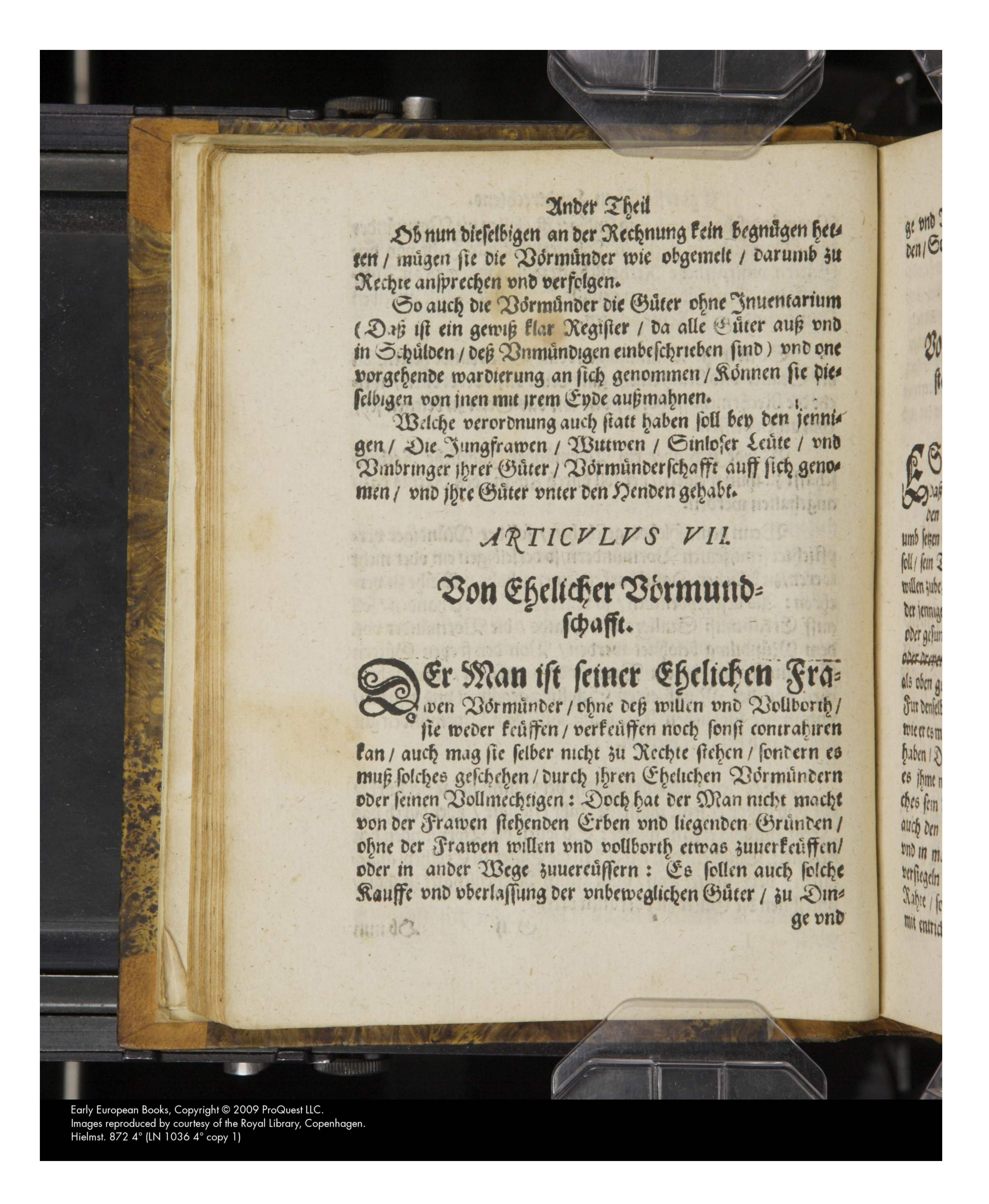
Vormündtschafft noch vngeendiget ist / sollen die Vormünder der Vnmündigen nechsten Blutfreunde alle Jahr von den Gütern vnsträffliche Rechenschafft thun / vnd was an Auffkunfft derselben eröbert / an gewisse Örter mit Rathe derselben Blutfreunde auff Rente belegen.

So aber die Vnmündigen keine Blutfreunde hetten / soll der Staller vnd Rath etliche gute Leute dazu verordnen / welche die Rechenschafft hören / vnd wie das Geldt zu belegen sey / eynrathen helffen.

Würde sich aber ein Vormünder Jährliche Rechenschafft zu thun weigern / der soll durch Zwang deß Rechts dazu angehalten werden.

Wenn denn solches geschehen / soll der Mündiger verpflichtet seyn / seinen Vormündern / so derselbigen ein oder mehr weren / zu billicher Danckbarkeit seiner gehabten Mühe zu verehren: Als bescheydentlich / so vnfreye Güter verhanden / soll auff Erkäntnuß Stallers vnd Raths / die Vormünder von dem Mündtling belohnet werden / Von den freyen Gütern Eynkunfft aber / die ein Vormünder verwaltet / sollen jährliches von der Marck einen Schilling gegönnet vnd gegeben / vnd in der jährlichen Rechnung jhme dem Vormünden gut gethan vnd bezahlet werden.

Ob es sich auch zutrüge / daß der Vnmündige verstürbe / ehe vnd zuvor er seine mündige Jahr erlangte / oder durch das Recht mündig erkant würde: So sollen die Vormünden den nechsten Blutfreunden / welchen die Güter zu Erbtheyl angefallen / verpflichtet seyn / vnsträfflich Rechenschafft zu thun / vnd jhnen die Güter zu vberantworten.



Ob nun dieselbigen an der Rechnung kein begnügen hetten / mügen sie die Vörmünder wie obgemelt / darumb zu Rechte ansprechen vnd verfolgen.

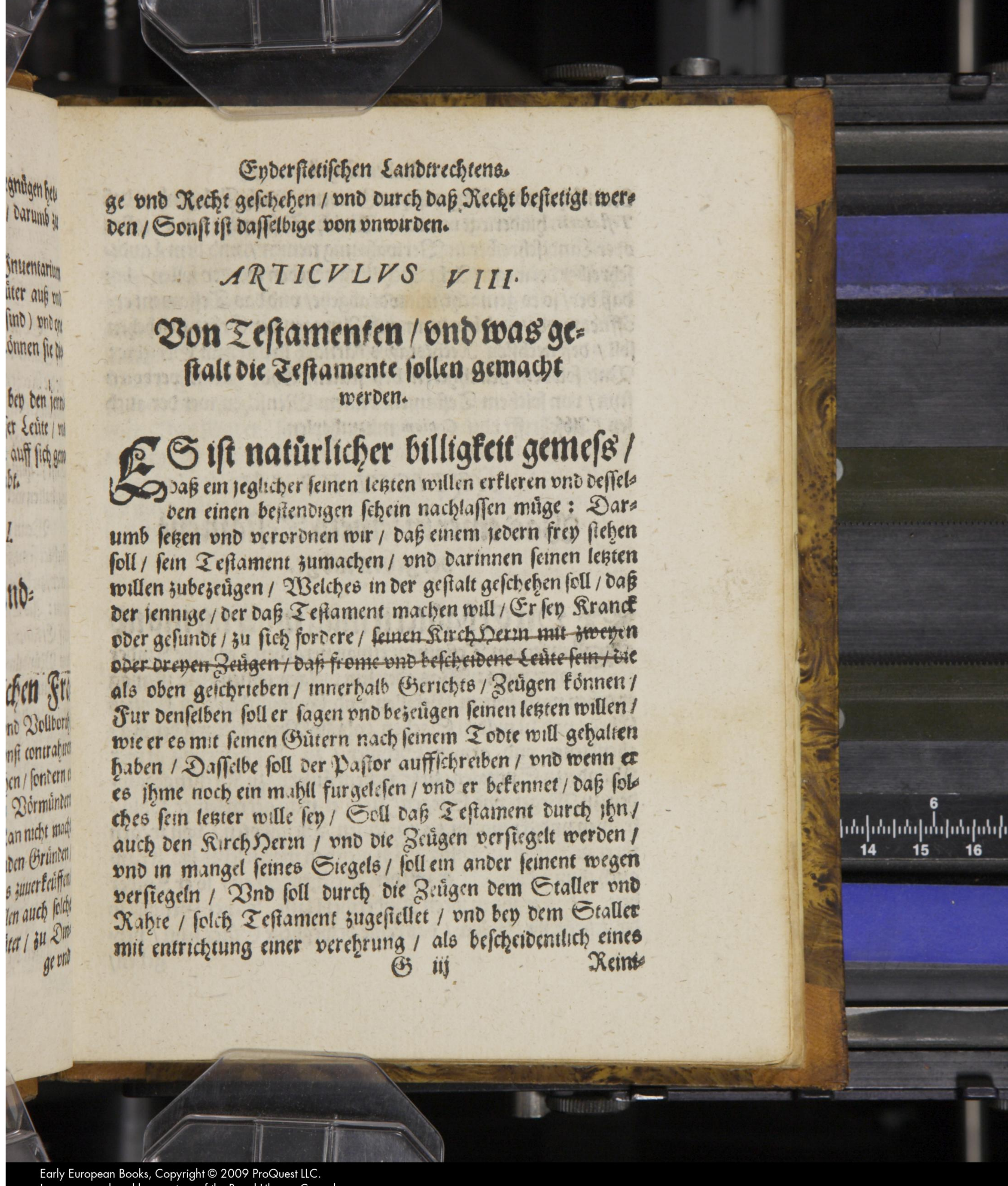
So auch die Vörmünder die Güter ohne Inuentarium (Daß ist ein gewiß klar Register / da alle Güter auß vnd in Schülden / deß Vnmündigen einbeschrieben sind) vnd one vorgehende wardierung an sich genommen / Können sie dieselbigen von jnen mit jrem Eyde außmahnen.

Welche verordnung auch statt haben soll bey den jennigen / Die Jungfrawen / Wittwen / Sinloser Leüte / vnd Vmbringer jhrer Güter / Vörmünderschafft auff sich genomen / vnd jhre Güter vnter den Henden gehabt.

ARTICVLVS VII.

Von Ehelicher Vörmundschafft.

DEr Man ist seiner Ehelichen Frawen Vörmünder / ohne deß willen vnd Vollborth / sie weder keüffen / verkeüffen noch sonst contrahiren kan / auch mag sie selber nicht zu Rechte stehen / sondern es muß solches geschehen / durch jhren Ehelichen Vörmündern oder seinen Vollmechtigen: Doch hat der Man nicht macht von der Frawen stehenden Erben vnd liegenden Gründen / ohne der Frawen willen vnd vollborth etwas zuuerkeüffen / oder in ander Wege zuuereüssern: Es sollen auch solche Kauffe vnd vberlassung der vnbeweglichen Güter / zu Dinge vnd

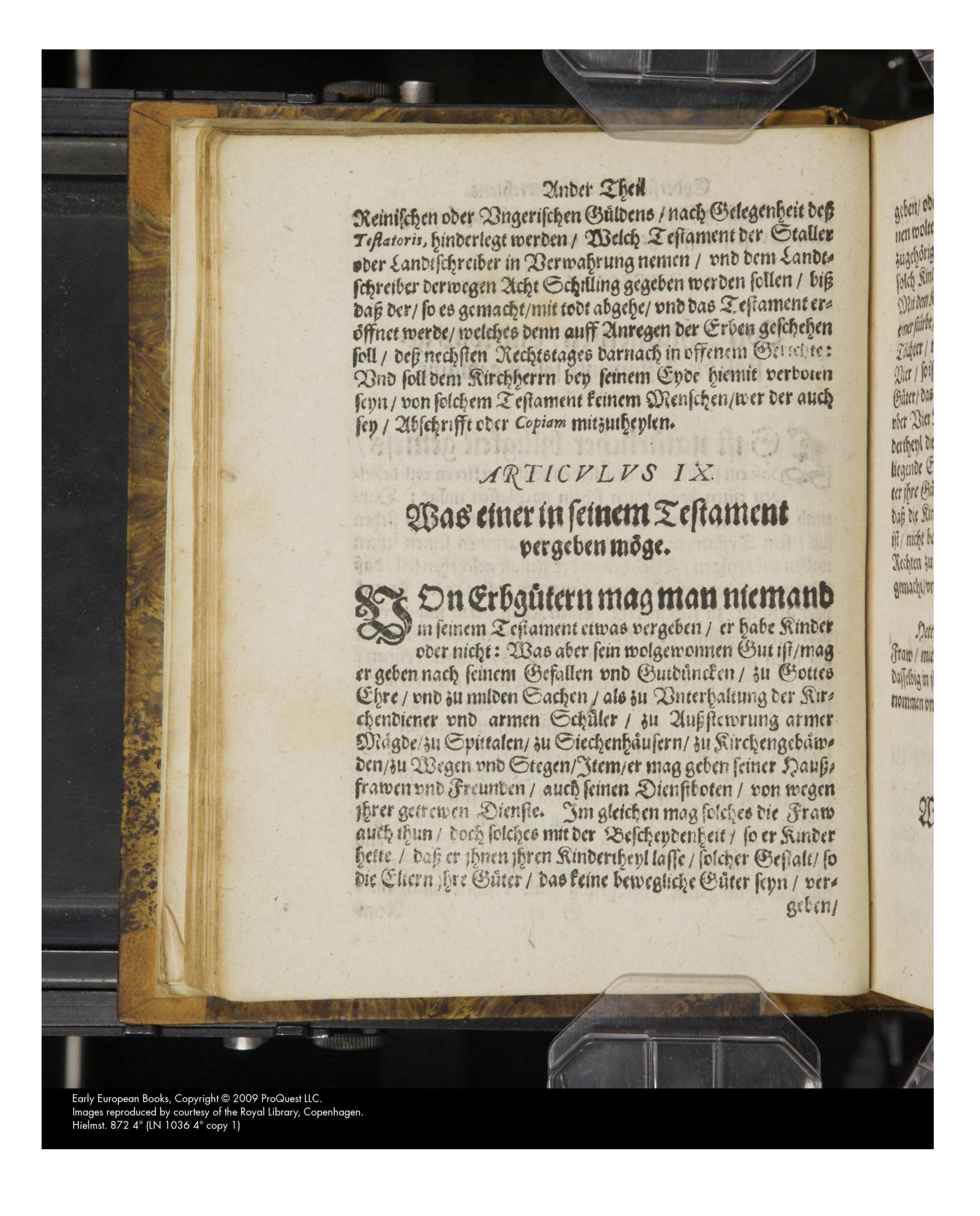


ge vnd Recht geschehen / vnd durch daß Recht bestetigt werden / Sonst ist dasselbige von vnwirden.

ARTICVLVS VIII.

Von Testamenten / vnd was gestalt die Testamente sollen gemacht werden.

Es ist natürlicher billigkeit gemeß / daß ein jeglicher seinen letzten willen erkleren vnd desselben einen bestendigen schein nachlassen müge: Darumb setzen vnd verordnen wir / daß einem jedern frey stehen soll / sein Testament zumachen / vnd darinnen seinen letzten willen zubezeügen / Welches in der gestalt geschehen soll / daß der jennige / der daß Testament machen will / Er sey Kranck oder gesundt / zu sich fordere / ~~seinen KirchHerrn mit zweyen oder dreyen Zeügen / daß frome vnd bescheidene Leüte sein / die~~ als oben geschrieben / innerhalb Gerichts / Zeügen können / Fur denselben soll er sagen vnd bezeügen seinen letzten willen / wie er es mit seinen Gütern nach seinem Todte will gehalten haben / Dasselbe soll der Pastor auffschreiben / vnd wenn er es jhme noch ein mahll furgelesen / vnd er bekennet / daß solches sein letzter wille sey / Soll daß Testament durch jhn / auch den KirchHerrn / vnd die Zeügen versiegelt werden / vnd in mangel seines Siegels / soll ein ander seinent wegen versiegeln / Vnd soll durch die Zeügen dem Staller vnd Rahte / solch Testament zugestellet / vnd bey dem Staller mit entrichtung einer verehrung / als bescheidentlich eines

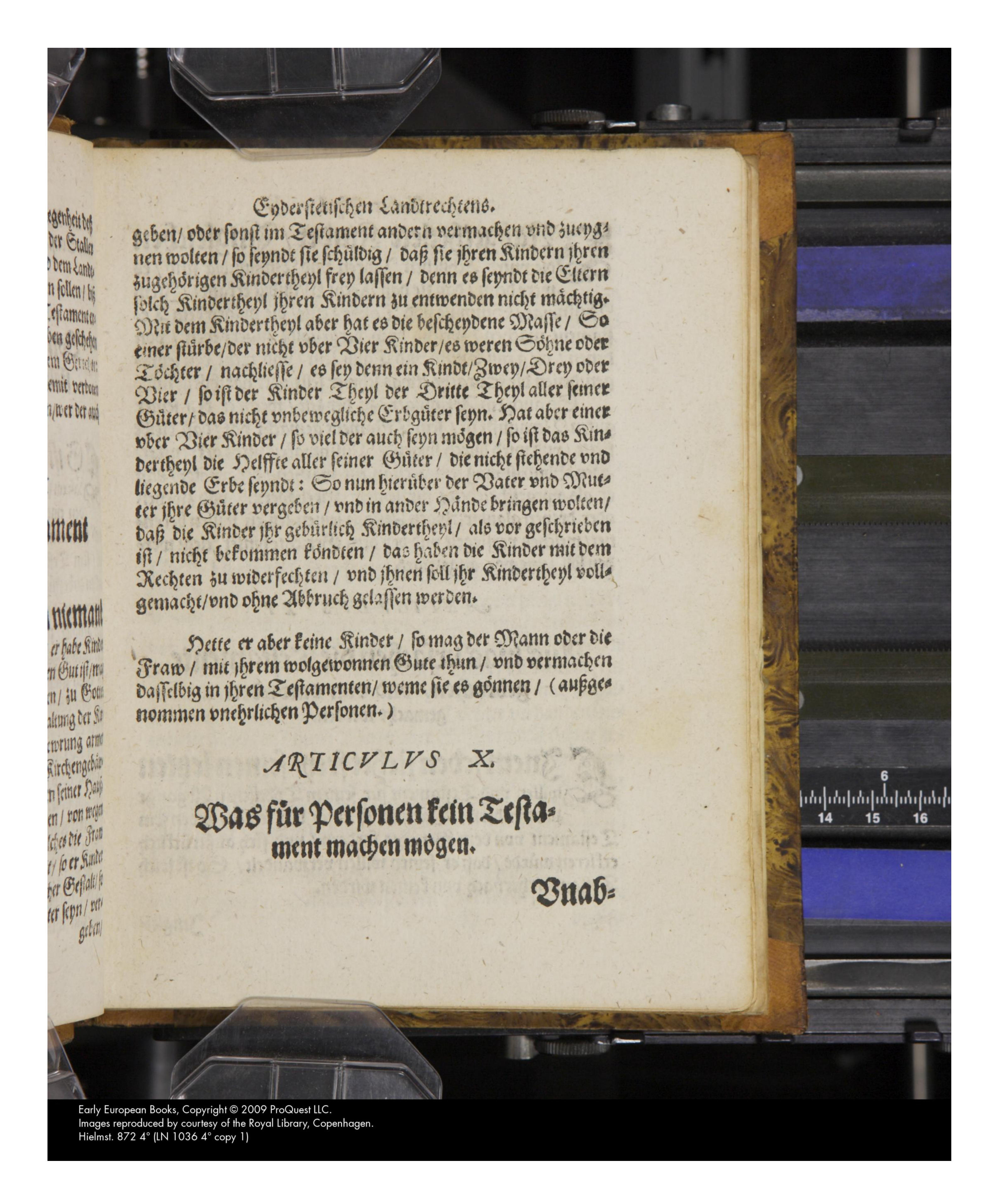


Reinischen oder Vngerischen Güldens / nach Gelegenheit deß *Testatoris*, hinderlegt werden / Welch Testament der Staller oder Landtschreiber in Verwahrung nemen / vnd dem Landtschreiber derwegen Acht Schilling gegeben werden sollen / biß daß der / so es gemacht / mit todt abgehe / vnd das Testament eröffnet werde / welches denn auff Anregen der Erben geschehen soll / deß nechsten Rechtstages darnach in offenem Gerichte: Vnd soll dem Kirchherrn bey seinem Eyde hiemit verboten seyn / von solchem Testament keinem Menschen / wer der auch sey / Abschrifft oder *Copiam* mitzutheylen.

ARTICVLVS IX.

Was einer in seinem Testament vergeben möge.

VOn Erbgütern mag man niemand in seinem Testament etwas vergeben / er habe Kinder oder nicht: Was aber sein wolgewonnen Gut ist / mag er geben nach seinem Gefallen vnd Gutdüncken / zu Gottes Ehre / vnd zu milden Sachen / als zu Vnterhaltung der Kirchendiener vnd armen Schüler / zu Außstewrung armer Mägde / zu Spittalen / zu Siechenhäusern / zu Kirchengebäwden / zu Wegen vnd Stegen / Item / er mag geben seiner Haußfrawen vnd Freunden / auch seinen Dienstboten / von wegen jhrer getrewen Dienste. Im gleichen mag solches die Fraw auch thun / doch solches mit der Bescheydenheit / so er Kinder hette / daß er jhnen jhren Kindertheyl lasse / solcher Gestalt / so die Eltern jhre Güter / das keine bewegliche Güter seyn / vergeben /



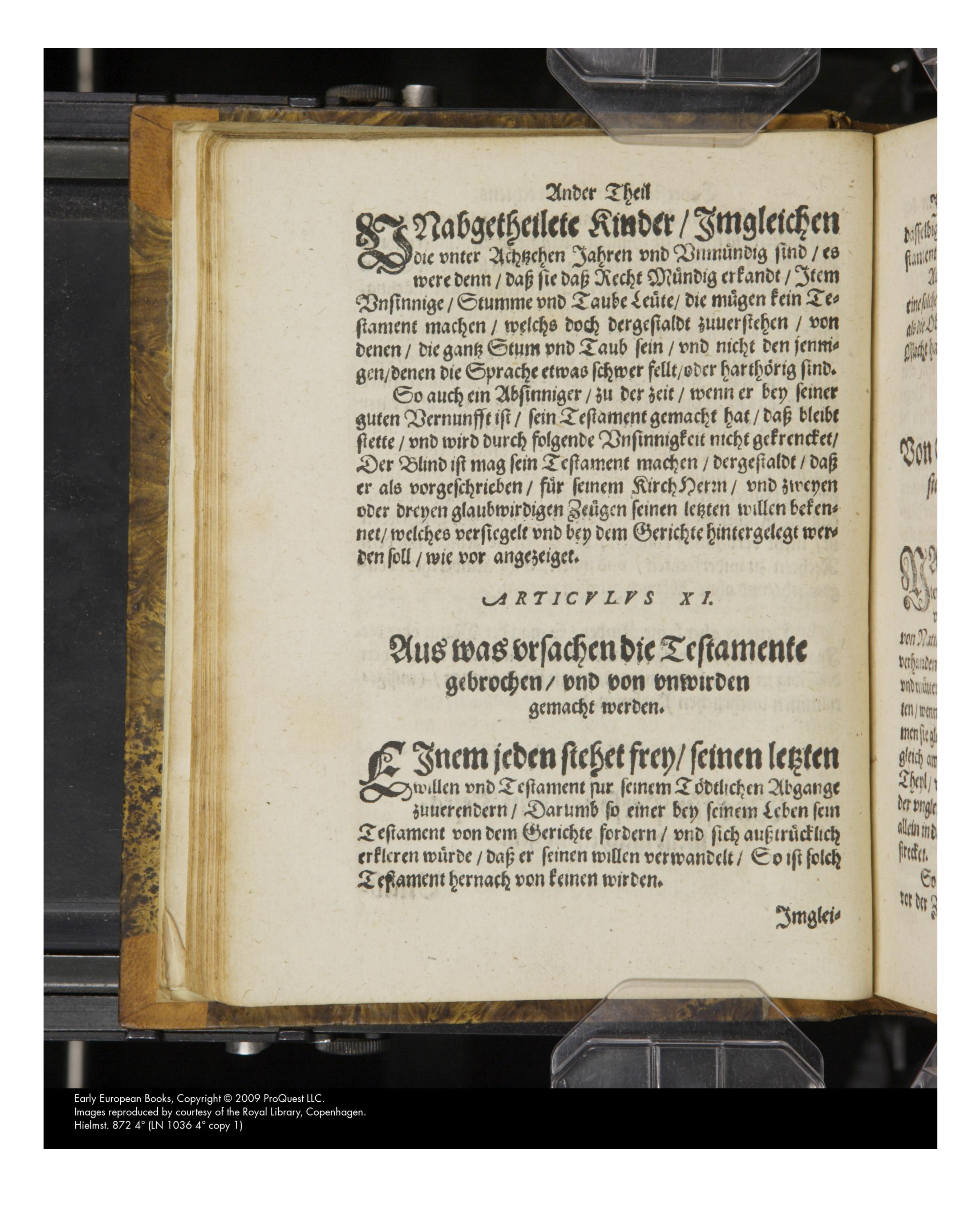
geben/ oder sonst im Testament andern vermachen vnd zueygnen wolten / so seyndt sie schüldig / daß sie jhren Kindern jhren zugehörigen Kindertheyl frey lassen / denn es seyndt die Eltern solch Kindertheyl jhren Kindern zu entwenden nicht mächtig. Mit dem Kindertheyl aber hat es die bescheydene Masse / So einer stürbe/der nicht vber Vier Kinder/es weren Söhne oder Töchter / nachliesse / es sey denn ein Kindt/Zwey/Drey oder Vier / so ist der Kinder Theyl der Dritte Theyl aller seiner Güter/ das nicht vnbewegliche Erbgüter seyn. Hat aber einer vber Vier Kinder / so viel der auch seyn mögen / so ist das Kindertheyl die Helffte aller seiner Güter / die nicht stehende vnd liegende Erbe seyndt: So nun hierüber der Vater vnd Mutter jhre Güter vergeben / vnd in ander Hände bringen wolten/ daß die Kinder jhr gebürlich Kindertheyl / als vor geschrieben ist / nicht bekommen köndten / das haben die Kinder mit dem Rechten zu widerfechten / vnd jhnen soll jhr Kindertheyl vollgemacht/vnd ohne Abbruch gelassen werden.

Hette er aber keine Kinder / so mag der Mann oder die Fraw / mit jhrem wolgewonnen Gute thun / vnd vermachen dasselbig in jhren Testamenten/ weme sie es gönnen / (außgenommen vnehrlichen Personen.)

ARTICVLVS X.

Was für Personen kein Testament machen mögen.

Vnab-



Vnabgetheilete Kinder / Jmgleichen die vnter Achtzehen Jahren vnd Vnmündig sind / es were denn / daß sie daß Recht Mündig erkandt / Item Vnsinnige / Stumme vnd Taube Leüte / die mügen kein Testament machen / welchs doch dergestaldt zuuerstehen / von denen / die gantz Stum vnd Taub sein / vnd nicht den jennigen / denen die Sprache etwas schwer fellt / oder harthörig sind.

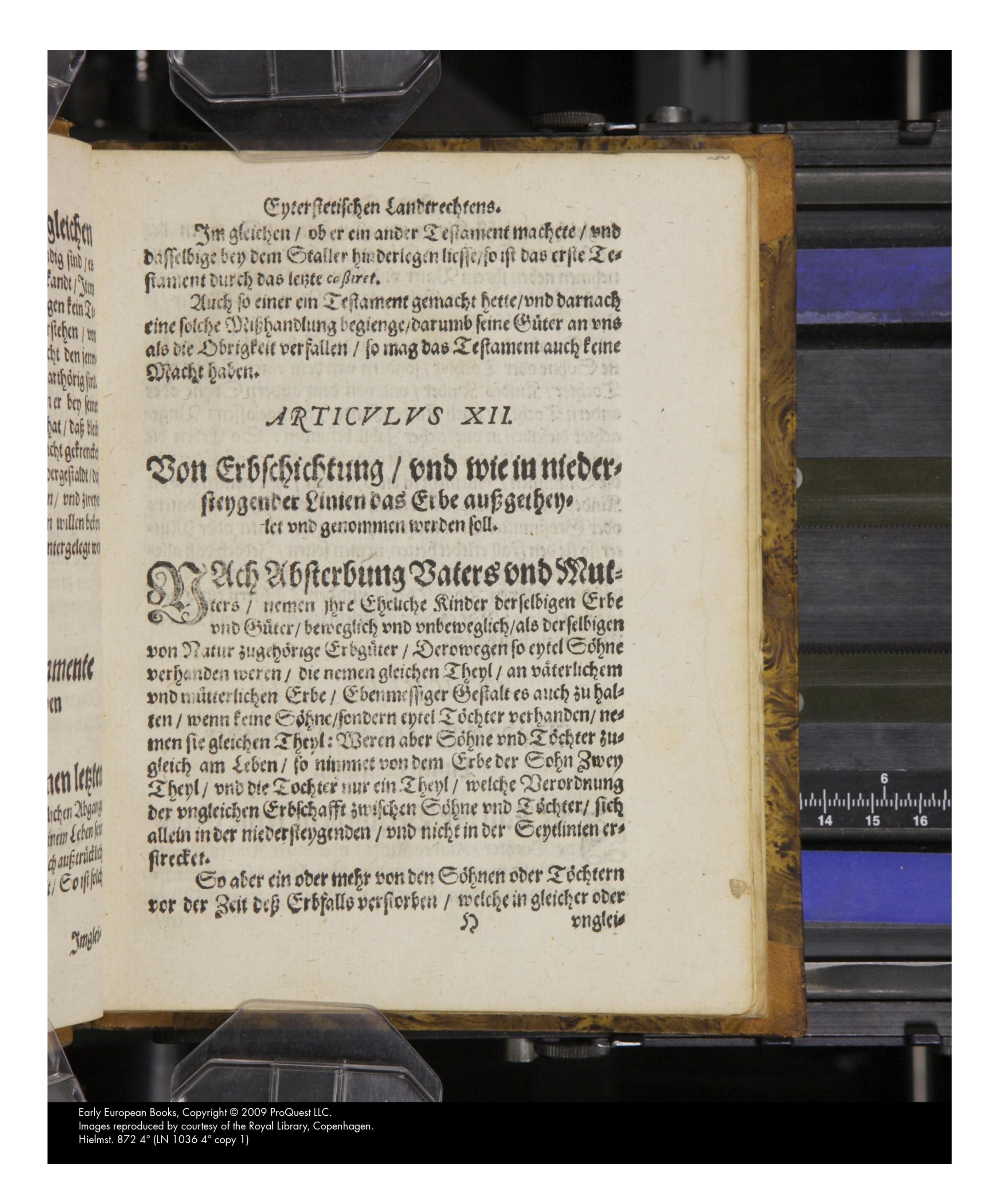
So auch ein Absinniger / zu der zeit / wenn er bey seiner guten Vernunfft ist / sein Testament gemacht hat / daß bleibt stette / vnd wird durch folgende Vnsinnigkeit nicht gekrencket / Der Blind ist mag sein Testament machen / dergestaldt / daß er als vorgeschrieben / für seinem KirchHerrn / vnd zweyen oder dreyen glaubwirdigen Zeügen seinen letzten willen bekennet / welches versiegelt vnd bey dem Gerichte hintergelegt werden soll / wie vor angezeiget.

ARTICVLVS XI.

Aus was vrsachen die Testamente gebrochen / vnd von vnwirden gemacht werden.

Einem jeden stehet frey / seinen letzten willen vnd Testament fur seinem Tödtlichen Abgange zuuerendern / Darumb so einer bey seinem Leben sein Testament von dem Gerichte fordern / vnd sich außtrücklich erkleren würde / daß er seinen willen verwandelt / So ist solch Testament hernach von keinen wirden.

Jmglei-



Im gleichen / ob er ein ander Testament machete / vnd dasselbige bey dem Staller hinderlegen liesse/ so ist das erste Testament durch das letzte *caßiret*.

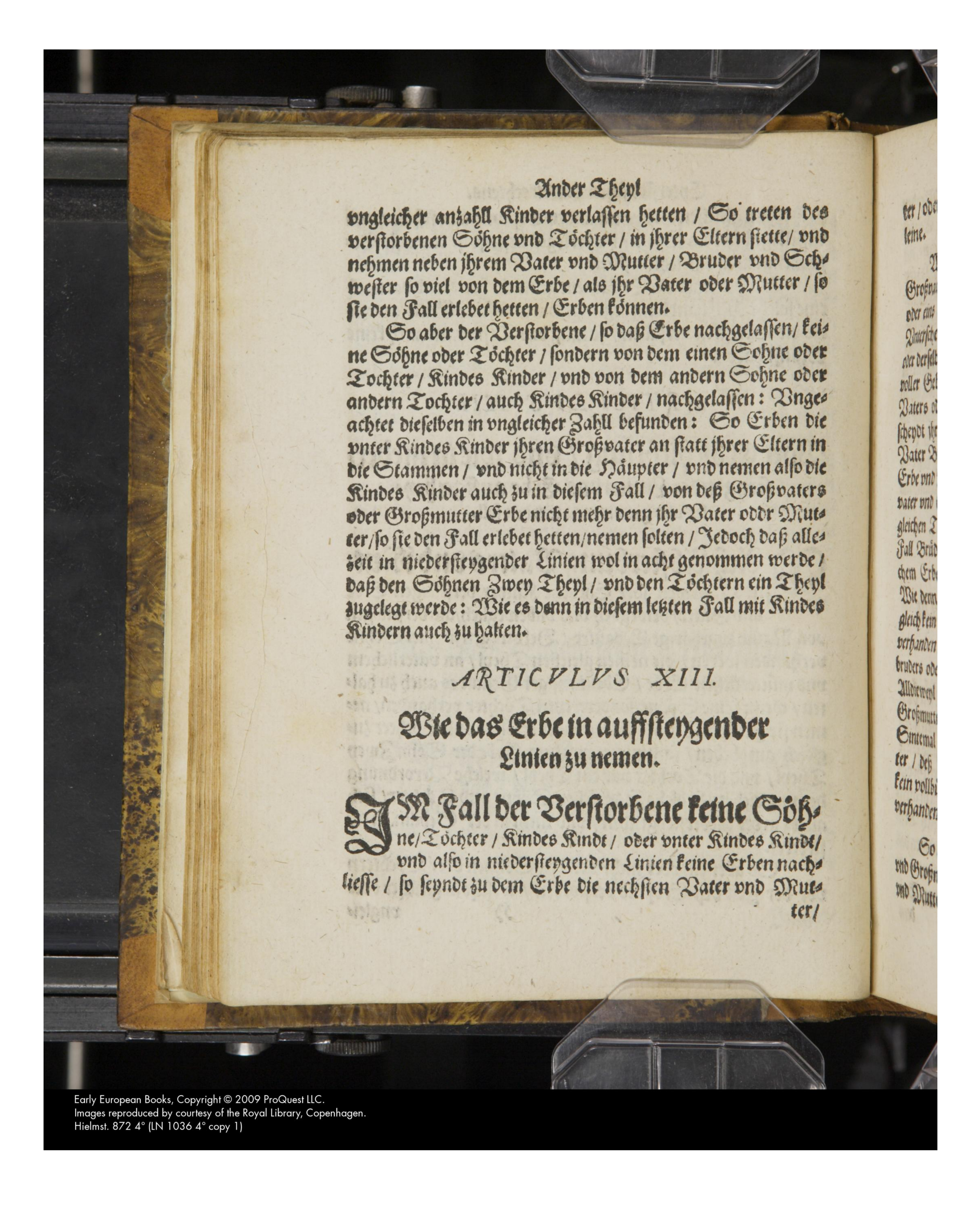
Auch so einer ein Testament gemacht hette/ vnd darnach eine solche Mißhandlung begienge/ darumb seine Güter an vns als die Obrigkeit verfallen / so mag das Testament auch keine Macht haben.

ARTICVLVS XII.

Von Erbschichtung / vnd wie in niedersteygender Linien das Erbe außgetheylet vnd genommen werden soll.

NAch Absterbung Vaters vnd Mutters / nemen jhre Eheliche Kinder derselbigen Erbe vnd Güter / beweglich vnd vnbeweglich / als derselbigen von Natur zugehörige Erbgüter / Derowegen so eytel Söhne verhanden weren / die nemen gleichen Theyl / an väterlichem vnd mütterlichen Erbe / Ebenmessiger Gestalt es auch zu halten / wenn keine Söhne/ sondern eytel Töchter verhanden/ nemen sie gleichen Theyl: Weren aber Söhne vnd Töchter zugleich am Leben / so nimmet von dem Erbe der Sohn Zwey Theyl / vnd die Tochter nur ein Theyl / welche Verordnung der vngleichen Erbschafft zwischen Söhne vnd Töchter/ sich allein in der niedersteygenden / vnd nicht in der Seytlinien erstrecket.

So aber ein oder mehr von den Söhnen oder Töchtern vor der Zeit deß Erbfalls verstorben / welche in gleicher oder



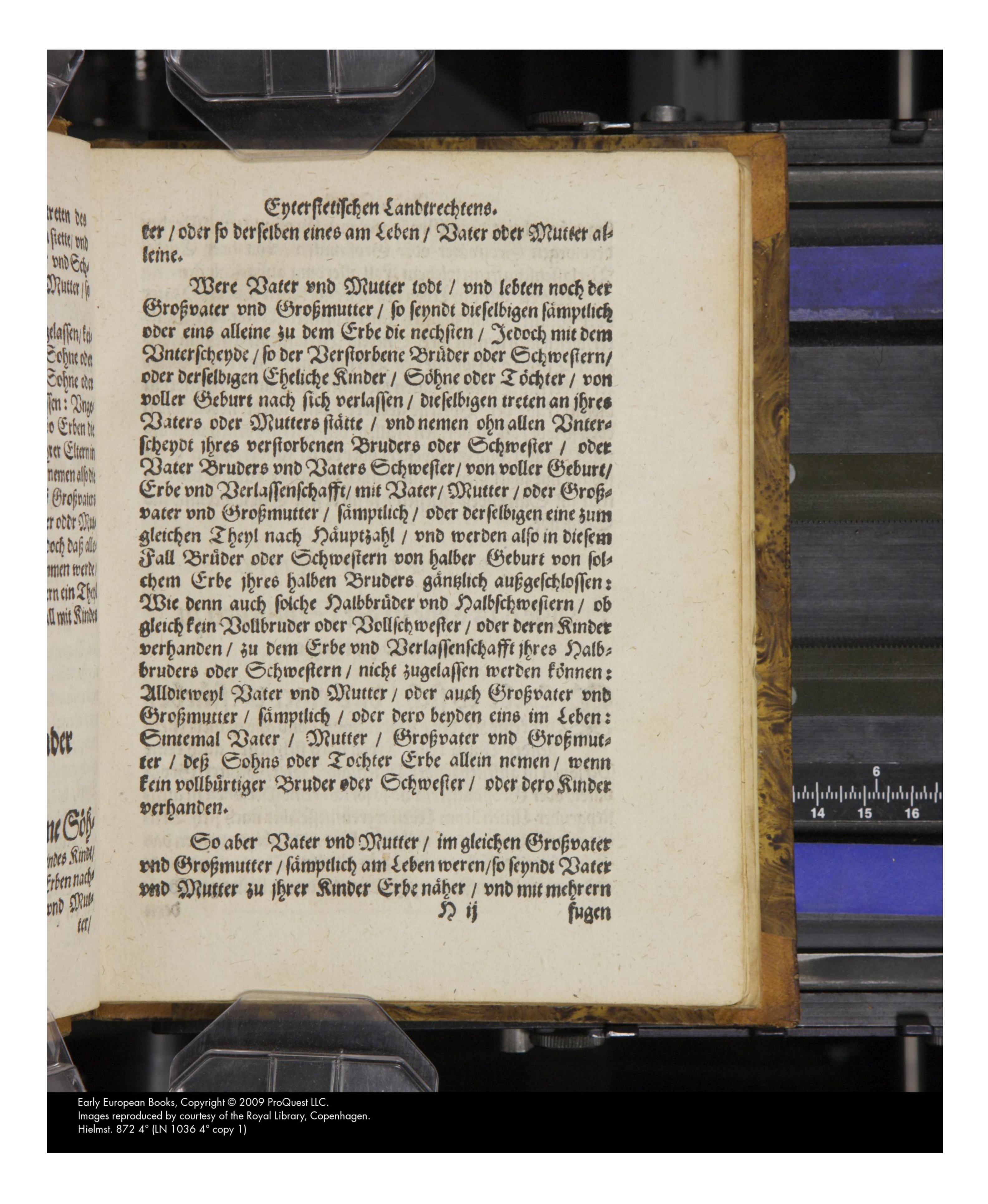
vngleicher anzahll Kinder verlassen hetten / So treten des verstorbenen Söhne vnd Töchter / in jhrer Eltern stette/ vnd nehmen neben jhrem Vater vnd Mutter / Bruder vnd Schwester so viel von dem Erbe / als jhr Vater oder Mutter / so sie den Fall erlebet hetten / Erben können.

So aber der Verstorbene / so daß Erbe nachgelassen/ keine Söhne oder Töchter / sondern von dem einen Sohne oder Tochter / Kindes Kinder / vnd von dem andern Sohne oder andern Tochter / auch Kindes Kinder / nachgelassen: Vngeachtet dieselben in vngleicher Zahll befunden: So Erben die vnter Kindes Kinder jhren Großvater an statt jhrer Eltern in die Stammen / vnd nicht in die Häupter / vnd nemen also die Kindes Kinder auch zu in diesem Fall / von deß Großvaters oder Großmutter Erbe nicht mehr denn jhr Vater oddr Mutter/so sie den Fall erlebet hetten/nemen solten / Jedoch daß allezeit in niedersteygender Linien wol in acht genommen werde / daß den Söhnen Zwey Theyl / vnd den Töchtern ein Theyl zugelegt werde: Wie es denn in diesem letzten Fall mit Kindes Kindern auch zu halten.

ARTICVLVS XIII.

Wie das Erbe in auffsteygender Linien zu nemen.

JM Fall der Verstorbene keine Söhne/Töchter / Kindes Kindt / oder vnter Kindes Kindt/ vnd also in niedersteygenden Linien keine Erben nachliesse / so seyndt zu dem Erbe die nechsten Vater vnd Mutter/



ter / oder so derselben eines am Leben / Vater oder Mutter alleine.

Were Vater vnd Mutter todt / vnd lebten noch der Großvater vnd Großmutter / so seyndt dieselbigen sämptlich oder eins alleine zu dem Erbe die nechsten / Jedoch mit dem Vnterscheyde / so der Verstorbene Brüder oder Schwestern/ oder derselbigen Eheliche Kinder / Söhne oder Töchter / von voller Geburt nach sich verlassen / dieselbigen treten an jhres Vaters oder Mutters stätte / vnd nemen ohn allen Vnterscheydt jhres verstorbenen Bruders oder Schwester / oder Vater Bruders vnd Vaters Schwester / von voller Geburt/ Erbe vnd Verlassenschafft / mit Vater / Mutter / oder Großvater vnd Großmutter / sämptlich / oder derselbigen eine zum gleichen Theyl nach Häuptzahl / vnd werden also in diesem Fall Brüder oder Schwestern von halber Geburt von solchem Erbe jhres halben Bruders gäntzlich außgeschlossen: Wie denn auch solche Halbbrüder vnd Halbschwestern / ob gleich kein Vollbruder oder Vollschwester / oder deren Kinder verhanden / zu dem Erbe vnd Verlassenschafft jhres Halbbruders oder Schwestern / nicht zugelassen werden können: Alldieweyl Vater vnd Mutter / oder auch Großvater vnd Großmutter / sämptlich / oder dero beyden eins im Leben: Sintemal Vater / Mutter / Großvater vnd Großmutter / deß Sohns oder Tochter Erbe allein nemen / wenn kein vollbürtiger Bruder oder Schwester / oder dero Kinder verhanden.

So aber Vater vnd Mutter / im gleichen Großvater vnd Großmutter / sämptlich am Leben weren / so seyndt Vater vnd Mutter zu jhrer Kinder Erbe näher / vnd mit mehrern

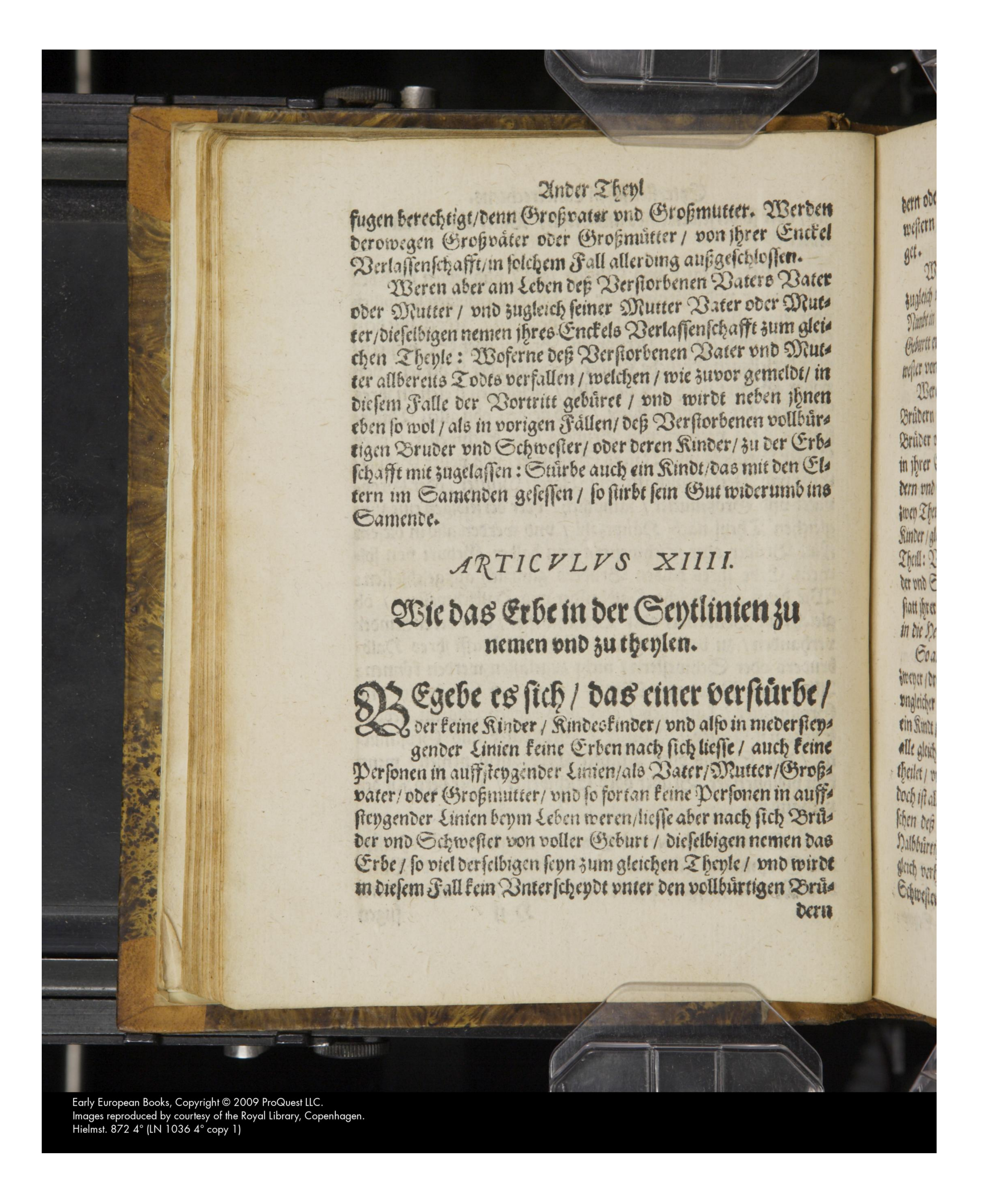
fugen berechtigt/denn Großvater vnd Großmutter. Werden derowegen Großväter oder Großmütter / von jhrer Enckel Verlassenschafft/in solchem Fall allerding außgeschlossen.

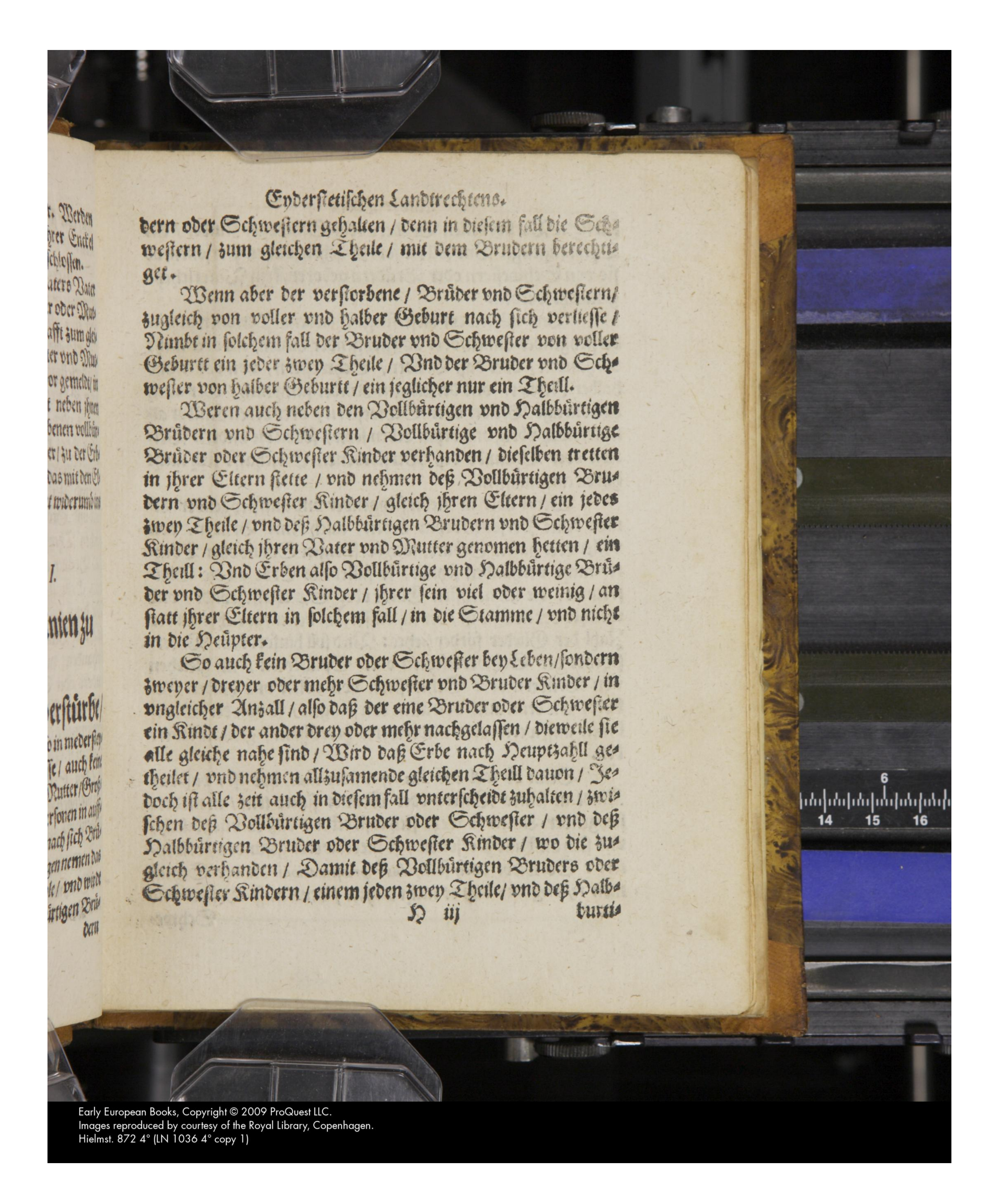
Weren aber am Leben deß Verstorbenen Vaters Vater oder Mutter / vnd zugleich seiner Mutter Vater oder Mutter/dieselbigen nemen jhres Enckels Verlassenschafft zum gleichen Theyle: Woferne deß Verstorbenen Vater vnd Mutter allbereits Todts verfallen / welchen / wie zuvor gemeldt/ in diesem Falle der Vortritt gebüret / vnd wirdt neben jhnen eben so wol / als in vorigen Fällen/ deß Verstorbenen vollbürtigen Bruder vnd Schwester/ oder deren Kinder/ zu der Erbschafft mit zugelassen: Stürbe auch ein Kindt/das mit den Eltern im Samenden gesessen / so stirbt sein Gut widerumb ins Samende.

ARTICVLVS XIIII.

Wie das Erbe in der Seytlinien zu nemen vnd zu theylen.

Begebe es sich / das einer verstürbe/ der keine Kinder / Kindeskinder/ vnd also in niedersteygender Linien keine Erben nach sich liesse / auch keine Personen in auffsteygender Linien/als Vater/Mutter/Großvater/ oder Großmutter/ vnd so fortan keine Personen in auffsteygender Linien beym Leben weren/liesse aber nach sich Brüder vnd Schwester von voller Geburt / dieselbigen nemen das Erbe / so viel derselbigen seyn zum gleichen Theyle / vnd wirdt in diesem Fall kein Vnterscheydt vnter den vollbürtigen Brüdern



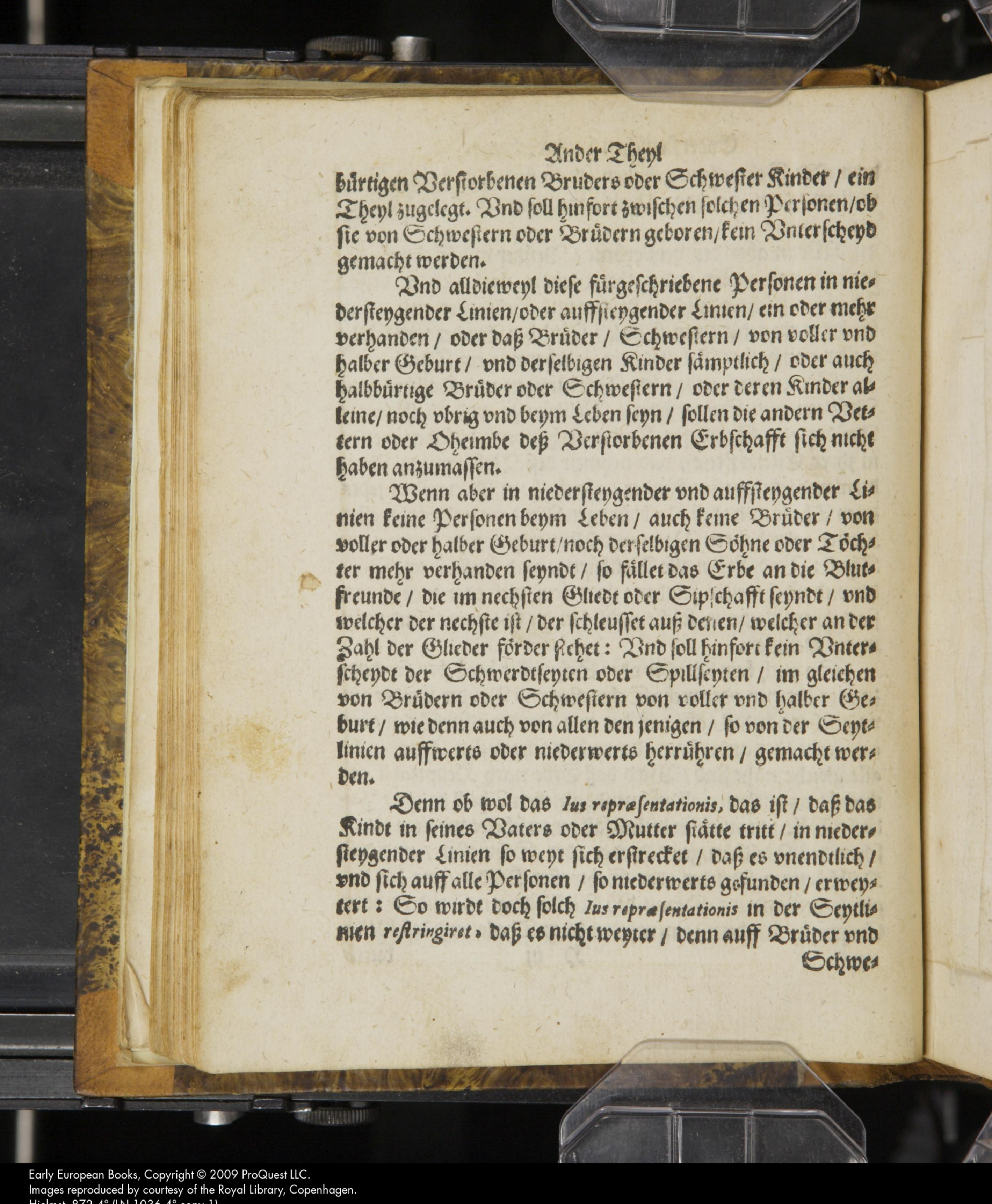


dern oder Schwestern gehalten / denn in diesem fall die Schwestern / zum gleichen Theile / mit dem Brudern berechtiget.

Wenn aber der verstorbene / Brüder vnd Schwestern / zugleich von voller vnd halber Geburt nach sich verliesse / Nimbt in solchem fall der Bruder vnd Schwester von voller Geburtt ein jeder zwey Theile / Vnd der Bruder vnd Schwester von halber Geburtt / ein jeglicher nur ein Theill.

Weren auch neben den Vollbürtigen vnd Halbbürtigen Brüdern vnd Schwestern / Vollbürtige vnd Halbbürtige Brüder oder Schwester Kinder verhanden / dieselben tretten in jhrer Eltern stette / vnd nehmen deß Vollbürtigen Brudern vnd Schwester Kinder / gleich jhren Eltern / ein jedes zwey Theile / vnd deß Halbbürtigen Brudern vnd Schwester Kinder / gleich jhren Vater vnd Mutter genomen hetten / ein Theill: Vnd Erben also Vollbürtige vnd Halbbürtige Brüder vnd Schwester Kinder / jhrer sein viel oder weinig / an statt jhrer Eltern in solchem fall / in die Stamme / vnd nicht in die Heüpter.

So auch kein Bruder oder Schwester bey Leben / sondern zweyer / dreyer oder mehr Schwester vnd Bruder Kinder / in vngleicher Anzall / also daß der eine Bruder oder Schwester ein Kindt / der ander drey oder mehr nachgelassen / dieweile sie alle gleiche nahe sind / Wird daß Erbe nach Heuptzahll getheilet / vnd nehmen allzusamende gleichen Theill dauon / Jedoch ist alle zeit auch in diesem fall vnterscheidt zuhalten / zwischen deß Vollbürtigen Bruder oder Schwester / vnd deß Halbbürtigen Bruder oder Schwester Kinder / wo die zugleich verhanden / Damit deß Vollbürtigen Bruders oder Schwester Kindern / einem jeden zwey Theile / vnd deß Halb-

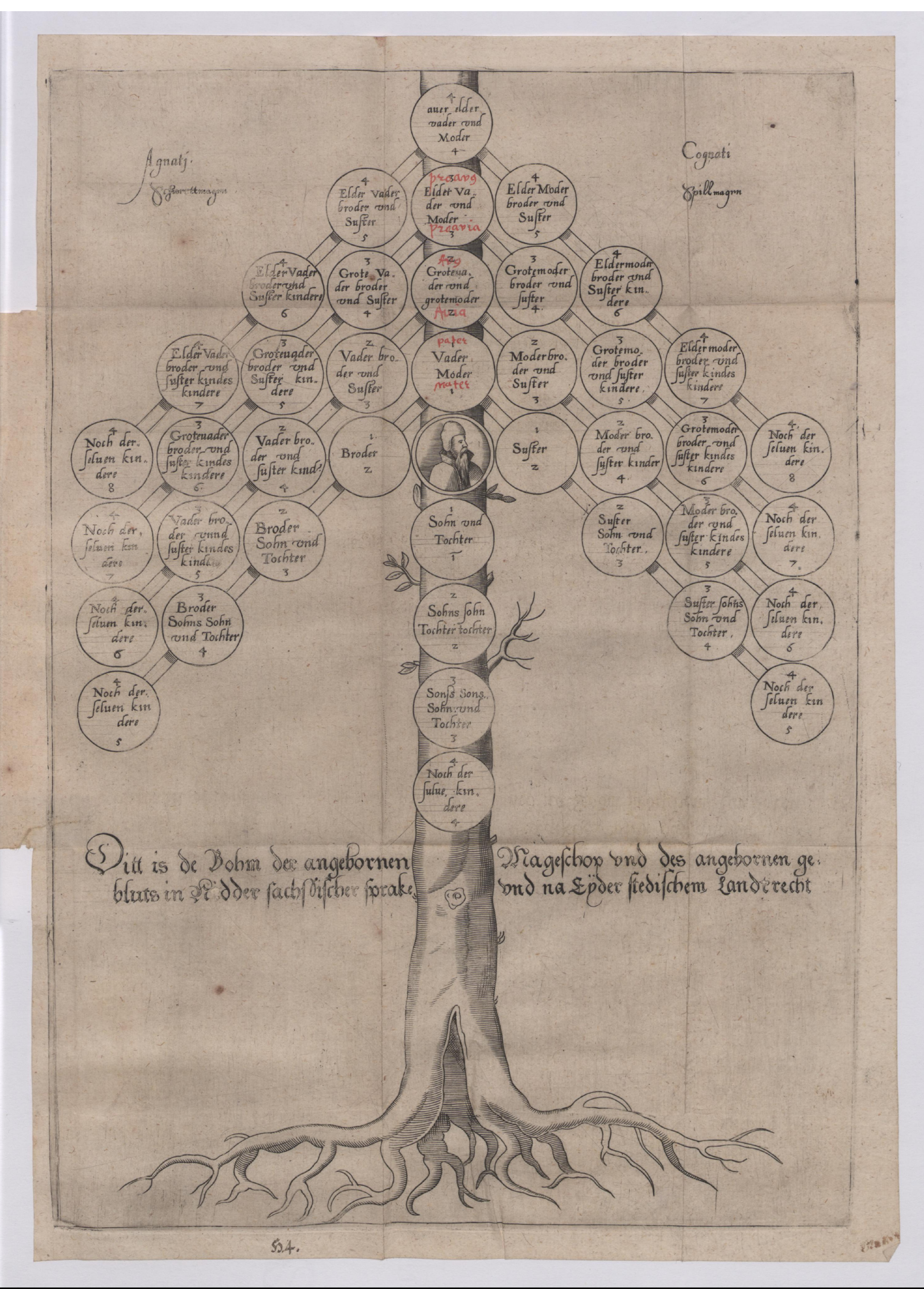


bürtigen Verstorbenen Bruders oder Schwester Kinder / ein Theyl zugelegt. Vnd soll hinfort zwischen solchen Personen/ob sie von Schwestern oder Brüdern geboren/kein Vnterscheyd gemacht werden.

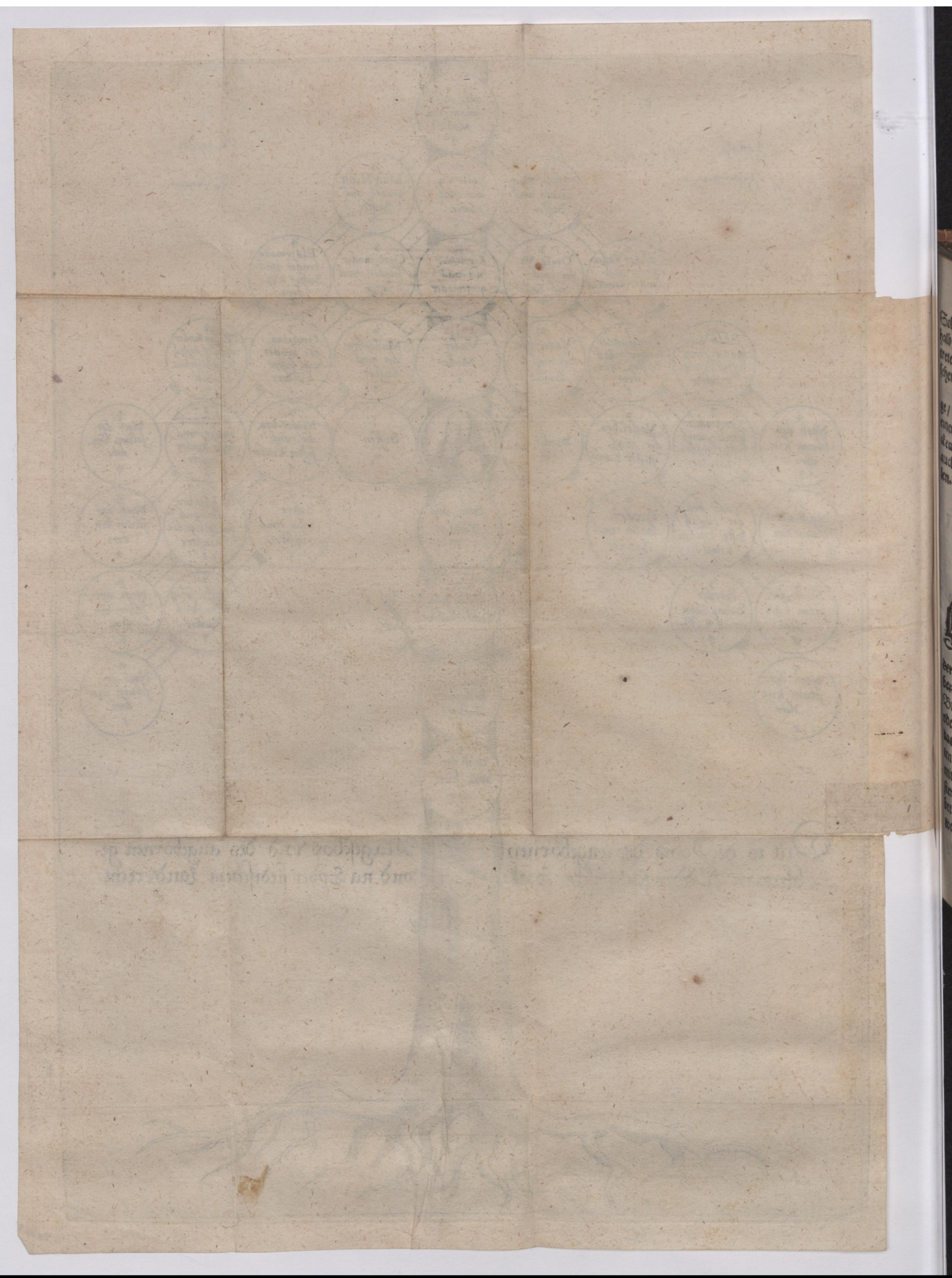
Vnd alldieweyl diese fürgeschriebene Personen in niedersteygender Linien/oder auffsteygender Linien/ ein oder mehr verhanden / oder daß Brüder / Schwestern / von voller vnd halber Geburt / vnd derselbigen Kinder sämptlich / oder auch halbbürtige Brüder oder Schwestern / oder deren Kinder alleine/ noch vbrig vnd beym Leben seyn / sollen die andern Vettern oder Oheimbe deß Verstorbenen Erbschafft sich nicht haben anzumassen.

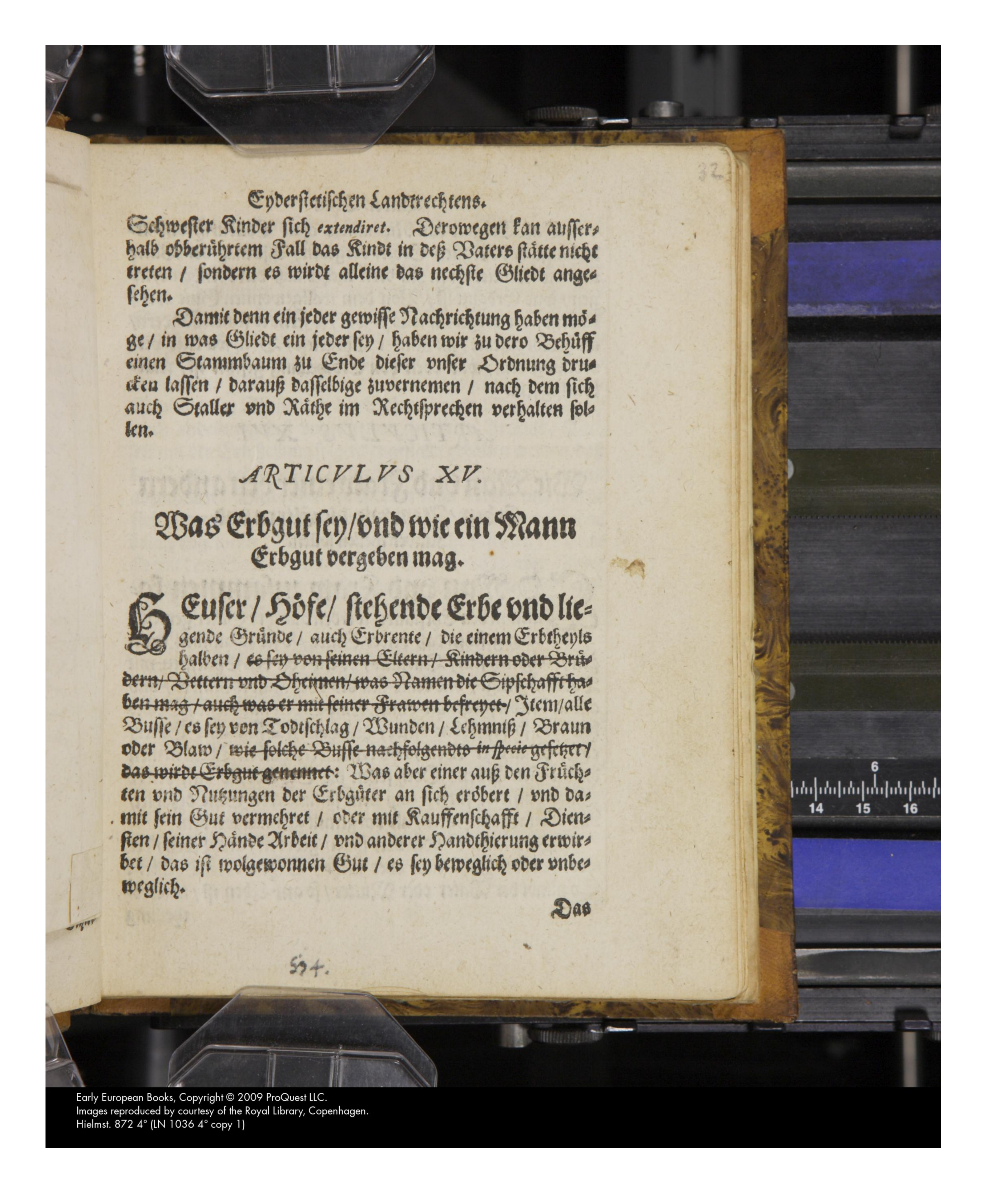
Wenn aber in niedersteygender vnd auffsteygender Linien keine Personen beym Leben / auch keine Brüder / von voller oder halber Geburt/noch derselbigen Söhne oder Töchter mehr verhanden seyndt / so fället das Erbe an die Blutfreunde / die im nechsten Gliedt oder Sipschafft seyndt / vnd welcher der nechste ist / der schleusset auß denen/ welcher an der Zahl der Glieder förder stehet: Vnd soll hinfort kein Vnterscheydt der Schwerdtseyten oder Spillseyten / im gleichen von Brüdern oder Schwestern von voller vnd halber Geburt / wie denn auch von allen den jenigen / so von der Seytlinien auffwerts oder niederwerts herrühren / gemacht werden.

Denn ob wol das *Ius repræsentationis*, das ist / daß das Kindt in seines Vaters oder Mutter stätte tritt / in niedersteygender Linien so weyt sich erstrecket / daß es vnendtlich / vnd sich auff alle Personen / so niederwerts gefunden / erweytert: So wirdt doch solch *Ius repræsentationis* in der Seytlinien *restringiret*, daß es nicht weyter / denn auff Brüder vnd Schwe-



Agnati
Cognati
4 auer elder vader vnd Moder 4
4 Elder Vader broder vnd Suster 5
Elder Vader vnd Moder 3
4 Elder Moder broder vnd Suster 5
4 Elder Vader broder vnd Suster kindere 6
3 Grote Vader broder vnd Suster 4
Grotevader vnd grotemoder
3 Grotemoder broder vnd suster 4
4 Eldermoder broder vnd Suster kindere 6
4 Elder Vader broder vnd suster kindes kindere 7
3 Grotevader broder vnd Suster kindere 5
2 Vader broder vnd Suster 3
Vader Moder 1
2 Moder broder vnd Suster 3
3 Grotemoder broder vnd suster kindere 5
4 Elder moder broder vnd suster kindes kindere 7
4 Noch der seluen kindere 8
3 Grotevader broder vnd suster kindes kindere 6
2 Vader broder vnd suster kind 4
1 Broder 2
1 Suster 2
2 Moder broder vnd suster kinder 4
3 Grotemoder broder vnd suster kindes kindere 6
4 Noch der seluen kindere 8
4 Noch der seluen kindere 7
3 Vader broder vnd suster kindes kinder 5
2 Broder Sohn vnd Tochter 3
1 Sohn vnd Tochter 1
2 Suster Sohn vnd Tochter 3
3 Moder broder vnd suster kindes kindere 5
4 Noch der seluen kindere 7
4 Noch der seluen kindere 6
3 Broder Sohns Sohn vnd Tochter 4
2 Sohns sohn Tochter tochter 2
3 Suster sohns Sohn vnd Tochter 4
4 Noch der seluen kindere 6
4 Noch der seluen kindere 5
3 Sons Sons Sohn vnd Tochter 3
4 Noch der seluen kindere 5
4 Noch der sulue kindere 4
Ditt is de Bohm der angebornen Mageschop vnd des angebornen ge.
bluts in Nedder sachsischer sprake, vnd na Eyder stedischem Landrecht





Schwester Kinder sich *extendiret*. Derowegen kan ausserhalb obberührtem Fall das Kindt in deß Vaters stätte nicht treten / sondern es wirdt alleine das nechste Gliedt angesehen.

Damit denn ein jeder gewisse Nachrichtung haben möge / in was Gliedt ein jeder sey / haben wir zu dero Behüff einen Stammbaum zu Ende dieser vnser Ordnung drucken lassen / darauß dasselbige zuvernemen / nach dem sich auch Staller vnd Räthe im Rechtsprechen verhalten sollen.

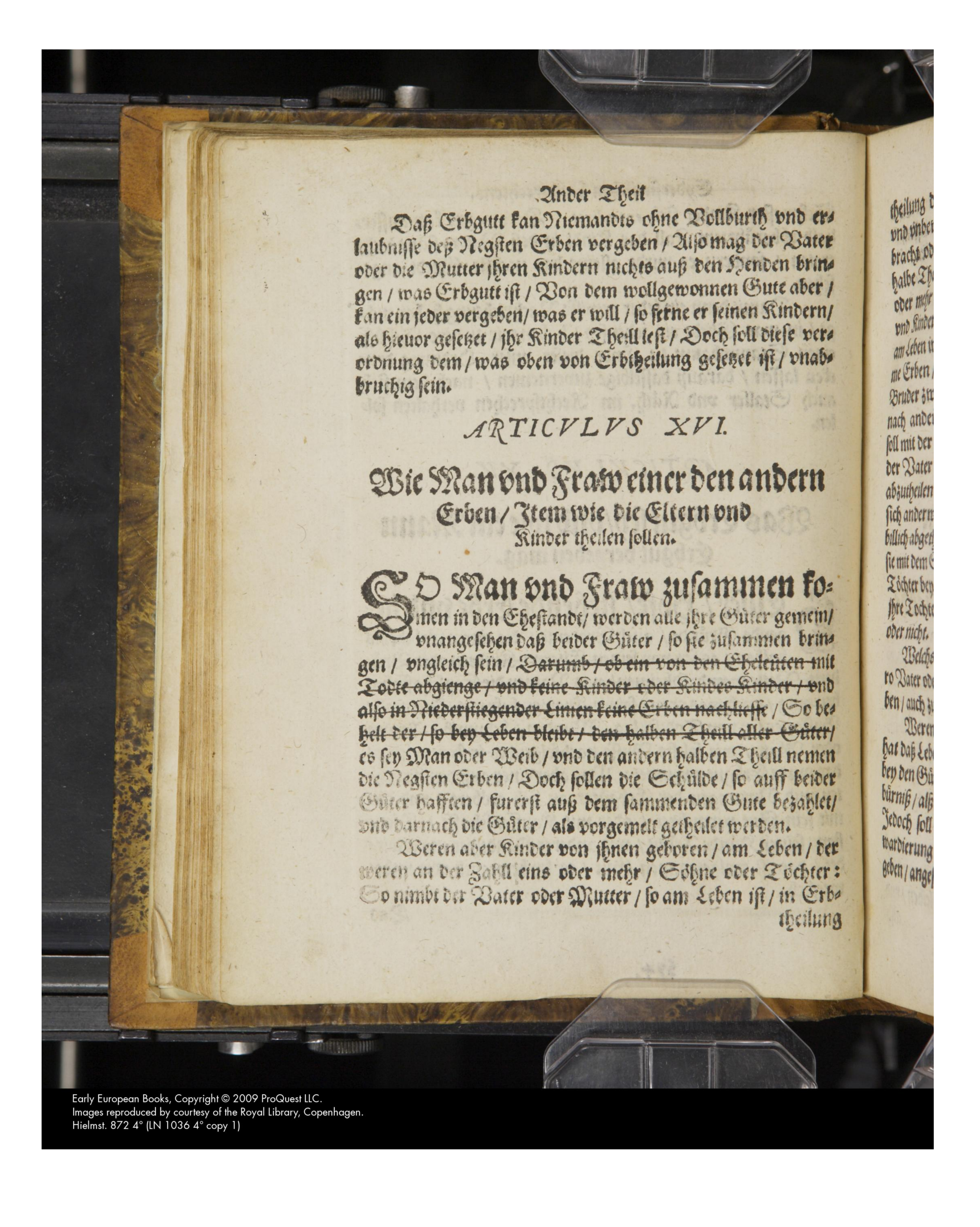
ARTICVLVS XV.

Was Erbgut sey/ vnd wie ein Mann Erbgut vergeben mag.

HEuser / Höfe/ stehende Erbe vnd liegende Gründe / auch Erbrente / die einem Erbtheyls halben / ~~es sey von seinen Eltern / Kindern oder Brüdern/ Vettern vnd Oheimen/ was Namen die Sipschafft haben mag / auch was er mit seiner Frawen befreyet~~/ Item/ alle Busse / es sey von Todtschlag / Wunden / Lehmniß / Braun oder Blaw / ~~wie solche Busse nachfolgendts *in specie* gesetzet / das wirdt Erbgut genennet~~: Was aber einer auß den Früchten vnd Nutzungen der Erbgüter an sich eröbert / vnd damit sein Gut vermehret / oder mit Kauffenschafft / Diensten / seiner Hände Arbeit / vnd anderer Handthierung erwirbet / das ist wolgewonnen Gut / es sey beweglich oder vnbeweglich.

Das

534.



Daß Erbgutt kan Niemandts ohne Vollburth vnd erlaubnisse deß Negsten Erben vergeben / Also mag der Vater oder die Mutter jhren Kindern nichts auß den Henden bringen / was Erbgutt ist / Von dem wollgewonnen Gute aber / kan ein jeder vergeben / was er will / so ferne er seinen Kindern / als hieuor gesetzet / jhr Kinder Theill lest / Doch soll diese verordnung dem / was oben von Erbtheilung gesetzet ist / vnabbruchig sein.

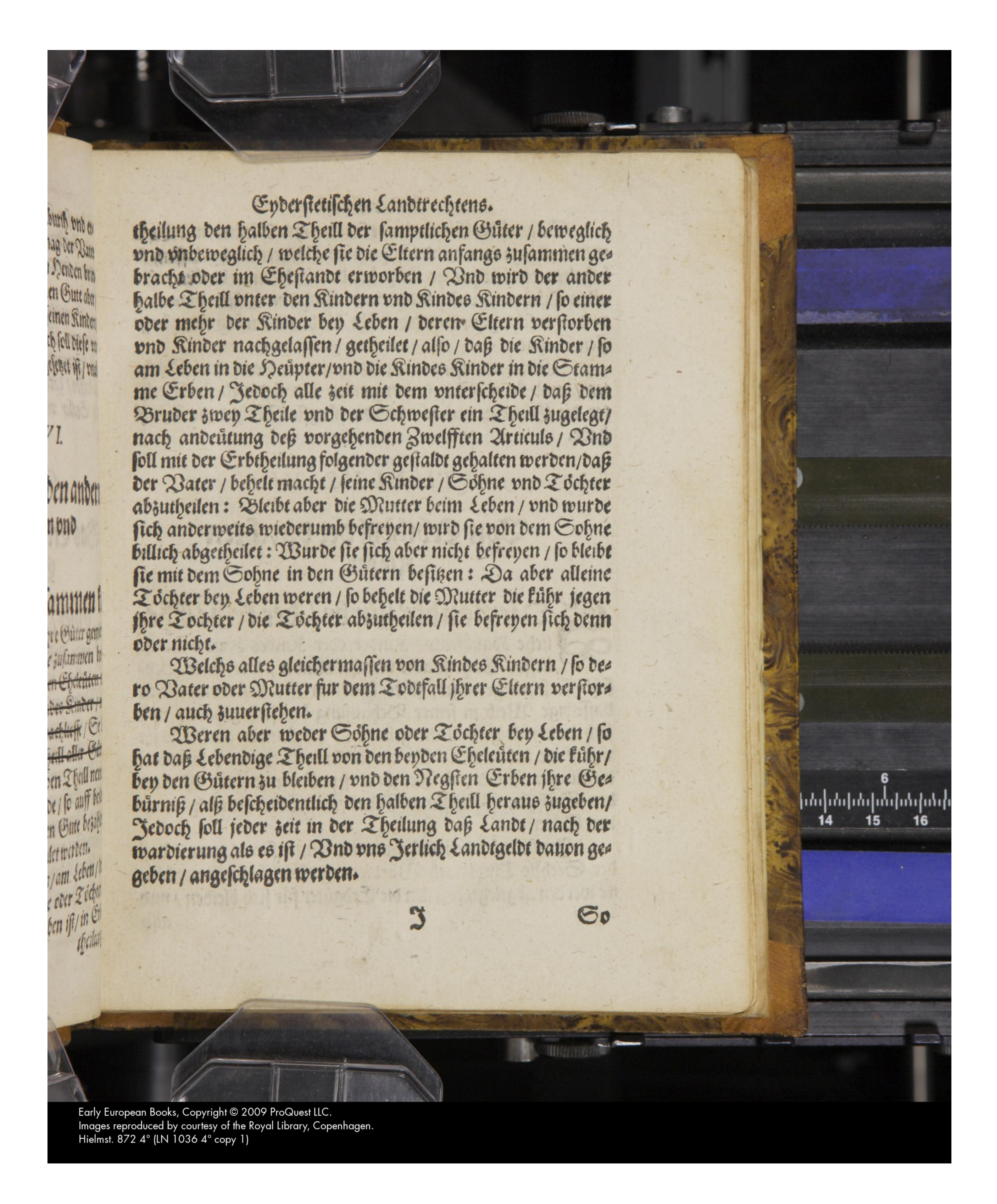
ARTICULUS XVI.

Wie Man vnd Fraw einer den andern Erben / Item wie die Eltern vnd Kinder theilen sollen.

SO Man vnd Fraw zusammen komen in den Ehestandt / werden alle jhre Güter gemein / vnangesehen daß beider Güter / so sie zusammen bringen / vngleich sein / ~~Darumb / ob ein von den Eheleuten mit Todte abginge / vnd keine Kinder oder Kindes Kinder / vnd also in Niedersteigender Linien keine Erben nachliesse~~ / So be~~helt der / so bey Leben bleibt / den halben Theill aller Güter~~ / es sey Man oder Weib / vnd den andern halben Theill nemen die Negsten Erben / Doch sollen die Schülde / so auff beider Güter hafften / furerst auß dem sammenden Gute bezahlet / vnd darnach die Güter / als vorgemelt getheilet werden.

Weren aber Kinder von jhnen geboren / am Leben / der weren an der Zahll eins oder mehr / Söhne oder Töchter: So nimbt der Vater oder Mutter / so am Leben ist / in Erbtheilung

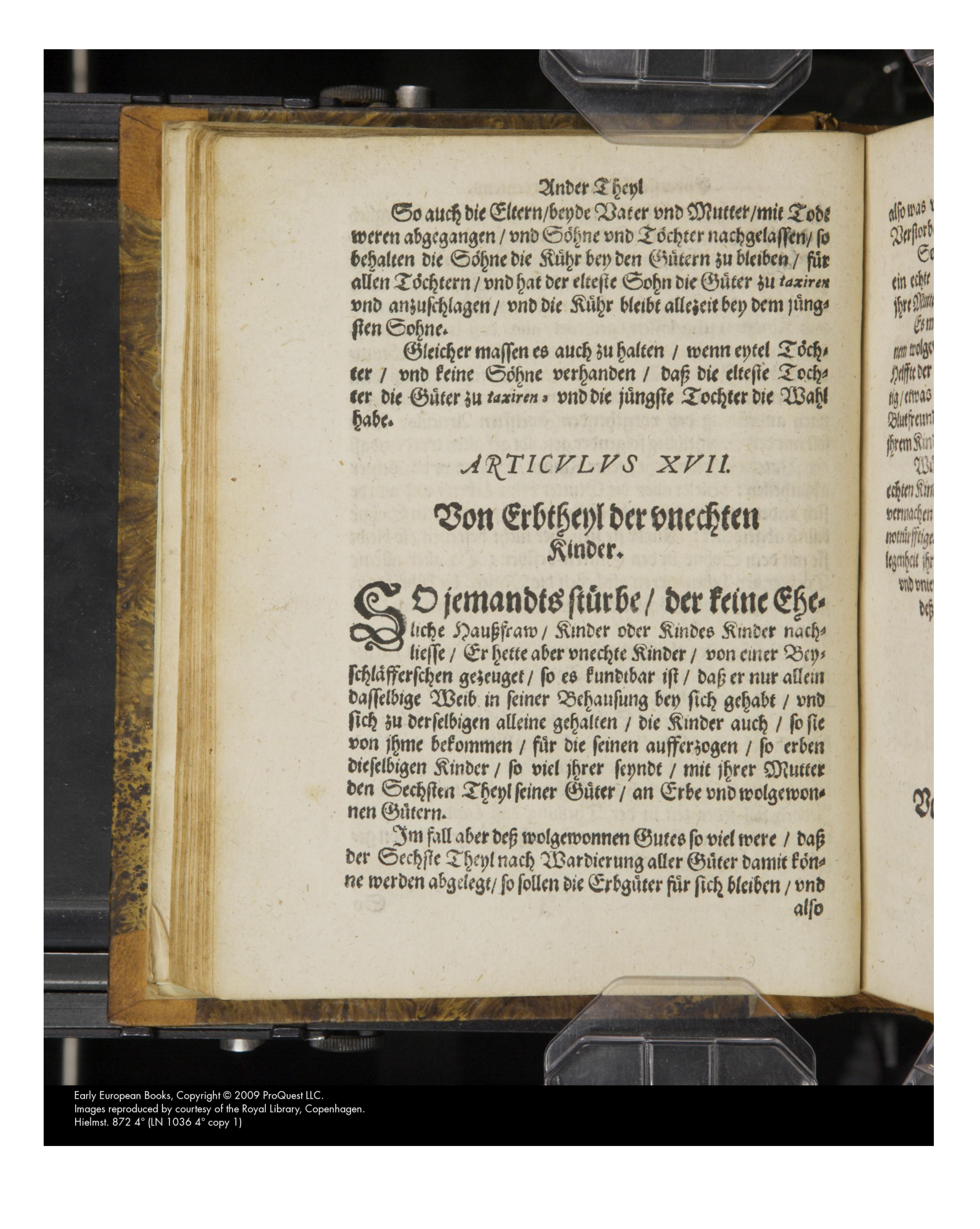
theilung



theilung den halben Theill der samptlichen Güter / beweglich vnd vnbeweglich / welche sie die Eltern anfangs zusammen gebracht oder im Ehestandt erworben / Vnd wird der ander halbe Theill vnter den Kindern vnd Kindes Kindern / so einer oder mehr der Kinder bey Leben / deren Eltern verstorben vnd Kinder nachgelassen / getheilet / also / daß die Kinder / so am Leben in die Heűpter/vnd die Kindes Kinder in die Stamme Erben / Jedoch alle zeit mit dem vnterscheide / daß dem Bruder zwey Theile vnd der Schwester ein Theill zugelegt/ nach andeűtung deß vorgehenden Zwelfften Articuls / Vnd soll mit der Erbtheilung folgender gestaldt gehalten werden/daß der Vater / behelt macht / seine Kinder / Sőhne vnd Tőchter abzutheilen: Bleibt aber die Mutter beim Leben / vnd wurde sich anderweits wiederumb befreyen/ wird sie von dem Sohne billich abgetheilet: Wurde sie sich aber nicht befreyen / so bleibt sie mit dem Sohne in den Gűtern besitzen: Da aber alleine Tőchter bey Leben weren / so behelt die Mutter die kűhr jegen jhre Tochter / die Tőchter abzutheilen / sie befreyen sich denn oder nicht.

Welchs alles gleichermassen von Kindes Kindern / so dero Vater oder Mutter fur dem Todtfall jhrer Eltern verstorben / auch zuuerstehen.

Weren aber weder Sőhne oder Tőchter bey Leben / so hat daß Lebendige Theill von den beyden Eheleűten / die kűhr/ bey den Gűtern zu bleiben / vnd den Negsten Erben jhre Gebűrniß / alß bescheidentlich den halben Theill heraus zugeben/ Jedoch soll jeder zeit in der Theilung daß Landt / nach der wardierung als es ist / Vnd vns Jerlich Landtgeldt dauon gegeben / angeschlagen werden.



So auch die Eltern/beyde Vater vnd Mutter/mit Tods weren abgegangen / vnd Söhne vnd Töchter nachgelassen/ so behalten die Söhne die Kühr bey den Gütern zu bleiben / für allen Töchtern / vnd hat der elteste Sohn die Güter zu *taxiren* vnd anzuschlagen / vnd die Kühr bleibt allezeit bey dem jüngsten Sohne.

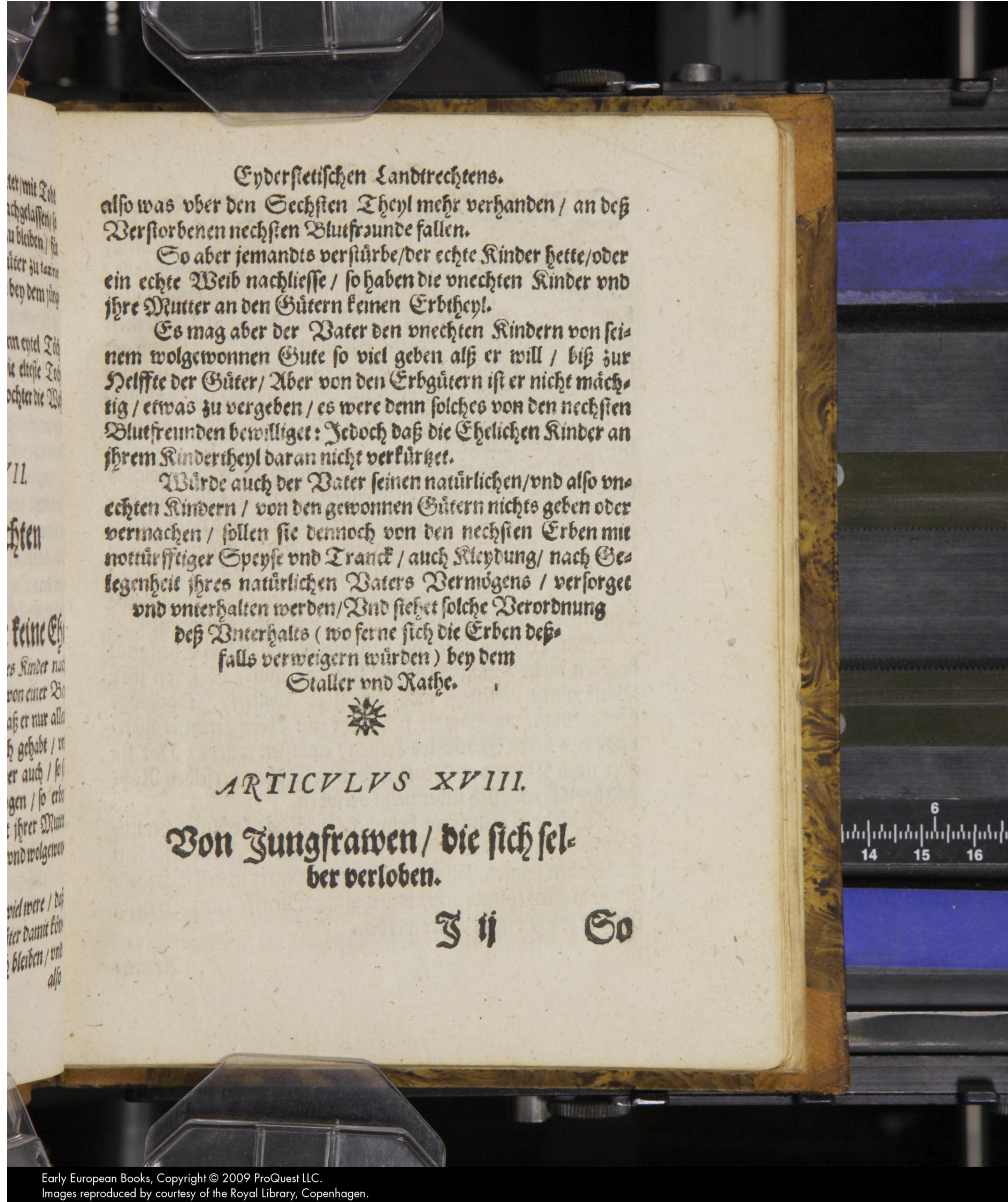
Gleicher massen es auch zu halten / wenn eytel Töchter / vnd keine Söhne verhanden / daß die elteste Tochter die Güter zu *taxiren*, vnd die jüngste Tochter die Wahl habe.

ARTICVLVS XVII.

Von Erbtheyl der vnechten Kinder.

So jemandts stürbe / der keine Eheliche Haußfraw / Kinder oder Kindes Kinder nachliesse / Er hette aber vnechte Kinder / von einer Beyschläfferschen gezeuget / so es kundtbar ist / daß er nur allein dasselbige Weib in seiner Behausung bey sich gehabt / vnd sich zu derselbigen alleine gehalten / die Kinder auch / so sie von jhme bekommen / für die seinen aufferzogen / so erben dieselbigen Kinder / so viel jhrer seyndt / mit jhrer Mutter den Sechsten Theyl seiner Güter / an Erbe vnd wolgewonnen Gütern.

Im fall aber deß wolgewonnen Gutes so viel were / daß der Sechste Theyl nach Wardierung aller Güter damit könne werden abgelegt/ so sollen die Erbgüter für sich bleiben / vnd



also was vber den Sechsten Theyl mehr verhanden / an deß Verstorbenen nechsten Blutfreunde fallen.

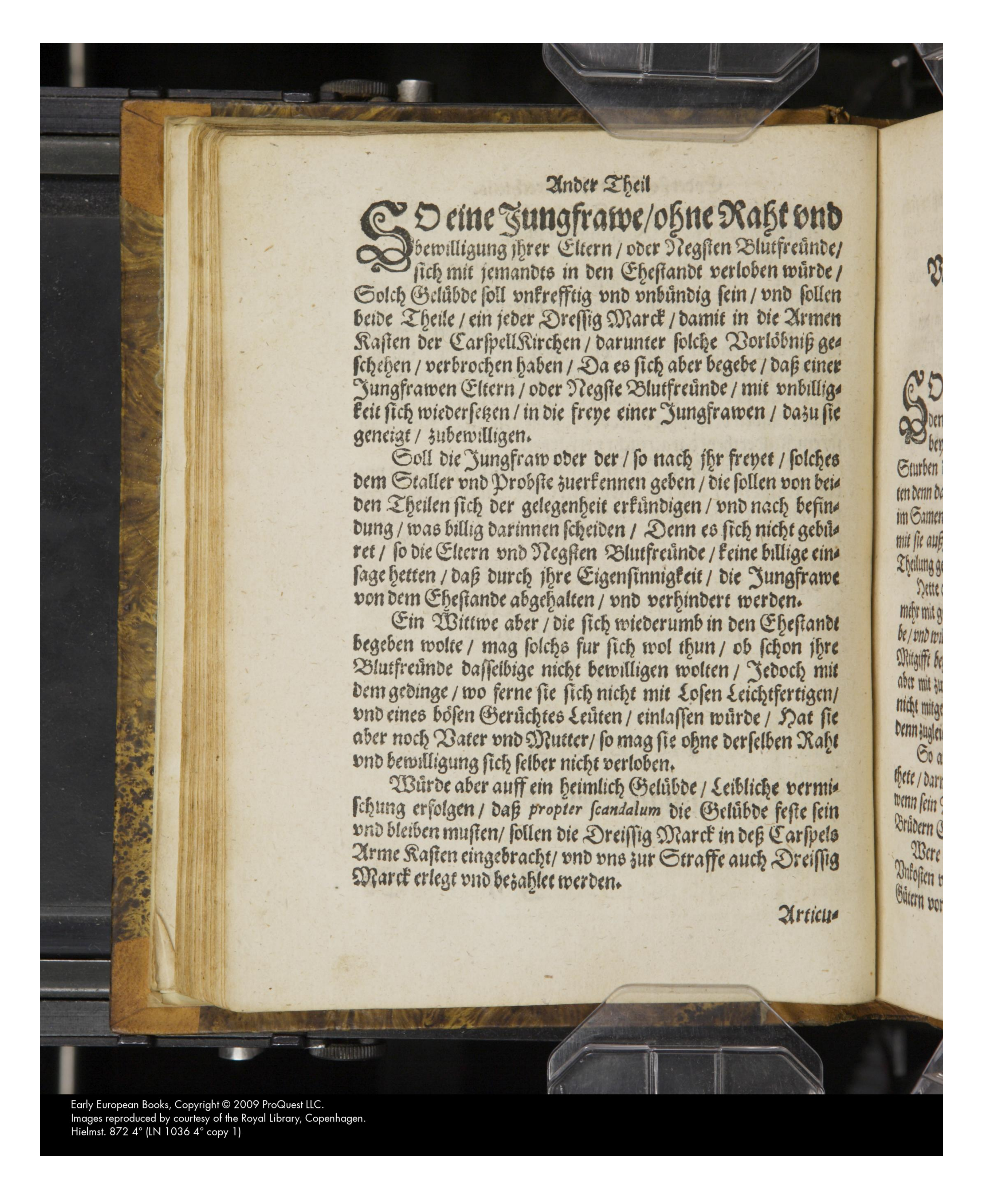
So aber jemandts verstürbe/der echte Kinder hette/oder ein echte Weib nachliesse / so haben die vnechten Kinder vnd jhre Mutter an den Gütern keinen Erbtheyl.

Es mag aber der Vater den vnechten Kindern von seinem wolgewonnen Gute so viel geben alß er will / biß zur Helffte der Güter/ Aber von den Erbgütern ist er nicht mächtig / etwas zu vergeben / es were denn solches von den nechsten Blutfreunden bewilliget: Jedoch daß die Ehelichen Kinder an jhrem Kindertheyl daran nicht verkürtzet.

Würde auch der Vater seinen natürlichen/vnd also vnechten Kindern / von den gewonnen Gütern nichts geben oder vermachen / sollen sie dennoch von den nechsten Erben mit notturfftiger Speyse vnd Tranck / auch Kleydung/ nach Gelegenheit jhres natürlichen Vaters Vermögens / versorget vnd vnterhalten werden/Vnd stehet solche Verordnung deß Vnterhalts (wo ferne sich die Erben deßfalls verweigern würden) bey dem Staller vnd Rathe.

ARTICVLVS XVIII.

Von Jungfrawen/ die sich selber verloben.



SO eine Jungfrawe / ohne Raht vnd bewilligung jhrer Eltern / oder Negsten Blutfreünde / sich mit jemandts in den Ehestandt verloben würde / Solch Gelübde soll vnkrefftig vnd vnbündig sein / vnd sollen beide Theile / ein jeder Dressig Marck / damit in die Armen Kasten der CarspellKirchen / darunter solche Vorlöbniß geschehen / verbrochen haben / Da es sich aber begebe / daß einer Jungfrawen Eltern / oder Negste Blutfreünde / mit vnbilligkeit sich wiedersetzen / in die freye einer Jungfrawen / dazu sie geneigt / zubewilligen.

Soll die Jungfraw oder der / so nach jhr freyet / solches dem Staller vnd Probste zuerkennen geben / die sollen von beiden Theilen sich der gelegenheit erkündigen / vnd nach befindung / was billig darinnen scheiden / Denn es sich nicht gebüret / so die Eltern vnd Negsten Blutfreünde / keine billige einsage hetten / daß durch jhre Eigensinnigkeit / die Jungfrawe von dem Ehestande abgehalten / vnd verhindert werden.

Ein Wittwe aber / die sich wiederumb in den Ehestandt begeben wolte / mag solchs fur sich wol thun / ob schon jhre Blutfreünde dasselbige nicht bewilligen wolten / Jedoch mit dem gedinge / wo ferne sie sich nicht mit Losen Leichtfertigen / vnd eines bösen Gerüchtes Leüten / einlassen würde / Hat sie aber noch Vater vnd Mutter / so mag sie ohne derselben Raht vnd bewilligung sich selber nicht verloben.

Würde aber auff ein heimlich Gelübde / Leibliche vermischung erfolgen / daß *propter scandalum* die Gelübde feste sein vnd bleiben musten / sollen die Dreissig Marck in deß Carspels Arme Kasten eingebracht / vnd vns zur Straffe auch Dreissig Marck erlegt vnd bezahlet werden.

Articu-

ARTICVLVS XIX.

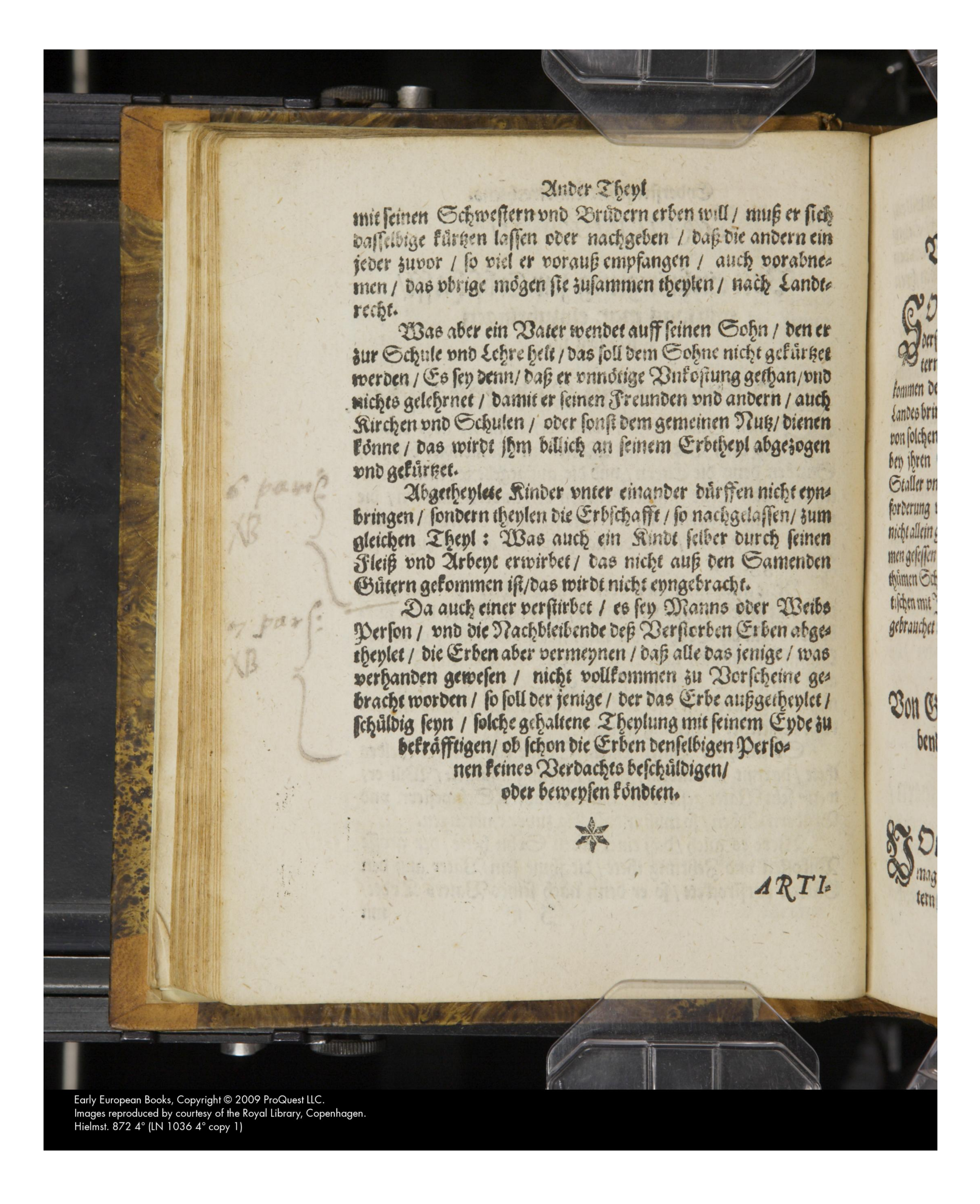
Von einbringung zur Erbschafft/ vnd was man einzubringen schüldig ist.

SO jemandt sein Kindt mit bescheidenem Gute außgebe / die andern Kinder aber bleiben bey dem Vater vnd Mutter im Samenden besitzen/ Sturben denn die Eltern / vnd die außgegebene Kinder wolten denn daß Erbe nehmen beneben den andern Kindern / die im Samenden geblieben / so sollen sie zuuor einbringen / womit sie außgegeben / vnd darnach mit den andern zugleicher Theilung gehen.

Hette auch einer zwo oder mehr Töchter / vnd der einen mehr mit gegeben / als der andern / Ob der Vater denn stürbe / vnd will die Tochter/der mehr mit gegeben ist / sich an der Mitgifft begnügen lassen / so mag sie die behalten / Will sie aber mit zur Erbschafft / so soll die Schwester / der so viel nicht mitgegeben ist / so viel vor abe nehmen / Vnd mügen denn zugleicher Theilung tretten.

So auch der Vater seinem Sohne ein Stücke Geldes thete / darmit zu handeln / vnd Nahrung zusuchen / Will er/ wenn sein Vater gestorben / mit den andern Schwestern vnd Brüdern Erben / so muß er dasselbig zuuor einbringen.

Were es auch / daß einer einen Sohn hette / der grosse Vnkosten vnd Zehrung thete / die jhme sein Vater auß den Gütern vorstreckete / so er denn nach seines Vaters Todte/



mit seinen Schwestern vnd Brüdern erben will / muß er sich dasselbige kürtzen lassen oder nachgeben / daß die andern ein jeder zuvor / so viel er vorauß empfangen / auch vorabnemen / das vbrige mögen sie zusammen theylen / nach Landtrecht.

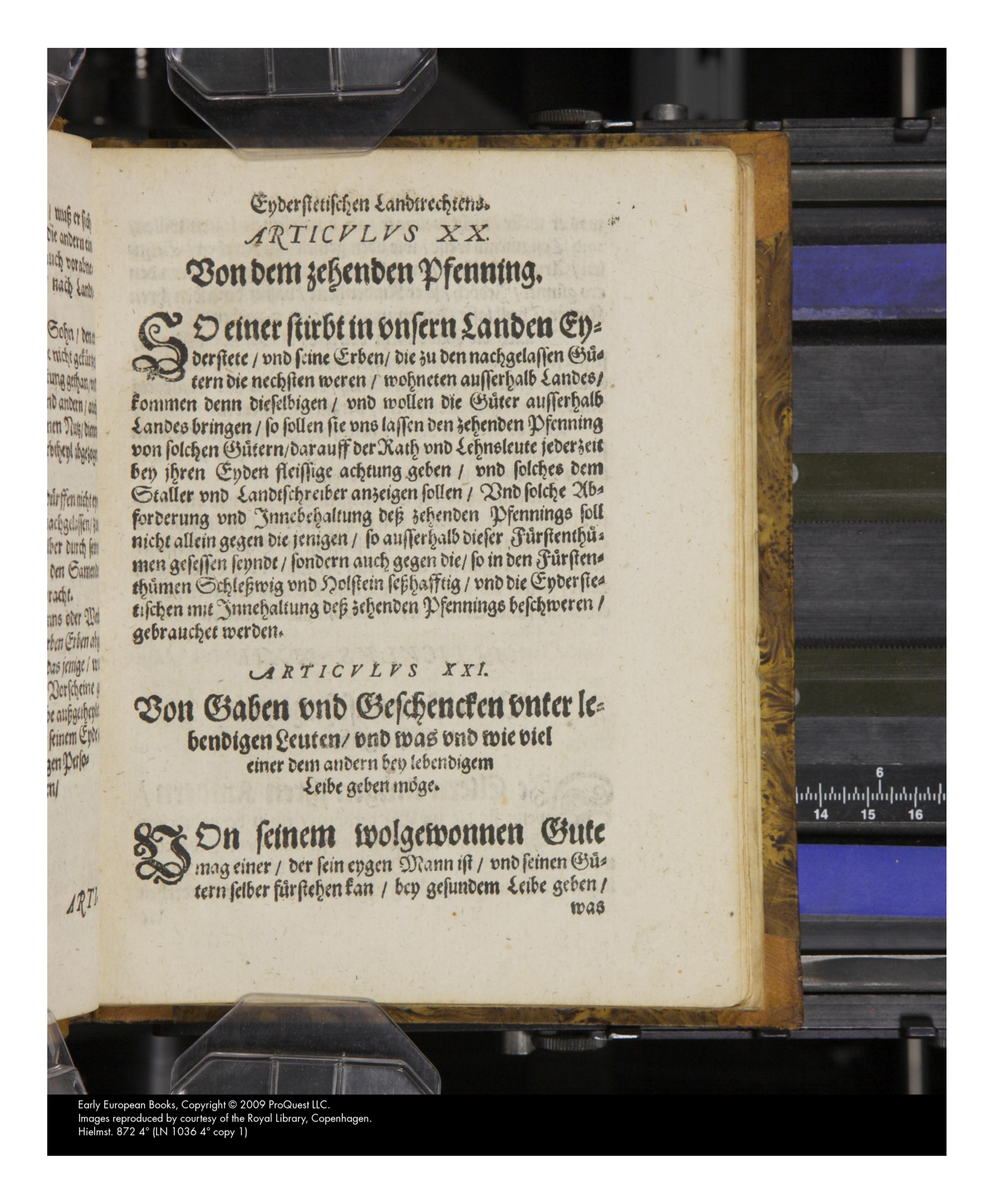
Was aber ein Vater wendet auff seinen Sohn / den er zur Schule vnd Lehre helt / das soll dem Sohne nicht gekürtzet werden / Es sey denn / daß er vnnötige Vnkostung gethan / vnd nichts gelehrnet / damit er seinen Freunden vnd andern / auch Kirchen vnd Schulen / oder sonst dem gemeinen Nutz / dienen könne / das wirdt jhm billich an seinem Erbtheyl abgezogen vnd gekürtzet.

Abgetheylete Kinder vnter einander dürffen nicht eynbringen / sondern theylen die Erbschafft / so nachgelassen / zum gleichen Theyl: Was auch ein Kindt selber durch seinen Fleiß vnd Arbeyt erwirbet / das nicht auß den Samenden Gütern gekommen ist / das wirdt nicht eyngebracht.

Da auch einer verstirbet / es sey Manns oder Weibs Person / vnd die Nachbleibende deß Verstorben Erben abgetheylet / die Erben aber vermeynen / daß alle das jenige / was verhanden gewesen / nicht vollkommen zu Vorscheine gebracht worden / so soll der jenige / der das Erbe außgetheylet / schüldig seyn / solche gehaltene Theylung mit seinem Eyde zu bekräfftigen / ob schon die Erben denselbigen Personen keines Verdachts beschüldigen / oder beweysen köndten.

✶

ARTI-



ARTICVLVS XX.

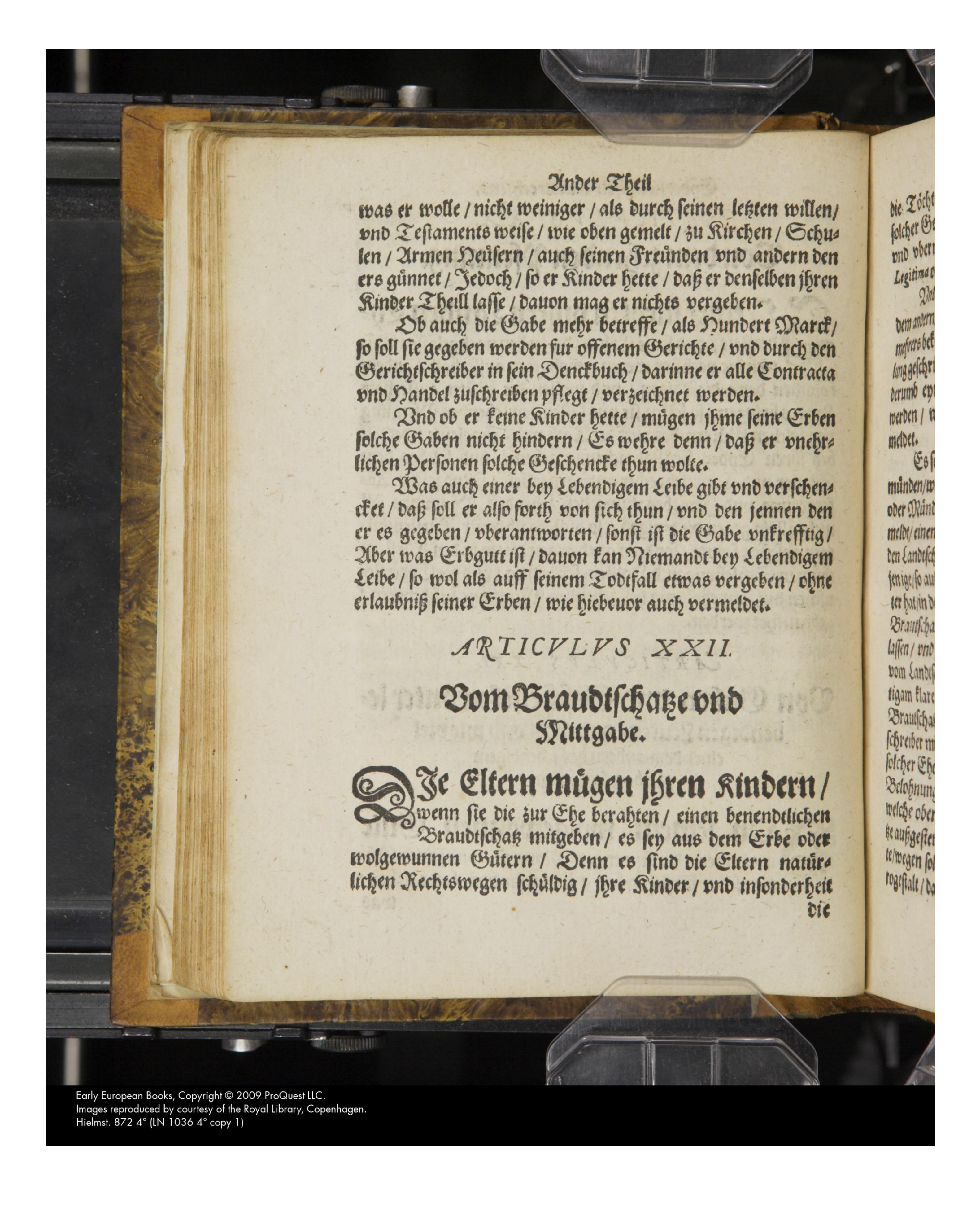
Von dem zehenden Pfenning.

SO einer stirbt in vnsern Landen Eyderstete / vnd seine Erben / die zu den nachgelassen Gütern die nechsten weren / wohneten ausserhalb Landes / kommen denn dieselbigen / vnd wollen die Güter ausserhalb Landes bringen / so sollen sie vns lassen den zehenden Pfenning von solchen Gütern / darauff der Rath vnd Lehnsleute jederzeit bey jhren Eyden fleissige achtung geben / vnd solches dem Staller vnd Landtschreiber anzeigen sollen / Vnd solche Abforderung vnd Innebehaltung deß zehenden Pfennings soll nicht allein gegen die jenigen / so ausserhalb dieser Fürstenthümen gesessen seyndt / sondern auch gegen die / so in den Fürstenthümen Schleßwig vnd Holstein seßhafftig / vnd die Eyderstetischen mit Innehaltung deß zehenden Pfennings beschweren / gebrauchet werden.

ARTICVLVS XXI.

Von Gaben vnd Geschencken vnter lebendigen Leuten / vnd was vnd wie viel einer dem andern bey lebendigem Leibe geben möge.

VOn seinem wolgewonnen Gute mag einer / der sein eygen Mann ist / vnd seinen Gütern selber fürstehen kan / bey gesundem Leibe geben / was



was er wolle / nicht weiniger / als durch seinen letzten willen / vnd Testaments weise / wie oben gemelt / zu Kirchen / Schulen / Armen Heüsern / auch seinen Freünden vnd andern den ers gůnnet / Jedoch / so er Kinder hette / daß er denselben jhren Kinder Theill lasse / dauon mag er nichts vergeben.

Ob auch die Gabe mehr betreffe / als Hundert Marck / so soll sie gegeben werden fur offenem Gerichte / vnd durch den Gerichtschreiber in sein Denckbuch / darinne er alle Contracta vnd Handel zuschreiben pflegt / verzeichnet werden.

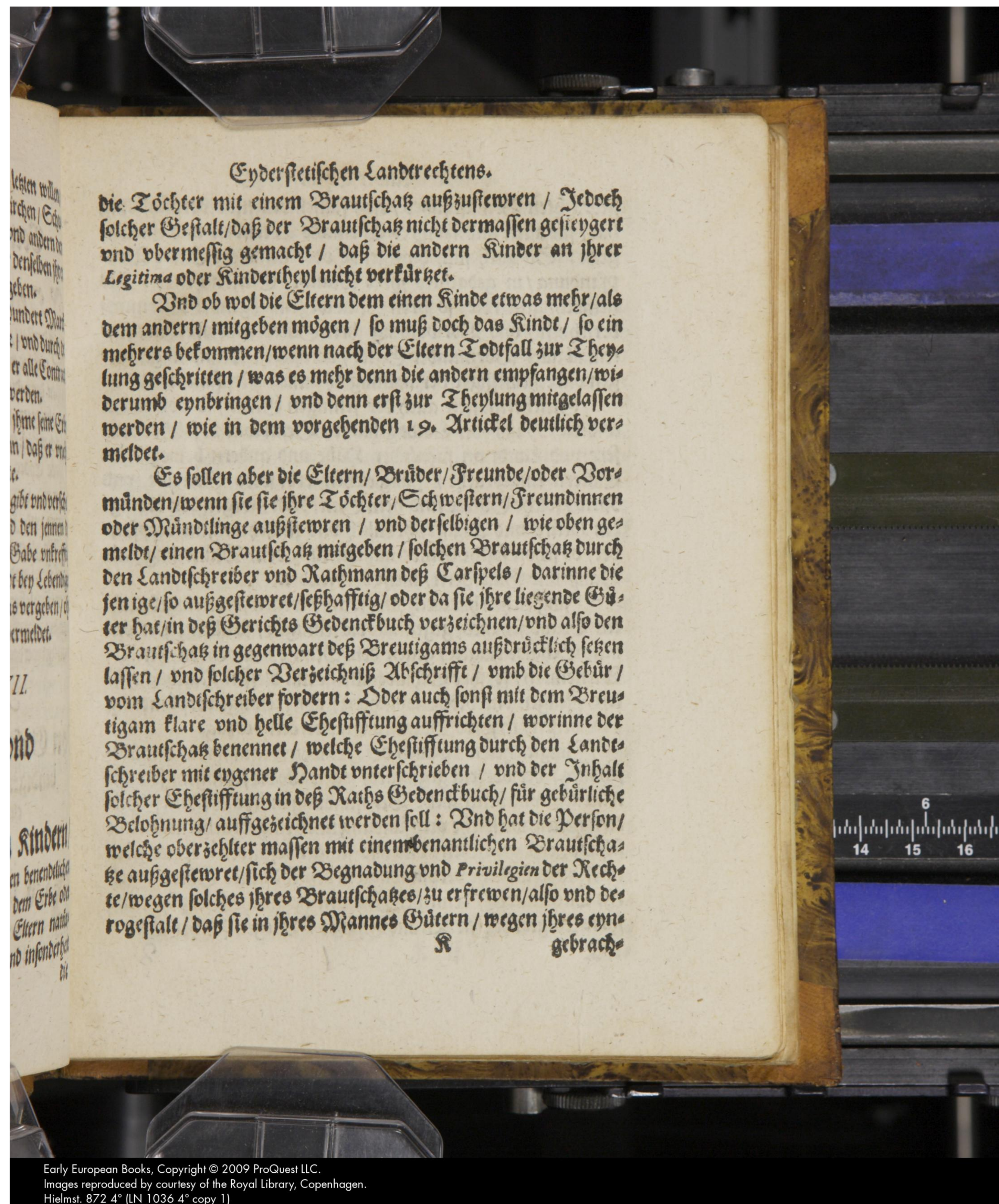
Vnd ob er keine Kinder hette / můgen jhme seine Erben solche Gaben nicht hindern / Es wehre denn / daß er vnehrlichen Personen solche Geschencke thun wolte.

Was auch einer bey Lebendigem Leibe gibt vnd verschencket / daß soll er also forth von sich thun / vnd den jennen den er es gegeben / vberantworten / sonst ist die Gabe vnkrefftig / Aber was Erbgutt ist / dauon kan Niemandt bey Lebendigem Leibe / so wol als auff seinem Todtfall etwas vergeben / ohne erlaubniß seiner Erben / wie hiebeuor auch vermeldet.

ARTICVLVS XXII.

Vom Braudtschatze vnd Mittgabe.

DJe Eltern můgen jhren Kindern / wenn sie die zur Ehe berahten / einen benendtlichen Braudtschatz mitgeben / es sey aus dem Erbe oder wolgewunnen Gůtern / Denn es sind die Eltern natůrlichen Rechtswegen schůldig / jhre Kinder / vnd insonderheit die

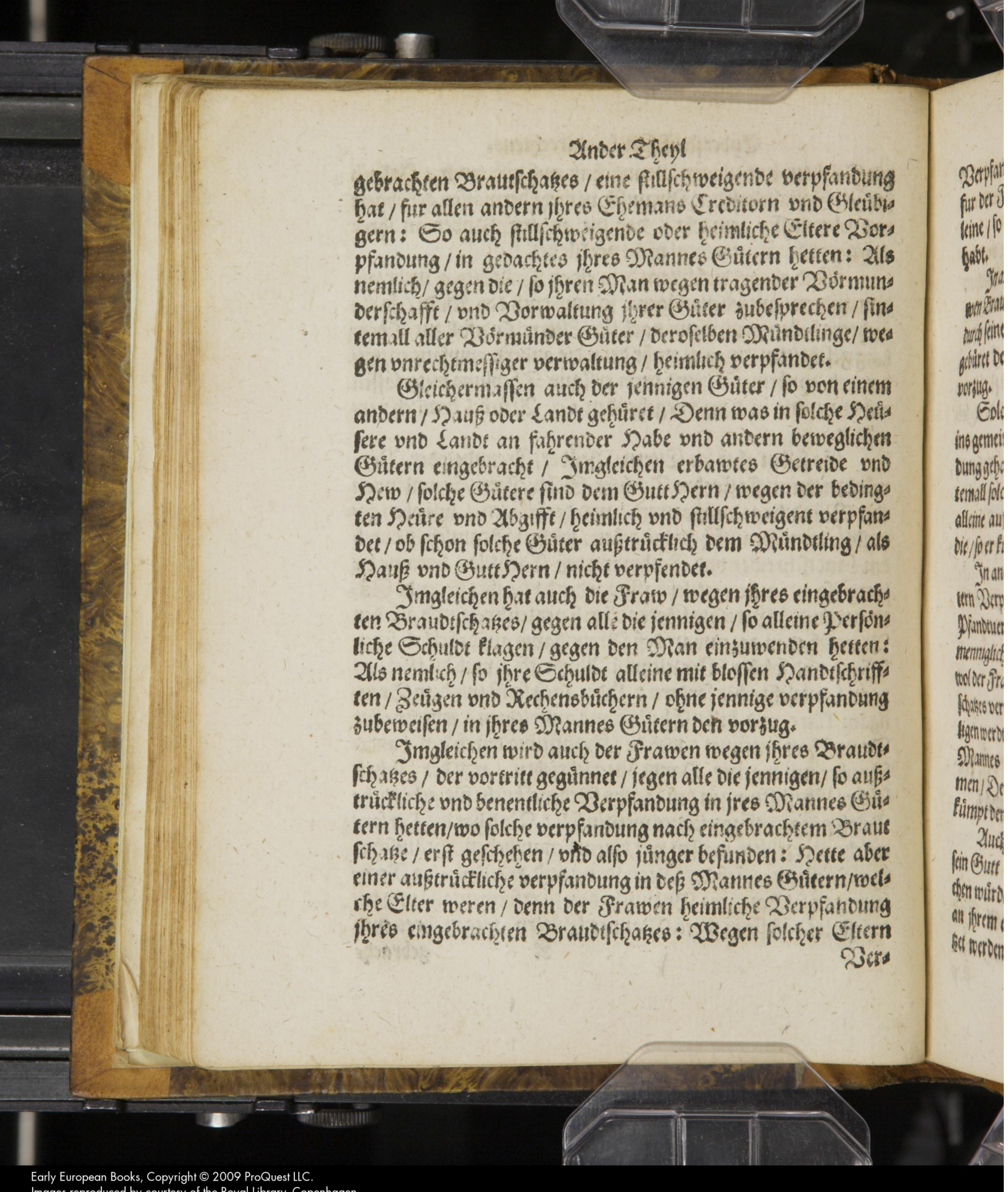


die Töchter mit einem Brautschatz außzustewren / Jedoch solcher Gestalt/daß der Brautschatz nicht dermassen gesteygert vnd vbermessig gemacht / daß die andern Kinder an jhrer *Legitima* oder Kindertheyl nicht verkürtzet.

Vnd ob wol die Eltern dem einen Kinde etwas mehr/als dem andern/ mitgeben mögen / so muß doch das Kindt / so ein mehrers bekommen/wenn nach der Eltern Todtfall zur Theylung geschritten / was es mehr denn die andern empfangen/widerumb eynbringen / vnd denn erst zur Theylung mitgelassen werden / wie in dem vorgehenden 19. Artickel deutlich vermeldet.

Es sollen aber die Eltern/ Brüder/Freunde/oder Vormünden/wenn sie sie jhre Töchter/Schwestern/Freundinnen oder Mündtlinge außstewren / vnd derselbigen / wie oben gemeldt/ einen Brautschatz mitgeben / solchen Brautschatz durch den Landtschreiber vnd Rathmann deß Carspels / darinne diejenige/so außgestewret/seßhafftig/ oder da sie jhre liegende Güter hat/in deß Gerichts Gedenckbuch verzeichnen/vnd also den Brautschatz in gegenwart deß Breutigams außdrücklich setzen lassen / vnd solcher Verzeichniß Abschrifft / vmb die Gebür / vom Landtschreiber fordern: Oder auch sonst mit dem Breutigam klare vnd helle Ehestifftung auffrichten / worinne der Brautschatz benennet / welche Ehestifftung durch den Landtschreiber mit eygener Handt vnterschrieben / vnd der Inhalt solcher Ehestifftung in deß Raths Gedenckbuch/ für gebürliche Belohnung/ auffgezeichnet werden soll: Vnd hat die Person/ welche oberzehlter massen mit einem benantlichen Brautschatze außgestewret/sich der Begnadung vnd *Privilegien* der Rechte/wegen solches jhres Brautschatzes/zu erfrewen/also vnd derogestalt / daß sie in jhres Mannes Gütern / wegen jhres eyn-

K gebrach-



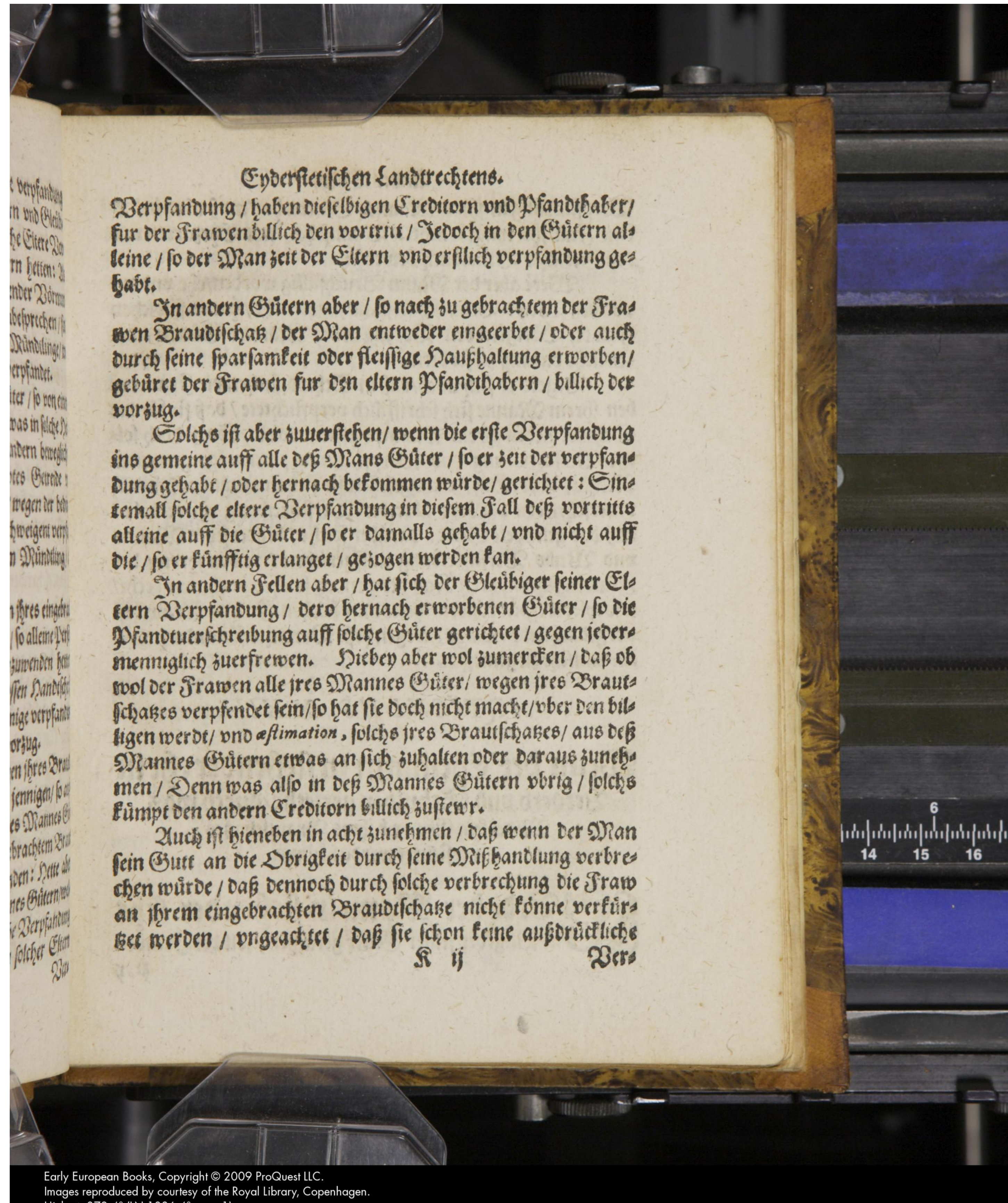
gebrachten Brautschatzes / eine stillschweigende verpfandung hat / fur allen andern jhres Ehemans Creditorn vnd Gleubigern: So auch stillschweigende oder heimliche Eltere Vorpfandung / in gedachtes jhres Mannes Gütern hetten: Als nemlich / gegen die / so jhren Man wegen tragender Vörmunderschafft / vnd Vorwaltung jhrer Güter zubesprechen / sintemall aller Vörmünder Güter / deroselben Mündtlinge / wegen vnrechtmessiger verwaltung / heimlich verpfandet.

Gleichermassen auch der jennigen Güter / so von einem andern / Hauß oder Landt gehüret / Denn was in solche Heüsere vnd Landt an fahrender Habe vnd andern beweglichen Gütern eingebracht / Imgleichen erbawtes Getreide vnd Hew / solche Gütere sind dem Gutt Hern / wegen der bedingten Heüre vnd Abgifft / heimlich vnd stillschweigent verpfandet / ob schon solche Güter außtrücklich dem Mündtling / als Hauß vnd Gutt Hern / nicht verpfendet.

Imgleichen hat auch die Fraw / wegen jhres eingebrachten Braudtschatzes / gegen alle die jennigen / so alleine Persönliche Schuldt klagen / gegen den Man einzuwenden hetten: Als nemlich / so jhre Schuldt alleine mit blossen Handtschrifften / Zeügen vnd Rechensbüchern / ohne jennige verpfandung zubeweisen / in jhres Mannes Gütern den vorzug.

Imgleichen wird auch der Frawen wegen jhres Braudtschatzes / der vortritt gegünnet / jegen alle die jennigen / so außtrückliche vnd benentliche Verpfandung in jres Mannes Gütern hetten / wo solche verpfandung nach eingebrachtem Braut schatze / erst geschehen / vnd also jünger befunden: Hette aber einer außtrückliche verpfandung in deß Mannes Gütern / welche Elter weren / denn der Frawen heimliche Verpfandung jhres eingebrachten Braudtschatzes: Wegen solcher Eltern

Ver-



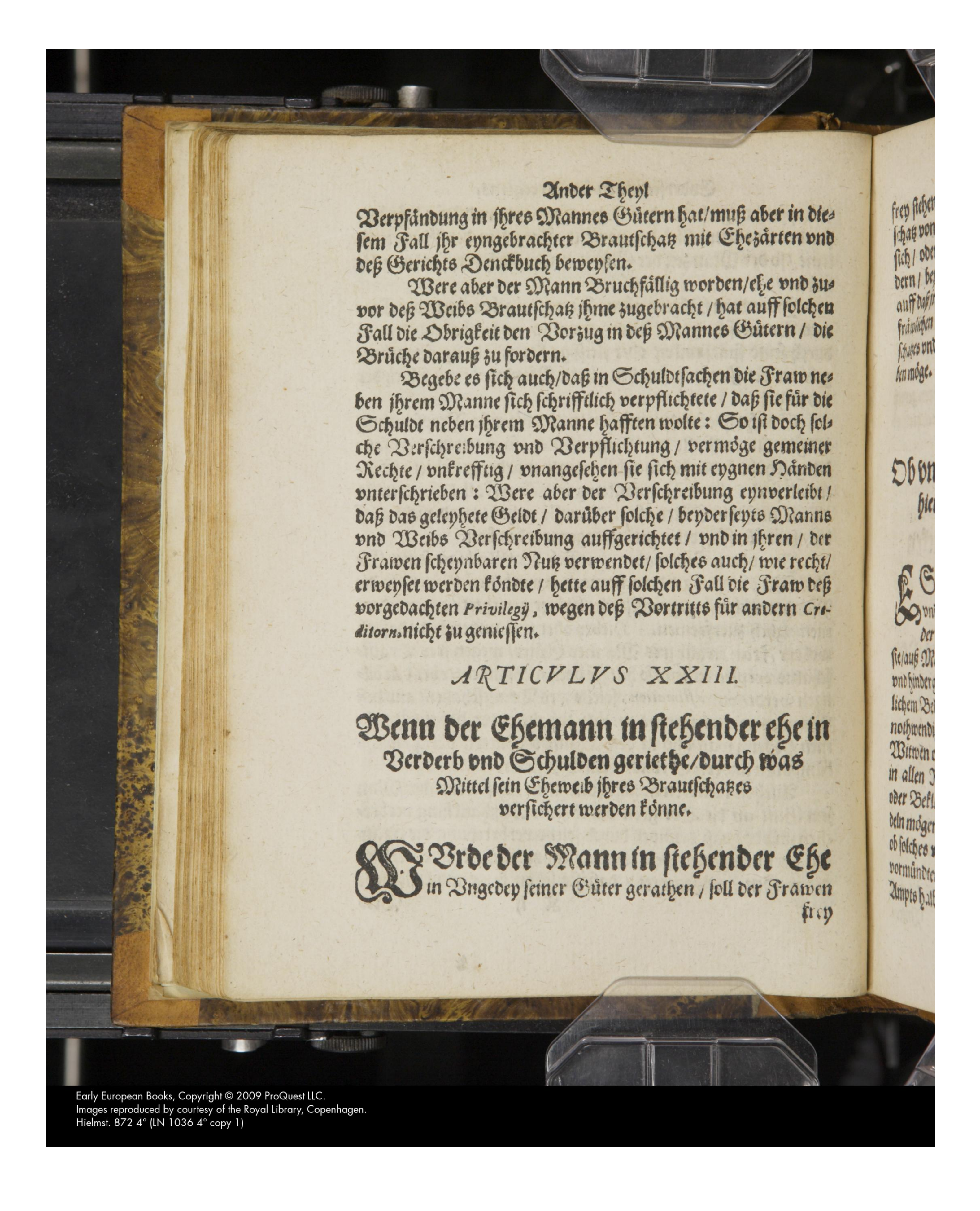
Verpfandung / haben dieselbigen Creditorn vnd Pfandthaber / fur der Frawen billich den vortritt / Jedoch in den Gütern alleine / so der Man zeit der Eltern vnd erstlich verpfandung gehabt.

In andern Gütern aber / so nach zu gebrachtem der Frawen Braudtschatz / der Man entweder eingeerbet / oder auch durch seine sparsamkeit oder fleissige Haußhaltung erworben / gebüret der Frawen fur den eltern Pfandthabern / billich der vorzug.

Solchs ist aber zuuerstehen / wenn die erste Verpfandung ins gemeine auff alle deß Mans Güter / so er zeit der verpfandung gehabt / oder hernach bekommen würde / gerichtet: Sintemall solche eltere Verpfandung in diesem Fall deß vortritts alleine auff die Güter / so er damalls gehabt / vnd nicht auff die / so er künfftig erlanget / gezogen werden kan.

In andern Fellen aber / hat sich der Gleübiger seiner Eltern Verpfandung / dero hernach erworbenen Güter / so die Pfandtuerschreibung auff solche Güter gerichtet / gegen jedermenniglich zuerfrewen. Hiebey aber wol zumercken / daß ob wol der Frawen alle jres Mannes Güter / wegen jres Brautschatzes verpfendet sein / so hat sie doch nicht macht / vber den billigen werdt / vnd *æstimation*, solchs jres Brautschatzes / aus deß Mannes Gütern etwas an sich zuhalten oder daraus zunehmen / Denn was also in deß Mannes Gütern vbrig / solchs kümpt den andern Creditorn billich zustewr.

Auch ist hieneben in acht zunehmen / daß wenn der Man sein Gutt an die Obrigkeit durch seine Mißhandlung verbrechen würde / daß dennoch durch solche verbrechung die Fraw an jhrem eingebrachten Braudtschatze nicht könne verkürtzet werden / vngeachtet / daß sie schon keine außdrückliche



Verpfändung in jhres Mannes Gütern hat/muß aber in diesem Fall jhr eyngebrachter Brautschatz mit Ehezärten vnd deß Gerichts Denckbuch beweysen.

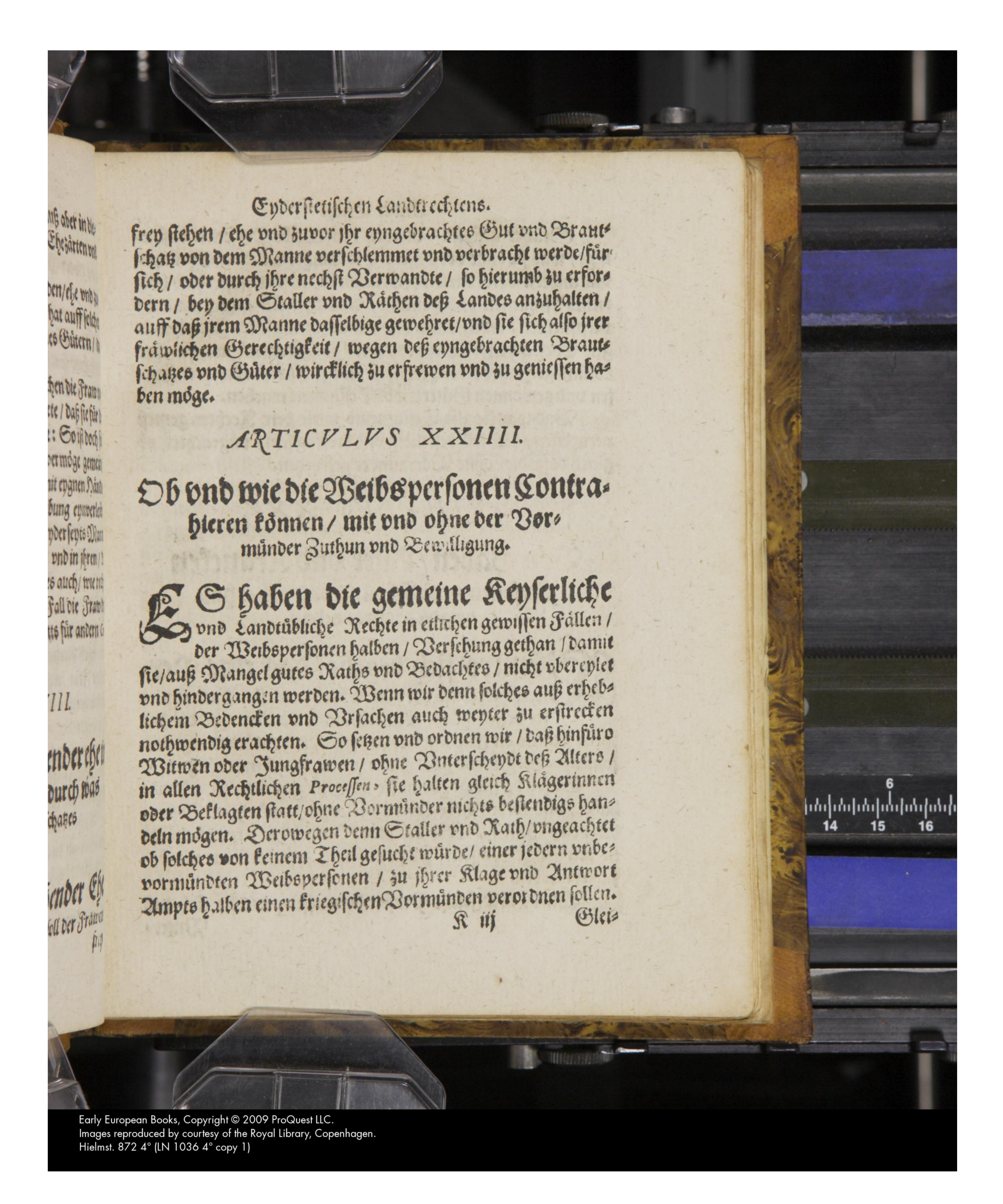
Were aber der Mann Bruchfällig worden/ehe vnd zuvor deß Weibs Brautschatz jhme zugebracht / hat auff solchen Fall die Obrigkeit den Vorzug in deß Mannes Gütern / die Brüche darauß zu fordern.

Begebe es sich auch/daß in Schuldtsachen die Fraw neben jhrem Manne sich schrifftlich verpflichtete / daß sie für die Schuldt neben jhrem Manne hafften wolte : So ist doch solche Verschreibung vnd Verpflichtung / vermöge gemeiner Rechte / vnkrefftig / vnangesehen sie sich mit eygnen Händen vnterschrieben : Were aber der Verschreibung eynverleibt / daß das geleyhete Geldt / darüber solche / beyderseyts Manns vnd Weibs Verschreibung auffgerichtet / vnd in jhren / der Frawen scheynbaren Nutz verwendet/ solches auch/ wie recht/ erweyset werden köndte / hette auff solchen Fall die Fraw deß vorgedachten *Privilegÿ*, wegen deß Vortritts für andern *Creditorn.* nicht zu geniessen.

ARTICVLVS XXIII.

Wenn der Ehemann in stehender ehe in Verderb vnd Schulden geriethe/durch was Mittel sein Eheweib jhres Brautschatzes versichert werden könne.

WVrde der Mann in stehender Ehe in Vngedey seiner Güter gerathen / soll der Frawen frey

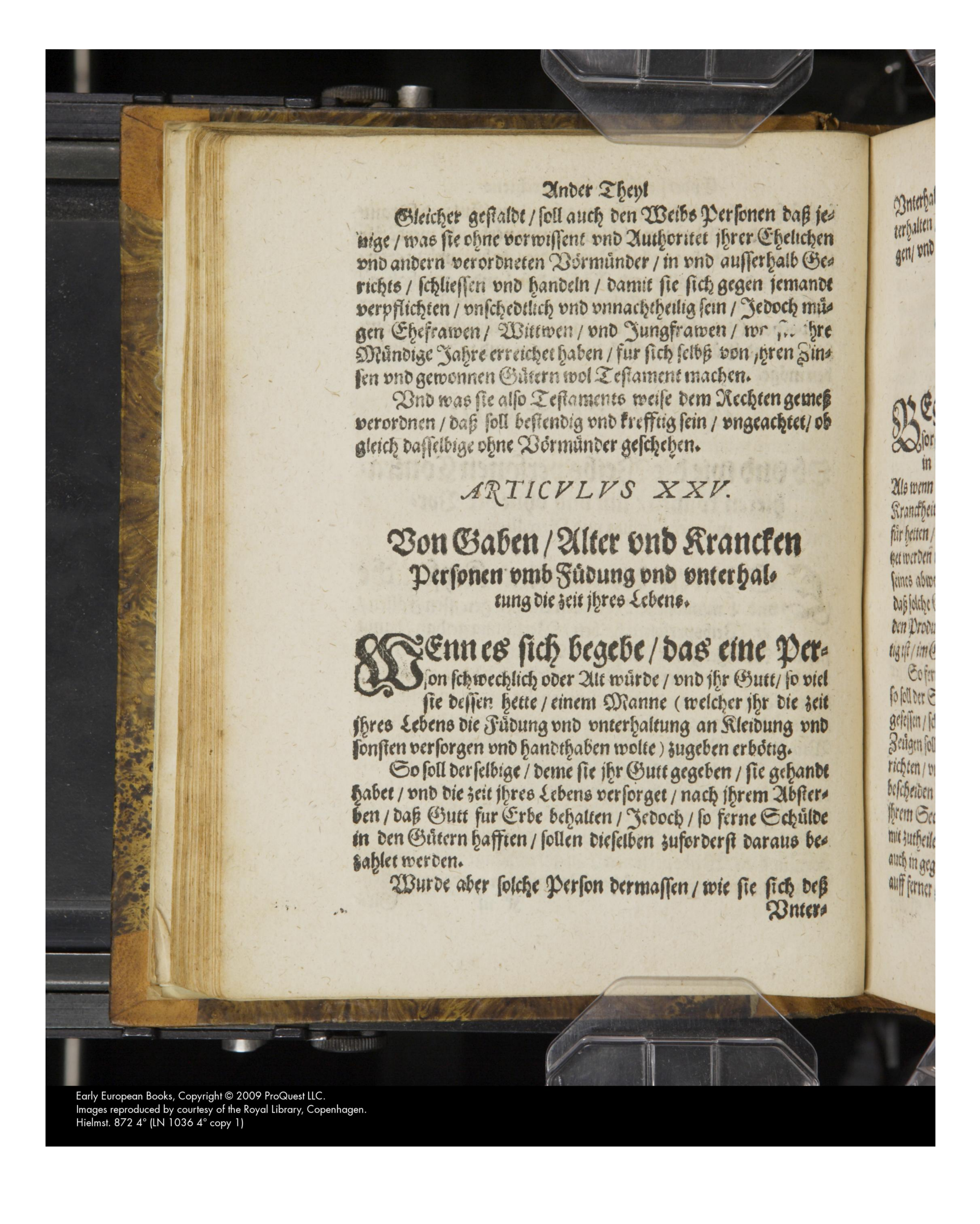


frey stehen / ehe vnd zuvor jhr eyngebrachtes Gut vnd Brautschatz von dem Manne verschlemmet vnd verbracht werde/ für sich / oder durch jhre nechst Verwandte / so hierumb zu erfordern / bey dem Staller vnd Räthen deß Landes anzuhalten / auff daß jrem Manne dasselbige gewehret/ vnd sie sich alſo jrer fräwlichen Gerechtigkeit / wegen deß eyngebrachten Brautschatzes vnd Güter / wircklich zu erfrewen vnd zu geniessen haben möge.

ARTICVLVS XXIIII.

Ob vnd wie die Weibspersonen Contrahieren können / mit vnd ohne der Vormünder Zuthun vnd Bewilligung.

ES haben die gemeine Keyserliche vnd Landtübliche Rechte in etlichen gewissen Fällen / der Weibspersonen halben / Versehung gethan / damit sie/ auß Mangel gutes Raths vnd Bedachtes / nicht vbereylet vnd hindergangen werden. Wenn wir denn solches auß erheblichem Bedencken vnd Vrsachen auch weyter zu erstrecken nothwendig erachten. So setzen vnd ordnen wir / daß hinfüro Witwen oder Jungfrawen / ohne Vnterscheydt deß Alters / in allen Rechtlichen *Processen*, sie halten gleich Klägerinnen oder Beklagten statt/ ohne Vormünder nichts bestendigs handeln mögen. Derowegen denn Staller vnd Rath/ vngeachtet ob solches von keinem Theil gesucht würde/ einer jedern vnbevormündten Weibspersonen / zu jhrer Klage vnd Antwort Ampts halben einen kriegischen Vormünden verordnen sollen.



Gleicher gestaldt / soll auch den Weibs Personen daß jenige / was sie ohne vorwissent vnd Authoritet jhrer Ehelichen vnd andern verordneten Vörmünder / in vnd ausserhalb Gerichts / schliessen vnd handeln / damit sie sich gegen jemandt verpflichten / vnschedtlich vnd vnnachtheilig sein / Jedoch mügen Ehefrawen / Wittwen / vnd Jungfrawen / wo sie jhre Mündige Jahre erreichet haben / fur sich selbß von jhren Zinsen vnd gewonnen Gütern wol Testament machen.

Vnd was sie also Testaments weise dem Rechten gemeß verordnen / daß soll bestendig vnd krefftig sein / vngeachtet / ob gleich dasselbige ohne Vörmünder geschehen.

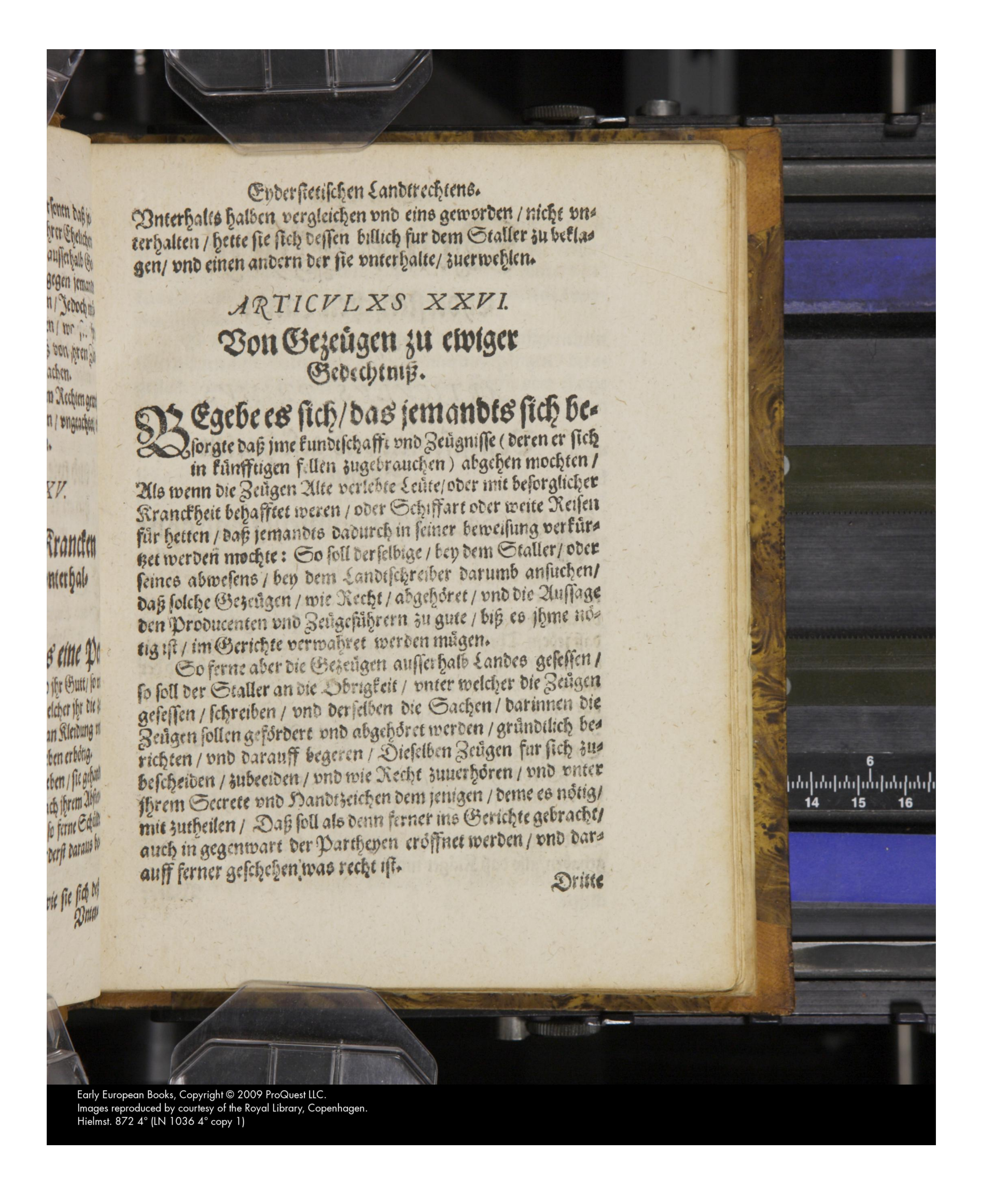
ARTICVLVS XXV.

Von Gaben / Alter vnd Krancken Personen vmb Füdung vnd vnterhaltung die zeit jhres Lebens.

Wenn es sich begebe / das eine Person schwechlich oder Alt würde / vnd jhr Gutt / so viel sie dessen hette / einem Manne (welcher jhr die zeit jhres Lebens die Füdung vnd vnterhaltung an Kleidung vnd sonsten versorgen vnd handthaben wolte) zugeben erbötig.

So soll derselbige / deme sie jhr Gutt gegeben / sie gehandt habet / vnd die zeit jhres Lebens versorget / nach jhrem Absterben / daß Gutt fur Erbe behalten / Jedoch / so ferne Schülde in den Gütern hafften / sollen dieselben zuforderst daraus bezahlet werden.

Wurde aber solche Person dermassen / wie sie sich deß Vnter-



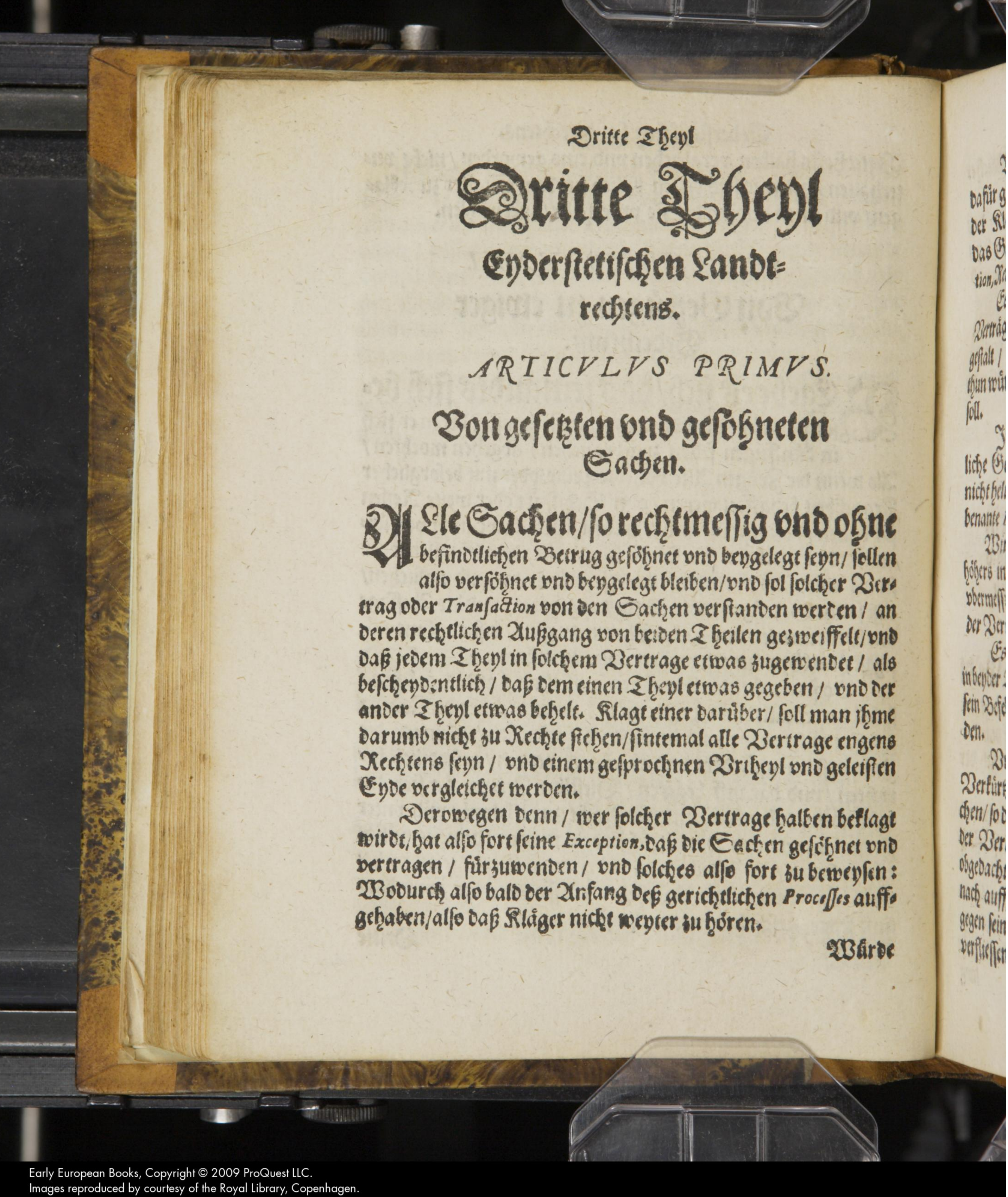
Vnterhalts halben vergleichen vnd eins geworden / nicht vnterhalten / hette sie sich dessen billich fur dem Staller zu beklagen / vnd einen andern der sie vnterhalte / zuerwehlen.

ARTICVLXS XXVI.

Von Gezeügen zu ewiger Gedechtniß.

BEgebe es sich / das jemandts sich besorgte daß jme kundtschafft vnd Zeügnisse (deren er sich in künfftigen fällen zugebrauchen) abgehen mochten / Als wenn die Zeügen Alte verlebte Leüte / oder mit besorglicher Kranckheit behafftet weren / oder Schiffart oder weite Reisen für hetten / daß jemandts dadurch in seiner beweisung verkürtzet werden mochte: So soll derselbige / bey dem Staller / oder seines abwesens / bey dem Landtschreiber darumb ansuchen / daß solche Gezeügen / wie Recht / abgehöret / vnd die Aussage den Producenten vnd Zeügeführern zu gute / biß es jhme nötig ist / im Gerichte verwahret werden mügen.

So ferne aber die Gezeügen ausserhalb Landes gesessen / so soll der Staller an die Obrigkeit / vnter welcher die Zeügen gesessen / schreiben / vnd derselben die Sachen / darinnen die Zeügen sollen gefördert vnd abgehöret werden / gründilich berichten / vnd darauff begeren / Dieselben Zeügen fur sich zubescheiden / zubeeiden / vnd wie Recht zuuerhören / vnd vnter jhrem Secrete vnd Handtzeichen dem jenigen / deme es nötig / mit zutheilen / Daß soll als denn ferner ins Gerichte gebracht / auch in gegenwart der Partheyen eröffnet werden / vnd darauff ferner geschehen / was recht ist.



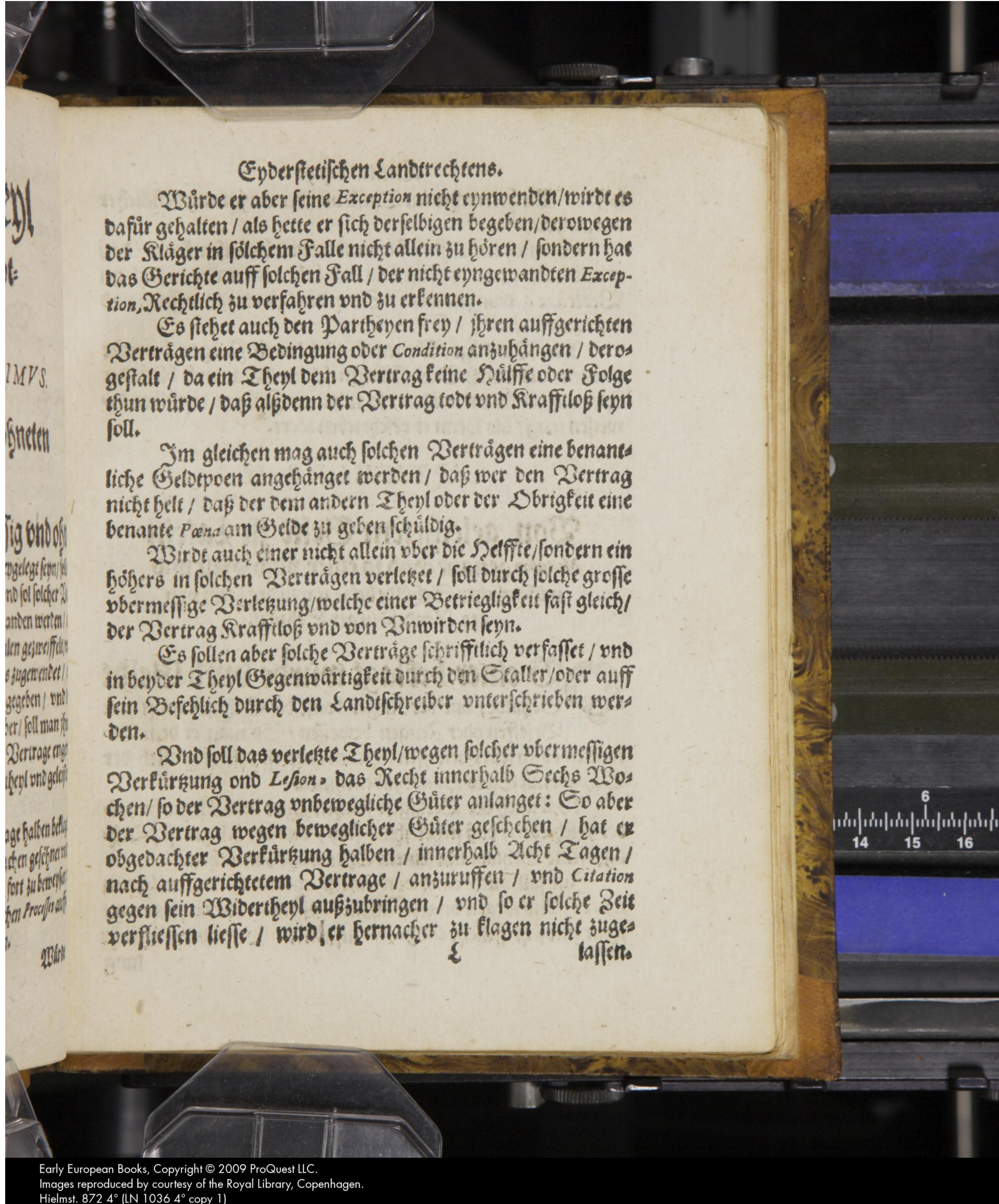
Dritte Theyl Eyderstetischen Landtrechtens.

ARTICVLVS PRIMVS.

Von gesetzten vnd gesöhneten Sachen.

ALle Sachen/so rechtmessig vnd ohne befindtlichen Betrug gesöhnet vnd beygelegt seyn/ sollen also versöhnet vnd beygelegt bleiben/vnd sol solcher Vertrag oder *Transaction* von den Sachen verstanden werden / an deren rechtlichen Außgang von beiden Theilen gezweiffelt/vnd daß jedem Theyl in solchem Vertrage etwas zugewendet / als bescheydentlich / daß dem einen Theyl etwas gegeben / vnd der ander Theyl etwas behelt. Klagt einer darüber/ soll man jhme darumb nicht zu Rechte stehen/sintemal alle Vertrage engens Rechtens seyn / vnd einem gesprochnen Vrtheyl vnd geleisten Eyde verglеichet werden.

Derowegen denn / wer solcher Vertrage halben beklagt wirdt/hat also fort seine *Exception*,daß die Sachen geschnet vnd vertragen / fürzuwenden / vnd solches also fort zu beweysen: Wodurch also bald der Anfang deß gerichtlichen *Processes* auffgehaben/also daß Kläger nicht weyter zu hören.



Würde er aber seine *Exception* nicht eynwenden/wirdt es dafür gehalten / als hette er sich derselbigen begeben/derowegen der Kläger in sölchem Falle nicht allein zu hören / sondern hat das Gerichte auff solchen Fall / der nicht eyngewandten *Exception*, Rechtlich zu verfahren vnd zu erkennen.

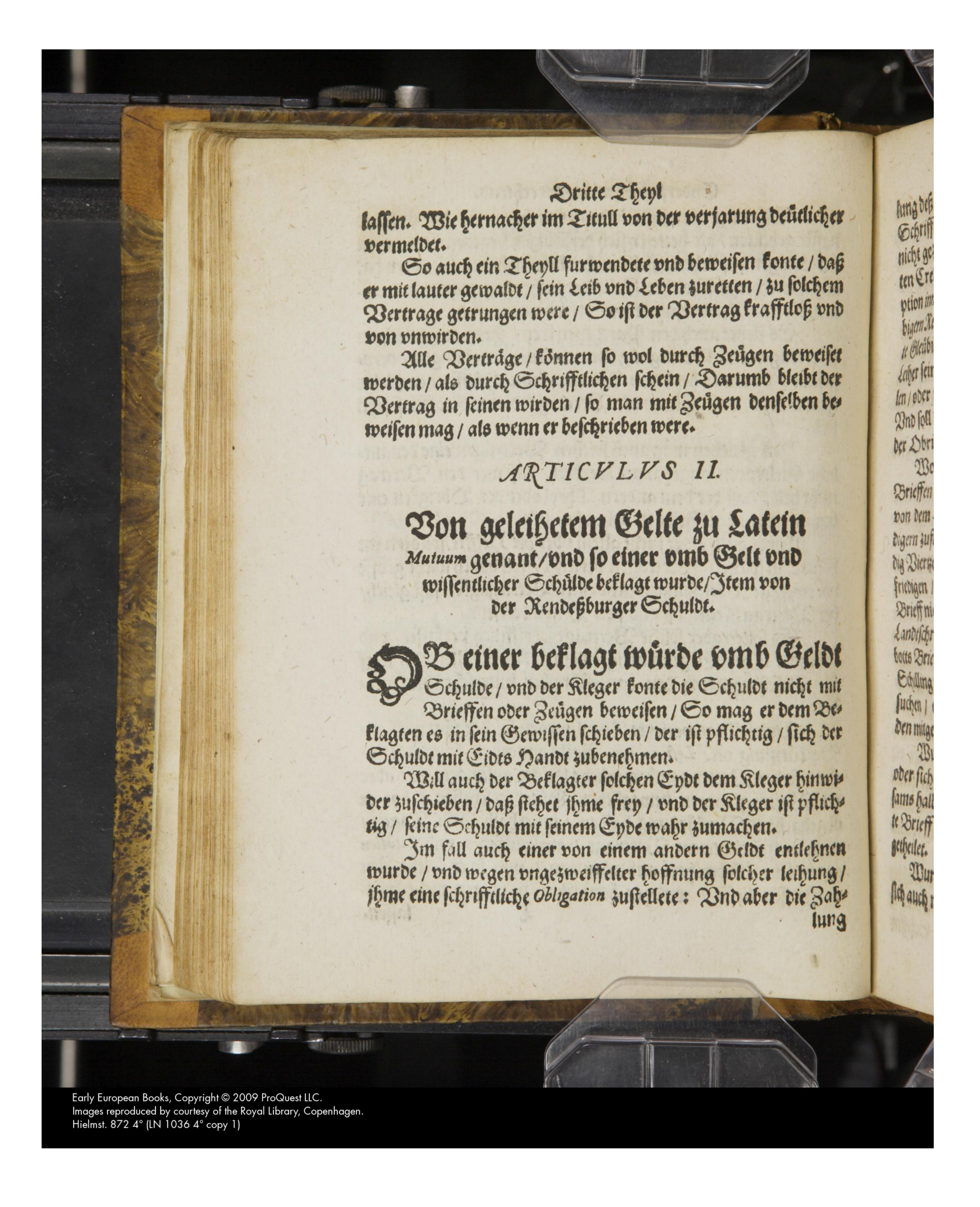
Es stehet auch den Partheyen frey / jhren auffgerichten Verträgen eine Bedingung oder *Condition* anzuhängen / derogestalt / da ein Theyl dem Vertrag keine Hülffe oder Folge thun würde / daß alßdenn der Vertrag todt vnd Krafftloß seyn soll.

Im gleichen mag auch solchen Verträgen eine benantliche Geldtpoen angehänget werden / daß wer den Vertrag nicht helt / daß der dem andern Theyl oder der Obrigkeit eine benante *Pœna* am Gelde zu geben schüldig.

Wirdt auch einer nicht allein vber die Helffte/sondern ein höhers in solchen Verträgen verletzet / soll durch solche grosse vbermessige Verletzung/welche einer Betriegligkeit fast gleich/ der Vertrag Krafftloß vnd von Vnwirden seyn.

Es sollen aber solche Verträge schrifftlich verfasset / vnd in beyder Theyl Gegenwärtigkeit durch den Staller/oder auff sein Befehlich durch den Landtschreiber vnterschrieben werden.

Vnd soll das verletzte Theyl/wegen solcher vbermessigen Verkürtzung ond *Lesion*, das Recht innerhalb Sechs Wochen/ so der Vertrag vnbewegliche Güter anlanget: So aber der Vertrag wegen beweglicher Güter geschehen / hat er obgedachter Verkürtzung halben / innerhalb Acht Tagen / nach auffgerichtetem Vertrage / anzuruffen / vnd *Citation* gegen sein Widertheyl außzubringen / vnd so er solche Zeit verfliessen liesse / wird er hernacher zu klagen nicht zugelassen.



lassen. Wie hernacher im Titull von der verjarung deütlicher vermeldet.

So auch ein Theyll furwendete vnd beweisen konte / daß er mit lauter gewaldt / sein Leib vnd Leben zuretten / zu solchem Vertrage getrungen were / So ist der Vertrag krafftloß vnd von vnwirden.

Alle Verträge / können so wol durch Zeügen beweiset werden / als durch Schrifftlichen schein / Darumb bleibt der Vertrag in seinen wirden / so man mit Zeügen denselben beweisen mag / als wenn er beschrieben were.

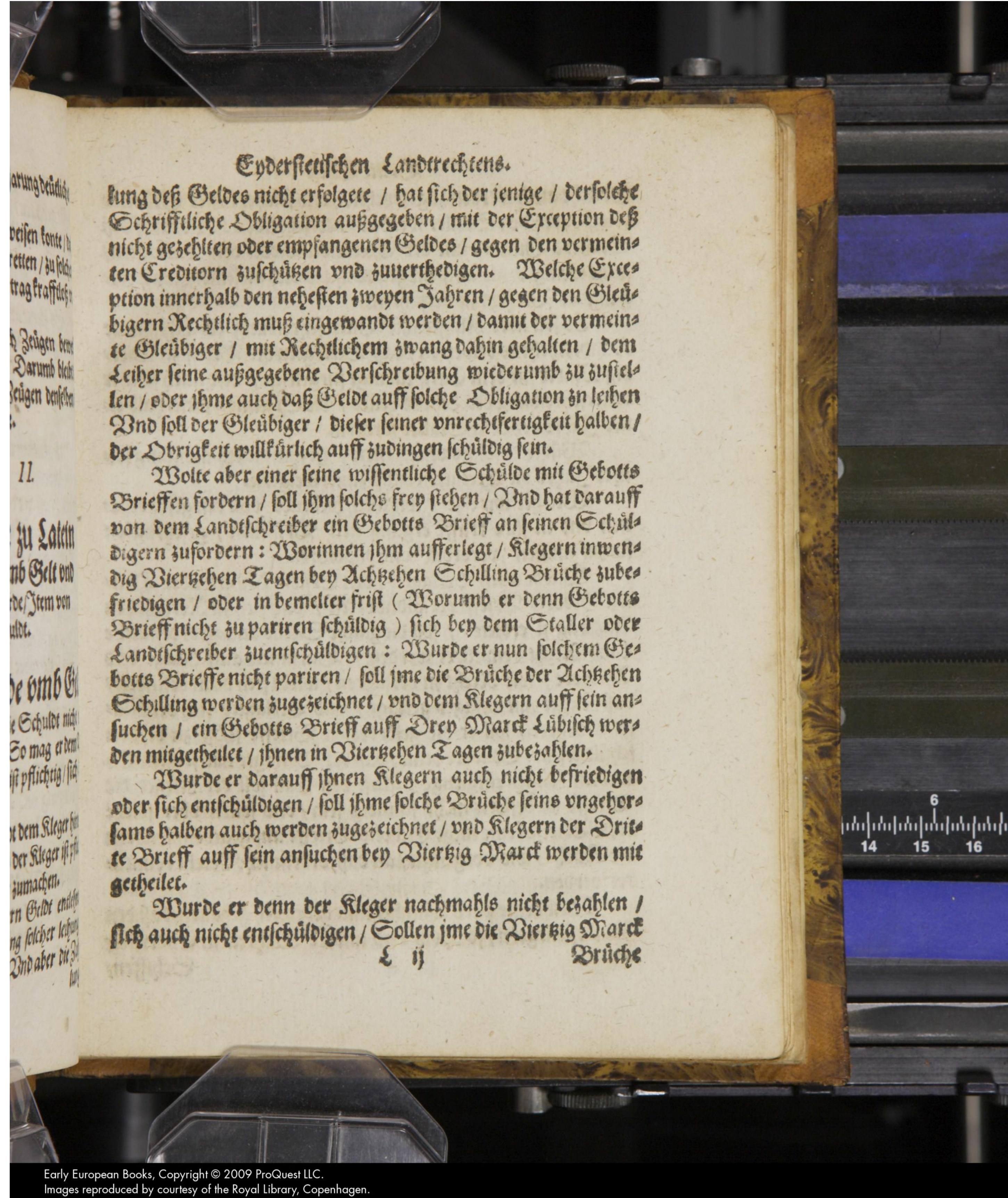
ARTICVLVS II.

Von geleihetem Gelte zu Latein *Mutuum* genant / vnd so einer vmb Gelt vnd wissentlicher Schülde beklagt wurde / Item von der Rendeßburger Schuldt.

OB einer beklagt würde vmb Geldt Schulde / vnd der Kleger konte die Schuldt nicht mit Brieffen oder Zeügen beweisen / So mag er dem Beklagten es in sein Gewissen schieben / der ist pflichtig / sich der Schuldt mit Eidts Handt zubenehmen.

Will auch der Beklagter solchen Eydt dem Kleger hinwider zuschieben / daß stehet jhme frey / vnd der Kleger ist pflichtig / seine Schuldt mit seinem Eyde wahr zumachen.

Im fall auch einer von einem andern Geldt entlehnen wurde / vnd wegen vngezweiffelter hoffnung solcher leihung / jhme eine schrifftliche *Obligation* zustellete: Vnd aber die Zahlung

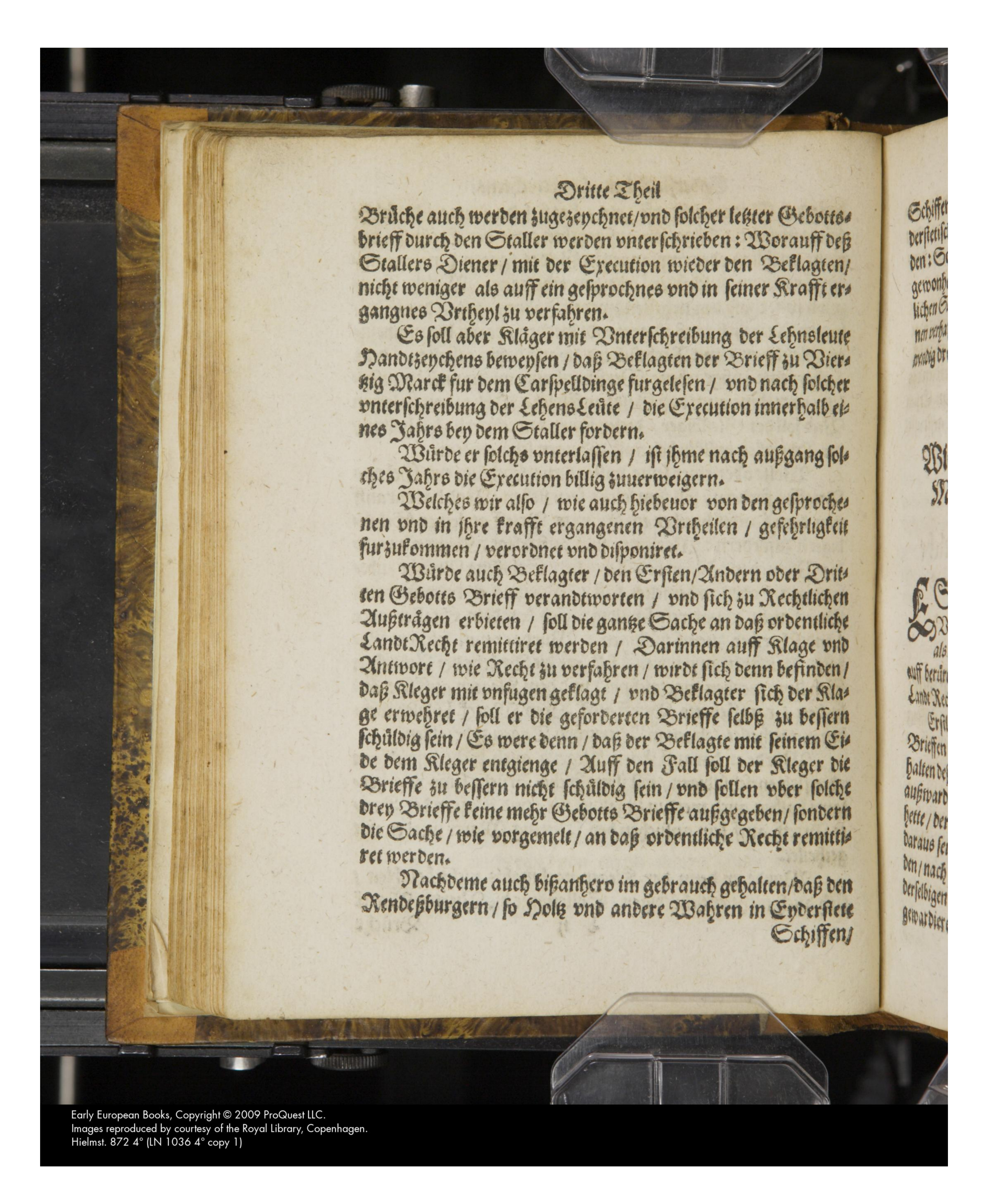


kung deß Geldes nicht erfolgete / hat sich der jenige / der solche Schrifftliche Obligation außgegeben / mit der Exception deß nicht gezehlten oder empfangenen Geldes / gegen den vermeinten Creditorn zuschützen vnd zuuerthedigen. Welche Exception innerhalb den nehesten zweyen Jahren / gegen den Gleübigern Rechtlich muß eingewandt werden / damit der vermeinte Gleübiger / mit Rechtlichem zwang dahin gehalten / dem Leiher seine außgegebene Verschreibung wiederumb zu zustellen / oder jhme auch daß Geldt auff solche Obligation zn leihen Vnd soll der Gleübiger / dieser seiner vnrechtfertigkeit halben / der Obrigkeit willkürlich auff zudingen schüldig sein.

Wolte aber einer seine wissentliche Schülde mit Gebotts Brieffen fordern / soll jhm solchs frey stehen / Vnd hat darauff von dem Landtschreiber ein Gebotts Brieff an seinen Schüldigern zufordern: Worinnen jhm aufferlegt / Klegern inwendig Viertzehen Tagen bey Achtzehen Schilling Brüche zubefriedigen / oder in bemelter frist (Worumb er denn Gebotts Brieff nicht zu pariren schüldig) sich bey dem Staller oder Landtschreiber zuentschüldigen: Wurde er nun solchem Gebotts Brieffe nicht pariren / soll jme die Brüche der Achtzehen Schilling werden zugezeichnet / vnd dem Klegern auff sein ansuchen / ein Gebotts Brieff auff Drey Marck Lübisch werden mitgetheilet / jhnen in Viertzehen Tagen zubezahlen.

Wurde er darauff jhnen Klegern auch nicht befriedigen oder sich entschüldigen / soll jhme solche Brüche seins vngehorsams halben auch werden zugezeichnet / vnd Klegern der Dritte Brieff auff sein ansuchen bey Viertzig Marck werden mitgetheilet.

Wurde er denn der Kleger nachmahls nicht bezahlen / sich auch nicht entschüldigen / Sollen jme die Viertzig Marck



Brüche auch werden zugezeychnet/vnd solcher letzter Gebotts-brieff durch den Staller werden vnterschrieben: Worauff deß Stallers Diener/mit der Execution wieder den Beklagten/nicht weniger als auff ein gesprochnes vnd in seiner Krafft ergangnes Vrtheyl zu verfahren.

Es soll aber Kläger mit Vnterschreibung der Lehnsleute Handtzeychens beweysen/daß Beklagten der Brieff zu Viertzig Marck fur dem Carspelldinge furgelesen/ vnd nach solcher vnterschreibung der LehensLeüte/ die Execution innerhalb eines Jahrs bey dem Staller fordern.

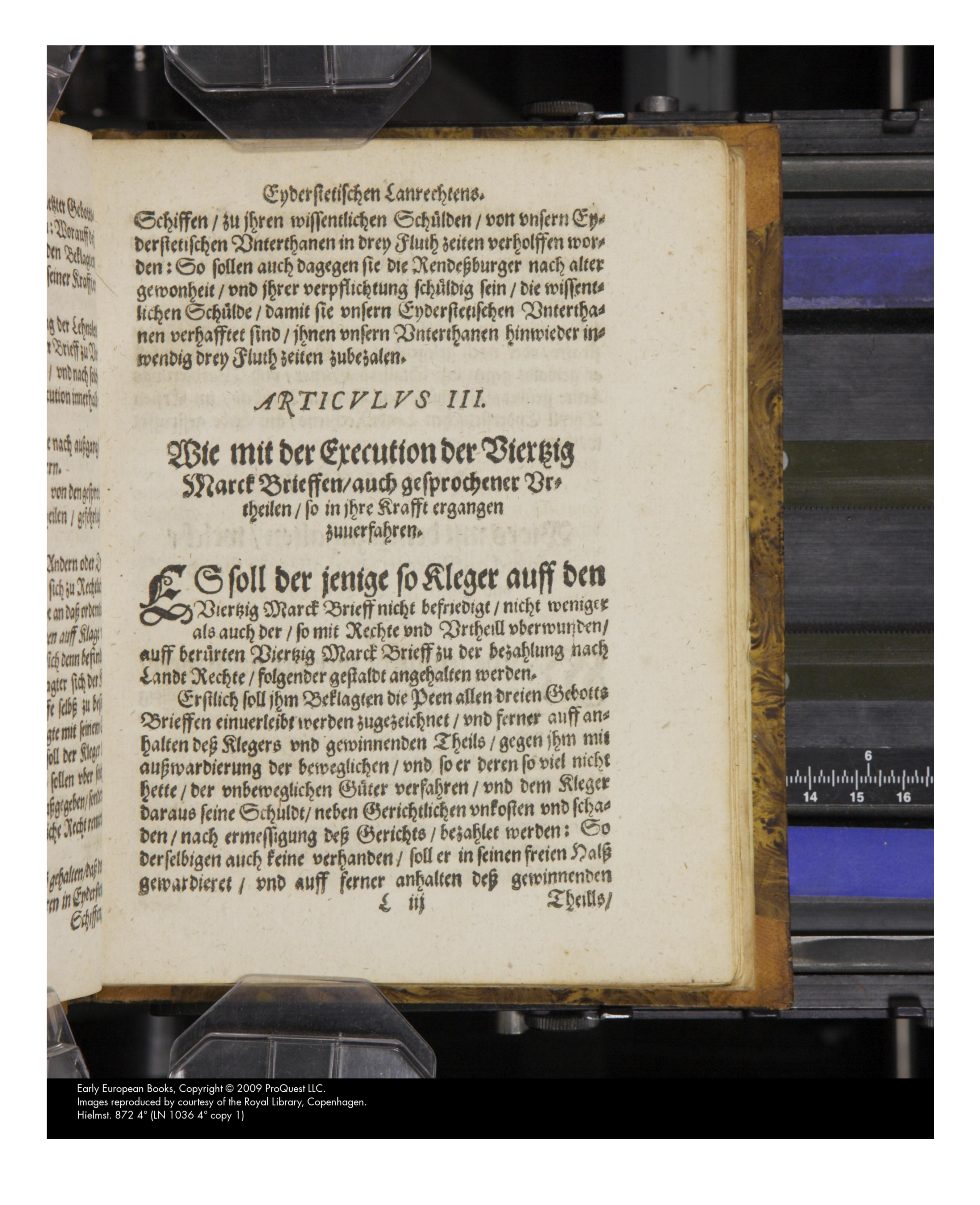
Würde er solchs vnterlassen/ ist jhme nach außgang solches Jahrs die Execution billig zuuerweigern.

Welches wir also/ wie auch hiebeuor von den gesprochenen vnd in jhre krafft ergangenen Vrtheilen/ gefehrligkeit furzukommen/verordnet vnd disponiret.

Würde auch Beklagter/den Ersten/Andern oder Dritten Gebotts Brieff verandtworten/ vnd sich zu Rechtlichen Außträgen erbieten/ soll die gantze Sache an daß ordentliche LandtRecht remittiret werden/ Darinnen auff Klage vnd Antwort/ wie Recht zu verfahren/ wirdt sich denn befinden/ daß Kleger mit vnfugen geklagt/ vnd Beklagter sich der Klage erwehret/ soll er die geforderten Brieffe selbß zu bessern schüldig sein/Es were denn/daß der Beklagte mit seinem Eide dem Kleger entgienge/ Auff den Fall soll der Kleger die Brieffe zu bessern nicht schüldig sein/vnd sollen vber solche drey Brieffe keine mehr Gebotts Brieffe außgegeben/sondern die Sache/wie vorgemelt/an daß ordentliche Recht remittiret werden.

Nachdeme auch bißanhero im gebrauch gehalten/daß den Rendeßburgern/so Holtz vnd andere Wahren in Eyderstete

Schiffen/



Schiffen / zu jhren wissentlichen Schülden / von vnsern Eyderstetischen Vnterthanen in drey Fluth zeiten verholffen worden: So sollen auch dagegen sie die Rendeßburger nach alter gewonheit / vnd jhrer verpflichtung schüldig sein / die wissentlichen Schülde / damit sie vnsern Eyderstetischen Vnterthanen verhafftet sind / jhnen vnsern Vnterthanen hinwieder inwendig drey Fluth zeiten zubezalen.

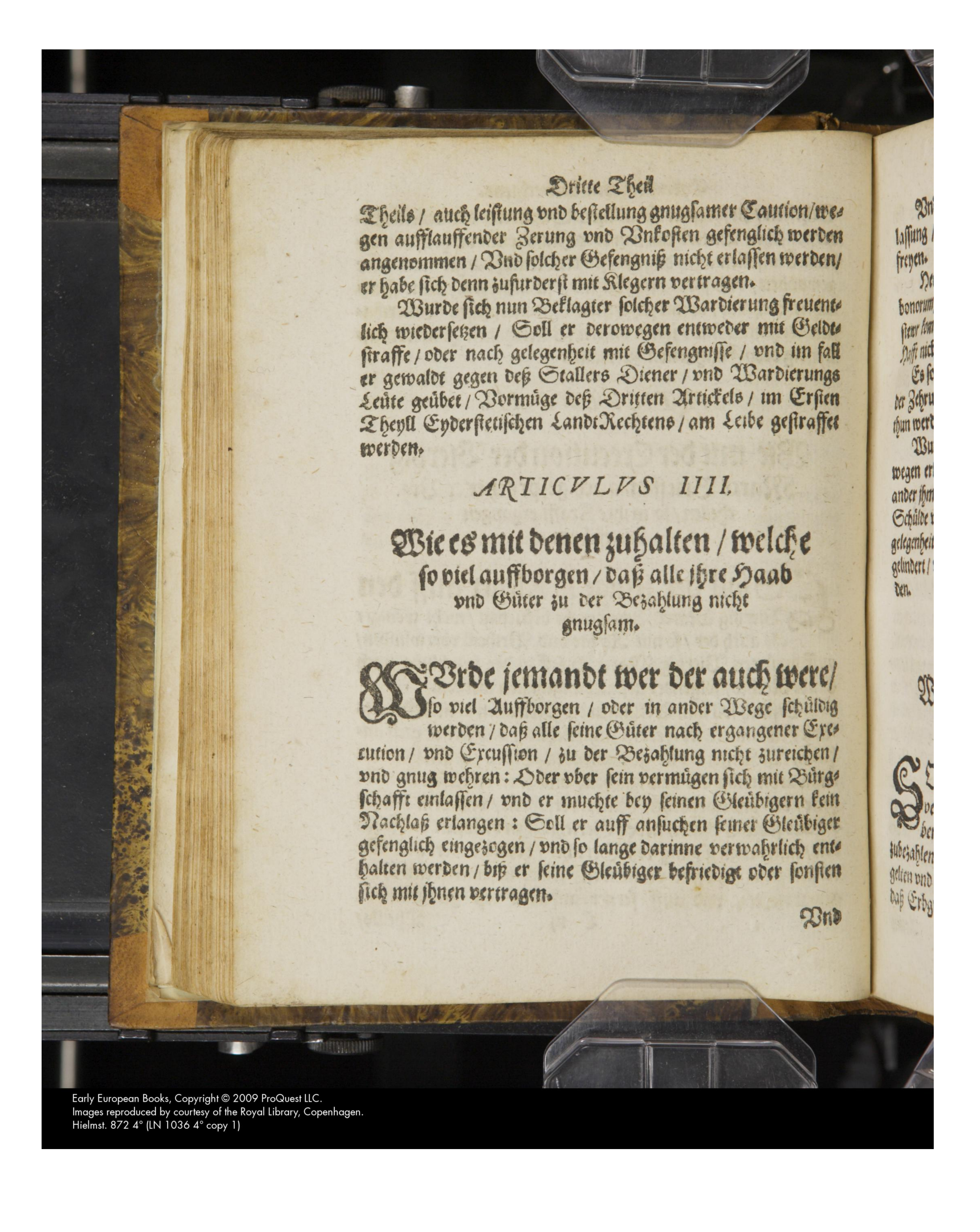
ARTICVLVS III.

Wie mit der Execution der Viertzig Marck Brieffen / auch gesprochener Vrtheilen / so in jhre Krafft ergangen zuuerfahren.

ES soll der jenige so Kleger auff den Viertzig Marck Brieff nicht befriedigt / nicht weniger als auch der / so mit Rechte vnd Vrtheill vberwunden / auff berürten Viertzig Marck Brieff zu der bezahlung nach Landt Rechte / folgender gestaldt angehalten werden.

Erstlich soll jhm Beklagten die Peen allen dreien Gebotts Brieffen einuerleibt werden zugezeichnet / vnd ferner auff anhalten deß Klegers vnd gewinnenden Theils / gegen jhm mit außwardierung der beweglichen / vnd so er deren so viel nicht hette / der vnbeweglichen Güter verfahren / vnd dem Kleger daraus seine Schuldt / neben Gerichtlichen vnkosten vnd schaden / nach ermessigung deß Gerichts / bezahlet werden: So derselbigen auch keine verhanden / soll er in seinen freien Halß gewardieret / vnd auff ferner anhalten deß gewinnenden

 Theills /



Theils / auch leistung vnd bestellung gnugsamer Caution/ wegen aufflauffender Zerung vnd Vnkosten gefenglich werden angenommen / Vnd solcher Gefengniß nicht erlassen werden/ er habe sich denn zufurderst mit Klegern vertragen.

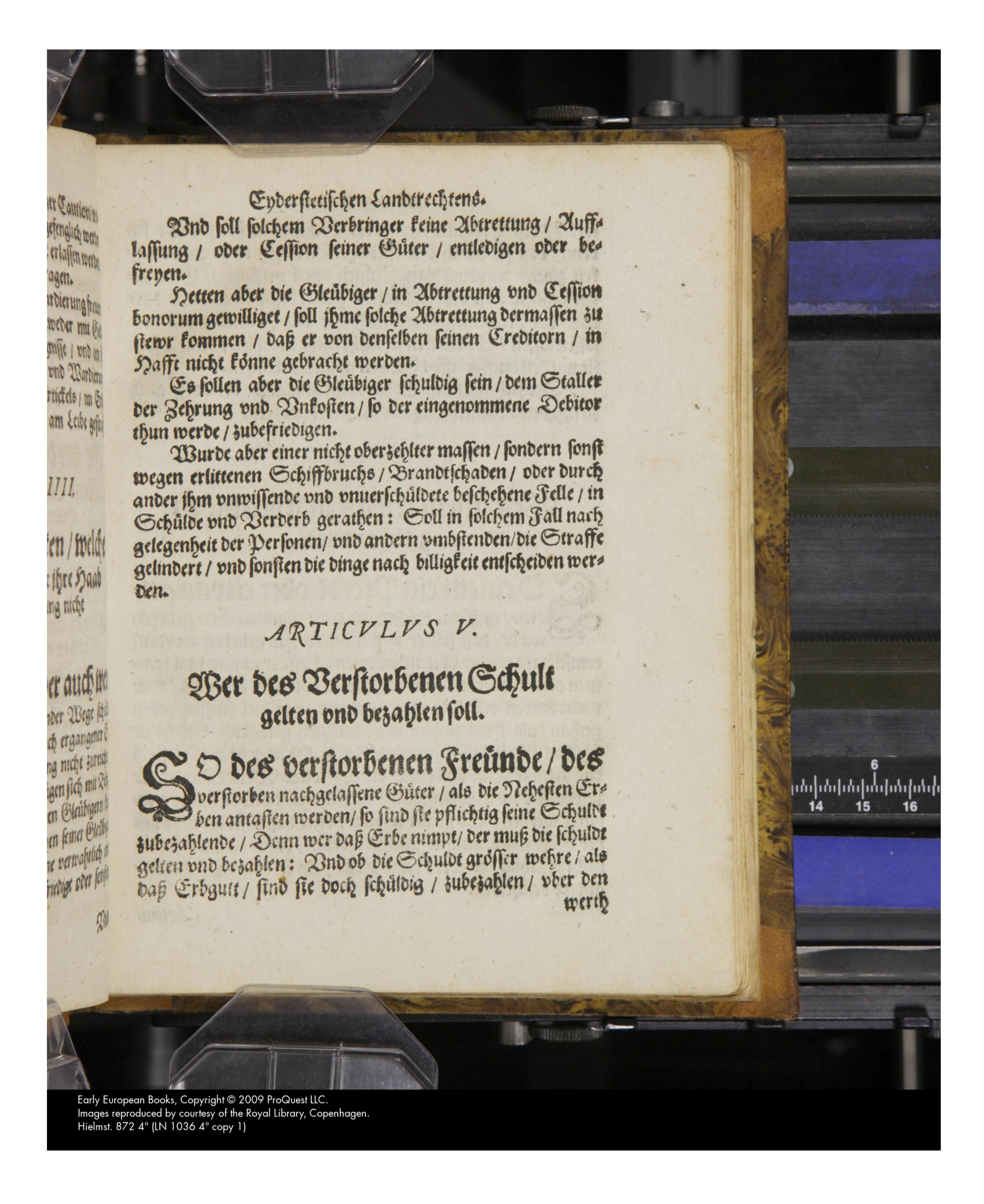
Wurde sich nun Beklagter solcher Wardierung freuentlich wiedersetzen / Soll er derowegen entweder mit Geldtstraffe / oder nach gelegenheit mit Gefengnisse / vnd im fall er gewaldt gegen deß Stallers Diener / vnd Wardierungs Leute geübet / Vormüge deß Dritten Artickels / im Ersten Theyll Eyderstetischen LandtRechtens / am Leibe gestraffet werden.

ARTICVLVS IIII.

Wie es mit denen zuhalten / welche so viel auffborgen / daß alle jhre Haab vnd Güter zu der Bezahlung nicht gnugsam.

WVrde jemandt wer der auch were/ so viel Auffborgen / oder in ander Wege schüldig werden / daß alle seine Güter nach ergangener Execution / vnd Excussion / zu der Bezahlung nicht zureichen / vnd gnug wehren: Oder vber sein vermügen sich mit Bürgschafft einlassen / vnd er muchte bey seinen Gleubigern kein Nachlaß erlangen: Soll er auff ansuchen seiner Gleubiger gefenglich eingezogen / vnd so lange darinne verwahrlich enthalten werden / biß er seine Gleubiger befriedigt oder sonsten sich mit jhnen vertragen.

Vnd



Vnd soll solchem Verbringer keine Abtrettung / Aufflassung / oder Cession seiner Güter / entledigen oder befreyen.

Hetten aber die Gleübiger / in Abtrettung vnd Cession bonorum gewilliget / soll jhme solche Abtrettung dermassen zu stewr kommen / daß er von denselben seinen Creditorn / in Hafft nicht könne gebracht werden.

Es sollen aber die Gleübiger schuldig sein / dem Staller der Zehrung vnd Vnkosten / so der eingenommene Debitor thun werde / zubefriedigen.

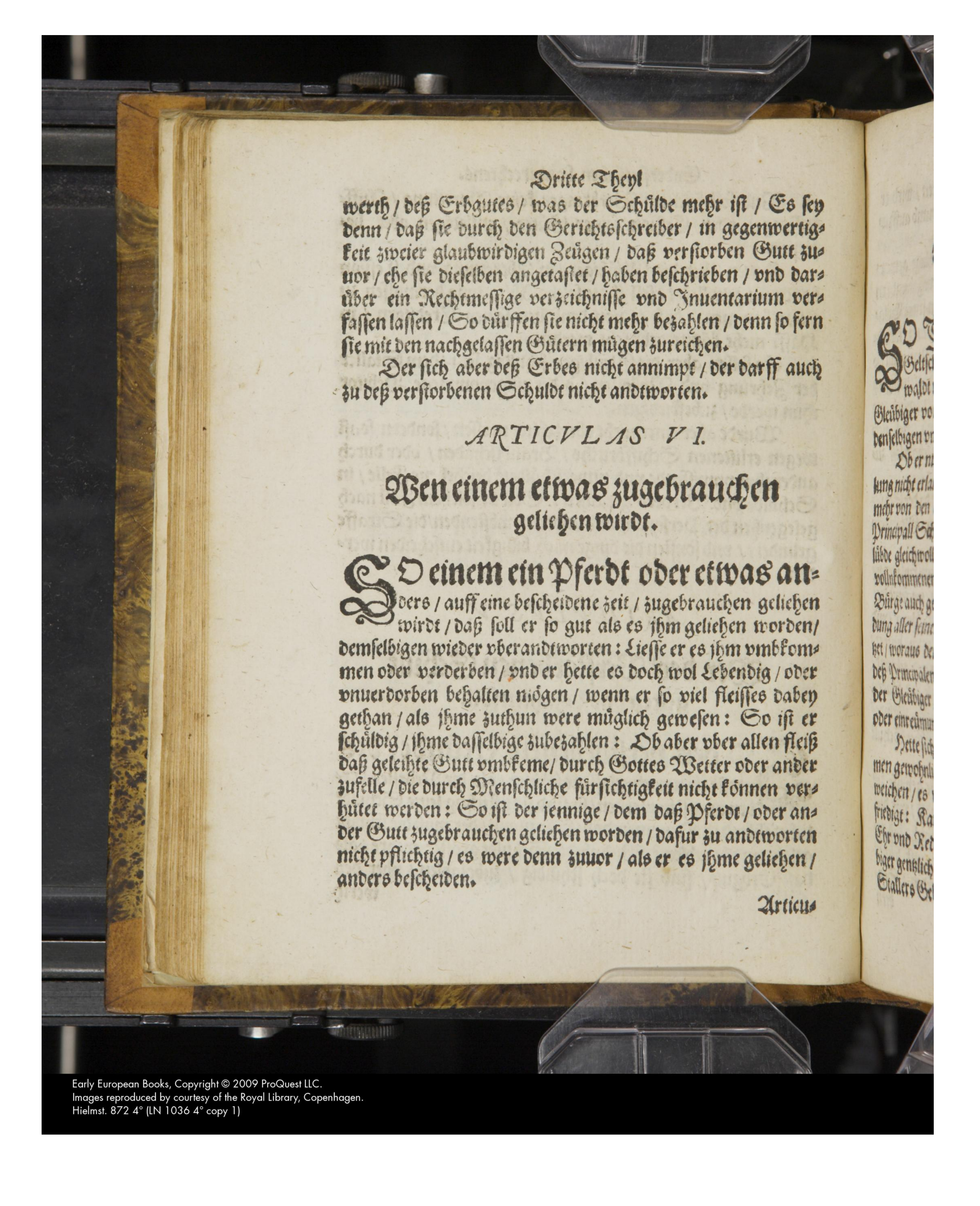
Wurde aber einer nicht oberzehlter massen / sondern sonst wegen erlittenen Schiffbruchs / Brandtschaden / oder durch ander jhm vnwissende vnd vnuerschüldete beschehene Felle / in Schülde vnd Verderb gerathen: Soll in solchem Fall nach gelegenheit der Personen / vnd andern vmbstenden / die Straffe gelindert / vnd sonsten die dinge nach billigkeit entscheiden werden.

ARTICVLVS V.

Wer des Verstorbenen Schult gelten vnd bezahlen soll.

SO des verstorbenen Freünde / des verstorben nachgelassene Güter / als die Nehesten Erben antasten werden / so sind sie pflichtig seine Schuldt zubezahlende / Denn wer daß Erbe nimpt / der muß die schuldt gelten vnd bezahlen: Vnd ob die Schuldt grösser wehre / als daß Erbgutt / sind sie doch schüldig / zubezahlen / vber den

werth



werth / deß Erbgutes / was der Schülde mehr ist / Es sey denn / daß sie durch den Gerichtsschreiber / in gegenwertigkeit zweier glaubwirdigen Zeügen / daß verstorben Gutt zuuor / ehe sie dieselben angetastet / haben beschrieben / vnd darüber ein Rechtmessige verzeichnisse vnd Inuentarium verfassen lassen / So dürffen sie nicht mehr bezahlen / denn so fern sie mit den nachgelassen Gütern mügen zureichen.

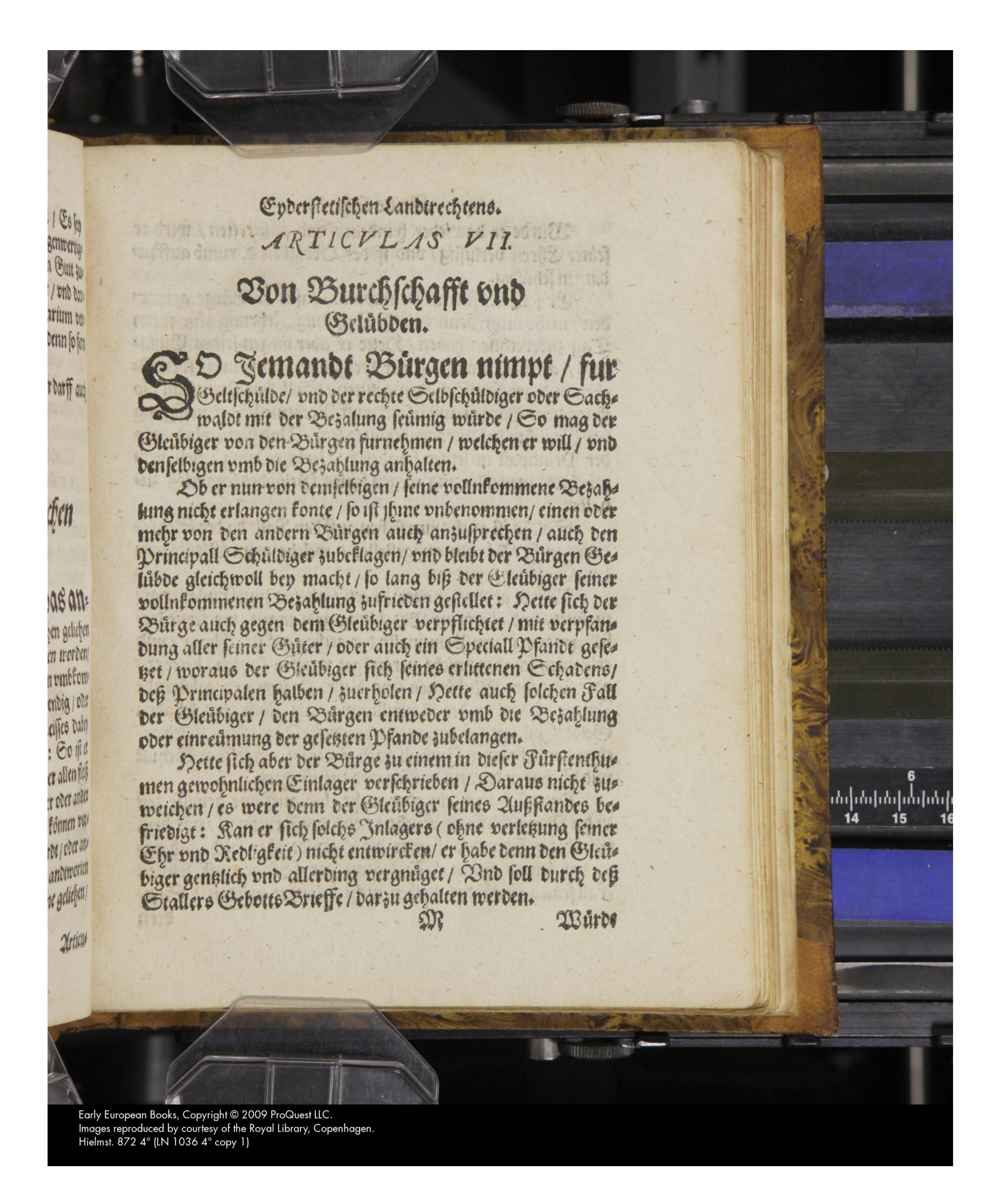
Der sich aber deß Erbes nicht annimpt / der darff auch zu deß verstorbenen Schuldt nicht andtworten.

ARTICVLAS VI.

Wen einem etwas zugebrauchen geliehen wirdt.

So einem ein Pferdt oder etwas anders / auff eine bescheidene zeit / zugebrauchen geliehen wirdt / daß soll er so gut als es jhm geliehen worden / demselbigen wieder vberandtworten: Liesse er es jhm vmbkommen oder verderben / vnd er hette es doch wol Lebendig / oder vnuerdorben behalten mögen / wenn er so viel fleisses dabey gethan / als jhme zuthun were müglich gewesen: So ist er schüldig / jhme dasselbige zubezahlen: Ob aber vber allen fleiß daß geleihte Gutt vmbkeme / durch Gottes Wetter oder ander zufelle / die durch Menschliche fürsichtigkeit nicht können verhütet werden: So ist der jennige / dem daß Pferdt / oder ander Gutt zugebrauchen geliehen worden / dafur zu andtworten nicht pflichtig / es were denn zuuor / als er es jhme geliehen / anders bescheiden.

Articu-



ARTICVLVS VII.

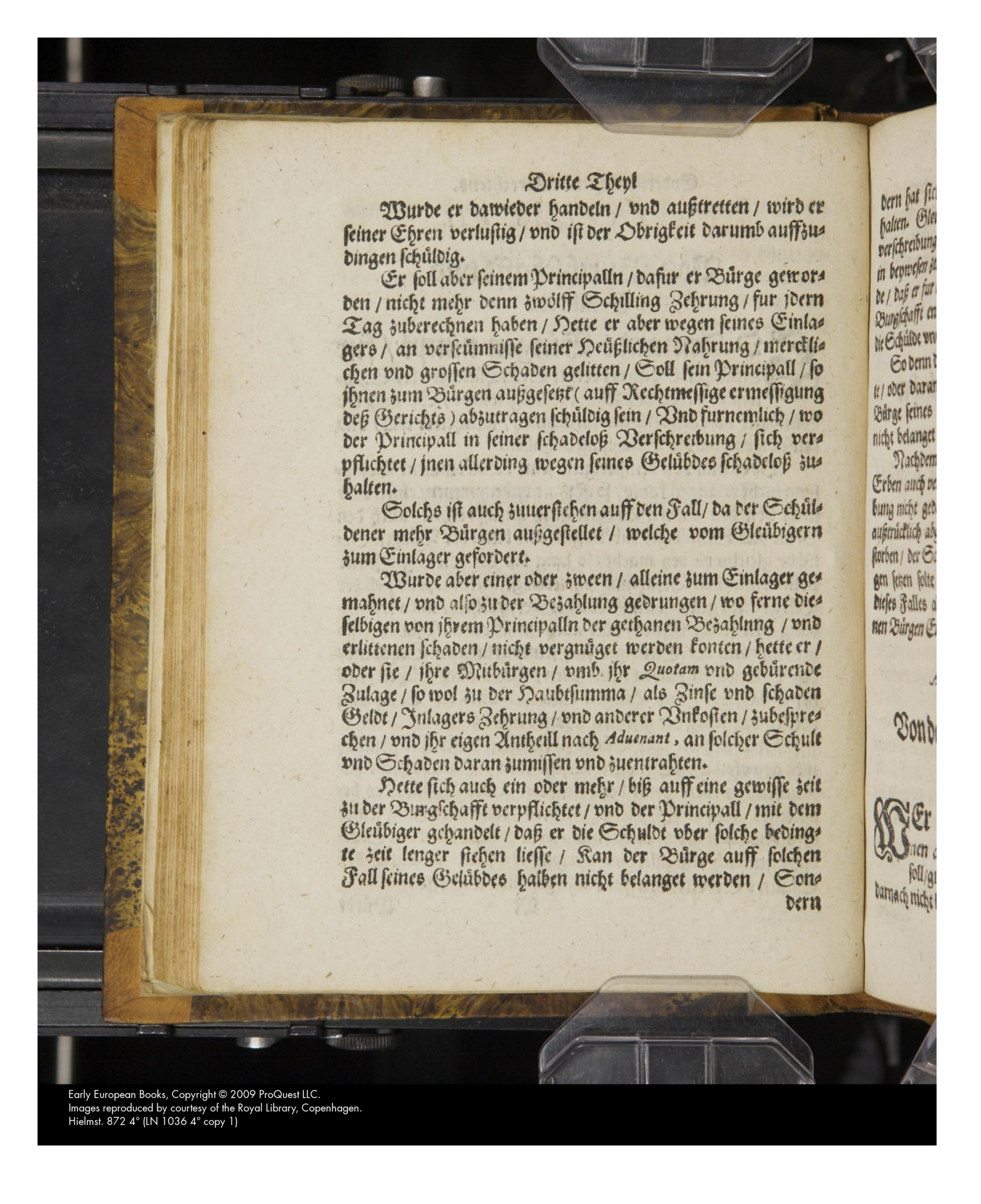
Von Burchschafft vnd Gelübden.

SO Jemandt Bürgen nimpt / fur Geltschülde / vnd der rechte Selbschüldiger oder Sachwaldt mit der Bezalung seümig würde / So mag der Gleübiger von den Bürgen furnehmen / welchen er will / vnd denselbigen vmb die Bezahlung anhalten.

Ob er nun von demselbigen / seine vollnkommene Bezahlung nicht erlangen konte / so ist jhme vnbenommen / einen oder mehr von den andern Bürgen auch anzusprechen / auch den Principall Schüldiger zubeklagen / vnd bleibt der Bürgen Gelübde gleichwoll bey macht / so lang biß der Gleübiger seiner vollnkommenen Bezahlung zufrieden gestellet: Hette sich der Bürge auch gegen dem Gleübiger verpflichtet / mit verpfandung aller seiner Güter / oder auch ein Speciall Pfandt gesetzet / woraus der Gleübiger sich seines erlittenen Schadens / deß Principalen halben / zuerholen / Hette auch solchen Fall der Gleübiger / den Bürgen entweder vmb die Bezahlung oder einreümung der gesetzten Pfande zubelangen.

Hette sich aber der Bürge zu einem in dieser Fürstenthumen gewohnlichen Einlager verschrieben / Daraus nicht zuweichen / es were denn der Gleübiger seines Außstandes befriedigt: Kan er sich solchs Jnlagers (ohne verletzung seiner Ehr vnd Redligkeit) nicht entwircken / er habe denn den Gleübiger gentzlich vnd allerding vergnüget / Vnd soll durch deß Stallers GebottsBrieffe / dar zu gehalten werden.

M Würde



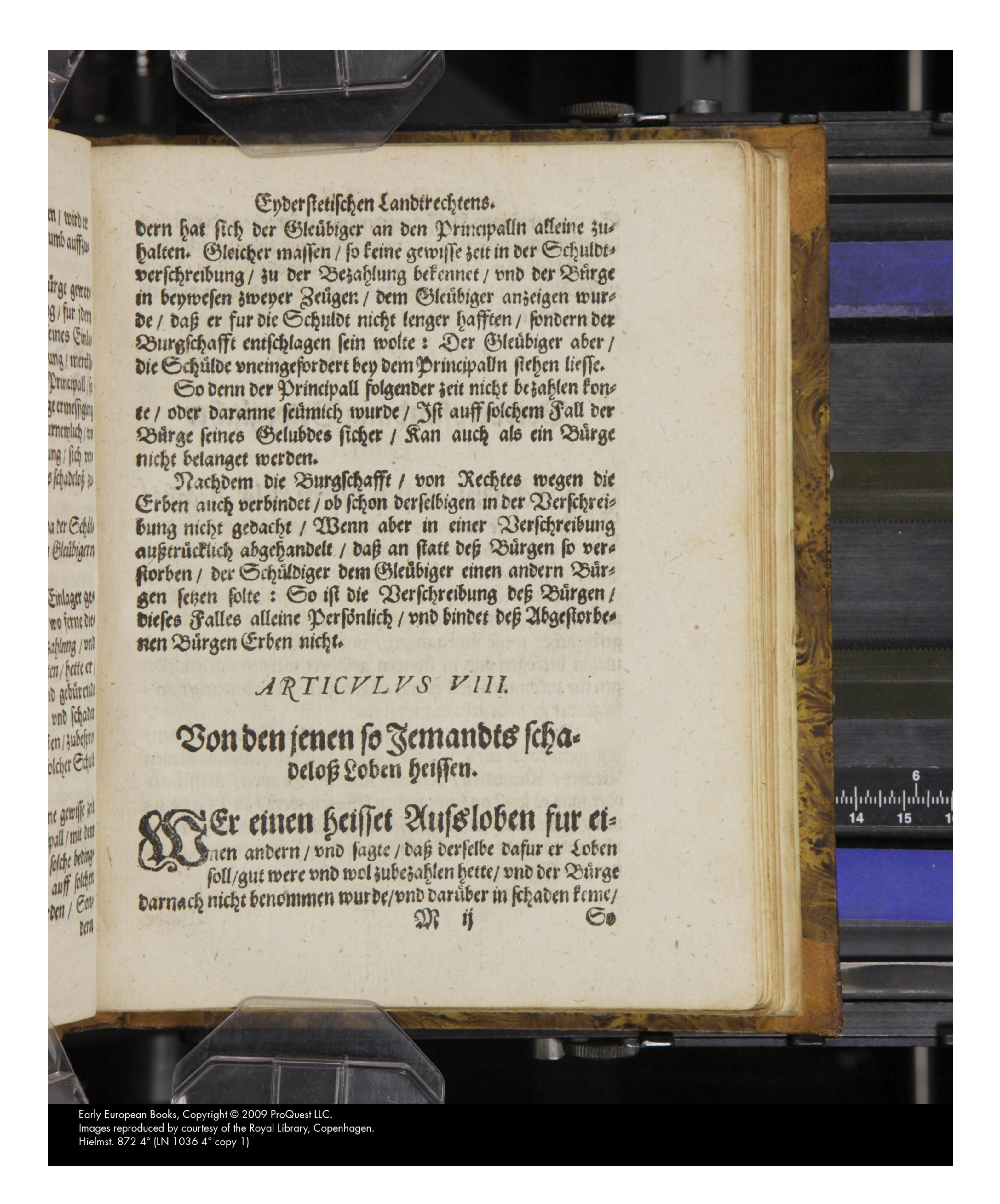
Wurde er dawieder handeln / vnd außtretten / wird er seiner Ehren verlustig / vnd ist der Obrigkeit darumb auffzudingen schüldig.

Er soll aber seinem Principalln / dafur er Bürge geworden / nicht mehr denn zwölff Schilling Zehrung / fur jdern Tag zuberechnen haben / Hette er aber wegen seines Einlagers / an verseümnisse seiner Heüßlichen Nahrung / mercklichen vnd grossen Schaden gelitten / Soll sein Principall / so jhnen zum Bürgen außgesetzt (auff Rechtmessige ermessigung deß Gerichts) abzutragen schüldig sein / Vnd furnemlich / wo der Principall in seiner schadeloß Verschreibung / sich verpflichtet / jnen allerding wegen seines Gelübdes schadeloß zuhalten.

Solchs ist auch zuuerstehen auff den Fall/ da der Schüldener mehr Bürgen außgestellet / welche vom Gleübigern zum Einlager gefordert.

Wurde aber einer oder zween / alleine zum Einlager gemahnet / vnd also zu der Bezahlung gedrungen / wo ferne dieselbigen von jhrem Principalln der gethanen Bezahlnng / vnd erlittenen schaden / nicht vergnüget werden konten / hette er / oder sie / jhre Mitbürgen / vmb jhr *Quotam* vnd gebürende Zulage / so wol zu der Haubtsumma / als Zinse vnd schaden Geldt / Inlagers Zehrung / vnd anderer Vnkosten / zubesprechen / vnd jhr eigen Antheill nach *Aduenant*, an solcher Schult vnd Schaden daran zumissen vnd zuentrahten.

Hette sich auch ein oder mehr / biß auff eine gewisse zeit zu der Burgschafft verpflichtet / vnd der Principall / mit dem Gleübiger gehandelt / daß er die Schuldt vber solche bedingte zeit lenger stehen liesse / Kan der Bürge auff solchen Fall seines Gelübdes halben nicht belanget werden / Sondern



dern hat sich der Gleubiger an den Principalln alleine zuhalten. Gleicher massen / so keine gewisse zeit in der Schuldtverschreibung / zu der Bezahlung bekennet / vnd der Bürge in beywesen zweyer Zeügen / dem Gleubiger anzeigen wurde / daß er fur die Schuldt nicht lenger hafften / sondern der Burgschafft entschlagen sein wolte: Der Gleubiger aber / die Schülde vneingefordert bey dem Principalln stehen liesse.

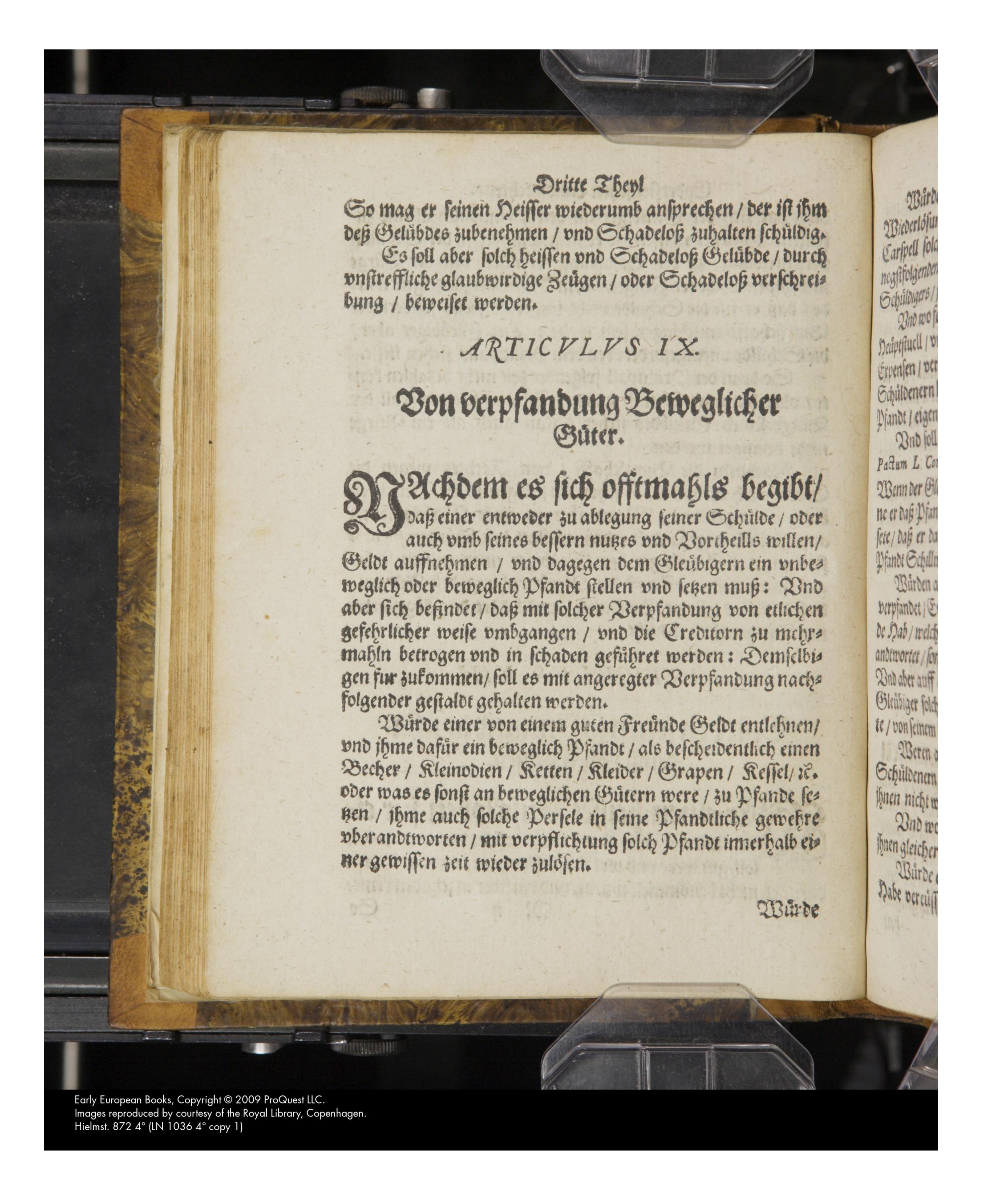
So denn der Principall folgender zeit nicht bezahlen konte / oder daranne seümich wurde / Ist auff solchem Fall der Bürge seines Gelubdes sicher / Kan auch als ein Bürge nicht belanget werden.

Nachdem die Burgschafft / von Rechtes wegen die Erben auch verbindet / ob schon derselbigen in der Verschreibung nicht gedacht / Wenn aber in einer Verschreibung außtrücklich abgehandelt / daß an statt deß Bürgen so verstorben / der Schüldiger dem Gleubiger einen andern Bürgen setzen solte: So ist die Verschreibung deß Bürgen / dieses Falles alleine Persönlich / vnd bindet deß Abgestorbenen Bürgen Erben nicht.

ARTICVLVS VIII.

Von den jenen so Jemandts schadeloß Loben heissen.

WEr einen heisset Außloben fur einen andern / vnd sagte / daß derselbe dafur er Loben soll / gut were vnd wol zubezahlen hette / vnd der Bürge darnach nicht benommen wurde / vnd darüber in schaden keme /



So mag er seinen Heisser wiederumb ansprechen / der ist jhm deß Gelübdes zubenehmen / vnd Schadeloß zuhalten schüldig.

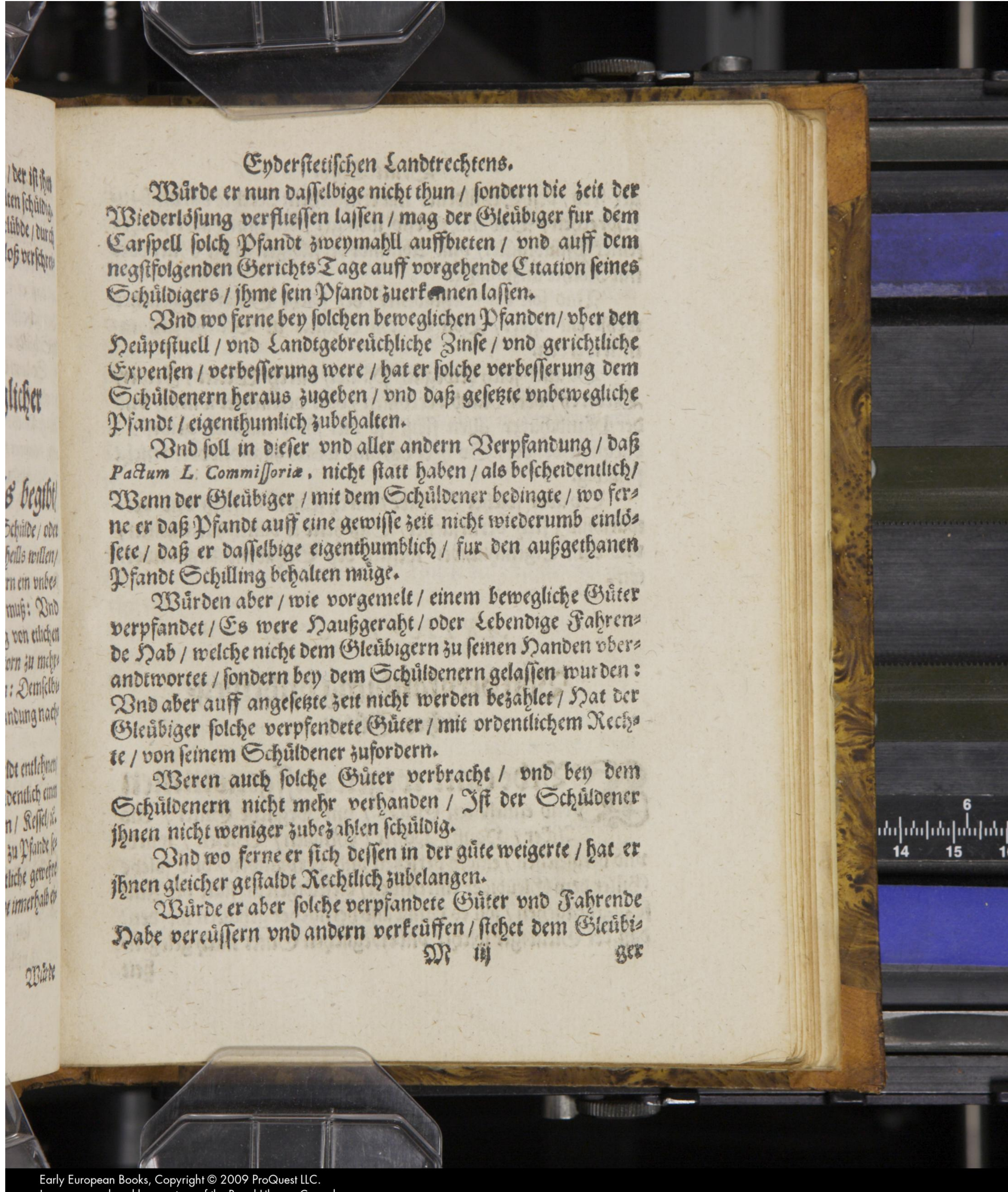
Es soll aber solch heissen vnd Schadeloß Gelübde / durch vnstreffliche glaubwirdige Zeügen / oder Schadeloß verschreibung / beweiset werden.

ARTICVLVS IX.

Von verpfandung Beweglicher Güter.

Nachdem es sich offtmahls begibt / daß einer entweder zu ablegung seiner Schülde / oder auch vmb seines bessern nutzes vnd Vortheills willen / Geldt auffnehmen / vnd dagegen dem Gleübigern ein vnbeweglich oder beweglich Pfandt stellen vnd setzen muß: Vnd aber sich befindet / daß mit solcher Verpfandung von etlichen gefehrlicher weise vmbgangen / vnd die Creditorn zu mehrmahln betrogen vnd in schaden geführet werden: Demselbigen fur zukommen / soll es mit angeregter Verpfandung nachfolgender gestaldt gehalten werden.

Würde einer von einem guten Freünde Geldt entlehnen / vnd jhme dafür ein beweglich Pfandt / als bescheidentlich einen Becher / Kleinodien / Ketten / Kleider / Grapen / Kessel / ꝛc. oder was es sonst an beweglichen Gütern were / zu Pfande setzen / jhme auch solche Persele in seine Pfandtliche gewehre vberandtworten / mit verpflichtung solch Pfandt innerhalb einer gewissen zeit wieder zulösen.



Würde er nun dasselbige nicht thun / sondern die zeit der Wiederlösung verfliessen lassen / mag der Gleübiger fur dem Carspell solch Pfandt zweymahll auffbieten / vnd auff dem negstfolgenden Gerichts Tage auff vorgehende Citation seines Schüldigers / jhme sein Pfandt zuerkennen lassen.

Vnd wo ferne bey solchen beweglichen Pfanden / vber den Heüptstuell / vnd Landtgebreüchliche Zinse / vnd gerichtliche Expensen / verbesserung were / hat er solche verbesserung dem Schüldenern heraus zugeben / vnd daß gesetzte vnbewegliche Pfandt / eigenthumlich zubehalten.

Vnd soll in dieser vnd aller andern Verpfandung / daß *Pactum L. Commissoriæ*, nicht statt haben / als bescheidentlich / Wenn der Gleübiger / mit dem Schüldener bedingte / wo ferne er daß Pfandt auff eine gewisse zeit nicht wiederumb einlösete / daß er dasselbige eigenthumblich / fur den außgethanen Pfandt Schilling behalten müge.

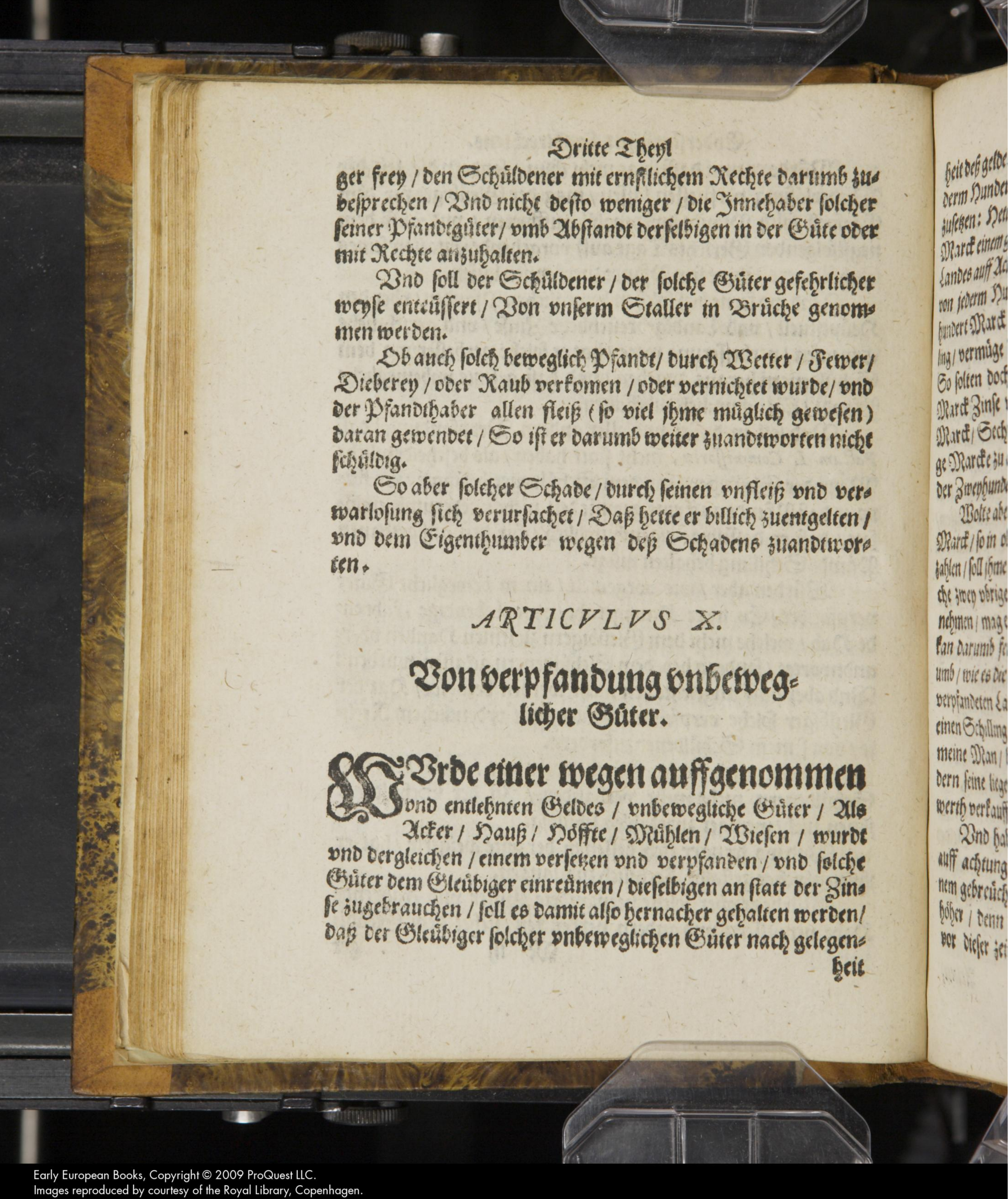
Würden aber / wie vorgemelt / einem bewegliche Güter verpfandet / Es were Haußgeraht / oder Lebendige Fahrende Hab / welche nicht dem Gleübigern zu seinen Handen vberandtwortet / sondern bey dem Schüldenern gelassen wurden: Vnd aber auff angesetzte zeit nicht werden bezahlet / Hat der Gleübiger solche verpfendete Güter / mit ordentlichem Rechte / von seinem Schüldener zufordern.

Weren auch solche Güter verbracht / vnd bey dem Schüldenern nicht mehr verhanden / Ist der Schüldener jhnen nicht weniger zubezahlen schüldig.

Vnd wo ferne er sich dessen in der güte weigerte / hat er jhnen gleicher gestaldt Rechtlich zubelangen.

Würde er aber solche verpfandete Güter vnd Fahrende Habe vereüssern vnd andern verkeüffen / stehet dem Gleübi-

 ger



ger frey / den Schüldener mit ernstlichem Rechte darumb zubesprechen / Vnd nicht desto weniger / die Innehaber solcher seiner Pfandtgüter / vmb Abstandt derselbigen in der Güte oder mit Rechte anzuhalten.

Vnd soll der Schüldener / der solche Güter gefehrlicher weyse enteüssert / Von vnserm Staller in Brüche genommen werden.

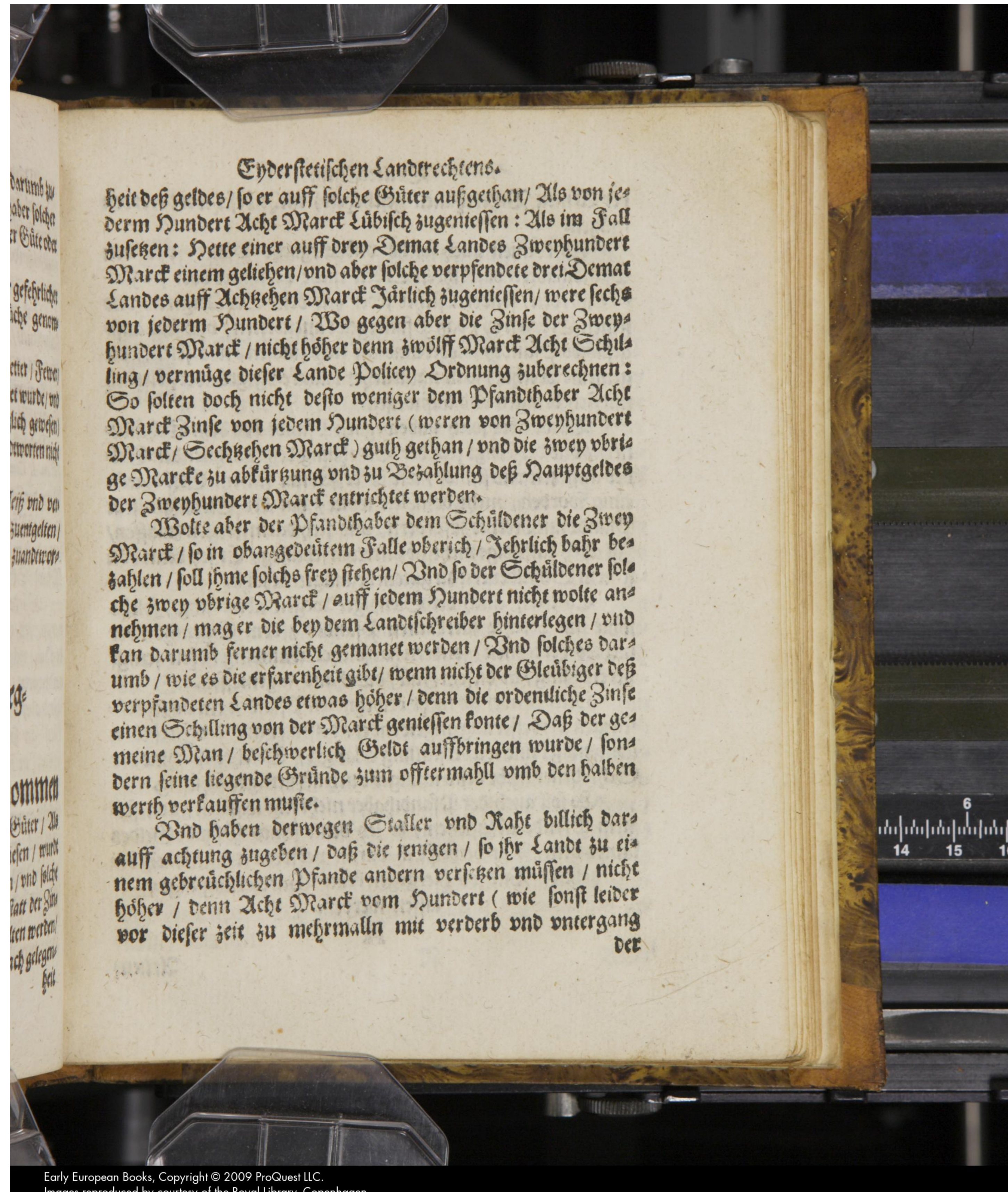
Ob auch solch beweglich Pfandt / durch Wetter / Fewer / Dieberey / oder Raub verkomen / oder vernichtet wurde / vnd der Pfandthaber allen fleiß (so viel jhme müglich gewesen) daran gewendet / So ist er darumb weiter zuandtworten nicht schüldig.

So aber solcher Schade / durch seinen vnfleiß vnd verwarlosung sich verursachet / Daß hette er billich zuentgelten / vnd dem Eigenthumber wegen deß Schadens zuandtworten.

ARTICVLVS X.

Von verpfandung vnbeweglicher Güter.

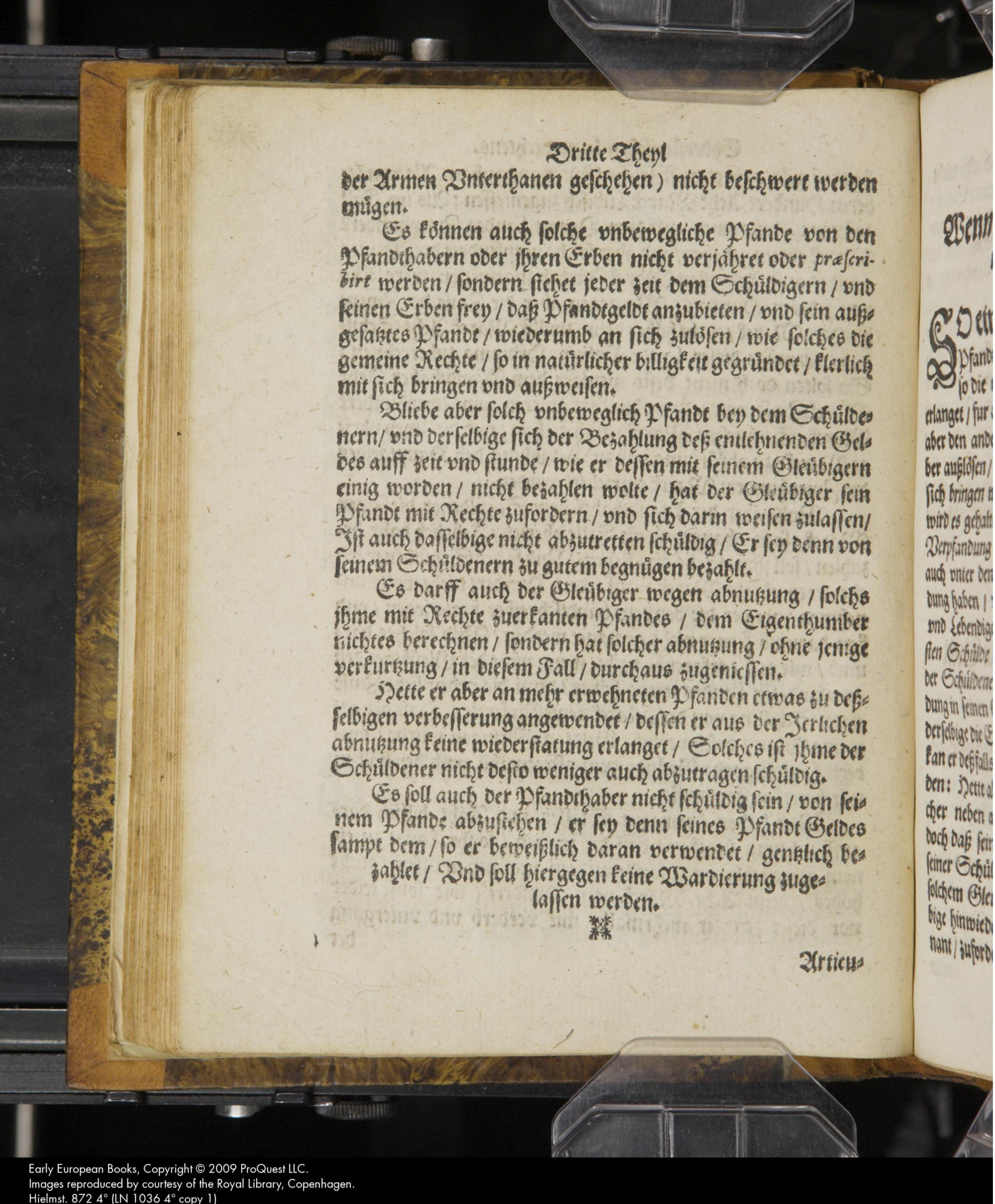
WVrde einer wegen auffgenommen vnd entlehnten Geldes / vnbewegliche Güter / Als Acker / Hauß / Höffte / Mühlen / Wiesen / wurdt vnd dergleichen / einem versetzen vnd verpfanden / vnd solche Güter dem Gleübiger einreümen / dieselbigen an statt der Zinse zugebrauchen / soll es damit also hernacher gehalten werden / daß der Gleübiger solcher vnbeweglichen Güter nach gelegenheit



heit deß geldes/ so er auff solche Güter außgethan/ Als von jederm Hundert Acht Marck Lübisch zugeniessen: Als im Fall zusetzen: Hette einer auff drey Demat Landes Zweyhundert Marck einem geliehen/vnd aber solche verpfendete drei Demat Landes auff Achtzehen Marck Järlich zugeniessen/ were sechs von jederm Hundert/ Wo gegen aber die Zinse der Zweyhundert Marck/ nicht höher denn zwölff Marck Acht Schilling/ vermüge dieser Lande Policey Ordnung zuberechnen: So solten doch nicht desto weniger dem Pfandthaber Acht Marck Zinse von jedem Hundert (weren von Zweyhundert Marck/ Sechtzehen Marck) guth gethan/ vnd die zwey vbrige Marcke zu abkürtzung vnd zu Bezahlung deß Hauptgeldes der Zweyhundert Marck entrichtet werden.

Wolte aber der Pfandthaber dem Schüldener die Zwey Marck/ so in obangedeütem Falle vberich/ Jehrlich bahr bezahlen/ soll jhme solchs frey stehen/ Vnd so der Schüldener solche zwey vbrige Marck/ auff jedem Hundert nicht wolte annehmen/ mag er die bey dem Landtschreiber hinterlegen/ vnd kan darumb ferner nicht gemanet werden/ Vnd solches darumb/ wie es die erfarenheit gibt/ wenn nicht der Gleübiger deß verpfandeten Landes etwas höher/ denn die ordentliche Zinse einen Schilling von der Marck geniessen konte/ Daß der gemeine Man/ beschwerlich Geldt auffbringen wurde/ sondern seine liegende Gründe zum offtermahll vmb den halben werth verkauffen muste.

Vnd haben derwegen Staller vnd Raht billich darauff achtung zugeben/ daß die jenigen/ so jhr Landt zu einem gebreüchlichen Pfande andern versetzen müssen/ nicht höher/ denn Acht Marck vom Hundert (wie sonst leider vor dieser zeit zu mehrmalln mit verderb vnd vntergang der



der Armen Vnterthanen geschehen) nicht beschwert werden mügen.

Es können auch solche vnbewegliche Pfande von den Pfandthabern oder jhren Erben nicht verjähret oder *præscribirt* werden / sondern stehet jeder zeit dem Schüldigern / vnd seinen Erben frey / daß Pfandtgeldt anzubieten / vnd sein außgesatztes Pfandt / wiederumb an sich zulösen / wie solches die gemeine Rechte / so in natürlicher billigkeit gegründet / klerlich mit sich bringen vnd außweisen.

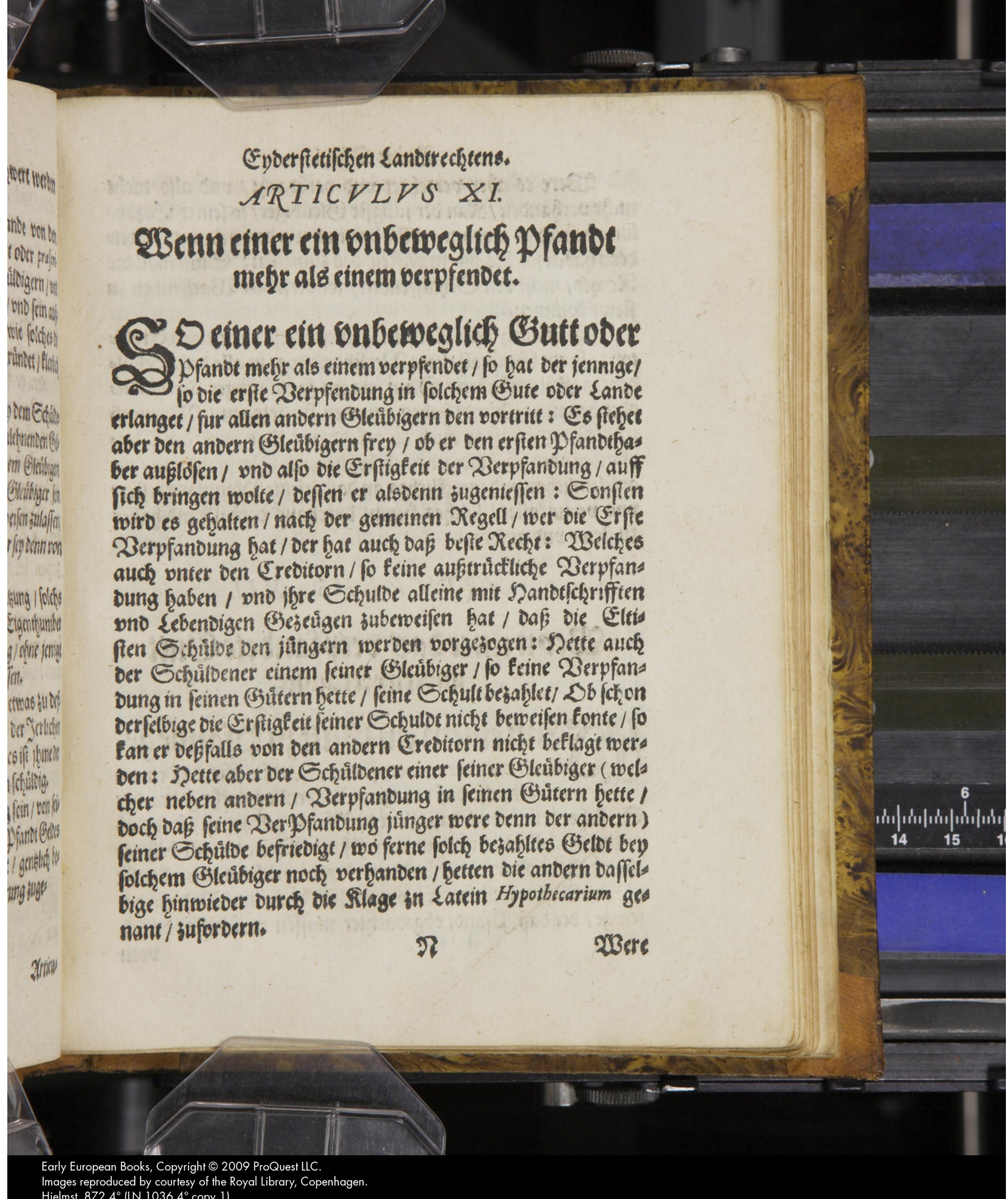
Bliebe aber solch vnbeweglich Pfandt bey dem Schüldenern / vnd derselbige sich der Bezahlung deß entlehnenden Geldes auff zeit vnd stunde / wie er dessen mit seinem Gleubigern einig worden / nicht bezahlen wolte / hat der Gleubiger sein Pfandt mit Rechte zufordern / vnd sich darin weisen zulassen / Ist auch dasselbige nicht abzutretten schüldig / Er sey denn von seinem Schüldenern zu gutem begnügen bezahlt.

Es darff auch der Gleubiger wegen abnutzung / solchs jhme mit Rechte zuerkanten Pfandes / dem Eigenthumber nichtes berechnen / sondern hat solcher abnutzung / ohne jenige verkurtzung / in diesem Fall / durchaus zugeniessen.

Hette er aber an mehr erwehneten Pfanden etwas zu deßselbigen verbesserung angewendet / dessen er aus der Jerlichen abnutzung keine wiederstatung erlanget / Solches ist jhme der Schüldener nicht desto weniger auch abzutragen schüldig.

Es soll auch der Pfandthaber nicht schüldig sein / von seinem Pfande abzusiehen / er sey denn seines Pfandt Geldes sampt dem / so er beweißlich daran verwendet / gentzlich bezahlet / Vnd soll hiergegen keine Wardierung zugelassen werden.

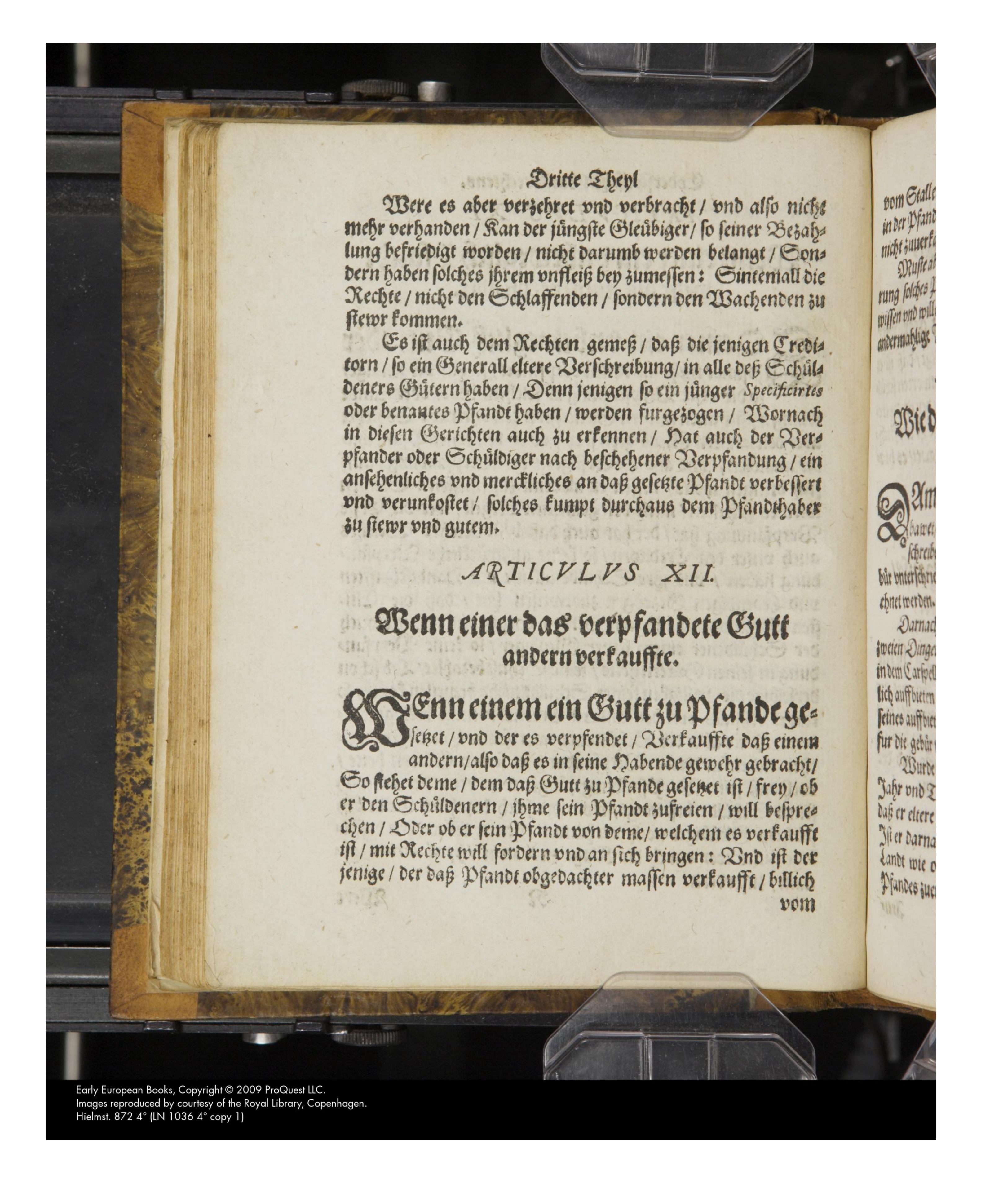
Articu-



ARTICULUS XI.

Wenn einer ein vnbeweglich Pfandt mehr als einem verpfendet.

SO einer ein vnbeweglich Gutt oder Pfandt mehr als einem verpfendet / so hat der jennige / so die erste Verpfendung in solchem Gute oder Lande erlanget / fur allen andern Gleůbigern den vortritt: Es stehet aber den andern Gleůbigern frey / ob er den ersten Pfandthaber außlösen / vnd also die Erstigkeit der Verpfandung / auff sich bringen wolte / dessen er alsdenn zugeniessen: Sonsten wird es gehalten / nach der gemeinen Regell / wer die Erste Verpfandung hat / der hat auch daß beste Recht: Welches auch vnter den Creditorn / so keine außtrůckliche Verpfandung haben / vnd jhre Schulde alleine mit Handtschrifften vnd Lebendigen Gezeůgen zubeweisen hat / daß die Eltisten Schůlde den jůngern werden vorgezogen: Hette auch der Schůldener einem seiner Gleůbiger / so keine Verpfandung in seinen Gůtern hette / seine Schult bezahlet / Ob schon derselbige die Erstigkeit seiner Schuldt nicht beweisen konte / so kan er deßfalls von den andern Creditorn nicht beklagt werden: Hette aber der Schůldener einer seiner Gleůbiger (welcher neben andern / Verpfandung in seinen Gůtern hette / doch daß seine VerPfandung jůnger were denn der andern) seiner Schůlde befriedigt / wó ferne solch bezahltes Geldt bey solchem Gleůbiger noch verhanden / hetten die andern dasselbige hinwieder durch die Klage zn Latein *Hypothecarium* genant / zufordern.



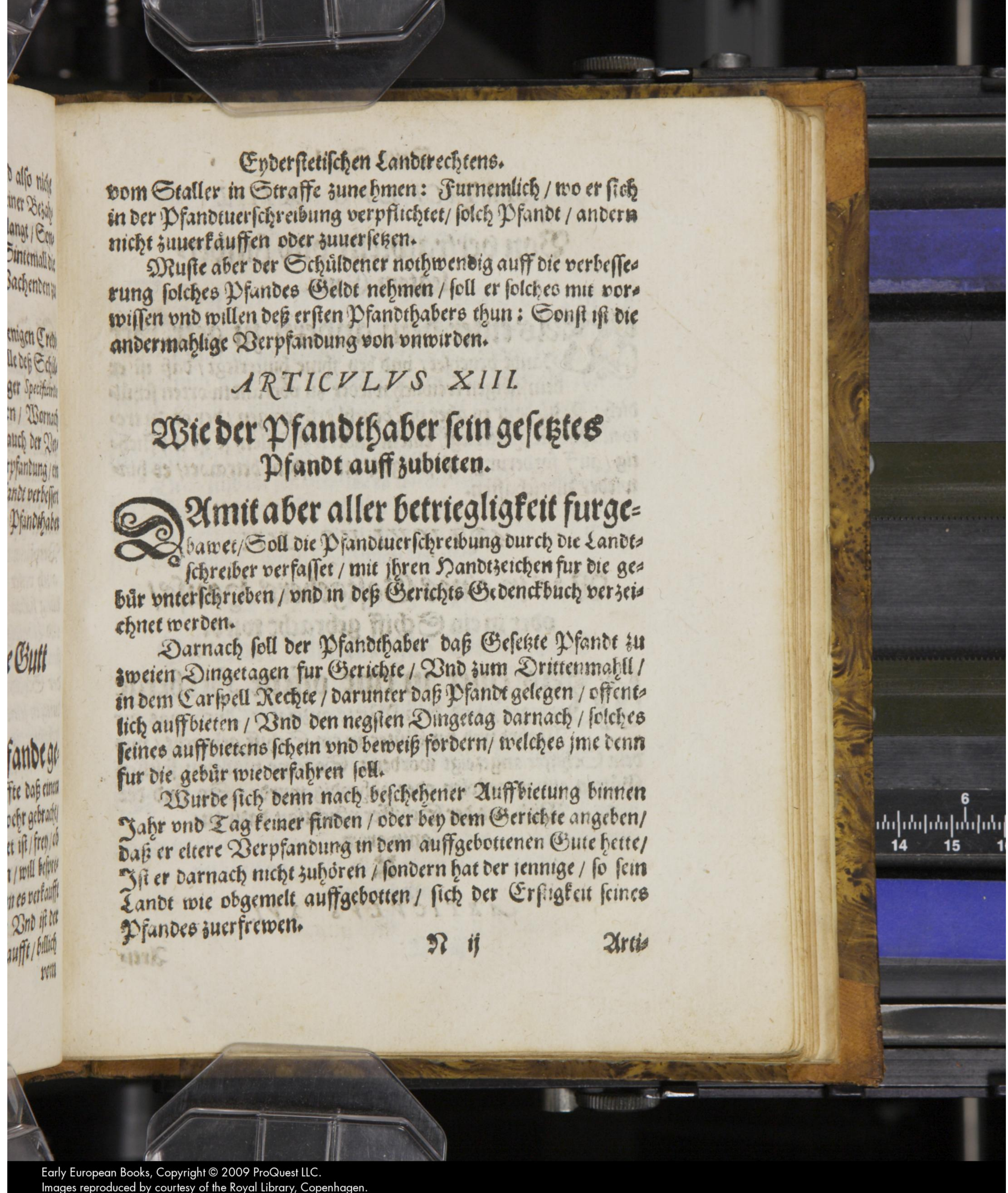
Were es aber verzehret vnd verbracht / vnd also nicht mehr verhanden / Kan der jüngste Gleubiger / so seiner Bezahlung befriedigt worden / nicht darumb werden belangt / Sondern haben solches jhrem vnfleiß bey zumessen: Sintemall die Rechte / nicht den Schlaffenden / sondern den Wachenden zu stewr kommen.

Es ist auch dem Rechten gemeß / daß die jenigen Creditorn / so ein Generall eltere Verschreibung / in alle deß Schüldeners Gütern haben / Denn jenigen so ein jünger *Specificirtes* oder benantes Pfandt haben / werden furgezogen / Wornach in diesen Gerichten auch zu erkennen / Hat auch der Verpfander oder Schüldiger nach beschehener Verpfandung / ein ansehenliches vnd merckliches an daß gesetzte Pfandt verbessert vnd verunkostet / solches kumpt durchaus dem Pfandthaber zu stewr vnd gutem.

ARTICVLVS XII.

Wenn einer das verpfandete Gutt andern verkauffte.

WEnn einem ein Gutt zu Pfande gesetzet / vnd der es verpfendet / Verkauffte daß einem andern / also daß es in seine Habende gewehr gebracht / So stehet deme / dem daß Gutt zu Pfande gesetzet ist / frey / ob er den Schüldenern / jhme sein Pfandt zufreien / will besprechen / Oder ob er sein Pfandt von deme / welchem es verkaufft ist / mit Rechte will fordern vnd an sich bringen: Vnd ist der jenige / der daß Pfandt obgedachter massen verkaufft / billich vom



vom Staller in Straffe zunehmen: Furnemlich / wo er sich in der Pfandtuerschreibung verpflichtet/ solch Pfandt / andern nicht zuuerkäuffen oder zuuersetzen.

Muste aber der Schüldener nothwendig auff die verbesserung solches Pfandes Geldt nehmen / soll er solches mit vorwissen vnd willen deß ersten Pfandthabers thun: Sonst ist die andermahlige Verpfandung von vnwirden.

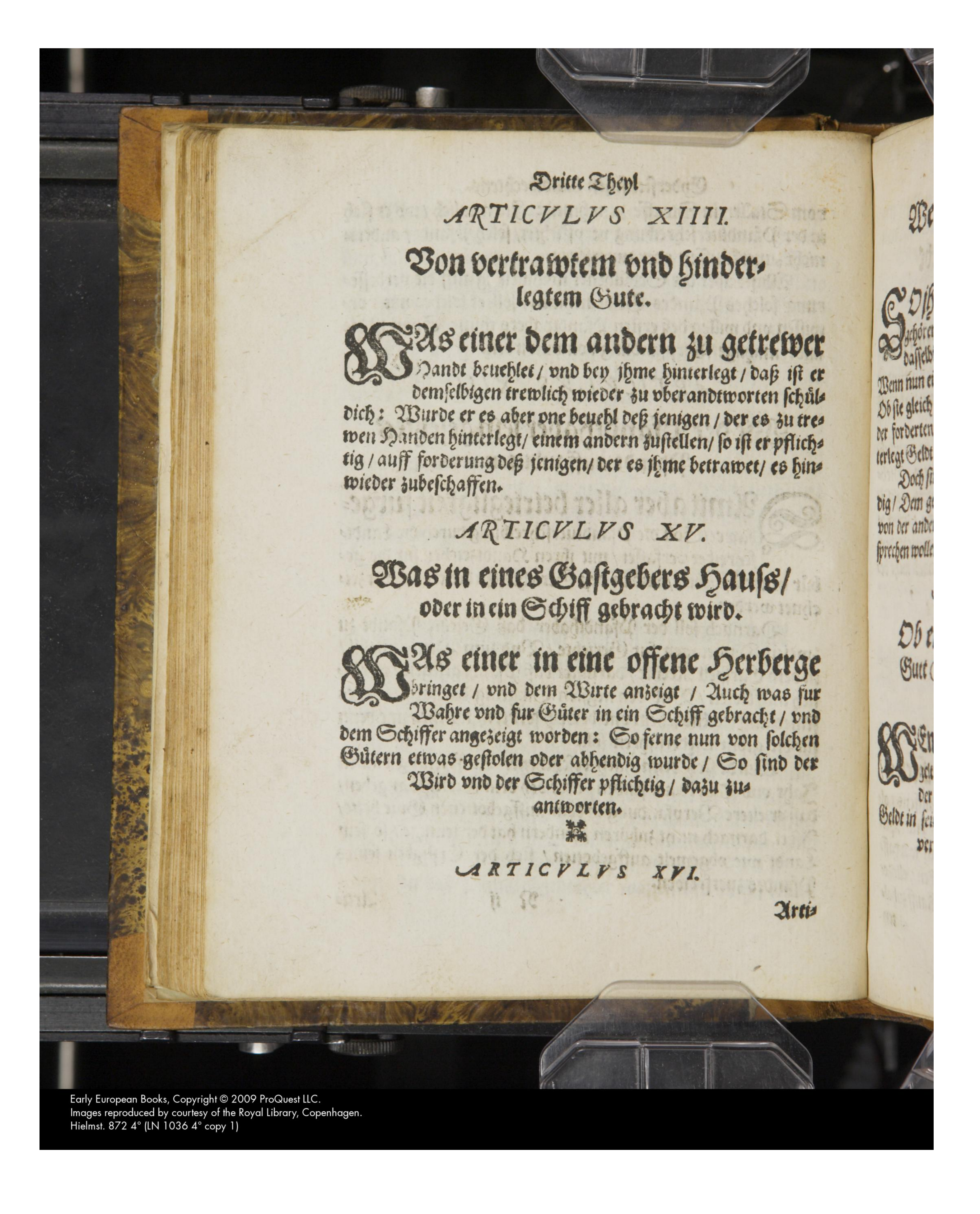
ARTICVLVS XIII.

Wie der Pfandthaber sein gesetztes Pfandt auff zubieten.

Damit aber aller betriegligkeit furgebawet/ Soll die Pfanduerschreibung durch die Landtschreiber verfasset / mit jhren Handtzeichen fur die gebür vnterschrieben / vnd in deß Gerichts Gedenckbuch verzeichnet werden.

Darnach soll der Pfandthaber daß Gesetzte Pfandt zu zweien Dingetagen fur Gerichte / Vnd zum Drittenmahll / in dem Carspell Rechte / darunter daß Pfandt gelegen / offentlich auffbieten / Vnd den negsten Dingetag darnach / solches seines auffbietens schein vnd beweiß fordern/ welches jme denn fur die gebür wiederfahren soll.

Wurde sich denn nach beschehener Auffbietung binnen Jahr vnd Tag keiner finden / oder bey dem Gerichte angeben/ daß er eltere Verpfandung in dem auffgebottenen Gute hette/ Ist er darnach nicht zuhören / sondern hat der jennige / so sein Landt wie obgemelt auffgebotten / sich der Erstigkeit seines Pfandes zuerfrewen.



ARTICVLVS XIIII.

Von vertrawtem vnd hinderlegtem Gute.

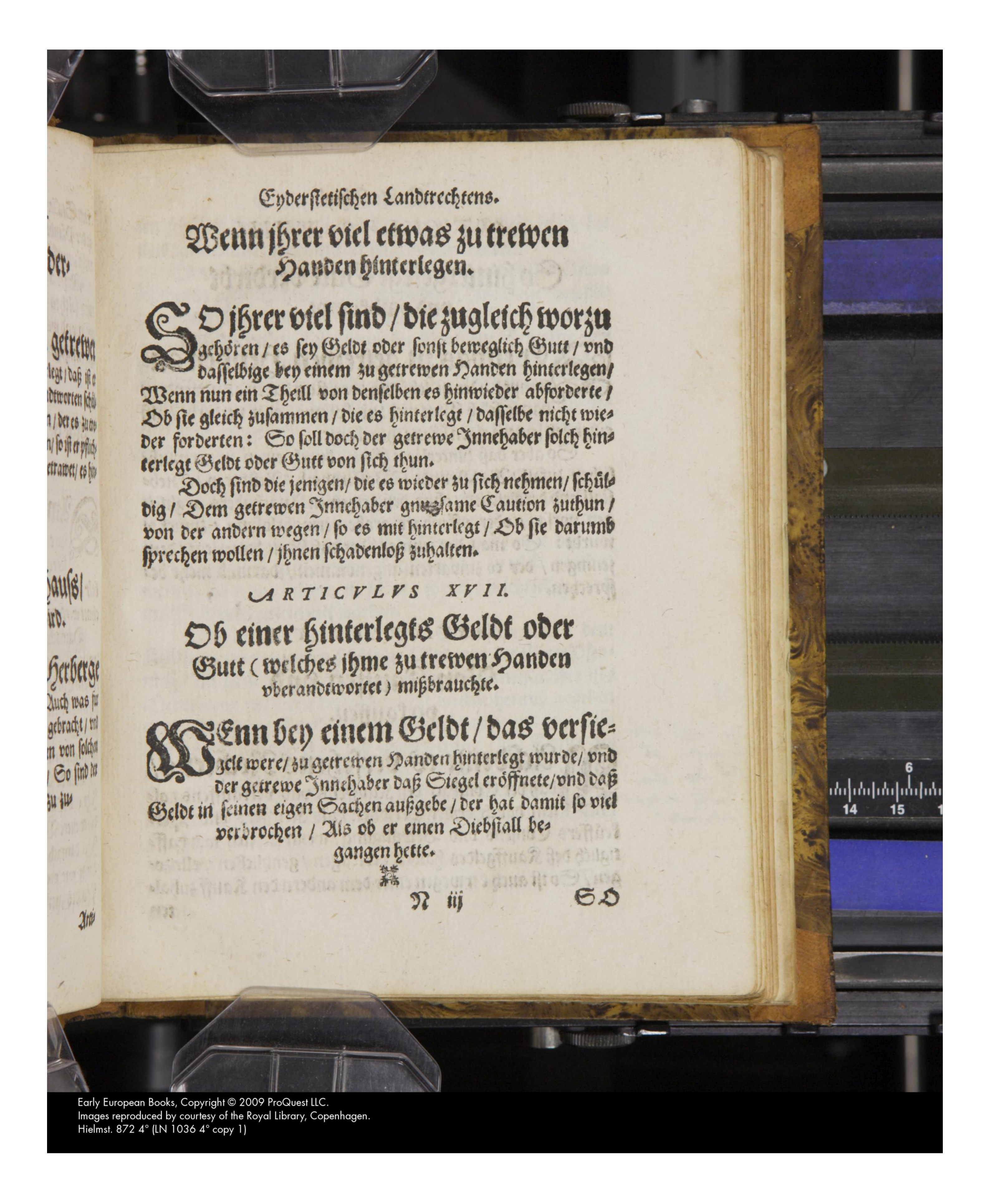
Was einer dem andern zu getrewer Handt beuehlet / vnd bey jhme hinterlegt / daß ist er demselbigen trewlich wieder zu vberandtworten schüldich: Wurde er es aber one beuehl deß jenigen / der es zu trewen Handen hinterlegt / einem andern zustellen / so ist er pflichtig / auff forderung deß jenigen / der es jhme betrawet / es hinwieder zubeschaffen.

ARTICVLVS XV.

Was in eines Gastgebers Hauss / oder in ein Schiff gebracht wird.

Was einer in eine offene Herberge bringet / vnd dem Wirte anzeigt / Auch was fur Wahre vnd fur Güter in ein Schiff gebracht / vnd dem Schiffer angezeigt worden: So ferne nun von solchen Gütern etwas gestolen oder abhendig wurde / So sind der Wird vnd der Schiffer pflichtig / dazu zuantworten.

ARTICVLVS XVI.



Wenn jhrer viel etwas zu trewen Handen hinterlegen.

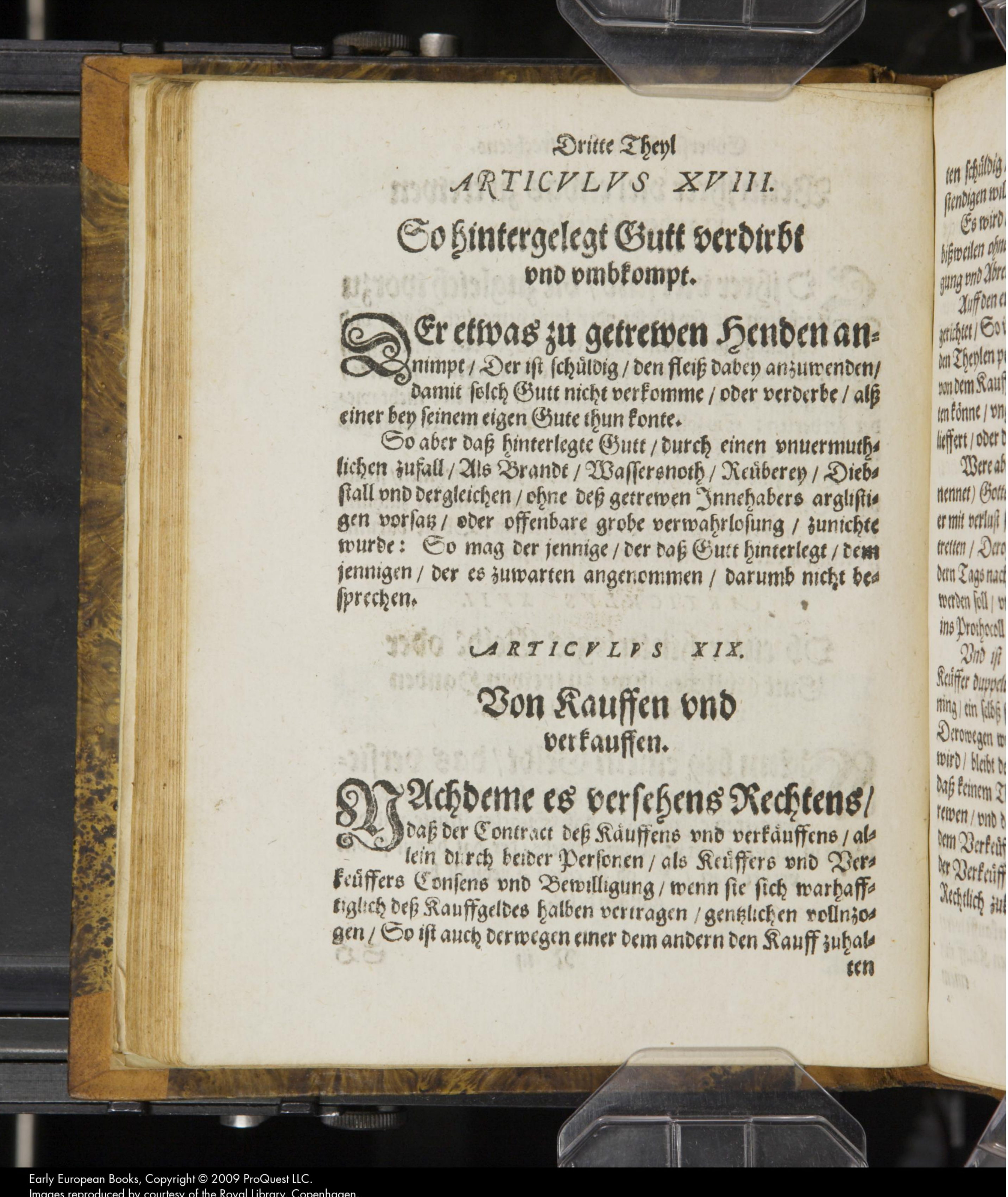
SO jhrer viel sind / die zugleich worzu gehören / es sey Geldt oder sonst beweglich Gutt / vnd dasselbige bey einem zu getrewen Handen hinterlegen / Wenn nun ein Theill von denselben es hinwieder abforderte / Ob sie gleich zusammen / die es hinterlegt / dasselbe nicht wieder forderten: So soll doch der getrewe Innehaber solch hinterlegt Geldt oder Gutt von sich thun.

Doch sind die jenigen / die es wieder zu sich nehmen / schüldig / Dem getrewen Innehaber gnugsame Caution zuthun / von der andern wegen / so es mit hinterlegt / Ob sie darumb sprechen wollen / jhnen schadenloß zuhalten.

ARTICVLVS XVII.

Ob einer hinterlegts Geldt oder Gutt (welches jhme zu trewen Handen vberandtwortet) mißbrauchte.

WEnn bey einem Geldt / das versiegelt were / zu getrewen Handen hinterlegt wurde / vnd der getrewe Innehaber daß Siegel eröffnete / vnd daß Geldt in seinen eigen Sachen außgebe / der hat damit so viel verbrochen / Als ob er einen Diebstall begangen hette.



ARTICVLVS XVIII.

So hintergelegt Gutt verdirbt vnd vmbkompt.

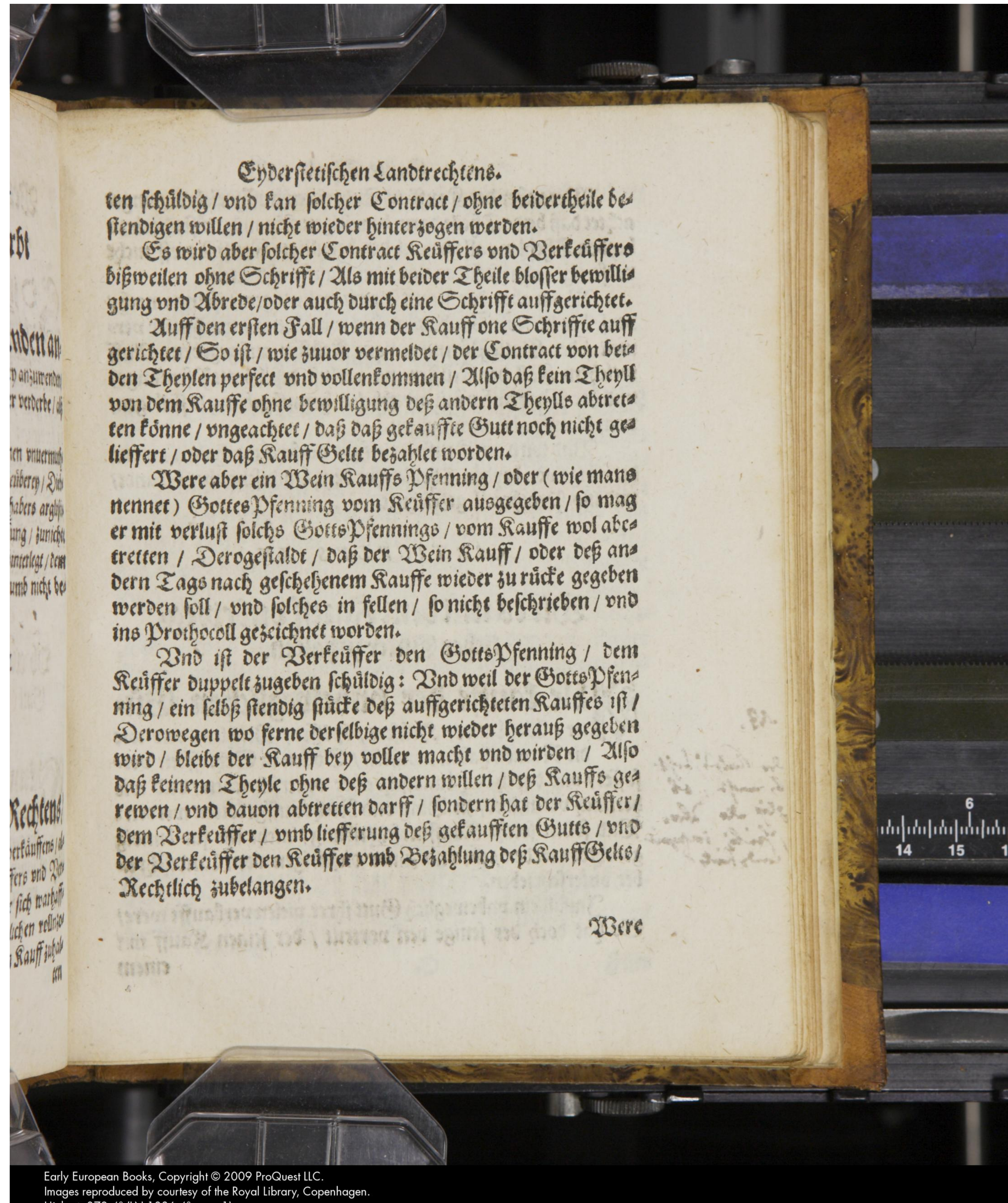
WEr etwas zu getrewen Henden annimpt / Der ist schüldig / den fleiß dabey anzuwenden / damit solch Gutt nicht verkomme / oder verderbe / alß einer bey seinem eigen Gute thun konte.

So aber daß hinterlegte Gutt / durch einen vnuermuthlichen zufall / Als Brandt / Wassersnoth / Reüberey / Diebstall vnd dergleichen / ohne deß getrewen Innehabers arglistigen vorsatz / oder offenbare grobe verwahrlosung / zunichte wurde: So mag der jennige / der daß Gutt hinterlegt / dem jennigen / der es zuwarten angenommen / darumb nicht besprechen.

ARTICVLVS XIX.

Von Kauffen vnd verkauffen.

NAchdeme es versehens Rechtens / daß der Contract deß Käuffens vnd verkäuffens / allein durch beider Personen / als Keüffers vnd Verkeüffers Consens vnd Bewilligung / wenn sie sich warhafftiglich deß Kauffgeldes halben vertragen / gentzlichen vollnzogen / So ist auch derwegen einer dem andern den Kauff zuhalten



ten schüldig / vnd kan solcher Contract / ohne beidertheile bestendigen willen / nicht wieder hinterzogen werden.

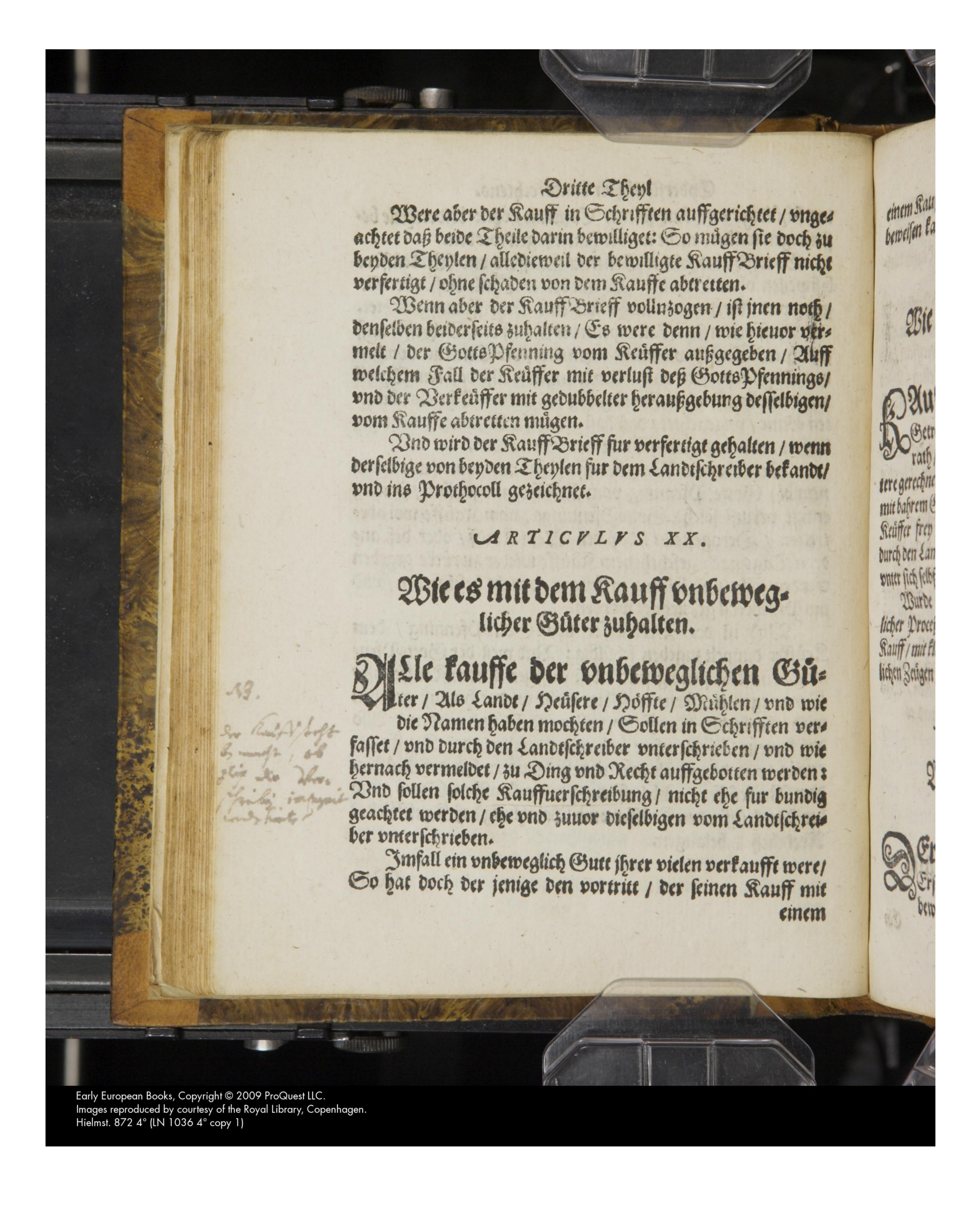
Es wird aber solcher Contract Keüffers vnd Verkeüffers bißweilen ohne Schrifft / Als mit beider Theile blosser bewilligung vnd Abrede/oder auch durch eine Schrifft auffgerichtet.

Auff den ersten Fall / wenn der Kauff one Schriffte auff gerichtet / So ist / wie zuuor vermeldet / der Contract von beiden Theylen perfect vnd vollenkommen / Also daß kein Theyll von dem Kauffe ohne bewilligung deß andern Theylls abtretten könne / vngeachtet / daß daß gekauffte Gutt noch nicht gelieffert / oder daß Kauff Geltt bezahlet worden.

Were aber ein Wein Kauffs Pfenning / oder (wie mans nennet) GottesPfenning vom Keüffer ausgegeben / so mag er mit verlust solchs GottsPfennings / vom Kauffe wol abetretten / Derogestaldt / daß der Wein Kauff / oder deß andern Tags nach geschehenem Kauffe wieder zu rücke gegeben werden soll / vnd solches in fellen / so nicht beschrieben / vnd ins Prothocoll gezeichnet worden.

Vnd ist der Verkeüffer den GottsPfenning / dem Keüffer duppelt zugeben schüldig: Vnd weil der GottsPfenning / ein selbß stendig stücke deß auffgerichteten Kauffes ist / Derowegen wo ferne derselbige nicht wieder herauß gegeben wird / bleibt der Kauff bey voller macht vnd wirden / Also daß keinem Theyle ohne deß andern willen / deß Kauffs gerewen / vnd dauon abtretten darff / sondern hat der Keüffer / dem Verkeüffer / vmb liefferung deß gekaufften Gutts / vnd der Verkeüffer den Keüffer vmb Bezahlung deß KauffGelts / Rechtlich zubelangen.

Were



Were aber der Kauff in Schrifften auffgerichtet / vngeachtet daß beide Theile darin bewilliget: So mügen sie doch zu beyden Theylen / alledieweil der bewilligte KauffBrieff nicht verfertigt / ohne schaden von dem Kauffe abtretten.

Wenn aber der KauffBrieff vollnzogen / ist jnen noch / denselben beiderseits zuhalten / Es were denn / wie hieuor vermelt / der GottsPfenning vom Keüffer außgegeben / Auff welchem Fall der Keüffer mit verlust deß GottsPfennings / vnd der Verkeüffer mit gedubbelter heraußgebung desselbigen / vom Kauffe abtretten mügen.

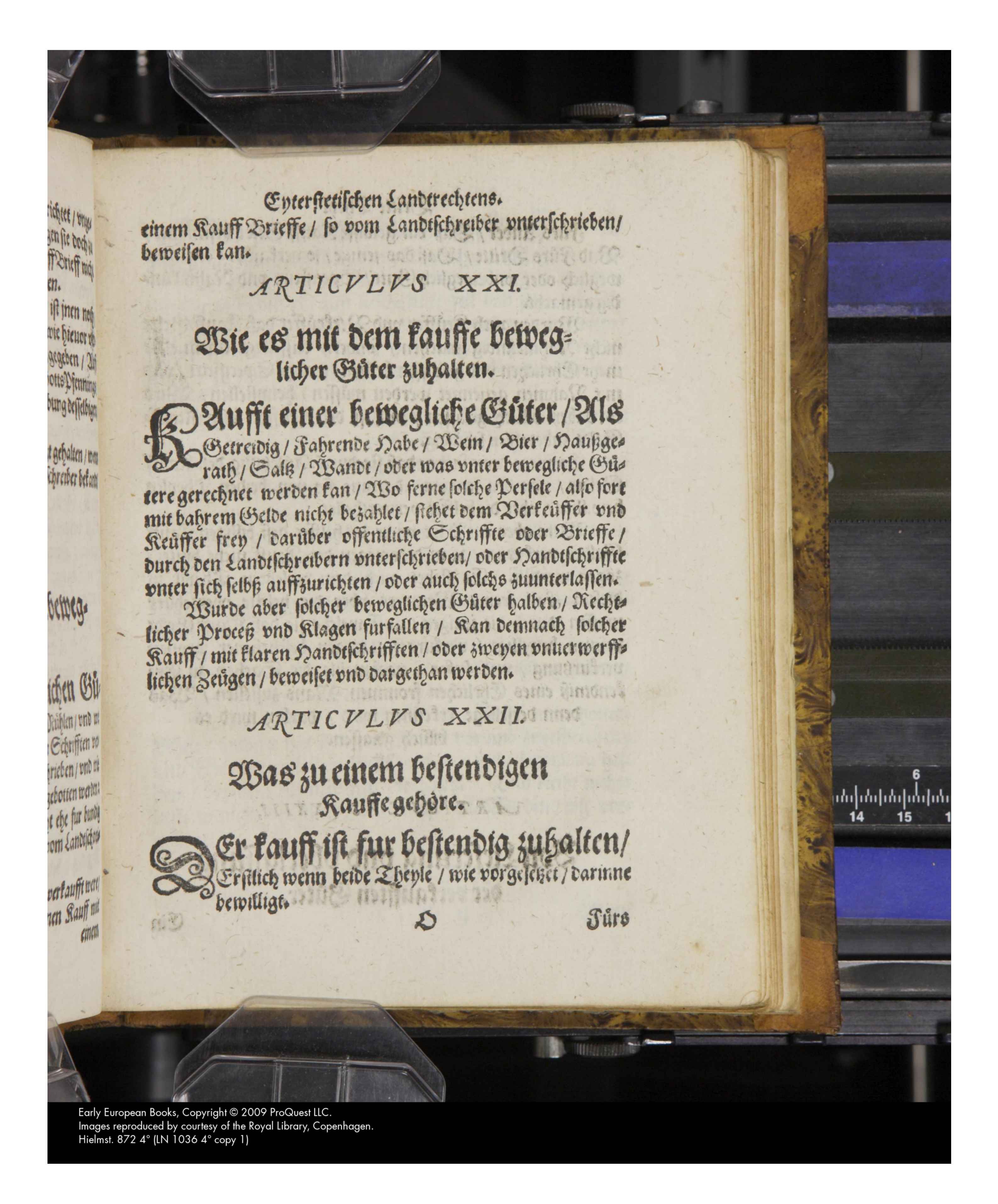
Vnd wird der KauffBrieff fur verfertigt gehalten / wenn derselbige von beyden Theylen fur dem Landtschreiber bekandt / vnd ins Prothocoll gezeichnet.

ARTICVLVS XX.

Wie es mit dem Kauff vnbeweglicher Güter zuhalten.

ALle kauffe der vnbeweglichen Güter / Als Landt / Heüsere / Höffte / Mühlen / vnd wie die Namen haben mochten / Sollen in Schrifften verfasset / vnd durch den Landtschreiber vnterschrieben / vnd wie hernach vermeldet / zu Ding vnd Recht auffgebotten werden: Vnd sollen solche Kauffuerschreibung / nicht ehe fur bundig geachtet werden / ehe vnd zuuor dieselbigen vom Landtschreiber vnterschrieben.

Imfall ein vnbeweglich Gutt jhrer vielen verkaufft were / So hat doch der jenige den vortritt / der seinen Kauff mit einem



einem Kauff Brieffe / so vom Landtschreiber vnterschrieben/ beweisen kan.

ARTICVLVS XXI.

Wie es mit dem kauffe beweglicher Güter zuhalten.

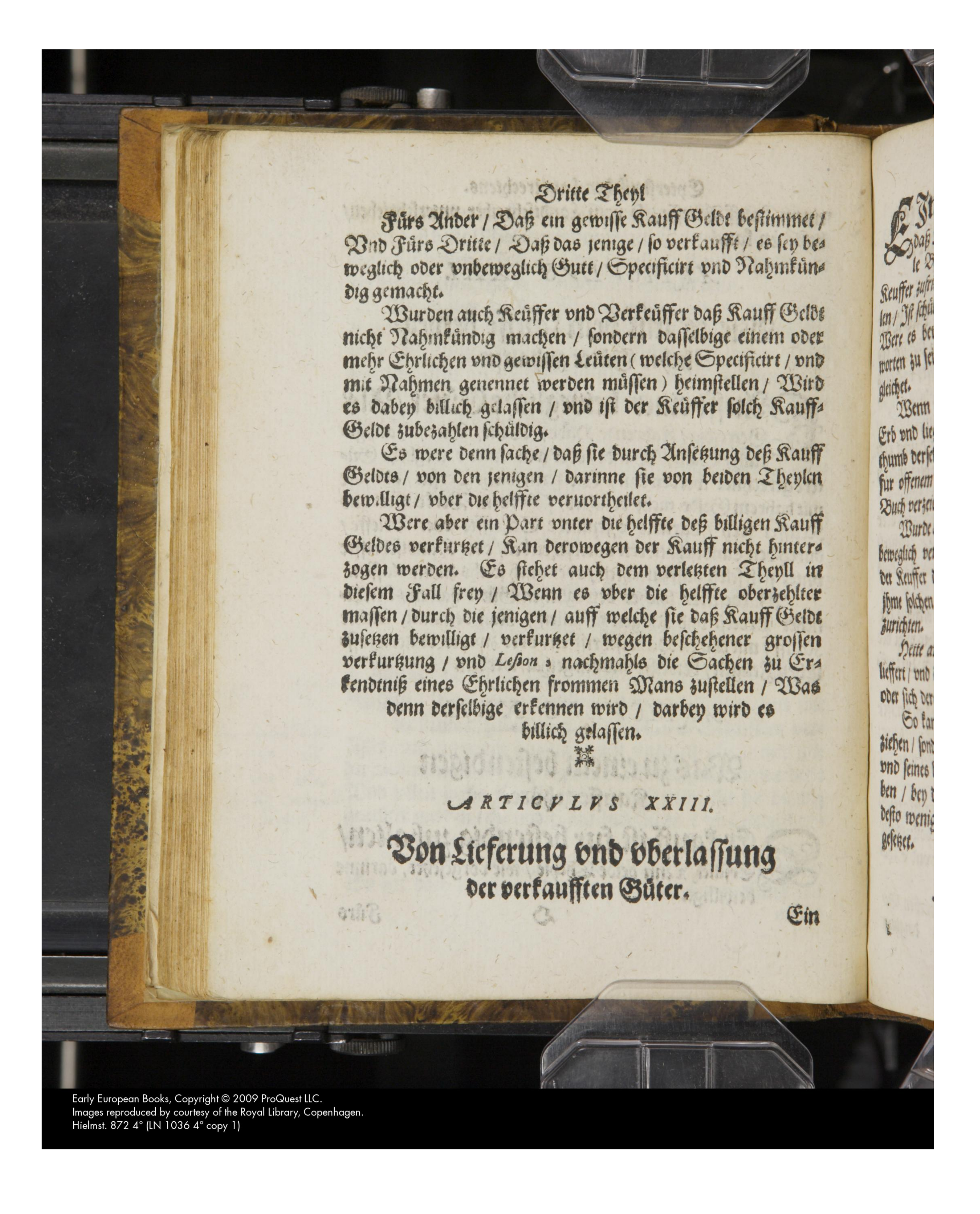
KAufft einer bewegliche Güter / Als Getreidig / Fahrende Habe / Wein / Bier / Haußgeräth / Saltz / Wandt / oder was vnter bewegliche Gütere gerechnet werden kan / Wo ferne solche Persele / also fort mit bahrem Gelde nicht bezahlet / stehet dem Verkeüffer vnd Keüffer frey / darüber offentliche Schrifften oder Brieffe / durch den Landtschreibern vnterschrieben/ oder Handtschriffte vnter sich selbß auffzurichten / oder auch solchs zuunterlassen.

Wurde aber solcher beweglichen Güter halben / Rechtlicher Proceß vnd Klagen furfallen / Kan demnach solcher Kauff / mit klaren Handtschrifften / oder zweyen vnuerwerfflichen Zeügen / beweiset vnd dargethan werden.

ARTICVLVS XXII.

Was zu einem bestendigen Kauffe gehöre.

DEr kauff ist fur bestendig zuhalten/ Erstlich wenn beide Theyle / wie vorgesetzet / darinne bewilligt.



Fürs Ander / Daß ein gewisse Kauff Geldt bestimmet / Vnd Fürs Dritte / Daß das jenige / so verkaufft / es sey beweglich oder vnbeweglich Gutt / Specificirt vnd Nahmkündig gemacht.

Wurden auch Keüffer vnd Verkeüffer daß Kauff Geldt nicht Nahmkündig machen / sondern dasselbige einem oder mehr Ehrlichen vnd gewissen Leüten (welche Specificirt / vnd mit Nahmen genennet werden müssen) heimstellen / Wird es dabey billich gelassen / vnd ist der Keüffer solch Kauff-Geldt zubezahlen schüldig.

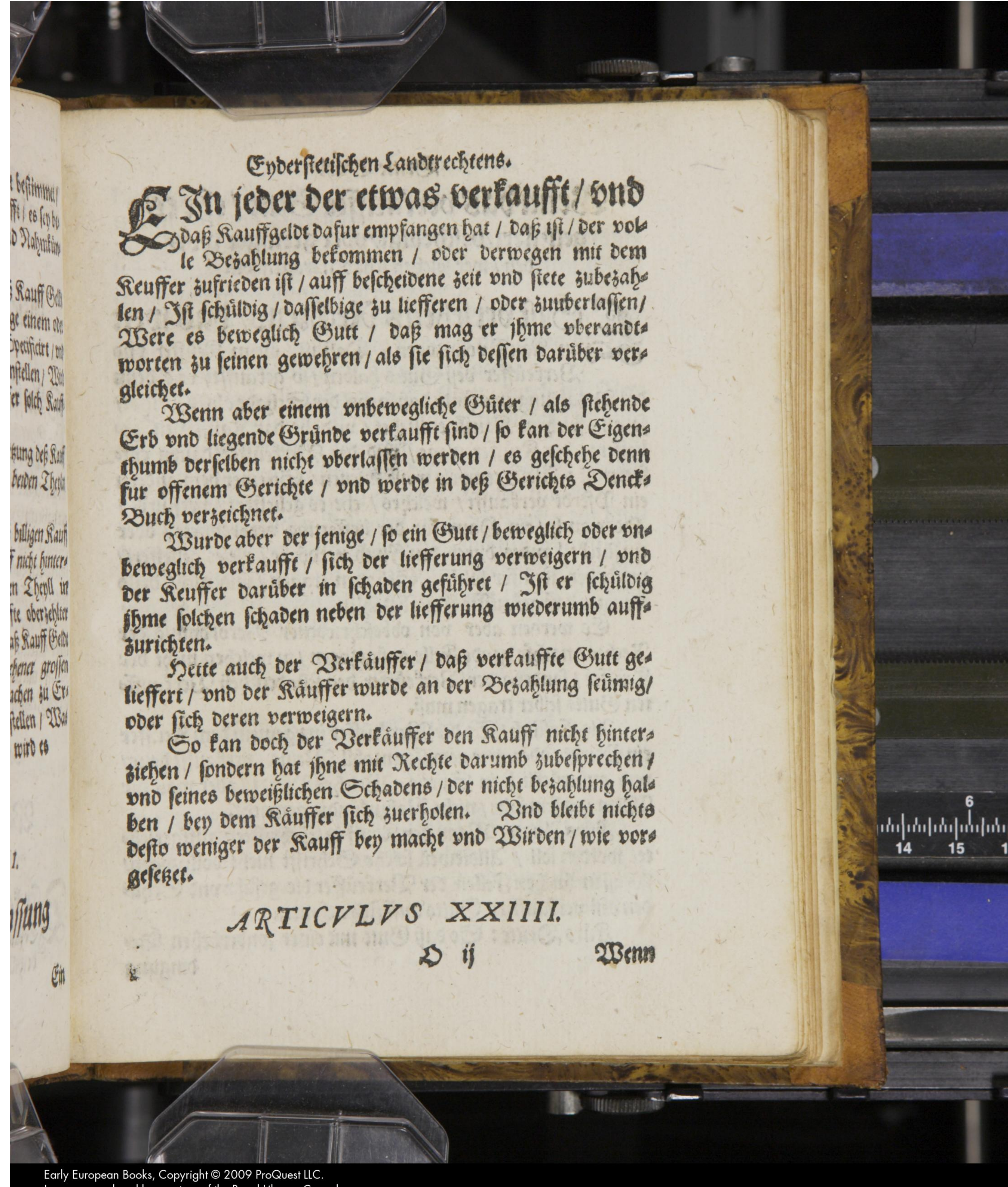
Es were denn sache / daß sie durch Ansetzung deß Kauff Geldts / von den jenigen / darinne sie von beiden Theylen bewilligt / vber die helffte veruortheilet.

Were aber ein Part vnter die helffte deß billigen Kauff Geldes verkurtzet / Kan derowegen der Kauff nicht hinterzogen werden. Es stehet auch dem verletzten Theyll in diesem Fall frey / Wenn es vber die helffte oberzehlter massen / durch die jenigen / auff welche sie daß Kauff Geldt zusetzen bewilligt / verkurtzet / wegen beschehener grossen verkurtzung / vnd *Leßion* , nachmahls die Sachen zu Erkendtniß eines Ehrlichen frommen Mans zustellen / Was denn derselbige erkennen wird / darbey wird es billich gelassen.

ARTICVLVS XXIII.

Von Lieferung vnd vberlassung der verkaufften Güter.

Ein



EIn jeder der etwas verkaufft / vnd daß Kauffgeldt dafur empfangen hat / daß ist / der volle Bezahlung bekommen / oder derwegen mit dem Keuffer zufrieden ist / auff bescheidene zeit vnd stete zubezahlen / Ist schüldig / dasselbige zu liefferen / oder zuuberlassen / Were es beweglich Gutt / daß mag er jhme vberandtworten zu seinen gewehren / als sie sich dessen darüber vergleichet.

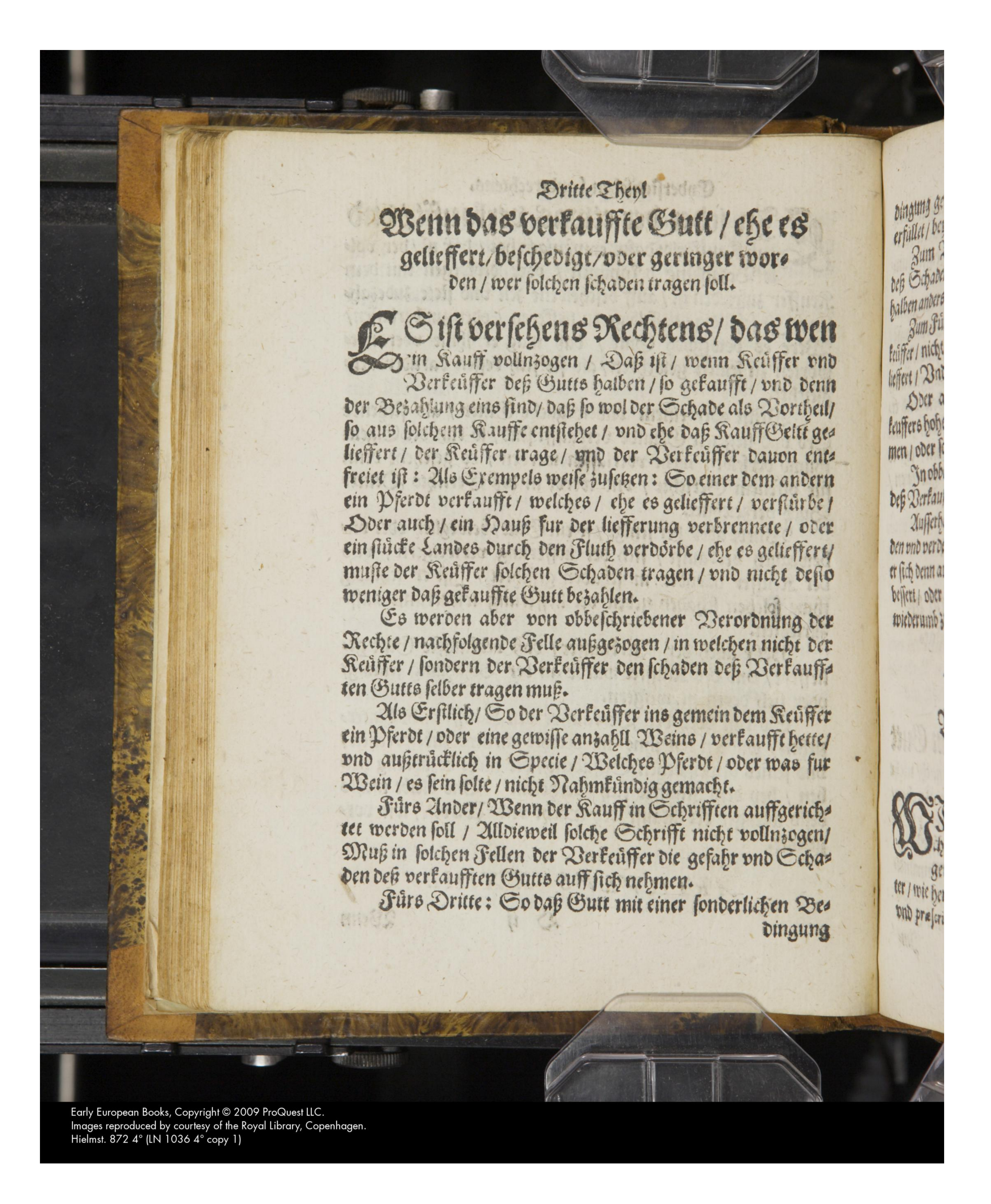
Wenn aber einem vnbewegliche Güter / als stehende Erb vnd liegende Gründe verkaufft sind / so kan der Eigenthumb derselben nicht vberlassen werden / es geschehe denn fur offenem Gerichte / vnd werde in deß Gerichts Denck-Buch verzeichnet.

Wurde aber der jenige / so ein Gutt / beweglich oder vnbeweglich verkaufft / sich der liefferung verweigern / vnd der Keuffer darüber in schaden geführet / Ist er schüldig jhme solchen schaden neben der liefferung wiederumb auffzurichten.

Hette auch der Verkäuffer / daß verkauffte Gutt geliffert / vnd der Käuffer wurde an der Bezahlung seůmig / oder sich deren verweigern.

So kan doch der Verkäuffer den Kauff nicht hinterziehen / sondern hat jhne mit Rechte darumb zubesprechen / vnd seines beweißlichen Schadens / der nicht bezahlung halben / bey dem Käuffer sich zuerholen. Vnd bleibt nichts desto weniger der Kauff bey macht vnd Wirden / wie vorgesetzet.

ARTICVLVS XXIIII.



Wenn das verkauffte Gutt / ehe es gelieffert/ beschedigt/ oder geringer worden / wer solchen schaden tragen soll.

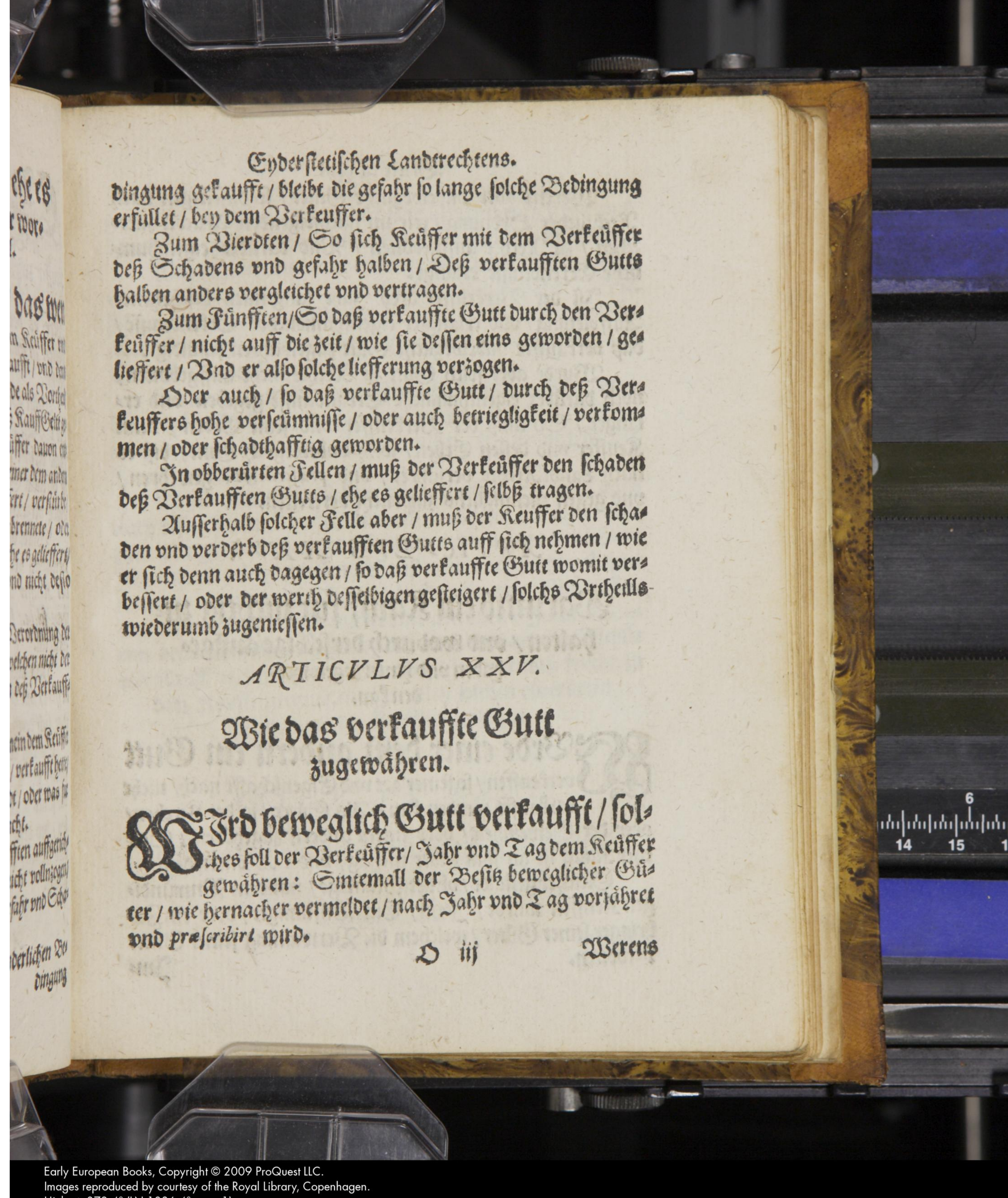
ES ist versehens Rechtens/ das wen ein Kauff vollnzogen / Daß ist / wenn Keüffer vnd Verkeüffer deß Gutts halben / so gekaufft / vnd denn der Bezahlung eins sind/ daß so wol der Schade als Vortheil/ so aus solchem Kauffe entstehet / vnd ehe daß KauffGeltt gelieffert / der Keüffer trage / vnd der Verkeüffer dauon entfreiet ist : Als Exempels weise zusetzen : So einer dem andern ein Pferdt verkaufft / welches / ehe es gelieffert / verstürbe / Oder auch / ein Hauß fur der liefferung verbrennete / oder ein stücke Landes durch den Fluth verdörbe / ehe es gelieffert/ muste der Keüffer solchen Schaden tragen / vnd nicht desto weniger daß gekauffte Gutt bezahlen.

Es werden aber von obbeschriebener Verordnung der Rechte / nachfolgende Felle außgezogen / in welchen nicht der Keüffer / sondern der Verkeüffer den schaden deß Verkaufften Gutts selber tragen muß.

Als Erstlich/ So der Verkeüffer ins gemein dem Keüffer ein Pferdt / oder eine gewisse anzahll Weins / verkaufft hette/ vnd außtrücklich in Specie / Welches Pferdt / oder was fur Wein / es sein solte / nicht Nahmkündig gemacht.

Fürs Ander/ Wenn der Kauff in Schrifften auffgerichtet werden soll / Alldieweil solche Schrifft nicht vollnzogen/ Muß in solchen Fellen der Verkeüffer die gefahr vnd Schaden deß verkaufften Gutts auff sich nehmen.

Fürs Dritte : So daß Gutt mit einer sonderlichen Bedingung



dingung gekaufft / bleibt die gefahr so lange solche Bedingung erfüllet / bey dem Verkeuffer.

Zum Vierdten / So sich Keüffer mit dem Verkeüffer deß Schadens vnd gefahr halben / Deß verkaufften Gutts halben anders vergleichet vnd vertragen.

Zum Fünfften/So daß verkauffte Gutt durch den Verkeüffer / nicht auff die zeit / wie sie dessen eins geworden / gelieffert / Vnd er also solche liefferung verzogen.

Oder auch / so daß verkauffte Gutt / durch deß Verkeuffers hohe verseümnisse / oder auch betriegligkeit / verkommen / oder schadthafftig geworden.

In obberürten Fellen / muß der Verkeüffer den schaden deß Verkaufften Gutts / ehe es gelieffert / selbß tragen.

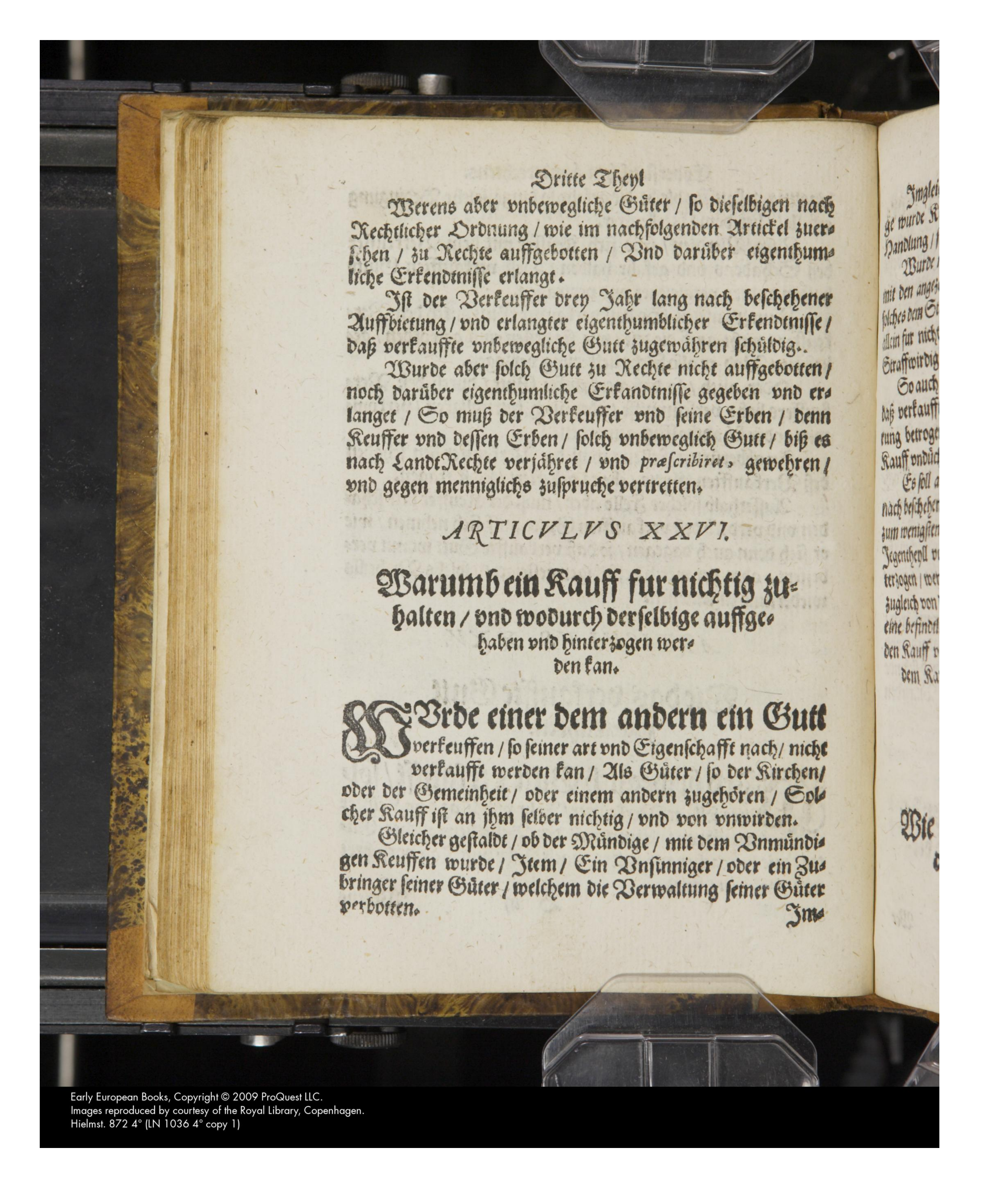
Ausserhalb solcher Felle aber / muß der Keuffer den schaden vnd verderb deß verkaufften Gutts auff sich nehmen / wie er sich denn auch dagegen / so daß verkauffte Gutt womit verbessert / oder der werth desselbigen gesteigert / solchs Vrtheills-wiederumb zugeniessen.

ARTICVLVS XXV.

Wie das verkauffte Gutt zugewähren.

Wird beweglich Gutt verkaufft / solches soll der Verkeüffer / Jahr vnd Tag dem Keüffer gewähren: Sintemall der Besitz beweglicher Güter / wie hernacher vermeldet / nach Jahr vnd Tag vorjähret vnd *præscribirt* wird.

 Werens



Werens aber vnbewegliche Güter / so dieselbigen nach Rechtlicher Ordnung / wie im nachfolgenden Artickel zuersehen / zu Rechte auffgebotten / Vnd darüber eigenthumliche Erkendtnisse erlangt.

Ist der Verkeuffer drey Jahr lang nach beschehener Auffbietung / vnd erlangter eigenthumblicher Erkendtnisse / daß verkauffte vnbewegliche Gutt zugewähren schüldig.

Wurde aber solch Gutt zu Rechte nicht auffgebotten / noch darüber eigenthumliche Erkandtnisse gegeben vnd erlanget / So muß der Verkeuffer vnd seine Erben / denn Keuffer vnd dessen Erben / solch vnbeweglich Gutt / biß es nach LandtRechte verjähret / vnd *præscribiret*, gewehren / vnd gegen menniglichs zusprüche vertretten.

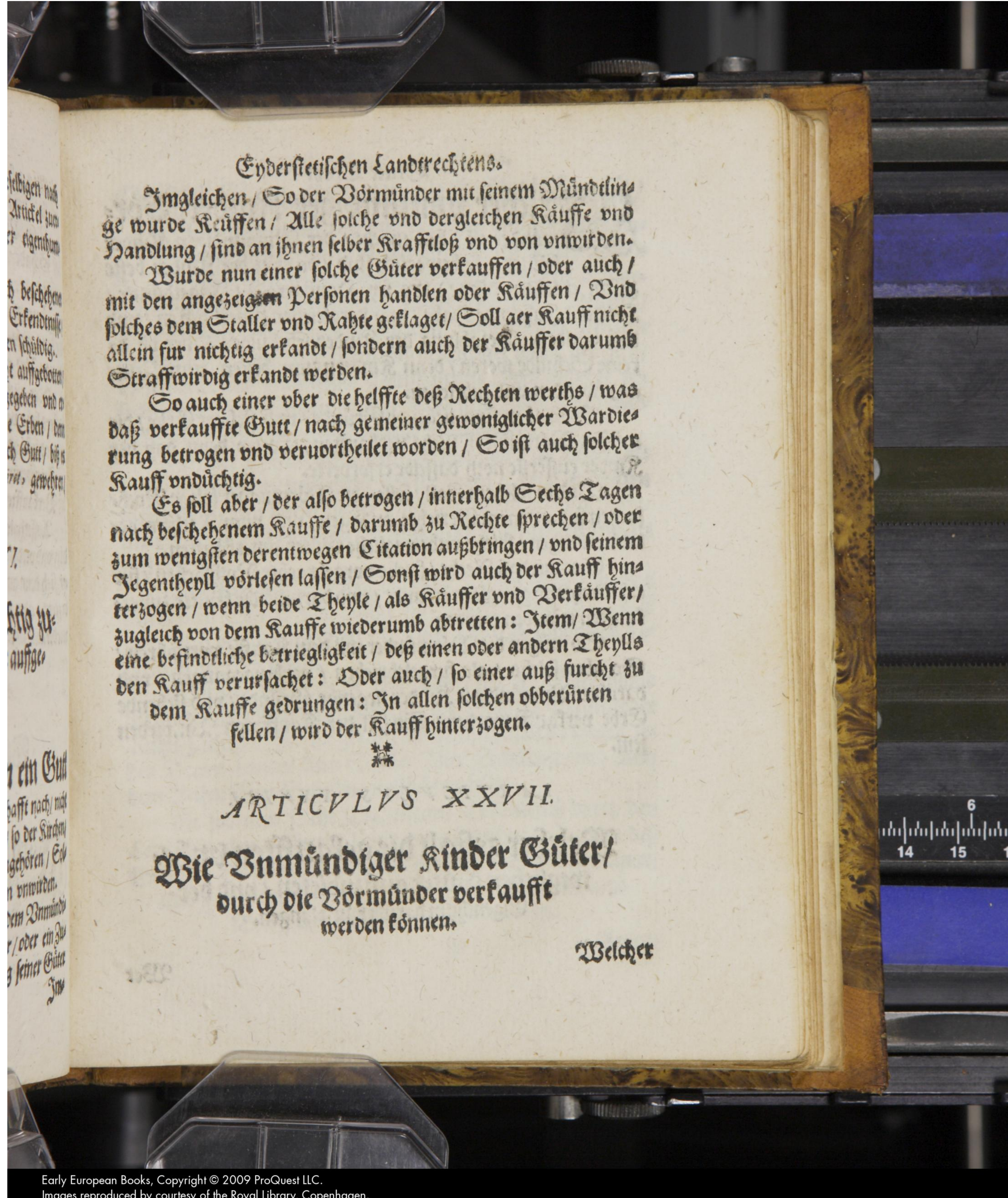
ARTICVLVS XXVI.

Warumb ein Kauff fur nichtig zuhalten / vnd wodurch derselbige auffgehaben vnd hinterzogen werden kan.

WVrde einer dem andern ein Gutt verkeuffen / so seiner art vnd Eigenschafft nach / nicht verkaufft werden kan / Als Güter / so der Kirchen / oder der Gemeinheit / oder einem andern zugehören / Solcher Kauff ist an jhm selber nichtig / vnd von vnwirden.

Gleicher gestaldt / ob der Mündige / mit dem Vnmündigen Keuffen wurde / Item / Ein Vnsinniger / oder ein Zubringer seiner Güter / welchem die Verwaltung seiner Güter verbotten.

Im-



Imgleichen / So der Vörmünder mit seinem Mündtlinge wurde Keüffen / Alle solche vnd dergleichen Käuffe vnd Handlung / sind an jhnen selber Krafftloß vnd von vnwirden.

Wurde nun einer solche Güter verkauffen / oder auch / mit den angezeigten Personen handlen oder Käuffen / Vnd solches dem Staller vnd Rahte geklaget / Soll der Kauff nicht allein fur nichtig erkandt / sondern auch der Käuffer darumb Straffwirdig erkandt werden.

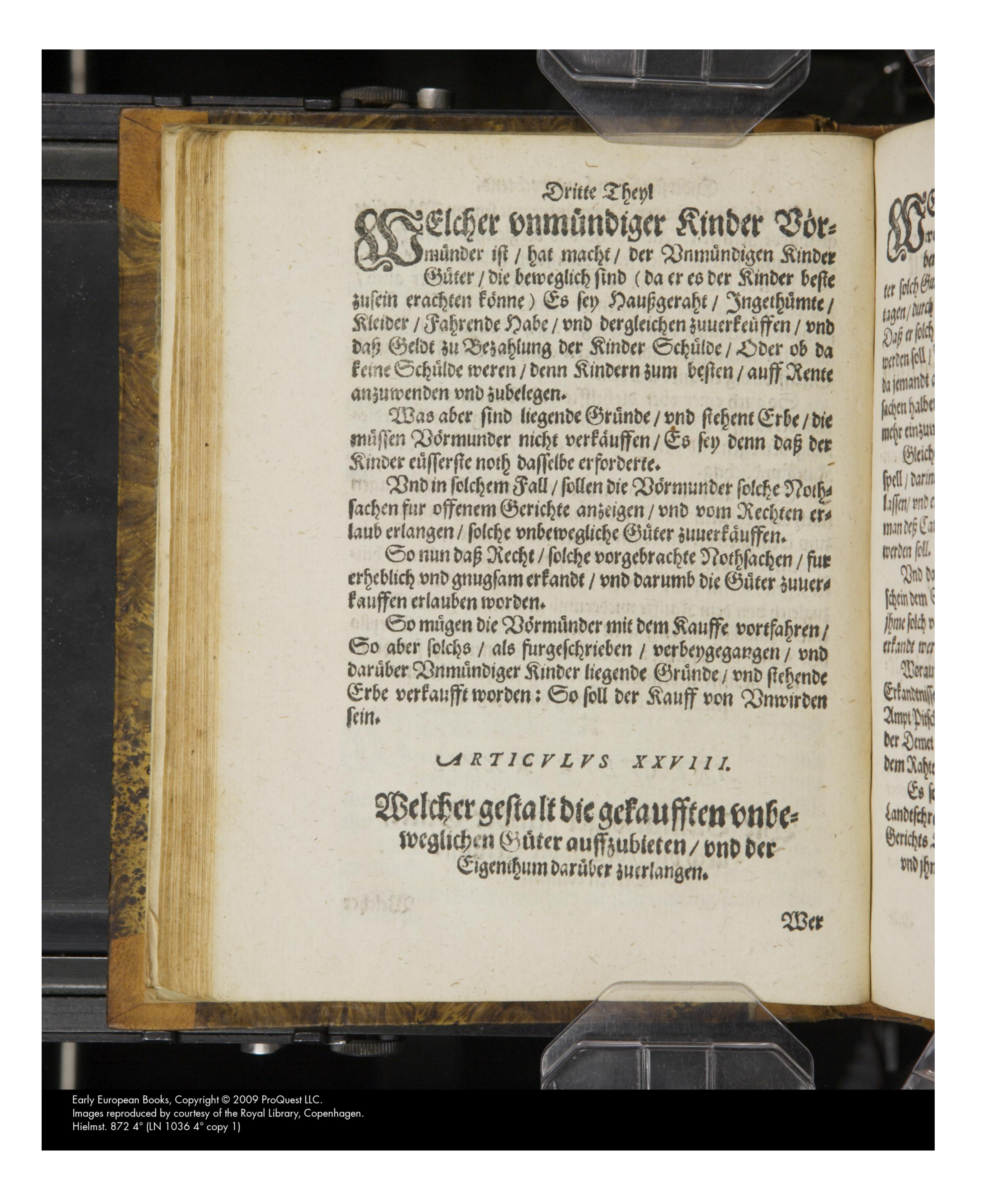
So auch einer vber die helffte deß Rechten werths / was daß verkauffte Gutt / nach gemeiner gewoniglicher Wardierung betrogen vnd veruortheilet worden / So ist auch solcher Kauff vndüchtig.

Es soll aber / der also betrogen / innerhalb Sechs Tagen nach beschehenem Kauffe / darumb zu Rechte sprechen / oder zum wenigsten derentwegen Citation außbringen / vnd seinem Jegentheyll vörlesen lassen / Sonst wird auch der Kauff hinterzogen / wenn beide Theyle / als Käuffer vnd Verkäuffer / zugleich von dem Kauffe wiederumb abtretten: Item / Wenn eine befindtliche betriegligkeit / deß einen oder andern Theylls den Kauff verursachet: Oder auch / so einer auß furcht zu dem Kauffe gedrungen: In allen solchen obberürten fellen / wird der Kauff hinterzogen.

ARTICVLVS XXVII.

Wie Vnmündiger Kinder Güter / durch die Vörmünder verkaufft werden können.

Welcher



Welcher vnmündiger Kinder Vörmünder ist / hat macht / der Vnmündigen Kinder Güter / die beweglich sind (da er es der Kinder beste zusein erachten könne) Es sey Haußgeraht / Ingethümte / Kleider / Fahrende Habe / vnd dergleichen zuuerkeüffen / vnd daß Geldt zu Bezahlung der Kinder Schülde / Oder ob da keine Schülde weren / denn Kindern zum besten / auff Rente anzuwenden vnd zubelegen.

Was aber sind liegende Gründe / vnd stehent Erbe / die müssen Vörmunder nicht verkäuffen / Es sey denn daß der Kinder eüsserste noth dasselbe erforderte.

Vnd in solchem Fall / sollen die Vörmunder solche Nothsachen fur offenem Gerichte anzeigen / vnd vom Rechten erlaub erlangen / solche vnbewegliche Güter zuuerkäuffen.

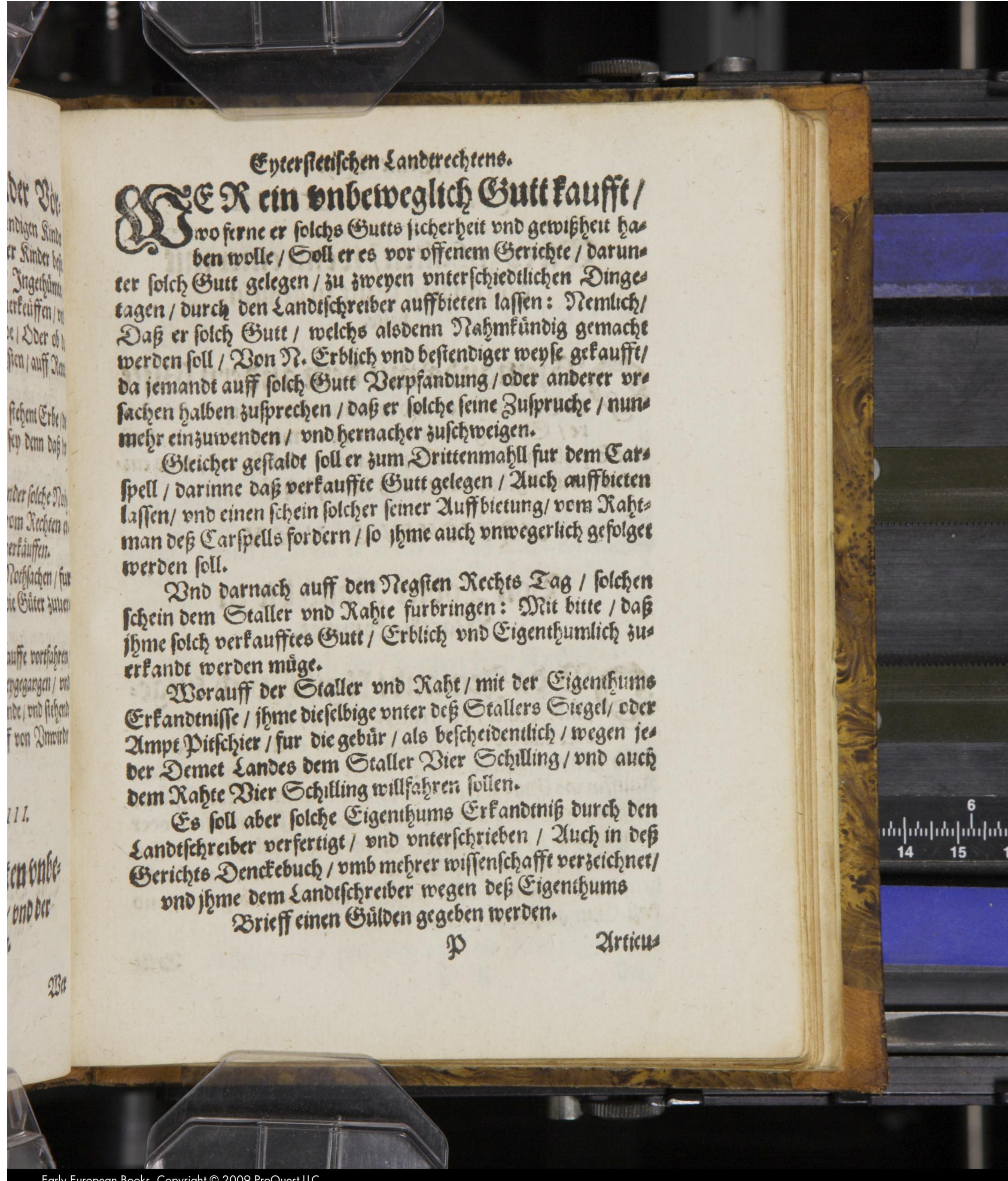
So nun daß Recht / solche vorgebrachte Nothsachen / fur erheblich vnd gnugsam erkandt / vnd darumb die Güter zuuerkauffen erlauben worden.

So mügen die Vörmünder mit dem Kauffe vortfahren / So aber solchs / als furgeschrieben / verbeygegangen / vnd darüber Vnmündiger Kinder liegende Gründe / vnd stehende Erbe verkaufft worden: So soll der Kauff von Vnwirden sein.

ARTICVLVS XXVIII.

Welcher gestalt die gekaufften vnbeweglichen Güter auffzubieten / vnd der Eigenthum darüber zuerlangen.

Wer



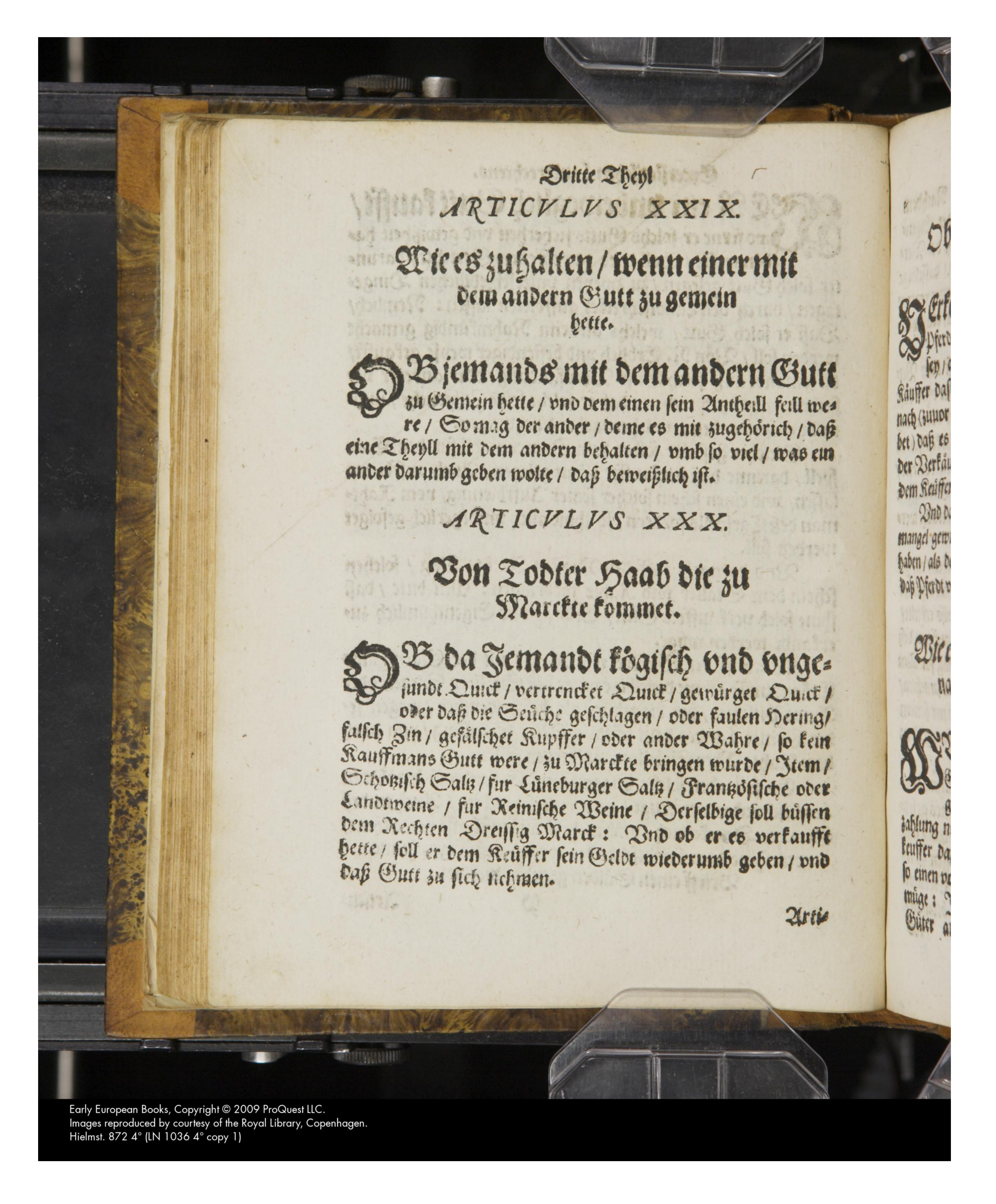
WER ein vnbeweglich Gutt kaufft/ wo ferne er solchs Gutts sicherheit vnd gewißheit haben wolle / Soll er es vor offenem Gerichte / darunter solch Gutt gelegen / zu zweyen vnterschiedtlichen Dingetagen / durch den Landtschreiber auffbieten lassen: Nemlich/ Daß er solch Gutt / welchs alsdenn Nahmkündig gemacht werden soll / Von N. Erblich vnd bestendiger weyse gekaufft/ da jemandt auff solch Gutt Verpfandung / oder anderer vrsachen halben zusprechen / daß er solche seine Zuspruche / nunmehr einzuwenden / vnd hernacher zuschweigen.

Gleicher gestaldt soll er zum Drittenmahll fur dem Carspell / darinne daß verkauffte Gutt gelegen / Auch auffbieten lassen/ vnd einen schein solcher seiner Auffbietung/ vom Rahtman deß Carspells fordern / so jhme auch vnwegerlich gefolget werden soll.

Vnd darnach auff den Negsten Rechts Tag / solchen schein dem Staller vnd Rahte furbringen: Mit bitte / daß jhme solch verkaufftes Gutt / Erblich vnd Eigenthumlich zuerkandt werden müge.

Worauff der Staller vnd Raht / mit der Eigenthums Erkandtnisse / jhme dieselbige vnter deß Stallers Siegel/ oder Ampt Pitschier / fur die gebür / als bescheidentlich / wegen jeder Demet Landes dem Staller Vier Schilling / vnd auch dem Rahte Vier Schilling willfahren sollen.

Es soll aber solche Eigenthums Erkandtniß durch den Landtschreiber verfertigt / vnd vnterschrieben / Auch in deß Gerichts Denckebuch / vmb mehrer wissenschafft verzeichnet/ vnd jhme dem Landtschreiber wegen deß Eigenthums Brieff einen Gülden gegeben werden.



ARTICVLVS XXIX.

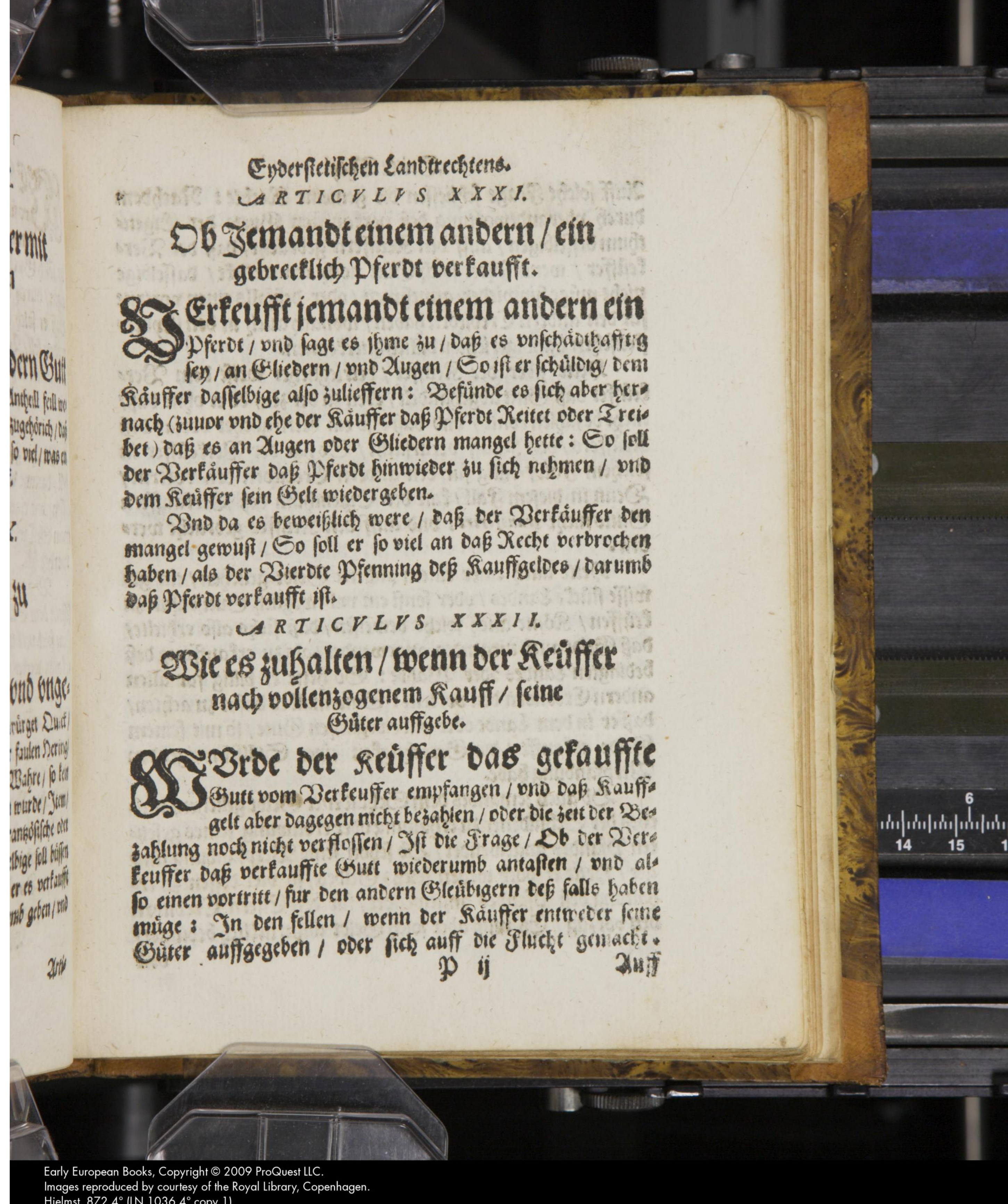
Wie es zuhalten / wenn einer mit dem andern Gutt zu gemein hette.

OB jemands mit dem andern Gutt zu Gemein hette / vnd dem einen sein Antheill feill were / So mag der ander / deme es mit zugehörich / daß eine Theyll mit dem andern behalten / vmb so viel / was ein ander darumb geben wolte / daß beweißlich ist.

ARTICVLVS XXX.

Von Todter Haab die zu Marckte kommet.

OB da Jemandt kögisch vnd vngesundt Quick / vertrencket Quick / gewürget Quick / oder daß die Seüche geschlagen / oder faulen Hering / falsch Zin / gefälschet Kupffer / oder ander Wahre / so kein Kauffmans Gutt were / zu Marckte bringen wurde / Item / Schottisch Saltz / fur Lüneburger Saltz / Frantzösische oder Landtweine / fur Reinische Weine / Derselbige soll büssen dem Rechten Dreissig Marck: Vnd ob er es verkaufft hette / soll er dem Keüffer sein Geldt wiederumb geben / vnd daß Gutt zu sich nehmen.



ARTICVLVS XXXI.

Ob Jemandt einem andern / ein gebrecklich Pferdt verkaufft.

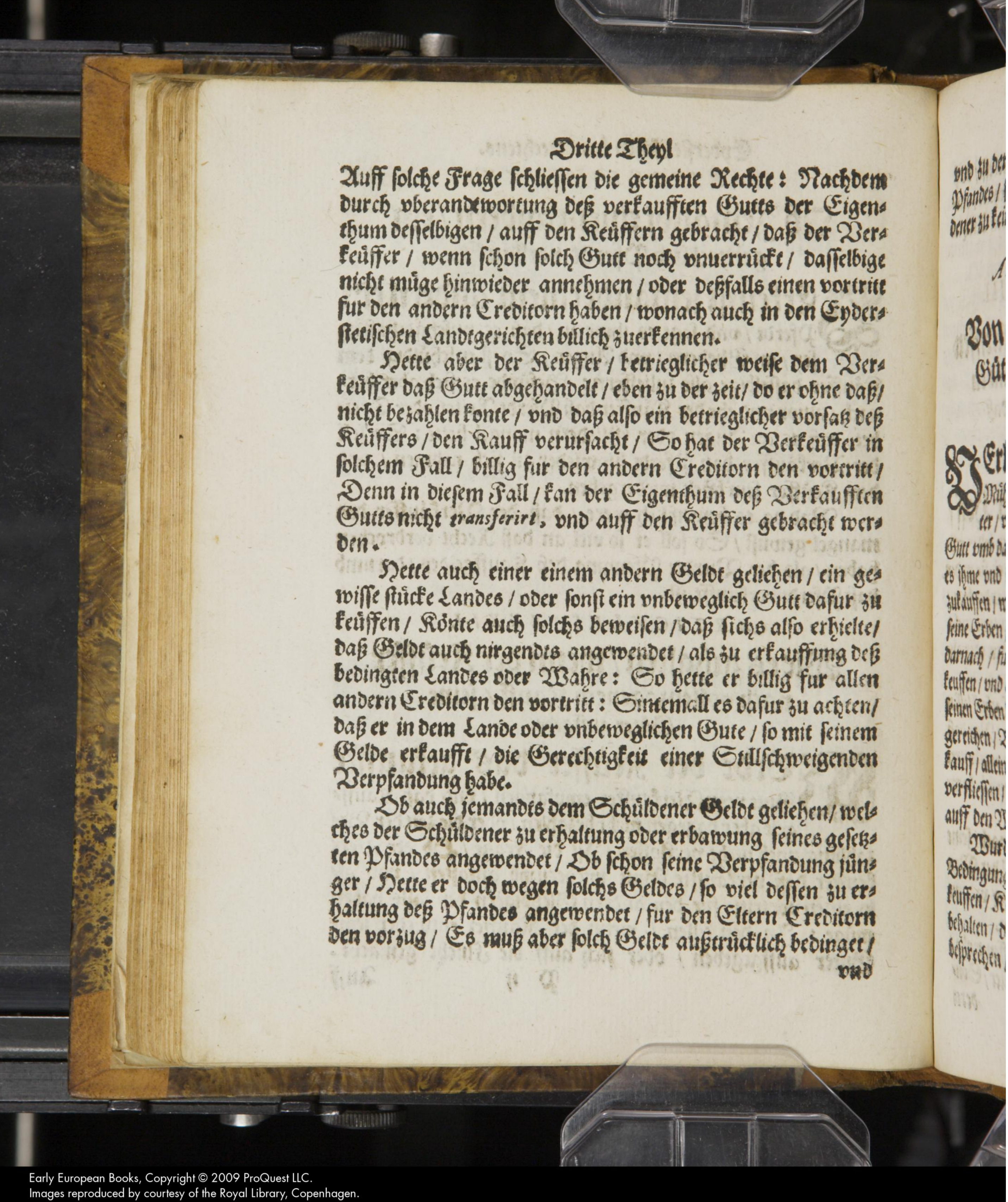
VErkeufft jemandt einem andern ein Pferdt / vnd sagt es jhme zu / daß es vnschädthafftig sey / an Gliedern / vnd Augen / So ist er schüldig / dem Käuffer dasselbige also zulieffern: Befünde es sich aber hernach (zuuor vnd ehe der Käuffer daß Pferdt Reitet oder Treibet) daß es an Augen oder Gliedern mangel hette: So soll der Verkäuffer daß Pferdt hinwieder zu sich nehmen / vnd dem Keüffer sein Gelt wiedergeben.

Vnd da es beweißlich were / daß der Verkäuffer den mangel gewüst / So soll er so viel an daß Recht verbrochen haben / als der Vierdte Pfenning deß Kauffgeldes / darumb daß Pferdt verkaufft ist.

ARTICVLVS XXXII.

Wie es zuhalten / wenn der Keüffer nach vollenzogenem Kauff / seine Güter auffgebe.

WVrde der keüffer das gekauffte Gutt vom Verkeuffer empfangen / vnd daß Kauffgelt aber dagegen nicht bezahlen / oder die zeit der Bezahlung noch nicht verflossen / Ist die Frage / Ob der Verkeuffer daß verkauffte Gutt wiederumb antasten / vnd also einen vortritt / fur den andern Gleübigern deß falls haben müge: In den fellen / wenn der Käuffer entweder seine Güter auffgegeben / oder sich auff die Flucht gemacht.



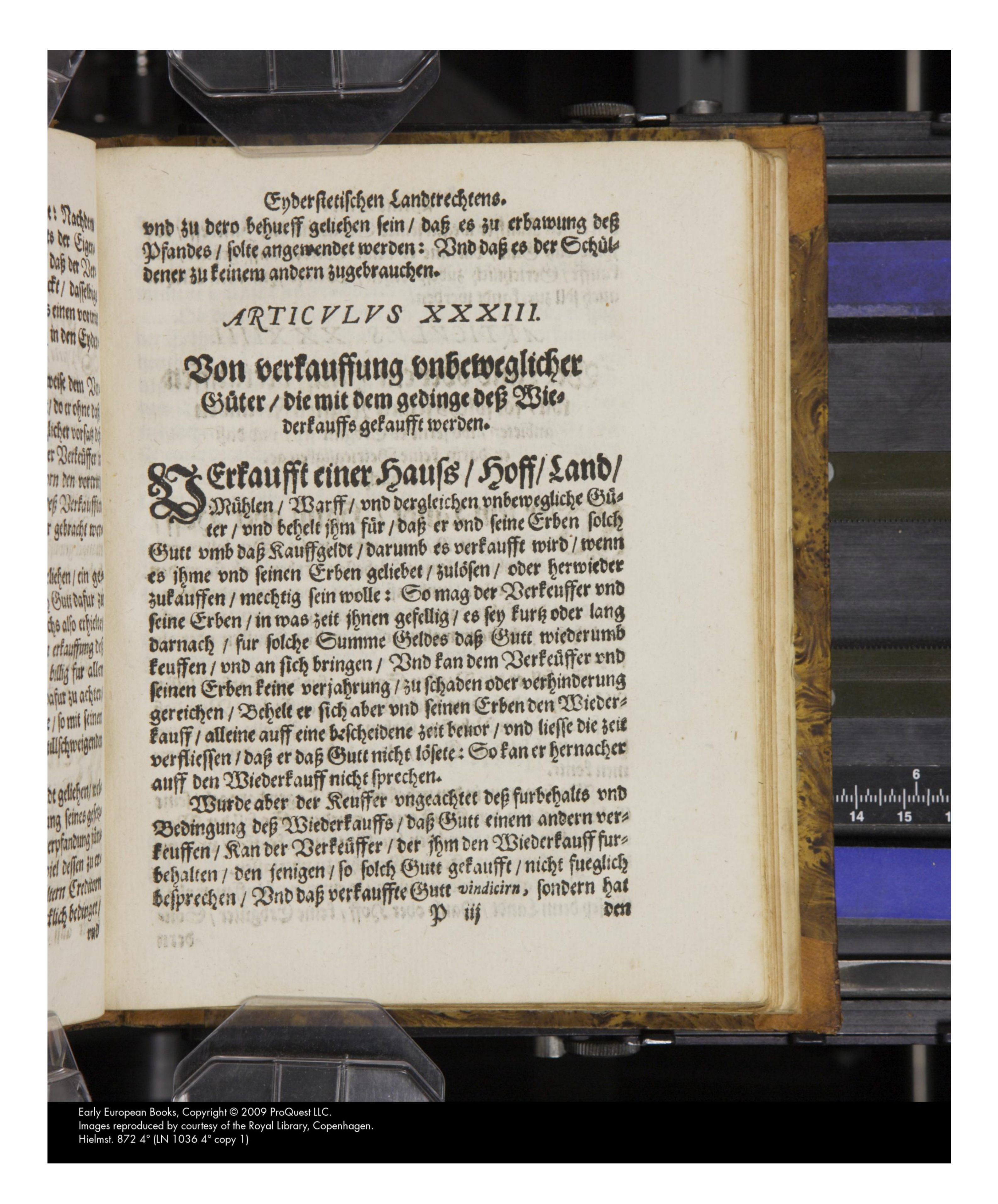
Auff solche Frage schliessen die gemeine Rechte: Nachdem durch vberandtwortung deß verkaufften Gutts der Eigenthum desselbigen / auff den Keüffern gebracht / daß der Verkeüffer / wenn schon solch Gutt noch vnuerrückt / dasselbige nicht müge hinwieder annehmen / oder deßfalls einen vortritt fur den andern Creditorn haben / wonach auch in den Eyderstetischen Landtgerichten billich zuerkennen.

Hette aber der Keüffer / betrieglicher weise dem Verkeüffer daß Gutt abgehandelt / eben zu der zeit / do er ohne daß / nicht bezahlen konte / vnd daß also ein betrieglicher vorsatz deß Keüffers / den Kauff verursacht / So hat der Verkeüffer in solchem Fall / billig fur den andern Creditorn den vortritt / Denn in diesem Fall / kan der Eigenthum deß Verkaufften Gutts nicht *transferirt*, vnd auff den Keüffer gebracht werden.

Hette auch einer einem andern Geldt geliehen / ein gewisse stücke Landes / oder sonst ein vnbeweglich Gutt dafur zu keüffen / Könte auch solchs beweisen / daß sichs also erhielte / daß Geldt auch nirgendts angewendet / als zu erkauffung deß bedingten Landes oder Wahre: So hette er billig fur allen andern Creditorn den vortritt: Sintemall es dafur zu achten / daß er in dem Lande oder vnbeweglichen Gute / so mit seinem Gelde erkaufft / die Gerechtigkeit einer Stillschweigenden Verpfandung habe.

Ob auch jemandts dem Schüldener Geldt geliehen / welches der Schüldener zu erhaltung oder erbawung seines gesetzten Pfandes angewendet / Ob schon seine Verpfandung jünger / Hette er doch wegen solchs Geldes / so viel dessen zu erhaltung deß Pfandes angewendet / fur den Eltern Creditorn den vorzug / Es muß aber solch Geldt außtrücklich bedinget /

vnd



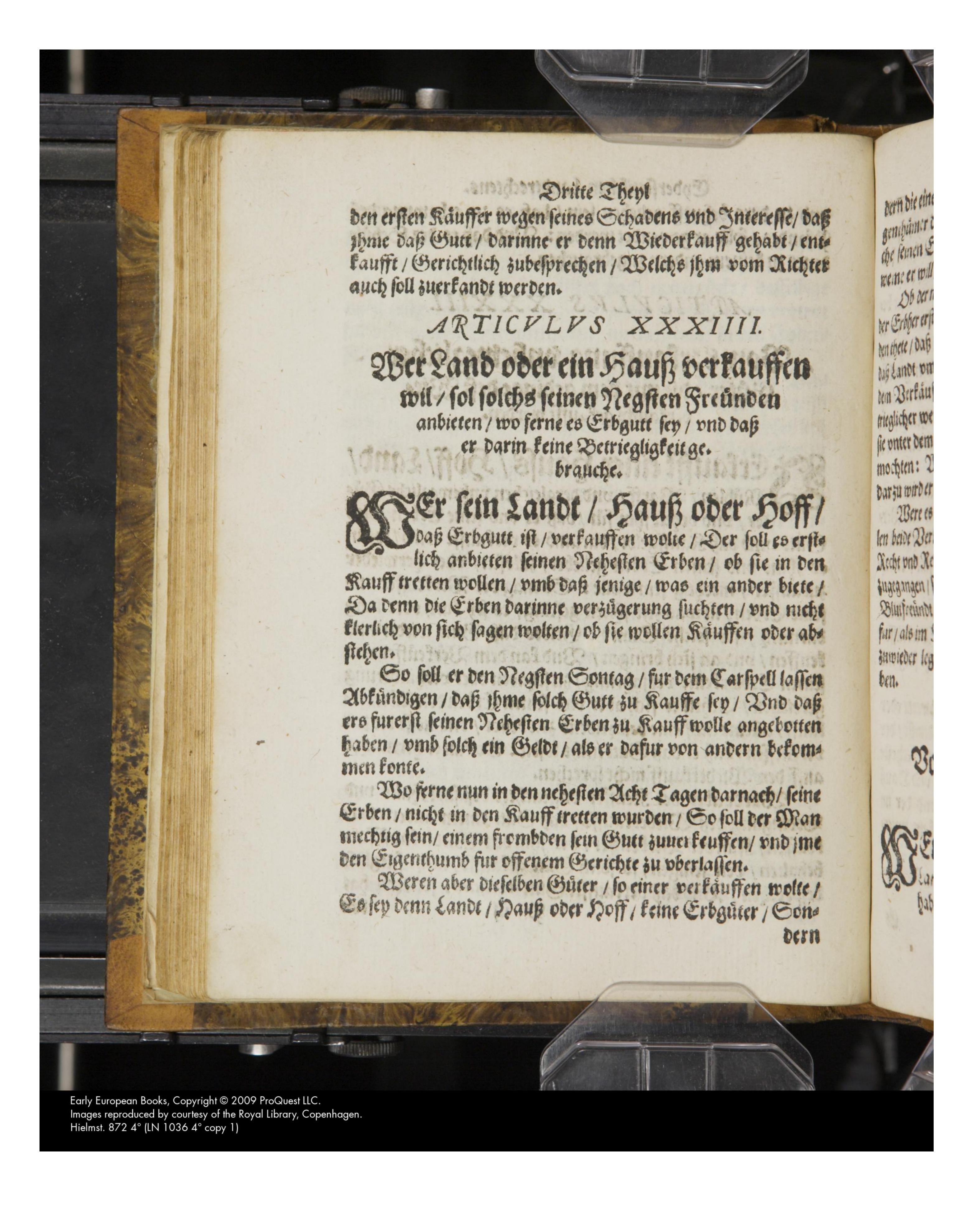
vnd zu dero behueff geliehen sein / daß es zu erbawung deß Pfandes / solte angewendet werden: Vnd daß es der Schüldener zu keinem andern zugebrauchen.

ARTICVLVS XXXIII.

Von verkauffung vnbeweglicher Güter / die mit dem gedinge deß Wiederkauffs gekaufft werden.

VErkaufft einer Hauß / Hoff / Land / Mühlen / Warff / vnd dergleichen vnbewegliche Güter / vnd behelt jhm für / daß er vnd seine Erben solch Gutt vmb daß Kauffgeldt / darumb es verkaufft wird / wenn es jhme vnd seinen Erben geliebet / zulösen / oder herwieder zukauffen / mechtig sein wolle: So mag der Verkeuffer vnd seine Erben / in was zeit jhnen gefellig / es sey kurtz oder lang darnach / fur solche Summe Geldes daß Gutt wiederumb keuffen / vnd an sich bringen / Vnd kan dem Verkeüffer vnd seinen Erben keine verjahrung / zu schaden oder verhinderung gereichen / Behelt er sich aber vnd seinen Erben den Wiederkauff / alleine auff eine bescheidene zeit beuor / vnd liesse die zeit verfliessen / daß er daß Gutt nicht lösete: So kan er hernacher auff den Wiederkauff nicht sprechen.

Wurde aber der Keuffer vngeachtet deß furbehalts vnd Bedingung deß Wiederkauffs / daß Gutt einem andern verkeuffen / Kan der Verkeüffer / der jhm den Wiederkauff furbehalten / den jenigen / so solch Gutt gekaufft / nicht fueglich besprechen / Vnd daß verkauffte Gutt *vindicirn*, sondern hat den



den ersten Käuffer wegen seines Schadens vnd Interesse/ daß jhme daß Gutt / darinne er denn Wiederkauff gehabt / entkaufft / Gerichtlich zubesprechen / Welchs jhm vom Richter auch soll zuerkandt werden.

ARTICVLVS XXXIIII.

Wer Land oder ein Hauß verkauffen wil / sol solchs seinen Negsten Freünden anbieten / wo ferne es Erbgutt sey / vnd daß er darin keine Betriegligkeit gebrauche.

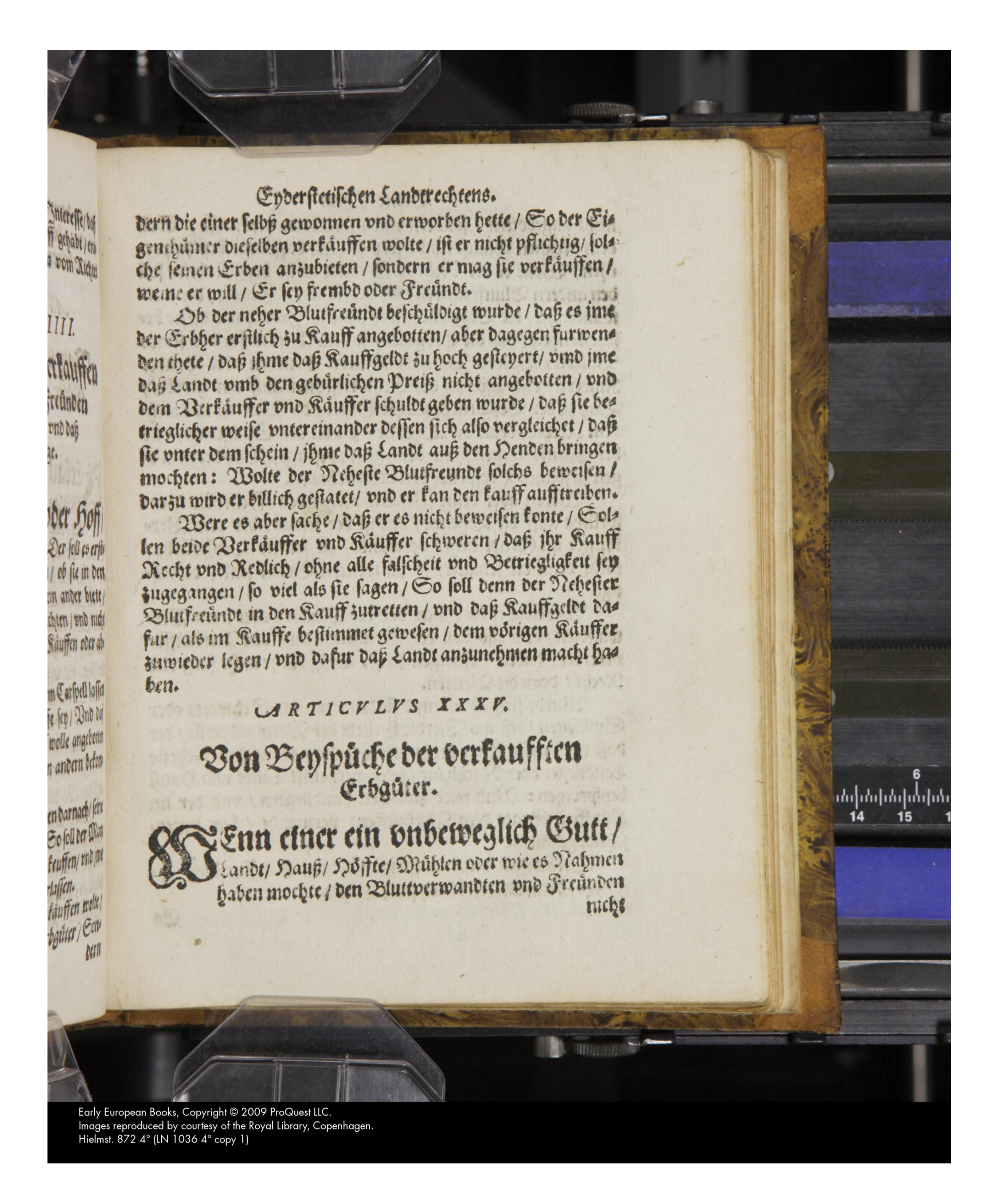
WEr sein Landt / Hauß oder Hoff / daß Erbgutt ist / verkauffen wolte / Der soll es erstlich anbieten seinen Nehesten Erben / ob sie in den Kauff tretten wollen / vmb daß jenige / was ein ander biete / Da denn die Erben darinne verzügerung suchten / vnd nicht klerlich von sich sagen wolten / ob sie wollen Käuffen oder abstehen.

So soll er den Negsten Sontag / fur dem Carspell lassen Abkündigen / daß jhme solch Gutt zu Kauffe sey / Vnd daß ers furerst seinen Nehesten Erben zu Kauff wolle angebotten haben / vmb solch ein Geldt / als er dafur von andern bekommen konte.

Wo ferne nun in den nehesten Acht Tagen darnach/ seine Erben / nicht in den Kauff tretten wurden / So soll der Man mechtig sein/ einem frombden sein Gutt zuuerkeuffen/ vnd jme den Eigenthumb fur offenem Gerichte zu vberlassen.

Weren aber dieselben Güter / so einer verkäuffen wolte / Es sey denn Landt / Hauß oder Hoff / keine Erbgüter / Son-

dern



dern die einer selbß gewonnen vnd erworben hette / So der Eigenthümer dieselben verkäuffen wolte / ist er nicht pflichtig / solche seinen Erben anzubieten / sondern er mag sie verkäuffen / wenn er will / Er sey frembd oder Freündt.

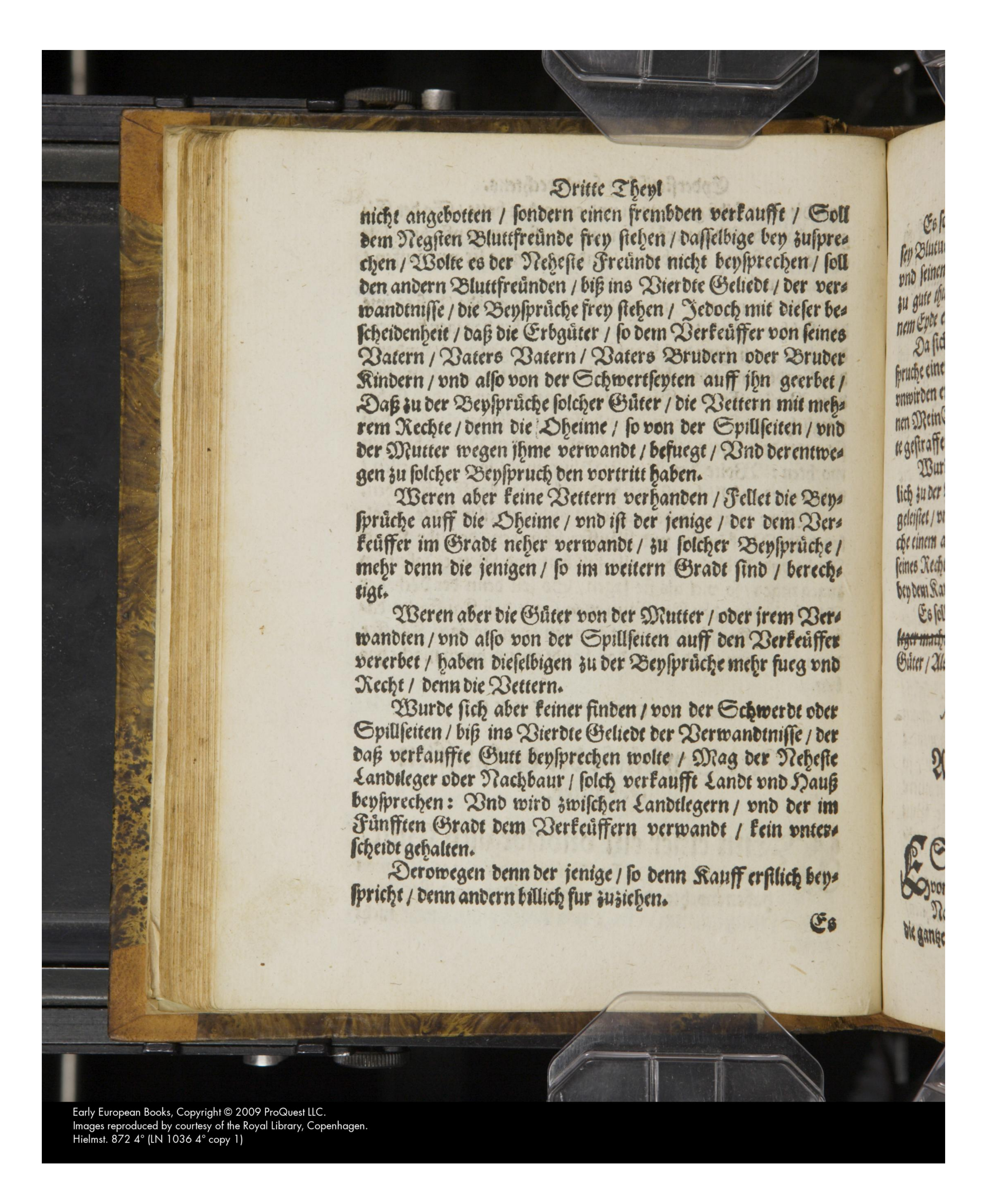
Ob der neher Blutfreündt beschüldigt wurde / daß es jme der Erbher erstlich zu Kauff angebotten / aber dagegen furwenden thete / daß jhme daß Kauffgeldt zu hoch gesteyert / vnd jme daß Landt vmb den gebürlichen Preiß nicht angebotten / vnd dem Verkäuffer vnd Käuffer schuldt geben wurde / daß sie betrieglicher weise vntereinander dessen sich also vergleichet / daß sie vnter dem schein / jhme daß Landt auß den Henden bringen mochten: Wolte der Neheste Blutfreundt solchs beweisen / darzu wird er billich gestatet / vnd er kan den kauff aufftreiben.

Were es aber sache / daß er es nicht beweisen konte / Sollen beide Verkäuffer vnd Käuffer schweren / daß jhr Kauff Recht vnd Redlich / ohne alle falschheit vnd Betrieglikeit sey zugegangen / so viel als sie sagen / So soll denn der Nehester Blutfreündt in den Kauff zutretten / vnd daß Kauffgeldt dafur / als im Kauffe bestimmet gewesen / dem vörigen Käuffer zuwieder legen / vnd dafur daß Landt anzunehmen macht haben.

ARTICVLVS XXXV.

Von Beyspüche der verkaufften Erbgüter.

WEnn einer ein vnbeweglich Gutt / Landt / Hauß / Höffte / Mühlen oder wie es Nahmen haben mochte / den Bluttverwandten vnd Freünden nicht



nicht angebotten / sondern einen frembden verkaufft / Soll dem Negsten Bluttfreünde frey stehen / dasselbige bey zusprechen / Wolte es der Nehesie Freündt nicht beysprechen / soll den andern Bluttfreünden / biß ins Vierdte Geliedt / der verwandtnisse / die Beysprüche frey stehen / Jedoch mit dieser bescheidenheit / daß die Erbgüter / so dem Verkeüffer von seines Vatern / Vaters Vatern / Vaters Brudern oder Bruder Kindern / vnd also von der Schwertseyten auff jhn geerbet / Daß zu der Beysprüche solcher Güter / die Vettern mit mehrem Rechte / denn die Oheime / so von der Spillseiten / vnd der Mutter wegen jhme verwandt / befuegt / Vnd derentwegen zu solcher Beyspruch den vortritt haben.

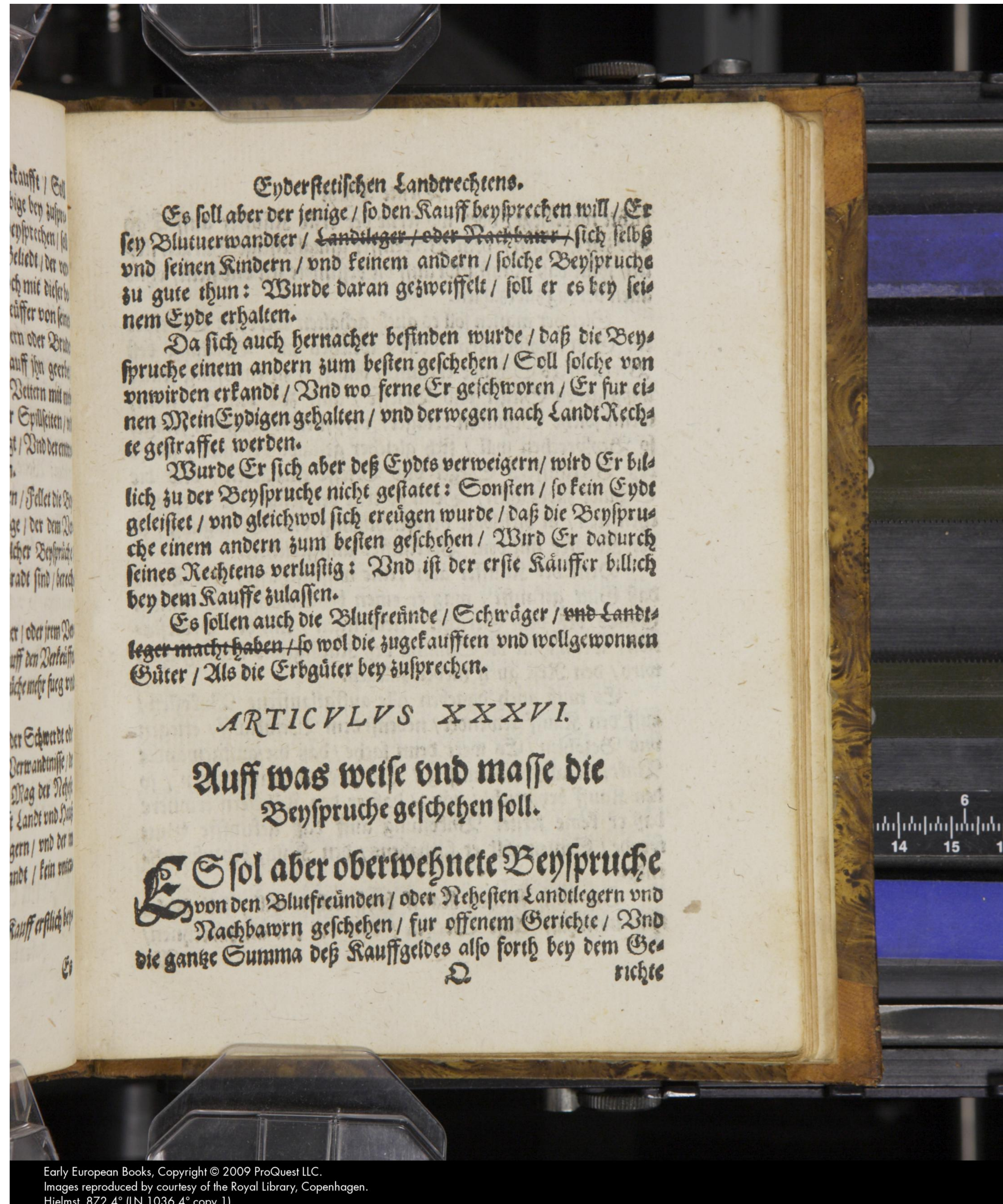
Weren aber keine Vettern verhanden / Fellet die Beysprüche auff die Oheime / vnd ist der jenige / der dem Verkeüffer im Gradt neher verwandt / zu solcher Beysprüche / mehr denn die jenigen / so im weitern Gradt sind / berechtigt.

Weren aber die Güter von der Mutter / oder jrem Verwandten / vnd also von der Spillseiten auff den Verkeüffer vererbet / haben dieselbigen zu der Beysprüche mehr fueg vnd Recht / denn die Vettern.

Wurde sich aber keiner finden / von der Schwerdt oder Spillseiten / biß ins Vierdte Geliedt der Verwandtnisse / der daß verkauffte Gutt beysprechen wolte / Mag der Nehesie Landtleger oder Nachbaur / solch verkaufft Landt vnd Hauß beysprechen: Vnd wird zwischen Landtlegern / vnd der im Fünfften Gradt dem Verkeüffern verwandt / kein vnterscheidt gehalten.

Derowegen denn der jenige / so denn Kauff erstlich beyspricht / denn andern billich fur zuziehen.

Es



Es soll aber der jenige / so den Kauff beysprechen will / Er sey Blutverwandter / ~~Landtleger / oder Nachbawr /~~ sich selbst vnd seinen Kindern / vnd keinem andern / solche Beyspruche zu gute thun: Wurde daran gezweiffelt / soll er es bey seinem Eyde erhalten.

Da sich auch hernacher befinden wurde / daß die Beyspruche einem andern zum besten geschehen / Soll solche von vnwirden erkandt / Vnd wo ferne Er geschworen / Er fur einen MeinEydigen gehalten / vnd derwegen nach LandtRechte gestraffet werden.

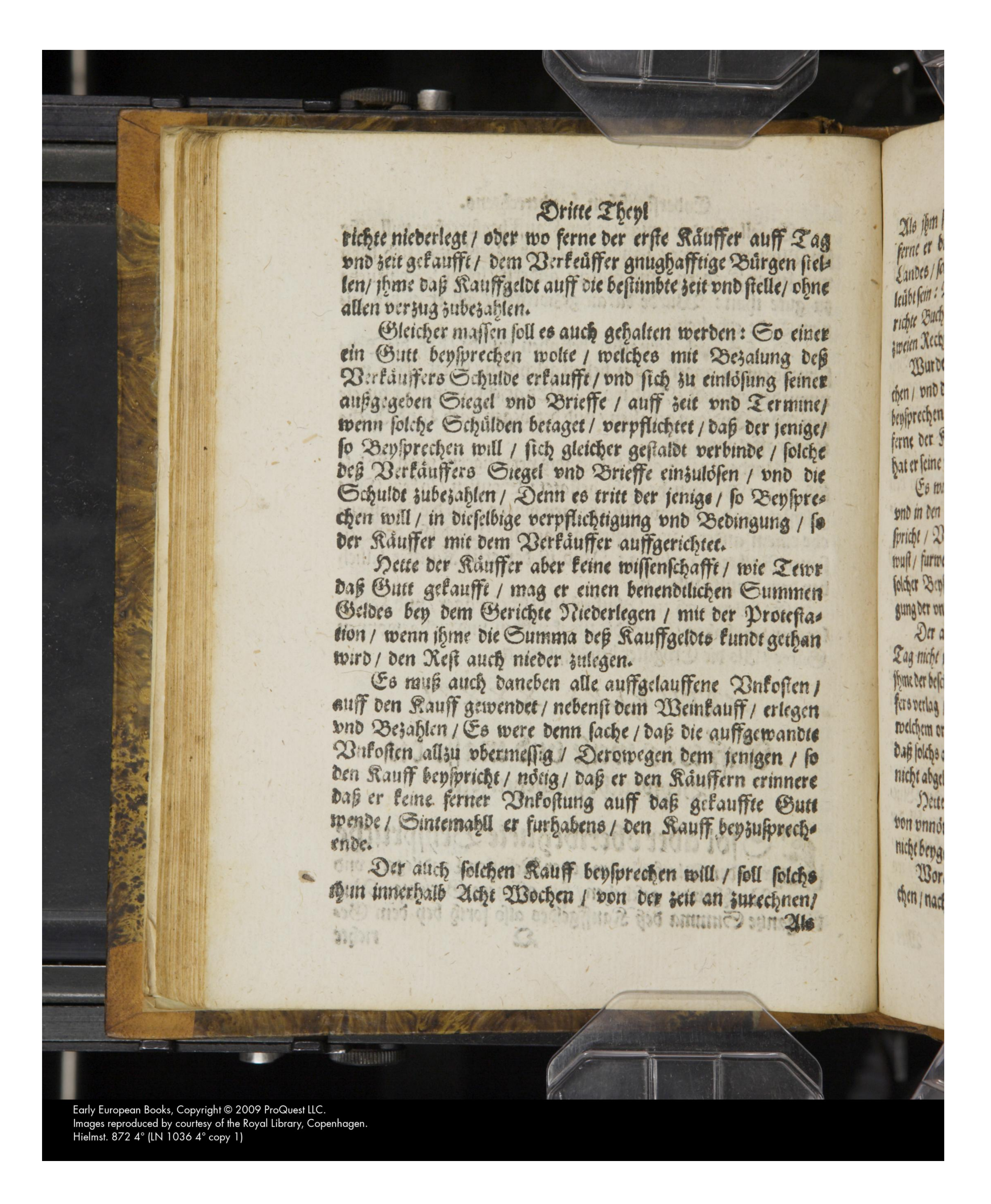
Wurde Er sich aber deß Eydts verweigern / wird Er billich zu der Beyspruche nicht gestatet: Sonsten / so kein Eydt geleistet / vnd gleichwol sich ereügen wurde / daß die Beyspruche einem andern zum besten geschehen / Wird Er dadurch seines Rechtens verlustig: Vnd ist der erste Käuffer billich bey dem Kauffe zulassen.

Es sollen auch die Blutfreünde / Schwäger / ~~vnd Landtleger macht haben /~~ so wol die zugekaufften vnd wollgewonnen Güter / Als die Erbgüter bey zusprechen.

ARTICVLVS XXXVI.

Auff was weise vnd masse die Beyspruche geschehen soll.

Es sol aber oberwehnete Beyspruche von den Blutfreünden / oder Neheſten Landtlegern vnd Nachbawrn geschehen / fur offenem Gerichte / Vnd die gantze Summa deß Kauffgeldes also forth bey dem Gerichte



richte niederlegt / oder wo ferne der erste Käuffer auff Tag vnd zeit gekaufft / dem Verkeüffer gnughafftige Bürgen stellen / jhme daß Kauffgeldt auff die bestimbte zeit vnd stelle / ohne allen verzug zubezahlen.

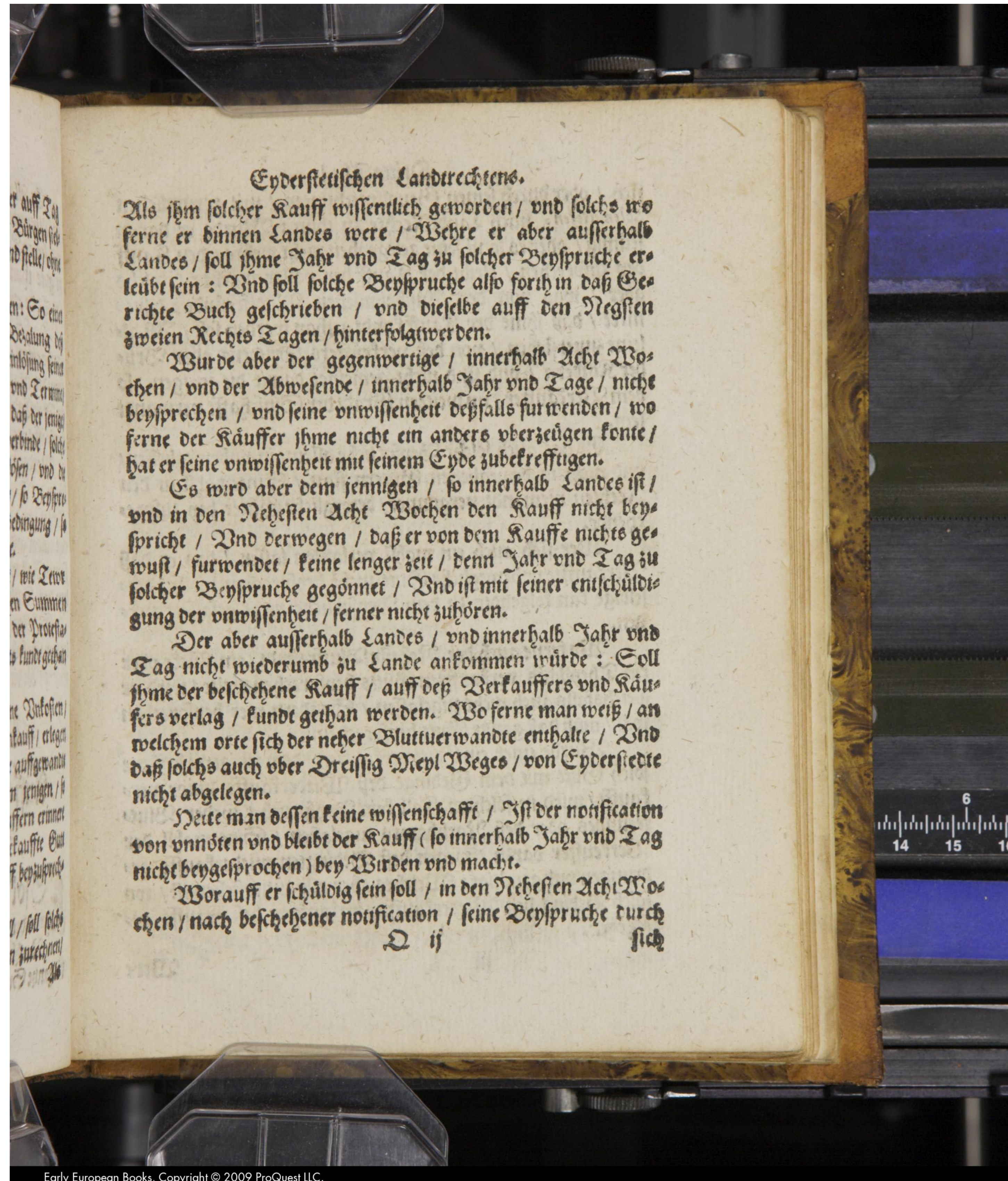
Gleicher massen soll es auch gehalten werden: So einer ein Gutt beysprechen wolte / welches mit Bezalung deß Verkäuffers Schulde erkaufft / vnd sich zu einlösung seiner außgegeben Siegel vnd Brieffe / auff zeit vnd Termine / wenn solche Schülden betaget / verpflichtet / daß der jenige / so Beysprechen will / sich gleicher gestaldt verbinde / solche deß Verkäuffers Siegel vnd Brieffe einzulösen / vnd die Schuldt zubezahlen / Denn es tritt der jenige / so Beysprechen will / in dieselbige verpflichtigung vnd Bedingung / so der Käuffer mit dem Verkäuffer auffgerichtet.

Hette der Käuffer aber keine wissenschafft / wie Tewr daß Gutt gekaufft / mag er einen benendtlichen Summen Geldes bey dem Gerichte Niederlegen / mit der Protestation / wenn jhme die Summa deß Kauffgeldts kundt gethan wird / den Rest auch nieder zulegen.

Es muß auch daneben alle auffgelauffene Vnkosten / auff den Kauff gewendet / nebenst dem Weinkauff / erlegen vnd Bezahlen / Es were denn sache / daß die auffgewandte Vnkosten allzu vbermessig / Derowegen dem jenigen / so den Kauff beyspricht / nötig / daß er den Käuffern erinnere daß er keine ferner Vnkostung auff daß gekauffte Gutt wende / Sintemahll er furhabens / den Kauff beyzusprechende.

Der auch solchen Kauff beysprechen will / soll solchs thun innerhalb Acht Wochen / von der zeit an zurechnen /

Als



Als jhm solcher Kauff wissentlich geworden / vnd solchs wo ferne er binnen Landes were / Wehre er aber ausserhalb Landes / soll jhme Jahr vnd Tag zu solcher Beyspruche erleübt sein : Vnd soll solche Beyspruche also forth in daß Gerichte Buch geschrieben / vnd dieselbe auff den Negsten zweien Rechts Tagen / hinterfolgt werden.

Wurde aber der gegenwertige / innerhalb Acht Wochen / vnd der Abwesende / innerhalb Jahr vnd Tage / nicht beysprechen / vnd seine vnwissenheit deßfalls furwenden / wo ferne der Käuffer jhme nicht ein anders vberzeügen konte / hat er seine vnwissenheit mit seinem Eyde zubekrefftigen.

Es wird aber dem jennigen / so innerhalb Landes ist / vnd in den Nehesten Acht Wochen den Kauff nicht beyspricht / Vnd derwegen / daß er von dem Kauffe nichts gewust / furwendet / keine lenger zeit / denn Jahr vnd Tag zu solcher Beyspruche gegönnet / Vnd ist mit seiner entschüldigung der vnwissenheit / ferner nicht zuhören.

Der aber ausserhalb Landes / vnd innerhalb Jahr vnd Tag nicht wiederumb zu Lande ankommen würde : Soll jhme der beschehene Kauff / auff deß Verkauffers vnd Käufers verlag / kundt gethan werden. Wo ferne man weiß / an welchem orte sich der neher Bluttuerwandte enthalte / Vnd daß solchs auch vber Dreissig Meyl Weges / von Eydersiedte nicht abgelegen.

Hette man dessen keine wissenschafft / Ist der notification von vnnöten vnd bleibt der Kauff (so innerhalb Jahr vnd Tag nicht beygesprochen) bey Wirden vnd macht.

Worauff er schüldig sein soll / in den Nehesten Acht Wochen / nach beschehener notification / seine Beyspruche durch sich

sich / oder durch seinen Geuollmechtigten / mit gewonlichen *Solenniteten*, nach LandtRechte zu thun: Wurde er daran seümig / oder es sonst seine gelegenheit nicht wehre / den Kauff bey zusprechen / bleibt der Kauff bey voller macht: Solchs aber / was von den Außheimischen Bludtfreünden disponiret / daß jhme der Kauff kundt gethan werden soll / Ist alleine zuuerstehen / von deß verkeüffers Brudern oder Bruder Kindern / vnd sind nicht gemeinet damit die jenigen / so dem Verkäuffer / im weitern Gradt der Sipschafft verwandt sein.

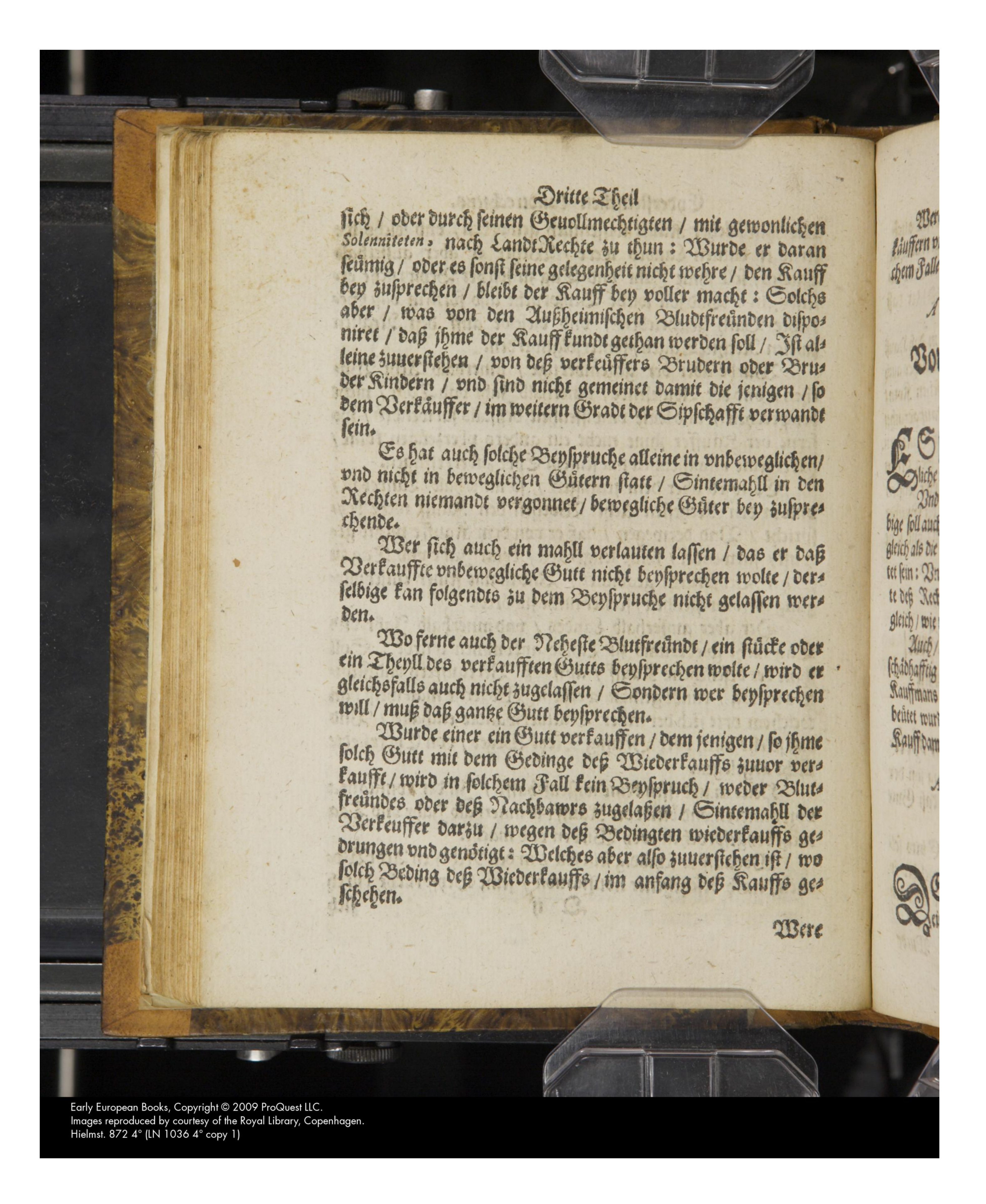
Es hat auch solche Beyspruche alleine in vnbeweglichen / vnd nicht in beweglichen Gütern statt / Sintemahll in den Rechten niemandt vergonnet / bewegliche Güter bey zusprechende.

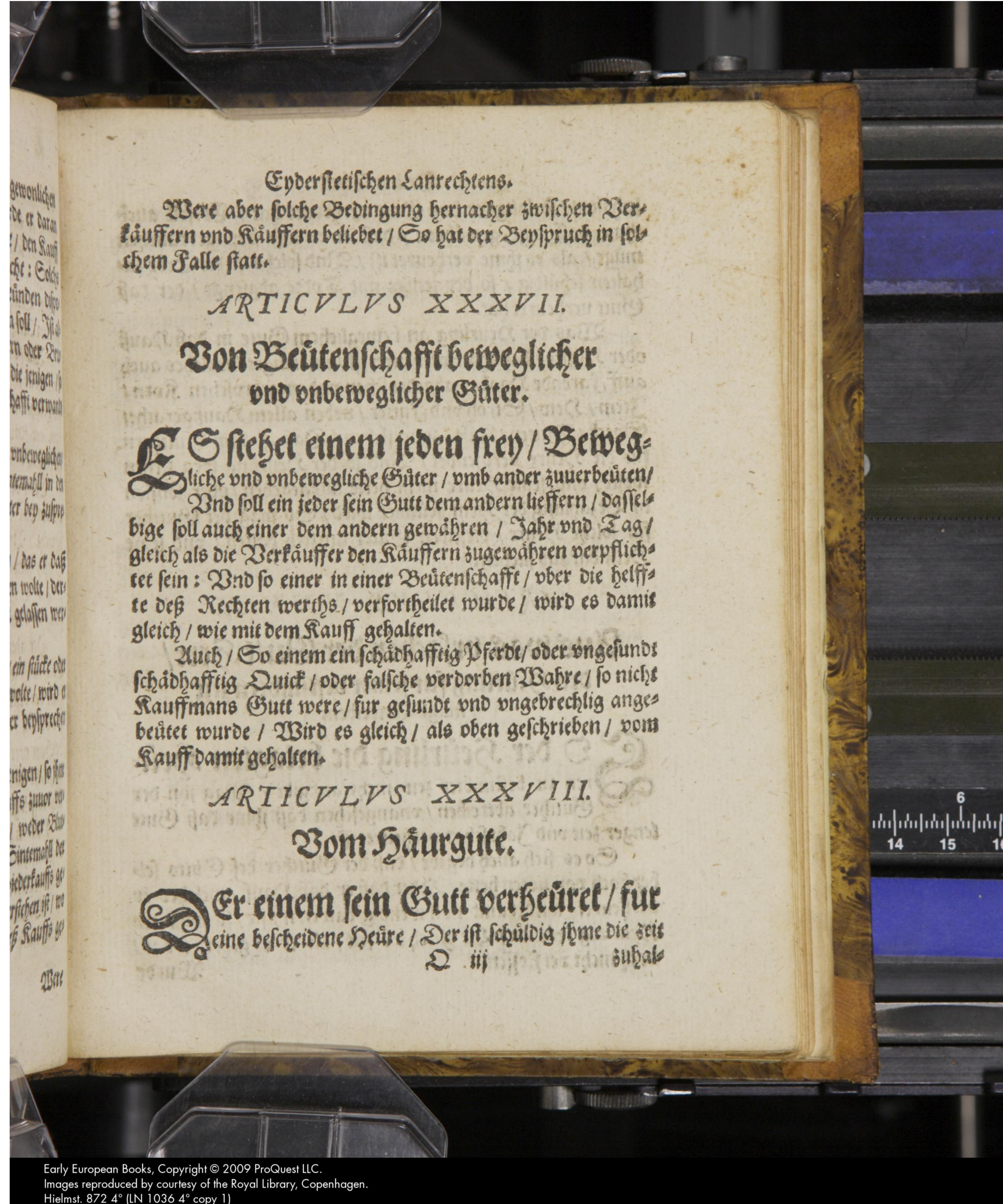
Wer sich auch ein mahll verlauten lassen / das er daß Verkauffte vnbewegliche Gutt nicht beysprechen wolte / derselbige kan folgendts zu dem Beyspruche nicht gelassen werden.

Wo ferne auch der Neheste Blutfreündt / ein stücke oder ein Theyll des verkaufften Gutts beysprechen wolte / wird er gleichsfalls auch nicht zugelassen / Sondern wer beysprechen will / muß daß gantze Gutt beysprechen.

Wurde einer ein Gutt verkauffen / dem jenigen / so jhme solch Gutt mit dem Gedinge deß Wiederkauffs zuuor verkaufft / wird in solchem Fall kein Beyspruch / weder Blutfreündes oder deß Nachbawrs zugelaßen / Sintemahll der Verkeuffer darzu / wegen deß Bedingten wiederkauffs gedrungen vnd genötigt: Welches aber also zuuerstehen ist / wo solch Beding deß Wiederkauffs / im anfang deß Kauffs geschehen.

Were





Were aber solche Bedingung hernacher zwischen Verkäuffern vnd Käuffern beliebet / So hat der Beyspruch in solchem Falle statt.

ARTICVLVS XXXVII.

Von Beütenschafft beweglicher vnd vnbeweglicher Güter.

ES stehet einem jeden frey / Bewegliche vnd vnbewegliche Güter / vmb ander zuuerbeüten / Vnd soll ein jeder sein Gutt dem andern lieffern / dasselbige soll auch einer dem andern gewähren / Jahr vnd Tag / gleich als die Verkäuffer den Käuffern zugewähren verpflichtet sein: Vnd so einer in einer Beütenschafft / vber die helffte deß Rechten werths / verfortheilet wurde / wird es damit gleich / wie mit dem Kauff gehalten.

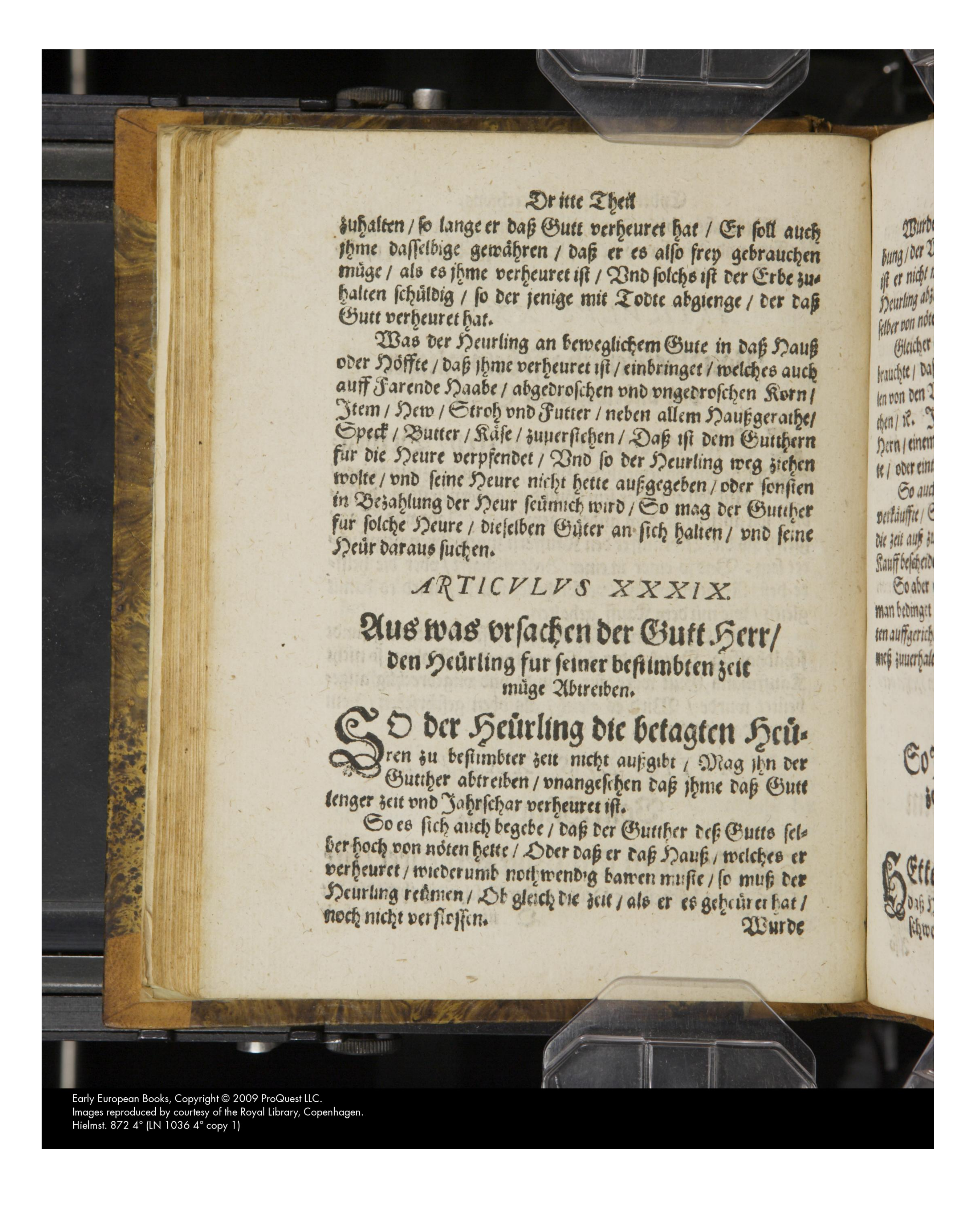
Auch / So einem ein schädhafftig Pferdt / oder vngesundt schädhafftig Quick / oder falsche verdorben Wahre / so nicht Kauffmans Gutt were / fur gesundt vnd vngebrechlig angebeütet wurde / Wird es gleich / als oben geschrieben / vom Kauff damit gehalten.

ARTICVLVS XXXVIII.

Vom Häurgute.

DEr einem sein Gutt verheüret / fur eine bescheidene Heüre / Der ist schüldig jhme die zeit

 zuhal-



zuhalten / so lange er daß Gutt verheuret hat / Er soll auch jhme dasselbige gewähren / daß er es also frey gebrauchen müge / als es jhme verheuret ist / Vnd solchs ist der Erbe zuhalten schůldig / so der jenige mit Todte abgienge / der daß Gutt verheuret hat.

Was der Heurling an beweglichem Gute in daß Hauß oder Höffte / daß jhme verheuret ist / einbringet / welches auch auff Farende Haabe / abgedroschen vnd vngedroschen Korn / Item / Hew / Stroh vnd Futter / neben allem Haußgerathe / Speck / Butter / Käse / zuuerstehen / Daß ist dem Gutthern fur die Heure verpfendet / Vnd so der Heurling weg ziehen wolte / vnd seine Heure nicht hette außgegeben / oder sonsten in Bezahlung der Heur seůmich wird / So mag der Gutther fur solche Heure / dieselben Gůter an sich halten / vnd seine Heůr daraus suchen.

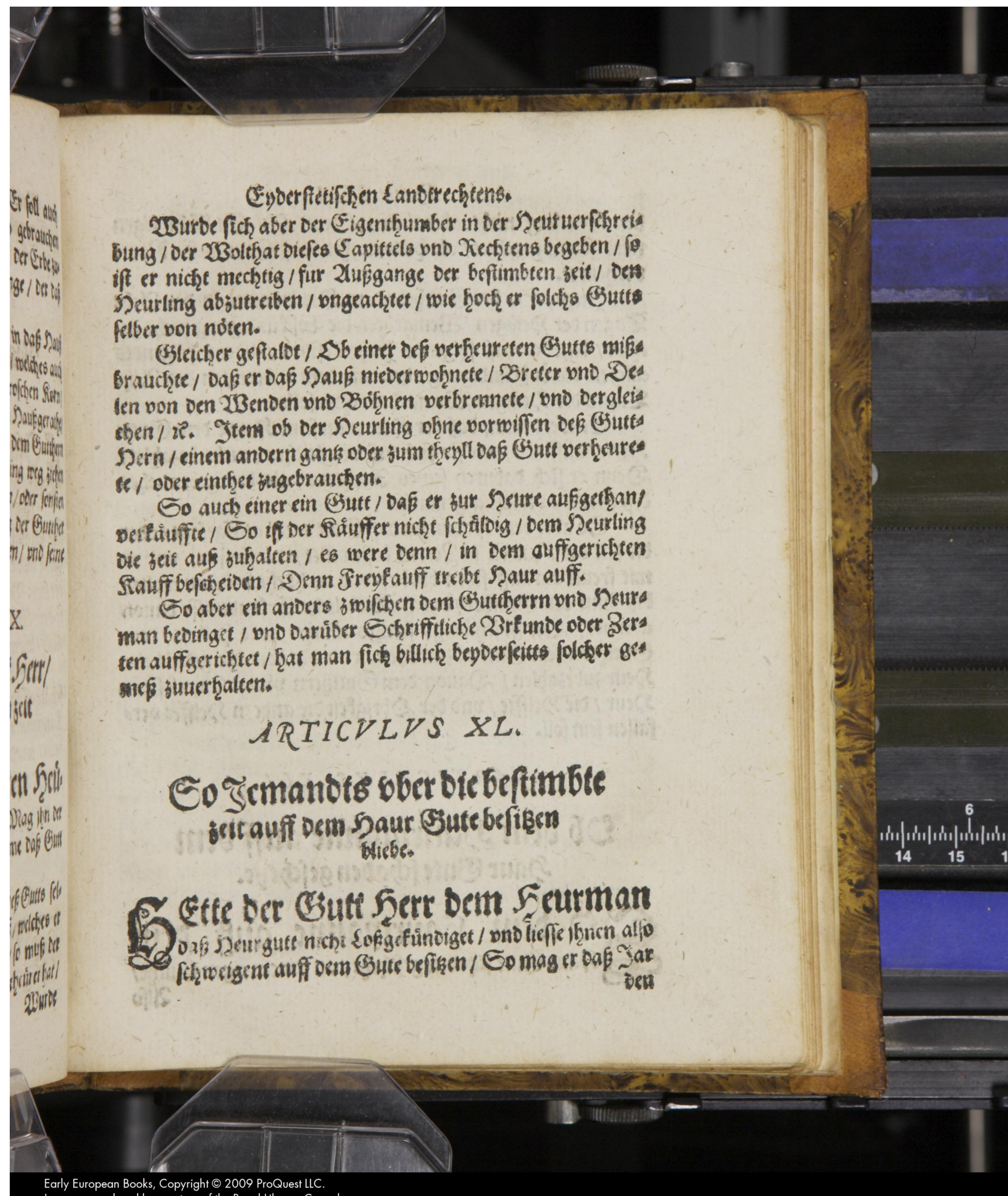
ARTICVLVS XXXIX.

Aus was vrsachen der Gutt Herr / den Heůrling fur seiner bestimbten zeit müge Abtreiben.

SO der Heůrling die betagten Heůren zu bestimbter zeit nicht außgibt / Mag jhn der Gutther abtreiben / vnangesehen daß jhme daß Gutt lenger zeit vnd Jahrschar verheuret ist.

So es sich auch begebe / daß der Gutther deß Gutts selber hoch von nöten hette / Oder daß er daß Hauß / welches er verheuret / wiederumb nothwendig bawen muste / so muß der Heurling reůmen / Ob gleich die zeit / als er es geheůret hat / noch nicht verflossen.

Wurde



Wurde sich aber der Eigenthumber in der Heutuerschreibung / der Wolthat dieses Capittels vnd Rechtens begeben / so ist er nicht mechtig / fur Außgange der bestimbten zeit / den Heurling abzutreiben / vngeachtet / wie hoch er solchs Gutts selber von nöten.

Gleicher gestaldt / Ob einer deß verheureten Gutts mißbrauchte / daß er daß Hauß niederwohnete / Breter vnd Delen von den Wenden vnd Böhnen verbrennete / vnd dergleichen / rc. Item ob der Heurling ohne vorwissen deß Gutt-Hern / einem andern gantz oder zum theyll daß Gutt verheurete / oder einthet zugebrauchen.

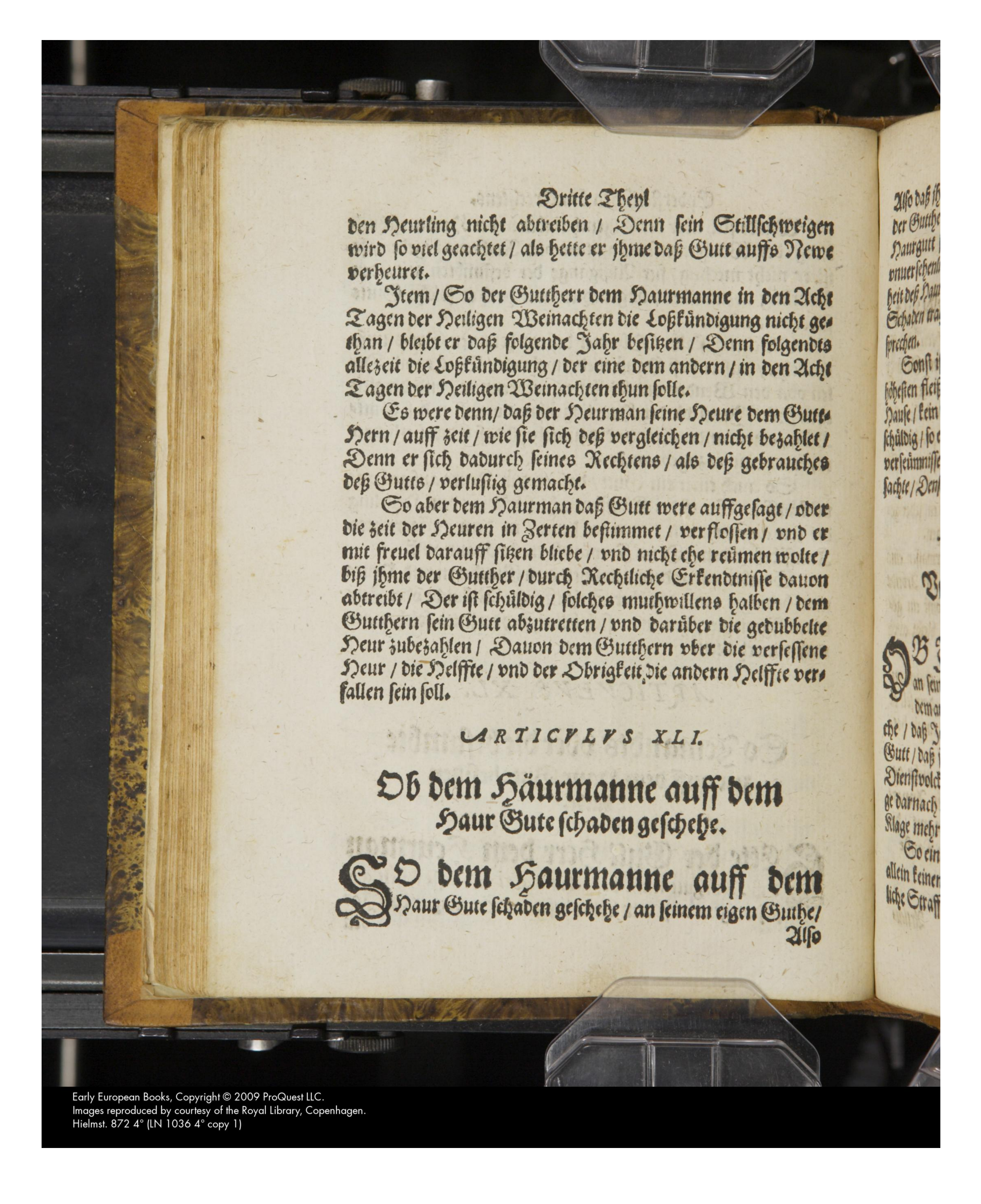
So auch einer ein Gutt / daß er zur Heure außgethan / verkäuffte / So ist der Käuffer nicht schüldig / dem Heurling die zeit auß zuhalten / es were denn / in dem auffgerichten Kauff bescheiden / Denn Freykauff treibt Haur auff.

So aber ein anders zwischen dem Guttherrn vnd Heurman bedinget / vnd darüber Schrifftliche Vrkunde oder Zerten auffgerichtet / hat man sich billich beyderseitts solcher gemeß zuuerhalten.

ARTICVLVS XL.

So Jemandts vber die bestimbte zeit auff dem Haur Gute besitzen bliebe.

HEtte der Gutt Herr dem Heurman daß Heurgutt nicht Loßgekündiget / vnd liesse jhnen also schweigent auff dem Gute besitzen / So mag er daß Jar den



den Heurling nicht abtreiben / Denn sein Stillschweigen wird so viel geachtet / als hette er jhme daß Gutt auffs Newe verheuret.

Item / So der Gutthеrr dem Haurmanne in den Acht Tagen der Heiligen Weinachten die Loßkündigung nicht gethan / bleibt er daß folgende Jahr besitzen / Denn folgendts allezeit die Loßkündigung / der eine dem andern / in den Acht Tagen der Heiligen Weinachten thun solle.

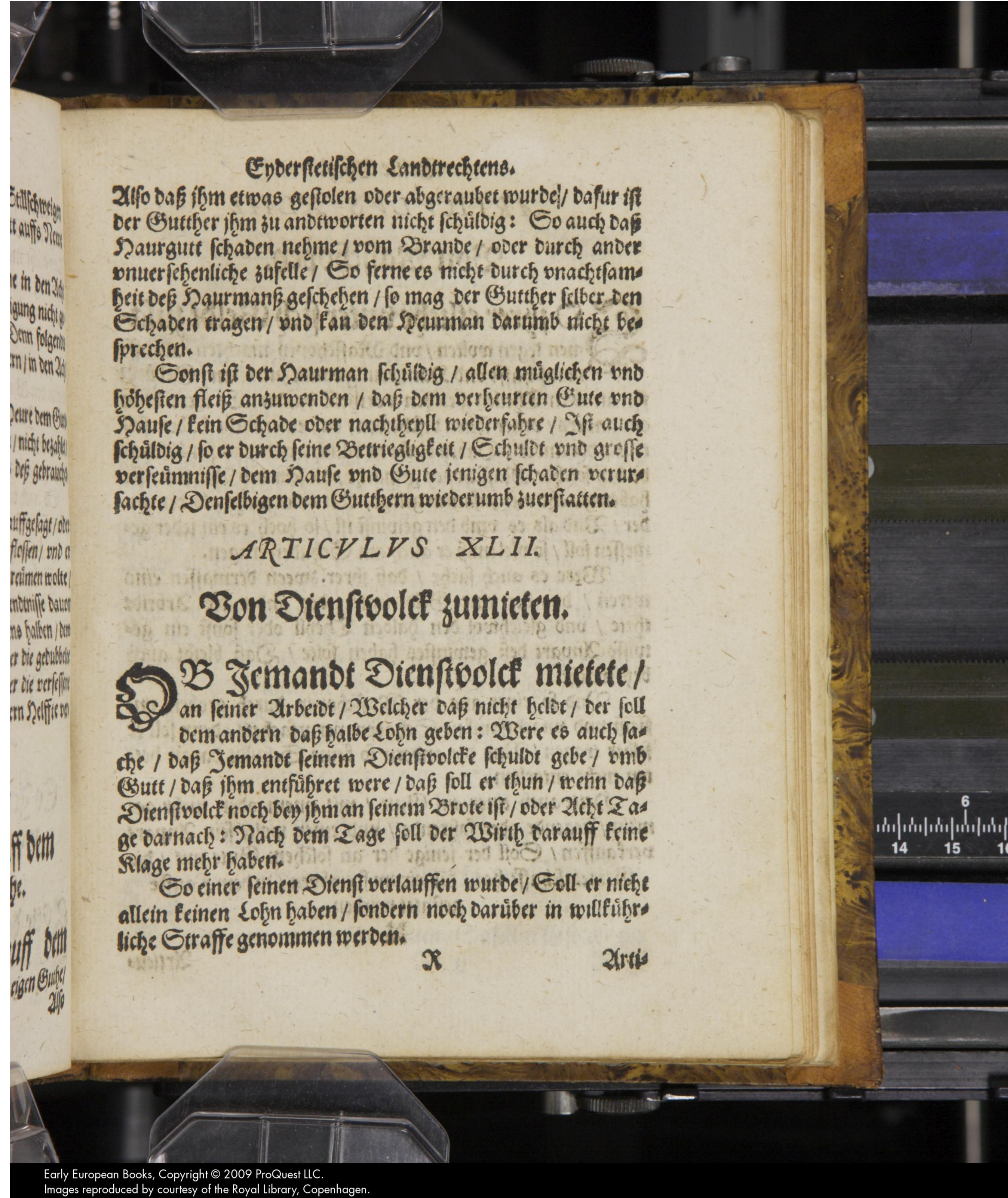
Es were denn / daß der Heurman seine Heure dem Gutt-Hern / auff zeit / wie sie sich deß vergleichen / nicht bezahlet / Denn er sich dadurch seines Rechtens / als deß gebrauches deß Gutts / verlustig gemacht.

So aber dem Haurman daß Gutt were auffgesagt / oder die zeit der Heuren in Zerten bestimmet / verflossen / vnd er mit freuel darauff sitzen bliebe / vnd nicht ehe reümen wolte / biß jhme der Gutther / durch Rechtliche Erkendtnisse dauon abtreibt / Der ist schüldig / solches muthwillens halben / dem Gutthern sein Gutt abzutretten / vnd darüber die gedubbelte Heur zubezahlen / Dauon dem Gutthern vber die versessene Heur / die Helffte / vnd der Obrigkeit die andern Helffte verfallen sein soll.

ARTICVLVS XLI.

Ob dem Häurmanne auff dem Haur Gute schaden geschehe.

SO dem Haurmanne auff dem Haur Gute schaden geschehe / an seinem eigen Guthe / Also



Also daß jhm etwas gestolen oder abgeraubet wurde/ dafur ist der Gutther jhm zu andtworten nicht schüldig: So auch daß Haurgutt schaden nehme/ vom Brande/ oder durch ander vnuersehenliche zufelle/ So ferne es nicht durch vnachtsamheit deß Haurmanß geschehen/ so mag der Gutther selber den Schaden tragen/ vnd kan den Heurman darumb nicht besprechen.

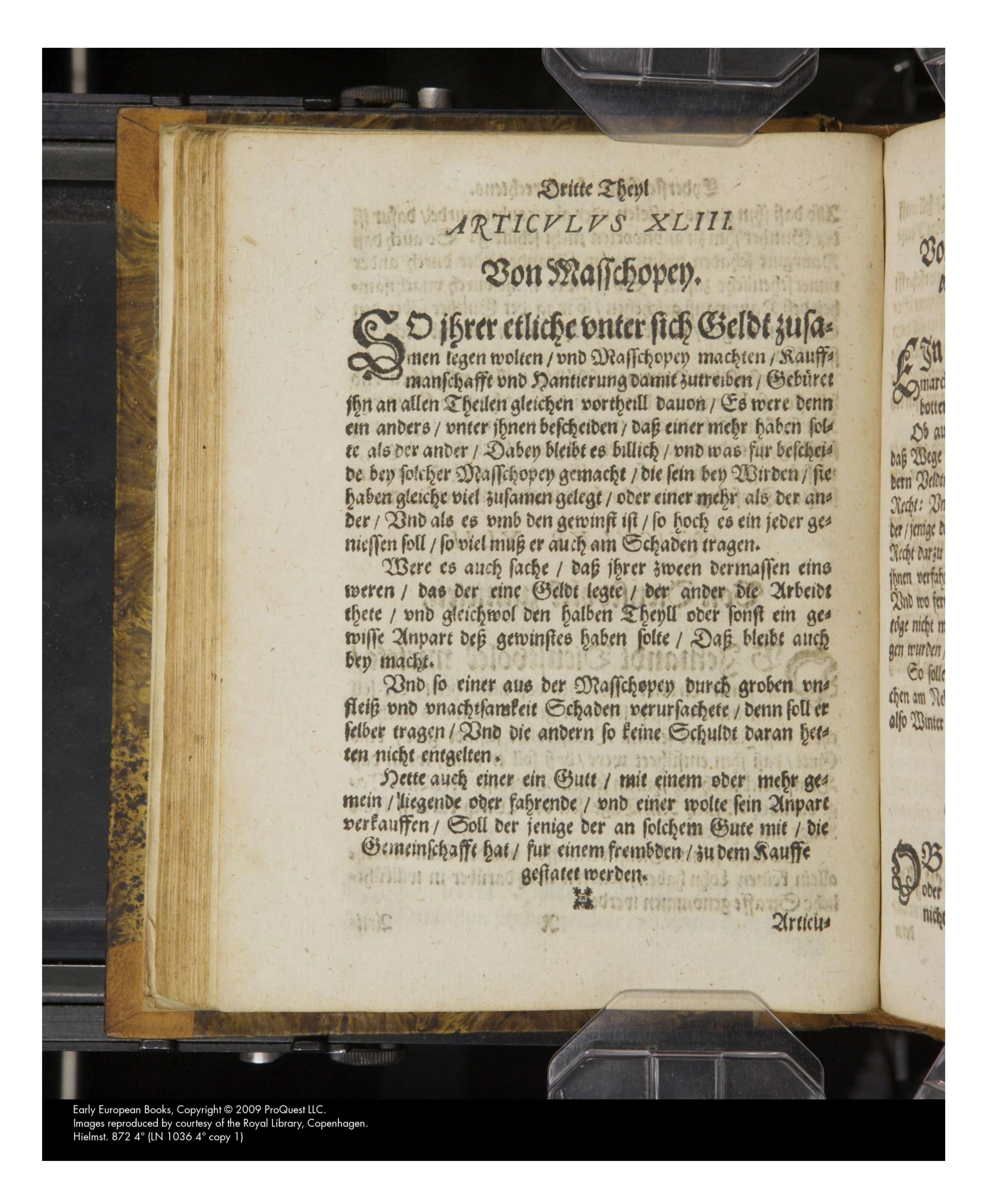
Sonst ist der Haurman schüldig/ allen müglichen vnd höhesten fleiß anzuwenden/ daß dem verheurten Gute vnd Hause/ kein Schade oder nachtheyll wiederfahre/ Ist auch schüldig/ so er durch seine Betriegligkeit/ Schuldt vnd grosse verseümnisse/ dem Hause vnd Gute jenigen schaden verursachte/ Denselbigen dem Gutthern wiederumb zuerstatten.

ARTICVLVS XLII.

Von Dienstvolck zumieten.

OB Jemandt Dienstvolck mietete/ an seiner Arbeidt/ Welcher daß nicht heldt/ der soll dem andern daß halbe Lohn geben: Were es auch sache/ daß Jemandt seinem Dienstvolcke schuldt gebe/ vmb Gutt/ daß jhm entführet were/ daß soll er thun/ wenn daß Dienstvolck noch bey jhm an seinem Brote ist/ oder Acht Tage darnach: Nach dem Tage soll der Wirth darauff keine Klage mehr haben.

So einer seinen Dienst verlauffen wurde/ Soll er nicht allein keinen Lohn haben/ sondern noch darüber in willkührliche Straffe genommen werden.



ARTICVLVS XLIII.

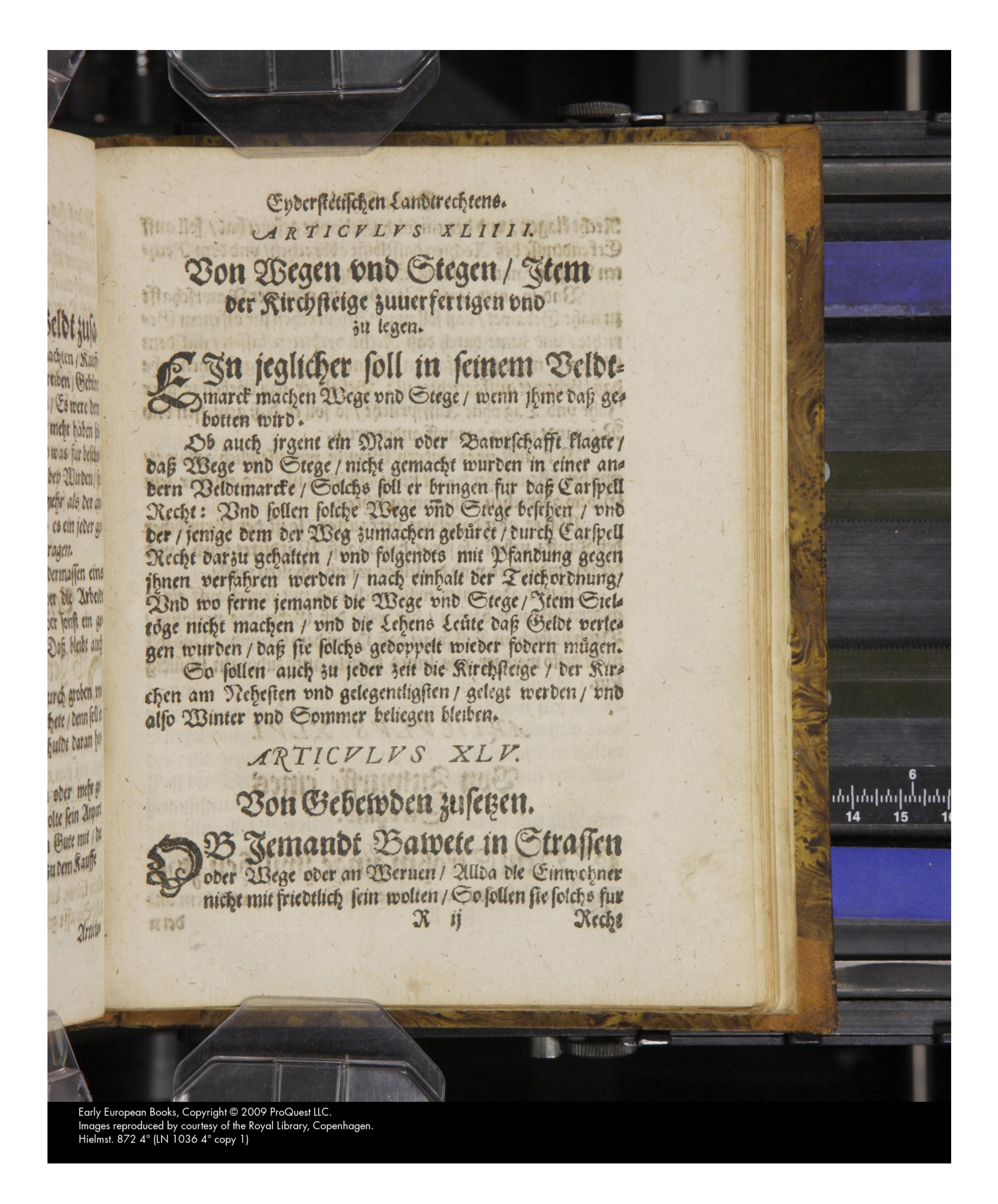
Von Masschopey.

SO jhrer etliche vnter sich Geldt zusamen legen wolten / vnd Masschopey machten / Kauffmanschaffe vnd Hantierung damit zutreiben / Gebüret jhn an allen Theilen gleichen vortheill dauon / Es were denn ein anders / vnter jhnen bescheiden / daß einer mehr haben solte als der ander / Dabey bleibt es billich / vnd was fur bescheide bey solcher Masschopey gemacht / die sein bey Wirden / sie haben gleiche viel zusamen gelegt / oder einer mehr als der ander / Vnd als es vmb den gewinst ist / so hoch es ein jeder geniessen soll / so viel muß er auch am Schaden tragen.

Were es auch sache / daß jhrer zween dermassen eins weren / das der eine Geldt legte / der ander die Arbeidt thete / vnd gleichwol den halben Theyll oder sonst ein gewisse Anpart deß gewinstes haben solte / Daß bleibt auch bey macht.

Vnd so einer aus der Masschopey durch groben vnfleiß vnd vnachtsamkeit Schaden verursachete / denn soll er selber tragen / Vnd die andern so keine Schuldt daran hetten nicht entgelten.

Hette auch einer ein Gutt / mit einem oder mehr gemein / liegende oder fahrende / vnd einer wolte sein Anpart verkauffen / Soll der jenige der an solchem Gute mit / die Gemeinschaffe hat / fur einem frembden / zu dem Kauffe gestatet werden.



ARTICVLVS XLIIII.

Von Wegen vnd Stegen / Item der Kirchsteige zuuerfertigen vnd zu legen.

EIn jeglicher soll in seinem Veldtmarck machen Wege vnd Stege / wenn jhme daß gebotten wird.

Ob auch jrgent ein Man oder Bawrschafft klagte / daß Wege vnd Stege / nicht gemacht wurden in einer andern Veldtmarcke / Solchs soll er bringen fur daß Carspell Recht: Vnd sollen solche Wege vnd Stege besehen / vnd der / jenige dem der Weg zumachen gebüret / durch Carspell Recht darzu gehalten / vnd folgendts mit Pfandung gegen jhnen verfahren werden / nach einhalt der Teichordnung / Vnd wo ferne jemandt die Wege vnd Stege / Item Sieltöge nicht machen / vnd die Lehens Leüte daß Geldt verlegen wurden / daß sie solchs gedoppelt wieder fodern mügen.

So sollen auch zu jeder zeit die Kirchsteige / der Kirchen am Nehesten vnd gelegentligsten / gelegt werden / vnd also Winter vnd Sommer beliegen bleiben.

ARTICVLVS XLV.

Von Gebewden zusetzen.

OB Jemandt Bawete in Strassen oder Wege oder an Weruen / Allda die Einwohner nicht mit friedtlich sein wolten / So sollen sie solchs fur

Recht klagen / vnd der ein solch Gebewde gesetzet hat / soll auff Erkendtnisse deß Rechten dasselbige abbrechen / vnd dem Rechten Büssen / mit Neuntzig Schilling.

Vnd so einer seiner Nachbauren oder der Bawrschafft zu nahe Gebawet / daß soll man Beysprechen fur offenem Gerichte / vnd deme durch daß Recht verbieten lassen / mit dem Gebewte nicht fortzufahren / Vnd solchs soll geschehen / ehe daß Gebewte auffgerichtet ist: Besesse er das Gebewte aber Jahr vnd Tag ohne Auffsprüche / so soll er daß geniessen vnd Niemandt weiter darauff andtworten.

Wer auff eines andern Grundt vnwissentlich gebawet / vnd der Grundther damit nicht zufrieden ist / So muß er sein Gebew abbrechen vnd hinweg führen.

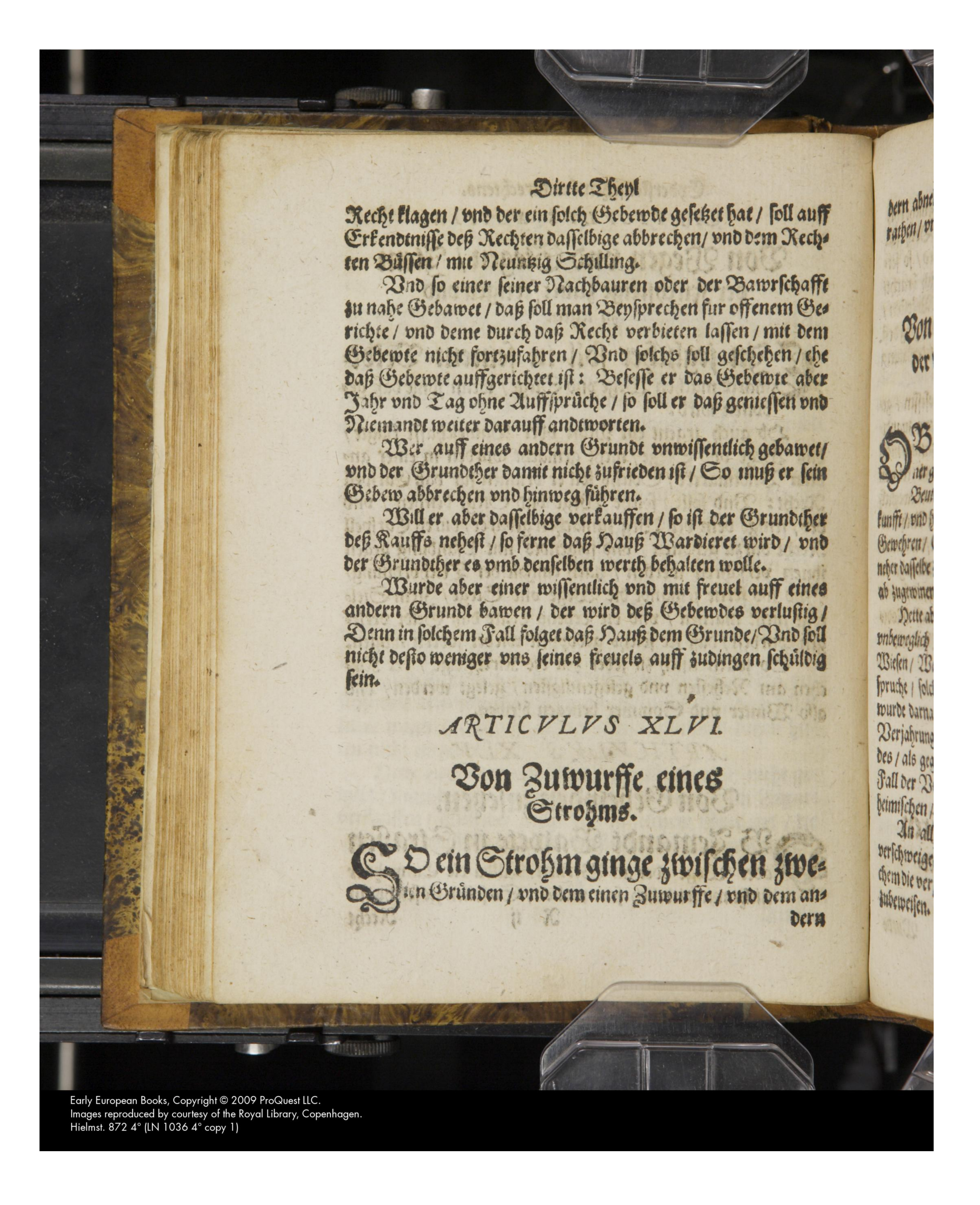
Will er aber dasselbige verkauffen / so ist der Grundther deß Kauffs nehest / so ferne daß Hauß Wardieret wird / vnd der Grundther es vmb denselben werth behalten wolle.

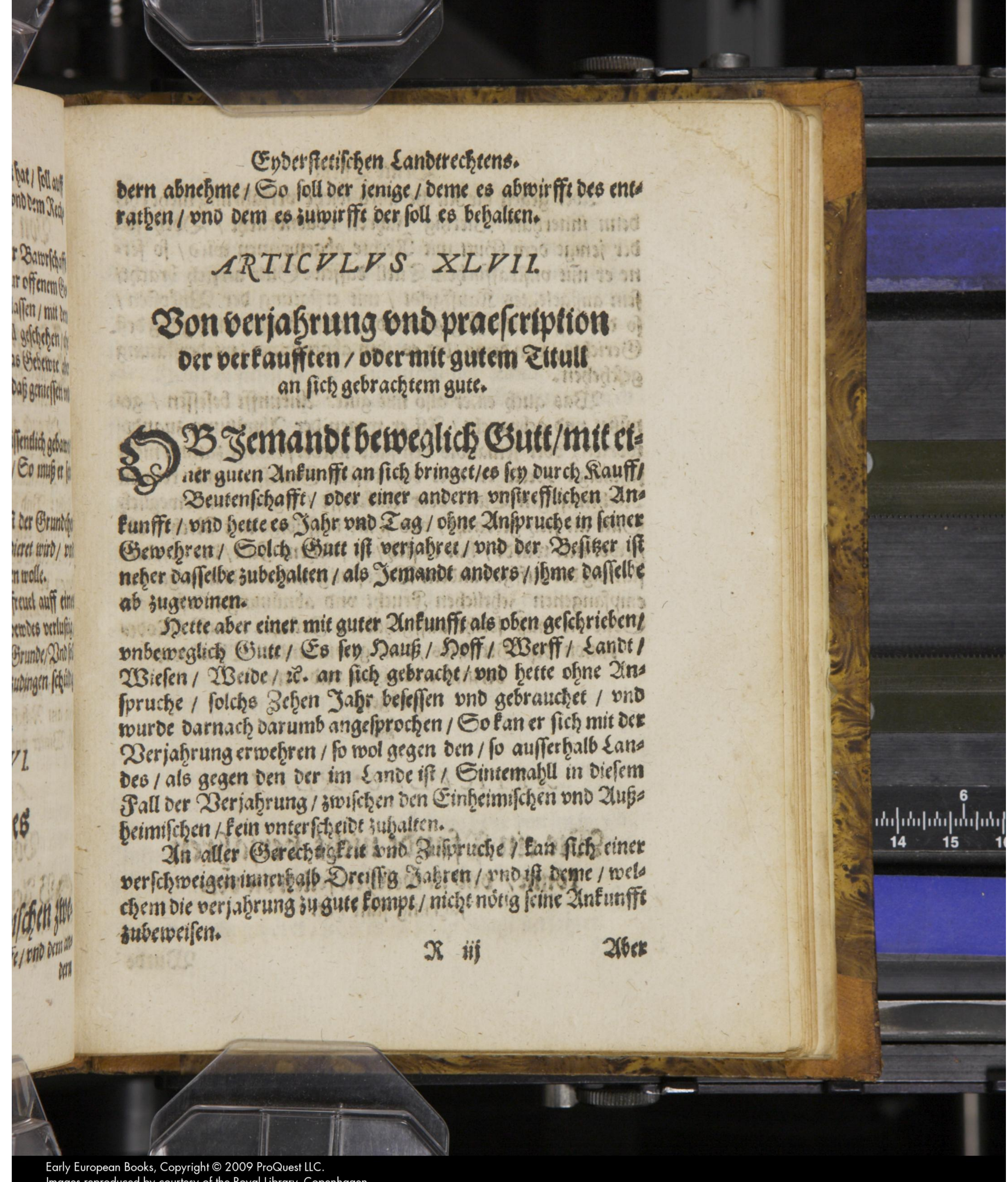
Wurde aber einer wissentlich vnd mit freuel auff eines andern Grundt bawen / der wird deß Gebewdes verlustig / Denn in solchem Fall folget daß Hauß dem Grunde / Vnd soll nicht desto weniger vns seines freuels auff zudingen schüldig sein.

ARTICVLVS XLVI.

Von Zuwurffe eines Strohms.

SO ein Strohm ginge zwischen zweien Gründen / vnd dem einen Zuwurffe / vnd dem andern





dern abnehme / So soll der jenige / deme es abwirfft des entrathen / vnd dem es zuwirfft der soll es behalten.

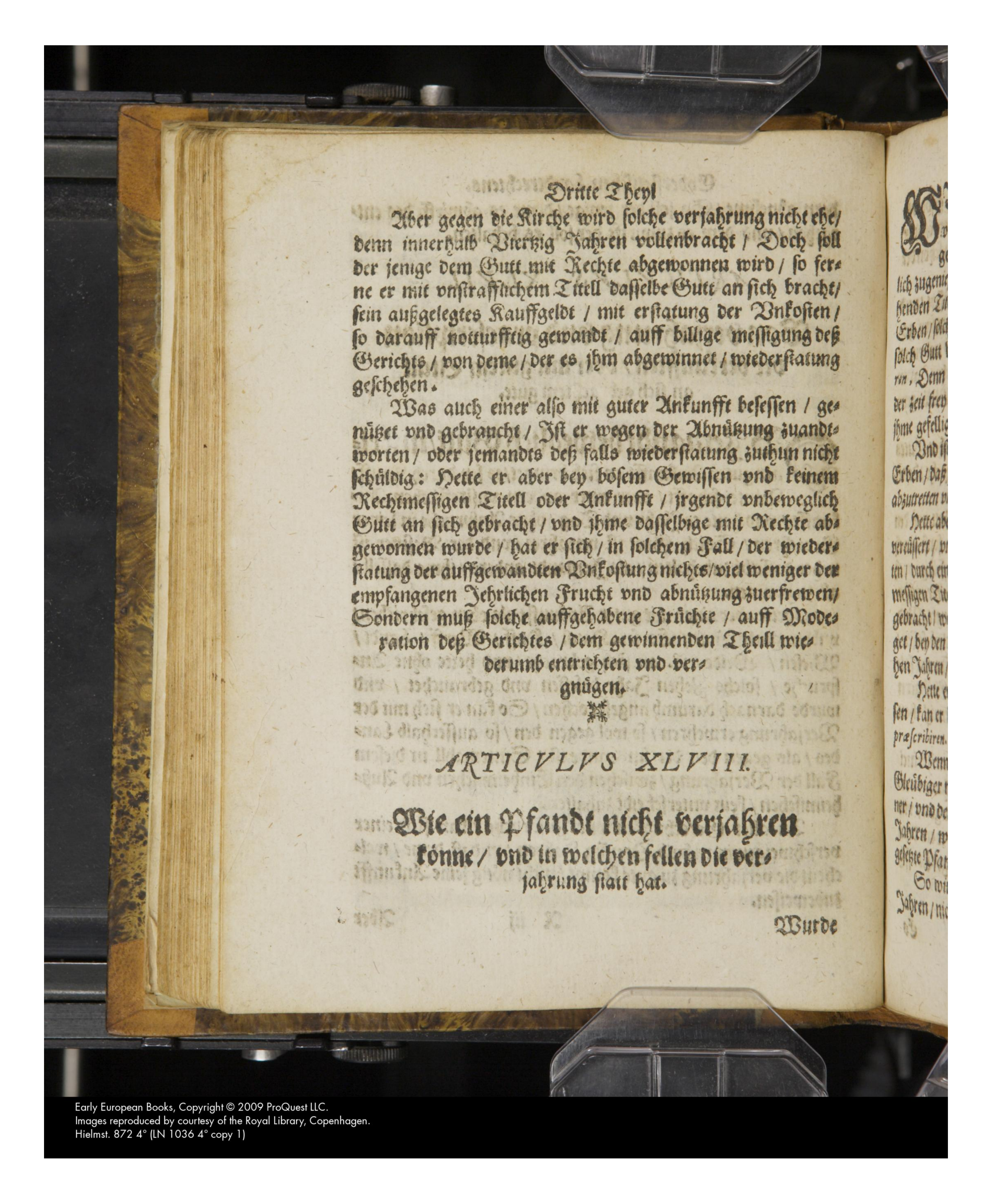
ARTICVLVS XLVII.

Von verjahrung vnd praescription der verkaufften / oder mit gutem Titull an sich gebrachtem gute.

OB Jemandt beweglich Gutt/mit einer guten Ankunfft an sich bringet/es sey durch Kauff/ Beutenschafft / oder einer andern vnstrefflichen Ankunfft / vnd hette es Jahr vnd Tag / ohne Anspruche in seiner Gewehren / Solch Gutt ist verjahret / vnd der Besitzer ist neher dasselbe zubehalten / als Jemandt anders / jhme dasselbe ab zugewinen.

Hette aber einer mit guter Ankunfft als oben geschrieben/ vnbeweglich Gute / Es sey Hauß / Hoff / Werff / Landt / Wiesen / Weide / etc. an sich gebracht / vnd hette ohne Anspruche / solchs Zehen Jahr besessen vnd gebrauchet / vnd wurde darnach darumb angesprochen / So kan er sich mit der Verjahrung erwehren / so wol gegen den / so ausserhalb Landes / als gegen den der im Lande ist / Sintemahll in diesem Fall der Verjahrung / zwischen den Einheimischen vnd Außheimischen / kein vnterscheidt zuhalten.

An aller Gerechtigkeit vnd Anspruche / kan sich einer verschweigen innerhalb Dreissig Jahren / vnd ist deme / welchem die verjahrung zu gute kompt / nicht nötig seine Ankunfft zubeweisen.



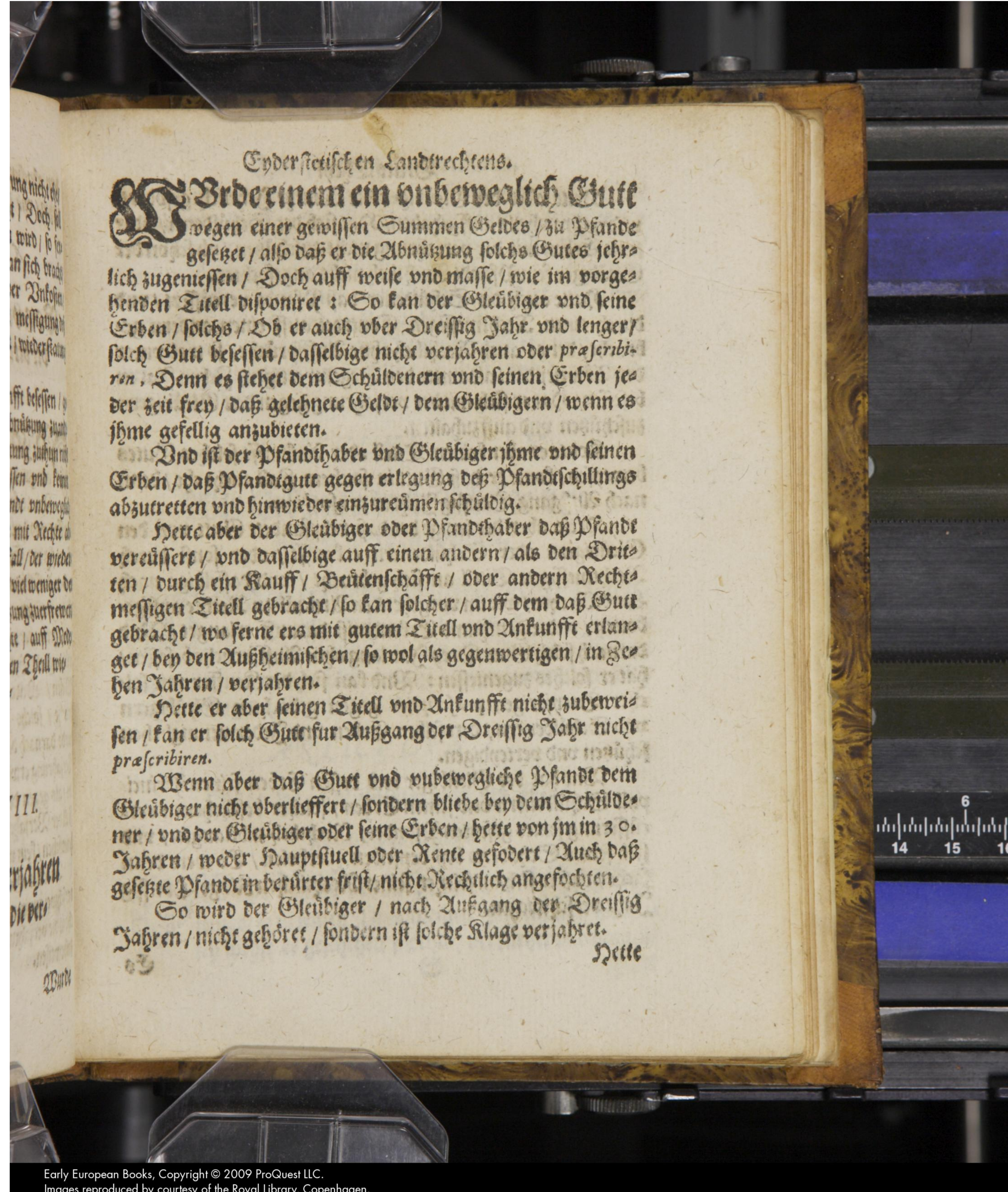
Aber gegen die Kirche wird solche verjahrung nicht ehe/ denn innerhalb Viertzig Jahren vollenbracht / Doch soll der jenige dem Gutt mit Rechte abgewonnen wird / so ferne er mit vnstraffliechem Titell dasselbe Gutt an sich bracht/ sein außgelegtes Kauffgeldt / mit erstatung der Vnkosten / so darauff notturfftig gewandt / auff billige messigung deß Gerichts / von deme / der es jhm abgewinnet / wiederstatung geschehen.

Was auch einer also mit guter Ankunfft besessen / genützet vnd gebraucht / Ist er wegen der Abnützung zuandtworten / oder jemandts deß falls wiederstatung zuthun nicht schüldig: Hette er aber bey bösem Gewissen vnd keinem Rechtmessigen Titell oder Ankunfft / jrgendt vnbeweglich Gutt an sich gebracht / vnd jhme dasselbige mit Rechte abgewonnen wurde / hat er sich / in solchem Fall / der wiederstatung der auffgewandten Vnkostung nichts/viel weniger der empfangenen Jehrlichen Frucht vnd abnützung zuerfrewen/ Sondern muß solche auffgehabene Früchte / auff Moderation deß Gerichtes / dem gewinnenden Theill wiederumb entrichten vnd vergnügen.

ARTICVLVS XLVIII.

Wie ein Pfandt nicht verjahren könne / vnd in welchen fellen die verjahrung statt hat.

Wurde



WUrde einem ein vnbeweglich Gutt wegen einer gewissen Summen Geldes / zu Pfande gesetzet / also daß er die Abnützung solchs Gutes jehrlich zugeniessen / Doch auff weise vnd masse / wie im vorgehenden Titell disponiret : So kan der Gleübiger vnd seine Erben / solchs / Ob er auch vber Dreissig Jahr vnd lenger / solch Gutt besessen / dasselbige nicht verjahren oder *præscribiren*, Denn es stehet dem Schüldenern vnd seinen Erben jeder zeit frey / daß gelehnete Geldt / dem Gleübigern / wenn es jhme gefellig anzubieten.

Vnd ist der Pfandthaber vnd Gleübiger jhme vnd seinen Erben / daß Pfandtgutt gegen erlegung deß Pfandtschillings abzutretten vnd hinwieder einzureümen schüldig.

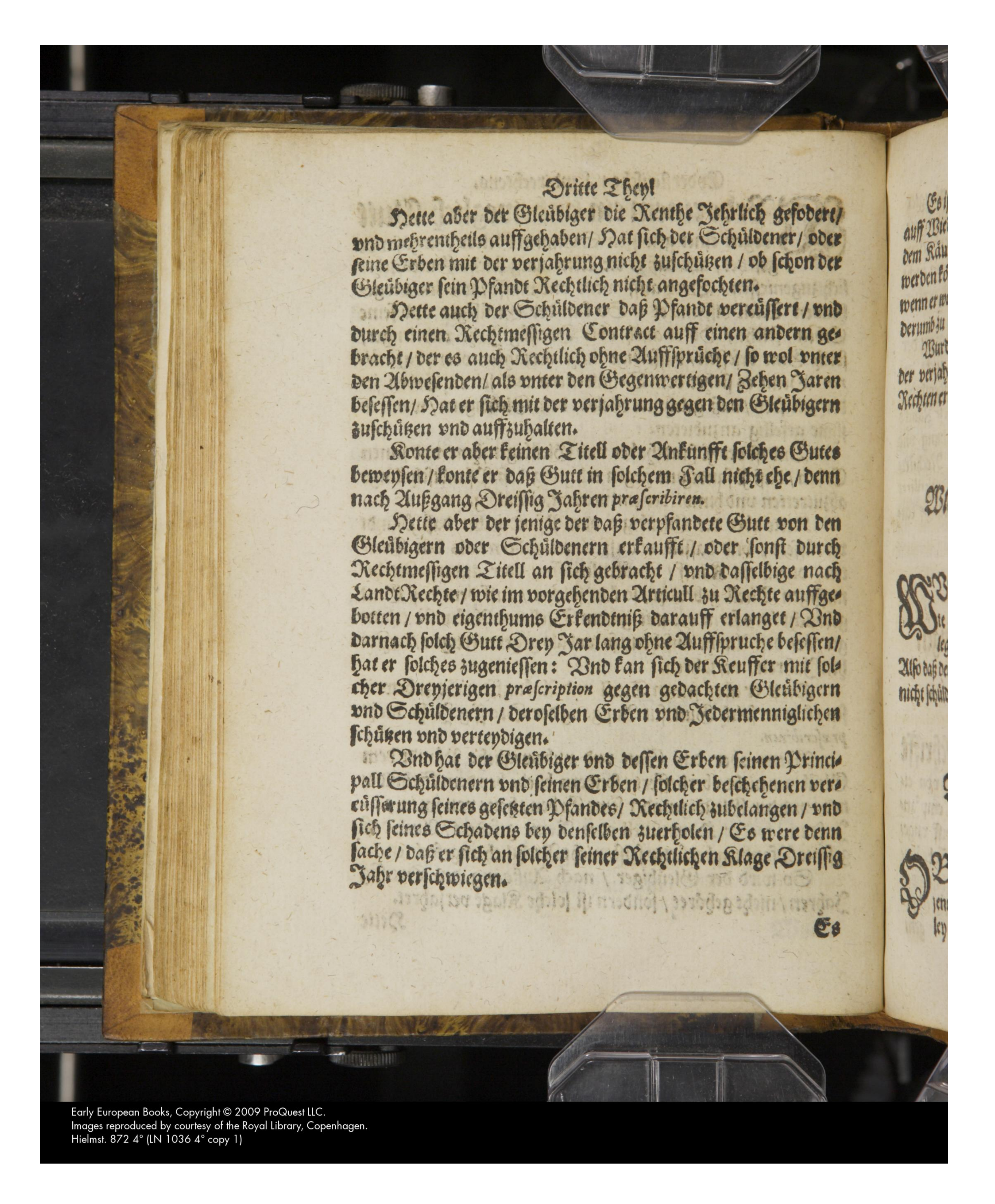
Hette aber der Gleübiger oder Pfandthaber daß Pfandt vereüssert / vnd dasselbige auff einen andern / als den Dritten / durch ein Kauff / Beütenschäfft / oder andern Rechtmessigen Titell gebracht / so kan solcher / auff dem daß Gutt gebracht / wo ferne ers mit gutem Titell vnd Ankunfft erlanget / bey den Außheimischen / so wol als gegenwertigen / in Zehen Jahren / verjahren.

Hette er aber seinen Titell vnd Ankunfft nicht zubeweisen / kan er solch Gutt fur Außgang der Dreissig Jahr nicht *præscribiren*.

Wenn aber daß Gutt vnd vnbewegliche Pfandt dem Gleübiger nicht vberlieffert / sondern bliebe bey dem Schüldener / vnd der Gleübiger oder seine Erben / hette von jm in 30. Jahren / weder Hauptstuell oder Rente gefodert / Auch daß gesetzte Pfandt in berürter frist / nicht Rechtlich angefochten.

So wird der Gleübiger / nach Außgang der Dreissig Jahren / nicht gehöret / sondern ist solche Klage verjahret.

Hette



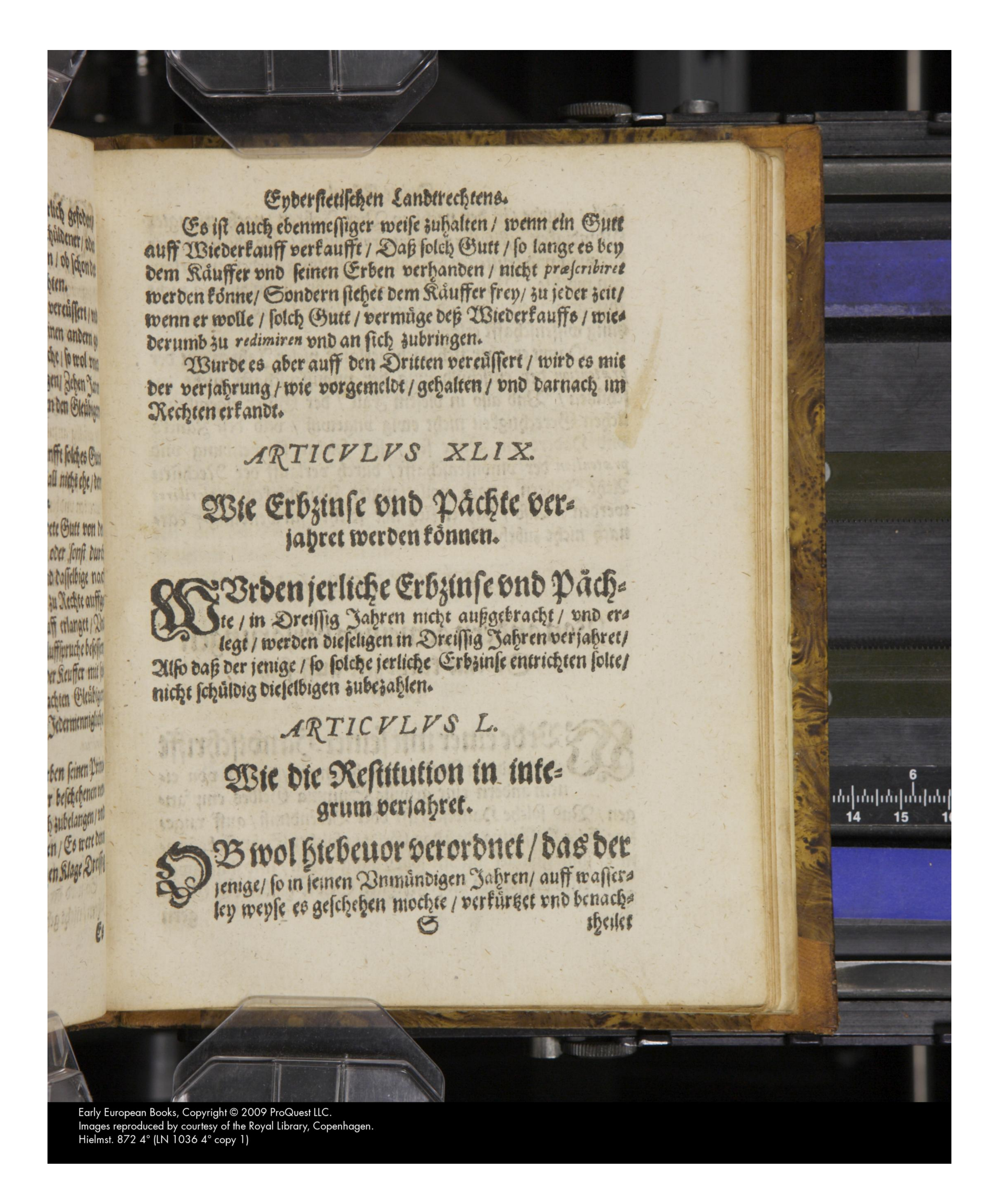
Hette aber der Gleûbiger die Renthe Jehrlich gefodert/ vnd mehrentheils auffgehaben/ Hat sich der Schûldener/ oder seine Erben mit der verjahrung nicht zuschûtzen / ob schon der Gleûbiger sein Pfandt Rechtlich nicht angefochten.

Hette auch der Schûldener daß Pfandt vereûssert / vnd durch einen Rechtmessigen Contract auff einen andern gebracht / der es auch Rechtlich ohne Auffsprûche / so wol vnter den Abwesenden/ als vnter den Gegenwertigen/ Zehen Jaren besessen/ Hat er sich mit der verjahrung gegen den Gleûbigern zuschûtzen vnd auffzuhalten.

Konte er aber keinen Titell oder Ankunfft solches Gutes beweysen / konte er daß Gutt in solchem Fall nicht ehe / denn nach Außgang Dreissig Jahren *præscribiren.*

Hette aber der jenige der daß verpfandete Gutt von den Gleûbigern oder Schûldenern erkaufft / oder sonst durch Rechtmessigen Titell an sich gebracht / vnd dasselbige nach LandtRechte / wie im vorgehenden Articull zu Rechte auffgebotten / vnd eigenthums Erkendtniß darauff erlanget / Vnd darnach solch Gutt Drey Jar lang ohne Auffspruche besessen/ hat er solches zugeniessen: Vnd kan sich der Keuffer mit solcher Dreyjerigen *præscription* gegen gedachten Gleûbigern vnd Schûldenern / deroselben Erben vnd Jedermenniglichen schûtzen vnd verteydigen.

Vnd hat der Gleûbiger vnd dessen Erben seinen Principall Schûldenern vnd seinen Erben / solcher beschehenen vereûsserung seines gesetzten Pfandes/ Rechtlich zubelangen / vnd sich seines Schadens bey denselben zuerholen / Es were denn sache / daß er sich an solcher seiner Rechtlichen Klage Dreissig Jahr verschwiegen.



Es ist auch ebenmessiger weise zuhalten / wenn ein Gutt auff Wiederkauff verkaufft / Daß solch Gutt / so lange es bey dem Käuffer vnd seinen Erben verhanden / nicht *præscribiret* werden könne / Sondern stehet dem Käuffer frey / zu jeder zeit / wenn er wolle / solch Gutt / vermüge deß Wiederkauffs / wiederumb zu *redimiren* vnd an sich zubringen.

Wurde es aber auff den Dritten vereüssert / wird es mit der verjahrung / wie vorgemeldt / gehalten / vnd darnach im Rechten erkandt.

ARTICVLVS XLIX.

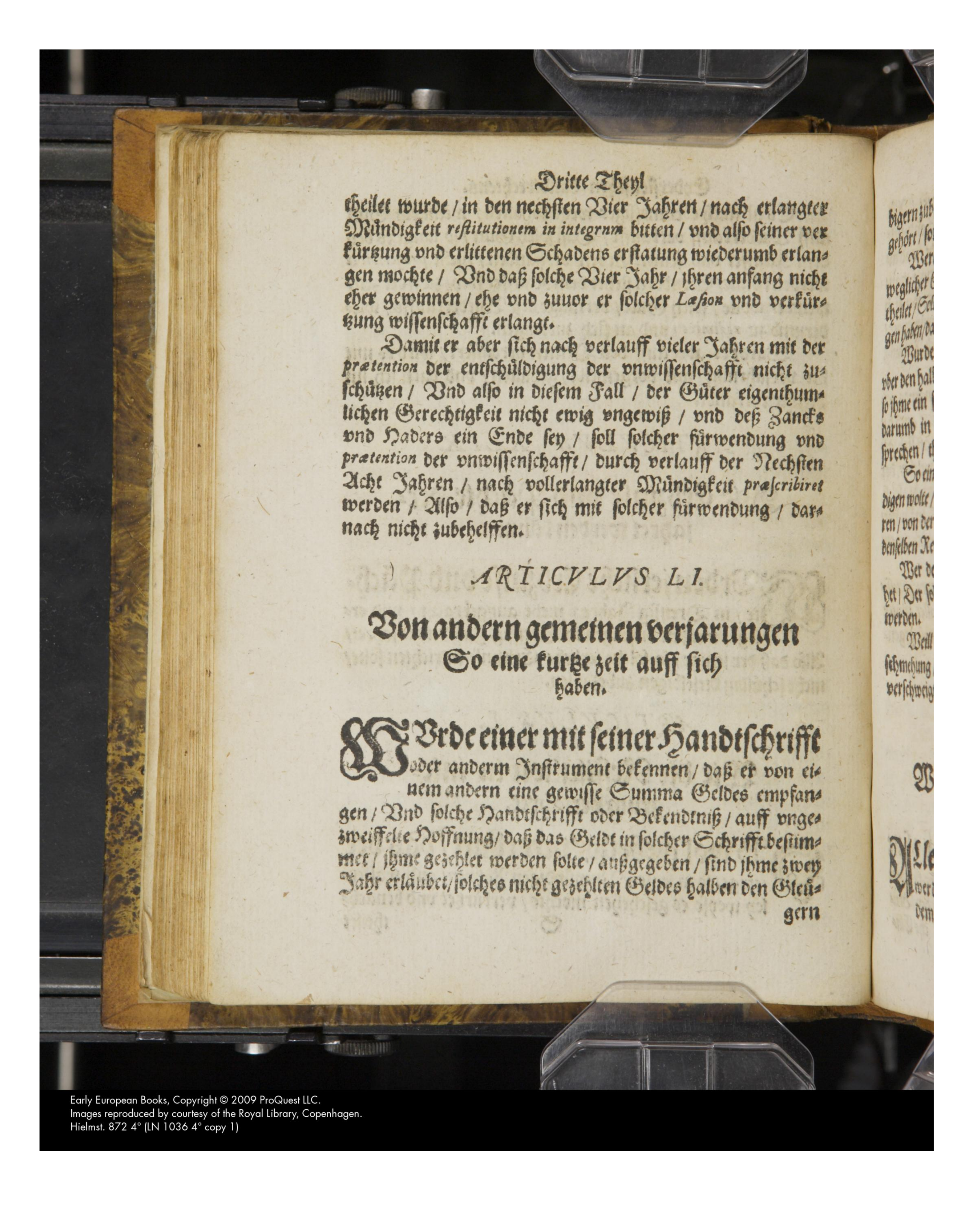
Wie Erbzinse vnd Pächte verjahret werden können.

WVrden jerliche Erbzinse vnd Pächte / in Dreissig Jahren nicht außgebracht / vnd erlegt / werden dieseligen in Dreissig Jahren verjahret / Also daß der jenige / so solche jerliche Erbzinse entrichten solte / nicht schüldig dieselbigen zubezahlen.

ARTICVLVS L.

Wie die Restitution in integrum verjahret.

OB wol hiebeuor verordnet / das der jenige / so in seinen Vnmündigen Jahren / auff wasserley weyse es geschehen mochte / verkürtzet vnd benach-



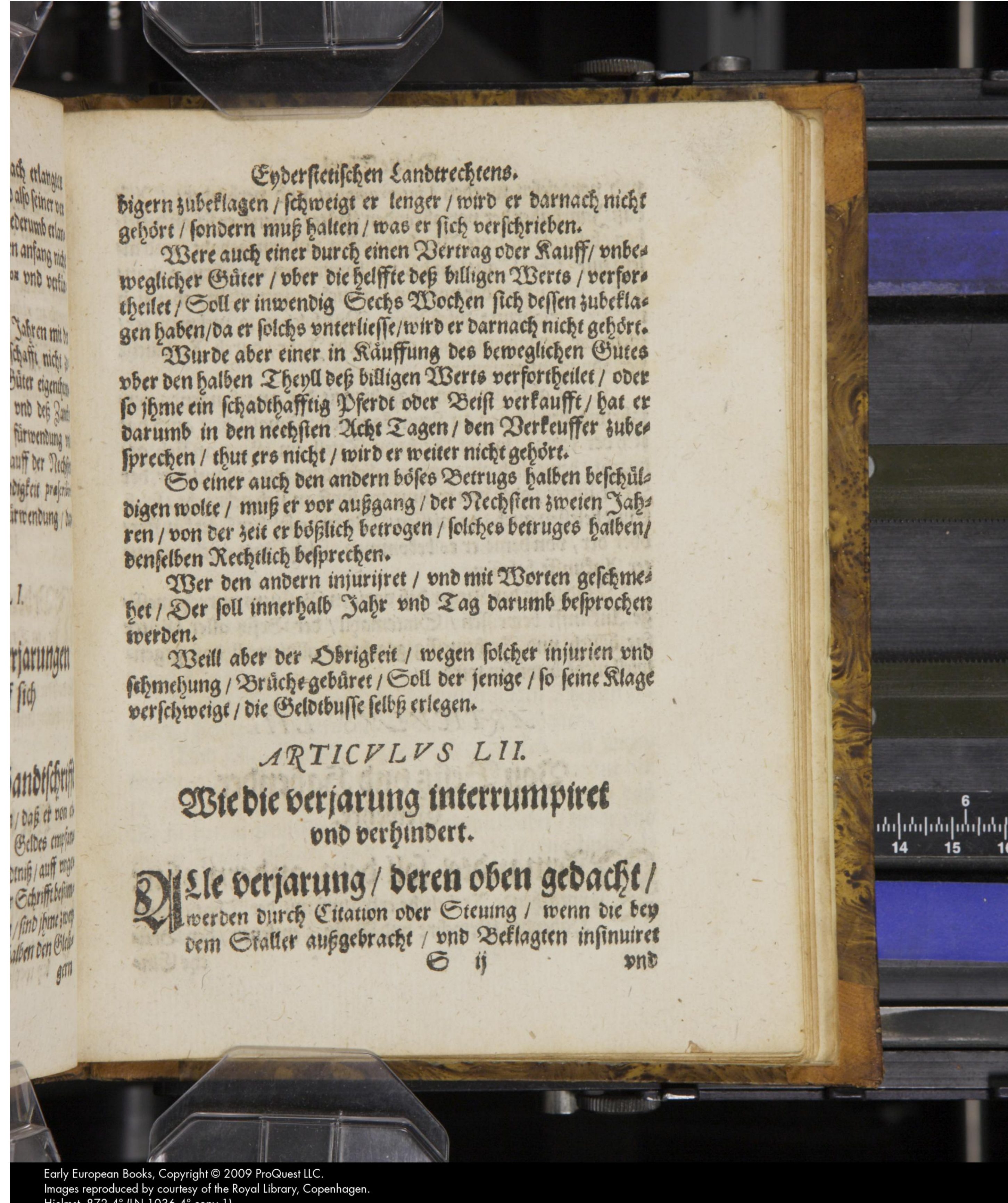
theilet wurde / in den nechsten Vier Jahren / nach erlangter Mündigkeit *restitutionem in integrum* bitten / vnd also seiner verkürtzung vnd erlittenen Schadens erstatung wiederumb erlangen mochte / Vnd daß solche Vier Jahr / jhren anfang nicht eher gewinnen / ehe vnd zuuor er solcher *Læsion* vnd verkürtzung wissenschafft erlangt.

Damit er aber sich nach verlauff vieler Jahren mit der *prætention* der entschüldigung der vnwissenschafft nicht zuschützen / Vnd also in diesem Fall / der Güter eigenthumlichen Gerechtigkeit nicht ewig vngewiß / vnd deß Zancks vnd Haders ein Ende sey / soll solcher fürwendung vnd *prætention* der vnwissenschafft / durch verlauff der Nechsten Acht Jahren / nach vollerlangter Mündigkeit *præscribiret* werden / Also / daß er sich mit solcher fürwendung / darnach nicht zubehelffen.

ARTICVLVS LI.

Von andern gemeinen verjarungen So eine kurtze zeit auff sich haben.

WUrde einer mit seiner Handtschrifft oder anderm Instrument bekennen / daß er von einem andern eine gewisse Summa Geldes empfangen / Vnd solche Handtschrifft oder Bekendtniß / auff vngezweiffelte Hoffnung / daß das Geldt in solcher Schrifft bestimmet / jhme gezehlet werden solte / außgegeben / sind jhme zwey Jahr erläubet / solches nicht gezehlten Geldes halben den Gleu-gern



bigern zubeklagen / schweigt er lenger / wird er darnach nicht gehört / sondern muß halten / was er sich verschrieben.

Were auch einer durch einen Vertrag oder Kauff/ vnbeweglicher Güter / vber die helffte deß billigen Werts / verfortheilet / Soll er inwendig Sechs Wochen sich dessen zubeklagen haben/da er solchs vnterliesse/wird er darnach nicht gehört.

Wurde aber einer in Käuffung des beweglichen Gutes vber den halben Theyll deß billigen Werts verfortheilet / oder so jhme ein schadthafftig Pferdt oder Beist verkaufft / hat er darumb in den nechsten Acht Tagen / den Verkeuffer zubesprechen / thut ers nicht / wird er weiter nicht gehört.

So einer auch den andern böses Betrugs halben beschüldigen wolte / muß er vor außgang / der Nechsten zweien Jahren / von der zeit er bößlich betrogen / solches betruges halben/ denselben Rechtlich besprechen.

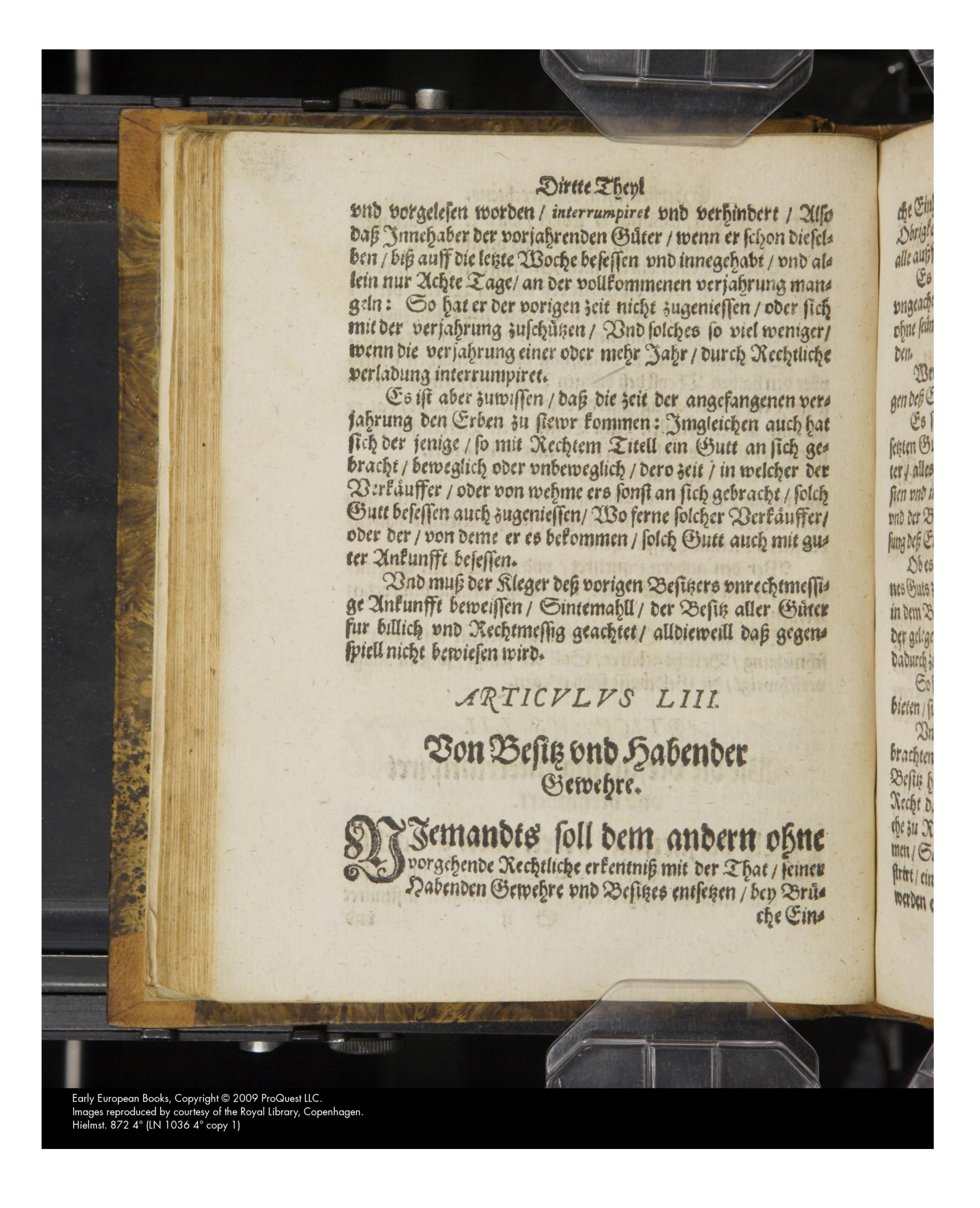
Wer den andern injurijret / vnd mit Worten geschmehet / Der soll innerhalb Jahr vnd Tag darumb besprochen werden.

Weill aber der Obrigkeit / wegen solcher injurien vnd schmehung / Brüche gebüret / Soll der jenige / so seine Klage verschweigt / die Geldtbusse selbst erlegen.

ARTICVLVS LII.

Wie die verjarung interrumpiret vnd verhindert.

Alle verjarung / deren oben gedacht / werden durch Citation oder Stevung / wenn die bey dem Staller außgebracht / vnd Beklagten insinuiret



vnd vorgelesen worden / *interrumpiret* vnd verhindert / Also daß Innehaber der vorjahrenden Güter / wenn er schon dieselben / biß auff die letzte Woche besessen vnd innegehabt / vnd allein nur Achte Tage/ an der vollkommenen verjahrung mangeln: So hat er der vorigen zeit nicht zugeniessen / oder sich mit der verjahrung zuschützen / Vnd solches so viel weniger/ wenn die verjahrung einer oder mehr Jahr / durch Rechtliche verladung interrumpiret.

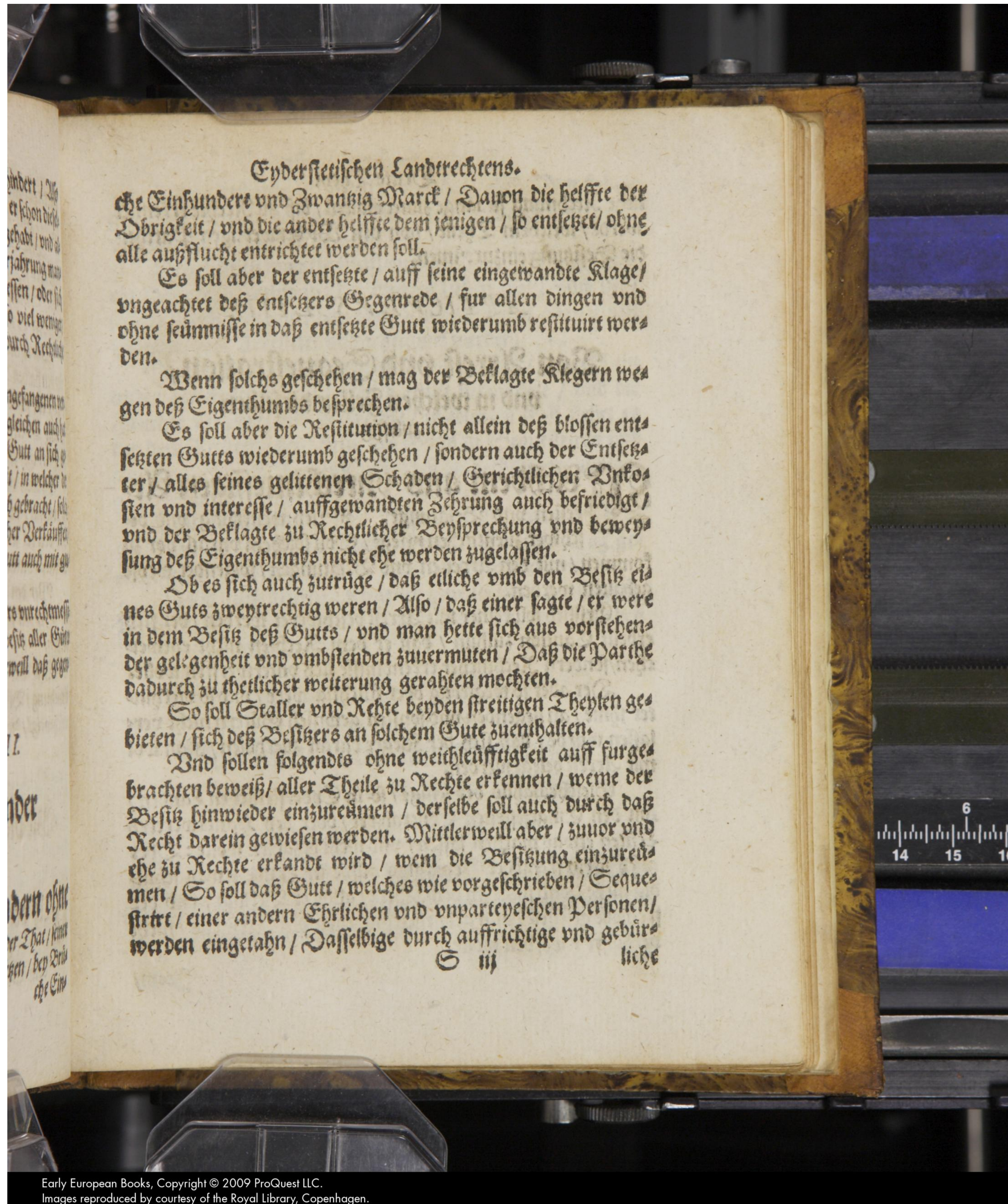
Es ist aber zuwissen / daß die zeit der angefangenen verjahrung den Erben zu stewr kommen: Imgleichen auch hat sich der jenige / so mit Rechtem Titell ein Gutt an sich gebracht / beweglich oder vnbeweglich / dero zeit / in welcher der Verkäuffer / oder von wehme ers sonst an sich gebracht / solch Gutt besessen auch zugeniessen/ Wo ferne solcher Verkäuffer/ oder der / von deme er es bekommen / solch Gutt auch mit guter Ankunfft besessen.

Vnd muß der Kleger deß vorigen Besitzers vnrechtmessige Ankunfft beweissen / Sintemahll / der Besitz aller Güter fur billich vnd Rechtmessig geachtet / alldieweill daß gegenspiell nicht bewiesen wird.

ARTICVLVS LIII.

Von Besitz vnd Habender Gewehre.

NIemandts soll dem andern ohne vorgehende Rechtliche erkentniß mit der That / seiner Habenden Gewehre vnd Besitzes entsetzen / bey Brüche Ein-



che Einhundert vnd Zwantzig Marck / Dauon die helffte der Obrigkeit / vnd die ander helffte dem jenigen / so entsetzet / ohne alle außflucht entrichtet werden soll.

Es soll aber der entsetzte / auff seine eingewandte Klage / vngeachtet deß entsetzers Gegenrede / fur allen dingen vnd ohne seůmnisse in daß entsetzte Gutt wiederumb restituirt werden.

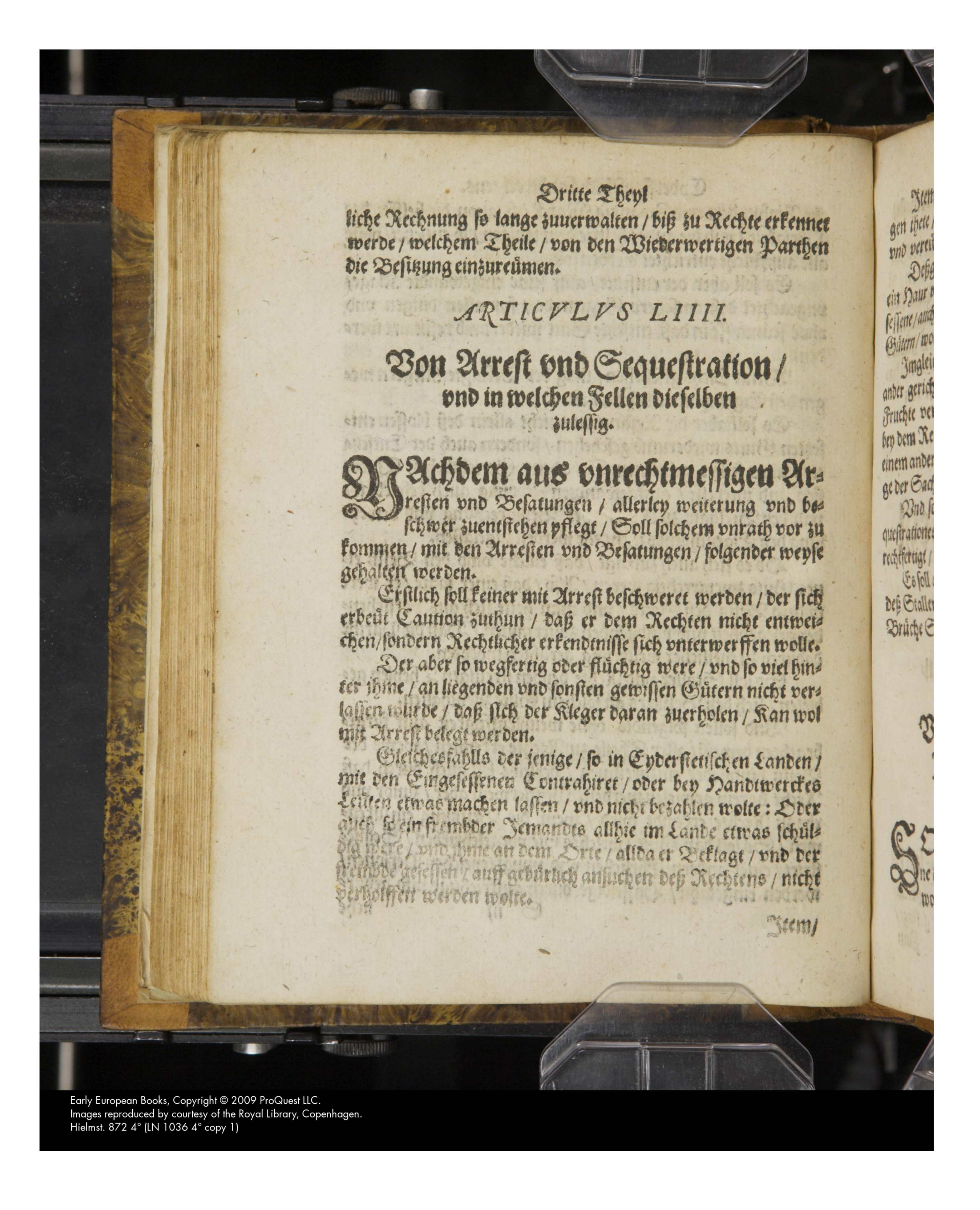
Wenn solchs geschehen / mag der Beklagte Klegern wegen deß Eigenthumbs besprechen.

Es soll aber die Restitution / nicht allein deß blossen entsetzten Gutts wiederumb geschehen / sondern auch der Entsetzter / alles seines gelittenen Schaden / Gerichtlichen Vnkosten vnd interesse / auffgewandten Zehrung auch befriedigt / vnd der Beklagte zu Rechtlicher Beysprechung vnd beweysung deß Eigenthumbs nicht ehe werden zugelassen.

Ob es sich auch zutrůge / daß etliche vmb den Besitz eines Guts zweytrechtig weren / Also / daß einer sagte / er were in dem Besitz deß Gutts / vnd man hette sich aus vorstehender gelegenheit vnd vmbstenden zuuermuten / Daß die Parthe dadurch zu thetlicher weiterung gerahten mochten.

So soll Staller vnd Rehte beyden streitigen Theylen gebieten / sich deß Besitzers an solchem Gute zuenthalten.

Vnd sollen folgendts ohne weithleůfftigkeit auff furgebrachten beweiß / aller Theile zu Rechte erkennen / weme der Besitz hinwieder einzureůmen / derselbe soll auch durch daß Recht darein gewiesen werden. Mittlerweill aber / zuuor vnd ehe zu Rechte erkandt wird / wem die Besitzung einzureůmen / So soll daß Gutt / welches wie vorgeschrieben / Sequestrirt / einer andern Ehrlichen vnd vnparteyeschen Personen / werden eingetahn / Dasselbige durch auffrichtige vnd gebůrliche



liche Rechnung so lange zuuerwalten / biß zu Rechte erkennet werde / welchem Theile / von den Wiederwertigen Parthen die Besitzung einzureűmen.

ARTICULUS LIIII.

Von Arrest vnd Sequestration / vnd in welchen Fellen dieselben zulessig.

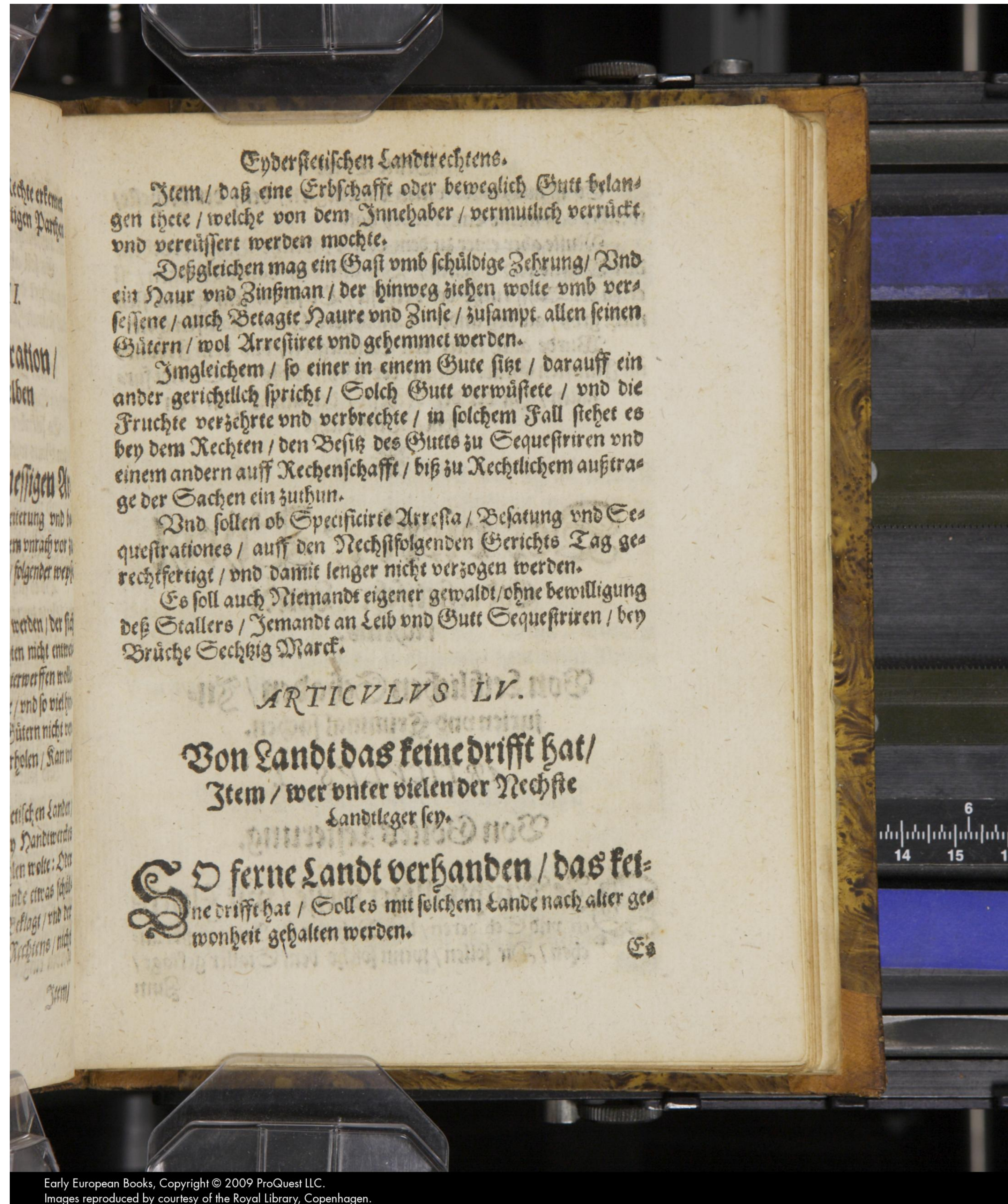
NAchdem aus vnrechtmessigen Arresten vnd Besatungen / allerley weiterung vnd beschwer zuentstehen pflegt / Soll solchem vnrath vor zu kommen / mit den Arresten vnd Besatungen / folgender weyse gehalten werden.

Erstlich soll keiner mit Arrest beschweret werden / der sich erbeűt Caution zuthun / daß er dem Rechten nicht entweichen / sondern Rechtlicher erkendtnisse sich vnterwerffen wolle.

Der aber so wegfertig oder flűchtig were / vnd so viel hinter jhme / an liegenden vnd sonsten gewissen Gűtern nicht verlassen wűrde / daß sich der Kleger daran zuerholen / Kan wol mit Arrest belegt werden.

Gleichesfahlls der jenige / so in Eyderstetischen Landen / mit den Eingesessenen Contrahiret / oder bey Handtwerckes Leűten etwas machen lassen / vnd nicht bezahlen wolte: Oder auch so ein frembder Jemandts allhie im Lande etwas schűldig were / vnd jhme an dem Orte / allda er Beklagt / vnd der frembde gesessen / auff gebűrlich ansuchen deß Rechtens / nicht verholffen werden wolte.

Item /



Item / daß eine Erbschafft oder beweglich Gutt belangen thete / welche von dem Innehaber / vermutlich verrückt vnd vereüssert werden mochte.

Deßgleichen mag ein Gast vmb schüldige Zehrung / Vnd ein Haur vnd Zinßman / der hinweg ziehen wolte vmb versessene / auch Betagte Haure vnd Zinse / zusampt allen seinen Gütern / wol Arrestiret vnd gehemmet werden.

Imgleichem / so einer in einem Gute sitzt / darauff ein ander gerichtlich spricht / Solch Gutt verwüstete / vnd die Fruchte verzehrte vnd verbrechte / in solchem Fall stehet es bey dem Rechten / den Besitz des Gutts zu Sequestriren vnd einem andern auff Rechenschafft / biß zu Rechtlichem außtrage der Sachen ein zuthun.

Vnd sollen ob Specificirte Arresta / Besatung vnd Sequestrationes / auff den Nechstfolgenden Gerichts Tag gerechtfertigt / vnd damit lenger nicht verzogen werden.

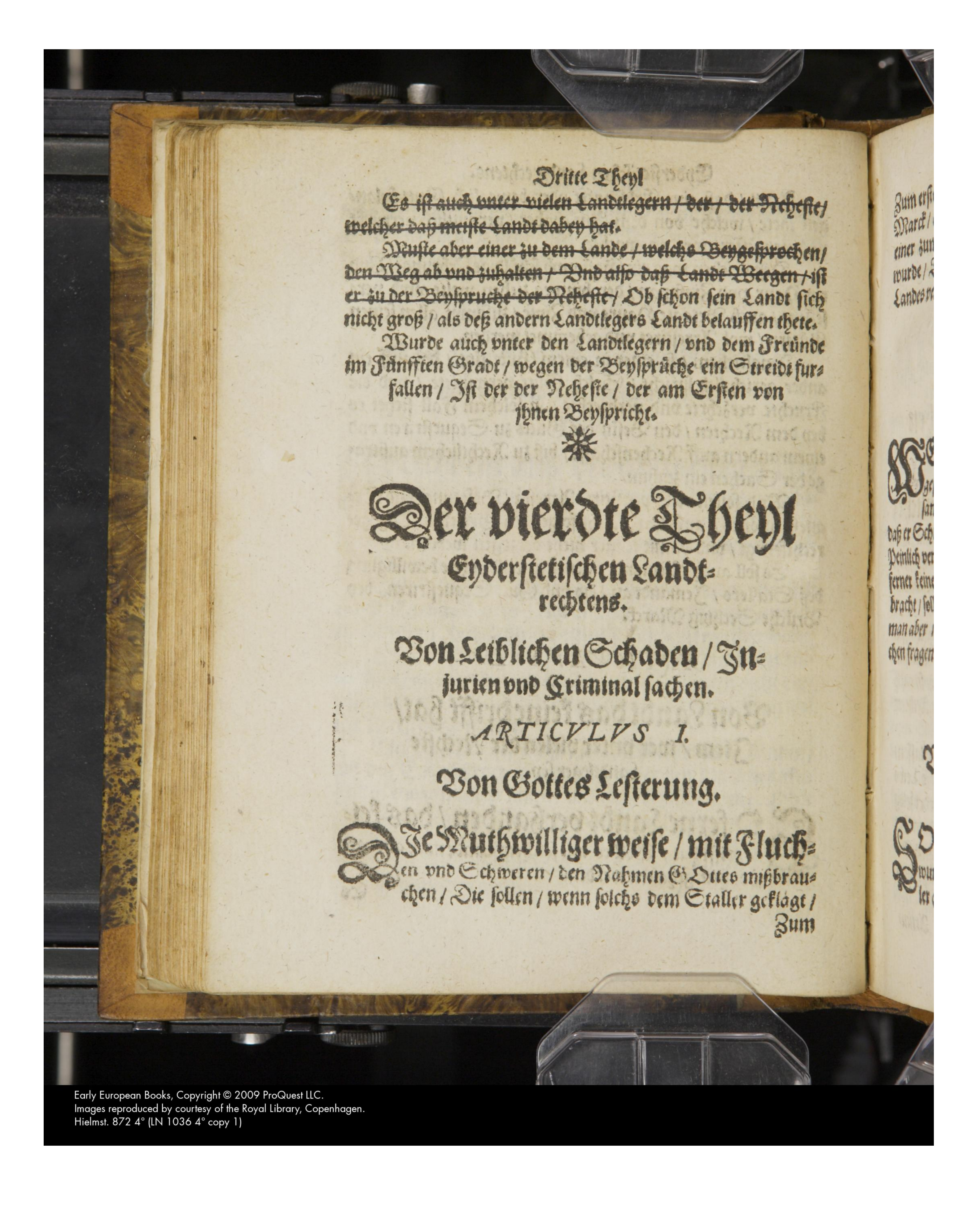
Es soll auch Niemandt eigener gewaldt / ohne bewilligung deß Stallers / Jemandt an Leib vnd Gutt Sequestriren / bey Brüche Sechtzig Marck.

ARTICVLVS LV.

Von Landt das keine drifft hat / Item / wer vnter vielen der Nechste Landtleger sey.

SO ferne Landt verhanden / das keine drifft hat / Soll es mit solchem Lande nach alter gewonheit gehalten werden.

Es



~~Es ist auch vnter vielen Landtlegern / der / der Neheste / welcher daß meiste Landt dabey hat.~~

~~Muste aber einer zu dem Lande / welchs Beygesprochen / den Weg ab vnd zuhalten / Vnd also daß Landt Wegen / ist er zu der Beysprucke der Neheste~~ / Ob schon sein Landt sich nicht groß / als deß andern Landtlegers Landt belauffen thete.

Wurde auch vnter den Landtlegern / vnd dem Freünde im Fünfften Gradt / wegen der Beysprüche ein Streidt furfallen / Ist der der Neheste / der am Ersten von jhnen Beyspricht.

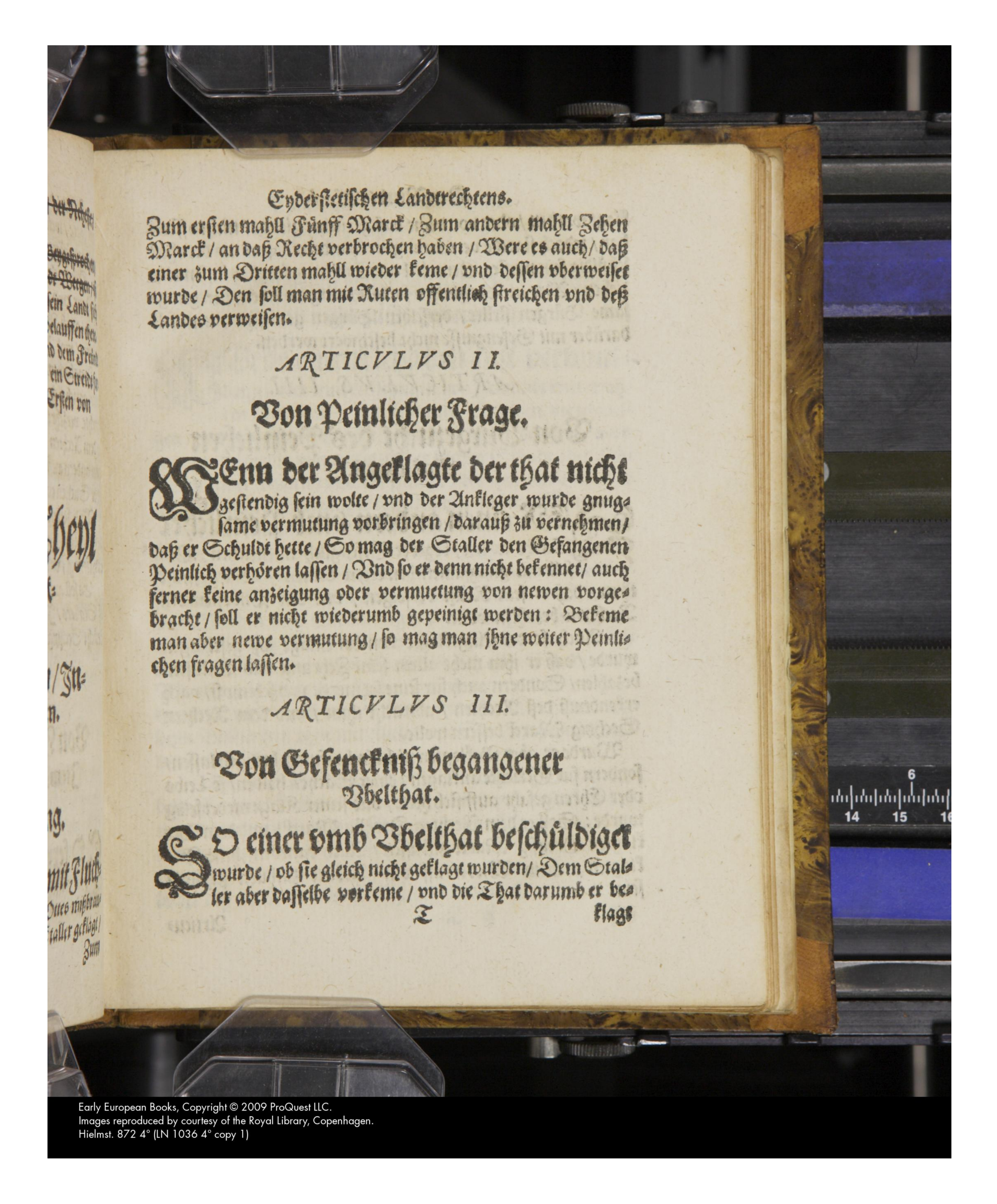
Der vierdte Theyl Eyderstetischen Landtrechtens.

Von Leiblichen Schaden / Injurien vnd Criminal sachen.

ARTICVLVS I.

Von Gottes Lesterung.

DJe Muthwilliger weise / mit Fluchen vnd Schweren / den Nahmen GOttes mißbrauchen / Die sollen / wenn solchs dem Staller geklagt /



Zum ersten mahll Fünff Marck / Zum andern mahll Zehen Marck / an daß Recht verbrochen haben / Were es auch / daß einer zum Dritten mahll wieder keme / vnd dessen vberweiset wurde / Den soll man mit Ruten offentlich streichen vnd deß Landes verweisen.

ARTICVLVS II.

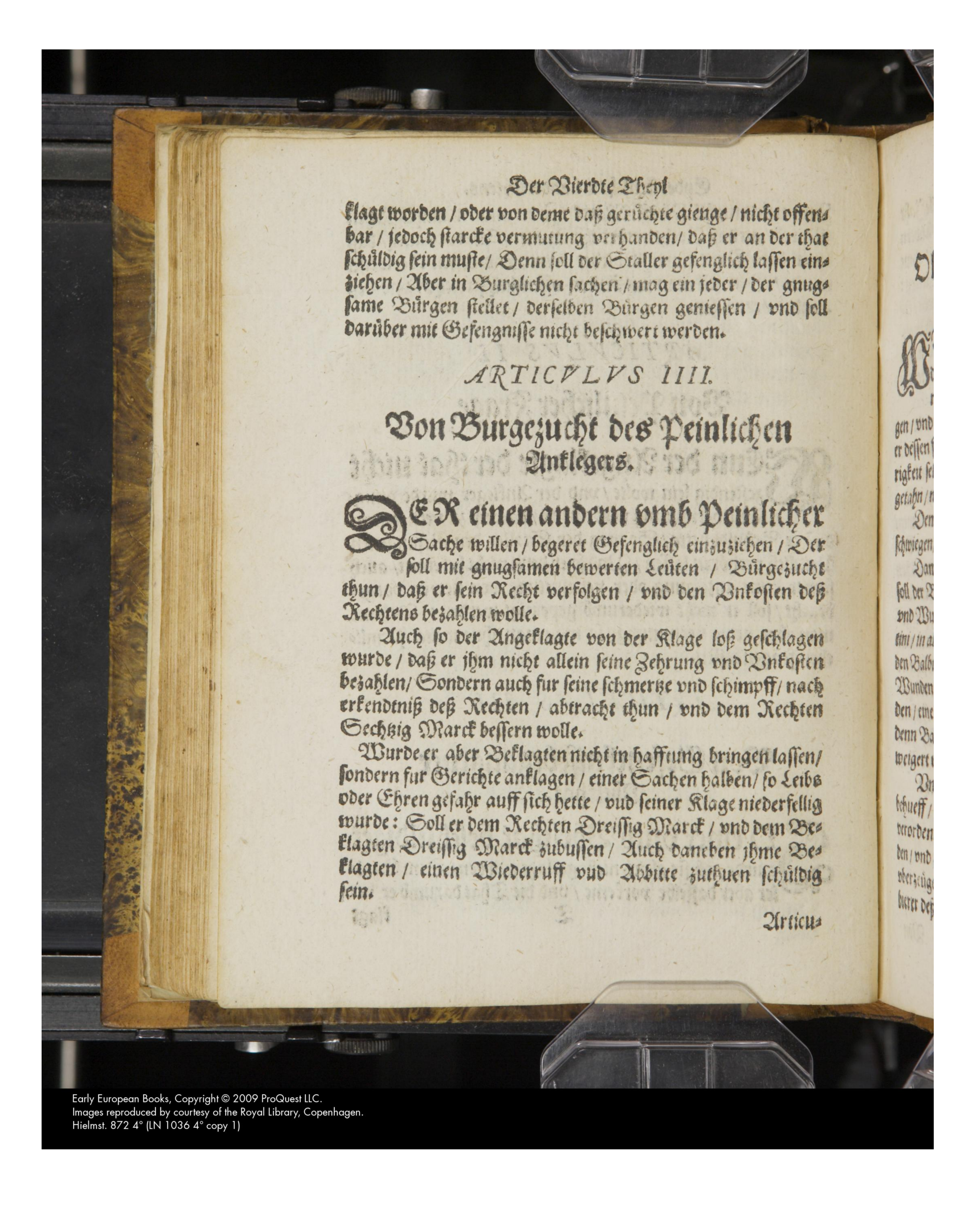
Von Peinlicher Frage.

WEnn der Angeklagte der that nicht gestendig sein wolte / vnd der Ankleger wurde gnugsame vermutung vorbringen / darauß zu vernehmen / daß er Schuldt hette / So mag der Staller den Gefangenen Peinlich verhören lassen / Vnd so er denn nicht bekennet / auch ferner keine anzeigung oder vermuetung von newen vorgebracht / soll er nicht wiederumb gepeinigt werden : Bekeme man aber newe vermutung / so mag man jhne weiter Peinlichen fragen lassen.

ARTICVLVS III.

Von Gefencknis begangener Vbelthat.

SO einer vmb Vbelthat beschüldiget wurde / ob sie gleich nicht geklagt wurden / Dem Staller aber dasselbe vorkeme / vnd die That darumb er be-



klagt worden / oder von deme daß gerüchte gienge / nicht offenbar / jedoch starcke vermutung verhanden / daß er an der that schüldig sein muste / Denn soll der Staller gefenglich lassen einziehen / Aber in Burglichen sachen / mag ein jeder / der gnugsame Bürgen stellet / derselben Bürgen geniessen / vnd soll darüber mit Gefengnisse nicht beschwert werden.

ARTICVLVS IIII.

Von Burgezucht des Peinlichen Anklegers.

DER einen andern vmb Peinlicher Sache willen / begeret Gefenglich einzuziehen / Der soll mit gnugsamen bewerten Leüten / Bürgezucht thun / daß er sein Recht verfolgen / vnd den Vnkosten deß Rechtens bezahlen wolle.

Auch so der Angeklagte von der Klage loß geschlagen wurde / daß er jhm nicht allein seine Zehrung vnd Vnkosten bezahlen / Sondern auch fur seine schmertze vnd schimpff / nach erkendtniß deß Rechten / abtracht thun / vnd dem Rechten Sechtzig Marck bessern wolle.

Wurde er aber Beklagten nicht in hafftung bringen lassen / sondern fur Gerichte anklagen / einer Sachen halben / so Leibs oder Ehren gefahr auff sich hette / vnd seiner Klage niederfellig wurde: Soll er dem Rechten Dreissig Marck / vnd dem Beklagten Dreissig Marck zubussen / Auch daneben jhme Beklagten / einen Wiederruff vnd Abbitte zuthuen schüldig sein.

Articu-

ARTICVLVS V.

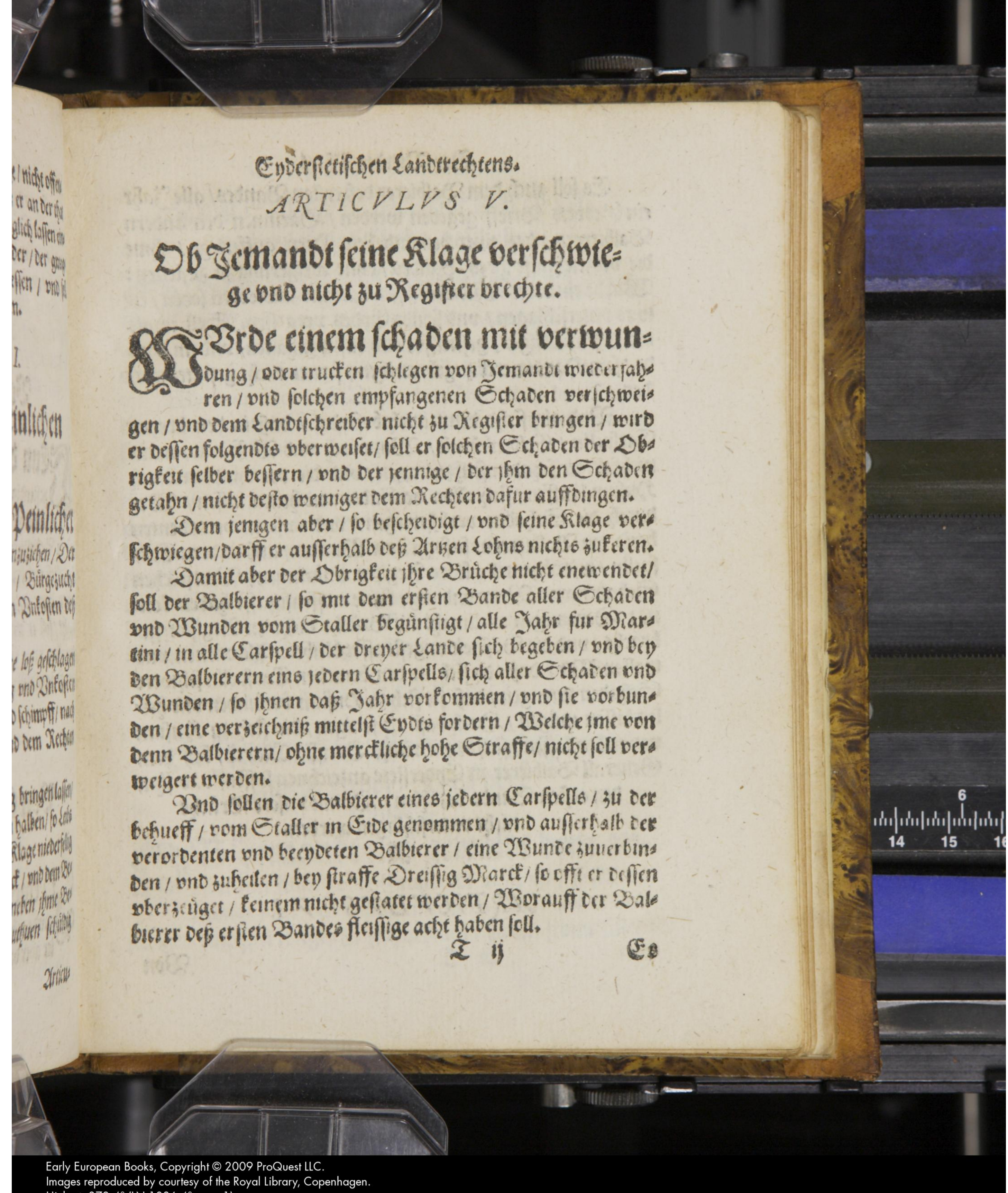
Ob Jemandt seine Klage verschwiege vnd nicht zu Regifter brechte.

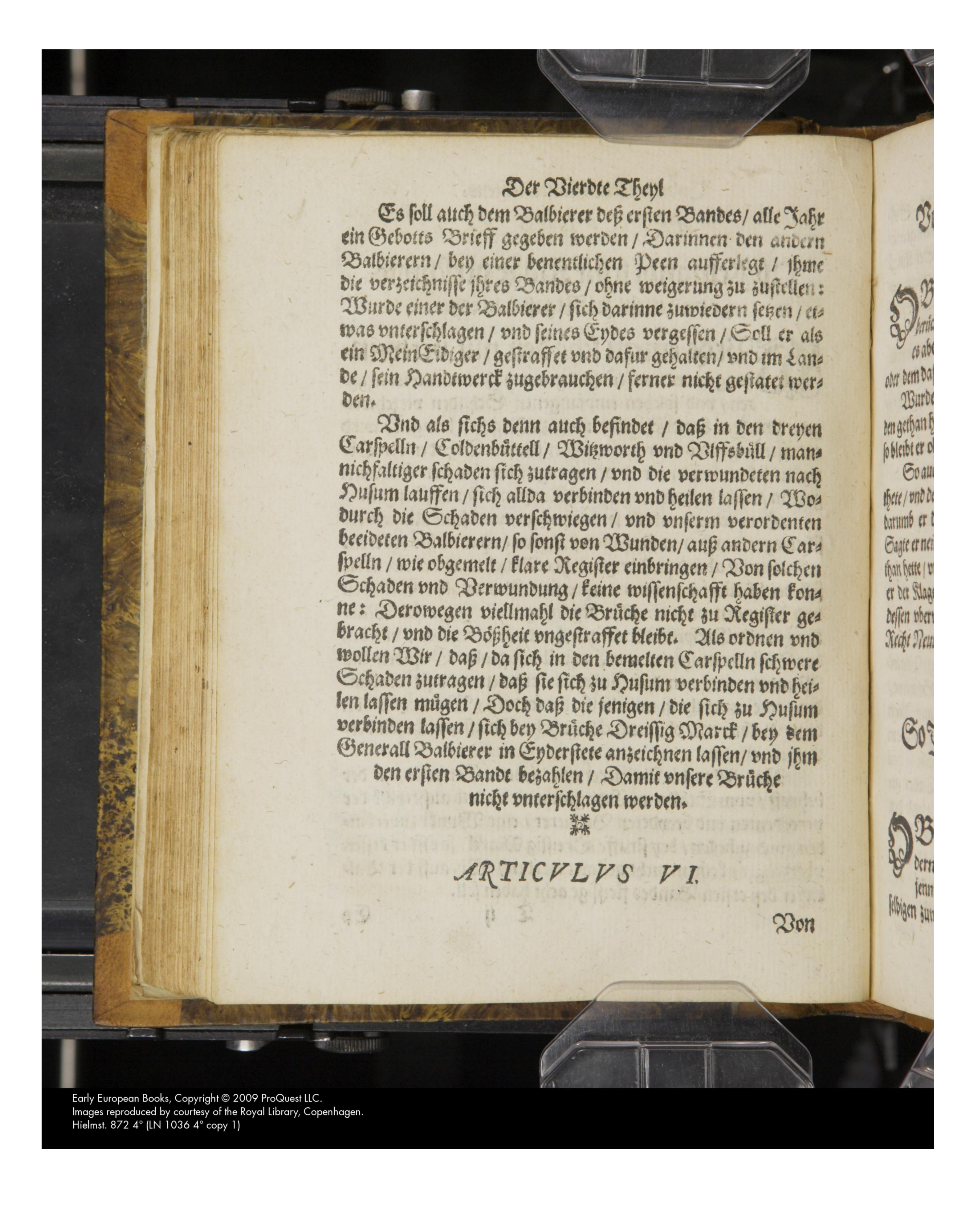
WUrde einem schaden mit verwundung / oder trucken schlegen von Jemandt wiederfahren / vnd solchen empfangenen Schaden verschweigen / vnd dem Landtschreiber nicht zu Regifter bringen / wird er dessen folgendts vberweiset / soll er solchen Schaden der Obrigkeit selber bessern / vnd der jennige / der jhm den Schaden getahn / nicht desto weiniger dem Rechten dafur auffdingen.

Dem jenigen aber / so bescheidigt / vnd seine Klage verschwiegen / darff er ausserhalb deß Artzen Lohns nichts zukeren.

Damit aber der Obrigkeit jhre Brüche nicht enewendet / soll der Balbierer / so mit dem ersten Bande aller Schaden vnd Wunden vom Staller begünstigt / alle Jahr fur Martini / in alle Carspell / der dreyer Lande sich begeben / vnd bey den Balbierern eins jedern Carspells / sich aller Schaden vnd Wunden / so jhnen daß Jahr vorkommen / vnd sie vorbunden / eine verzeichniß mittelst Eydts fordern / Welche jme von denn Balbierern / ohne merckliche hohe Straffe / nicht soll verweigert werden.

Vnd sollen die Balbierer eines jedern Carspells / zu der behueff / vom Staller in Eide genommen / vnd ausserhalb der verordenten vnd beeydeten Balbierer / eine Wunde zuuerbinden / vnd zuheilen / bey straffe Dreissig Marck / so offt er dessen vberzeüget / keinem nicht gestatet werden / Worauff der Balbierer deß ersten Bandes fleissige acht haben soll.



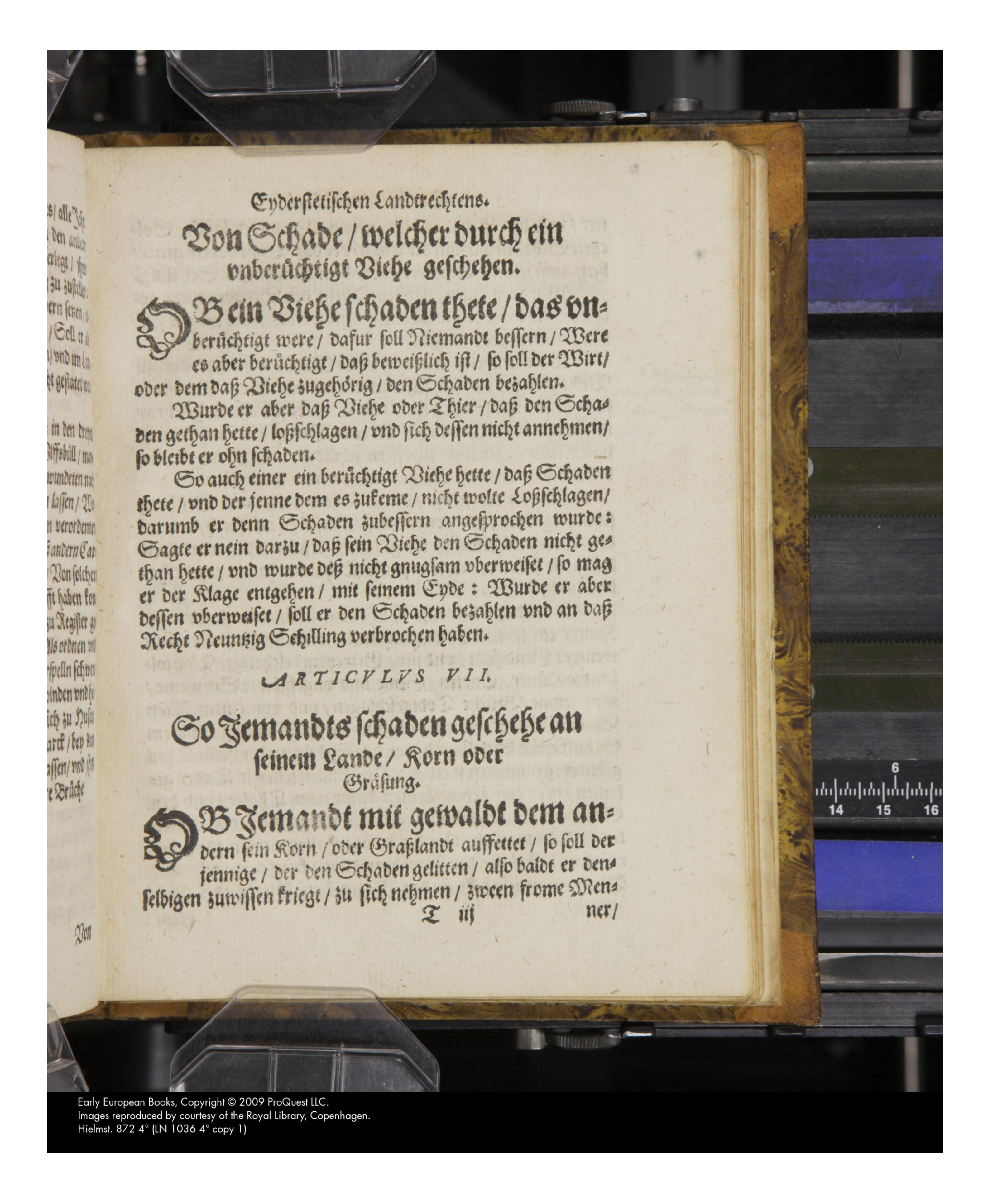


Es soll auch dem Balbierer deß ersten Bandes / alle Jahr ein Gebotts Brieff gegeben werden / Darinnen den andern Balbierern / bey einer benentlichen Peen aufferlegt / jhme die verzeichnisse jhres Bandes / ohne weigerung zu zustellen: Wurde einer der Balbierer / sich darinne zuwiedern setzen / etwas vnterschlagen / vnd seines Eydes vergessen / Soll er als ein MeinEidiger / gestraffet vnd dafur gehalten / vnd im Lande / sein Handtwerck zugebrauchen / ferner nicht gestatet werden.

Vnd als sichs denn auch befindet / daß in den dreyen Carspelln / Coldenbüttell / Witzworth vnd Vlffsbüll / mannichfaltiger schaden sich zutragen / vnd die verwundeten nach Husum lauffen / sich allda verbinden vnd heilen lassen / Wodurch die Schaden verschwiegen / vnd vnserm verordenten beeideten Balbierern / so sonst von Wunden / auß andern Carspelln / wie obgemelt / klare Register einbringen / Von solchen Schaden vnd Verwundung / keine wissenschafft haben konne: Derowegen viellmahl die Brüche nicht zu Register gebracht / vnd die Bößheit vngestraffet bleibt. Als ordnen vnd wollen Wir / daß / da sich in den bemelten Carspelln schwere Schaden zutragen / daß sie sich zu Husum verbinden vnd heilen lassen mügen / Doch daß die jenigen / die sich zu Husum verbinden lassen / sich bey Brüche Dreissig Marck / bey dem Generall Balbierer in Eyderstete anzeichnen lassen / vnd jhm den ersten Bandt bezahlen / Damit vnsere Brüche nicht vnterschlagen werden.

ARTICVLVS VI.

Von



Von Schade / welcher durch ein vnberüchtigt Viehe geschehen.

OB ein Viehe schaden thete / das vnberüchtigt were / dafur soll Niemandt bessern / Were es aber berüchtigt / daß beweißlich ist / so soll der Wirt / oder dem daß Viehe zugehörig / den Schaden bezahlen.

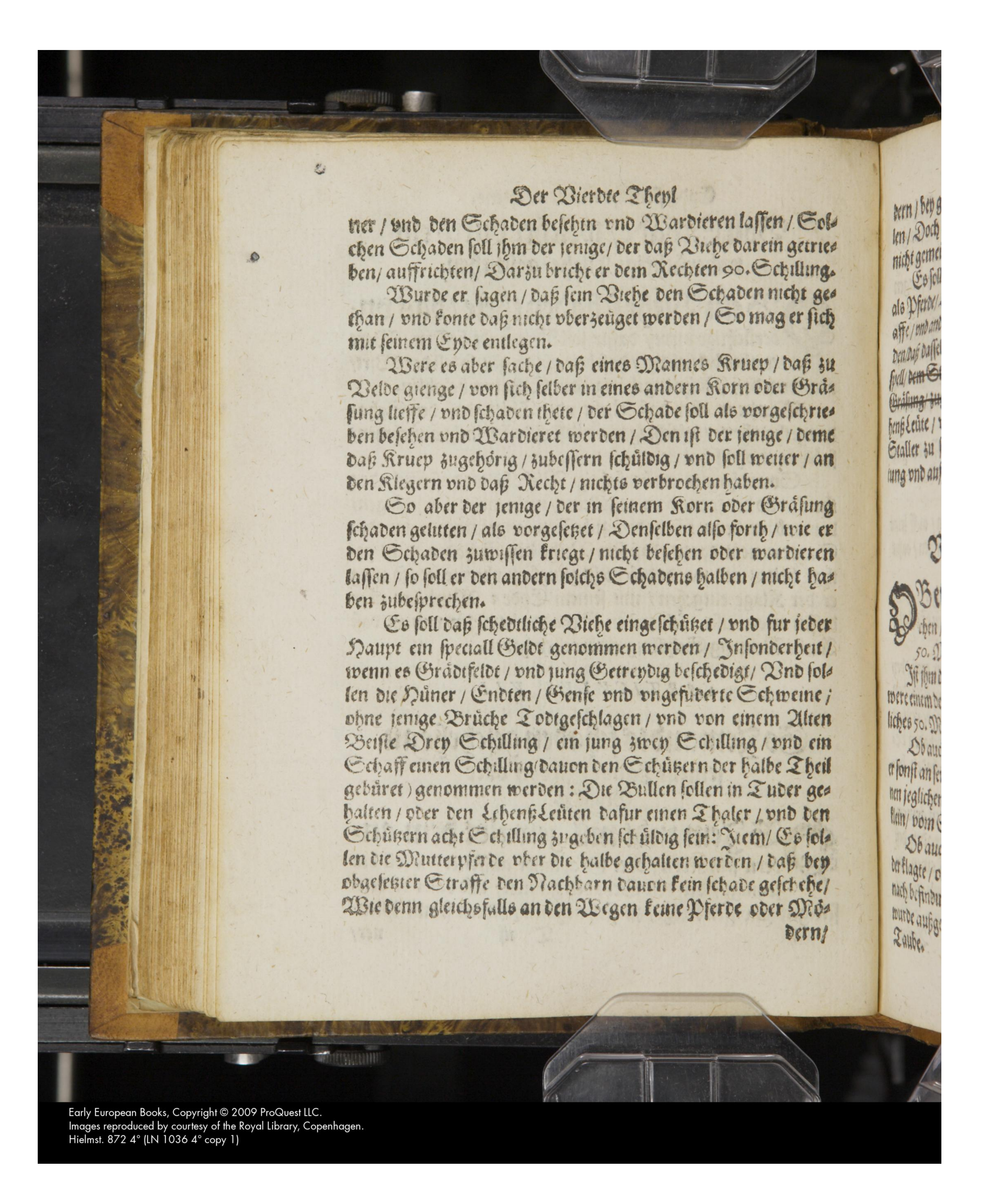
Wurde er aber daß Viehe oder Thier / daß den Schaden gethan hette / loßschlagen / vnd sich dessen nicht annehmen / so bleibt er ohn schaden.

So auch einer ein berüchtigt Viehe hette / daß Schaden thete / vnd der jenne dem es zukeme / nicht wolte Loßschlagen / darumb er denn Schaden zubessern angesprochen wurde: Sagte er nein darzu / daß sein Viehe den Schaden nicht gethan hette / vnd wurde deß nicht gnugsam vberweiset / so mag er der Klage entgehen / mit seinem Eyde: Wurde er aber dessen vberweiset / soll er den Schaden bezahlen vnd an daß Recht Neuntzig Schilling verbrochen haben.

ARTICVLVS VII.

So Jemandts schaden geschehe an seinem Lande / Korn oder Gräsung.

OB Jemandt mit gewaldt dem andern sein Korn / oder Graßlandt auffettet / so soll der jennige / der den Schaden gelitten / also baldt er denselbigen zuwissen kriegt / zu sich nehmen / zween frome Men-



ner / vnd den Schaden besehen vnd Wardieren lassen / Solchen Schaden soll jhm der jenige / der daß Viehe darein getrieben / auffrichten / Darzu bricht er dem Rechten 90. Schilling.

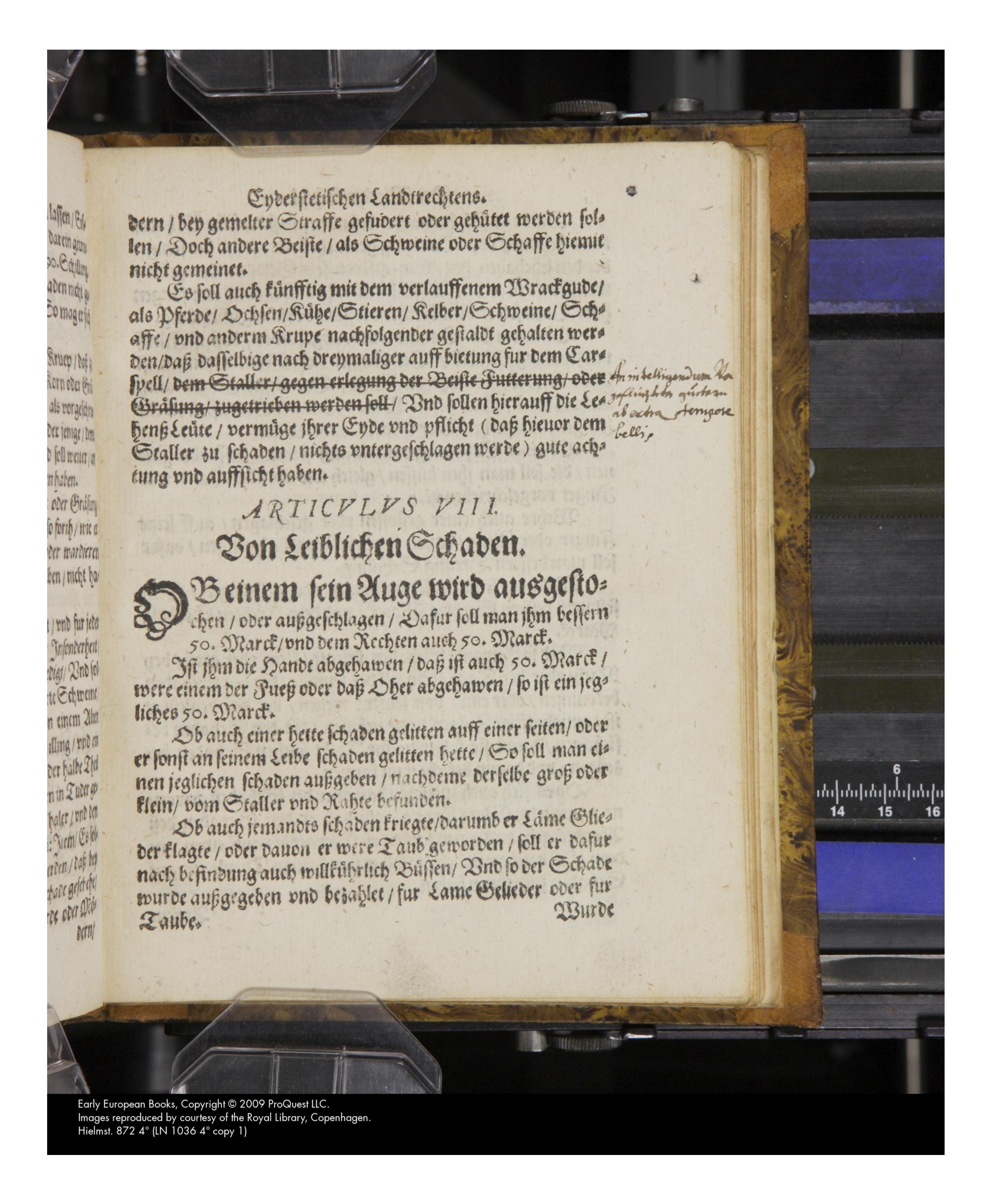
Wurde er sagen / daß sein Viehe den Schaden nicht gethan / vnd konte daß nicht vberzeüget werden / So mag er sich mit seinem Eyde entlegen.

Were es aber sache / daß eines Mannes Kruep / daß zu Velde gienge / von sich selber in eines andern Korn oder Gräsung lieffe / vnd schaden thete / der Schade soll als vorgeschrieben besehen vnd Wardieret werden / Den ist der jenige / deme daß Kruep zugehörig / zubessern schüldig / vnd soll weiter / an den Klegern vnd daß Recht / nichts verbrochen haben.

So aber der jenige / der in seinem Korn oder Gräsung schaden gelitten / als vorgesetzet / Denselben also forth / wie er den Schaden zuwissen kriegt / nicht besehen oder wardieren lassen / so soll er den andern solchs Schadens halben / nicht haben zubesprechen.

Es soll daß schedtliche Viehe eingeschützet / vnd fur jeder Haupt ein speciall Geldt genommen werden / Insonderheit / wenn es Grädtfeldt / vnd jung Getreydig beschedigt / Vnd sollen die Hüner / Endten / Gense vnd vngefuderte Schweine / ohne jenige Brüche Todtgeschlagen / vnd von einem Alten Beiste Drey Schilling / ein jung zwey Schilling / vnd ein Schaff einen Schilling (dauon den Schützern der halbe Theil gebüret) genommen werden: Die Bullen sollen in Tuder gehalten / oder den Lehenß-Leüten dafur einen Thaler / vnd den Schützern acht Schilling zugeben schüldig sein: Item / Es sollen die Mutterpferde vber die halbe gehalten werden / daß bey obgesetzter Straffe den Nachbarn dauon kein schade geschehe / Wie denn gleichsfalls an den Wegen keine Pferde oder Mö-

dern /



dern / bey gemelter Straffe gefudert oder gehütet werden sollen / Doch andere Beiste / als Schweine oder Schaffe hiemit nicht gemeinet.

Es soll auch künfftig mit dem verlauffenem Wrackgude / als Pferde / Ochsen / Kühe / Stieren / Kelber / Schweine / Schaffe / vnd anderm Krupe nachfolgender gestaldt gehalten werden / daß dasselbige nach dreymaliger auff bietung fur dem Carspell / ~~dem Staller / gegen erlegung der Beiste Futterung / oder Gräsung / zugetrieben werden soll~~ / Vnd sollen hierauff die Lehenß Leüte / vermüge jhrer Eyde vnd pflicht (daß hieuor dem Staller zu schaden / nichts vntergeschlagen werde) gute achtung vnd auffsicht haben.

ARTICVLVS VIII.

Von Leiblichen Schaden.

OB einem sein Auge wird außgestochen / oder außgeschlagen / Dafur soll man jhm bessern 50. Marck / vnd dem Rechten auch 50. Marck.

Ist jhm die Handt abgehawen / daß ist auch 50. Marck / were einem der Fueß oder daß Oher abgehawen / so ist ein jegliches 50. Marck.

Ob auch einer hette schaden gelitten auff einer seiten / oder er sonst an seinem Leibe schaden gelitten hette / So soll man einen jeglichen schaden außgeben / nachdeme derselbe groß oder klein / vom Staller vnd Rahte befunden.

Ob auch jemandts schaden kriegte / darumb er Láme Glieder klagte / oder dauon er were Taub geworden / soll er dafur nach befindung auch willkührlich Büssen / Vnd so der Schade wurde außgegeben vnd bezahlet / fur Lame Gelieder oder fur Taube.

Wurde

Wurde es sich hernacher befinden / daß derselbe Schade/ keine Lehmniß oder Taubung gemacht hette / so soll der jenige/ der den Schaden hat / dem andern sein Geldt wieder geben/ welches er vber den Augenscheinlichen Schaden empfangen hat / Dazu soll er dem Rechten bessern Neuntzig Schilling.

Ob einem sein Daume wurde abgehawen / daß ist Fünff vndzwantzig Marck / Der Finger nechst dem Daumen ist Acht Marck / Sechtzehen Witte / Der kleine Finger auch Acht Marck / Sechtzehen Witte / Vnd die Mittelsten zwene Finger ein jeglicher Vier Marck Acht Witte.

Ob einer Schaden gewünne auff seinem Fusse oder Zienen / die soll man jhm büssen / gleich wie von der Handt vnd Finger vorgeschrieben ist.

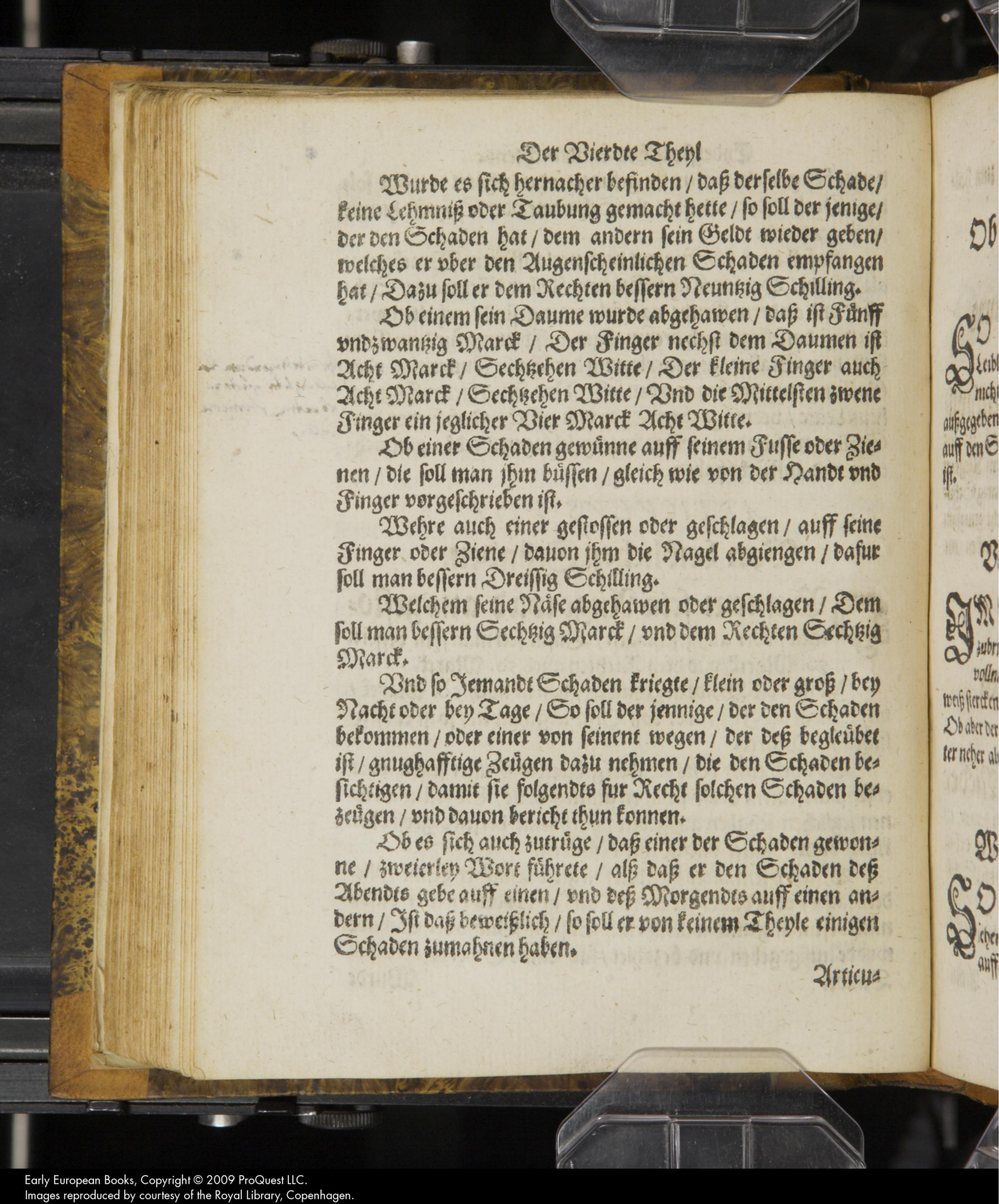
Wehre auch einer gestossen oder geschlagen / auff seine Finger oder Ziene / dauon jhm die Nagel abgiengen / dafur soll man bessern Dreissig Schilling.

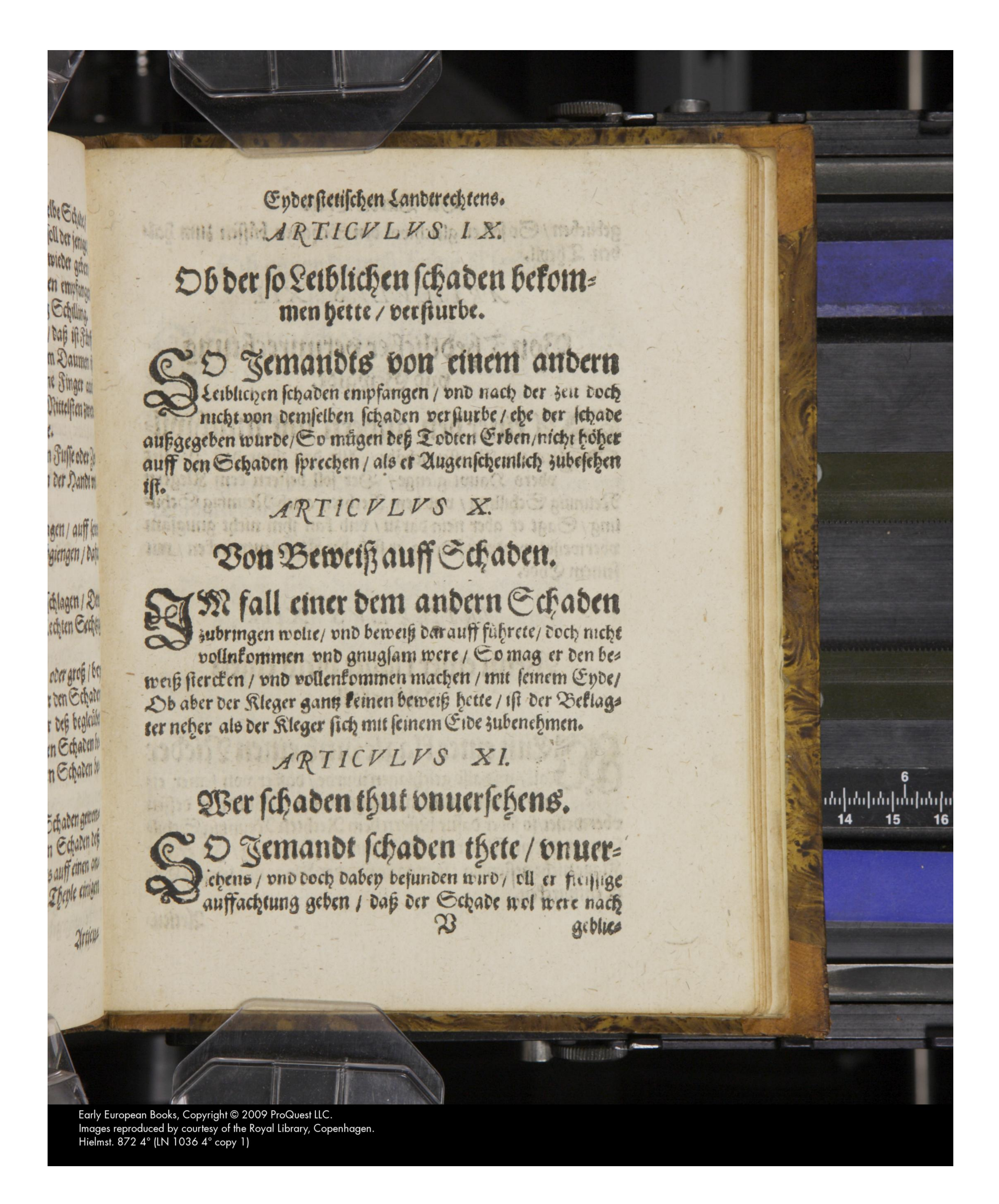
Welchem seine Näse abgehawen oder geschlagen / Dem soll man bessern Sechtzig Marck / vnd dem Rechten Sechtzig Marck.

Vnd so Jemandt Schaden kriegte / klein oder groß / bey Nacht oder bey Tage / So soll der jennige / der den Schaden bekommen / oder einer von seinent wegen / der deß begleübet ist / gnughafftige Zeügen dazu nehmen / die den Schaden besichtigen / damit sie folgendts fur Recht solchen Schaden bezeügen / vnd dauon bericht thun konnen.

Ob es sich auch zutrüge / daß einer der Schaden gewonne / zweierley Wort führete / alß daß er den Schaden deß Abendts gebe auff einen / vnd deß Morgendts auff einen andern / Ist daß beweißlich / so soll er von keinem Theyle einigen Schaden zumahnen haben.

Articu-





ARTICULUS IX.

Ob der so Leiblichen schaden bekommen hette / versturbe.

SO Jemandts von einem andern Leiblichen schaden empfangen / vnd nach der zeit doch nicht von demselben schaden versturbe / ehe der schade außgegeben wurde / So mügen deß Todten Erben / nicht höher auff den Schaden sprechen / als er Augenscheinlich zubesehen ist.

ARTICULUS X.

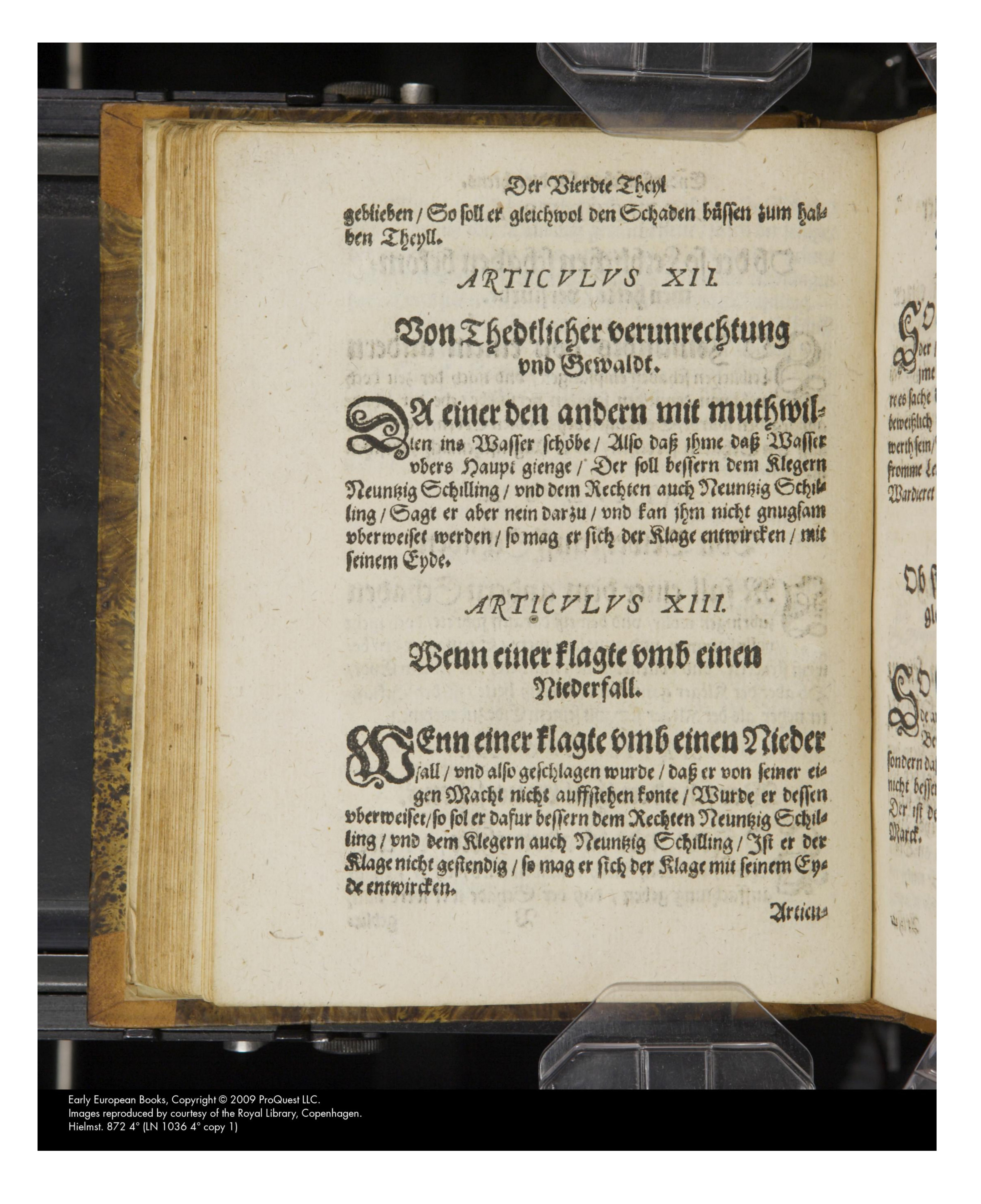
Von Beweiß auff Schaden.

IM fall einer dem andern Schaden zubringen wolte / vnd beweiß darauff führete / doch nicht vollnkommen vnd gnugsam were / So mag er den beweiß stercken / vnd vollenkommen machen / mit seinem Eyde / Ob aber der Kleger gantz keinen beweiß hette / ist der Beklagter neher als der Kleger sich mit seinem Eide zubenehmen.

ARTICULUS XI.

Wer schaden thut vnuersehens.

SO Jemandt schaden thete / vnuersehens / vnd doch dabey befunden wird / oll er fleissige auffachtung geben / daß der Schade wol were nach



geblieben / So soll er gleichwol den Schaden büssen zum halben Theyll.

ARTICVLVS XII.

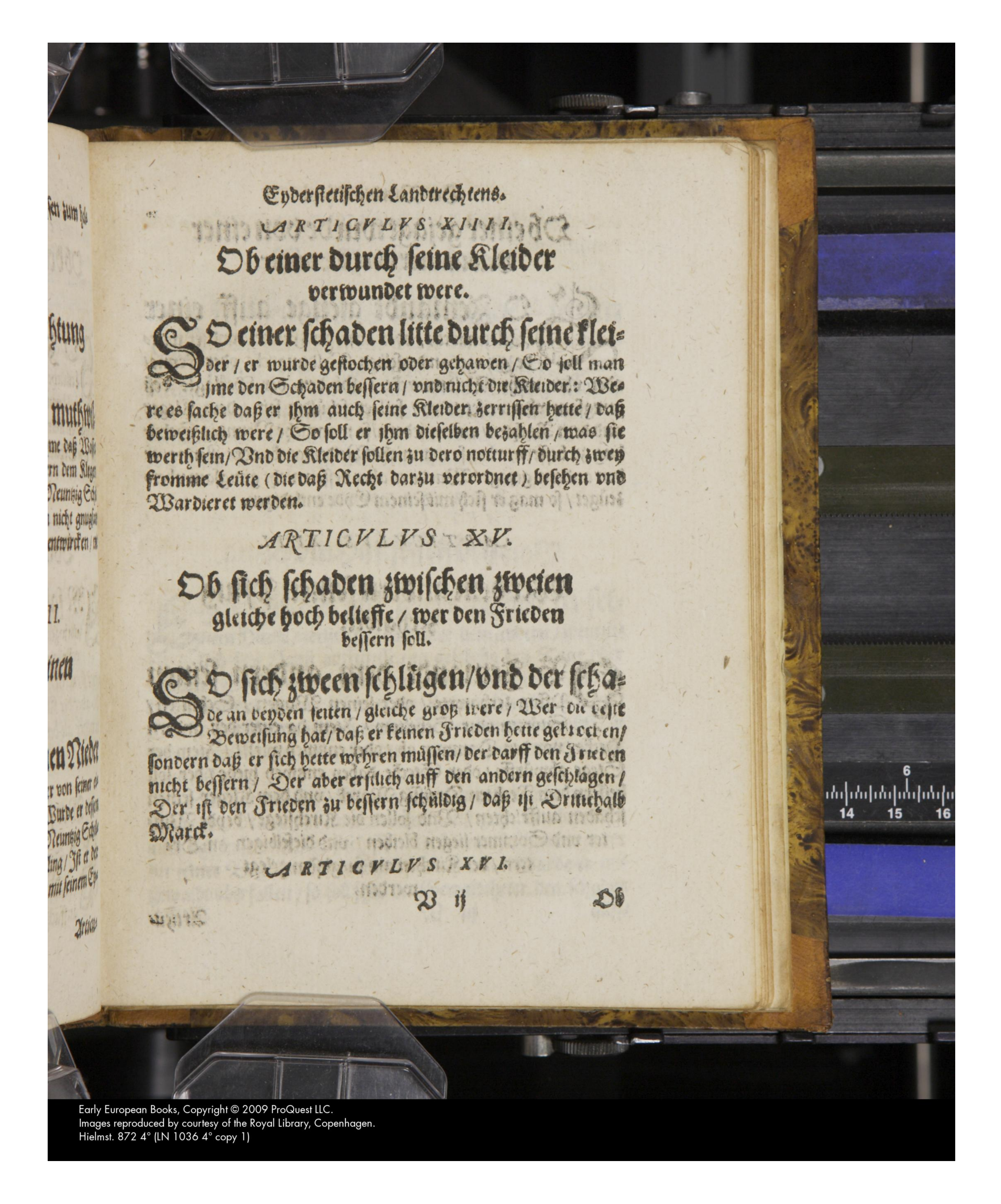
Von Thedtlicher verunrechtung vnd Gewaldt.

DA einer den andern mit muthwillen ins Wasser schöbe / Also daß jhme daß Wasser vbers Haupt gienge / Der soll bessern dem Klegern Neuntzig Schilling / vnd dem Rechten auch Neuntzig Schilling / Sagt er aber nein darzu / vnd kan jhm nicht gnugsam vberweiset werden / so mag er sich der Klage entwircken / mit seinem Eyde.

ARTICVLVS XIII.

Wenn einer klagte vmb einen Niederfall.

WEnn einer klagte vmb einen Niederfall / vnd also geschlagen wurde / daß er von seiner eigen Macht nicht auffstehen konte / Wurde er dessen vberweiset / so sol er dafur bessern dem Rechten Neuntzig Schilling / vnd dem Klegern auch Neuntzig Schilling / Ist er der Klage nicht gestendig / so mag er sich der Klage mit seinem Eyde entwircken.



ARTICVLVS XIIII.

Ob einer durch seine Kleider verwundet were.

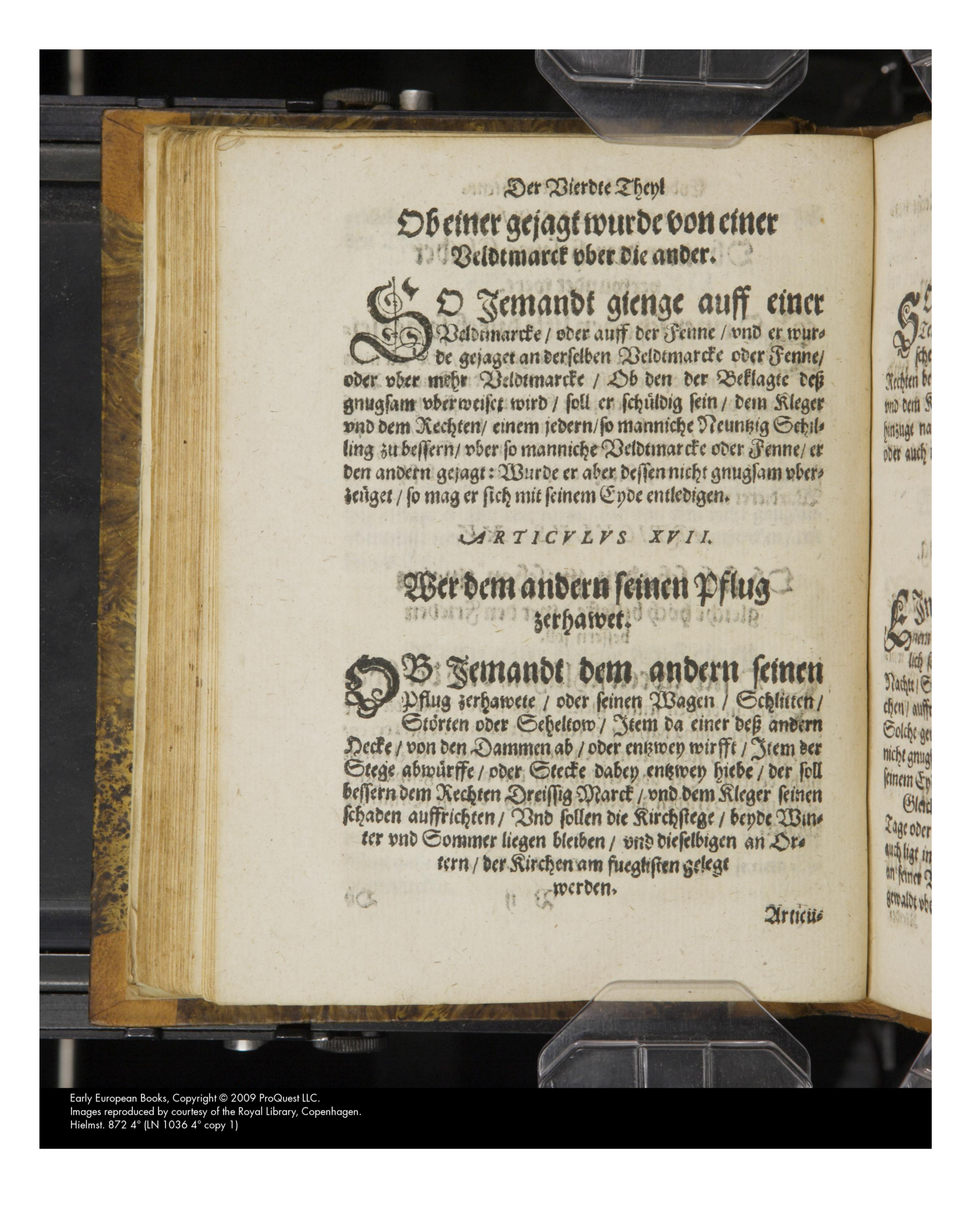
So einer schaden litte durch seine kleider / er wurde gestochen oder gehawen / So soll man jme den Schaden bessern / vnd nicht die Kleider : Were es sache daß er jhm auch seine Kleider zerrissen hette / daß beweißlich were / So soll er jhm dieselben bezahlen / was sie werth sein / Vnd die Kleider sollen zu dero notturff / durch zwey fromme Leûte (die daß Recht darzu verordnet) besehen vnd Wardieret werden.

ARTICVLVS XV.

Ob sich schaden zwischen zweien gleiche hoch belieffe / wer den Frieden bessern soll.

So sich zween schlûgen / vnd der schade an beyden seiten / gleiche groß were / Wer die erste Beweisung hat / daß er keinen Frieden hette gebrocken / sondern daß er sich hette wehren mûssen / der darff den Frieden nicht bessern / Der aber erstlich auff den andern geschlâgen / Der ist den Frieden zu bessern schûldig / daß ist Dritthalb Marck.

ARTICVLVS XVI.



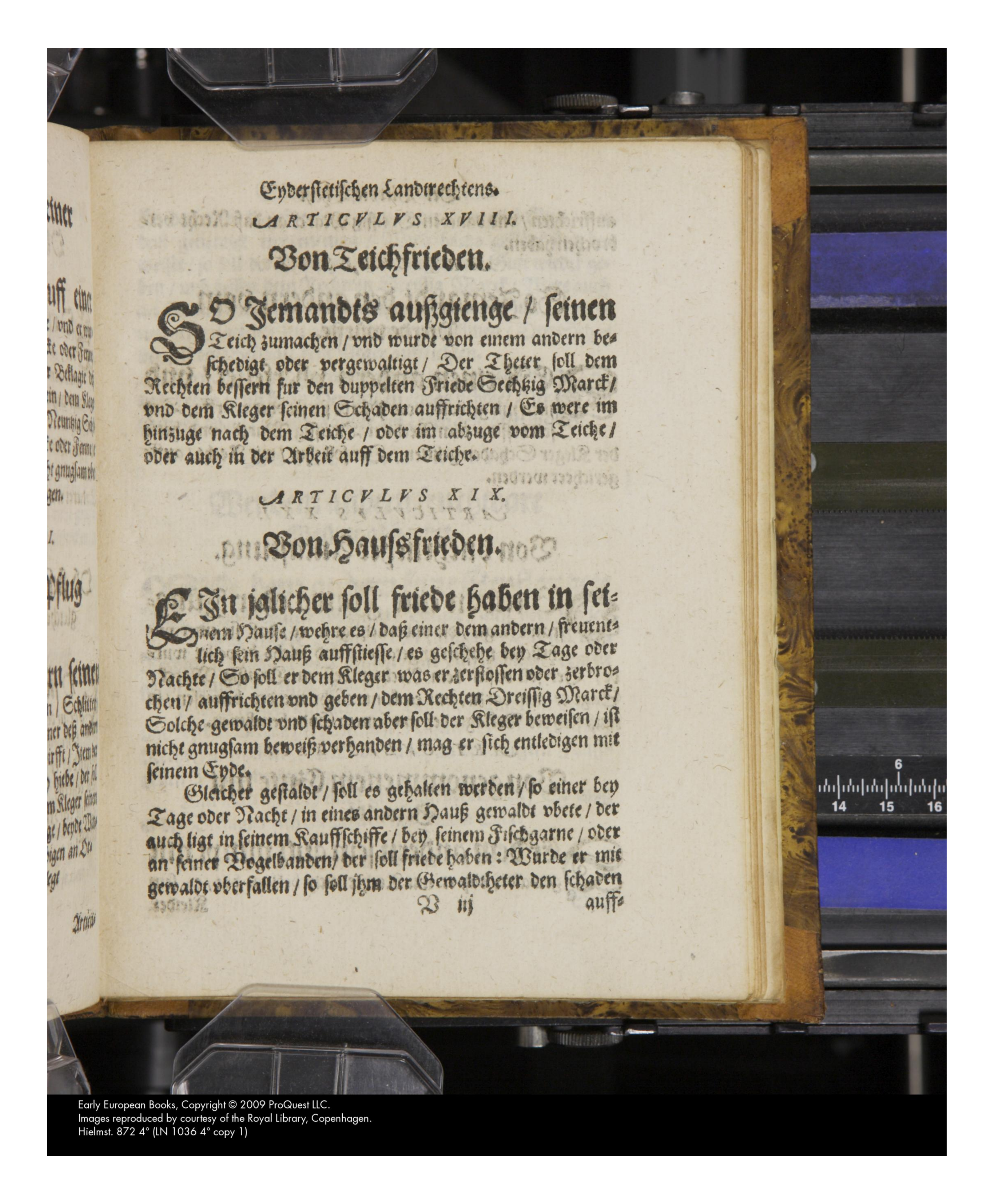
Ob einer gejagt wurde von einer Veldtmarck vber die ander.

SO Jemandt gienge auff einer Veldtmarcke / oder auff der Fenne / vnd er wurde gejaget an derselben Veldtmarcke oder Fenne / oder vber mehr Veldtmarcke / Ob den der Beklagte deß gnugsam vberweiset wird / soll er schüldig sein / dem Kleger vnd dem Rechten / einem jedern / so manniche Neuntzig Schilling zu bessern / vber so manniche Veldtmarcke oder Fenne / er den andern gejagt: Wurde er aber dessen nicht gnugsam vberzeuget / so mag er sich mit seinem Eyde entledigen.

ARTICVLVS XVII.

Wer dem andern seinen Pflug zerhawet.

OB Jemandt dem andern seinen Pflug zerhawete / oder seinen Wagen / Schlitten / Störten oder Seheltow / Item da einer deß andern Hecke / von den Dammen ab / oder entzwey wirfft / Item der Stege abwürffe / oder Stecke dabey entzwey hiebe / der soll bessern dem Rechten Dreissig Marck / vnd dem Kleger seinen schaden auffrichten / Vnd sollen die Kirchstege / beyde Winter vnd Sommer liegen bleiben / vnd dieselbigen an Ortern / der Kirchen am fueglisten gelegt werden.



ARTICVLVS XVIII.

Von Teichfrieden.

SO Jemandts außgienge / seinen Teich zumachen / vnd wurde von einem andern beschedigt oder vergewaltigt / Der Theter soll dem Rechten bessern fur den duppelten Friede Sechtzig Marck / vnd dem Kleger seinen Schaden auffrichten / Es were im hinzuge nach dem Teiche / oder im abzuge vom Teiche / oder auch in der Arbeit auff dem Teiche.

ARTICVLVS XIX.

Von Haußsfrieden.

EIn jglicher soll friede haben in seinem Hause / wehre es / daß einer dem andern / freuentlich sein Hauß auffstiesse / es geschehe bey Tage oder Nachte / So soll er dem Kleger was er zerstossen oder zerbrochen / auffrichten vnd geben / dem Rechten Dreissig Marck / Solche gewaldt vnd schaden aber soll der Kleger beweisen / ist nicht gnugsam beweiß verhanden / mag er sich entledigen mit seinem Eyde.

Gleicher gestaldt / soll es gehalten werden / so einer bey Tage oder Nacht / in eines andern Hauß gewaldt vbete / der auch ligt in seinem Kauffschiffe / bey seinem Fischgarne / oder an seiner Vogelbanden / der soll friede haben: Wurde er mit gewaldt vberfallen / so soll jhm der Gewaldtheter den schaden auff-



auffrichten / vnd daneben Dreissig Marck an daß Recht verbrochen haben.

ARTICVLVS XX.

So Jemandt den andern vom Pferde würffe.

DER einen andern vberfellet / vnd jnen mit gewaldt vom Pferde stiesse oder würffe / Der soll bessern dem Rechten Dreissig Marck / vnd hette der Kleger Schaden gelitten / Der soll jhm / wie Recht / auffgerichtet werden.

ARTICVLVS XXI.

Von vnehrlicher Antastung.

OB etwan eine Frawe oder Jungfrawe klagte / die vnberüchtigt were / daß sie einer vnehrlicher massen angetastet / vnd solchs beweiset würde / Der soll dafur dem Rechten bessern Dreissig Marck / Sagt er nein darzu / vnd es kunte nicht werden bewiesen / so muß sich der Beklagte deß mit seinem Eyde benehmen.

ARTICVLVS XXII.

Von genommenem Gute mit Gewaldt.

DEr dem andern sein gutt nimpt mit gewaldt / daß er mit Rechte nicht beklagt hat / es sein Kleider



Kleider oder Haußgeradt / oder ander beweglich Gutt / wie daß genennet werden mag / Wird solchs geklagt vnd beweiset / so soll der Beklagte / dem Kleger sein Gutt wieder geben / vnd bessen dem Rechteen Dreissig Marck / Were auch an solchem Gute schaden geschehen / oder daß Gutt geringer worden / nach der zeit als es hinweg genommen / Den Schaden soll der Beklagte dem Kleger auffrichten.

Der aber dem andern mit gewalt vnd bedrawung / zu Leib vnd Leben / auff freier Herstrassen etwas nehme / Der soll / als hernach folget / als ein Räuber am Leben gestraffet werden.

ARTICVLVS XXIII.

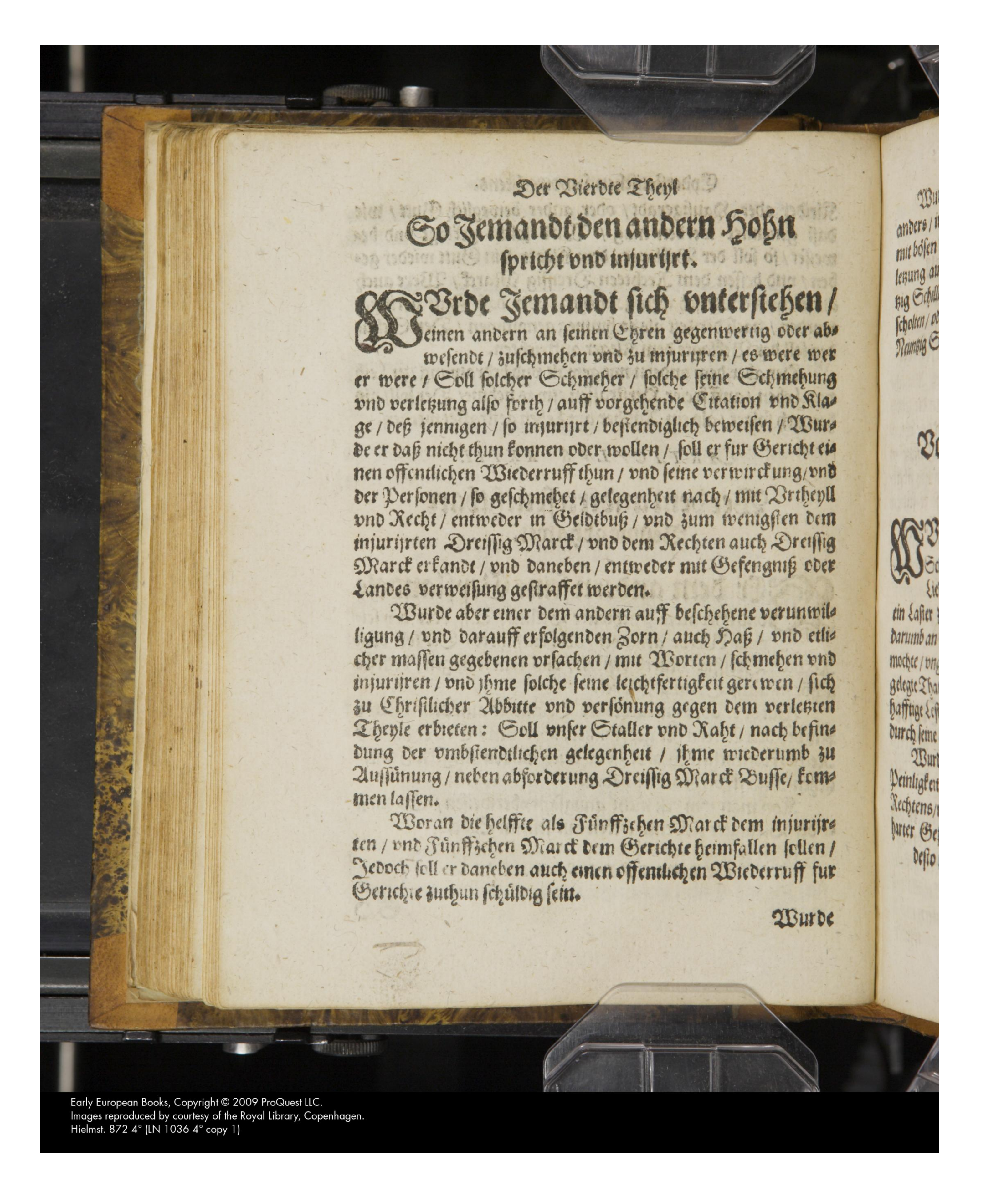
Wer dem andern fruchtbare Beüme abhawet.

WEr dem andern seine Gepflantzete vnd Gepatete fruchtbare Beüme / auff oder bey seinem Werbe abhawet / oder entführet / Der soll dem Rechten Dreissig Marck bessern / vnd dem jennigen / dem sie gehören / auch Dreissig Marck.

Wurde er aber vnfruchtbare Beüme / so auff dem Werbe vnd bey den Ackern her gepflantzet / abhawen / Soll er an daß Recht Funfftzehen Marck / vnd auch an den Klegern Funfftzehen Marck verbrochen haben.

Kan man jhm deß nicht gnugsam vberweisen / So mag er der Beklagter sich entwircken mit seinem Eyde.

ARTICVLVS XXIIII.



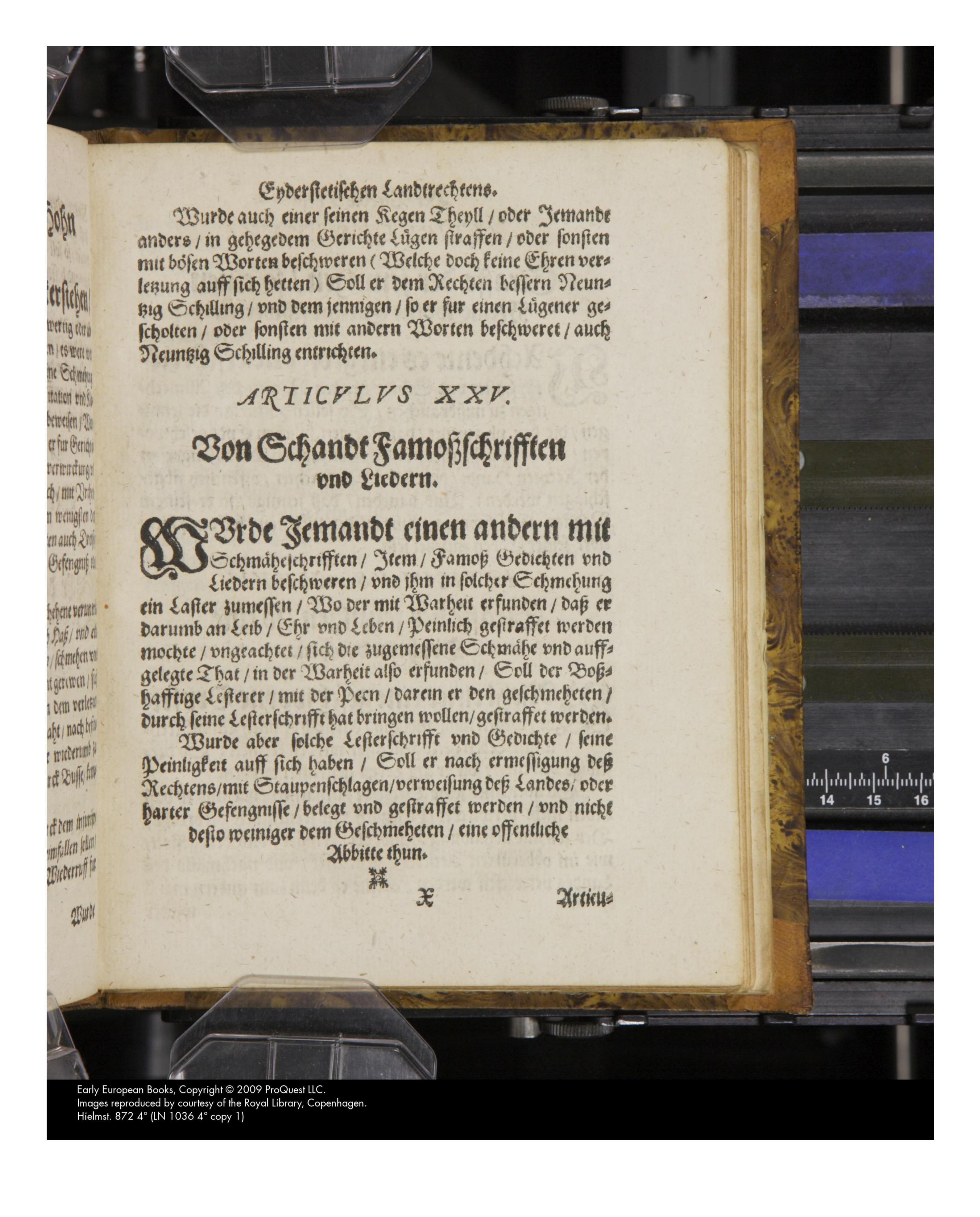
So Jemandt den andern Hohn spricht vnd injurijrt.

Wurde Jemandt sich vnterstehen / einen andern an seinen Ehren gegenwertig oder abwesendt / zuschmehen vnd zu injurijren / es were wer er were / Soll solcher Schmeher / solche seine Schmehung vnd verletzung also forth / auff vorgehende Citation vnd Klage / deß jennigen / so injurijrt / bestendiglich beweisen / Wurde er daß nicht thun konnen oder wollen / soll er fur Gericht einen offentlichen Wiederruff thun / vnd seine verwirckung / vnd der Personen / so geschmehet / gelegenheit nach / mit Vrtheyll vnd Recht / entweder in Geldtbuß / vnd zum wenigsten dem injurijrten Dreissig Marck / vnd dem Rechten auch Dreissig Marck erkandt / vnd daneben / entweder mit Gefengniß oder Landes verweisung gestraffet werden.

Wurde aber einer dem andern auff beschehene verunwilligung / vnd darauff erfolgenden Zorn / auch Haß / vnd etlicher massen gegebenen vrsachen / mit Worten / schmehen vnd injurijren / vnd jhme solche seine leichtfertigkeit gerewen / sich zu Christlicher Abbitte vnd versönung gegen dem verletzten Theyle erbieten: Soll vnser Staller vnd Raht / nach befindung der vmbstendtlichen gelegenheit / jhme wiederumb zu Außsünung / neben abforderung Dreissig Marck Busse / kommen lassen.

Woran die helffte als Fünffzehen Marck dem injurijrten / vnd Fünffzehen Marck dem Gerichte heimfallen sollen / Jedoch soll er daneben auch einen offentlichen Wiederruff fur Gerichte zuthun schüldig sein.

Wurde



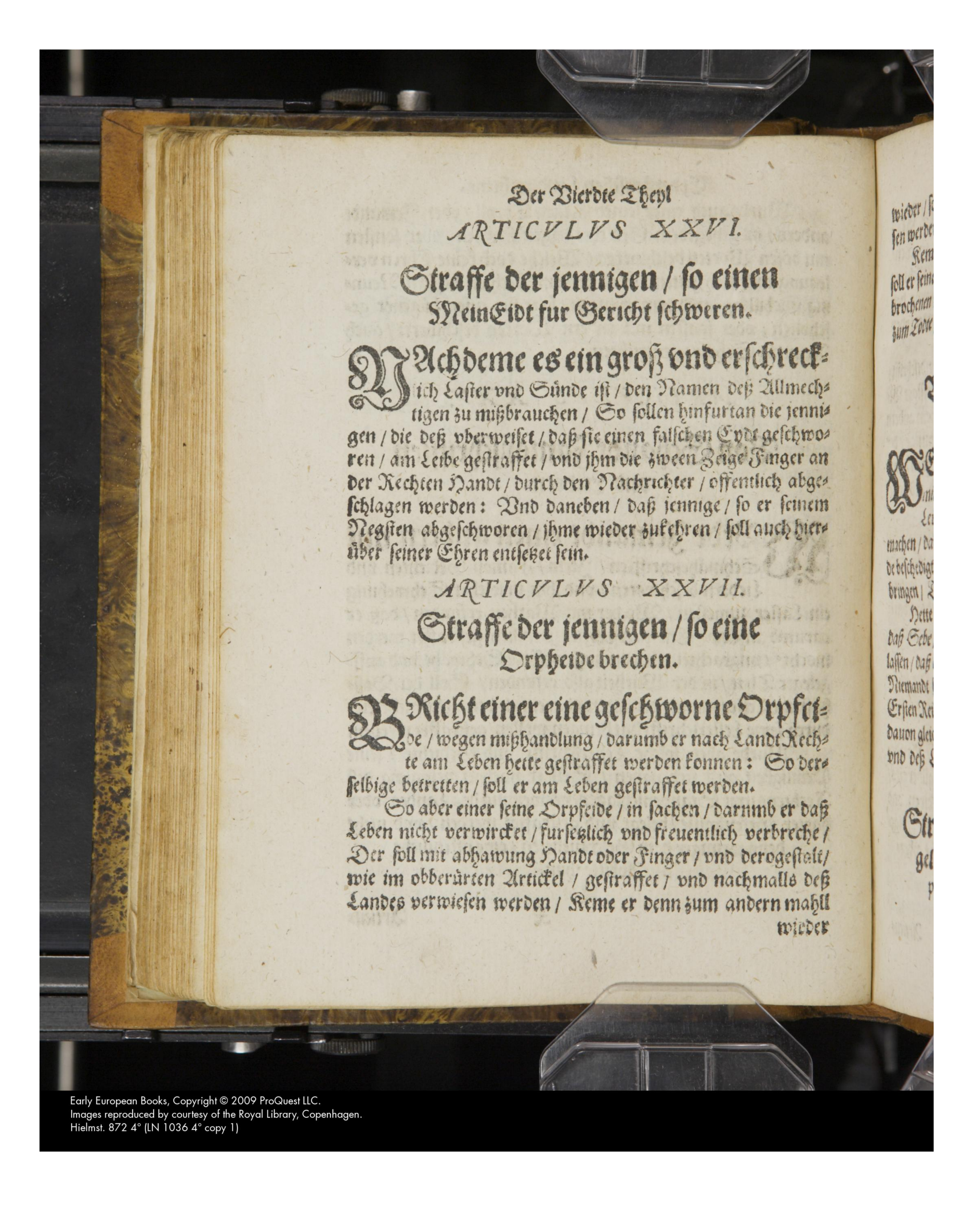
Wurde auch einer seinen Kegen Theyll / oder Jemandt anders / in gehegedem Gerichte Lügen straffen / oder sonsten mit bösen Worten beschweren (Welche doch keine Ehren verletzung auff sich hetten) Soll er dem Rechten bessern Neuntzig Schilling / vnd dem jennigen / so er fur einen Lügener gescholten / oder sonsten mit andern Worten beschweret / auch Neuntzig Schilling entrichten.

ARTICVLVS XXV.

Von Schandt Famoßschrifften vnd Liedern.

WVrde Jemandt einen andern mit Schmäheschrifften / Item / Famoß Gedichten vnd Liedern beschweren / vnd jhm in solcher Schmehung ein Laster zumessen / Wo der mit Warheit erfunden / daß er darumb an Leib / Ehr vnd Leben / Peinlich gestraffet werden mochte / vngeachtet / sich die zugemessene Schmähe vnd auffgelegte That / in der Warheit also erfunden / Soll der Boßhafftige Lesterer / mit der Peen / darein er den geschmeheten / durch seine Lesterschrifft hat bringen wollen / gestraffet werden.

Wurde aber solche Lesterschrifft vnd Gedichte / seine Peinligkeit auff sich haben / Soll er nach ermessigung deß Rechtens / mit Staupenschlagen / verweisung deß Landes / oder harter Gefengnisse / belegt vnd gestraffet werden / vnd nicht desto weiniger dem Geschmeheten / eine offentliche Abbitte thun.



ARTICVLVS XXVI.

Straffe der jennigen / so einen MeinEidt fur Gericht schweren.

NAchdeme es ein groß vnd erschrecklich Laster vnd Sünde ist / den Namen deß Allmechtigen zu mißbrauchen / So sollen hinfurtan die jennigen / die deß vberweiset / daß sie einen falschen Eydt geschworen / am Leibe gestraffet / vnd jhm die zween Zeige Finger an der Rechten Handt / durch den Nachrichter / offentlich abgeschlagen werden: Vnd daneben / daß jennige / so er seinem Negsten abgeschworen / jhme wieder zukehren / soll auch hierüber seiner Ehren entsetzet sein.

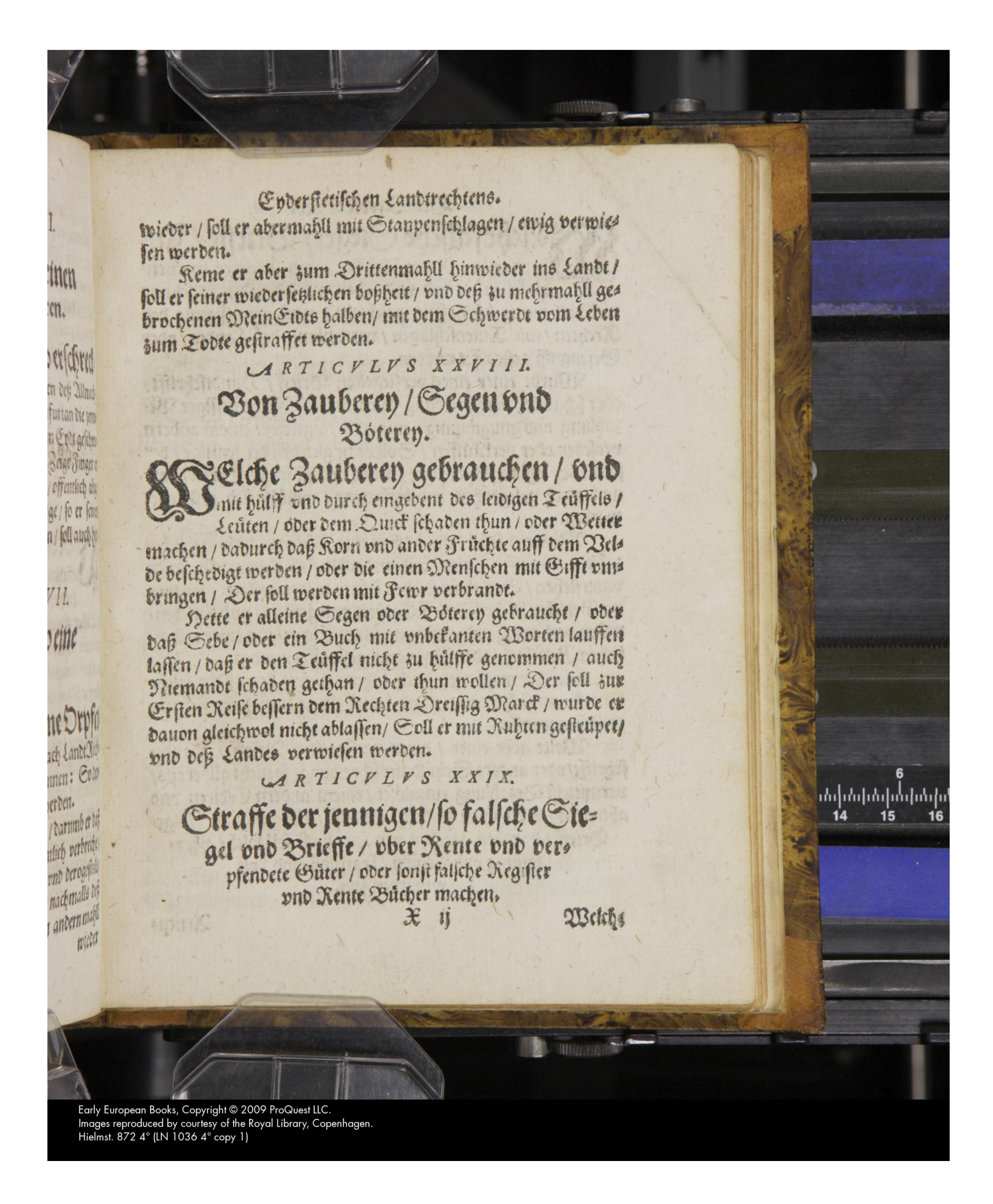
ARTICVLVS XXVII.

Straffe der jennigen / so eine Orpheide brechen.

BRicht einer eine geschworne Orpfeide / wegen mißhandlung / darumb er nach LandtRechte am Leben hette gestraffet werden konnen: So derselbige betretten / soll er am Leben gestraffet werden.

So aber einer seine Orpfeide / in sachen / darnmb er daß Leben nicht verwircket / fursetzlich vnd freuentlich verbreche / Der soll mit abhawung Handt oder Finger / vnd derogestalt / wie im obberürten Artickel / gestraffet / vnd nachmalls deß Landes verwiesen werden / Keme er denn zum andern mahll

wieder



wieder / soll er abermahll mit Staupenschlagen / ewig verwiesen werden.

Keme er aber zum Drittenmahll hinwieder ins Landt / soll er seiner wiedersetzlichen boßheit / vnd deß zu mehrmahll gebrochenen MeinEidts halben / mit dem Schwerdt vom Leben zum Todte gestraffet werden.

ARTICVLVS XXVIII.

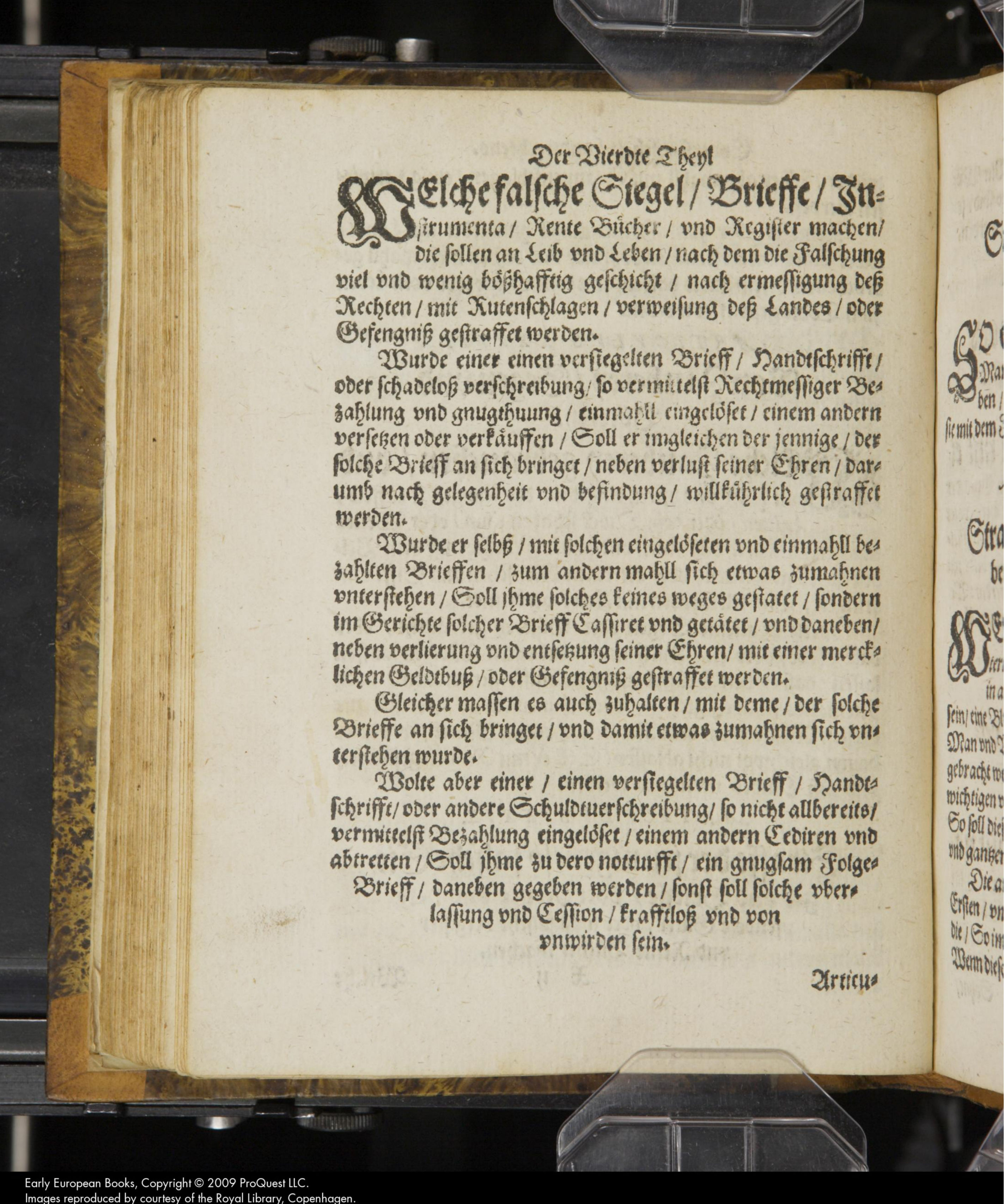
Von Zauberey / Segen vnd Böterey.

Welche Zauberey gebrauchen / vnd mit hülff vnd durch eingebent des leidigen Teüffels / Leüten / oder dem Quick schaden thun / oder Wetter machen / dadurch daß Korn vnd ander Früchte auff dem Velde beschedigt werden / oder die einen Menschen mit Gifft vmbringen / Der soll werden mit Fewr verbrandt.

Hette er alleine Segen oder Böterey gebraucht / oder daß Sebe / oder ein Buch mit vnbekanten Worten lauffen lassen / daß er den Teüffel nicht zu hülffe genommen / auch Niemandt schaden gethan / oder thun wollen / Der soll zur Ersten Reise bessern dem Rechten Dreissig Marck / wurde er dauon gleichwol nicht ablassen / Soll er mit Ruhten gesteüpet / vnd deß Landes verwiesen werden.

ARTICVLVS XXIX.

Straffe der jennigen / so falsche Siegel vnd Brieffe / vber Rente vnd verpfendete Güter / oder sonst falsche Register vnd Rente Bücher machen.



Welche falsche Siegel / Brieffe / Instrumenta / Rente Bücher / vnd Register machen / die sollen an Leib vnd Leben / nach dem die Falschung viel vnd wenig bößhafftig geschicht / nach ermessigung deß Rechten / mit Rutenschlagen / verweisung deß Landes / oder Gefengniß gestraffet werden.

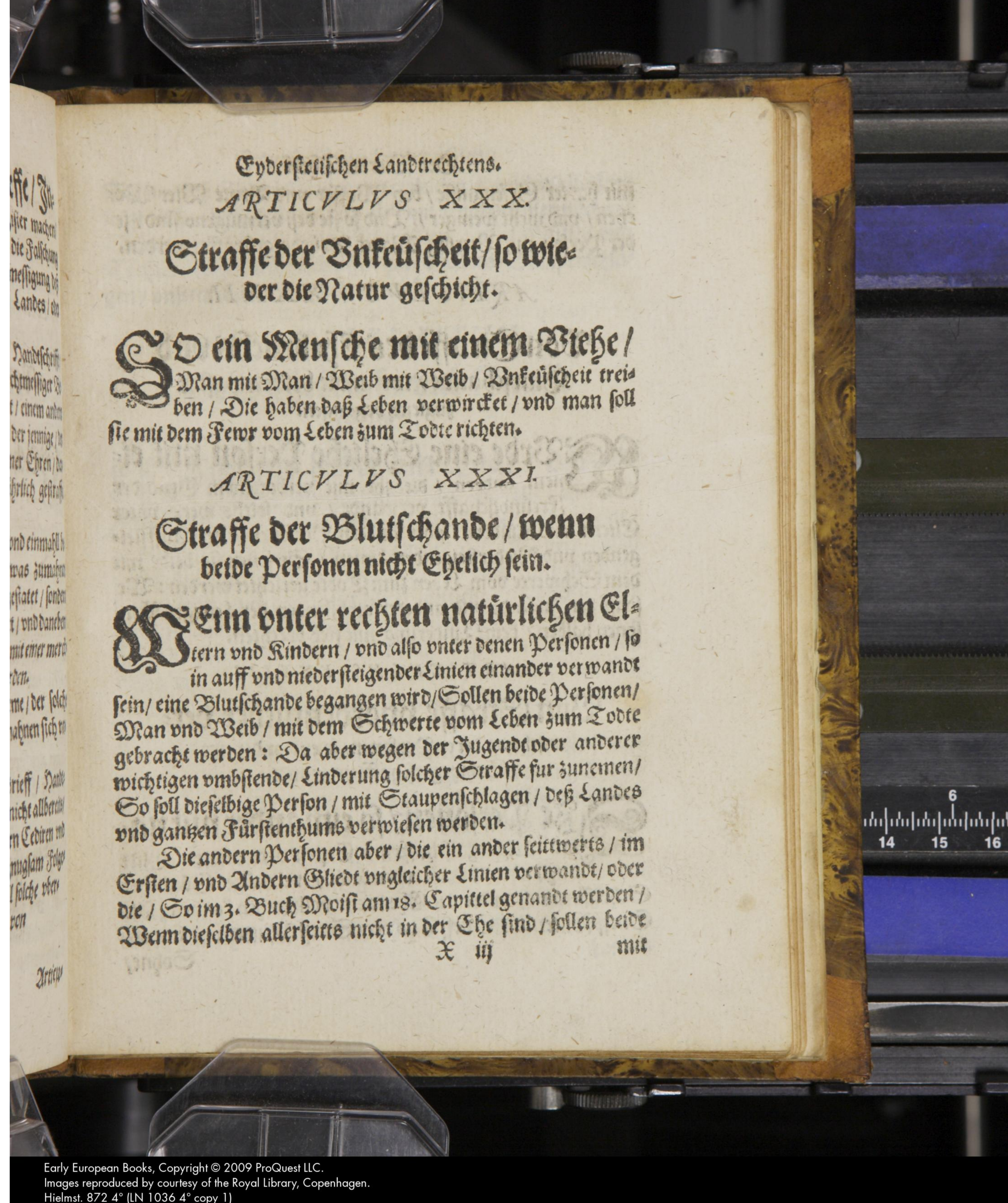
Wurde einer einen versiegelten Brieff / Handtschrifft / oder schadeloß verschreibung / so vermittelst Rechtmessiger Bezahlung vnd gnugthuung / einmahll eingelöset / einem andern versetzen oder verkäuffen / Soll er imgleichen der jennige / der solche Brieff an sich bringet / neben verlust seiner Ehren / darumb nach gelegenheit vnd befindung / willkührlich gestraffet werden.

Wurde er selbß / mit solchen eingelöseten vnd einmahll bezahlten Brieffen / zum andern mahll sich etwas zumahnen vnterstehen / Soll jhme solches keines weges gestatet / sondern im Gerichte solcher Brieff Cassiret vnd getätet / vnd daneben / neben verlierung vnd entsetzung seiner Ehren / mit einer mercklichen Geldtbuß / oder Gefengniß gestraffet werden.

Gleicher massen es auch zuhalten / mit deme / der solche Brieffe an sich bringet / vnd damit etwas zumahnen sich vnterstehen wurde.

Wolte aber einer / einen versiegelten Brieff / Handtschrifft / oder andere Schuldtuerschreibung / so nicht allbereits / vermittelst Bezahlung eingelöset / einem andern Cediren vnd abtretten / Soll jhme zu dero notturfft / ein gnugsam Folge-Brieff / daneben gegeben werden / sonst soll solche vberlassung vnd Cession / krafftloß vnd von vnwirden sein.

Articu-



ARTICVLVS XXX.

Straffe der Vnkeuscheit/ so wieder die Natur geschicht.

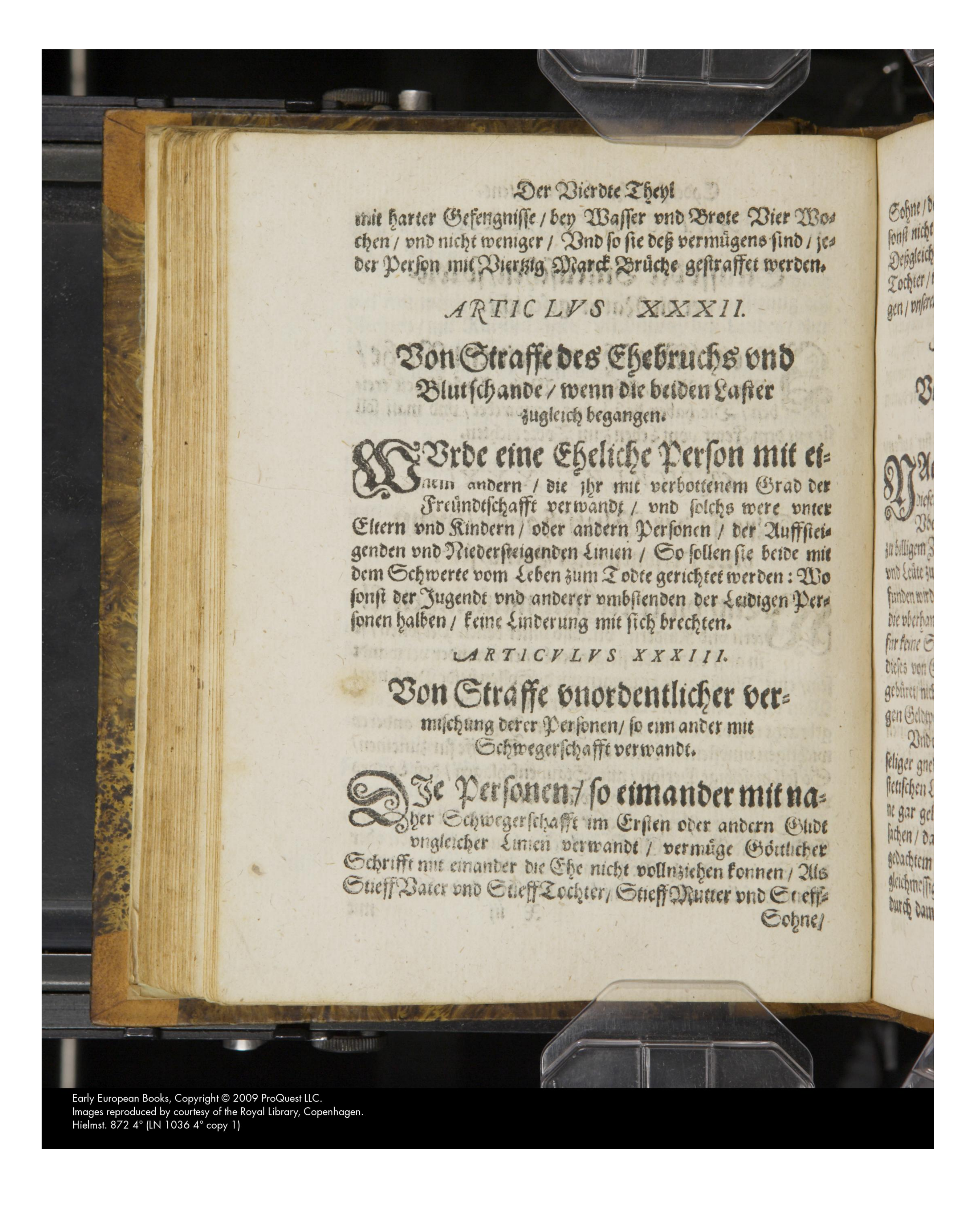
SO ein Mensche mit einem Viehe/ Man mit Man/ Weib mit Weib/ Vnkeuscheit treiben/ Die haben daß Leben verwircket/ vnd man soll sie mit dem Fewr vom Leben zum Todte richten.

ARTICVLVS XXXI.

Straffe der Blutschande/ wenn beide Personen nicht Ehelich sein.

WEnn vnter rechten natürlichen Eltern vnd Kindern/ vnd also vnter denen Personen/ so in auff vnd niedersteigender Linien einander verwandt sein/ eine Blutschande begangen wird/ Sollen beide Personen/ Man vnd Weib/ mit dem Schwerte vom Leben zum Todte gebracht werden: Da aber wegen der Jugendt oder anderer wichtigen vmbstende/ Linderung solcher Straffe fur zunemen/ So soll dieselbige Person/ mit Staupenschlagen/ deß Landes vnd gantzen Fürstenthums verwiesen werden.

Die andern Personen aber/ die ein ander seittwerts/ im Ersten/ vnd Andern Gliedt vngleicher Linien verwandt/ oder die/ So im 3. Buch Moisi am 18. Capittel genandt werden/ Wenn dieselben allerseitts nicht in der Ehe sind/ sollen beide



mit harter Gefengnisse / bey Wasser vnd Brote Vier Wochen / vnd nicht weniger / Vnd so sie deß vermügens sind / jeder Person mit Viertzig Marck Brüche gestraffet werden.

ARTICVLVS XXXII.

Von Straffe des Ehebruchs vnd Blutschande / wenn die beiden Laster zugleich begangen.

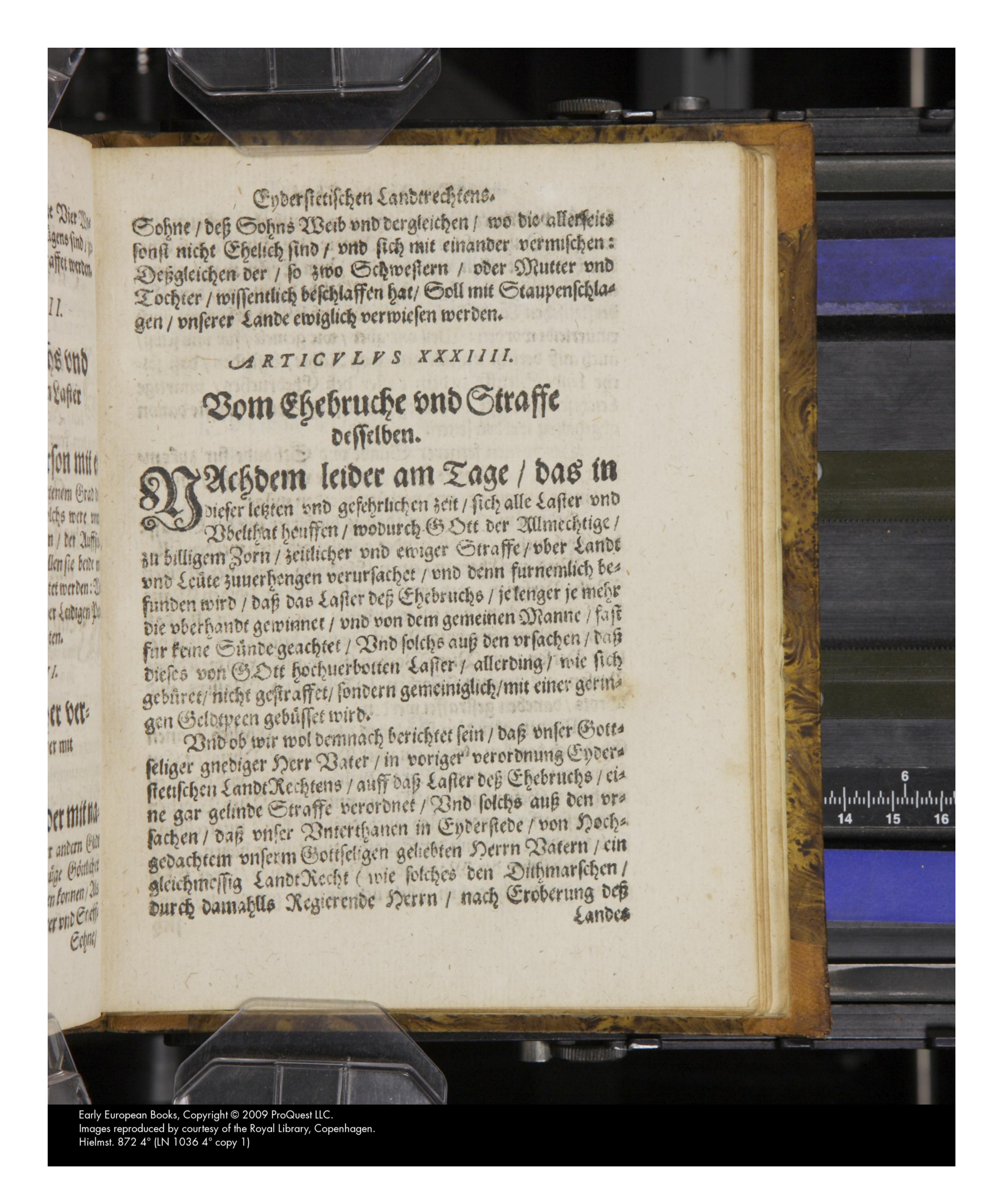
WVrde eine Eheliche Person mit einem andern / die jhr mit verbottenem Grad der Freündtschafft verwandt / vnd solchs were vnter Eltern vnd Kindern / oder andern Personen / der Auffsteigenden vnd Niedersteigenden Linien / So sollen sie beide mit dem Schwerte vom Leben zum Todte gerichtet werden: Wo sonst der Jugendt vnd anderer vmbstenden der Leidigen Personen halben / keine Linderung mit sich brechten.

ARTICVLVS XXXIII.

Von Straffe vnordentlicher vermischung derer Personen / so einander mit Schwegerschafft verwandt.

DJe Personen / so einander mit naher Schwegerschafft im Ersten oder andern Glide vngleicher Linien verwandt / vermüge Göttlicher Schrifft mit einander die Ehe nicht vollnziehen konnen / Als Stieff Vater vnd Stieff Tochter / Stieff Mutter vnd Stieff-

Sohne /



Sohne / deß Sohns Weib vnd dergleichen / wo die allerseits sonst nicht Ehelich sind / vnd sich mit einander vermischen: Deßgleichen der / so zwo Schwestern / oder Mutter vnd Tochter / wissentlich beschlaffen hat / Soll mit Staupenschlagen / vnserer Lande ewiglich verwiesen werden.

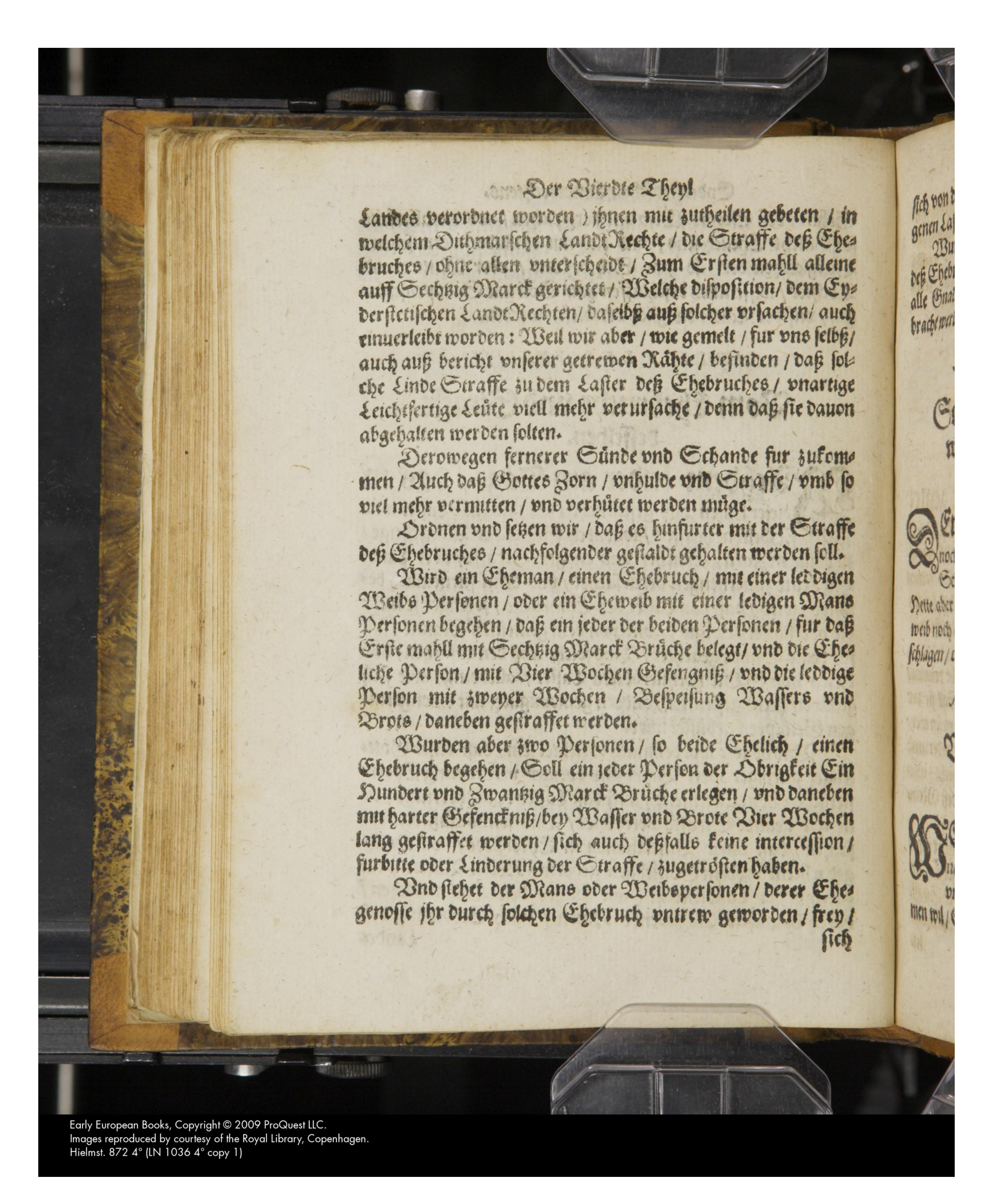
ARTICVLVS XXXIIII.

Vom Ehebruche vnd Straffe desselben.

NAchdem leider am Tage / das in dieser letzten vnd gefehrlichen zeit / sich alle Laster vnd Vbelthat heuffen / wodurch GOtt der Allmechtige / zu billigem Zorn / zeitlicher vnd ewiger Straffe / vber Lande vnd Leute zuuerhengen verursachet / vnd denn furnemlich befunden wird / daß das Laster deß Ehebruchs / je lenger je mehr die vberhandt gewinnet / vnd von dem gemeinen Manne / fast fur keine Sünde geachtet / Vnd solchs auß den vrsachen / daß dieses von GOtt hochuerbotten Laster / allerding / wie sich gebüret / nicht gestraffet / sondern gemeiniglich / mit einer geringen Geldtpeen gebüsset wird.

Vnd ob wir wol demnach berichtet sein / daß vnser Gottseliger gnediger Herr Vater / in voriger verordnung Eyderstetischen LandtRechtens / auff daß Laster deß Ehebruchs / eine gar gelinde Straffe verordnet / Vnd solchs auß den vrsachen / daß vnser Vnterthanen in Eyderstede / von Hochgedachtem vnserm Gottseligen geliebten Herrn Vatern / ein gleichmessig LandtRecht (wie solches den Dithmarschen / durch damahlls Regierende Herrn / nach Eroberung deß

Landes



Landes verordnet worden) jhnen mit zutheilen gebeten / in welchem Dithmarschen LandtRechte / die Straffe deß Ehebruches / ohne allen vnterscheidt / Zum Ersten mahll alleine auff Sechtzig Marck gerichtet / Welche disposition / dem Eyderstetischen LandtRechten / daselbst auß solcher vrsachen / auch einuerleibt worden: Weil wir aber / wie gemelt / fur vns selbst / auch auß bericht vnserer getrewen Rähte / befinden / daß solche Linde Straffe zu dem Laster deß Ehebruches / vnartige Leichtfertige Leute viell mehr verursache / denn daß sie dauon abgehalten werden solten.

Derowegen fernerer Sünde vnd Schande fur zukommen / Auch daß Gottes Zorn / vnhulde vnd Straffe / vmb so viel mehr vermitten / vnd verhütet werden müge.

Ordnen vnd setzen wir / daß es hinfurter mit der Straffe deß Ehebruches / nachfolgender gestaldt gehalten werden soll.

Wird ein Eheman / einen Ehebruch / mit einer leddigen Weibs Personen / oder ein Eheweib mit einer ledigen Mans Personen begehen / daß ein jeder der beiden Personen / fur daß Erste mahll mit Sechtzig Marck Brüche belegt / vnd die Eheliche Person / mit Vier Wochen Gefengniß / vnd die leddige Person mit zweyer Wochen / Bespeisung Wassers vnd Brots / daneben gestraffet werden.

Wurden aber zwo Personen / so beide Ehelich / einen Ehebruch begehen / Soll ein jeder Person der Obrigkeit Ein Hundert vnd Zwantzig Marck Brüche erlegen / vnd daneben mit harter Gefencknüß / bey Wasser vnd Brote Vier Wochen lang gestraffet werden / sich auch deßfalls keine intercession / furbitte oder Linderung der Straffe / zugetrösten haben.

Vnd stehet der Mans oder Weibspersonen / derer Ehegenosse jhr durch solchen Ehebruch vntrew geworden / frey / sich



sich von dem Ehebrecher / oder Ebrecherin wegen deß begangenen Lasters scheiden zulassen.

Wurde aber vorgedachter Ehebrecher / oder Ebrecherin / deß Ehebruches zum andern mahll vberzeüget / sollen sie ohne alle Gnade mit dem Schwerte vom Leben zum Todte gebracht werden.

ARTICVLVS XXXV.

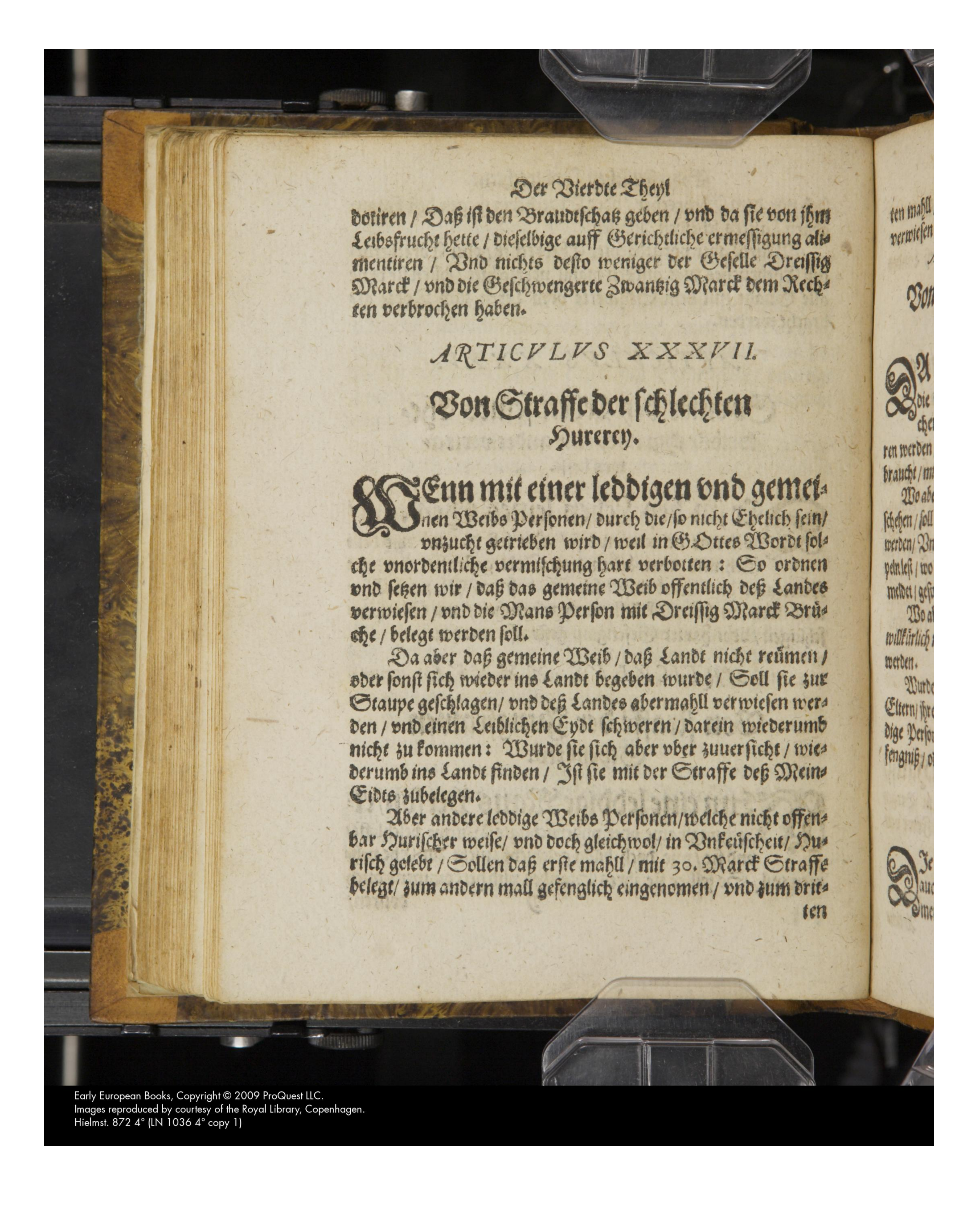
So einer bey Leben seines Eheweibs / jhm noch eine ander vertrawen liesse.

Der jm bey Leben seines Eheweibs / noch eine vertrawen lest / Der soll darumb mit dem Schwert vom Leben zum Todt gestraffet werden: Hette aber daß Weib wissenschafft / daß des Mannes Eheweib noch am Leben / soll sie nach gelegenheit / mit Staupenschlagen / oder harter Gefengniß gestraffet werden.

ARTICVLVS XXXVI.

Von straffe der Jungfrawen Schenders.

Wenn eine leddige Mans Person / eine Jungfrawe oder vnberüchtigte Wittwe beschleffet / vnd sie / wie doch billig geschicht / nicht zur Ehe nehmen wil / So soll er sie jhres Standes vnd herkommens auch



dotiren / Daß ist den Braudtschatz geben / vnd da sie von jhm Leibsfrucht hette / dieselbige auff Gerichtliche ermessigung alimentiren / Vnd nichts desto weniger der Geselle Dreissig Marck / vnd die Geschwengerte Zwantzig Marck dem Rechten verbrochen haben.

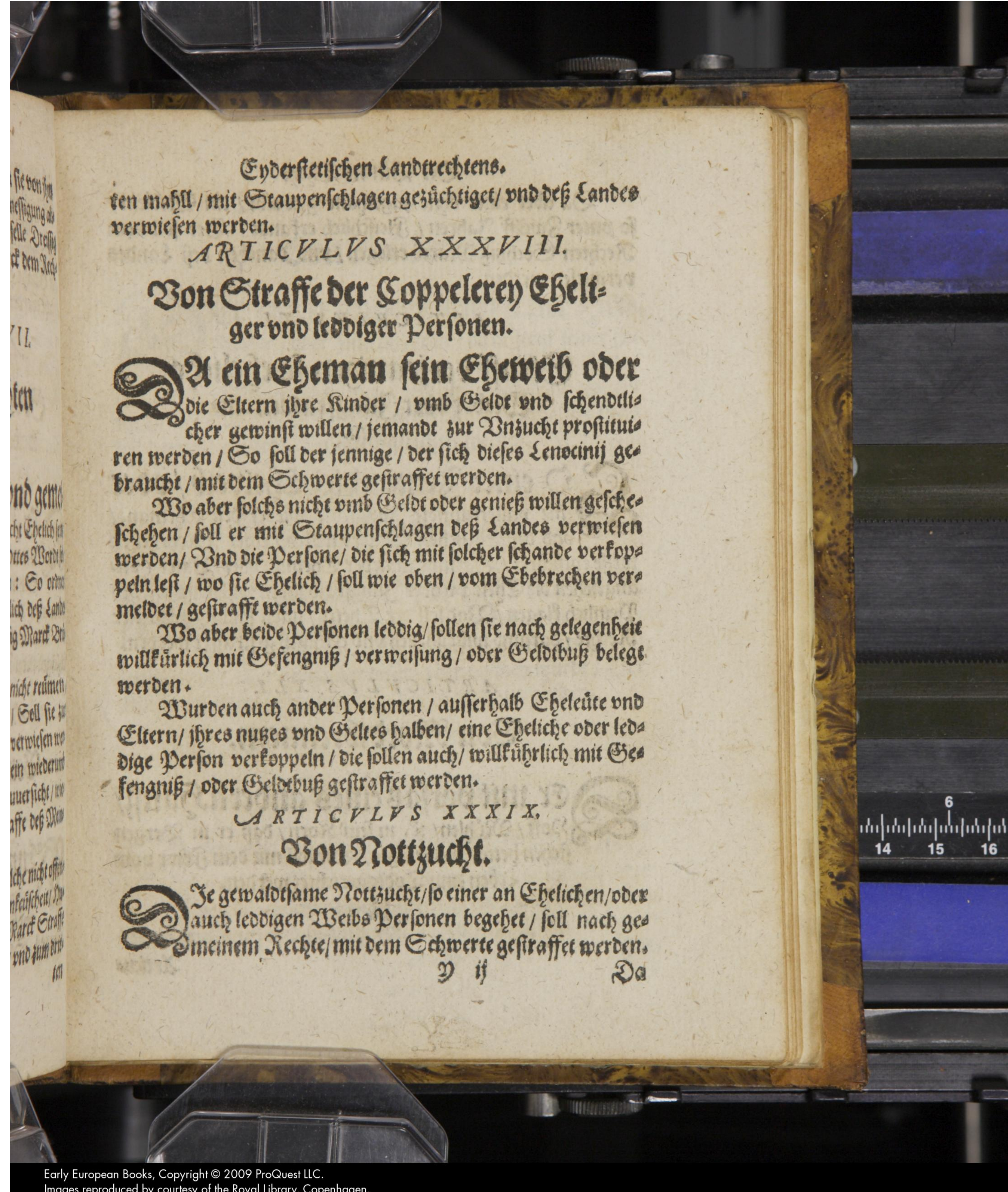
ARTICVLVS XXXVII.

Von Straffe der schlechten Hurerey.

Wenn mit einer leddigen vnd gemeinen Weibs Personen / durch die / so nicht Ehelich sein / vnzucht getrieben wird / weil in GOttes Wordt solche vnordentliche vermischung hart verbotten : So ordnen vnd setzen wir / daß das gemeine Weib offentlich deß Landes verwiesen / vnd die Mans Person mit Dreissig Marck Brüche / belegt werden soll.

Da aber daß gemeine Weib / daß Landt nicht reümen / oder sonst sich wieder ins Landt begeben wurde / Soll sie zur Staupe geschlagen / vnd deß Landes abermahll verwiesen werden / vnd einen Leiblichen Eydt schweren / darein wiederumb nicht zu kommen: Wurde sie sich aber vber zuuersicht / wiederumb ins Landt finden / Ist sie mit der Straffe deß Meineidts zubelegen.

Aber andere leddige Weibs Personen / welche nicht offenbar Hurischer weise / vnd doch gleichwol / in Vnkeüschheit / Hurisch gelebt / Sollen daß erste mahll / mit 30. Marck Straffe belegt / zum andern mall gefenglich eingenomen / vnd zum dritten



ten mahll / mit Staupenschlagen gezüchtiget / vnd deß Landes verwiesen werden.

ARTICVLVS XXXVIII.

Von Straffe der Coppelerey Ehelt- ger vnd leddiger Personen.

DA ein Eheman sein Eheweib oder die Eltern jhre Kinder / vmb Geldt vnd schendtlicher gewinst willen / jemandt zur Vnzucht prostituiren werden / So soll der jennige / der sich dieses Lenocinij gebraucht / mit dem Schwerte gestraffet werden.

Wo aber solchs nicht vmb Geldt oder genieß willen geschehen / soll er mit Staupenschlagen deß Landes verwiesen werden / Vnd die Persone / die sich mit solcher schande verkoppeln lest / wo sie Ehelich / soll wie oben / vom Ebebrechen vermeldet / gestrafft werden.

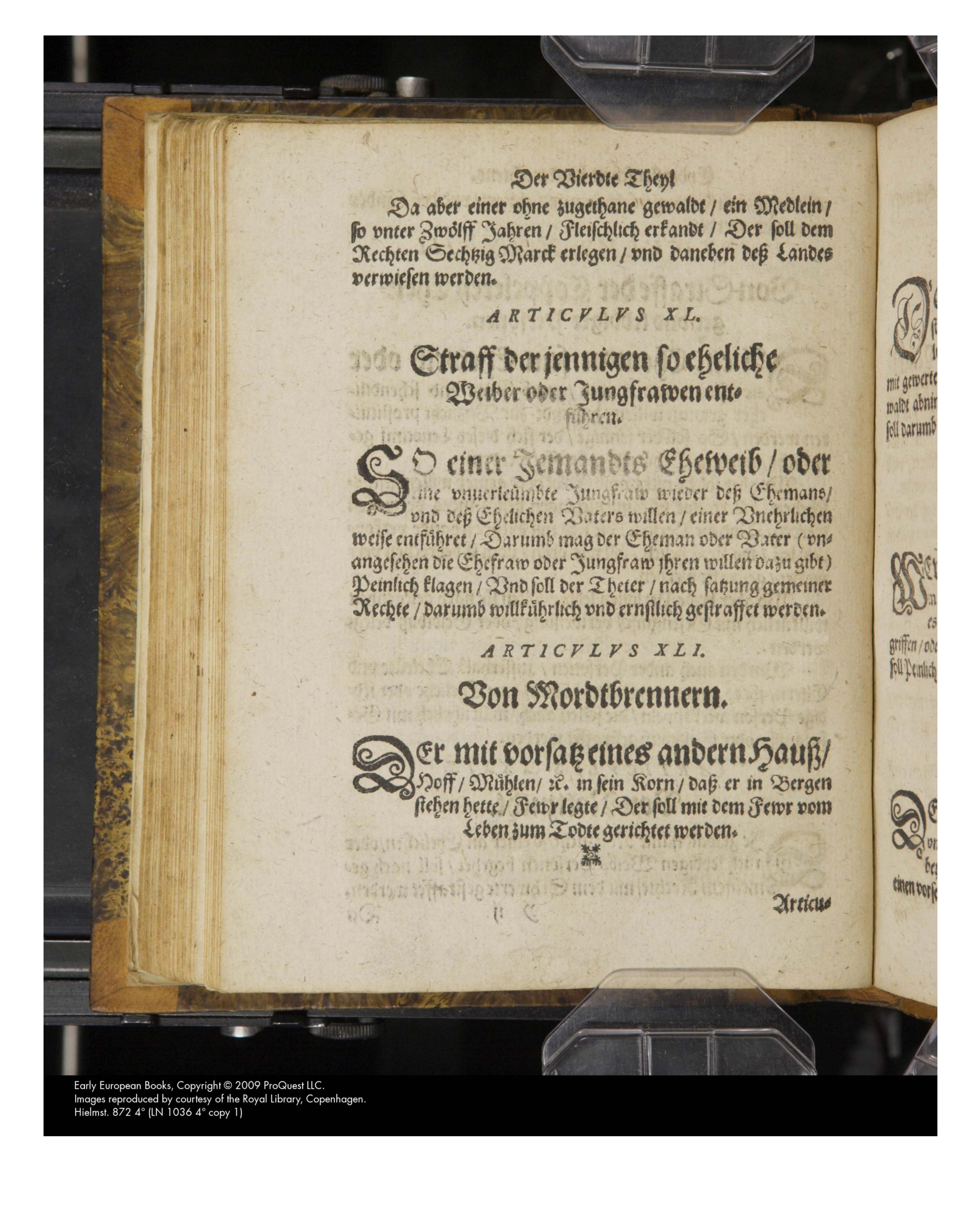
Wo aber beide Personen leddig / sollen sie nach gelegenheit willkürlich mit Gefengniß / verweisung / oder Geldtbuß belegt werden.

Wurden auch ander Personen / ausserhalb Eheleüte vnd Eltern / jhres nutzes vnd Geltes halben / eine Eheliche oder leddige Person verkoppeln / die sollen auch / willkührlich mit Gefengniß / oder Geldtbuß gestraffet werden.

ARTICVLVS XXXIX.

Von Nottzucht.

DJe gewaldtsame Nottzucht / so einer an Ehelichen / oder auch leddigen Weibs Personen begehet / soll nach gemeinem Rechte / mit dem Schwerte gestraffet werden.



Da aber einer ohne zugethane gewaldt / ein Medlein / so vnter Zwölff Jahren / Fleischlich erkandt / Der soll dem Rechten Sechtzig Marck erlegen / vnd daneben deß Landes verwiesen werden.

ARTICVLVS XL.

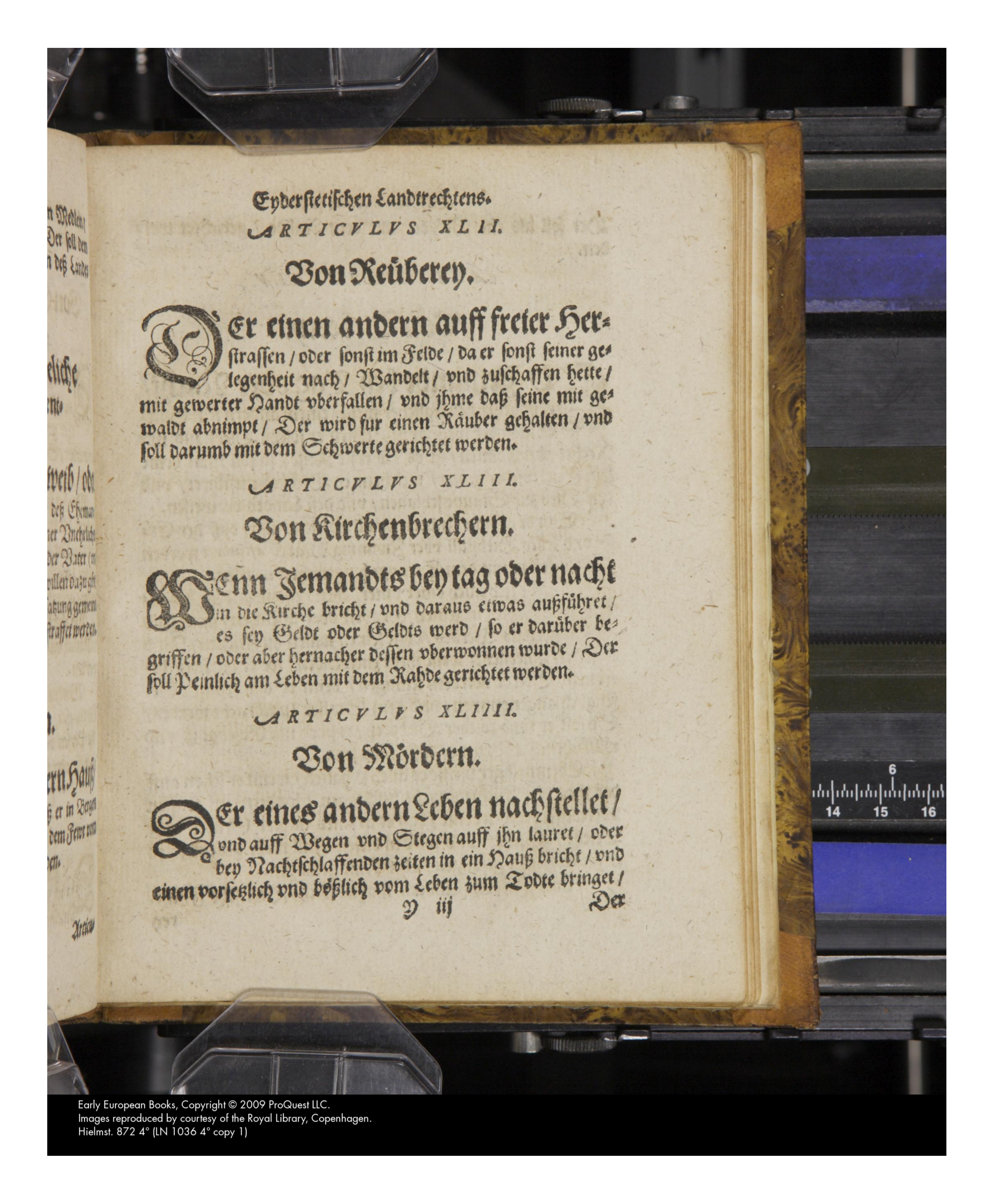
Straff der jennigen so eheliche Weiber oder Jungfrawen entführen.

So einer Jemandts Eheweib / oder eine vnuerleumbte Jungfraw wieder deß Ehemans / vnd deß Ehelichen Vaters willen / einer Vnehrlichen weise entführet / Darumb mag der Eheman oder Vater (vnangesehen die Ehefraw oder Jungfraw jhren willen dazu gibt) Peinlich klagen / Vnd soll der Theter / nach satzung gemeiner Rechte / darumb willkührlich vnd ernstlich gestraffet werden.

ARTICVLVS XLI.

Von Mordtbrennern.

Der mit vorsatz eines andern Hauß / Hoff / Mühlen / etc. in sein Korn / daß er in Bergen stehen hette / Fewr legte / Der soll mit dem Fewr vom Leben zum Todte gerichtet werden.



ARTICVLVS XLII.

Von Reüberey.

Der einen andern auff freier Herstrassen / oder sonst im Felde / da er sonst seiner gelegenheit nach / Wandelt / vnd zuschaffen hette / mit gewerter Handt vberfallen / vnd jhme daß seine mit gewaldt abnimpt / Der wird fur einen Räuber gehalten / vnd soll darumb mit dem Schwerte gerichtet werden.

ARTICVLVS XLIII.

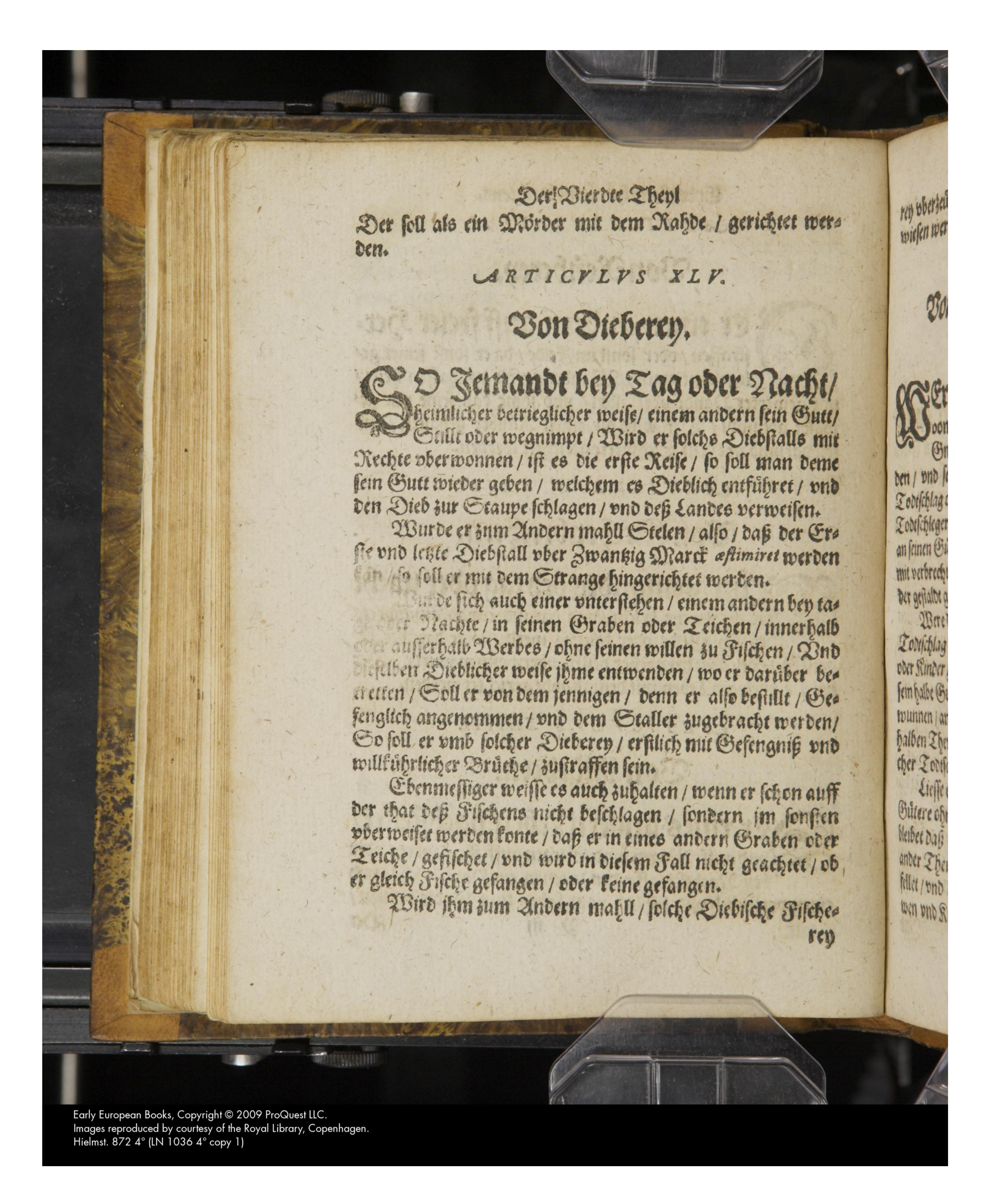
Von Kirchenbrechern.

Wenn Jemandts bey tag oder nacht in die Kirche bricht / vnd daraus etwas außführet / es sey Geldt oder Geldts werd / so er darüber begriffen / oder aber hernacher dessen vberwonnen wurde / Der soll Peinlich am Leben mit dem Rahde gerichtet werden.

ARTICVLVS XLIIII.

Von Mördern.

Der eines andern Leben nachstellet / vnd auff Wegen vnd Stegen auff jhn lauret / oder bey Nachtschlaffenden zeiten in ein Hauß bricht / vnd einen vorsetzlich vnd bößlich vom Leben zum Todte bringet /



Der soll als ein Mörder mit dem Rahde / gerichtet werden.

ARTICVLVS XLV.

Von Dieberey.

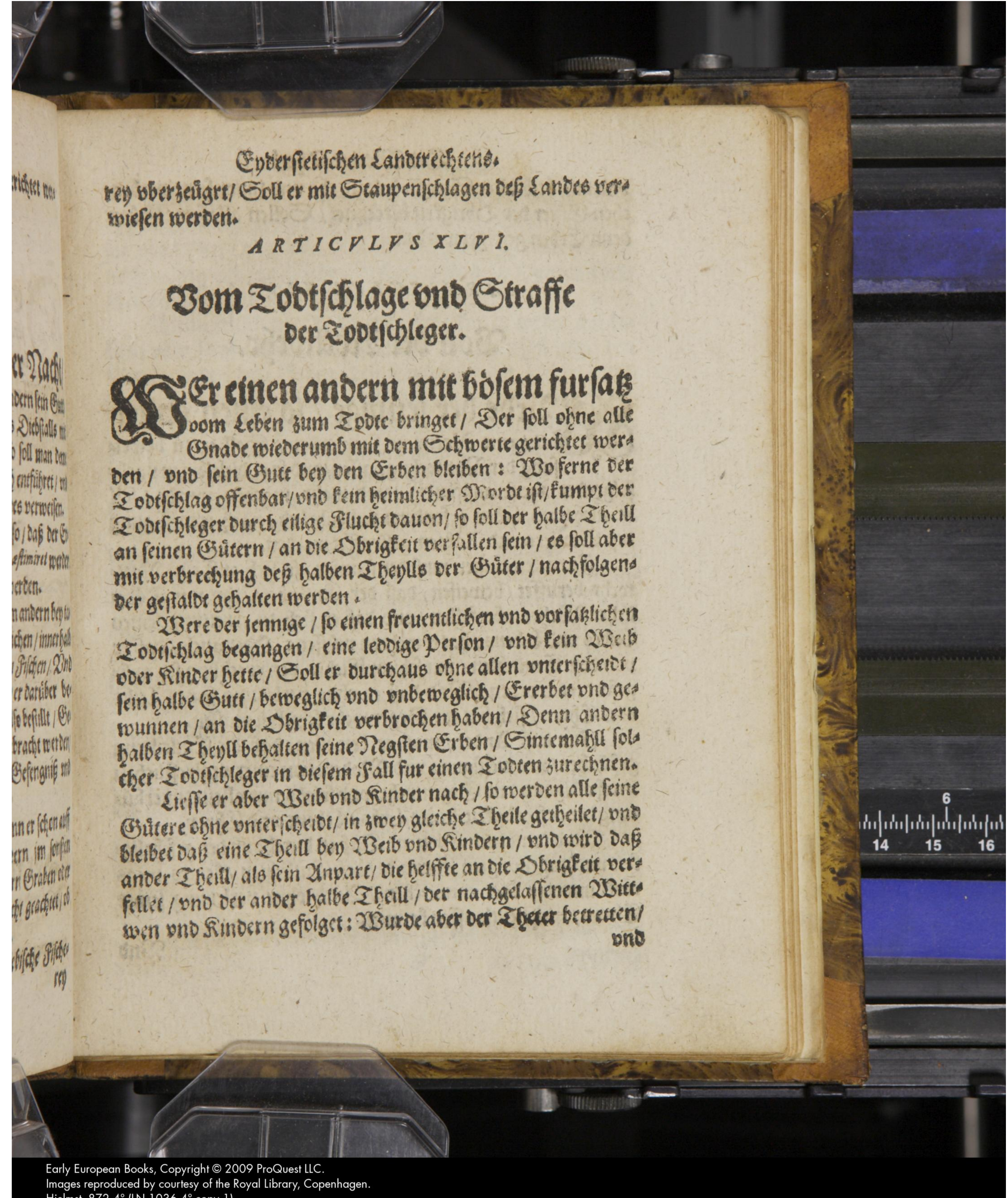
SO Jemandt bey Tag oder Nacht/ heimlicher betrieglicher weise/ einem andern sein Gutt/ Stillt oder wegnimpt / Wird er solchs Diebstalls mit Rechte vberwonnen / ist es die erste Reise / so soll man deme sein Gutt wieder geben / welchem es Dieblich entführet / vnd den Dieb zur Staupe schlagen / vnd deß Landes verweisen.

Wurde er zum Andern mahll Stelen / also / daß der Erste vnd letzte Diebstall vber Zwantzig Marck *æstimiret* werden kan / so soll er mit dem Strange hingerichtet werden.

Würde sich auch einer vnterstehen / einem andern bey tage oder Nachte / in seinen Graben oder Teichen / innerhalb oder ausserhalb Werbes / ohne seinen willen zu Fischen / Vnd dieselben Dieblicher weise jhme entwenden / wo er darüber betretten / Soll er von dem jennigen / denn er also bestillt / Gefenglich angenommen / vnd dem Staller zugebracht werden / So soll er vmb solcher Dieberey / erstlich mit Gefengniß vnd willkührlicher Brüche / zustraffen sein.

Ebenmessiger weisse es auch zuhalten / wenn er schon auff der that deß Fischens nicht beschlagen / sondern jm sonsten vberweiset werden konte / daß er in eines andern Graben oder Teiche / gefischet / vnd wird in diesem Fall nicht geachtet / ob er gleich Fische gefangen / oder keine gefangen.

Wird jhm zum Andern mahll / solche Diebische Fischerey



rey vberzeugrt/ Soll er mit Staupenschlagen deß Landes verwiesen werden.

ARTICVLVS XLVI.

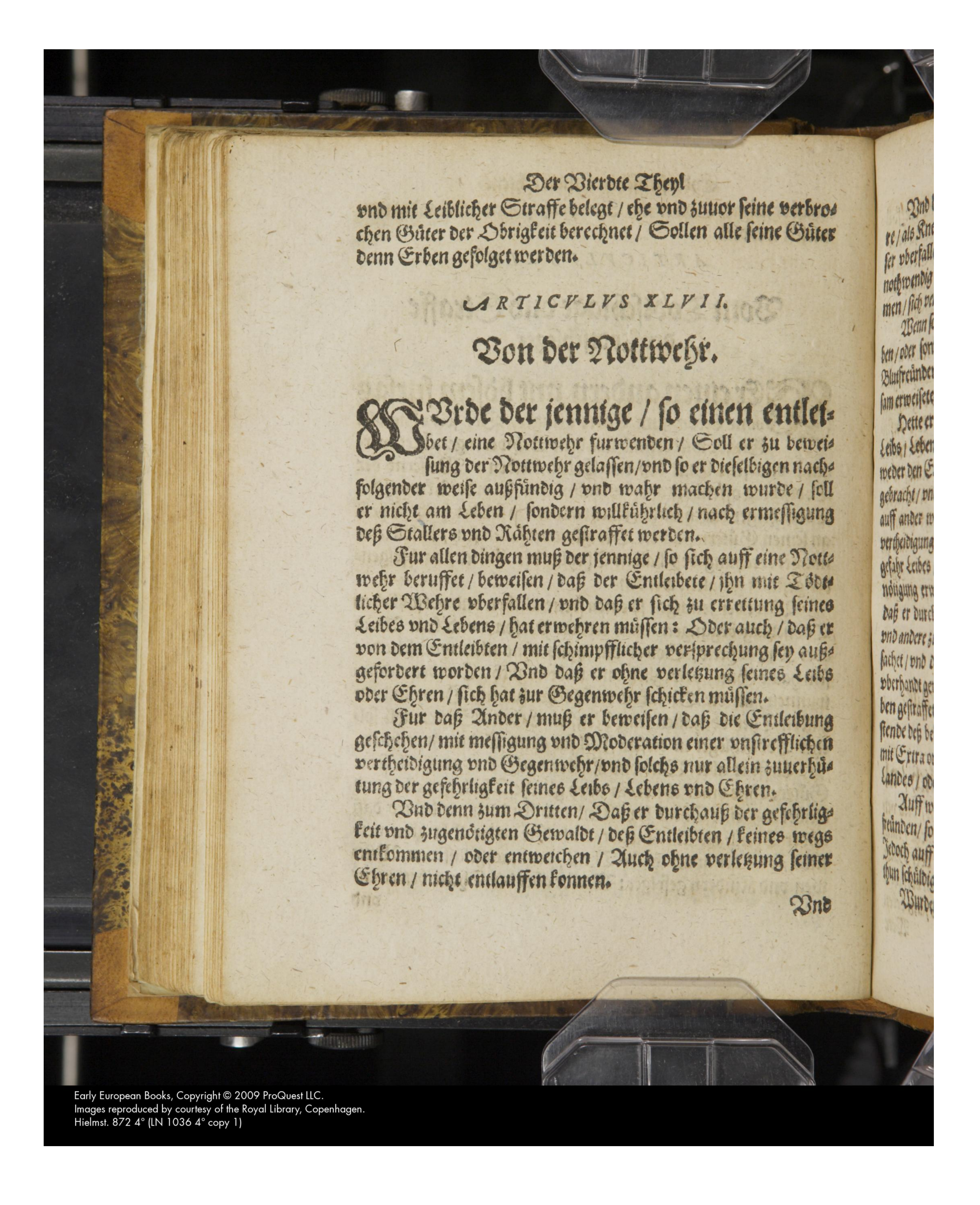
Vom Todtschlage vnd Straffe der Todtschleger.

WEr einen andern mit bösem fursatz vom Leben zum Todte bringet / Der soll ohne alle Gnade wiederumb mit dem Schwerte gerichtet werden / vnd sein Gutt bey den Erben bleiben : Wo ferne der Todtschlag offenbar/vnd kein heimlicher Mordt ist/kumpt der Todtschleger durch eilige Flucht dauon/ so soll der halbe Theill an seinen Gütern / an die Obrigkeit verfallen sein / es soll aber mit verbrechung deß halben Theylls der Güter / nachfolgender gestaldt gehalten werden.

Were der jennige / so einen freuentlichen vnd vorsatzlichen Todtschlag begangen / eine leddige Person / vnd kein Weib oder Kinder hette / Soll er durchaus ohne allen vnterscheidt / sein halbe Gutt / beweglich vnd vnbeweglich / Ererbet vnd gewunnen / an die Obrigkeit verbrochen haben / Denn andern halben Theyll behalten seine Negsten Erben / Sintemahll solcher Todtschleger in diesem Fall fur einen Todten zurechnen.

Liesse er aber Weib vnd Kinder nach / so werden alle seine Gütere ohne vnterscheidt/ in zwey gleiche Theile getheilet/ vnd bleibet daß eine Theill bey Weib vnd Kindern / vnd wird daß ander Theill/ als sein Anpart/ die helffte an die Obrigkeit verfellet / vnd der ander halbe Theill / der nachgelassenen Wittwen vnd Kindern gefolget : Wurde aber der Theter betretten/

vnd



vnd mit Leiblicher Straffe belegt / ehe vnd zuuor seine verbrochen Güter der Obrigkeit berechnet / Sollen alle seine Güter denn Erben gefolget werden.

ARTICVLVS XLVII.

Von der Nottwehr.

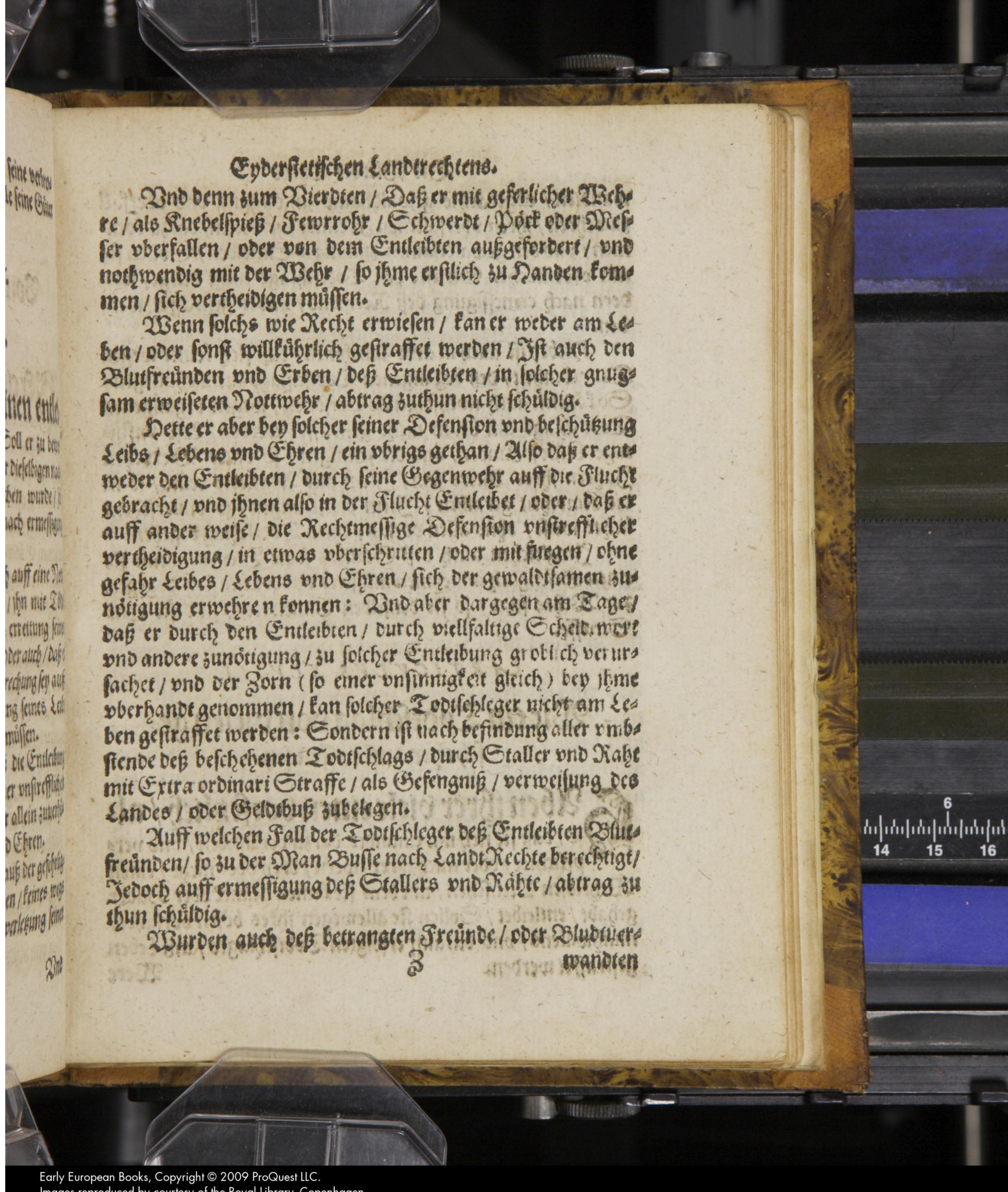
WVrde der jennige / so einen entleibet / eine Nottwehr furwenden / Soll er zu beweisung der Nottwehr gelassen / vnd so er dieselbigen nachfolgender weise außfündig / vnd wahr machen wurde / soll er nicht am Leben / sondern willkührlich / nach ermessigung deß Stallers vnd Rähten gestraffet werden.

Fur allen dingen muß der jennige / so sich auff eine Nottwehr beruffet / beweisen / daß der Entleibete / jhn mit Tödtlicher Wehre vberfallen / vnd daß er sich zu errettung seines Leibes vnd Lebens / hat erwehren müssen: Oder auch / daß er von dem Entleibten / mit schimpfflicher verßprechung sey außgefordert worden / Vnd daß er ohne verletzung seines Leibs oder Ehren / sich hat zur Gegenwehr schicken müssen.

Fur daß Ander / muß er beweisen / daß die Entleibung geschehen / mit messigung vnd Moderation einer vnstrefflichen vertheidigung vnd Gegenwehr / vnd solchs nur allein zuuerhütung der gefehrligkeit seines Leibs / Lebens vnd Ehren.

Vnd denn zum Dritten / Daß er durchauß der gefehrligkeit vnd zugenötigten Gewaldt / deß Entleibten / keines wegs entkommen / oder entweichen / Auch ohne verletzung seiner Ehren / nicht entlauffen konnen.

Vnd



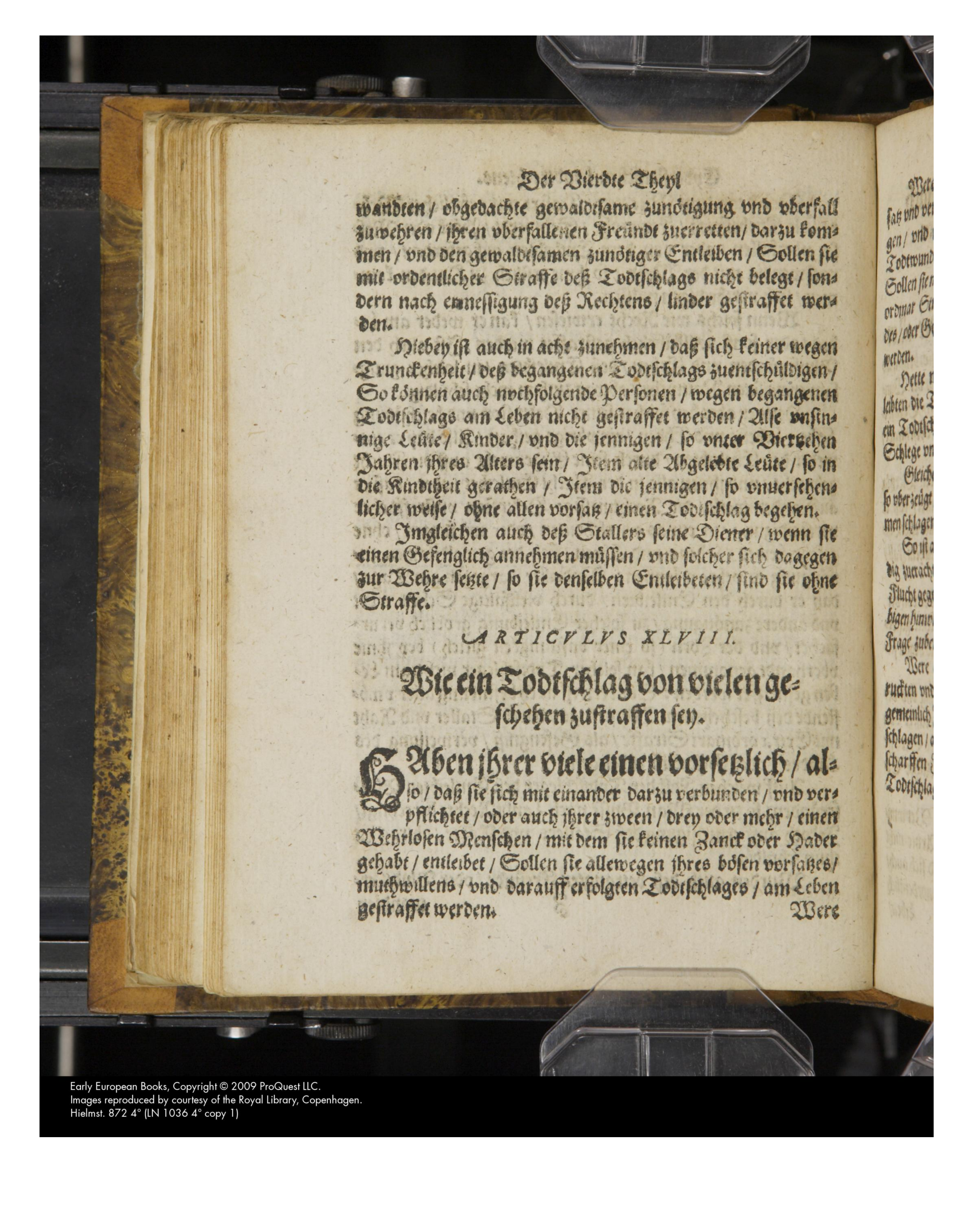
Vnd denn zum Vierdten / Daß er mit geferlicher Wehre / als Knebelspieß / Fewrrohr / Schwerdt / Pöck oder Messer vberfallen / oder von dem Entleibten außgefordert / vnd nothwendig mit der Wehr / so jhme erstlich zu Handen kommen / sich vertheidigen müssen.

Wenn solchs wie Recht erwiesen / kan er weder am Leben / oder sonst willkührlich gestraffet werden / Ist auch den Blutfreünden vnd Erben / deß Entleibten / in solcher gnugsam erweiseten Nottwehr / abtrag zuthun nicht schüldig.

Hette er aber bey solcher seiner Defension vnd beschützung Leibs / Lebens vnd Ehren / ein vbrigs gethan / Also daß er entweder den Entleibten / durch seine Gegenwehr auff die Flucht gebracht / vnd jhnen also in der Flucht Entleibet / oder / daß er auff ander weise / die Rechtmessige Defension vnsträfflicher vertheidigung / in etwas vberschritten / oder mit fuegen / ohne gefahr Leibes / Lebens vnd Ehren / sich der gewaldtsamen zunötigung erwehren konnen: Vnd aber dargegen am Tage / daß er durch den Entleibten / durch viellfaltige Scheldtwort vnd andere zunötigung / zu solcher Entleibung groblich verursachet / vnd der Zorn (so einer vnsinnigkeit gleich) bey jhme vberhandt genommen / kan solcher Todtschleger nicht am Leben gestraffet werden: Sondern ist nach befindung aller vmbstende deß beschehenen Todtschlags / durch Staller vnd Raht mit Extra ordinari Straffe / als Gefengniß / verweisung des Landes / oder Geldtbuß zubelegen.

Auff welchen Fall der Todtschleger deß Entleibten Blutfreünden / so zu der Man Busse nach LandtRechte berechtigt / Jedoch auff ermessigung deß Stallers vnd Rähte / abtrag zu thun schüldig.

Wurden auch deß betrangten Freünde / oder Bludtuerwandten



wandten / obgedachte gewaldtsame zunötigung vnd vberfall zuwehren / jhren vberfallenen Freündt zuerretten / darzu kommen / vnd den gewaldtsamen zunötiger Entleiben / Sollen sie mit ordentlicher Straffe deß Todtschlags nicht belegt / sondern nach ermessigung deß Rechtens / linder gestraffet werden.

Hiebey ist auch in acht zunehmen / daß sich keiner wegen Trunckenheit / deß begangenen Todtschlags zuentschüldigen / So können auch nachfolgende Personen / wegen begangenen Todtschlags am Leben nicht gestraffet werden / Alse vnsinnige Leüte / Kinder / vnd die jennigen / so vnter Viertzehen Jahren jhres Alters sein / Item alte Abgelebte Leüte / so in die Kindtheit gerathen / Item die jennigen / so vnuersehenlicher weise / ohne allen vorsatz / einen Todtschlag begehen.

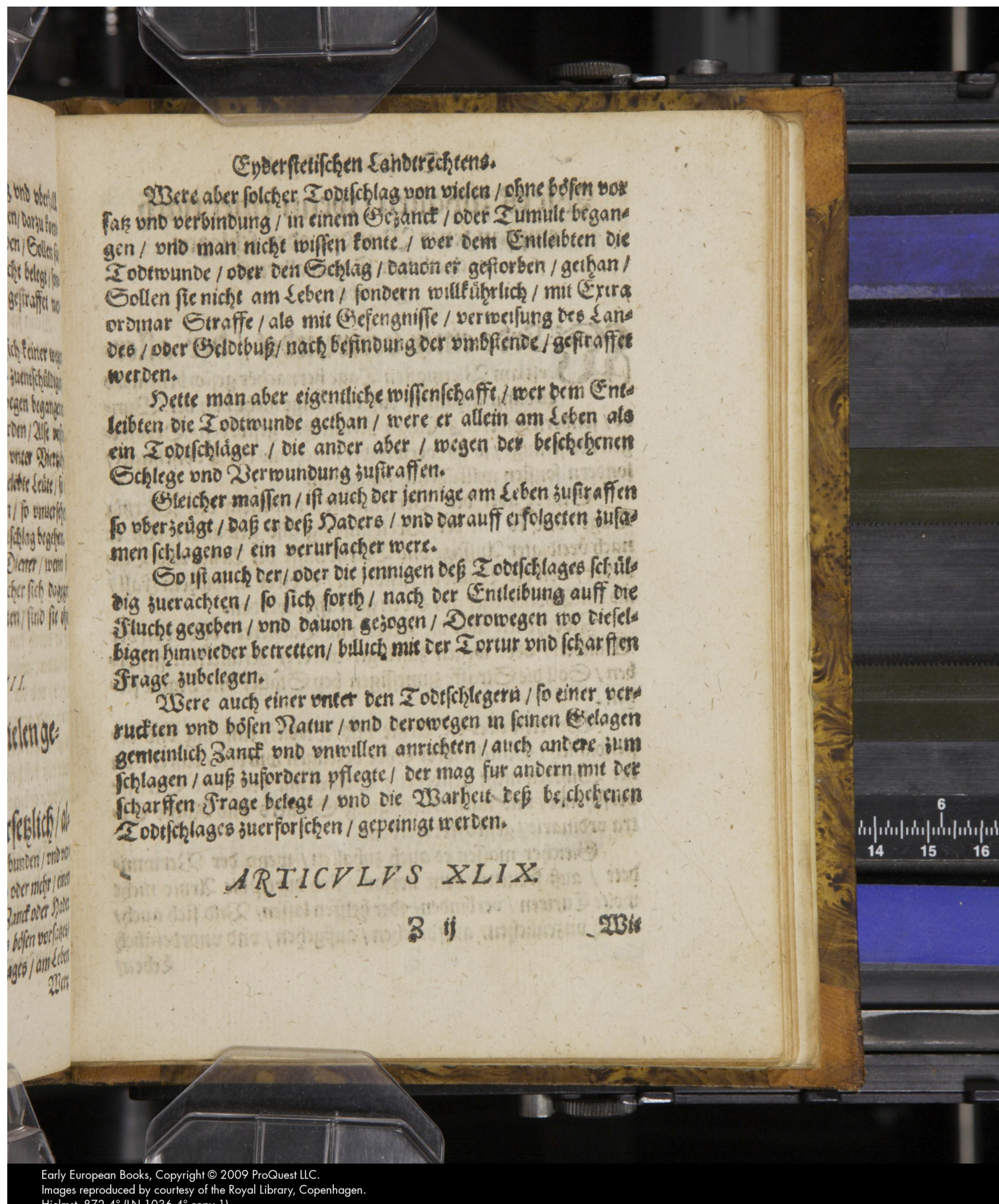
Imgleichen auch deß Stallers seine Diener / wenn sie einen Gefenglich annehmen müssen / vnd solcher sich dagegen zur Wehre setzte / so sie denselben Entleibeten / sind sie ohne Straffe.

ARTICVLVS XLVIII.

Wie ein Todtschlag von vielen geschehen zustraffen sey.

HAben jhrer viele einen vorsetzlich / also / daß sie sich mit einander darzu verbunden / vnd verpflichtet / oder auch jhrer zween / drey oder mehr / einen Wehrlosen Menschen / mit dem sie keinen Zanck oder Hader gehabt / entleibet / Sollen sie allewegen jhres bösen vorsatzes / muthwillens / vnd darauff erfolgten Todtschlages / am Leben gestraffet werden.

Were



Were aber solcher Todtschlag von vielen / ohne bösen vorsatz vnd verbindung / in einem Gezanck / oder Tumult begangen / vnd man nicht wissen konte / wer dem Entleibten die Todtwunde / oder den Schlag / davon er gestorben / gethan / Sollen sie nicht am Leben / sondern willkührlich / mit Extraordinar Straffe / als mit Gefengnisse / verweisung des Landes / oder Geldtbuß / nach befindung der vmbstende / gestraffet werden.

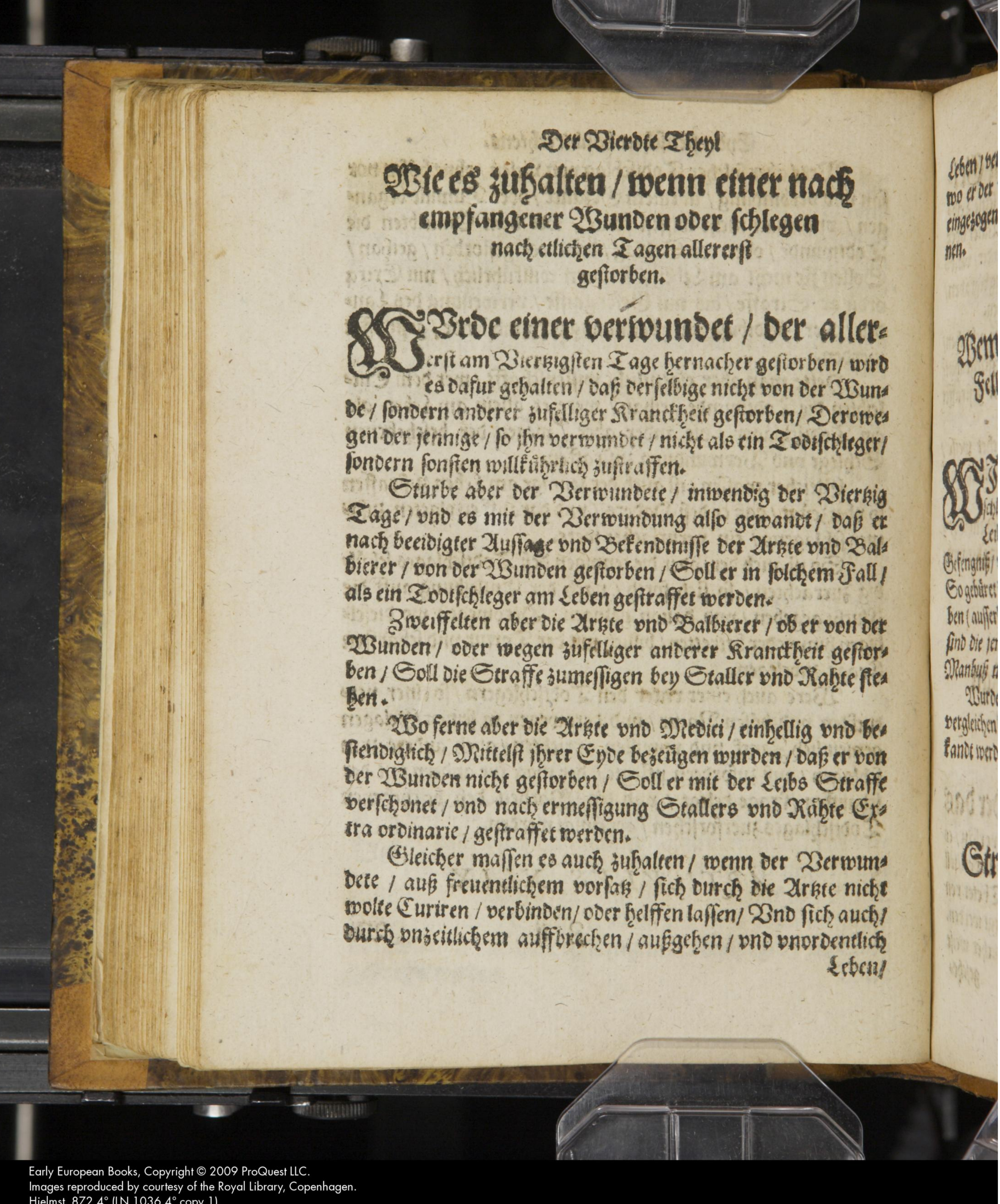
Hette man aber eigentliche wissenschafft / wer dem Entleibten die Todtwunde gethan / were er allein am Leben als ein Todtschläger / die ander aber / wegen der beschehenen Schlege vnd Verwundung zustraffen.

Gleicher massen / ist auch der jennige am Leben zustraffen so vberzeügt / daß er deß Haders / vnd darauff erfolgeten zusamen schlagens / ein verursacher were.

So ist auch der / oder die jennigen deß Todtschlages schüldig zuerachten / so sich forth / nach der Entleibung auff die Flucht gegeben / vnd davon gezogen / Derowegen wo dieselbigen hinwieder betretten / billich mit der Tortur vnd scharffen Frage zubelegen.

Were auch einer vnter den Todtschlegern / so einer verruckten vnd bösen Natur / vnd derowegen in seinen Gelagen gemeinlich Zanck vnd vnwillen anrichten / auch andere zum schlagen / auß zufordern pflegte / der mag fur andern mit der scharffen Frage belegt / vnd die Warheit deß beschehenen Todtschlages zuerforschen / gepeinigt werden.

ARTICVLVS XLIX.



Wie es zuhalten / wenn einer nach empfangener Wunden oder schlegen nach etlichen Tagen allererst gestorben.

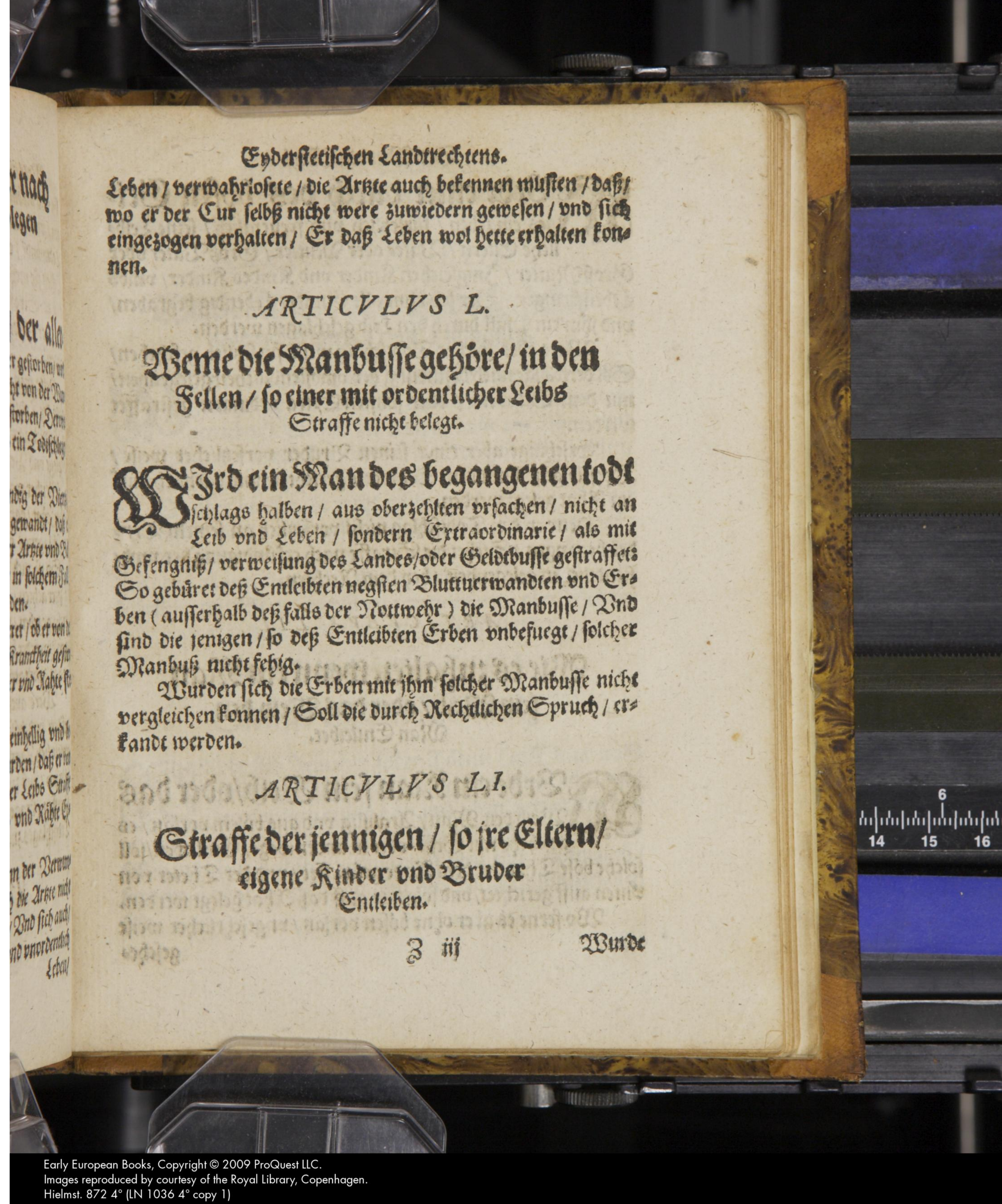
WUrde einer verwundet / der allererst am Viertzigsten Tage hernacher gestorben / wird es dafur gehalten / daß derselbige nicht von der Wunde / sondern anderer zufelliger Kranckheit gestorben / Derowegen der jennige / so jhn verwundet / nicht als ein Todtschleger / sondern sonsten willkührlich zustraffen.

Sturbe aber der Verwundete / inwendig der Viertzig Tage / vnd es mit der Verwundung also gewandt / daß er nach beeidigter Aussage vnd Bekendtnisse der Artzte vnd Balbierer / von der Wunden gestorben / Soll er in solchem Fall / als ein Todtschleger am Leben gestraffet werden.

Zweiffelten aber die Artzte vnd Balbierer / ob er von der Wunden / oder wegen zufelliger anderer Kranckheit gestorben / Soll die Straffe zumessigen bey Staller vnd Rahte stehen.

Wo ferne aber die Artzte vnd Medici / einhellig vnd bestendiglich / Mittelst jhrer Eyde bezeügen wurden / daß er von der Wunden nicht gestorben / Soll er mit der Leibs Straffe verschonet / vnd nach ermessigung Stallers vnd Rähte Extra ordinarie / gestraffet werden.

Gleicher massen es auch zuhalten / wenn der Verwundete / auß freuentlichem vorsatz / sich durch die Artzte nicht wolte Curiren / verbinden / oder helffen lassen / Vnd sich auch / durch vnzeitlichem auffbrechen / außgehen / vnd vnordentlich Leben /



Leben / verwahrlosete / die Artzte auch bekennen musten / daß / wo er der Cur selbß nicht were zuwiedern gewesen / vnd sich eingezogen verhalten / Er daß Leben wol hette erhalten konnen.

ARTICVLVS L.

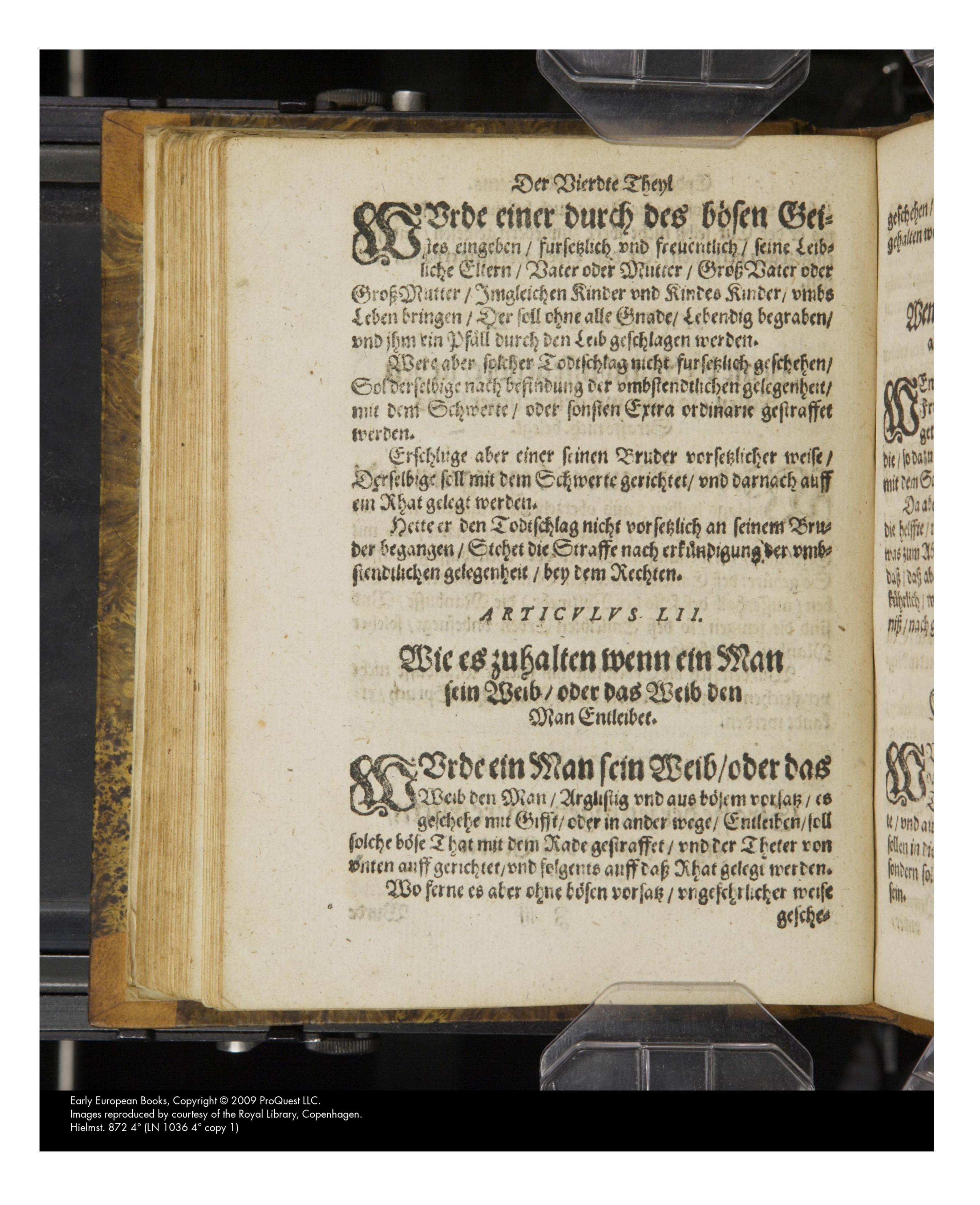
Weme die Manbusse gehöre / in den Fellen / so einer mit ordentlicher Leibs Straffe nicht belegt.

Wird ein Man des begangenen todtschlags halben / aus oberzehlten vrsachen / nicht an Leib vnd Leben / sondern Extraordinarie / als mit Gefengniß / verweisung des Landes / oder Geldtbusse gestraffet: So gebüret deß Entleibten negsten Bluttuerwandten vnd Erben (ausserhalb deß falls der Nottwehr) die Manbusse / Vnd sind die jenigen / so deß Entleibten Erben vnbefuegt / solcher Manbuß nicht fehig.

Wurden sich die Erben mit jhm solcher Manbusse nicht vergleichen konnen / Soll die durch Rechtlichen Spruch / erkandt werden.

ARTICVLVS LI.

Straffe der jennigen / so jre Eltern / eigene Kinder vnd Bruder Entleiben.



WVrde einer durch des bösen Geistes eingeben / fursetzlich vnd freuentlich / seine Leibliche Eltern / Vater oder Mutter / Groß Vater oder Groß Mutter / Jmgleichen Kinder vnd Kindes Kinder / vmbs Leben bringen / Der soll ohne alle Gnade / Lebendig begraben / vnd jhm ein Pfäll durch den Leib geschlagen werden.

Were aber solcher Todtschlag nicht fursetzlich geschehen / Sol derselbige nach befindung der vmbstendtlichen gelegenheit / mit dem Schwerte / oder sonsten Extra ordinarie gestraffet werden.

Erschluge aber einer seinen Bruder vorsetzlicher weise / Derselbige soll mit dem Schwerte gerichtet / vnd darnach auff ein Rhat gelegt werden.

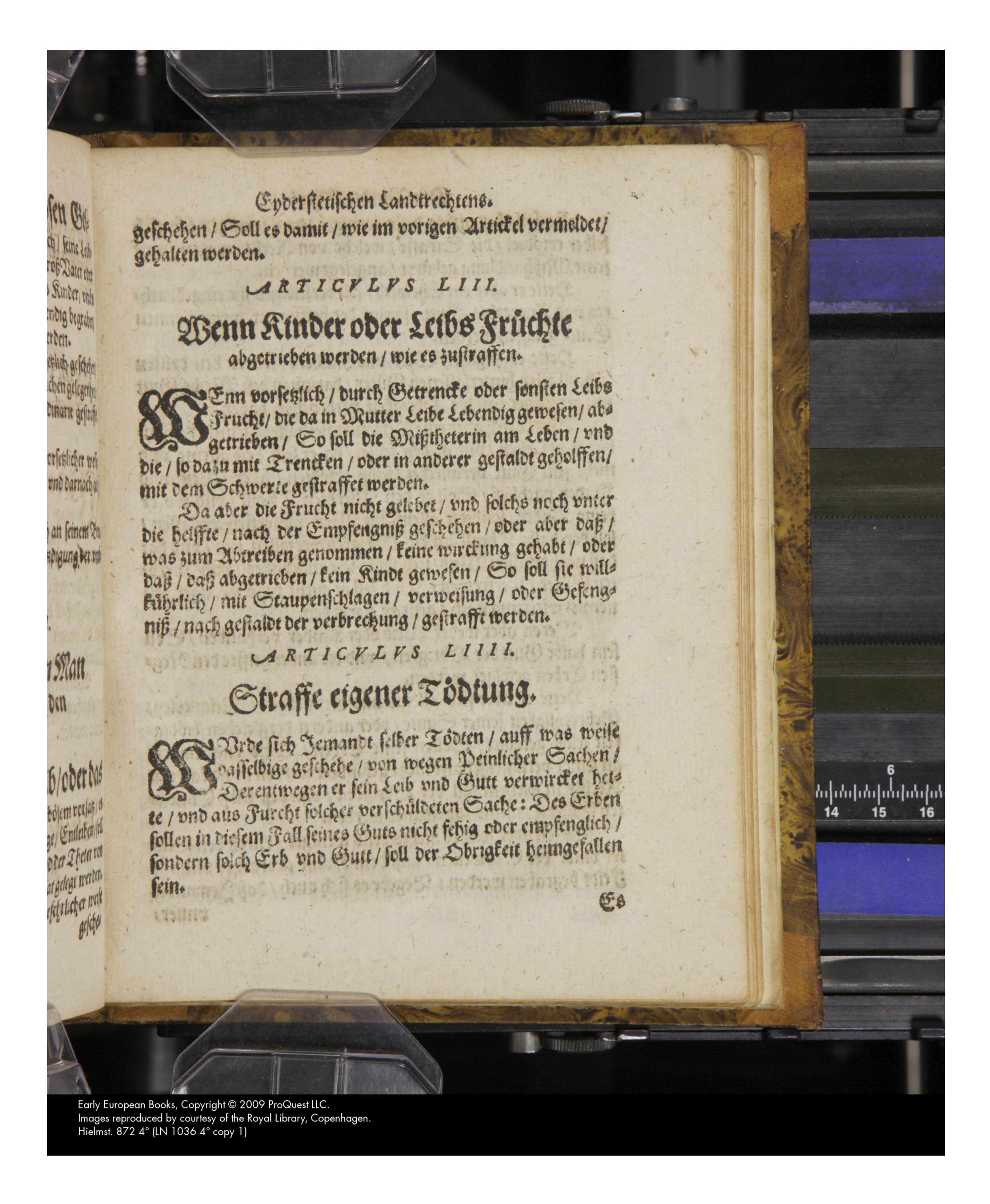
Hette er den Todtschlag nicht vorsetzlich an seinem Bruder begangen / Stehet die Straffe nach erkündigung der vmbstendtlichen gelegenheit / bey dem Rechten.

ARTICVLVS LII.

Wie es zuhalten wenn ein Man sein Weib / oder das Weib den Man Entleibet.

WVrde ein Man sein Weib / oder das Weib den Man / Arglistig vnd aus bösem vorsatz / es geschehe mit Gifft / oder in ander wege / Entleiben / soll solche böse That mit dem Rade gestraffet / vnd der Theter von vnten auff gerichtet / vnd folgents auff daß Rhat gelegt werden.

Wo ferne es aber ohne bösen vorsatz / vngefehrlicher weise gesche-



geschehen / Soll es damit / wie im vorigen Artickel vermeldet / gehalten werden.

ARTICVLVS LIII.

Wenn Kinder oder Leibs Früchte abgetrieben werden / wie es zustraffen.

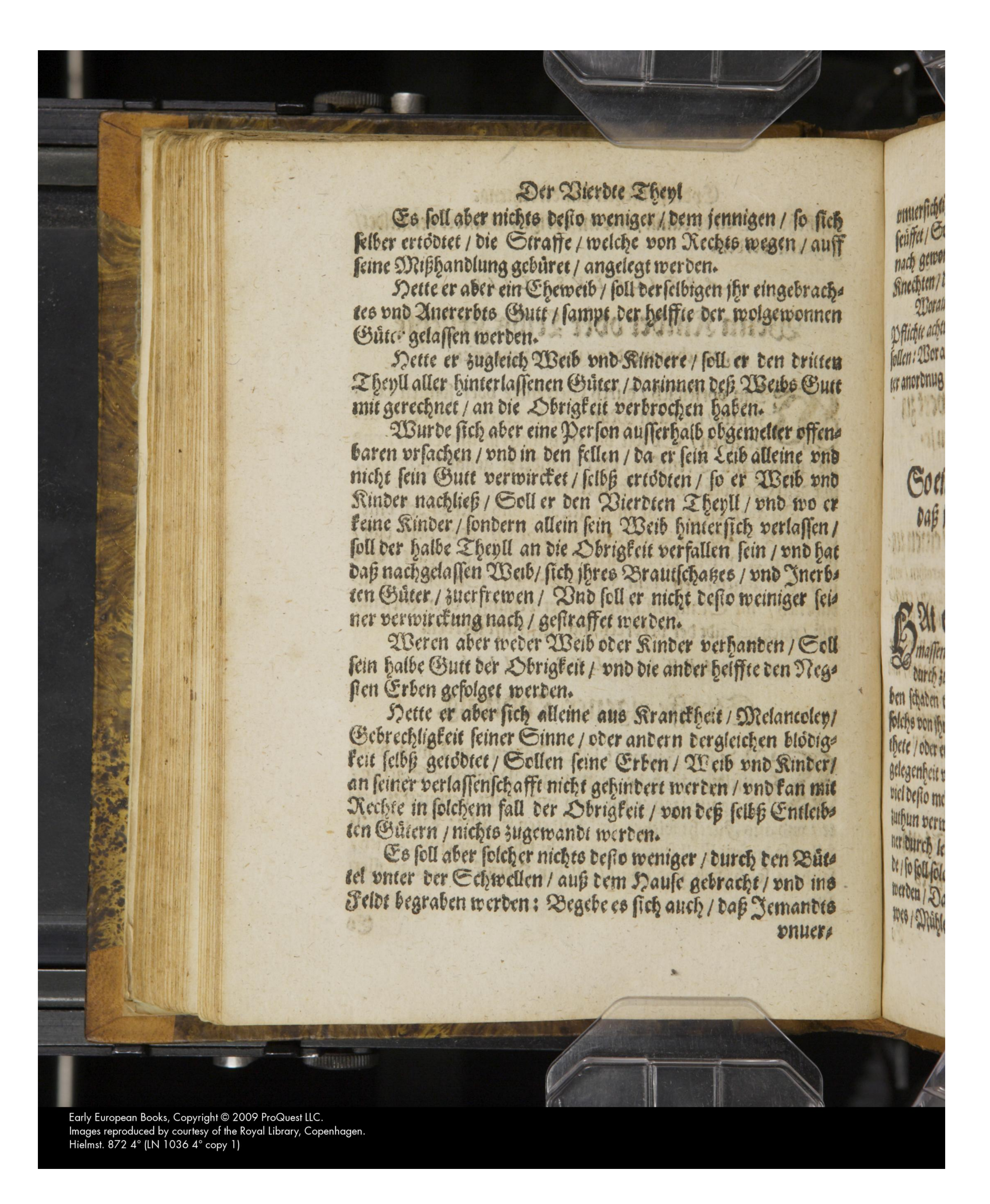
WEnn vorsetzlich / durch Getrencke oder sonsten Leibs Frucht / die da in Mutter Leibe Lebendig gewesen / abgetrieben / So soll die Mißtheterin am Leben / vnd die / so dazu mit Trencken / oder in anderer gestaldt geholffen / mit dem Schwerte gestraffet werden.

Da aber die Frucht nicht gelebet / vnd solchs noch vnter die helffte / nach der Empfengniß geschehen / oder aber daß / was zum Abtreiben genommen / keine wirckung gehabt / oder daß / daß abgetrieben / kein Kindt gewesen / So soll sie willkührlich / mit Staupenschlagen / verweisung / oder Gefengniß / nach gestaldt der verbrechung / gestrafft werden.

ARTICVLVS LIIII.

Straffe eigener Tödtung.

WVrde sich Jemandt selber Tödten / auff was weise dasselbige geschehe / von wegen Peinlicher Sachen / Derentwegen er sein Leib vnd Gutt verwircket hette / vnd aus Furcht solcher verschüldeten Sache: Des Erben sollen in diesem Fall seines Guts nicht fehig oder empfenglich / sondern solch Erb vnd Gutt / soll der Obrigkeit heimgefallen sein.



Es soll aber nichts desto weniger / dem jennigen / so sich selber ertödtet / die Straffe / welche von Rechts wegen / auff seine Mißhandlung gebüret / angelegt werden.

Hette er aber ein Eheweib / soll derselbigen jhr eingebrachtes vnd Anererbts Gutt / sampt der helffte der wolgewonnen Güter gelassen werden.

Hette er zugleich Weib vnd Kindere / soll er den dritten Theyll aller hinterlassenen Güter / darinnen deß Weibs Gutt mit gerechnet / an die Obrigkeit verbrochen haben.

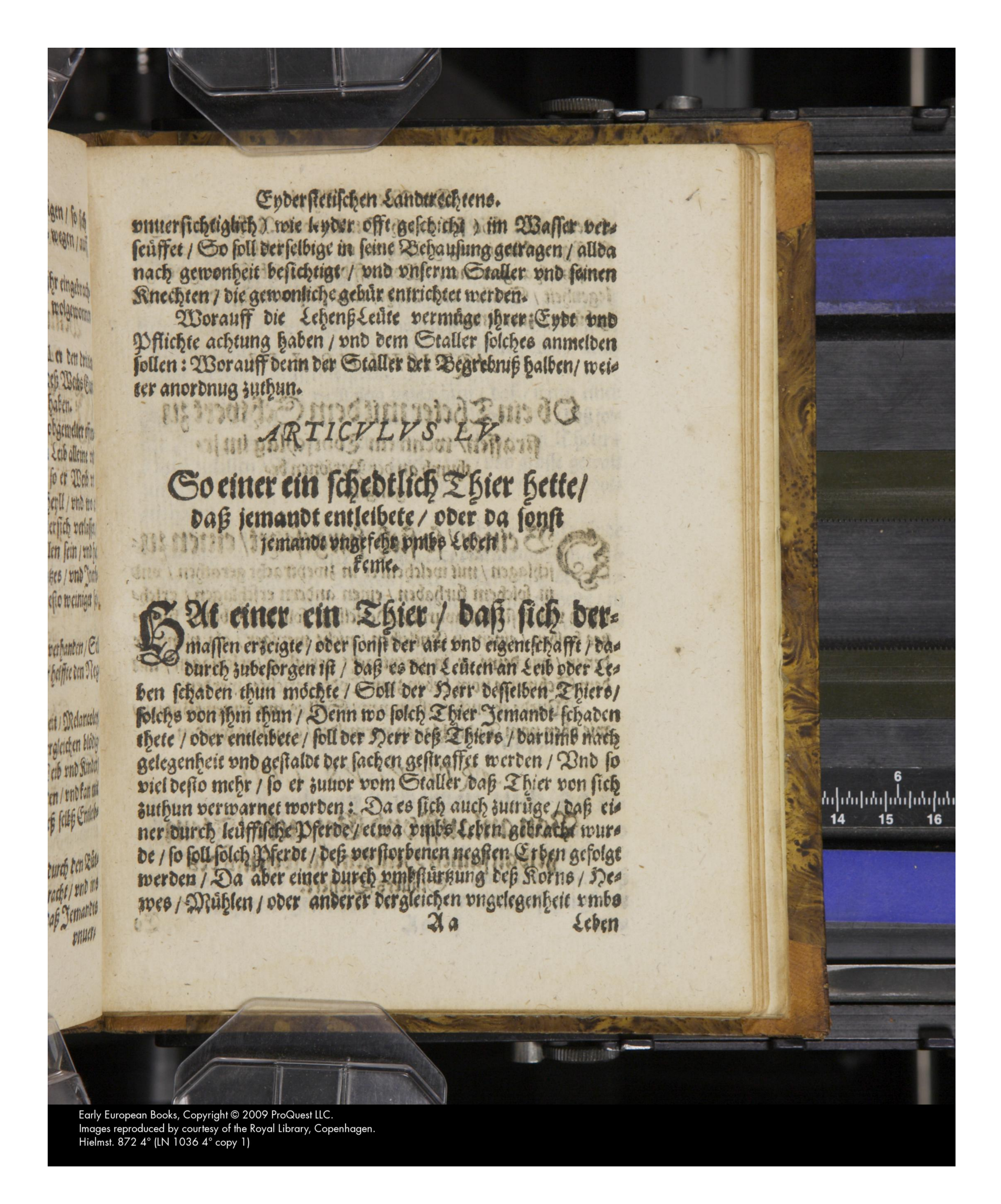
Wurde sich aber eine Person ausserhalb obgemelter offenbaren vrsachen / vnd in den fellen / da er sein Leib alleine vnd nicht sein Gutt verwircket / selbß ertödten / so er Weib vnd Kinder nachließ / Soll er den Vierdten Theyll / vnd wo er keine Kinder / sondern allein sein Weib hintersich verlassen / soll der halbe Theyll an die Obrigkeit verfallen sein / vnd hat daß nachgelassen Weib / sich jhres Brautschatzes / vnd Jnerbten Güter / zuerfrewen / Vnd soll er nicht desto weiniger seiner verwirckung nach / gestraffet werden.

Weren aber weder Weib oder Kinder verhanden / Soll sein halbe Gutt der Obrigkeit / vnd die ander helffte den Negsten Erben gefolget werden.

Hette er aber sich alleine aus Kranckheit / Melancoley / Gebrechligkeit seiner Sinne / oder andern dergleichen blödigkeit selbß getödtet / Sollen seine Erben / Weib vnd Kinder / an seiner verlassenschafft nicht gehindert werden / vnd kan mit Rechte in solchem fall der Obrigkeit / von deß selbß Entleibten Gütern / nichts zugewandt werden.

Es soll aber solcher nichts desto weniger / durch den Büttel vnter der Schwellen / auß dem Hause gebracht / vnd ins Feldt begraben werden: Begebe es sich auch / daß Jemandts vnuer-

vnuer-



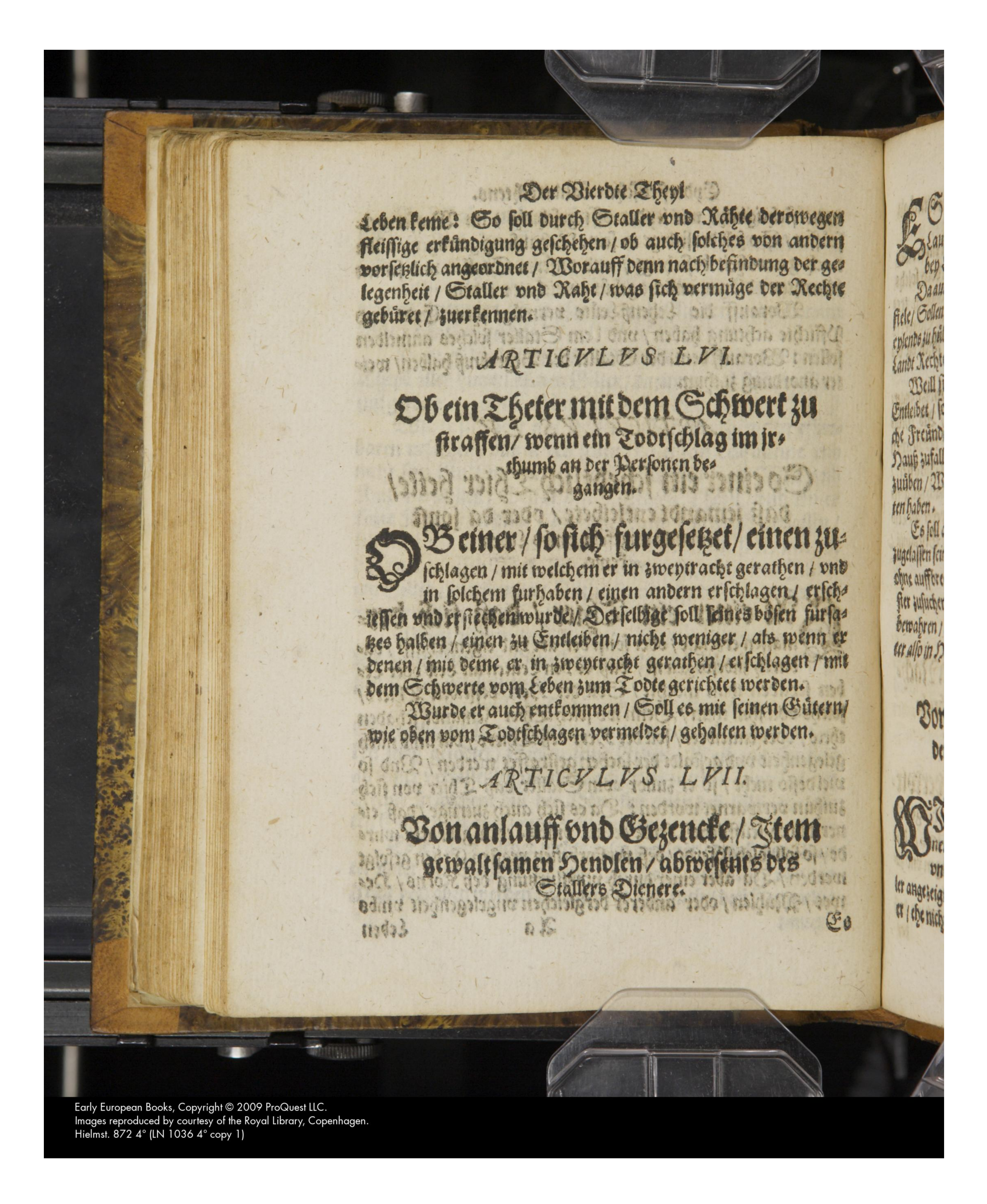
vnuersichtiglich (wie leyder offt geschicht) im Wasser verseüffet / So soll derselbige in seine Behausung getragen / allda nach gewonheit besichtigt / vnd vnserm Staller vnd seinen Knechten / die gewonliche gebür entrichtet werden.

Worauff die Lehenß-Leüte vermüge jhrer Eydt vnd Pflichte achtung haben / vnd dem Staller solches anmelden sollen: Worauff denn der Staller der Begrebniß halben / weiter anordnug zuthun.

ARTICVLVS LV.

So einer ein schedtlich Thier hette / daß jemandt entleibete / oder da sonst jemandt vngefehr vmbs Leben keme.

HAt einer ein Thier / daß sich dermassen erzeigte / oder sonst der art vnd eigentschafft / dadurch zubesorgen ist / daß es den Leüten an Leib oder Leben schaden thun möchte / Soll der Herr desselben Thiers / solchs von jhm thun / Denn wo solch Thier Jemandt schaden thete / oder entleibete / soll der Herr deß Thiers / darumb nach gelegenheit vnd gestaldt der sachen gestraffet werden / Vnd so viel desto mehr / so er zuuor vom Staller daß Thier von sich zuthun verwarnet worden: Da es sich auch zutrüge / daß einer durch leüffische Pferde / etwa vmbs Leben gebracht wurde / so soll solch Pferdt / deß verstorbenen negsten Erben gefolgt werden / Da aber einer durch vmbstürtzung deß Korns / Hewes / Mühlen / oder anderer dergleichen vngelegenheit vmbs



Leben keme: So soll durch Staller vnd Rähte derowegen fleissige erkündigung geschehen / ob auch solches von andern vorsetzlich angeordnet / Worauff denn nach befindung der gelegenheit / Staller vnd Raht / was sich vermüge der Rechte gebüret / zuerkennen.

ARTICVLVS LVI.

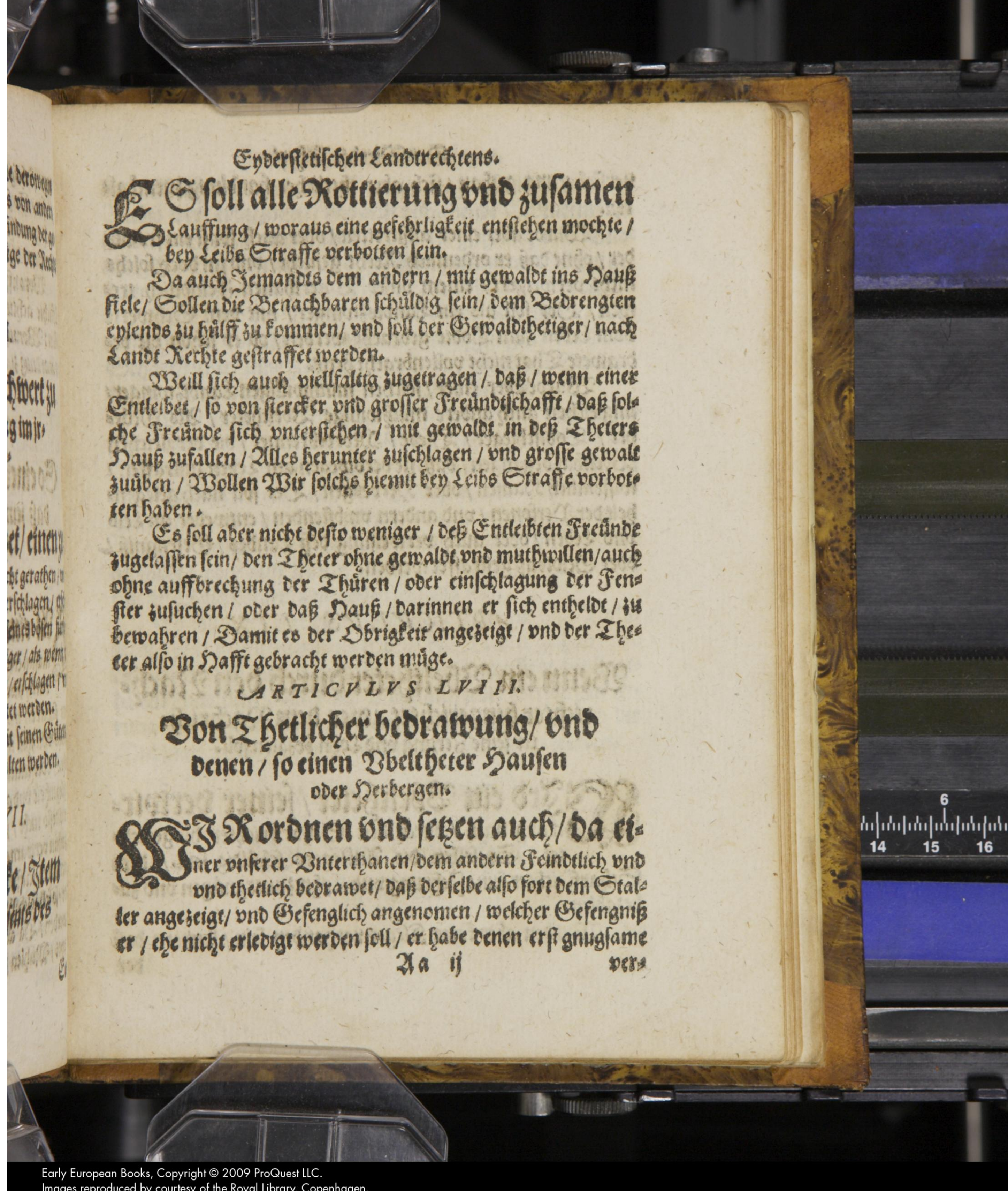
Ob ein Theter mit dem Schwert zu straffen / wenn ein Todtschlag im irthumb an der Personen begangen.

OBeiner / so sich furgesetzet / einen zuschlagen / mit welchem er in zweytracht gerathen / vnd in solchem furhaben / einen andern erschlagen / erschiessen vnd erstechen wurde / Derselbige soll seines bösen fursatzes halben / einen zu Entleiben / nicht weniger / als wenn er denen / mit deme er in zweytracht gerathen / erschlagen / mit dem Schwerte vom Leben zum Todte gerichtet werden.

Wurde er auch entkommen / Soll es mit seinen Gütern / wie oben vom Todtschlagen vermeldet / gehalten werden.

ARTICVLVS LVII.

Von anlauff vnd Gezencke / Item gewaltsamen Hendlen / abwesents des Stallers Dienere.



ES soll alle Rottierung vnd zusamen Lauffung / woraus eine gefehrligkeit entstehen mochte / bey Leibs Straffe verbotten sein.

Da auch Jemandts dem andern / mit gewaldt ins Hauß fiele / Sollen die Benachbarten schüldig sein / dem Bedrengten eylends zu hülff zu kommen / vnd soll der Gewaldthetiger / nach Landt Rechte gestraffet werden.

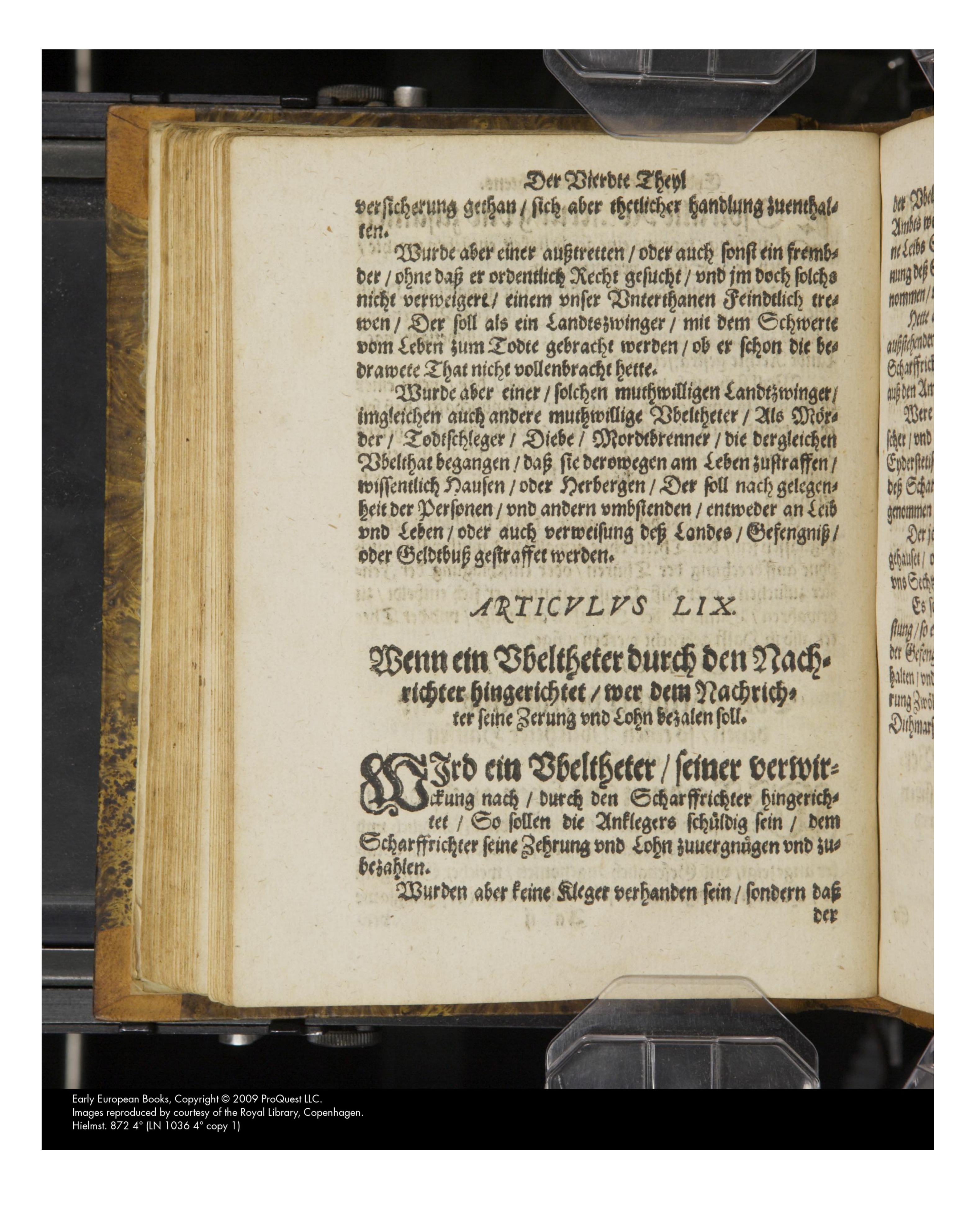
Weill sich auch viellfaltig zugetragen / daß / wenn einer Entleibet / so von stercker vnd grosser Freündtschafft / daß solche Freünde sich vnterstehen / mit gewaldt in deß Theters Hauß zufallen / Alles herunter zuschlagen / vnd grosse gewalt zuüben / Wollen Wir solchs hiemit bey Leibs Straffe vorbotten haben.

Es soll aber nicht desto weniger / deß Entleibten Freünde zugelassen sein / den Theter ohne gewaldt vnd muthwillen / auch ohne auffbrechung der Thüren / oder einschlagung der Fenster zusuchen / oder daß Hauß / darinnen er sich entheldt / zu bewahren / Damit es der Obrigkeit angezeigt / vnd der Theter also in Hafft gebracht werden müge.

ARTICVLVS LVIII.

Von Thetlicher bedrawung / vnd denen / so einen Vbeltheter Hausen oder Herbergen.

WIR ordnen vnd setzen auch / da einer vnserer Vnterthanen / dem andern Feindtlich vnd vnd thetlich bedrawet / daß derselbe also fort dem Staller angezeigt / vnd Gefenglich angenomen / welcher Gefengniß er / ehe nicht erledigt werden soll / er habe denen erst gnugsame



versicherung gethan / sich aber thetlicher handlung zuenthalten.

Wurde aber einer außtretten / oder auch sonst ein frembder / ohne daß er ordentlich Recht gesucht / vnd jm doch solchs nicht verweigert / einem vnser Vnterthanen Feindtlich trewen / Der soll als ein Landtszwinger / mit dem Schwerte vom Lebrn zum Todte gebracht werden / ob er schon die bedrawete That nicht vollenbracht hette.

Wurde aber einer / solchen muthwilligen Landtzwinger / ingleichen auch andere muthwillige Vbeltheter / Als Mörder / Todtschleger / Diebe / Mordtbrenner / die dergleichen Vbelthat begangen / daß sie derowegen am Leben zustraffen / wissentlich Hausen / oder Herbergen / Der soll nach gelegenheit der Personen / vnd andern vmbstenden / entweder an Leib vnd Leben / oder auch verweisung deß Landes / Gefengniß / oder Geldtbuß gestraffet werden.

ARTICVLVS LIX.

Wenn ein Vbeltheter durch den Nachrichter hingerichtet / wer dem Nachrichter seine Zerung vnd Lohn bezalen soll.

Wird ein Vbeltheter / seiner verwirckung nach / durch den Scharffrichter hingerichtet / So sollen die Anklegers schüldig sein / dem Scharffrichter seine Zehrung vnd Lohn zuuergnügen vnd zubezahlen.

Wurden aber keine Kleger verhanden sein / sondern daß der

der Vbeltheter durch den Staller / wegen seiner Obrigkeit Ambts were eingezogen / vnd auff vorgehende Erkendtniß seine Leibs Straffe empfangen / Soll die Zehrung vnd Belonung deß Scharffrichters / auß deß hingerichteten Gütern genommen / vnd er der Scharffrichter damit bezahlet werden.

Hette aber der Vbeltheter an Gütern oder Gelde / oder außstehenden Schülden / so viel nicht nachgelassen / Soll dem Scharffrichter seine Zehrung vnd Lohn / durch den Staller / auß den Ambts gefellen erlegt vnd bezahlet werden.

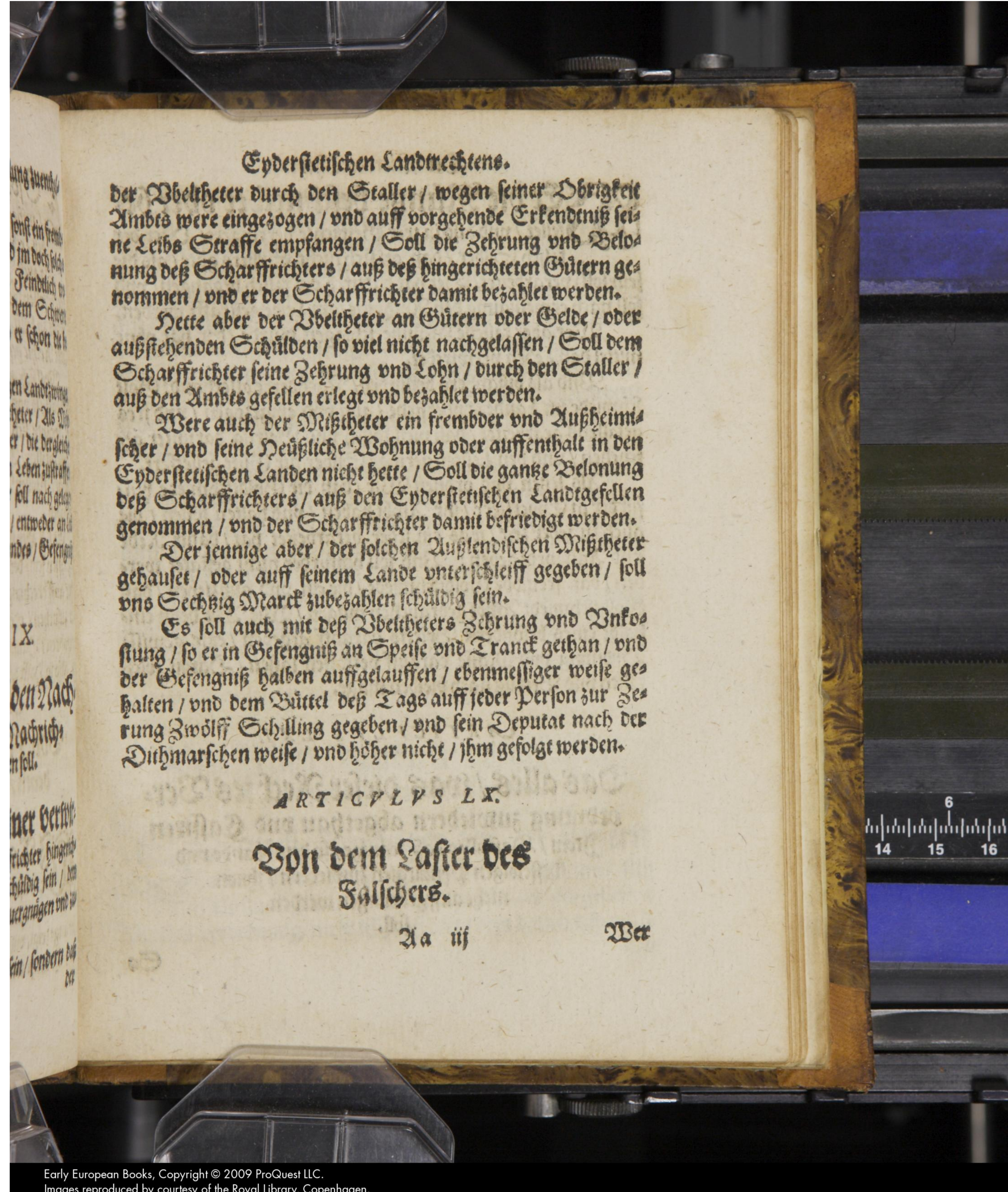
Were auch der Mißtheter ein frembder vnd Außheimischer / vnd seine Heüßliche Wohnung oder auffenthalt in den Eyderstetischen Landen nicht hette / Soll die gantze Belonung deß Scharffrichters / auß den Eyderstetischen Landtgefellen genommen / vnd der Scharffrichter damit befriedigt werden.

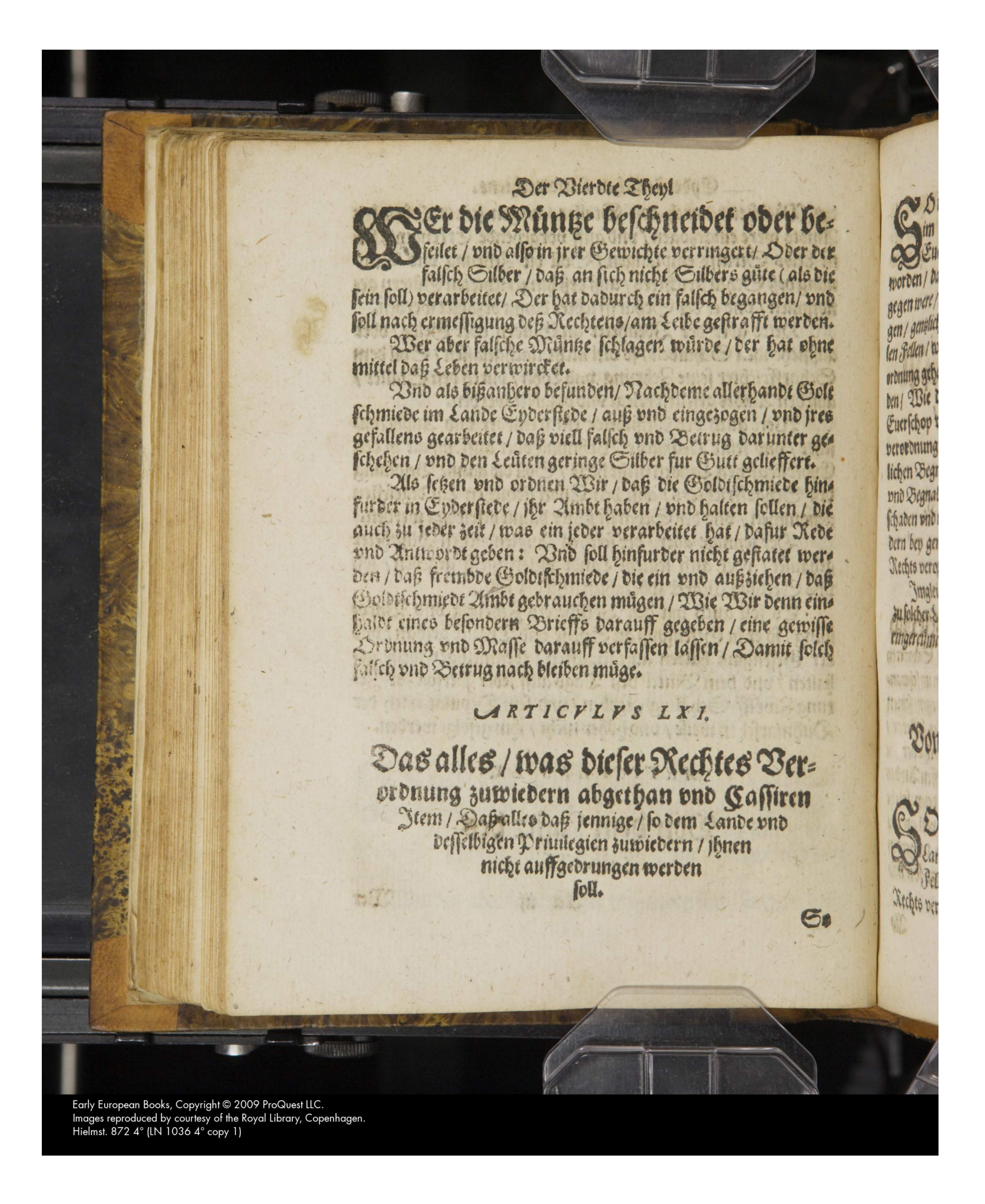
Der jennige aber / der solchen Außlendischen Mißtheter gehauset / oder auff seinem Lande vnterschleiff gegeben / soll vns Sechtzig Marck zubezahlen schüldig sein.

Es soll auch mit deß Vbeltheters Zehrung vnd Vnkostung / so er in Gefengniß an Speise vnd Tranck gethan / vnd der Gefengniß halben auffgelauffen / ebenmessiger weise gehalten / vnd dem Büttel deß Tags auff jeder Person zur Zerung Zwölff Schilling gegeben / vnd sein Deputat nach der Dithmarschen weise / vnd höher nicht / jhm gefolgt werden.

ARTICVLVS LX.

Von dem Laster des Falschers.





Wer die Müntze beschneidet oder befeilet / vnd also in jrer Gewichte verringert / Oder der falsch Silber / daß an sich nicht Silbers güte (als die sein soll) verarbeitet / Der hat dadurch ein falsch begangen / vnd soll nach ermessigung deß Rechtens / am Leibe gestrafft werden.

Wer aber falsche Müntze schlagen würde / der hat ohne mittel daß Leben verwircket.

Vnd als bißanhero befunden / Nachdeme allerhandt Goltschmiede im Lande Eyderstede / auß vnd eingezogen / vnd jres gefallens gearbeitet / daß viell falsch vnd Betrug darunter geschehen / vnd den Leüten geringe Silber fur Gutt geliefferet.

Als setzen vnd ordnen Wir / daß die Goldtschmiede hinfurder in Eyderstede / jhr Ambt haben / vnd halten sollen / die auch zu jeder zeit / was ein jeder verarbeitet hat / dafur Rede vnd Antwordt geben: Vnd soll hinfurder nicht gestatet werden / daß frembde Goldtschmiede / die ein vnd außziehen / daß Goldtschmiedt Ambt gebrauchen mügen / Wie Wir denn einhaldt eines besondern Brieffs darauff gegeben / eine gewisse Ordnung vnd Masse darauff verfassen lassen / Damit solch falsch vnd Betrug nach bleiben müge.

ARTICVLVS LXI.

Das alles / was dieser Rechtes Verordnung zuwiedern abgethan vnd Cassiren

Item / Daß alles daß jennige / so dem Lande vnd desselbigen Priuilegien zuwiedern / jhnen nicht auffgedrungen werden soll.

SO in den Alten Eyderstetischen Landt Rechten / oder im gewohnlichen gebrauche deß Landes Eyderstede / Euerschop vnd Vtholm / fur dieser zeit etwas gehalten worden / daß dieser Rechts Verordnung vngemeß vnd entgegen were / Daß soll in den Fellen / die sich hinfurthan zutragen / gentzlich abgethan vnd Cassiret werden: Vnd soll in allen Fellen / was sich künfftig zutragen wird / diese Rechts verordnung gehalten / vnd darnach geurtheilet vnd erkandt werden / Wie denn auch gemelten vnsern Landen / Eyderstedт/ Euerschop vnd Vtholm/gegen vnd wieder diese vnsere Rechts verordnung / Auch den geschriebenen Königlichen vnd Fürstlichen Begnadigungen/ nichts Newes (so solchen Priuilegien vnd Begnadigungen zuwiedern / vnd obbemelten Landen zu schaden vnd nachtheyll gereichen muchte) auffgedrungen/ sondern bey gemelten ihren Priuilegien / Freyheiten / vnd dieser Rechts verordnung Ruhiglichen gelassen werden sollen.

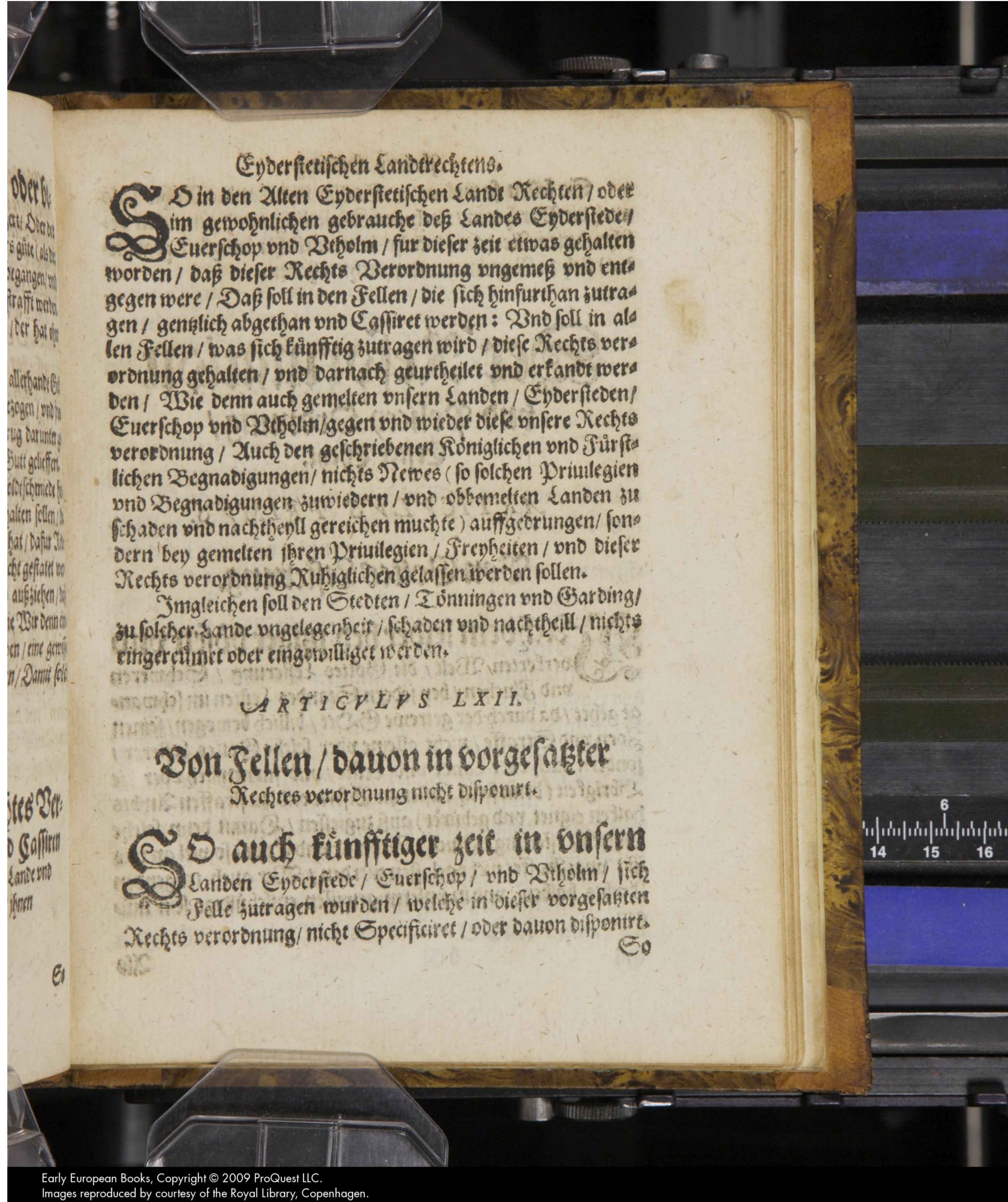
Imgleichen soll den Stedten / Tönningen vnd Garding/ zu solcher Lande vngelegenheit / schaden vnd nachtheill / nichts eingereümet oder eingewilliget werden.

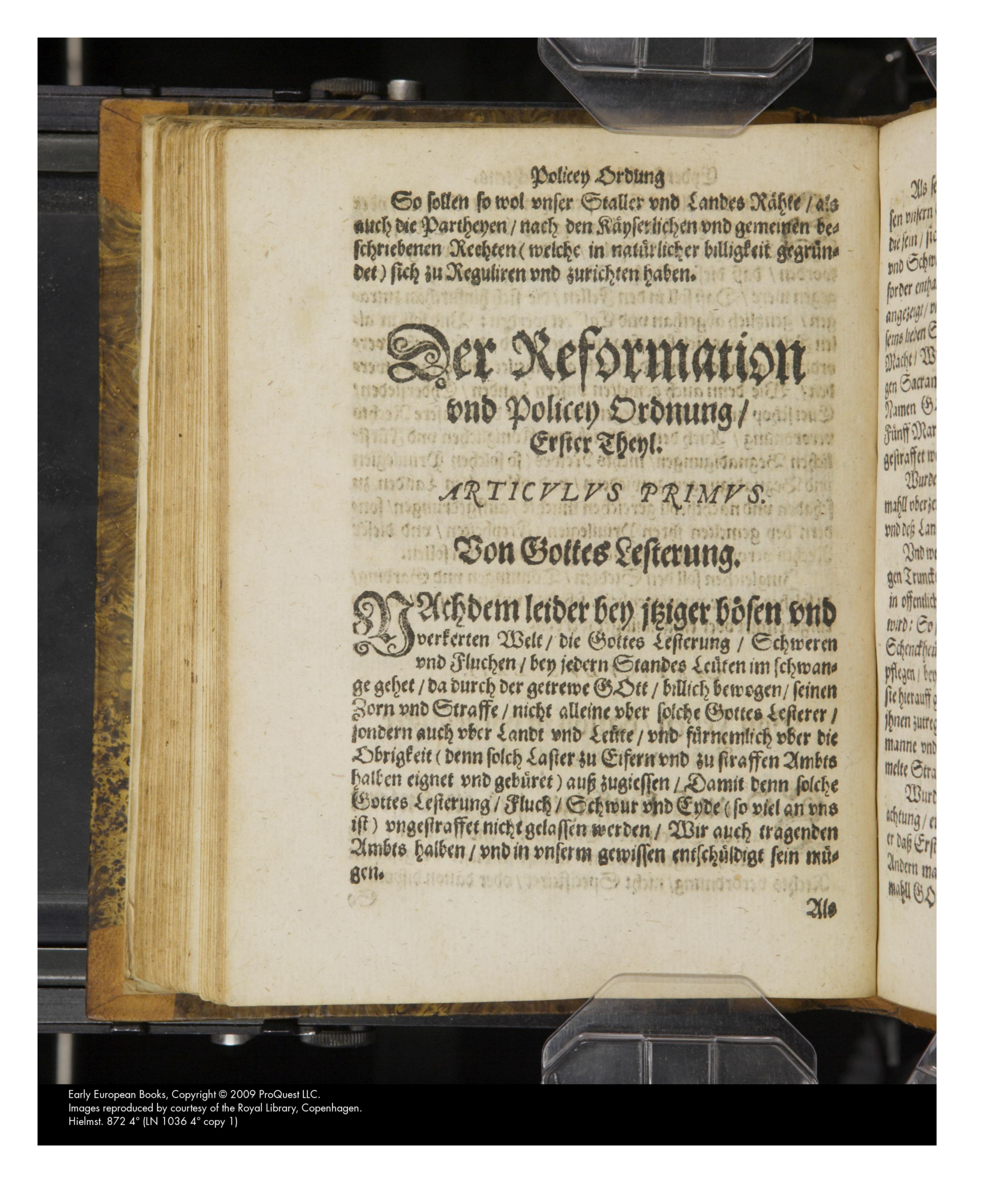
ARTICVLVS LXII.

Von Fellen / dauon in vorgesatzter Rechtes verordnung nicht disponirt.

SO auch künfftiger zeit in vnsern Landen Eyderstede / Euerschop / vnd Vtholm / sich Felle zutragen wurden / welche in dieser vorgesatzten Rechts verordnung/ nicht Specificiret / oder dauon disponirt.

So





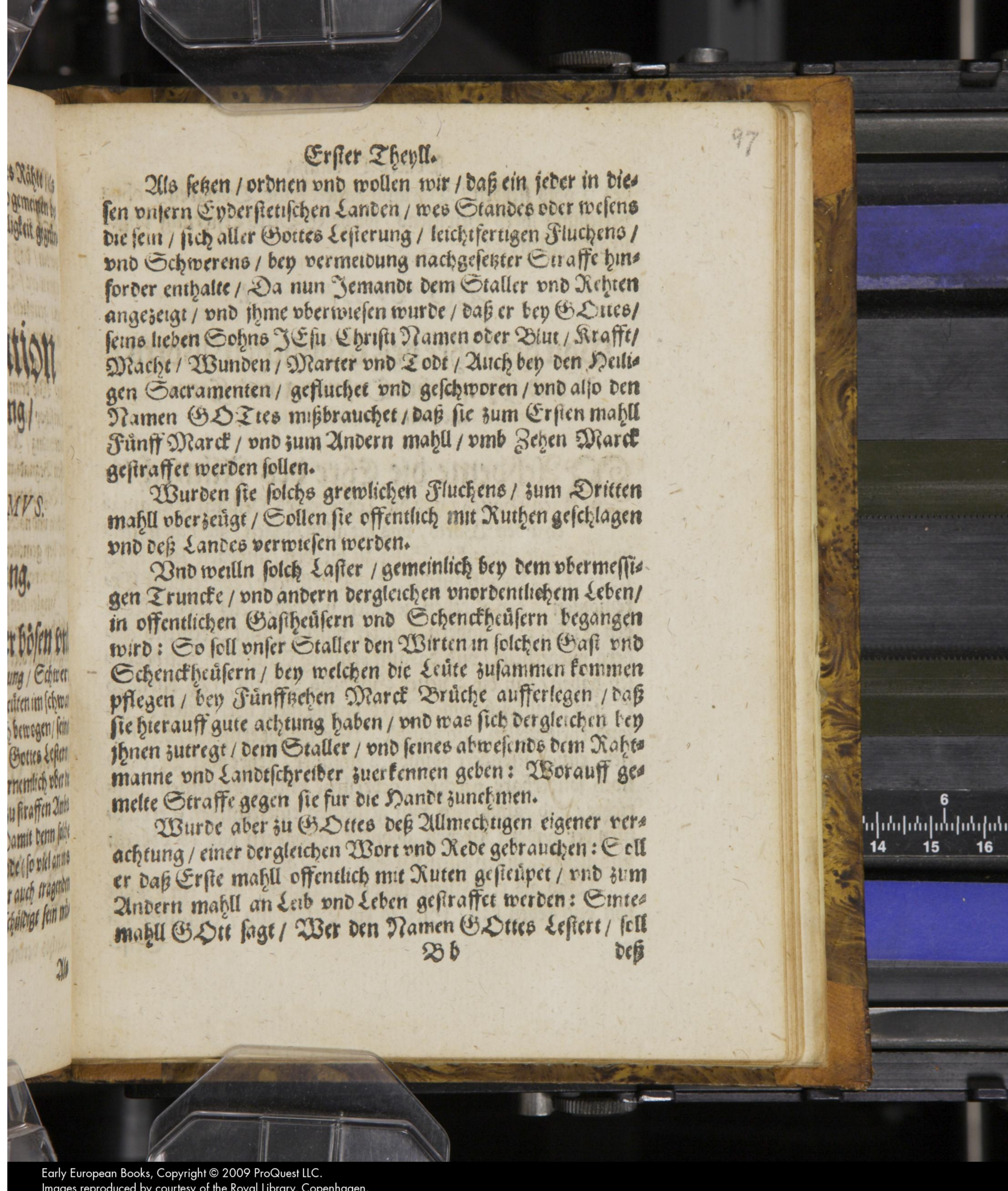
So sollen so wol vnser Staller vnd Landes Rähte / als auch die Partheyen / nach den Käyserlichen vnd gemeinen beschriebenen Rechten (welche in natürlicher billigkeit gegründet) sich zu Reguliren vnd zurichten haben.

Der Reformation vnd Policey Ordnung / Erster Theyl.

ARTICVLVS PRIMVS.

Von Gottes Lesterung.

Nachdem leider bey jtziger bösen vnd verkerten Welt / die Gottes Lesterung / Schweren vnd Fluchen / bey jedern Standes Leüten im schwange gehet / da durch der getrewe GOtt / billich bewogen / seinen Zorn vnd Straffe / nicht alleine vber solche Gottes Lesterer / sondern auch vber Landt vnd Leüte / vnd fürnemlich vber die Obrigkeit (denn solch Laster zu Eifern vnd zu straffen Ambts halben eignet vnd gebüret) auß zugiessen / Damit denn solche Gottes Lesterung / Fluch / Schwur vnd Eyde (so viel an vns ist) vngestraffet nicht gelassen werden / Wir auch tragenden Ambts halben / vnd in vnserm gewissen entschüldigt sein mügen.

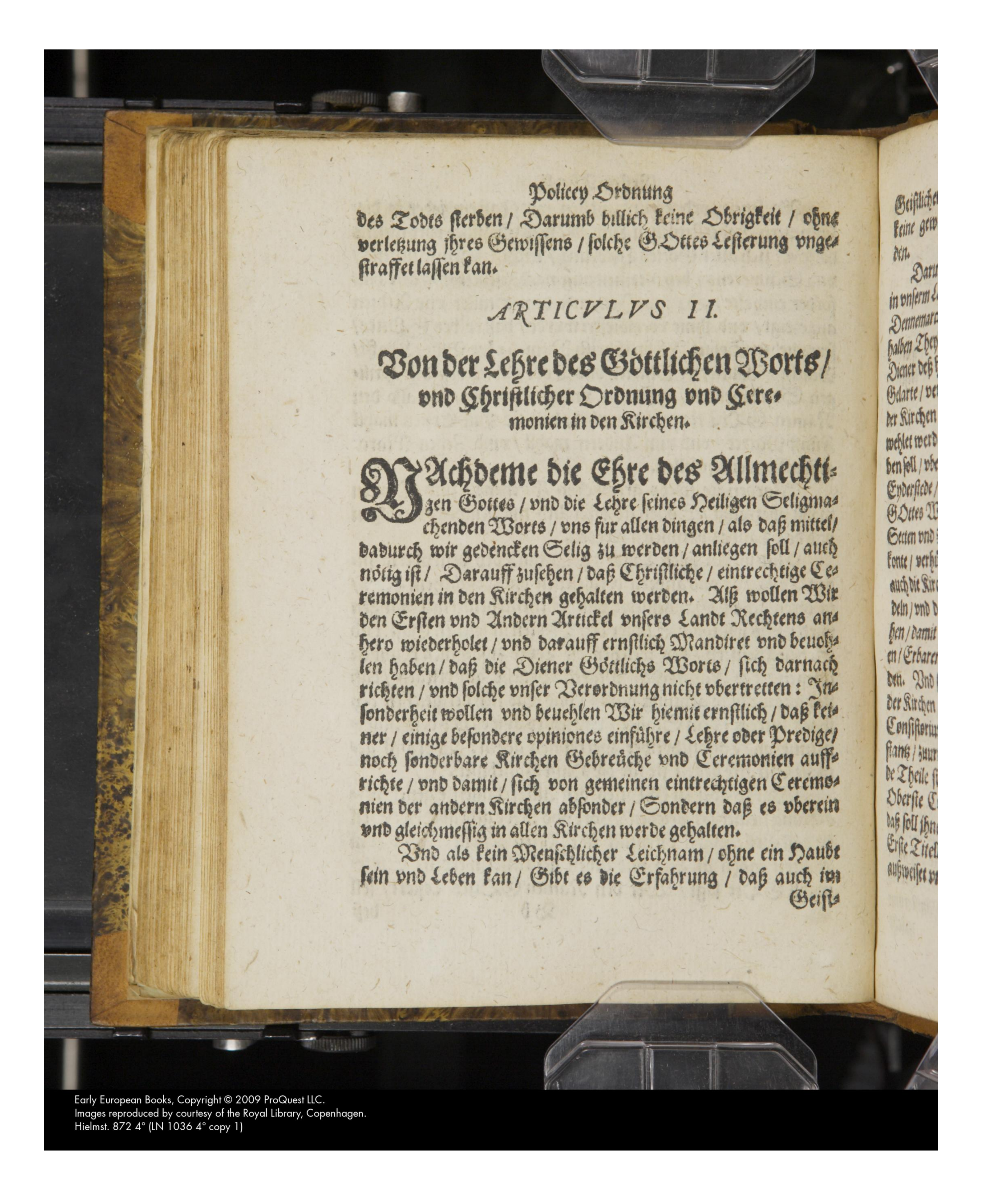


Als setzen / ordnen vnd wollen wir / daß ein jeder in diesen vnsern Eyderstetischen Landen / wes Standes oder wesens die sein / sich aller Gottes Lesterung / leichtfertigen Fluchens / vnd Schwerens / bey vermeidung nachgesetzter Straffe hinforder enthalte / Da nun Jemandt dem Staller vnd Rehten angezeigt / vnd jhme vberwiesen wurde / daß er bey GOttes / seins lieben Sohns JEsu Christi Namen oder Blut / Krafft / Macht / Wunden / Marter vnd Todt / Auch bey den Heiligen Sacramenten / gefluchet vnd geschworen / vnd also den Namen GOTtes mißbrauchet / daß sie zum Ersten mahll Fünff Marck / vnd zum Andern mahll / vmb Zehen Marck gestraffet werden sollen.

Wurden sie solchs grewlichen Fluchens / zum Dritten mahll vberzeügt / Sollen sie offentlich mit Ruthen geschlagen vnd deß Landes verwiesen werden.

Vnd weilln solch Laster / gemeinlich bey dem vbermessigen Truncke / vnd andern dergleichen vnordentlichem Leben / in offentlichen Gastheüsern vnd Schenckheüsern begangen wird: So soll vnser Staller den Wirten in solchen Gast vnd Schenckheüsern / bey welchen die Leüte zusammen kommen pflegen / bey Fünfftzehen Marck Brüche aufferlegen / daß sie hierauff gute achtung haben / vnd was sich dergleichen bey jhnen zutregt / dem Staller / vnd seines abwesends dem Rahtmanne vnd Landtschreiber zuerkennen geben: Worauff gemelte Straffe gegen sie fur die Handt zunehmen.

Wurde aber zu GOttes deß Allmechtigen eigener verachtung / einer dergleichen Wort vnd Rede gebrauchen: Soll er daß Erste mahll offentlich mit Ruten gesteüpet / vnd zum Andern mahll an Leib vnd Leben gestraffet werden: Sintemahll GOtt sagt / Wer den Namen GOttes Lestert / soll



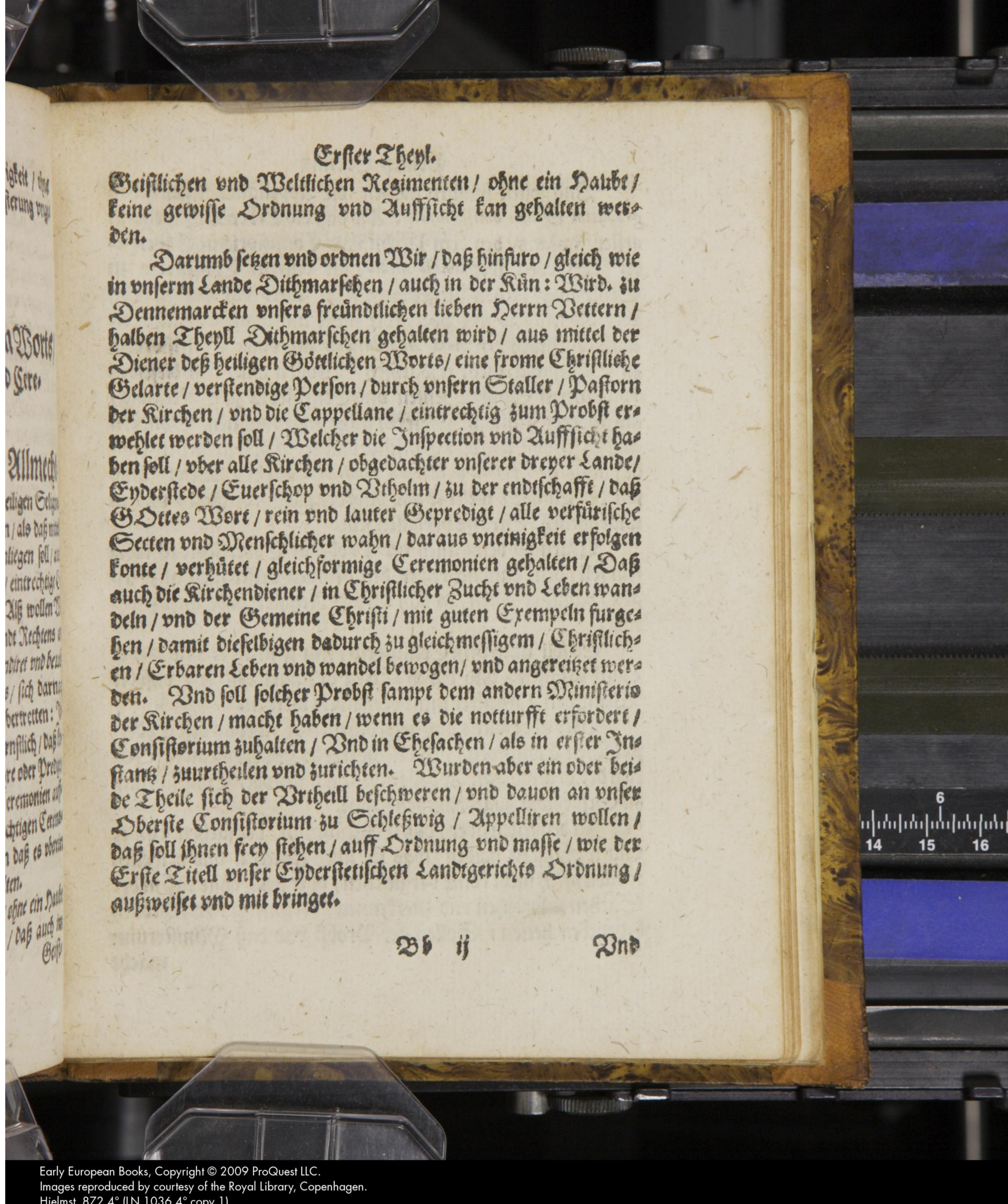
des Todts sterben / Darumb billich keine Obrigkeit / ohne verletzung jhres Gewissens / solche GOttes Lesterung vngestraffet lassen kan.

ARTICVLVS II.

Von der Lehre des Göttlichen Worts / vnd Christlicher Ordnung vnd Ceremonien in den Kirchen.

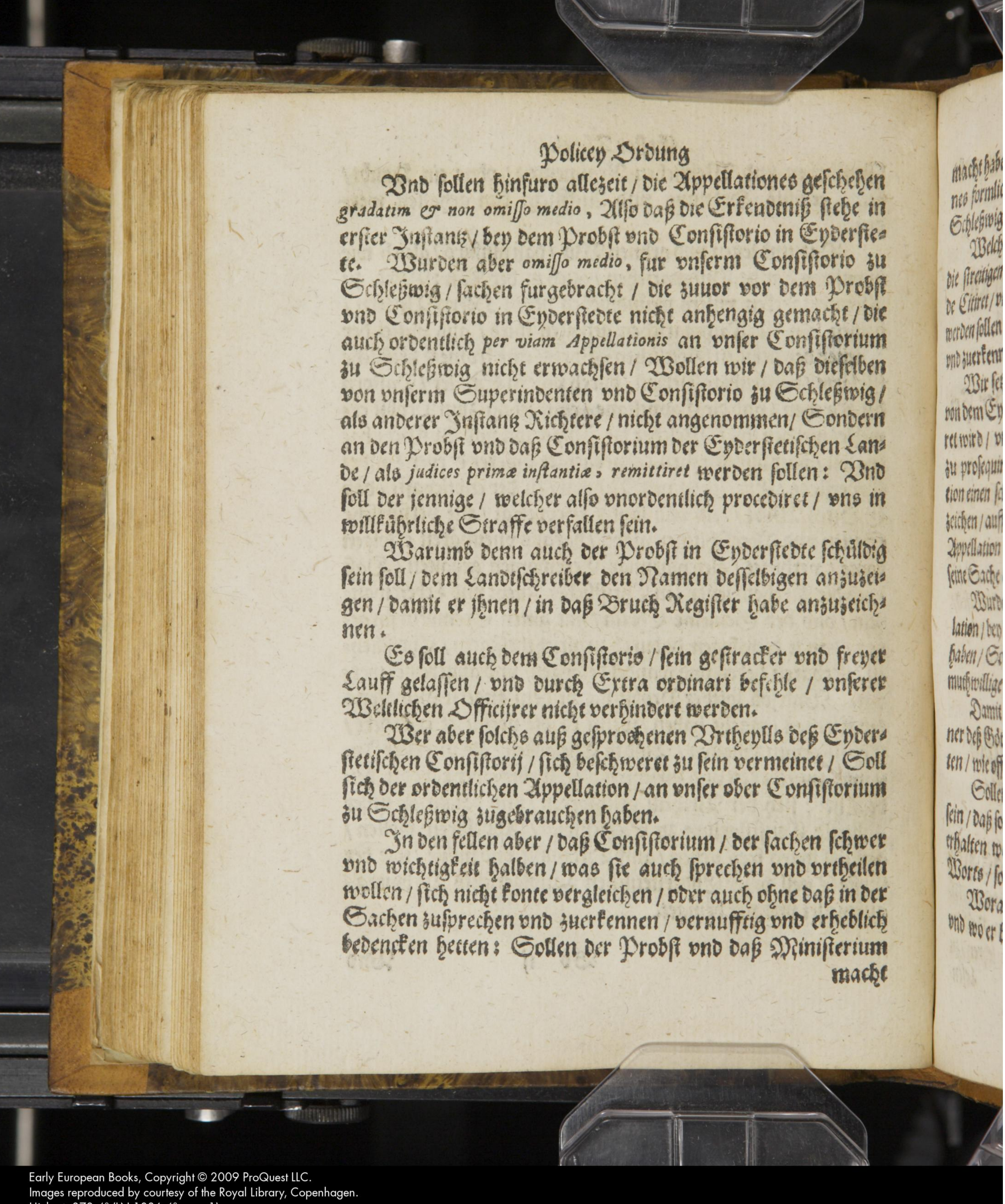
NAchdeme die Ehre des Allmechtigen Gottes / vnd die Lehre seines Heiligen Seligmachenden Worts / vns fur allen dingen / als daß mittel / dadurch wir gedencken Selig zu werden / anliegen soll / auch nötig ist / Darauff zusehen / daß Christliche / eintrechtige Ceremonien in den Kirchen gehalten werden. Alß wollen Wir den Ersten vnd Andern Artickel vnsers Landt Rechtens anhero wiederholet / vnd darauff ernstlich Mandiret vnd beuohlen haben / daß die Diener Göttlichs Worts / sich darnach richten / vnd solche vnser Verordnung nicht vbertretten: Insonderheit wollen vnd beuehlen Wir hiemit ernstlich / daß keiner / einige besondere opiniones einführe / Lehre oder Predige / noch sonderbare Kirchen Gebreüche vnd Ceremonien auffrichte / vnd damit / sich von gemeinen eintrechtigen Ceremonien der andern Kirchen absonder / Sondern daß es vberein vnd gleichmessig in allen Kirchen werde gehalten.

Vnd als kein Menschlicher Leichnam / ohne ein Haubt sein vnd Leben kan / Gibt es die Erfahrung / daß auch im Geist-



Geistlichen vnd Weltlichen Regimenten / ohne ein Haubt / keine gewisse Ordnung vnd Auffsicht kan gehalten werden.

Darumb setzen vnd ordnen Wir / daß hinfuro / gleich wie in vnserm Lande Dithmarschen / auch in der Kön: Wird. zu Dennemarcken vnsers freündtlichen lieben Herrn Vettern / halben Theyll Dithmarschen gehalten wird / aus mittel der Diener deß heiligen Göttlichen Worts / eine frome Christliche Gelarte / verstendige Person / durch vnsern Staller / Pastorn der Kirchen / vnd die Cappellane / eintrechtig zum Probst erwehlet werden soll / Welcher die Inspection vnd Auffsicht haben soll / vber alle Kirchen / obgedachter vnserer dreyer Lande / Eyderstede / Euerschop vnd Vtholm / zu der endtschafft / daß GOttes Wort / rein vnd lauter Gepredigt / alle verfürische Secten vnd Menschlicher wahn / daraus vneinigkeit erfolgen konte / verhütet / gleichformige Ceremonien gehalten / Daß auch die Kirchendiener / in Christlicher Zucht vnd Leben wandeln / vnd der Gemeine Christi / mit guten Exempeln furgehen / damit dieselbigen dadurch zu gleichmessigem / Christlichen / Erbaren Leben vnd wandel bewogen / vnd angereitzet werden. Vnd soll solcher Probst sampt dem andern Ministerio der Kirchen / macht haben / wenn es die notturfft erfordert / Consistorium zuhalten / Vnd in Ehesachen / als in erster Instantz / zuurtheilen vnd zurichten. Wurden aber ein oder beide Theile sich der Vrtheill beschweren / vnd dauon an vnser Oberste Consistorium zu Schleßwig / Appelliren wollen / daß soll jhnen frey stehen / auff Ordnung vnd masse / wie der Erste Titell vnser Eyderstetischen Landtgerichts Ordnung / außweiset vnd mit bringet.



Vnd sollen hinfuro allezeit / die Appellationes geschehen *gradatim & non omisso medio*, Also daß die Erkendtniß stehe in erster Instantz / bey dem Probst vnd Consistorio in Eyderstete. Wurden aber *omisso medio*, fur vnserm Consistorio zu Schleßwig / sachen furgebracht / die zuuor vor dem Probst vnd Consistorio in Eyderstedte nicht anhengig gemacht / die auch ordentlich *per viam Appellationis* an vnser Consistorium zu Schleßwig nicht erwachsen / Wollen wir / daß dieselben von vnserm Superindenten vnd Consistorio zu Schleßwig / als anderer Instantz Richtere / nicht angenommen / Sondern an den Probst vnd daß Consistorium der Eyderstetischen Lande / als *judices primæ instantiæ*, *remittiret* werden sollen: Vnd soll der jennige / welcher also vnordentlich procediret / vns in willkührliche Straffe verfallen sein.

Warumb denn auch der Probst in Eyderstedte schüldig sein soll / dem Landtschreiber den Namen desselbigen anzuzeigen / damit er jhnen / in daß Bruch Register habe anzuzeichnen.

Es soll auch dem Consistorio / sein gestracker vnd freyer Lauff gelassen / vnd durch Extra ordinari befehle / vnserer Weltlichen Officijrer nicht verhindert werden.

Wer aber solchs auß gesprochenen Vrtheylls deß Eyderstetischen Consistorij / sich beschweret zu sein vermeinet / Soll sich der ordentlichen Appellation / an vnser ober Consistorium zu Schleßwig zugebrauchen haben.

In den fellen aber / daß Consistorium / der sachen schwer vnd wichtigkeit halben / was sie auch sprechen vnd vrtheilen wollen / sich nicht konte vergleichen / oder auch ohne daß in der Sachen zusprechen vnd zuerkennen / vernufftig vnd erheblich bedencken hetten: Sollen der Probst vnd daß Ministerium

macht

macht haben / die Sachen vnd die Partheyen / vermittelst eines formlichen Remissorij / an vnser ober Consistorium zu Schleßwig zu remittieren / vnd zuerweisen.

Welche denn von dem Ober Consistorio angenommen / die streitigen Partheyen / auff einen gewissen Tag vnd stunde Citiret / vnd jhrer notturfft nach / gegen einander gehöret werden sollen / Worauff daß Ober Consistorium zusprechen vnd zuerkennen.

Wir setzen vnd ordnen auch / wenn von einem Vrtheyll von dem Eyderstetischen Consistorio außgesprochen / Appelliret wird / vnd der Appellant furhabens ist / seine Appellation zu prosequiren: Soll jhme der Probst solcher seiner Appellation einen schein mittheilen / vnter seinem Siegel vnd Handtzeichen / auff daß der Appellant / damit die Formalia seiner Appellation / fur dem Ober Consistorio zu justificiren / vnd seine Sache anhengig zumachen habe.

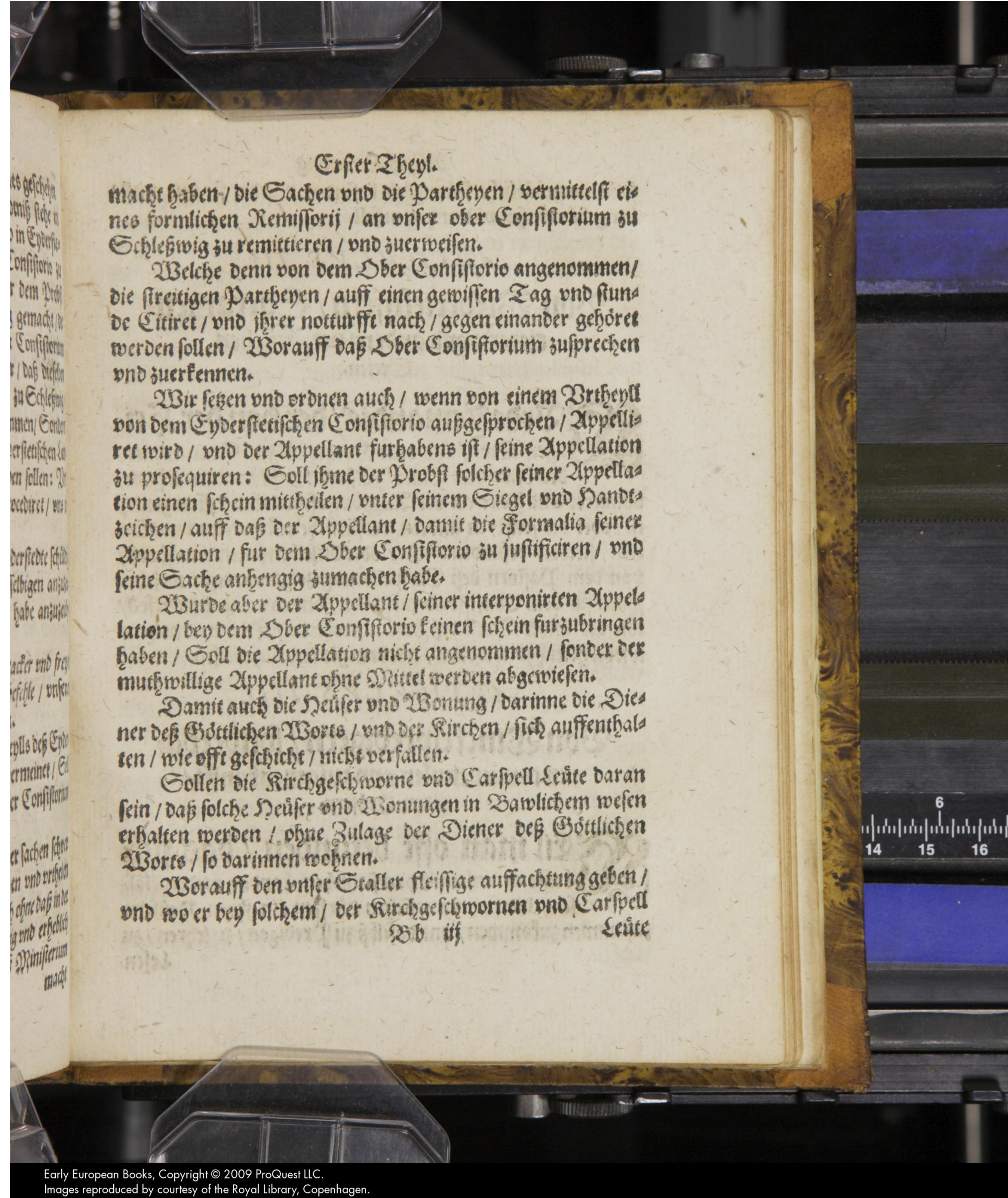
Wurde aber der Appellant / seiner interponirten Appellation / bey dem Ober Consistorio keinen schein furzubringen haben / Soll die Appellation nicht angenommen / sonder der muthwillige Appellant ohne Mittel werden abgewiesen.

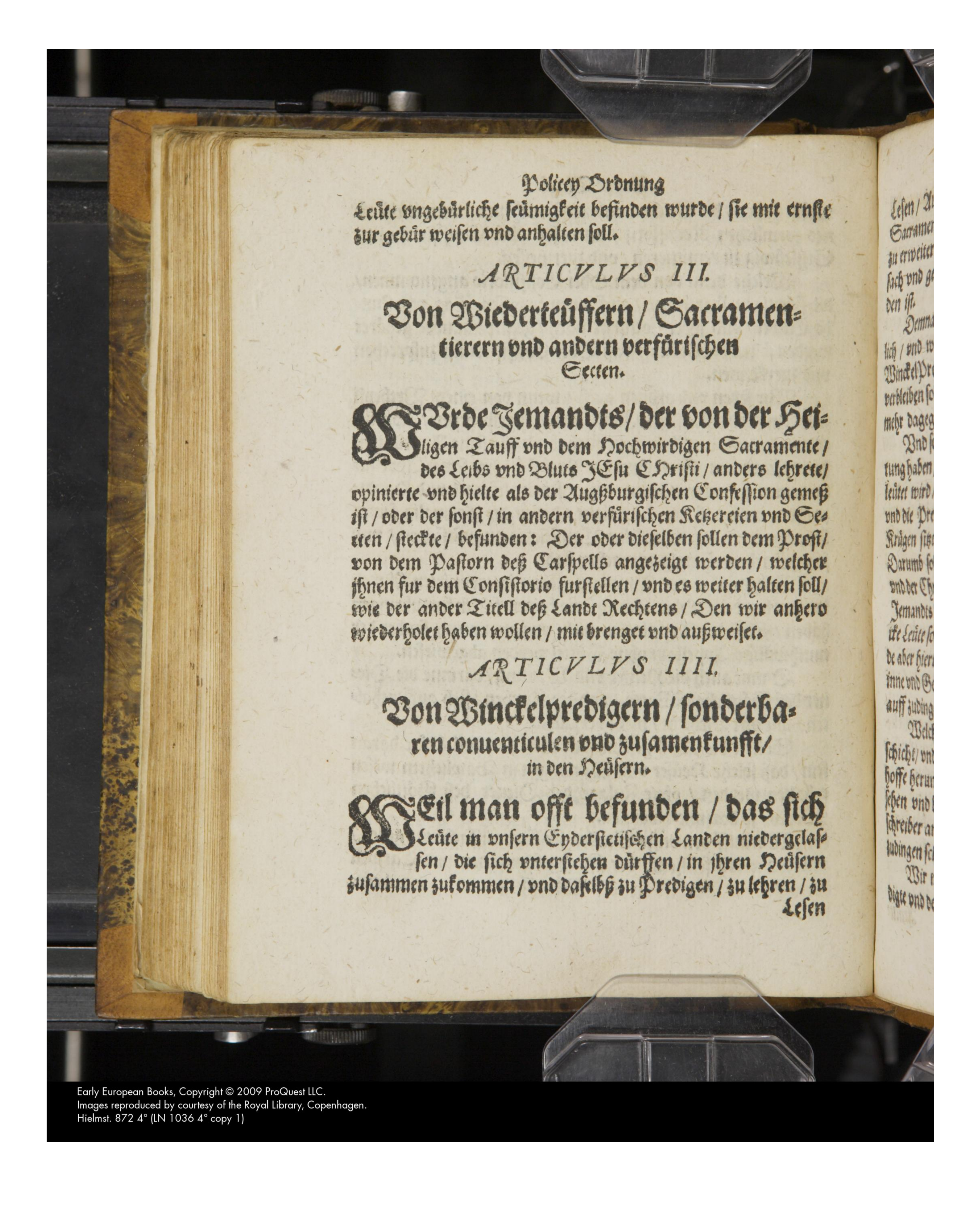
Damit auch die Heůser vnd Wonung / darinne die Diener deß Göttlichen Worts / vnd der Kirchen / sich auffenthalten / wie offt geschicht / nicht verfallen.

Sollen die Kirchgeschworne vnd Carspell Leůte daran sein / daß solche Heůser vnd Wonungen in Bawlichem wesen erhalten werden / ohne Zulage der Diener deß Göttlichen Worts / so darinnen wohnen.

Worauff den vnser Staller fleissige auffachtung geben / vnd wo er bey solchem / der Kirchgeschwornen vnd Carspell

 Leůte





Leute vngebürliche seümigkeit befinden wurde / sie mit ernste zur gebür weisen vnd anhalten soll.

ARTICVLVS III.

Von Wiederteüffern / Sacramentierern vnd andern verfürischen Secten.

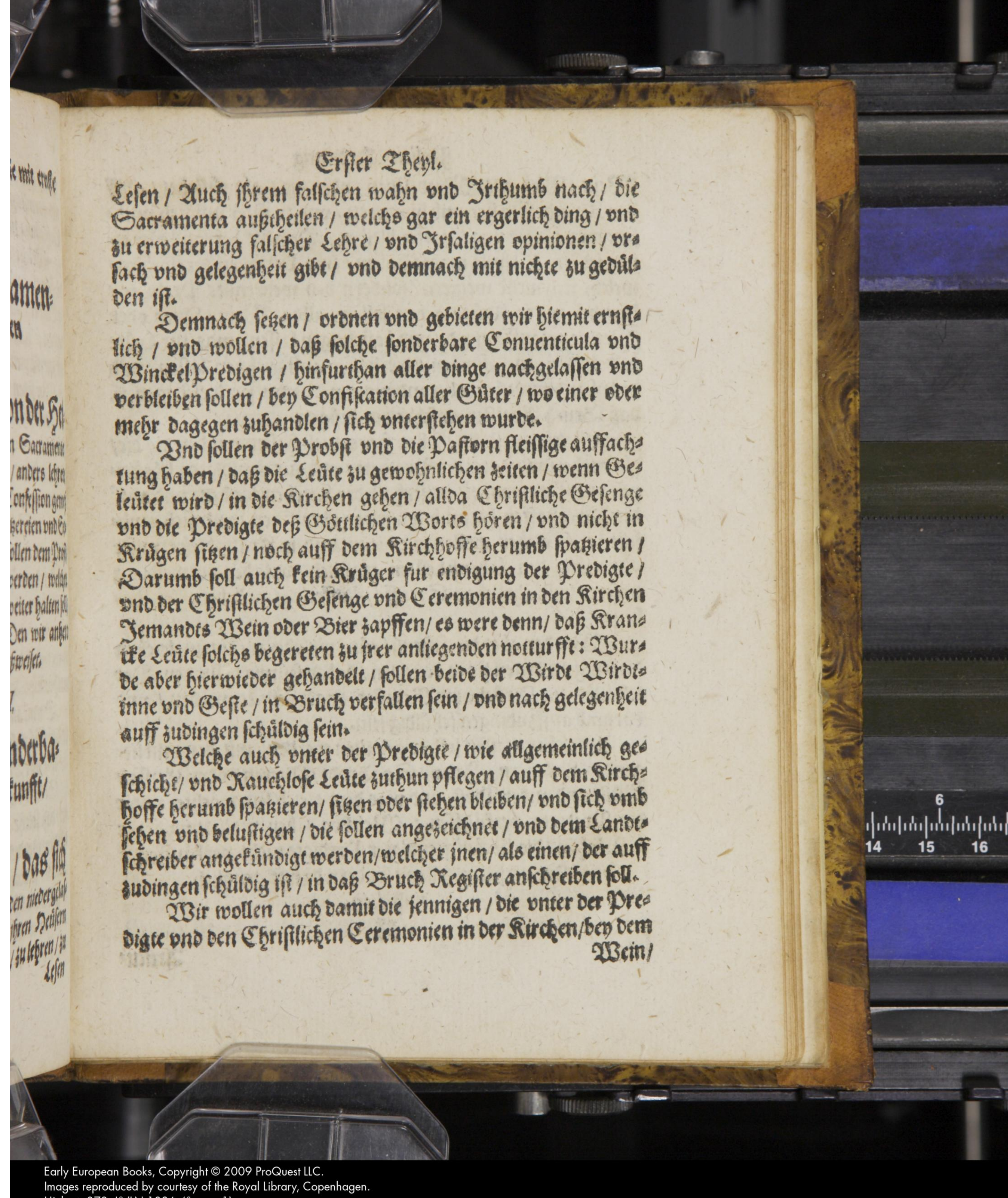
WVrde Jemandts / der von der Heiligen Tauff vnd dem Hochwirdigen Sacramente / des Leibs vnd Bluts JEsu CHristi / anders lehrete / opinierte vnd hielte als der Augßburgischen Confession gemeß ist / oder der sonst / in andern verfürischen Ketzereien vnd Secten / steckte / befunden: Der oder dieselben sollen dem Prost / von dem Pastorn deß Carspells angezeigt werden / welcher jhnen fur dem Consistorio furstellen / vnd es weiter halten soll / wie der ander Titell deß Landt Rechtens / Den wir anhero wiederholet haben wollen / mit brenget vnd außweiset.

ARTICVLVS IIII.

Von Winckelpredigern / sonderbaren conuenticulen vnd zusamenkunfft / in den Heüsern.

WEil man offt befunden / das sich Leüte in vnsern Eyderstetischen Landen niedergelassen / die sich vnterstehen dürffen / in jhren Heüsern zusammen zukommen / vnd daselbst zu Predigen / zu lehren / zu

Lesen



Lesen / Auch jhrem falschen wahn vnd Irthumb nach / die Sacramenta außtheilen / welchs gar ein ergerlich ding / vnd zu erweiterung falscher Lehre / vnd Irsaligen opinionen / vrsach vnd gelegenheit gibt / vnd demnach mit nichte zu gedülden ist.

Demnach setzen / ordnen vnd gebieten wir hiemit ernstlich / vnd wollen / daß solche sonderbare Conuenticula vnd WinckelPredigen / hinfurthan aller dinge nachgelassen vnd verbleiben sollen / bey Confiscation aller Güter / wo einer oder mehr dagegen zuhandlen / sich vnterstehen wurde.

Vnd sollen der Probst vnd die Pastorn fleissige auffachtung haben / daß die Leůte zu gewohnlichen zeiten / wenn Geleůtet wird / in die Kirchen gehen / allda Christliche Gesenge vnd die Predigte deß Göttlichen Worts hören / vnd nicht in Krůgen sitzen / noch auff dem Kirchhoffe herumb spatzieren / Darumb soll auch kein Krůger fur endigung der Predigte / vnd der Christlichen Gesenge vnd Ceremonien in den Kirchen Jemandts Wein oder Bier zapffen / es were denn / daß Krancke Leůte solchs begereten zu jrer anliegenden notturfft: Wurde aber hierwieder gehandelt / sollen beide der Wirdt Wirdtinne vnd Geste / in Bruch verfallen sein / vnd nach gelegenheit auff zudingen schůldig sein.

Welche auch vnter der Predigte / wie allgemeinlich geschicht / vnd Rauchlose Leůte zuthun pflegen / auff dem Kirchhoffe herumb spatzieren / sitzen oder stehen bleiben / vnd sich vmb sehen vnd belustigen / die sollen angezeichnet / vnd dem Landtschreiber angekůndigt werden / welcher jnen / als einen / der auff zudingen schůldig ist / in daß Bruch Register anschreiben soll.

Wir wollen auch damit die jennigen / die vnter der Predigte vnd den Christlichen Ceremonien in der Kirchen / bey dem

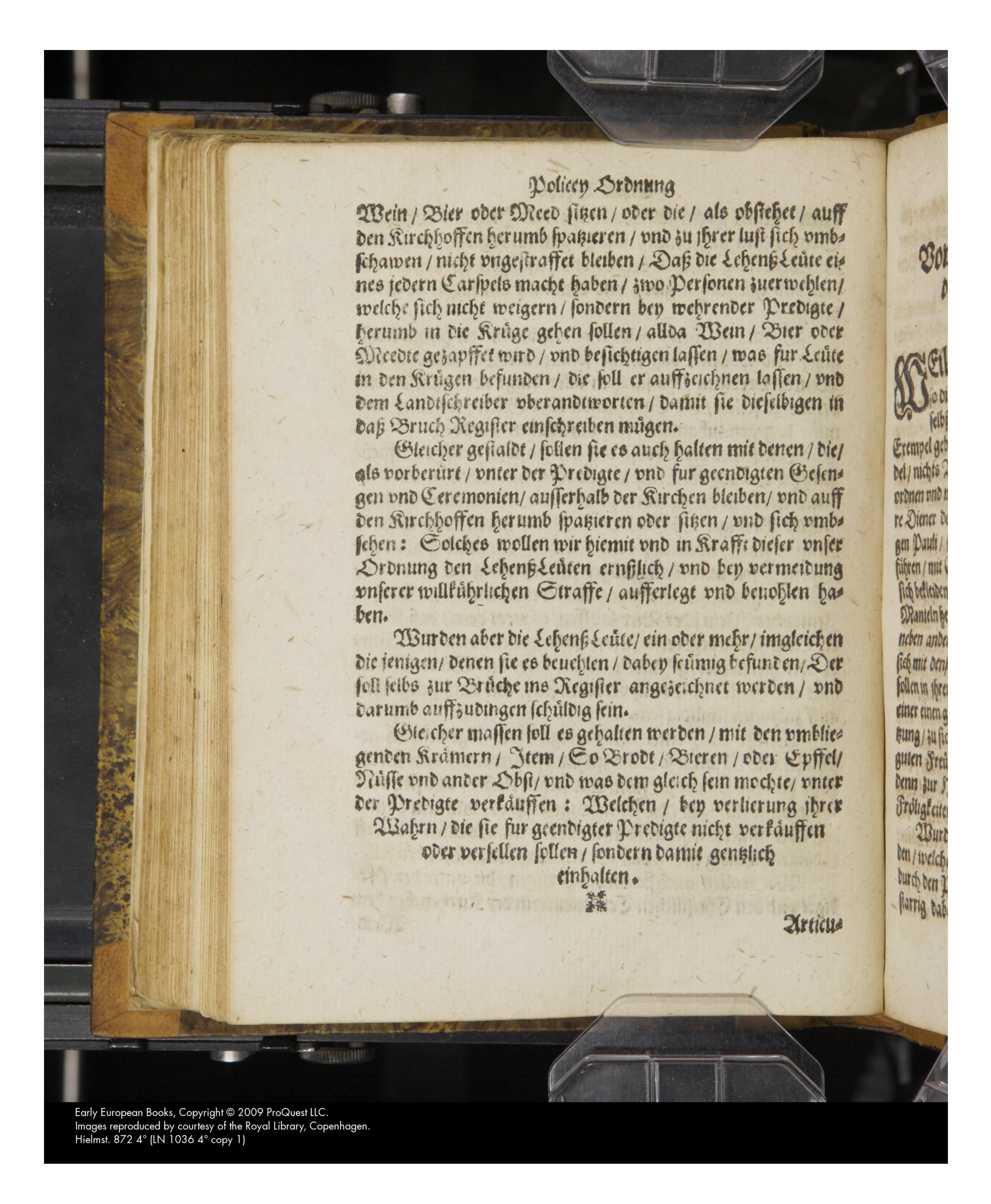
Wein /

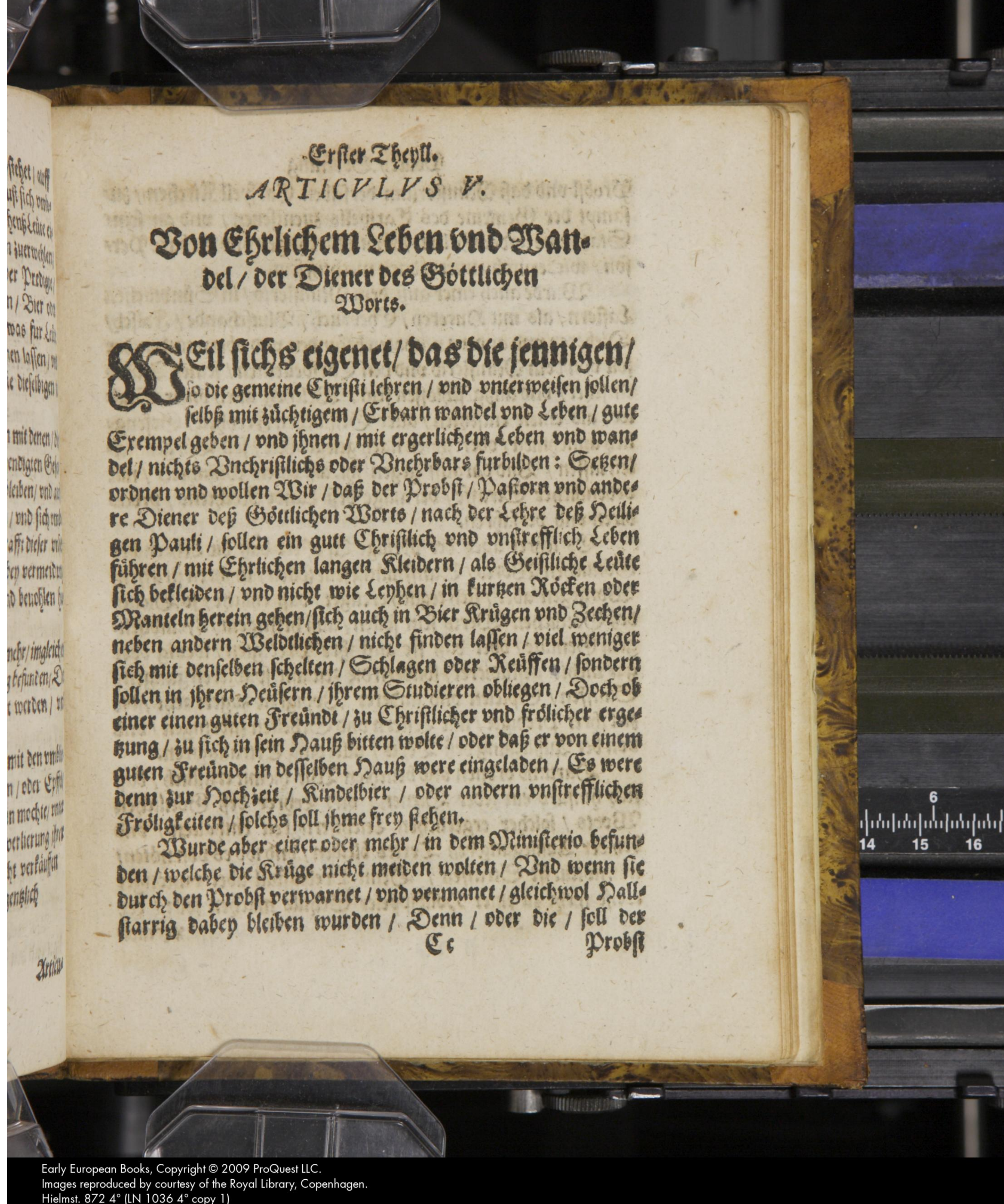
Wein / Bier oder Meed sitzen / oder die / als obstehet / auff den Kirchhoffen herumb spatzieren / vnd zu jhrer lust sich vmbschawen / nicht vngestraffet bleiben / Daß die Lehenß Leüte eines jedern Carspels macht haben / zwo Personen zuerwehlen/ welche sich nicht weigern / sondern bey wehrender Predigte / herumb in die Krüge gehen sollen / allda Wein / Bier oder Meedte gezapffet wird / vnd besichtigen lassen / was fur Leüte in den Krügen befunden / die soll er auffzeichnen lassen / vnd dem Landtschreiber vberandtworten / damit sie dieselbigen in daß Bruch Register einschreiben mügen.

Gleicher gestaldt / sollen sie es auch halten mit denen / die/ als vorberürt / vnter der Predigte / vnd fur geendigten Gesengen vnd Ceremonien/ ausserhalb der Kirchen bleiben/ vnd auff den Kirchhoffen herumb spatzieren oder sitzen / vnd sich vmbsehen: Solches wollen wir hiemit vnd in Krafft dieser vnser Ordnung den Lehenß Leüten ernstlich / vnd bey vermeidung vnserer willkührlichen Straffe / aufferlegt vnd beuohlen haben.

Wurden aber die Lehenß Leüte/ ein oder mehr/ imgleichen die jenigen/ denen sie es beuehlen / dabey seümig befunden/ Der soll selbs zur Brüche ins Register angezeichnet werden / vnd darumb auffzudingen schüldig sein.

Gleicher massen soll es gehalten werden / mit den vmbliegenden Krämern / Item / So Brodt / Bieren / oder Epffel/ Nüsse vnd ander Obst/ vnd was dem gleich sein mochte/ vnter der Predigte verkäuffen: Welchen / bey verlierung jhrer Wahrn / die sie fur geendigter Predigte nicht verkäuffen oder versellen sollen / sondern damit gentzlich einhalten.



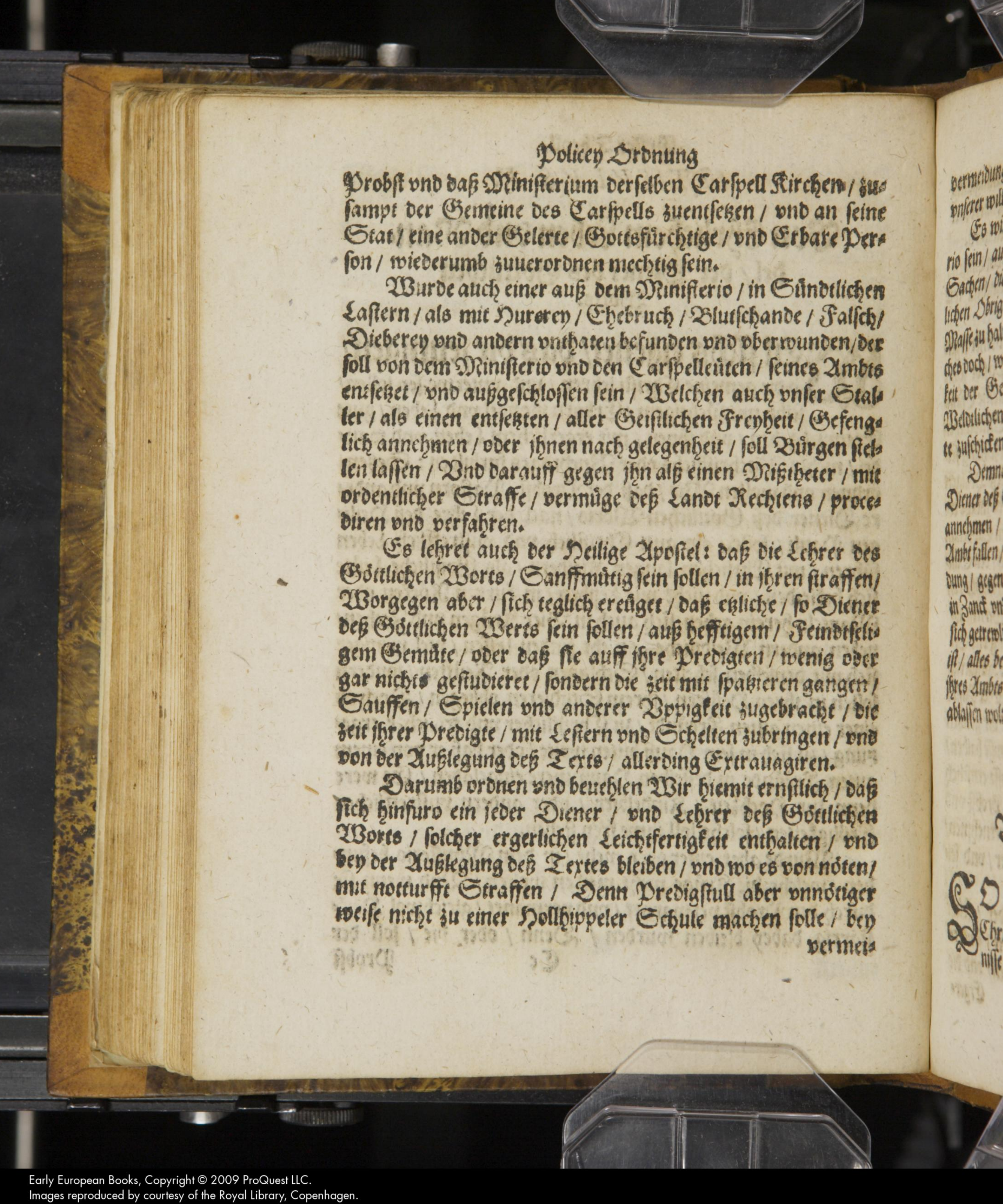


ARTICVLVS V.

Von Ehrlichem Leben vnd Wandel / der Diener des Göttlichen Worts.

WEil sichs eigenet / das die jennigen / so die gemeine Christi lehren / vnd vnterweisen sollen / selbst mit züchtigem / Erbarn wandel vnd Leben / gute Exempel geben / vnd jhnen / mit ergerlichem Leben vnd wandel / nichts Vnchristlichs oder Vnehrbars furbilden: Setzen / ordnen vnd wollen Wir / daß der Probst / Pastorn vnd andere Diener deß Göttlichen Worts / nach der Lehre deß Heiligen Pauli / sollen ein gutt Christlich vnd vnstrefflich Leben führen / mit Ehrlichen langen Kleidern / als Geistliche Leüte sich bekleiden / vnd nicht wie Leyhen / in kurtzen Röcken oder Manteln herein gehen / sich auch in Bier Krügen vnd Zechen / neben andern Weldtlichen / nicht finden lassen / viel weniger sich mit denselben schelten / Schlagen oder Reüffen / sondern sollen in jhren Heüsern / jhrem Studieren obliegen / Doch ob einer einen guten Freündt / zu Christlicher vnd frölicher ergetzung / zu sich in sein Hauß bitten wolte / oder daß er von einem guten Freünde in desselben Hauß were eingeladen / Es were denn zur Hochzeit / Kindelbier / oder andern vnstrefflichen Fröligkeiten / solchs soll jhme frey stehen.

Wurde aber einer oder mehr / in dem Ministerio befunden / welche die Krüge nicht meiden wolten / Vnd wenn sie durch den Probst verwarnet / vnd vermanet / gleichwol Hallstarrig dabey bleiben wurden / Denn / oder die / soll der

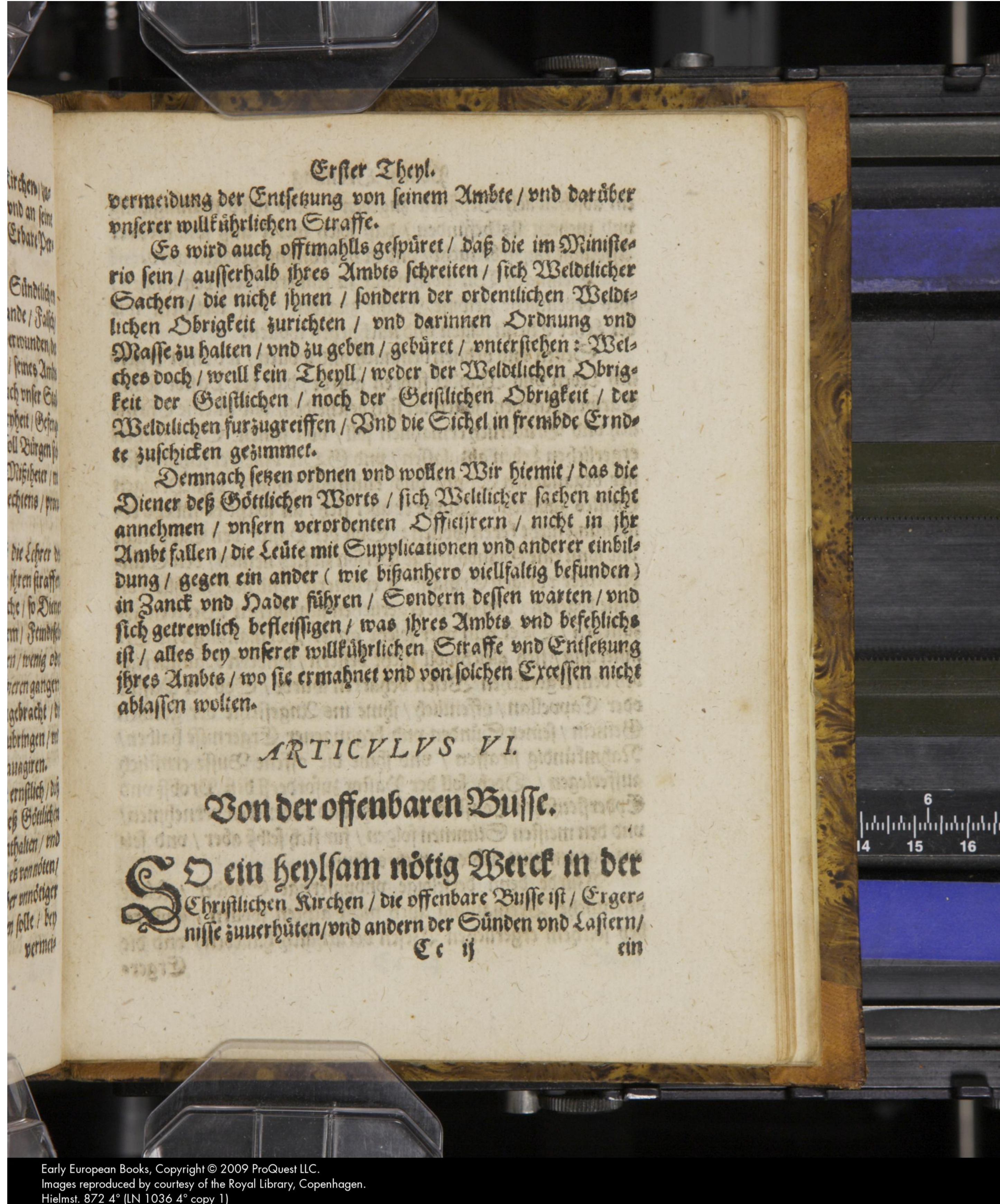


Probst vnd daß Ministerium derselben Carspell Kirchen / zusampt der Gemeine des Carspells zuentsetzen / vnd an seine Stat / eine ander Gelerte / Gottsfürchtige / vnd Erbare Person / wiederumb zuuerordnen mechtig sein.

Wurde auch einer auß dem Ministerio / in Sündtlichen Lastern / als mit Hurerey / Ehebruch / Blutschande / Falsch / Dieberey vnd andern vnthaten befunden vnd oberwunden / der soll von dem Ministerio vnd den Carspelleüten / seines Ambts entsetzet / vnd außgeschlossen sein / Welchen auch vnser Staller / als einen entsetzten / aller Geistlichen Freyheit / Gefenglich annehmen / oder jhnen nach gelegenheit / soll Bürgen stellen lassen / Vnd darauff gegen jhn alß einen Mißtheter / mit ordentlicher Straffe / vermüge deß Landt Rechtens / procediren vnd verfahren.

Es lehret auch der Heilige Apostel: daß die Lehrer des Göttlichen Worts / Sanffmütig sein sollen / in jhren straffen / Worgegen aber / sich teglich ereüget / daß etzliche / so Diener deß Göttlichen Werts sein sollen / auß hefftigem / Feindtseligem Gemüte / oder daß sie auff jhre Predigten / wenig oder gar nichts gestudieret / sondern die zeit mit spatzieren gangen / Sauffen / Spielen vnd anderer Vppigkeit zugebracht / die zeit jhrer Predigte / mit Lestern vnd Schelten zubringen / vnd von der Außlegung deß Texts / allerding Extrauagiren.

Darumb ordnen vnd beuehlen Wir hiemit ernstlich / daß sich hinfuro ein jeder Diener / vnd Lehrer deß Göttlichen Worts / solcher ergerlichen Leichtfertigkeit enthalten / vnd bey der Außlegung deß Textes bleiben / vnd wo es von nöten / mit notturfft Straffen / Denn Predigstull aber vnnötiger weise nicht zu einer Hollhippeler Schule machen solle / bey vermei-



vermeidung der Entsetzung von seinem Ambte / vnd darüber vnserer willkührlichen Straffe.

Es wird auch offtmahlls gespüret / daß die im Ministerio sein / ausserhalb jhres Ambts schreiten / sich Weldtlicher Sachen / die nicht jhnen / sondern der ordentlichen Weldtlichen Obrigkeit zurichten / vnd darinnen Ordnung vnd Masse zu halten / vnd zu geben / gebüret / vnterstehen: Welches doch / weill kein Theyll / weder der Weldtlichen Obrigkeit der Geistlichen / noch der Geistlichen Obrigkeit / der Weldtlichen furzugreiffen / Vnd die Sichel in frembde Erndte zuschicken gezimmet.

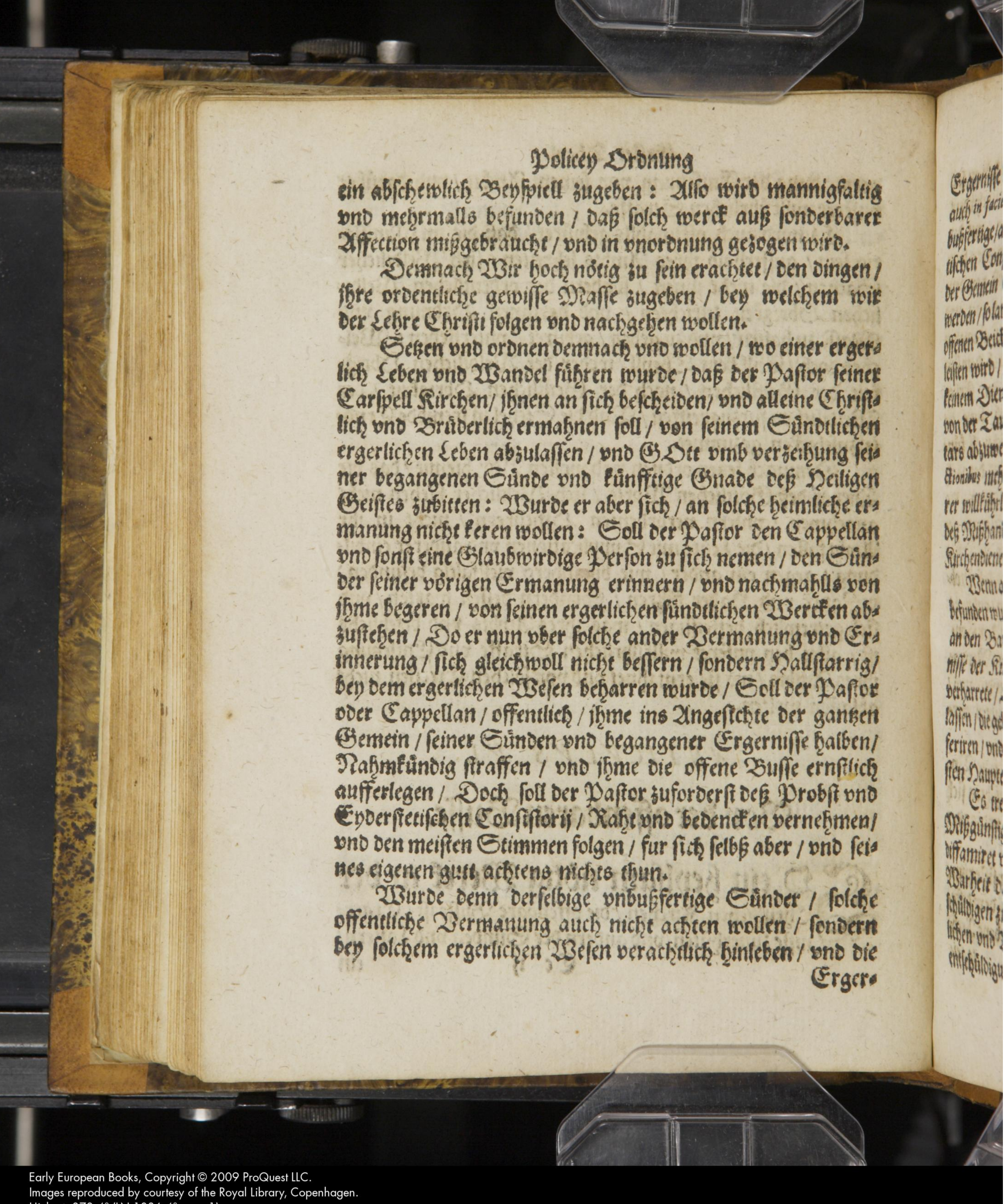
Demnach setzen ordnen vnd wollen Wir hiemit / das die Diener deß Göttlichen Worts / sich Weltlicher sachen nicht annehmen / vnsern verordenten Officijrern / nicht in jhr Ambt fallen / die Leüte mit Supplicationen vnd anderer einbildung / gegen ein ander (wie bißanhero viellfaltig befunden) in Zanck vnd Hader führen / Sondern dessen warten / vnd sich getrewlich befleissigen / was jhres Ambts vnd befehlichs ist / alles bey vnserer willkührlichen Straffe vnd Entsetzung jhres Ambts / wo sie ermahnet vnd von solchen Excessen nicht ablassen wolten.

ARTICVLVS VI.

Von der offenbaren Busse.

SO ein heylsam nötig Werck in der Christlichen Kirchen / die offenbare Busse ist / Ergernisse zuuerhüten / vnd andern der Sünden vnd Lastern /

 ein

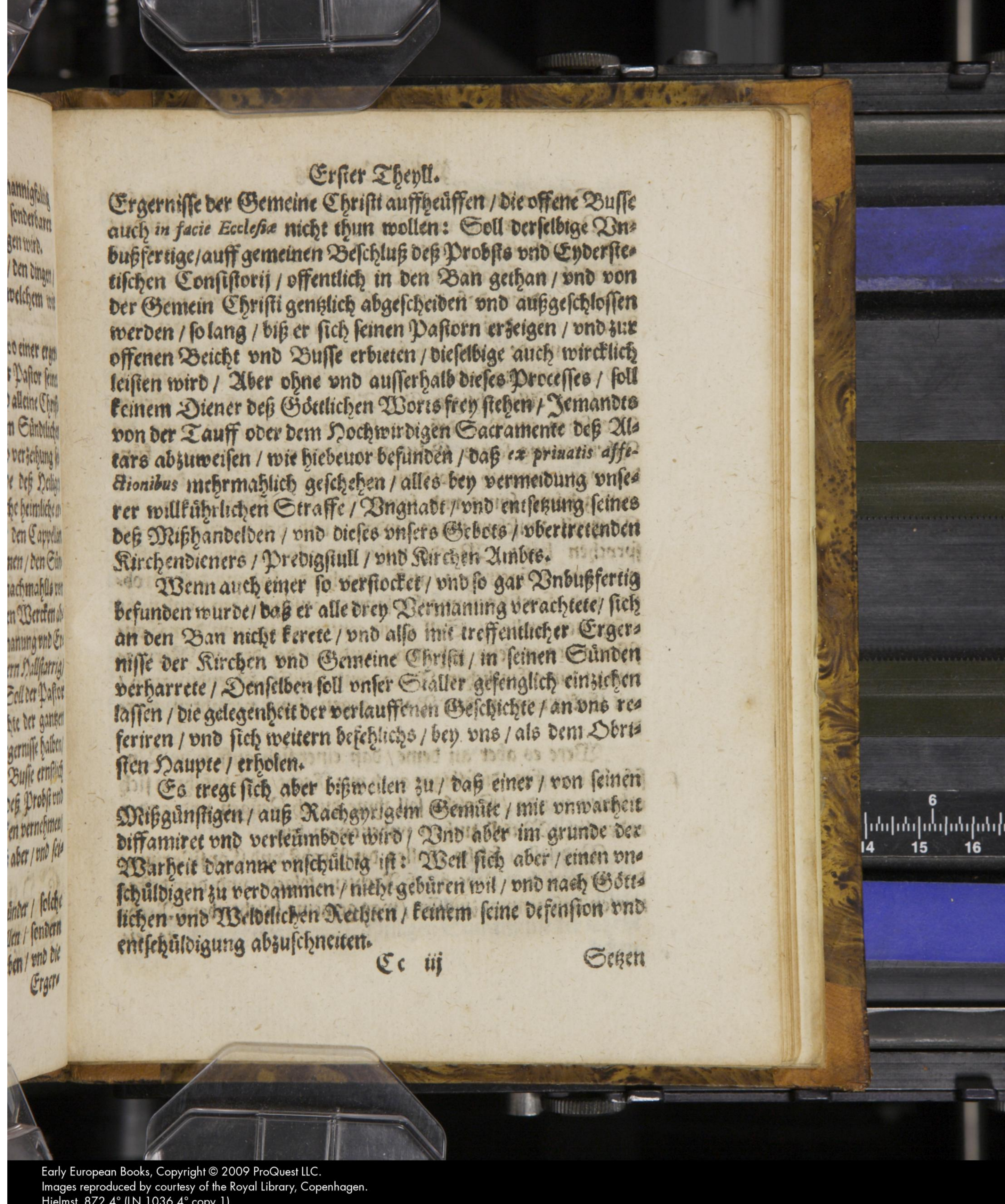


ein abschewlich Beyspiell zugeben: Also wird mannigfaltig vnd mehrmalls befunden / daß solch werck auß sonderbarer Affection mißgebraucht / vnd in vnordnung gezogen wird.

Demnach Wir hoch nötig zu sein erachtet / den dingen / jhre ordentliche gewisse Masse zugeben / bey welchem wir der Lehre Christi folgen vnd nachgehen wollen.

Setzen vnd ordnen demnach vnd wollen / wo einer ergerlich Leben vnd Wandel führen wurde / daß der Pastor seiner Carspell Kirchen / jhnen an sich bescheiden / vnd alleine Christlich vnd Brüderlich ermahnen soll / von seinem Sündtlichen ergerlichen Leben abzulassen / vnd GOtt vmb verzeihung seiner begangenen Sünde vnd künfftige Gnade deß Heiligen Geistes zubitten: Wurde er aber sich / an solche heimliche ermanung nicht keren wollen: Soll der Pastor den Cappellan vnd sonst eine Glaubwirdige Person zu sich nemen / den Sünder seiner vörigen Ermanung erinnern / vnd nachmahlls von jhme begeren / von seinen ergerlichen sündtlichen Wercken abzustehen / Do er nun vber solche ander Vermanung vnd Erinnerung / sich gleichwoll nicht bessern / sondern Hallstarrig / bey dem ergerlichen Wesen beharren wurde / Soll der Pastor oder Cappellan / offentlich / jhme ins Angesichte der gantzen Gemein / seiner Sünden vnd begangener Ergernisse halben / Nahmkündig straffen / vnd jhme die offene Busse ernstlich aufferlegen / Doch soll der Pastor zuforderst deß Probst vnd Eyderstetischen Consistorij / Raht vnd bedencken vernehmen / vnd den meisten Stimmen folgen / fur sich selbß aber / vnd seines eigenen gutt achtens nichts thun.

Wurde denn derselbige vnbußfertige Sünder / solche offentliche Vermanung auch nicht achten wollen / sondern bey solchem ergerlichen Wesen verachtlich hinleben / vnd die Erger-

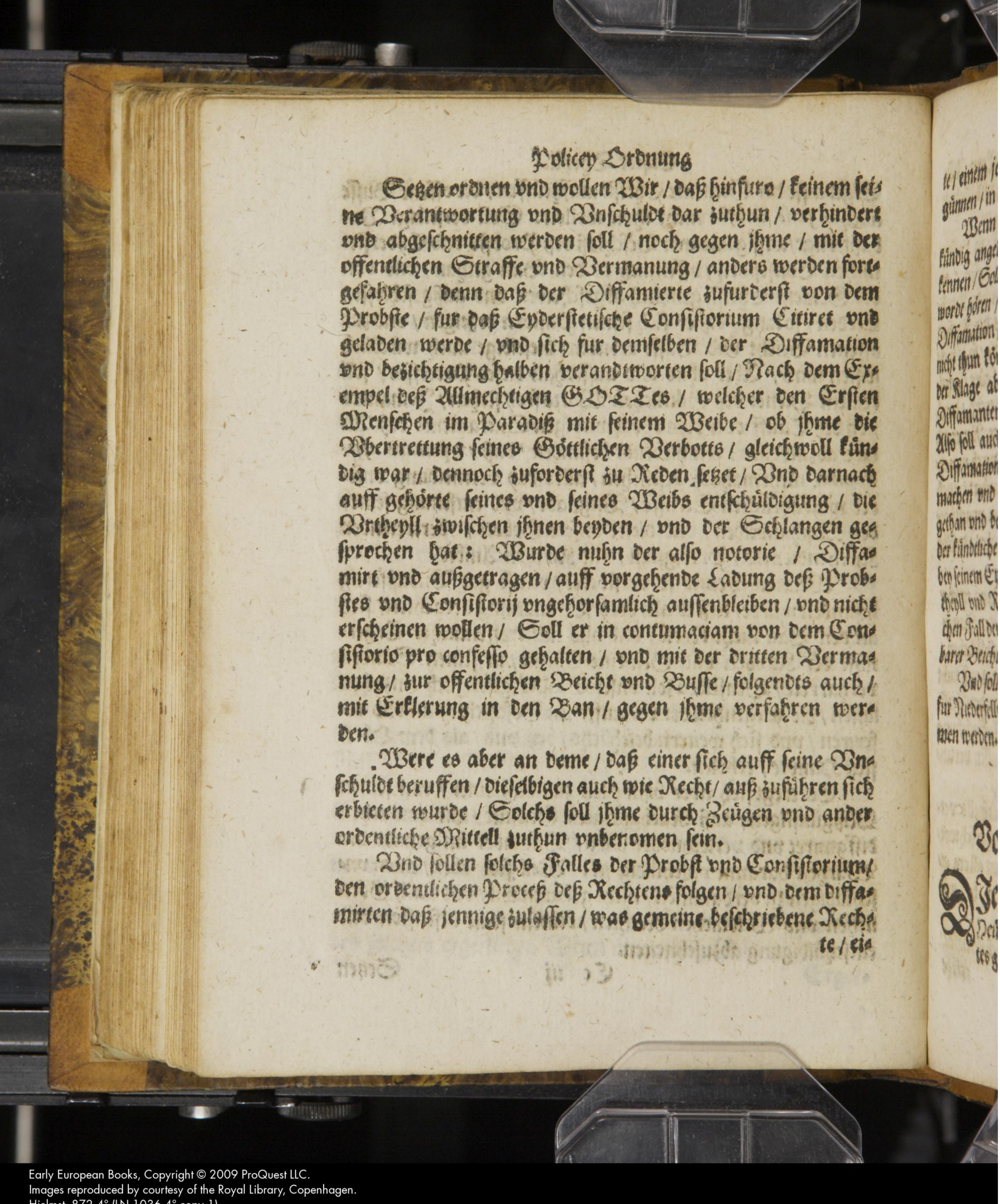


Ergernisse der Gemeine Christi auffheüffen / die offene Busse auch *in facie Ecclesiæ* nicht thun wollen: Soll derselbige Vnbußfertige / auff gemeinen Beschluß deß Probsts vnd Eyderstetischen Consistorij / offentlich in den Ban gethan / vnd von der Gemein Christi gentzlich abgescheiden vnd außgeschlossen werden / so lang / biß er sich seinen Pastorn erzeigen / vnd zur offenen Beicht vnd Busse erbieten / dieselbige auch wircklich leisten wird / Aber ohne vnd ausserhalb dieses Processes / soll keinem Diener deß Göttlichen Worts frey stehen / Jemandts von der Tauff oder dem Hochwirdigen Sacramente deß Altars abzuweisen / wie hiebeuor befunden / daß *ex priuatis affectionibus* mehrmahlich geschehen / alles bey vermeidung vnserer willkührlichen Straffe / Vngnadt / vnd entsetzung seines deß Mißhandelden / vnd dieses vnsers Gebots / vbertretenden Kirchendieners / Predigstull / vnd Kirchen Ambts.

Wenn auch einer so verstocket / vnd so gar Vnbußfertig befunden wurde / daß er alle drey Vermanung verachtete / sich an den Ban nicht kerete / vnd also mit treffentlicher Ergernisse der Kirchen vnd Gemeine Christi / in seinen Sünden verharrete / Denselben soll vnser Staller gefenglich einziehen lassen / die gelegenheit der verlauffenen Geschichte / an vns referiren / vnd sich weitern befehlichs / bey vns / als dem Obristen Haupte / erholen.

Es tregt sich aber bißweilen zu / daß einer / von seinen Mißgünstigen / auß Rachgyrigem Gemüte / mit vnwarheit diffamiret vnd verleümbdet wird / Vnd aber im grunde der Warheit daranne vnschüldig ist: Weil sich aber / einen vnschüldigen zu verdammen / nicht gebüren wil / vnd nach Göttlichen vnd Weldtlichen Rechten / keinem seine defension vnd entschüldigung abzuschneiten.

 Setzen



Setzen ordnen vnd wollen Wir / daß hinfuro / keinem seine Verantwortung vnd Vnschuldt dar zuthun / verhindert vnd abgeschnitten werden soll / noch gegen jhme / mit der offentlichen Straffe vnd Vermanung / anders werden fortgefahren / denn daß der Diffamierte zufurderst von dem Probste / fur daß Eyderstetische Consistorium Citiret vnd geladen werde / vnd sich fur demselben / der Diffamation vnd bezichtigung halben verandtworten soll / Nach dem Exempel deß Allmechtigen GOTTes / welcher den Ersten Menschen im Paradiß mit seinem Weibe / ob jhme die Vbertrettung seines Göttlichen Verbotts / gleichwoll kündig war / dennoch zuforderst zu Reden setzet / Vnd darnach auff gehörte seines vnd seines Weibs entschüldigung / die Vrtheyll zwischen jhnen beyden / vnd der Schlangen gesprochen hat: Wurde nuhn der also notorie / Diffamirt vnd außgetragen / auff vorgehende Ladung deß Probstes vnd Consistorij vngehorsamlich aussenbleiben / vnd nicht erscheinen wollen / Soll er in contumaciam von dem Consistorio pro confesso gehalten / vnd mit der dritten Vermanung / zur offentlichen Beicht vnd Busse / folgendts auch / mit Erklerung in den Ban / gegen jhme verfahren werden.

Were es aber an deme / daß einer sich auff seine Vnschuldt beruffen / dieselbigen auch wie Recht / auß zuführen sich erbieten wurde / Solchs soll jhme durch Zeügen vnd ander ordentliche Mittell zuthun vnbenomen sein.

Vnd sollen solchs Falles der Probst vnd Consistorium / den ordentlichen Proceß deß Rechtens folgen / vnd dem diffamirten daß jennige zulassen / was gemeine beschriebene Rechte / ei-



te / einem jeden / zu außführung seiner Vnschuldt geben vnd günnen / in deme er mit nichte zuuerkürtzen.

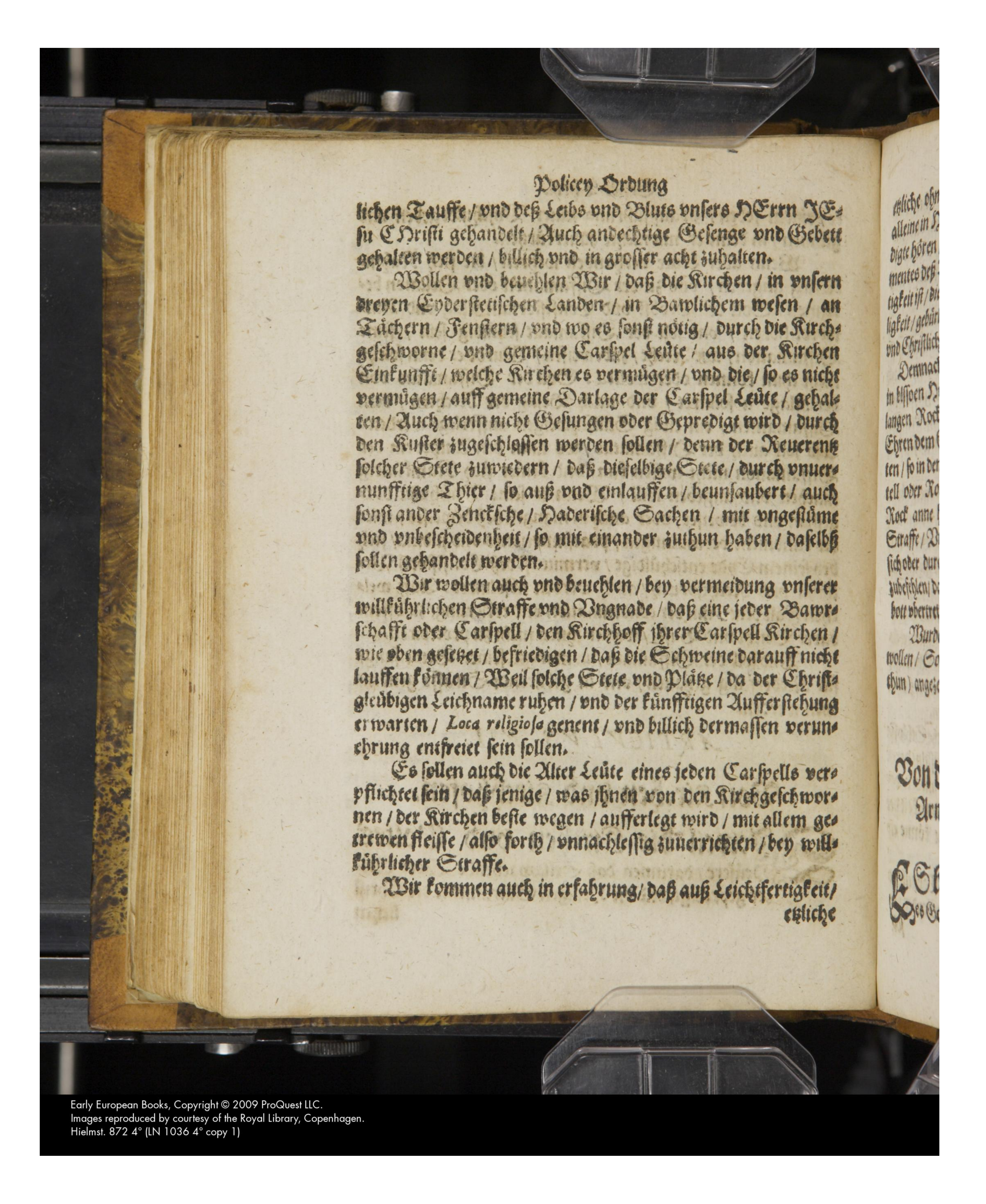
Wenn aber Leüte verhanden wehren / die sich Nahmkündig angeben / vnd zu der Diffamation oder Delation bekennen / Soll der Probst vnd Consistorium Klag vnd Antwordt hören / vnd soll der Diffamant schüldig sein / seine Diffamation / wie Recht / zubeweisen / Wurde er denn solchs nicht thun können oder wollen: Soll der Diffamatus von der Klage absoluiret / vnd nach Besag der Rechten / dem Diffamanten / ein ewig Stillschweigen aufferlegt werden: Also soll auch der Diffamatus / wo man den Authorem der Diffamation nicht wissen kan / vnd keiner sich Namkündig machen vnd angeben will / Wenn er seine Vnschuldt dargethan vnd beweiset / oder auch in mangell deß beweises / wieder kündtliche vermutungen / praesumptiones vnd judicia / sich bey seinem Eyde entschüldigt / vermittelst deß Consistorij Vrtheyll vnd Rechtspruch / auch werden absoluiret: Auff welchen Fall denn / mit der condemnation vnd erklerung / zu offenbarer Beicht vnd Busse / wieder jhnen nicht zu procediren.

Vnd soll der Diffamant / in mangell seiner Beweisung / fur Niederfellig gehalten / vnd in gebürende Straffe genommen werden.

ARTICVLVS VII.

Von Kirchen vnd Kirchhofen.

DJeweil die Kirchen vnd Gottes Heüsere / darinnen daß Seligmachende Wort Gottes geprediget / vnd die Heiligen Sacramente der Christ lichen



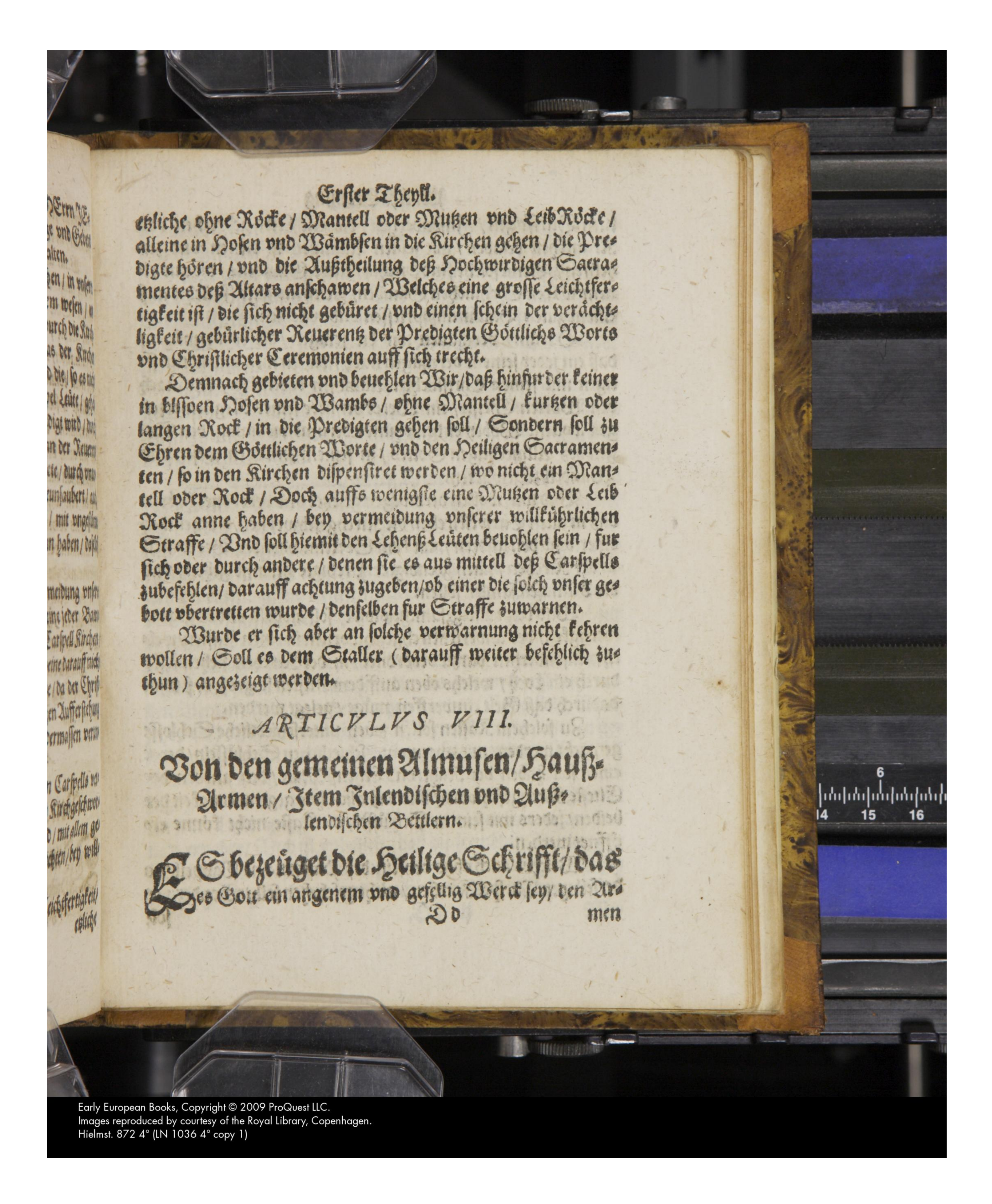
lichen Tauffe / vnd deß Leibs vnd Bluts vnsers HErrn JEsu Christi gehandelt / Auch andechtige Gesenge vnd Gebett gehalten werden / billich vnd in grosser acht zuhalten.

Wollen vnd beuehlen Wir / daß die Kirchen / in vnsern dreyen Eyderstetischen Landen / in Bawlichem wesen / an Tächern / Fenstern / vnd wo es sonst nötig / durch die Kirchgeschworne / vnd gemeine Carspel Leüte / aus der Kirchen Einkunfft / welche Kirchen es vermügen / vnd die / so es nicht vermügen / auff gemeine Darlage der Carspel Leüte / gehalten / Auch wenn nicht Gesungen oder Gepredigt wird / durch den Kuster zugeschlossen werden sollen / denn der Reuerentz solcher Stete zuwiedern / daß dieselbige Stete / durch vnuernunfftige Thier / so auß vnd einlauffen / beunsaubert / auch sonst ander Zenckische / Haderische Sachen / mit vngestüme vnd vnbescheidenheit / so mit einander zuthun haben / daselbst sollen gehandelt werden.

Wir wollen auch vnd beuehlen / bey vermeidung vnserer willkührlichen Straffe vnd Vngnade / daß eine jeder Bawrschafft oder Carspell / den Kirchhoff jhrer Carspell Kirchen / wie oben gesetzet / befriedigen / daß die Schweine darauff nicht lauffen können / Weil solche Stete vnd Plätze / da der Christgleübigen Leichname ruhen / vnd der künfftigen Aufferstehung erwarten / *Loca religiosa* genent / vnd billich dermassen verunehrung entfreiet sein sollen.

Es sollen auch die Alter Leüte eines jeden Carspells verpflichtet sein / daß jenige / was jhnen von den Kirchgeschwornen / der Kirchen beste wegen / aufferlegt wird / mit allem getrewen fleisse / also forth / vnnachlessig zuuerrichten / bey willkührlicher Straffe.

Wir kommen auch in erfahrung / daß auß Leichtfertigkeit / etzliche



etzliche ohne Röcke / Mantell oder Mutzen vnd Leib Röcke / alleine in Hosen vnd Wämbsen in die Kirchen gehen / die Predigte hören / vnd die Außtheilung deß Hochwirdigen Sacramentes deß Altars anschawen / Welches eine grosse Leichtfertigkeit ist / die sich nicht gebüret / vnd einen schein der verächtligkeit / gebürlicher Reuerentz der Predigten Göttlichs Worts vnd Christlicher Ceremonien auff sich trecht.

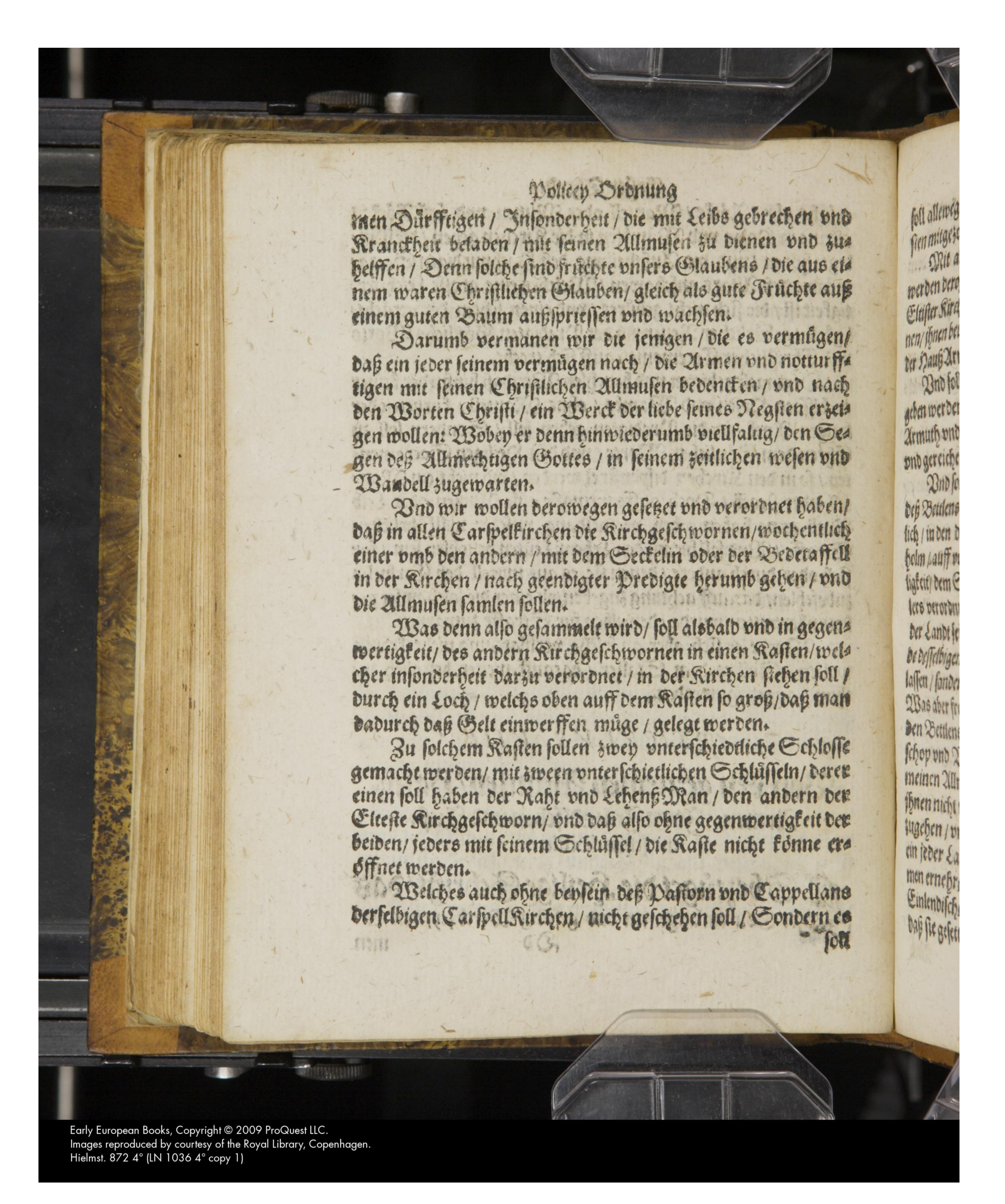
Demnach gebieten vnd beuehlen Wir / daß hinfurder keiner in blssoen Hosen vnd Wambs / ohne Mantell / kurtzen oder langen Rock / in die Predigten gehen soll / Sondern soll zu Ehren dem Göttlichen Worte / vnd den Heiligen Sacramenten / so in den Kirchen dispensiret werden / wo nicht ein Mantell oder Rock / Doch auffs wenigste eine Mutzen oder Leib Rock anne haben / bey vermeidung vnserer willkührlichen Straffe / Vnd soll hiemit den Lehenß Leüten beuohlen sein / fur sich oder durch andere / denen sie es aus mittell deß Carspells zubefehlen / darauff achtung zugeben / ob einer die solch vnser gebott vbertretten wurde / denselben fur Straffe zuwarnen.

Wurde er sich aber an solche verwarnung nicht kehren wollen / Soll es dem Staller (darauff weiter befehlich zuthun) angezeigt werden.

ARTICVLVS VIII.

Von den gemeinen Almusen / Hauß-Armen / Item Inlendischen vnd Außlendischen Bettlern.

Es bezeüget die Heilige Schrifft / das es Gott ein angenem vnd gefellig Werck sey / den Ar-



men Dürfftigen / Insonderheit / die mit Leibs gebrechen vnd Kranckheit beladen / mit seinen Allmusen zu dienen vnd zuhelffen / Denn solche sind früchte vnsers Glaubens / die aus einem waren Christlichen Glauben / gleich als gute Früchte auß einem guten Baum außspriessen vnd wachsen.

Darumb vermanen wir die jenigen / die es vermügen / daß ein jeder seinem vermügen nach / die Armen vnd notturfftigen mit seinen Christlichen Allmusen bedencken / vnd nach den Worten Christi / ein Werck der liebe seines Negsten erzeigen wollen: Wobey er denn hinwiederumb viellfaltig / den Segen deß Allmechtigen Gottes / in seinem zeitlichen wesen vnd Wandell zugewarten.

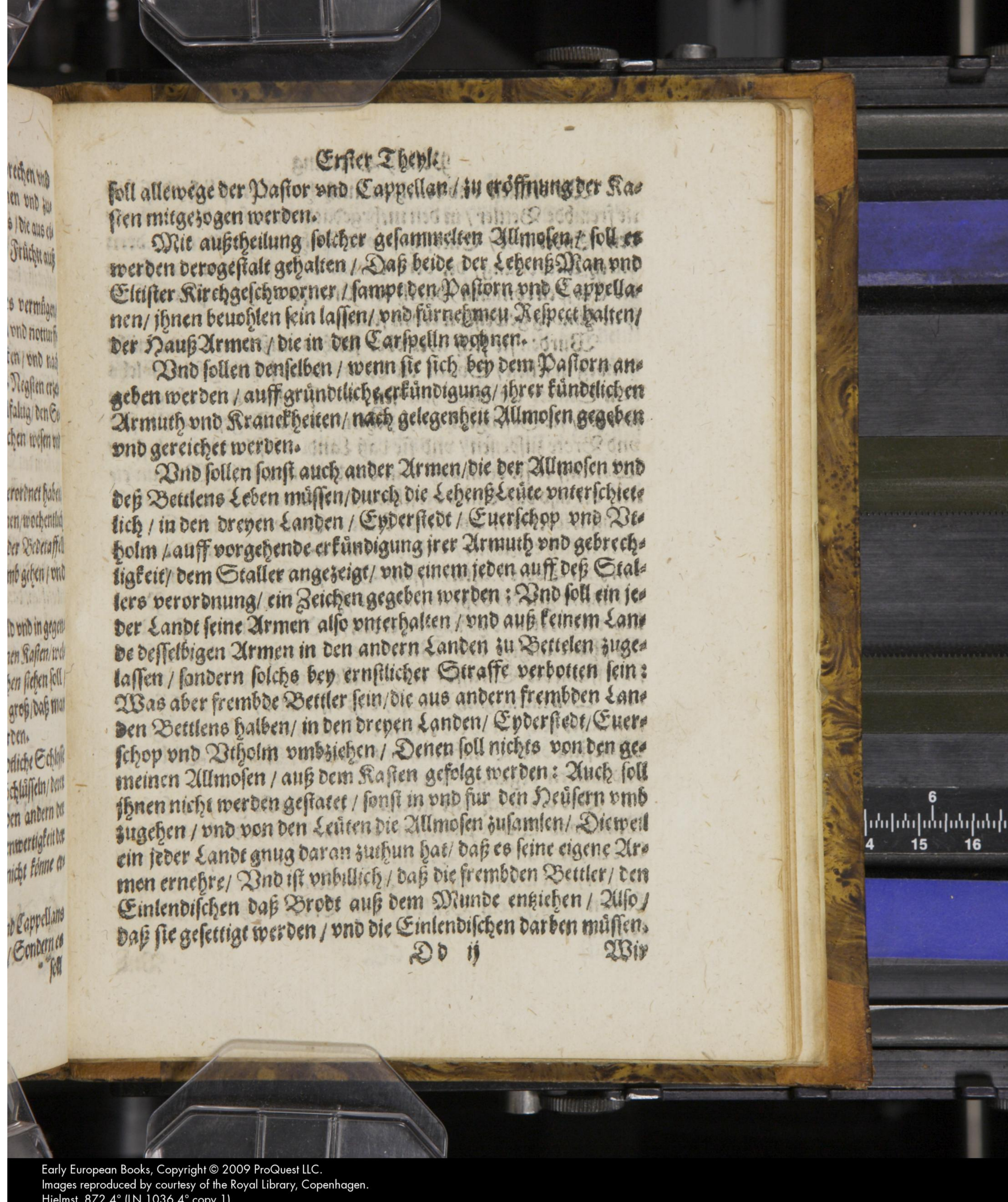
Vnd wir wollen derowegen gesetzet vnd verordnet haben / daß in allen Carspelkirchen die Kirchgeschwornen / wochentlich einer vmb den andern / mit dem Seckelin oder der Bedetaffell in der Kirchen / nach geendigter Predigte herumb gehen / vnd die Allmusen samlen sollen.

Was denn also gesammelt wird / soll alsbald vnd in gegenwertigkeit / des andern Kirchgeschwornen in einen Kasten / welcher insonderheit darzu verordnet / in der Kirchen stehen soll / durch ein Loch / welchs oben auff dem Kasten so groß / daß man dadurch daß Gelt einwerffen müge / gelegt werden.

Zu solchem Kasten sollen zwey vnterschiedtliche Schlösse gemacht werden / mit zween vnterschietlichen Schlüsseln / derer einen soll haben der Raht vnd Lehenß Man / den andern der Elteste Kirchgeschworn / vnd daß also ohne gegenwertigkeit der beiden / jeders mit seinem Schlüssel / die Kaste nicht könne eröffnet werden.

Welches auch ohne beysein deß Pastorn vnd Cappellans derselbigen Carspell Kirchen / nicht geschehen soll / Sondern es

soll

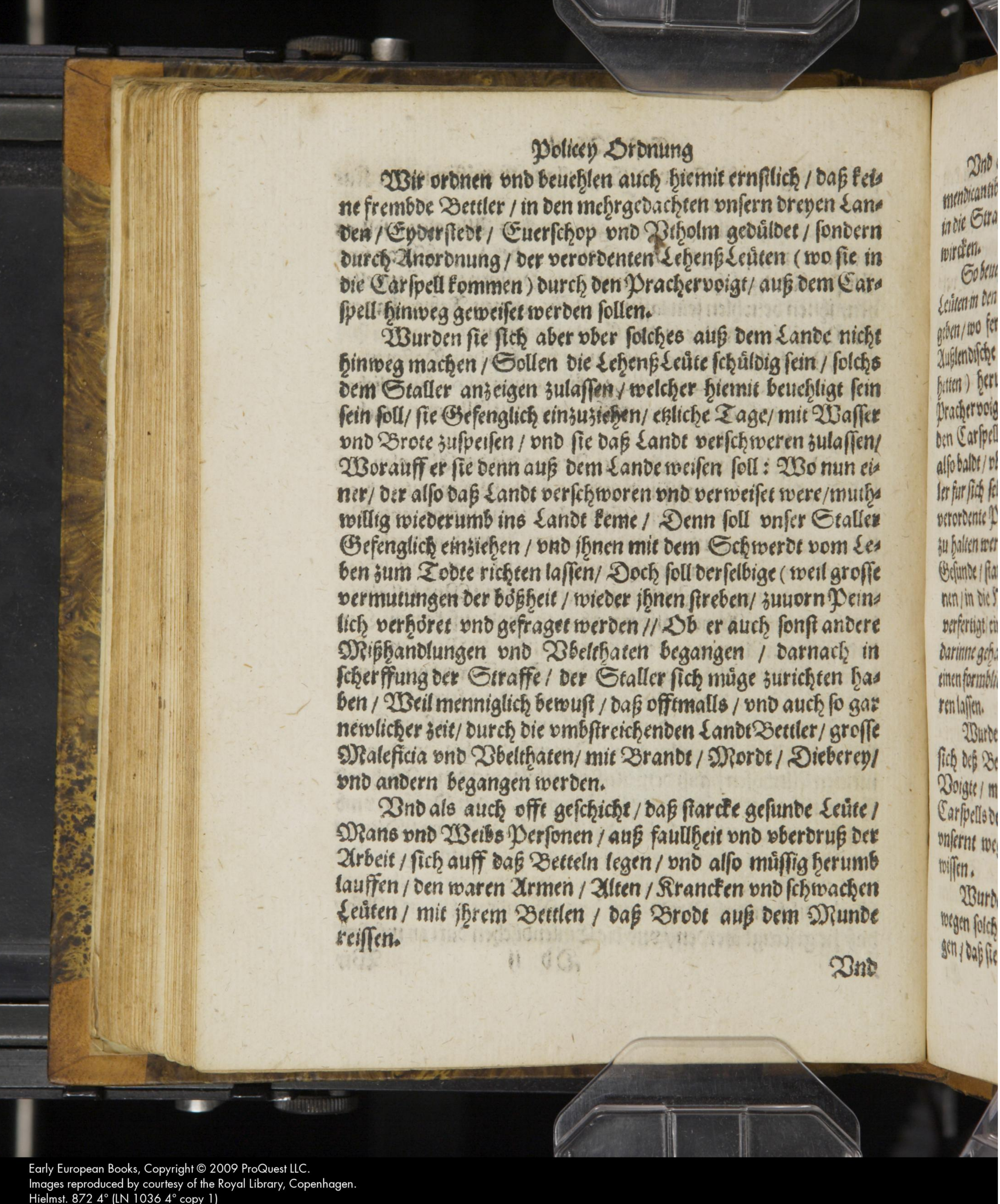


soll allewege der Pastor vnd Cappellan / zu eröffnung der Ka-
sten mitgezogen werden.

Mit außtheilung solcher gesammelten Allmosen / soll es
werden derogestalt gehalten / Daß beide der LehenßMan vnd
Eltister Kirchgeschworner / sampt den Pastorn vnd Cappella-
nen / jhnen beuohlen sein lassen / vnd fürnehmen Respect halten /
der HaußArmen / die in den Carspelln wohnen.

Vnd sollen denselben / wenn sie sich bey dem Pastorn an-
geben werden / auff gründtliche erkündigung / jhrer kündtlichen
Armuth vnd Kranckheiten / nach gelegenheit Allmosen gegeben
vnd gereichet werden.

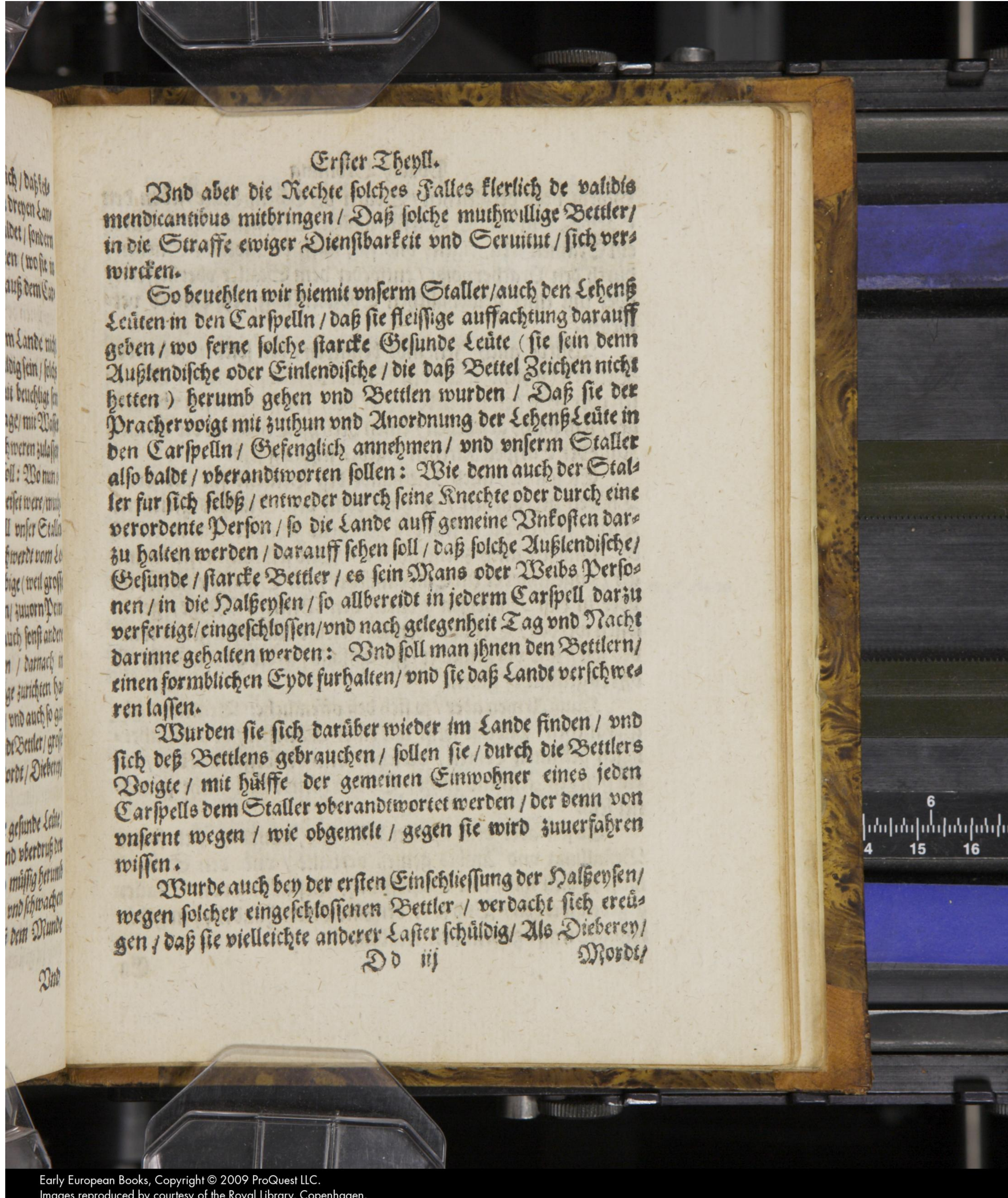
Vnd sollen sonst auch ander Armen / die der Allmosen vnd
deß Bettlens Leben müssen / durch die LehenßLeüte vnterschiet-
lich / in den dreyen Landen / Eyderstedt / Euerschop vnd Vt-
holm / auff vorgehende erkündigung jrer Armuth vnd gebrech-
ligkeit / dem Staller angezeigt / vnd einem jeden auff deß Stal-
lers verordnung / ein Zeichen gegeben werden: Vnd soll ein je-
der Landt seine Armen also vnterhalten / vnd auß keinem Lan-
de desselbigen Armen in den andern Landen zu Bettelen zuge-
lassen / sondern solchs bey ernstlicher Straffe verbotten sein:
Was aber frembde Bettler sein / die aus andern frembden Lan-
den Bettlens halben / in den dreyen Landen / Eyderstedt / Euer-
schop vnd Vtholm vmbziehen / Denen soll nichts von den ge-
meinen Allmosen / auß dem Kasten gefolgt werden: Auch soll
jhnen nicht werden gestatet / sonst in vnd fur den Heüsern vmb
zugehen / vnd von den Leüten die Allmosen zusamlen / Dieweil
ein jeder Landt gnug daran zuthun hat / daß es seine eigene Ar-
men ernehre / Vnd ist vnbillich / daß die frembden Bettler / den
Einlendischen daß Brodt auß dem Munde entziehen / Also /
daß sie gesettigt werden / vnd die Einlendischen darben müssen.



Wir ordnen vnd beuehlen auch hiemit ernstlich / daß keine frembde Bettler / in den mehrgedachten vnsern dreyen Landen / Eyderstedt / Euerschop vnd Vtholm gedüldet / sondern durch Anordnung / der verordenten Lehenß Leüten (wo sie in die Carspell kommen) durch den Prachervoigt / auß dem Carspell hinweg geweiset werden sollen.

Wurden sie sich aber vber solches auß dem Lande nicht hinweg machen / Sollen die Lehenß Leüte schüldig sein / solchs dem Staller anzeigen zulassen / welcher hiemit beuehligt sein sein soll / sie Gefenglich einzuziehen / etzliche Tage / mit Wasser vnd Brote zuspeisen / vnd sie daß Landt verschweren zulassen / Worauff er sie denn auß dem Lande weisen soll: Wo nun einer / der also daß Landt verschworen vnd verweiset were / muthwillig wiederumb ins Landt keme / Denn soll vnser Staller Gefenglich einziehen / vnd jhnen mit dem Schwerdt vom Leben zum Todte richten lassen / Doch soll derselbige (weil grosse vermutungen der boßheit / wieder jhnen streben / zuuorn Peinlich verhöret vnd gefraget werden // Ob er auch sonst andere Mißhandlungen vnd Vbelthaten begangen / darnach in scherffung der Straffe / der Staller sich müge zurichten haben / Weil menniglich bewust / daß offtmalls / vnd auch so gar newlicher zeit / durch die vmbstreichenden LandtBettler / grosse Maleficia vnd Vbelthaten / mit Brandt / Mordt / Dieberey / vnd andern begangen werden.

Vnd als auch offt geschicht / daß starcke gesunde Leüte / Mans vnd Weibs Personen / auß faullheit vnd vberdruß der Arbeit / sich auff daß Betteln legen / vnd also müssig herumb lauffen / den waren Armen / Alten / Krancken vnd schwachen Leüten / mit jhrem Bettlen / daß Brodt auß dem Munde reissen.



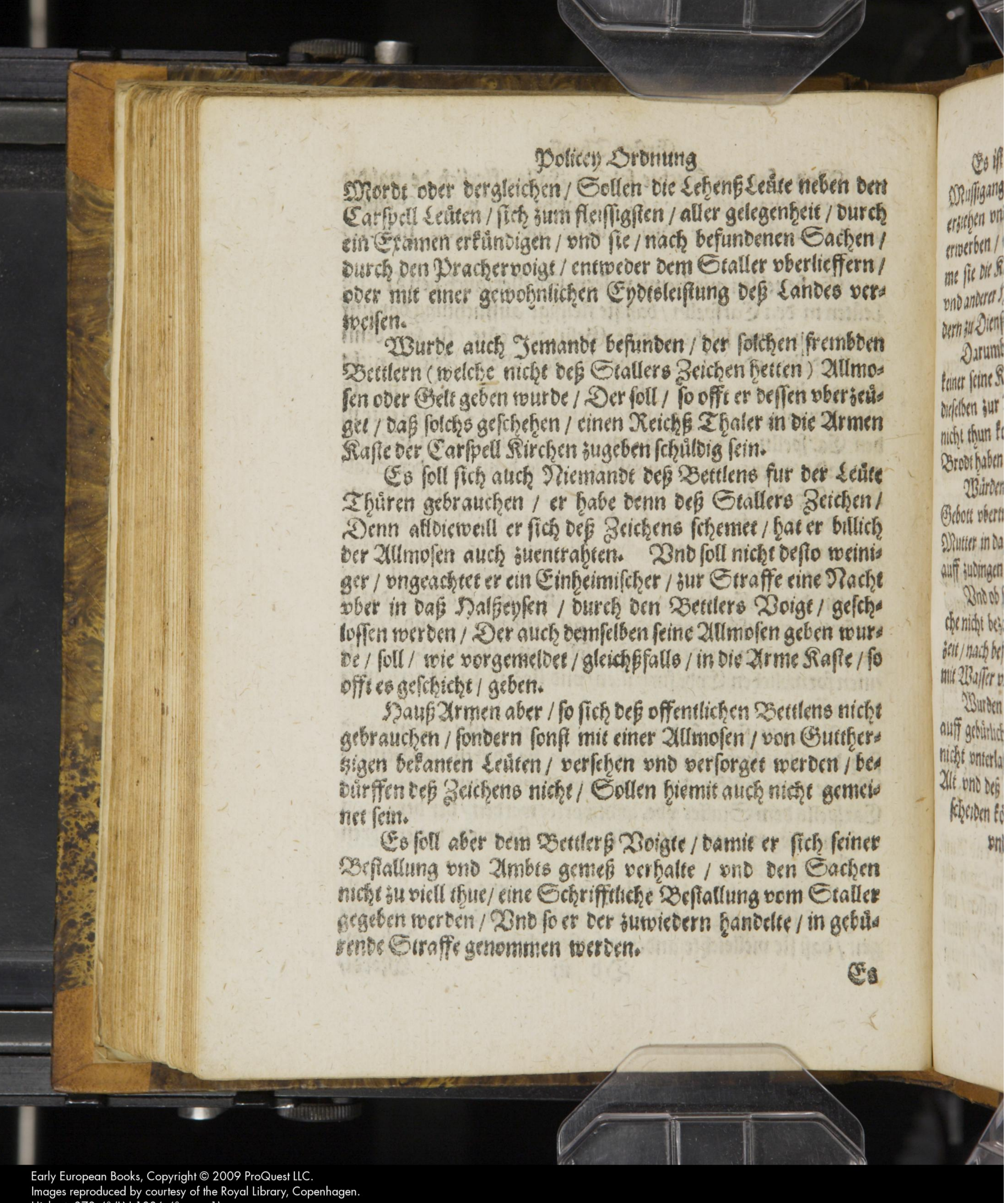
Vnd aber die Rechte solches Falles klerlich de validis mendicantibus mitbringen / Daß solche muthwillige Bettler / in die Straffe ewiger Dienstbarkeit vnd Seruitut / sich verwircken.

So beuehlen wir hiemit vnserm Staller / auch den Lehenß Leüten in den Carspelln / daß sie fleissige auffachtung darauff geben / wo ferne solche starcke Gesunde Leüte (sie sein denn Außlendische oder Einlendische / die daß Bettel Zeichen nicht hetten) herumb gehen vnd Bettlen wurden / Daß sie der Prachervoigt mit zuthun vnd Anordnung der Lehenß Leüte in den Carspelln / Gefenglich annehmen / vnd vnserm Staller also baldt / vberandtworten sollen: Wie denn auch der Staller fur sich selbß / entweder durch seine Knechte oder durch eine verordente Person / so die Lande auff gemeine Vnkosten darzu halten werden / darauff sehen soll / daß solche Außlendische / Gesunde / starcke Bettler / es sein Mans oder Weibs Personen / in die Halßeysen / so allbereidt in jederm Carspell darzu verfertigt / eingeschlossen / vnd nach gelegenheit Tag vnd Nacht darinne gehalten werden: Vnd soll man jhnen den Bettlern / einen formblichen Eydt furhalten / vnd sie daß Landt verschweren lassen.

Wurden sie sich darüber wieder im Lande finden / vnd sich deß Bettlens gebrauchen / sollen sie / durch die Bettlers Voigte / mit hülffe der gemeinen Einwohner eines jeden Carspells dem Staller vberandtwortet werden / der denn von vnsernt wegen / wie obgemelt / gegen sie wird zuuerfahren wissen.

Wurde auch bey der ersten Einschliessung der Halßeysen / wegen solcher eingeschlossenen Bettler / verdacht sich ereügen / daß sie vielleichte anderer Laster schüldig / Als Dieberey /

 Mordt /



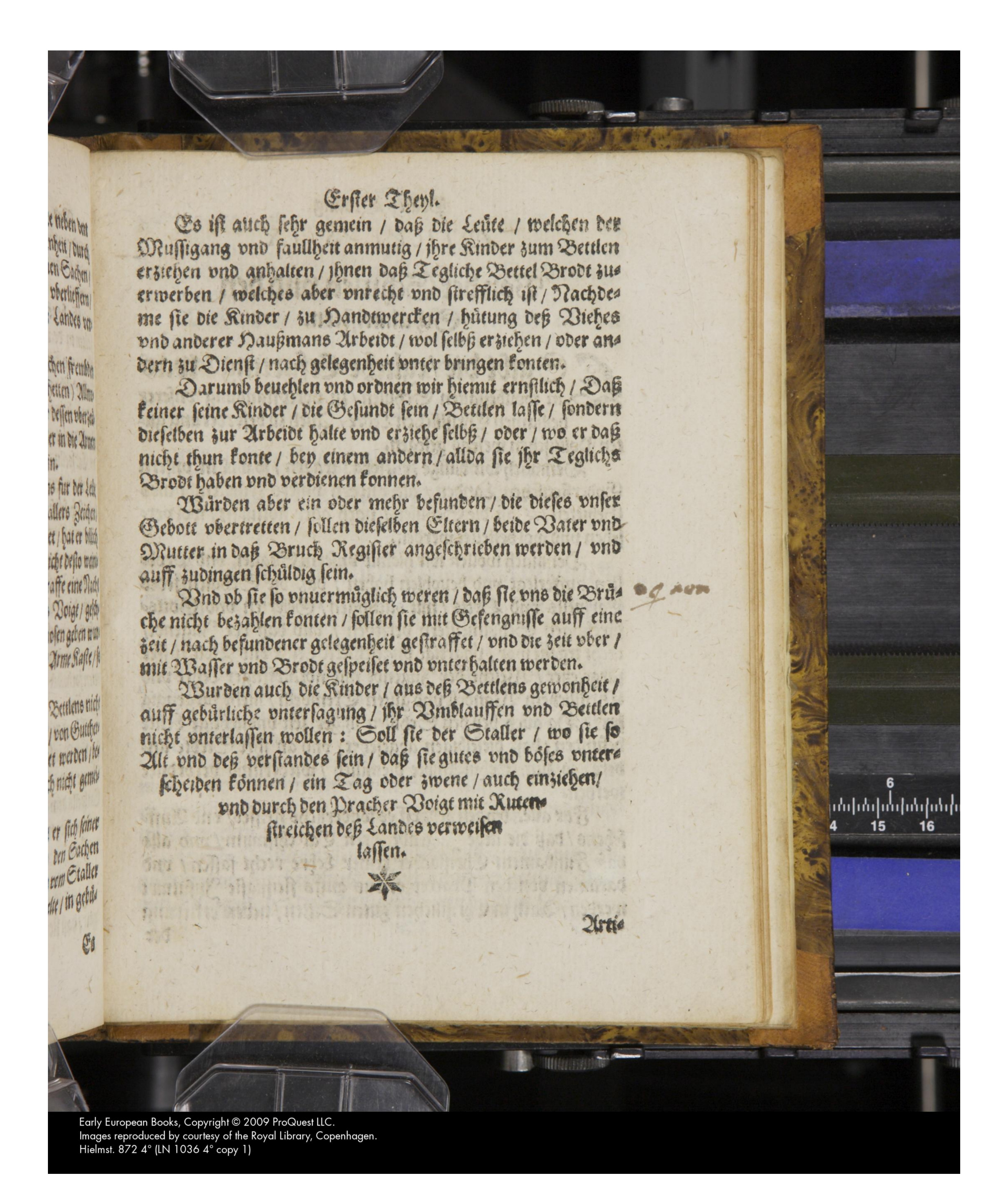
Mordt oder dergleichen / Sollen die LehenßLeüte neben den Carspell Leüten / sich zum fleissigsten / aller gelegenheit / durch ein Examen erkündigen / vnd sie / nach befundenen Sachen / durch den Prachervoigt / entweder dem Staller vberlieffern / oder mit einer gewohnlichen Eydtsleistung deß Landes verweisen.

Wurde auch Jemandt befunden / der solchen frembden Bettlern (welche nicht deß Stallers Zeichen hetten) Allmosen oder Gelt geben wurde / Der soll / so offt er dessen vberzeüget / daß solchs geschehen / einen Reichß Thaler in die Armen Kaste der Carspell Kirchen zugeben schüldig sein.

Es soll sich auch Niemandt deß Bettlens fur der Leüte Thüren gebrauchen / er habe denn deß Stallers Zeichen / Denn alldieweill er sich deß Zeichens schemet / hat er billich der Allmosen auch zuentrahten. Vnd soll nicht desto weiniger / vngeachtet er ein Einheimischer / zur Straffe eine Nacht vber in daß Halßeysen / durch den Bettlers Voigt / geschlossen werden / Der auch demselben seine Allmosen geben wurde / soll / wie vorgemeldet / gleichßfalls / in die Arme Kaste / so offt es geschicht / geben.

Hauß Armen aber / so sich deß offentlichen Bettlens nicht gebrauchen / sondern sonst mit einer Allmosen / von Guttherzigen bekanten Leüten / versehen vnd versorget werden / bedürffen deß Zeichens nicht / Sollen hiemit auch nicht gemeinet sein.

Es soll aber dem Bettlerß Voigte / damit er sich seiner Bestallung vnd Ambts gemeß verhalte / vnd den Sachen nicht zu viell thue / eine Schrifftliche Bestallung vom Staller gegeben werden / Vnd so er der zuwiedern handelte / in gebürende Straffe genommen werden.



Es ist auch sehr gemein / daß die Leute / welchen der Mussigang vnd faullheit anmutig / jhre Kinder zum Bettlen erziehen vnd anhalten / jhnen daß Tegliche Bettel Brodt zu erwerben / welches aber vnrecht vnd strefflich ist / Nachdeme sie die Kinder / zu Handtwercken / hütung deß Viehes vnd anderer Haußmans Arbeidt / wol selbß erziehen / oder andern zu Dienst / nach gelegenheit vnter bringen konten.

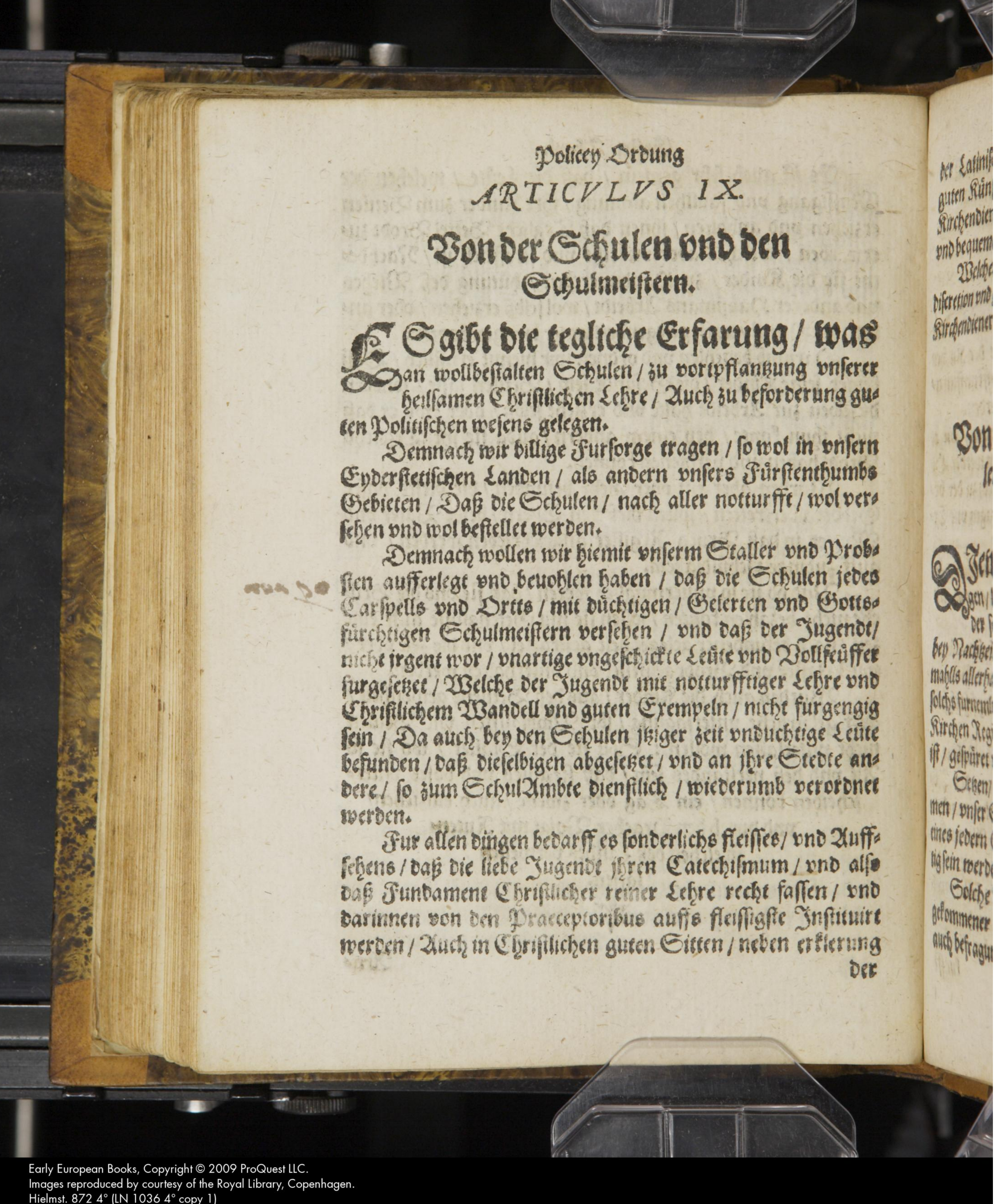
Darumb beuehlen vnd ordnen wir hiemit ernstlich / Daß keiner seine Kinder / die Gesundt sein / Betilen lasse / sondern dieselben zur Arbeidt halte vnd erziehe selbß / oder / wo er daß nicht thun konte / bey einem andern / allda sie jhr Teglichs Brodt haben vnd verdienen konnen.

Würden aber ein oder mehr befunden / die dieses vnser Gebott vbertretten / sollen dieselben Eltern / beide Vater vnd Mutter in daß Bruch Register angeschrieben werden / vnd auff zudingen schüldig sein.

Vnd ob sie so vnuermüglich weren / daß sie vns die Brüche nicht bezahlen konten / sollen sie mit Gefengnisse auff eine zeit / nach befundener gelegenheit gestraffet / vnd die zeit vber / mit Wasser vnd Brodt gespeiset vnd vnterhalten werden.

Wurden auch die Kinder / aus deß Bettlens gewonheit / auff gebürliche vntersagung / jhr Vmblauffen vnd Bettlen nicht vnterlassen wollen : Soll sie der Staller / wo sie so Alt vnd deß verstandes sein / daß sie gutes vnd böses vnterscheiden können / ein Tag oder zwene / auch einziehen / vnd durch den Pracher Voigt mit Rutenstreichen deß Landes verweisen lassen.

Arti-



ARTICVLVS IX.

Von der Schulen vnd den Schulmeistern.

ES gibt die tegliche Erfarung / was dan wollbestalten Schulen / zu vortpflantzung vnserer heilsamen Christlichen Lehre / Auch zu beforderung guten Politischen wesens gelegen.

Demnach wir billige Fursorge tragen / so wol in vnsern Eyderstetischen Landen / als andern vnsers Fürstenthumbs Gebieten / Daß die Schulen / nach aller notturfft / wol versehen vnd wol bestellet werden.

Demnach wollen wir hiemit vnserm Staller vnd Probsten aufferlegt vnd beuohlen haben / daß die Schulen jedes Carspells vnd Ortts / mit düchtigen / Gelerten vnd Gottsfürchtigen Schulmeistern versehen / vnd daß der Jugendt / nicht irgent wor / vnartige vngeschickte Leüte vnd Vollseüffer furgesetzet / Welche der Jugendt mit notturfftiger Lehre vnd Christlichem Wandell vnd guten Exempeln / nicht fürgengig sein / Da auch bey den Schulen itziger zeit vnduchtige Leüte befunden / daß dieselbigen abgesetzet / vnd an jhre Stedte andere / so zum SchulAmbte dienstlich / wiederumb verordnet werden.

Fur allen dingen bedarff es sonderlichs fleisses / vnd Auffsehens / daß die liebe Jugendt jhren Catechismum / vnd also daß Fundament Christlicher reiner Lehre recht fassen / vnd darinnen von den Praeceptoribus auffs fleissigste Instituirt werden / Auch in Christlichen guten Sitten / neben erklerung

der

der Latinischen Sprache vnd Fundament / der Freien vnd guten Künste / Ehrbarlich erzogen / damit sie ins künfftige zu Kirchendiensten vnd Weltlichen Regimenten / so viel nützlicher vnd bequemer gebraucht werden können.

Welches zu geschehen vnd zu befordern / Wir / alles der discretion vnd getrewen fleisses vnsers Stallers / Probsten vnd Kirchendienern / hiemit wollen heimgestellt haben.

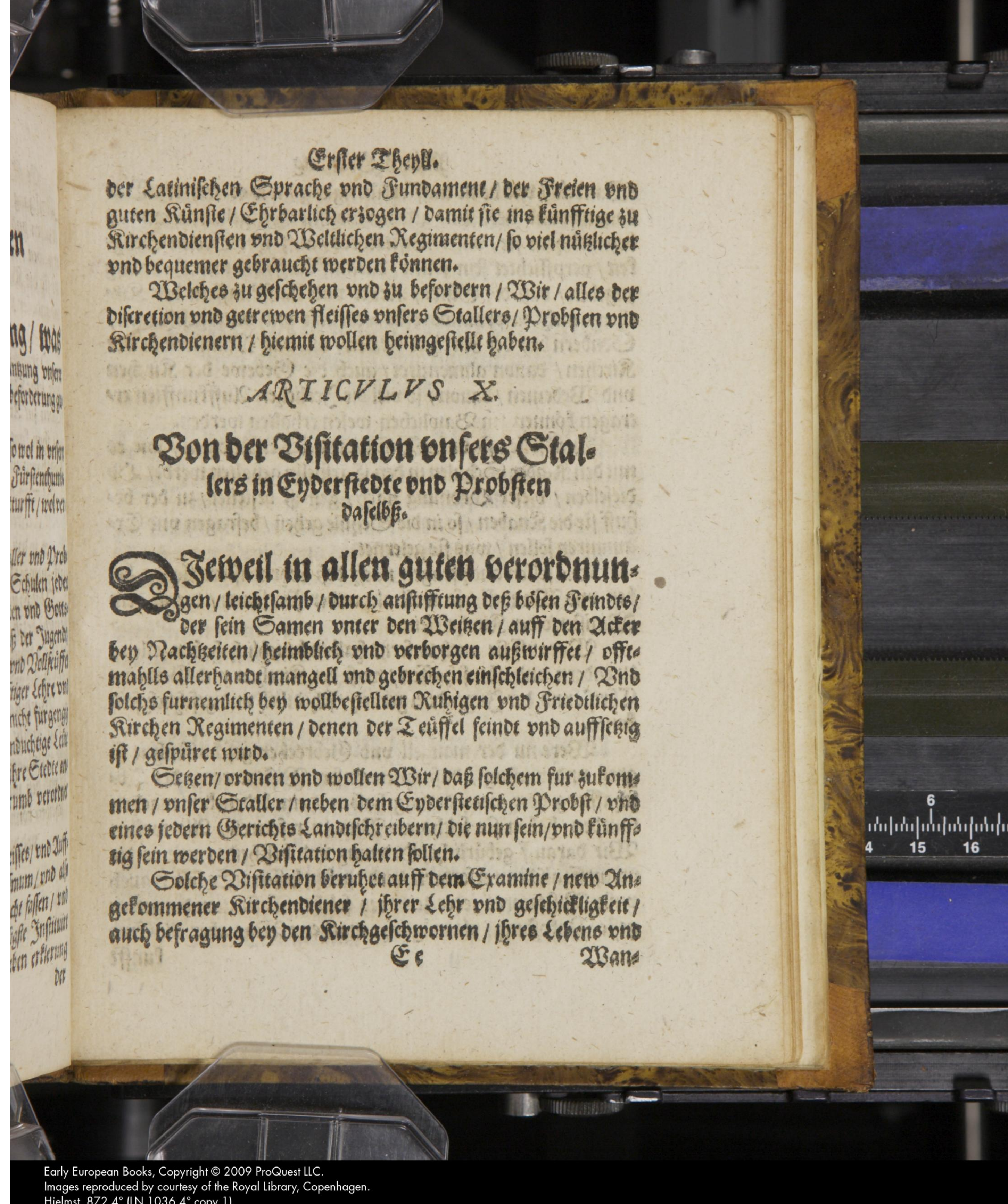
ARTICVLVS X.

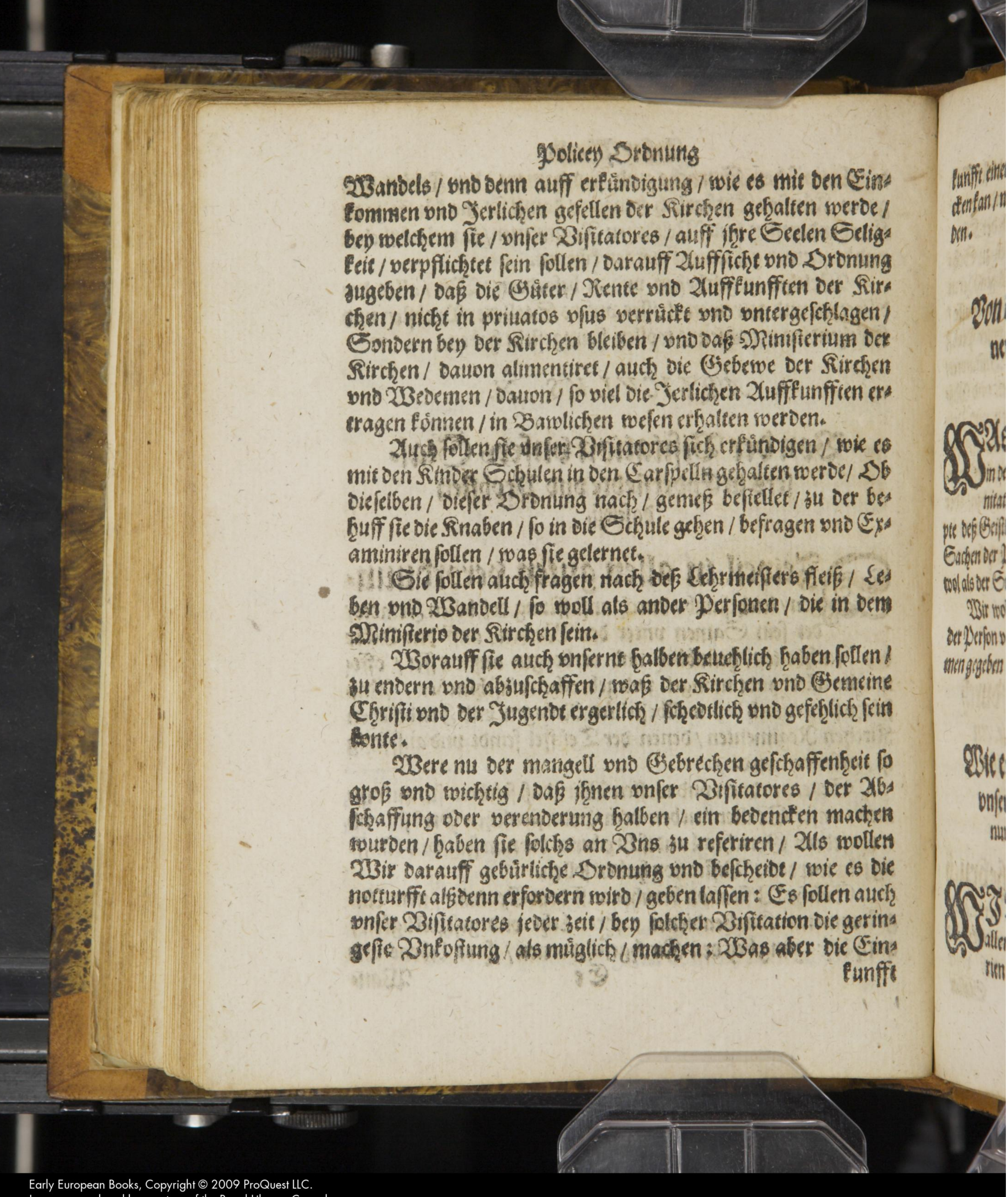
Von der Visitation vnsers Stallers in Eyderstedte vnd Probsten daselbß.

DJeweil in allen guten verordnungen / leichtsamb / durch anstifftung deß bösen Feindts / der sein Samen vnter den Weitzen / auff den Acker bey Nachtzeiten / heimblich vnd verborgen außwirffet / offtmahlls allerhandt mangell vnd gebrechen einschleichen / Vnd solchs furnemlich bey wollbestellten Ruhigen vnd Friedtlichen Kirchen Regimenten / denen der Teüffel feindt vnd auffsetzig ist / gespüret wird.

Setzen / ordnen vnd wollen Wir / daß solchem fur zukommen / vnser Staller / neben dem Eyderstetischen Probst / vnd eines jedern Gerichts Landtschreibern / die nun sein / vnd künfftig sein werden / Visitation halten sollen.

Solche Visitation beruhet auff dem Examine / new Angekommener Kirchendiener / jhrer Lehr vnd geschicklig keit / auch befragung bey den Kirchgeschwornen / jhres Lebens vnd





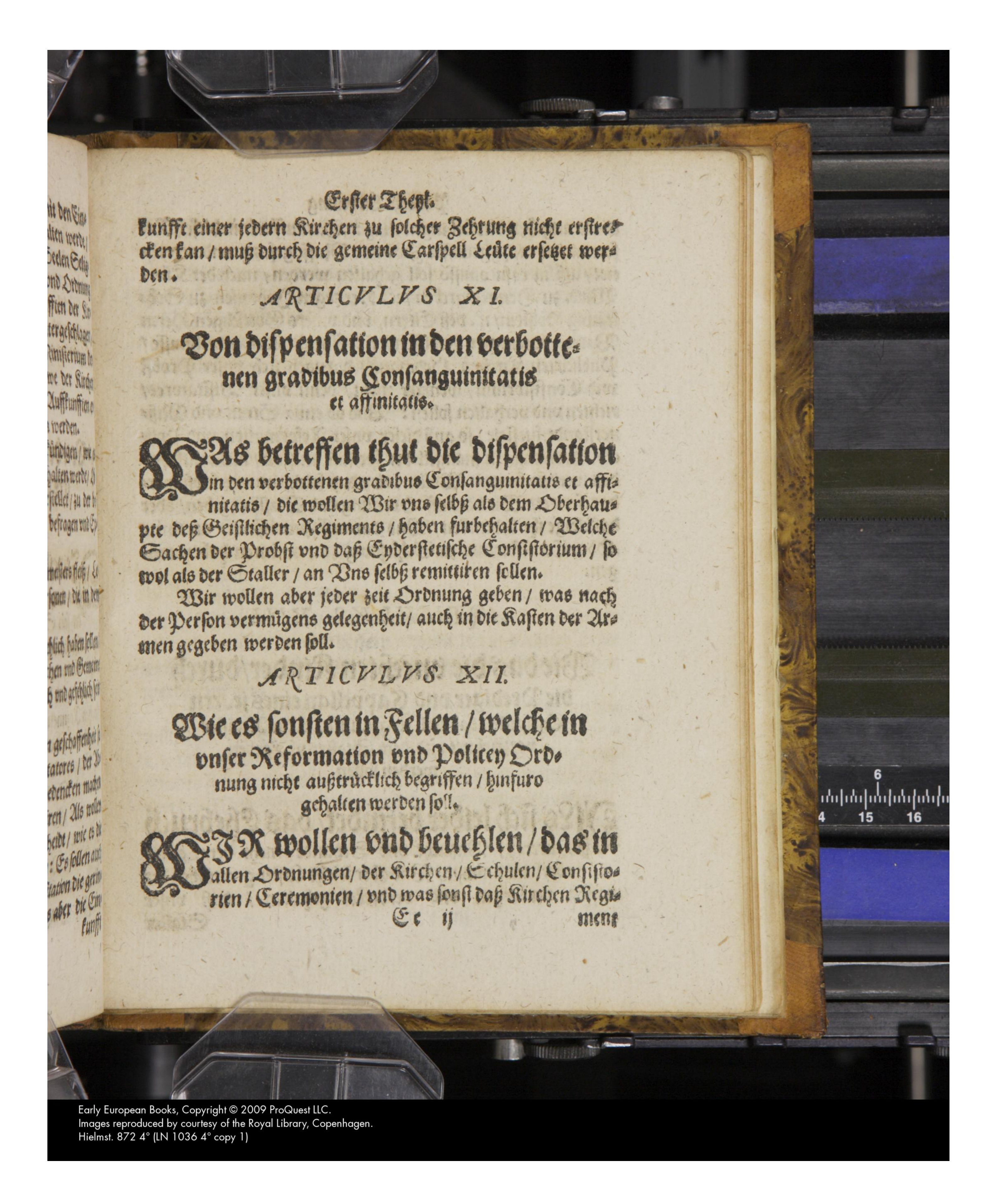
Wandels / vnd denn auff erkündigung / wie es mit den Einkommen vnd Jerlichen gefellen der Kirchen gehalten werde / bey welchem sie / vnser Visitatores / auff jhre Seelen Seligkeit / verpflichtet sein sollen / darauff Auffsicht vnd Ordnung zugeben / daß die Güter / Rente vnd Auffkunfften der Kirchen / nicht in priuatos vsus verrückt vnd vntergeschlagen / Sondern bey der Kirchen bleiben / vnd daß Ministerium der Kirchen / dauon alimentiret / auch die Gebewe der Kirchen vnd Wedemen / dauon / so viel die Jerlichen Auffkunfften ertragen können / in Bawlichen wesen erhalten werden.

Auch sollen sie vnser Visitatores sich erkündigen / wie es mit den Kinder Schulen in den Carspelln gehalten werde / Ob dieselben / dieser Ordnung nach / gemeß bestellet / zu der behuff sie die Knaben / so in die Schule gehen / befragen vnd Examiniren sollen / was sie gelernet.

Sie sollen auch fragen nach deß Lehrmeisters fleiß / Leben vnd Wandell / so woll als ander Personen / die in dem Ministerio der Kirchen sein.

Worauff sie auch vnsernt halben beuehlich haben sollen / zu endern vnd abzuschaffen / waß der Kirchen vnd Gemeine Christi vnd der Jugendt ergerlich / schedtlich vnd gefehlich sein konte.

Were nu der mangell vnd Gebrechen geschaffenheit so groß vnd wichtig / daß jhnen vnser Visitatores / der Abschaffung oder verenderung halben / ein bedencken machen wurden / haben sie solchs an Vns zu referiren / Als wollen Wir darauff gebürliche Ordnung vnd bescheidt / wie es die notturfft alßdenn erfordern wird / geben lassen: Es sollen auch vnser Visitatores jeder zeit / bey solcher Visitation die geringeste Vnkostung / als müglich / machen: Was aber die Einkunfft



kunfft einer jedern Kirchen zu solcher Zehrung nicht erstrecken kan / muß durch die gemeine Carspell Leüte ersetzet werden.

ARTICVLVS XI.

Von dispensation in den verbottenen gradibus Consanguinitatis et affinitatis.

WAs betreffen thut die dispensation in den verbottenen gradibus Consanguinitatis et affinitatis / die wollen Wir vns selbß als dem Oberhaupte deß Geistlichen Regiments / haben furbehalten / Welche Sachen der Probst vnd daß Eyderstetische Consistorium / so wol als der Staller / an Vns selbß remittiren sollen.

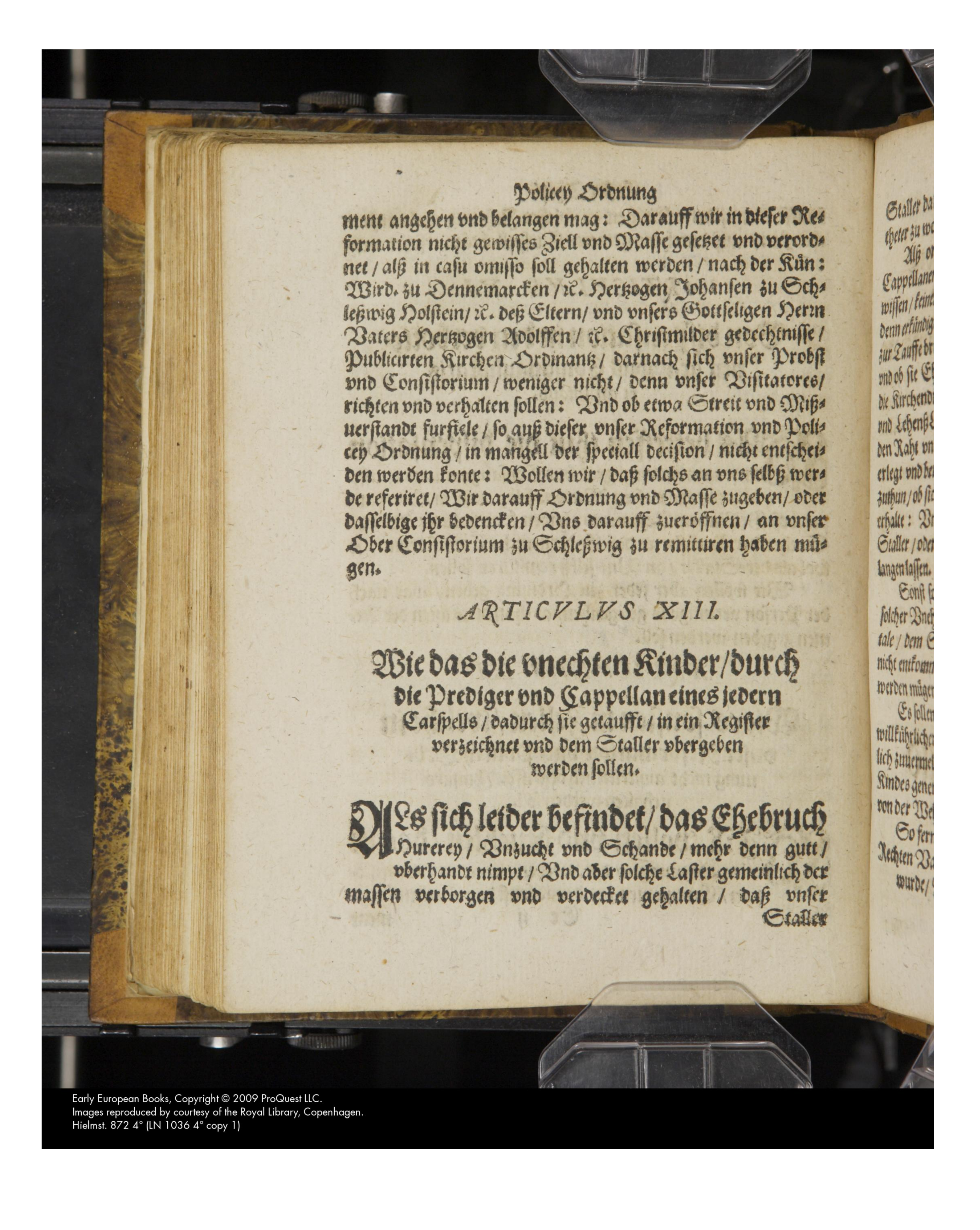
Wir wollen aber jeder zeit Ordnung geben / was nach der Person vermügens gelegenheit / auch in die Kasten der Armen gegeben werden soll.

ARTICVLVS XII.

Wie es sonsten in Fellen / welche in vnser Reformation vnd Policey Ordnung nicht außtrücklich begriffen / hinfuro gehalten werden soll.

WIR wollen vnd beuehlen / das in allen Ordnungen / der Kirchen / Schulen / Consistorien / Ceremonien / vnd was sonst daß Kirchen Regi-

 ment

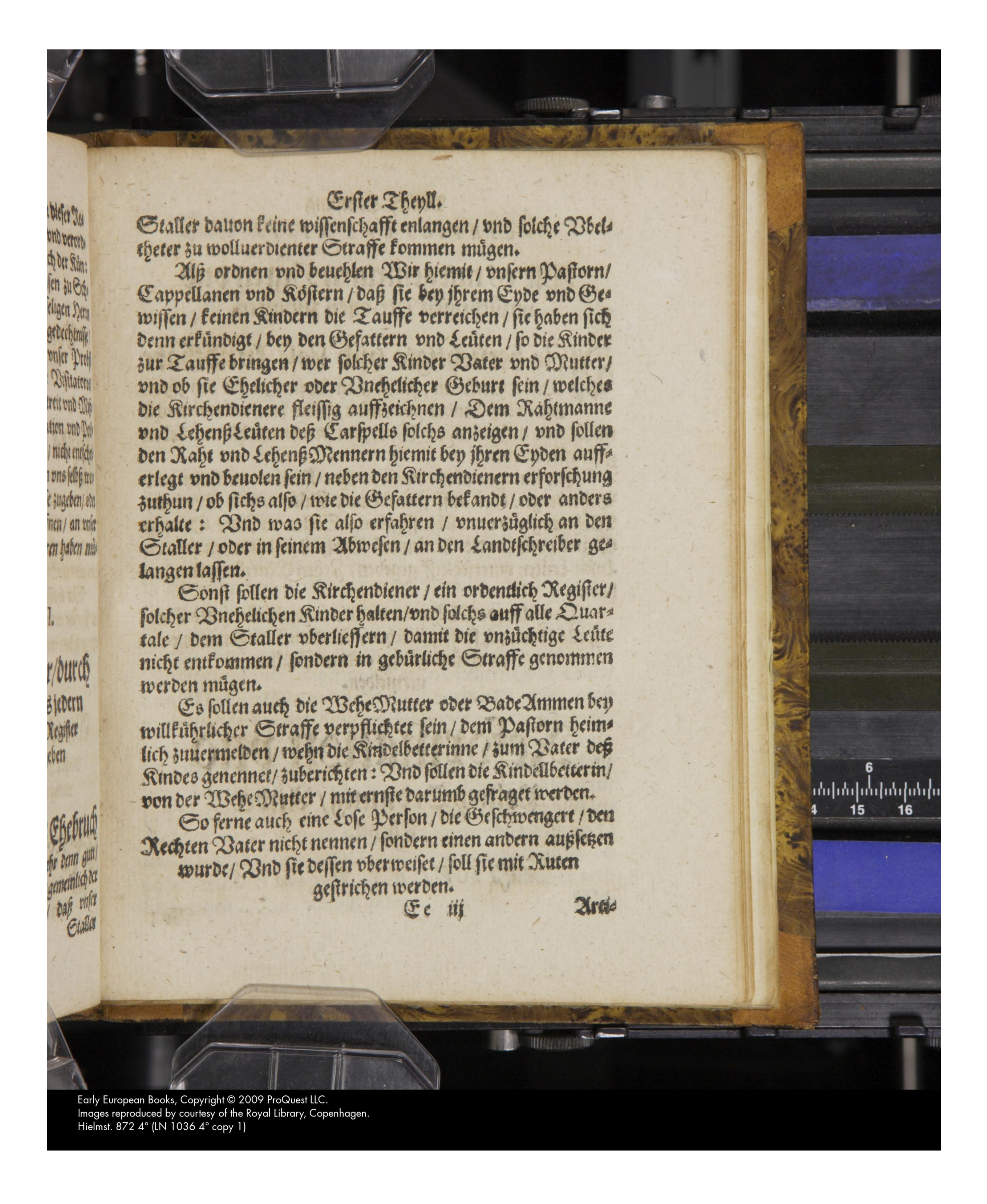


ment angehen vnd belangen mag: Darauff wir in dieser Reformation nicht gewisses Ziell vnd Masse gesetzet vnd verordnet / alß in casu omisso soll gehalten werden / nach der Kün: Wird. zu Dennemarcken / rc. Hertzogen Johansen zu Schleßwig Holstein/ rc. deß Eltern/ vnd vnsers Gottseligen Herrn Vaters Hertzogen Adolffen / rc. Christmilder gedechtnisse / Publicirten Kirchen Ordinantz / darnach sich vnser Probst vnd Consistorium / weniger nicht / denn vnser Visitatores/ richten vnd verhalten sollen: Vnd ob etwa Streit vnd Mißuerstandt furfiele / so auß dieser vnser Reformation vnd Policey Ordnung / in mangell der speciall decision / nicht entscheiden werden konte: Wollen wir / daß solchs an vns selbß werde referiret/ Wir darauff Ordnung vnd Masse zugeben/ oder dasselbige ihr bedencken / Vns darauff zueröffnen / an vnser Ober Consistorium zu Schleßwig zu remittiren haben mügen.

ARTICVLVS XIII.

Wie das die vnechten Kinder/durch die Prediger vnd Cappellan eines jedern Carspells / dadurch sie getaufft / in ein Register verzeichnet vnd dem Staller vbergeben werden sollen.

ALs sich leider befindet/ das Ehebruch Hurerey / Vnzucht vnd Schande / mehr denn gutt / vberhandt nimpt / Vnd aber solche Laster gemeinlich der massen verborgen vnd verdecket gehalten / daß vnser Staller



Staller davon keine wissenschafft enlangen / vnd solche Vbeltheter zu wolluerdienter Straffe kommen mügen.

Alß ordnen vnd beuehlen Wir hiemit / vnsern Pastorn / Cappellanen vnd Köstern / daß sie bey jhrem Eyde vnd Gewissen / keinen Kindern die Tauffe verreichen / sie haben sich denn erkündigt / bey den Gefattern vnd Leüten / so die Kinder zur Tauffe bringen / wer solcher Kinder Vater vnd Mutter / vnd ob sie Ehelicher oder Vnehelicher Geburt sein / welches die Kirchendienere fleissig auffzeichnen / Dem Rahtmanne vnd Lehenß Leüten deß Carspells solchs anzeigen / vnd sollen den Raht vnd Lehenß Mennern hiemit bey jhren Eyden aufferlegt vnd beuolen sein / neben den Kirchendienern erforschung zuthun / ob sichs also / wie die Gefattern bekandt / oder anders erhalte: Vnd was sie also erfahren / vnuerzüglich an den Staller / oder in seinem Abwesen / an den Landtschreiber gelangen lassen.

Sonst sollen die Kirchendiener / ein ordentlich Register / solcher Vnehelichen Kinder halten / vnd solchs auff alle Quartale / dem Staller vberliessern / damit die vnzüchtige Leüte nicht entkommen / sondern in gebürliche Straffe genommen werden mügen.

Es sollen auch die WeheMutter oder BadeAmmen bey willkührlicher Straffe verpflichtet sein / dem Pastorn heimlich zuuermelden / wehn die Kindelbetterinne / zum Vater deß Kindes genennet / zuberichten: Vnd sollen die Kindellbetterin / von der WeheMutter / mit ernste darumb gefraget werden.

So ferne auch eine Lose Person / die Geschwengert / den Rechten Vater nicht nennen / sondern einen andern außsetzen wurde / Vnd sie dessen vberweiset / soll sie mit Ruten gestrichen werden.

ARTICVLVS XIIII.

Wie es mit gemeinen Huren vnd vnzüchtigen Personen zuhalten.

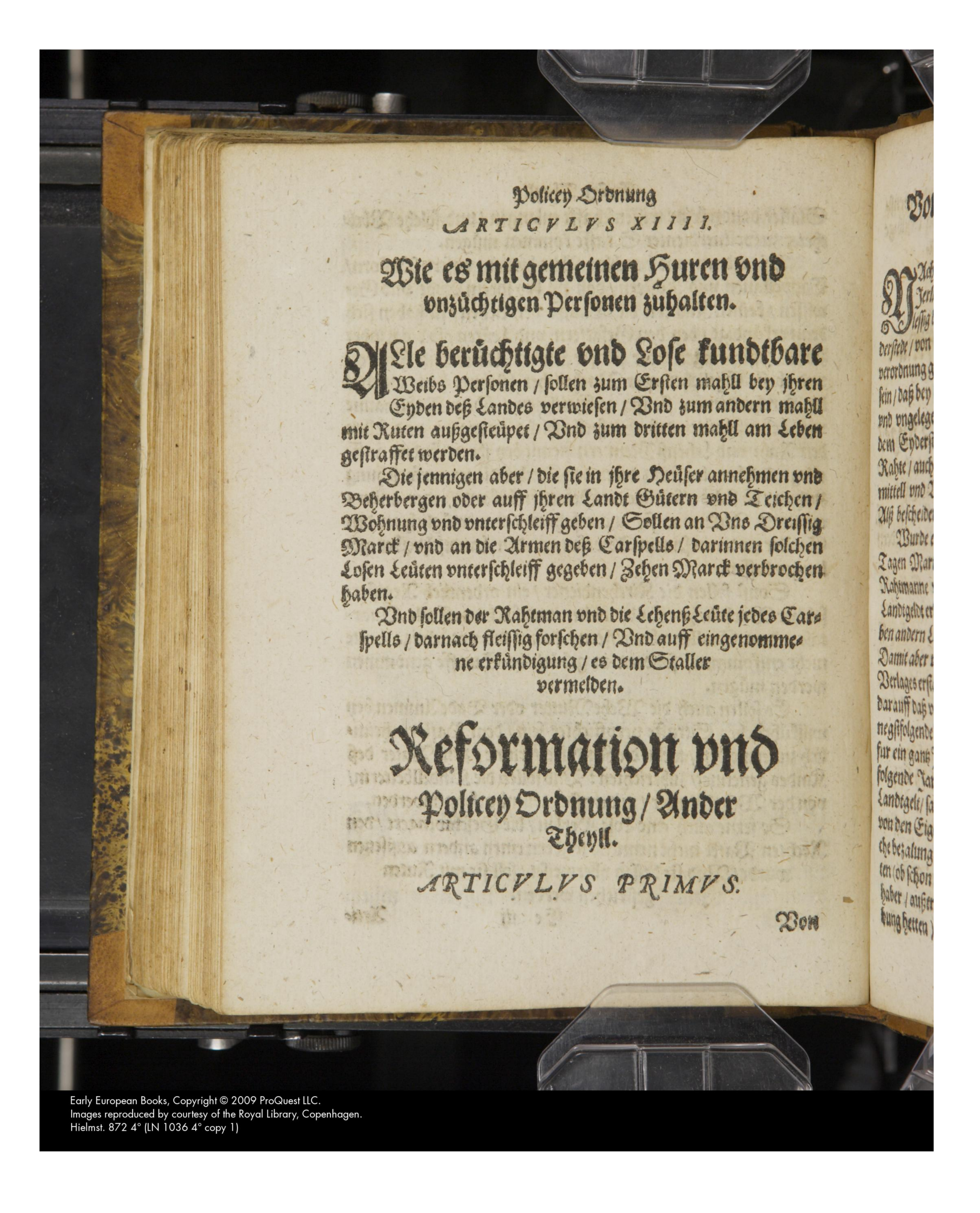
ALle berüchtigte vnd Lose kundtbare Weibs Personen / sollen zum Ersten mahll bey jhren Eyden deß Landes verwiesen / Vnd zum andern mahll mit Ruten außgesteüpet / Vnd zum dritten mahll am Leben gestraffet werden.

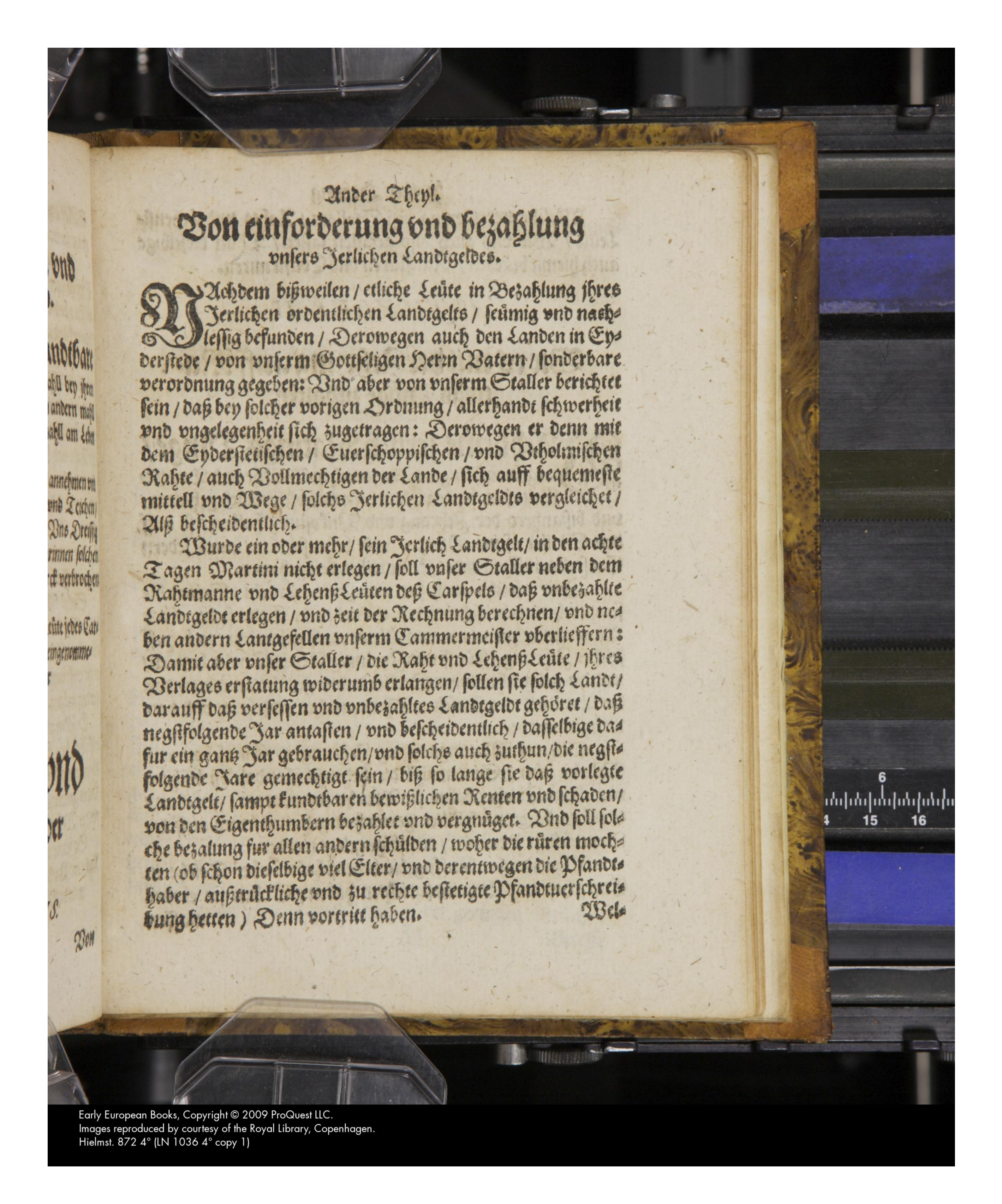
Die jennigen aber / die sie in jhre Heüser annehmen vnd Beherbergen oder auff jhren Landt Gütern vnd Teichen / Wohnung vnd vnterschleiff geben / Sollen an Vns Dreissig Marck / vnd an die Armen deß Carspells / darinnen solchen Losen Leüten vnterschleiff gegeben / Zehen Marck verbrochen haben.

Vnd sollen der Rahtman vnd die Lehenß Leüte jedes Carspells / darnach fleissig forschen / Vnd auff eingenommene erkündigung / es dem Staller vermelden.

Reformation vnd Policey Ordnung / Ander Theyll.

ARTICVLVS PRIMVS.





Von einforderung vnd bezahlung vnsers Jerlichen Landtgeldes.

NAchdem bißweilen / etliche Leüte in Bezahlung jhres Jerlichen ordentlichen Landtgelts / seümig vnd nachlessig befunden / Derowegen auch den Landen in Eyderstede / von vnserm Gottseligen Herrn Vatern / sonderbare verordnung gegeben: Vnd aber von vnserm Staller berichtet sein / daß bey solcher vorigen Ordnung / allerhandt schwerheit vnd vngelegenheit sich zugetragen: Derowegen er denn mit dem Eyderstetischen / Euerschoppischen / vnd Vtholmischen Rahte / auch Vollmechtigen der Lande / sich auff bequemeste mittell vnd Wege / solchs Jerlichen Landtgeldts vergleichet / Alß bescheidentlich.

Wurde ein oder mehr / sein Jerlich Landtgelt / in den achte Tagen Martini nicht erlegen / soll vnser Staller neben dem Rahtmanne vnd Lehenß Leüten deß Carspels / daß vnbezahlte Landtgeldt erlegen / vnd zeit der Rechnung berechnen / vnd neben andern Lantgefellen vnserm Cammermeister vberlieffern: Damit aber vnser Staller / die Raht vnd Lehenß Leüte / jhres Verlages erstatung widerumb erlangen / sollen sie solch Landt / darauff daß verseſſen vnd vnbezahltes Landtgeldt gehöret / daß negstfolgende Jar antasten / vnd bescheidentlich / dasselbige dafur ein gantz Jar gebrauchen / vnd solchs auch zuthun / die negstfolgende Jare gemechtigt sein / biß so lange sie daß vorlegte Landtgelt / sampt kundtbaren bewißlichen Renten vnd schaden / von den Eigenthumbern bezahlet vnd vergnüget. Vnd soll solche bezalung fur allen andern schülden / woher die rüren mochten (ob schon dieselbige viel Elter / vnd derentwegen die Pfandthaber / außtrückliche vnd zu rechte bestetigte Pfandtuerschreibung hetten) Denn vortritt haben.

Wel-

Welche verordnung deß Stallers / Rahts vnd Lehenß-Leüte / Wir vns auch also gefallen lassen / Thun dieselbige auch hiemit belieben / Ratificiren vnd Confirmiren.

ARTICULUS II.

Wie es mit der Zehrung auff Matings Dinge zuhalten.

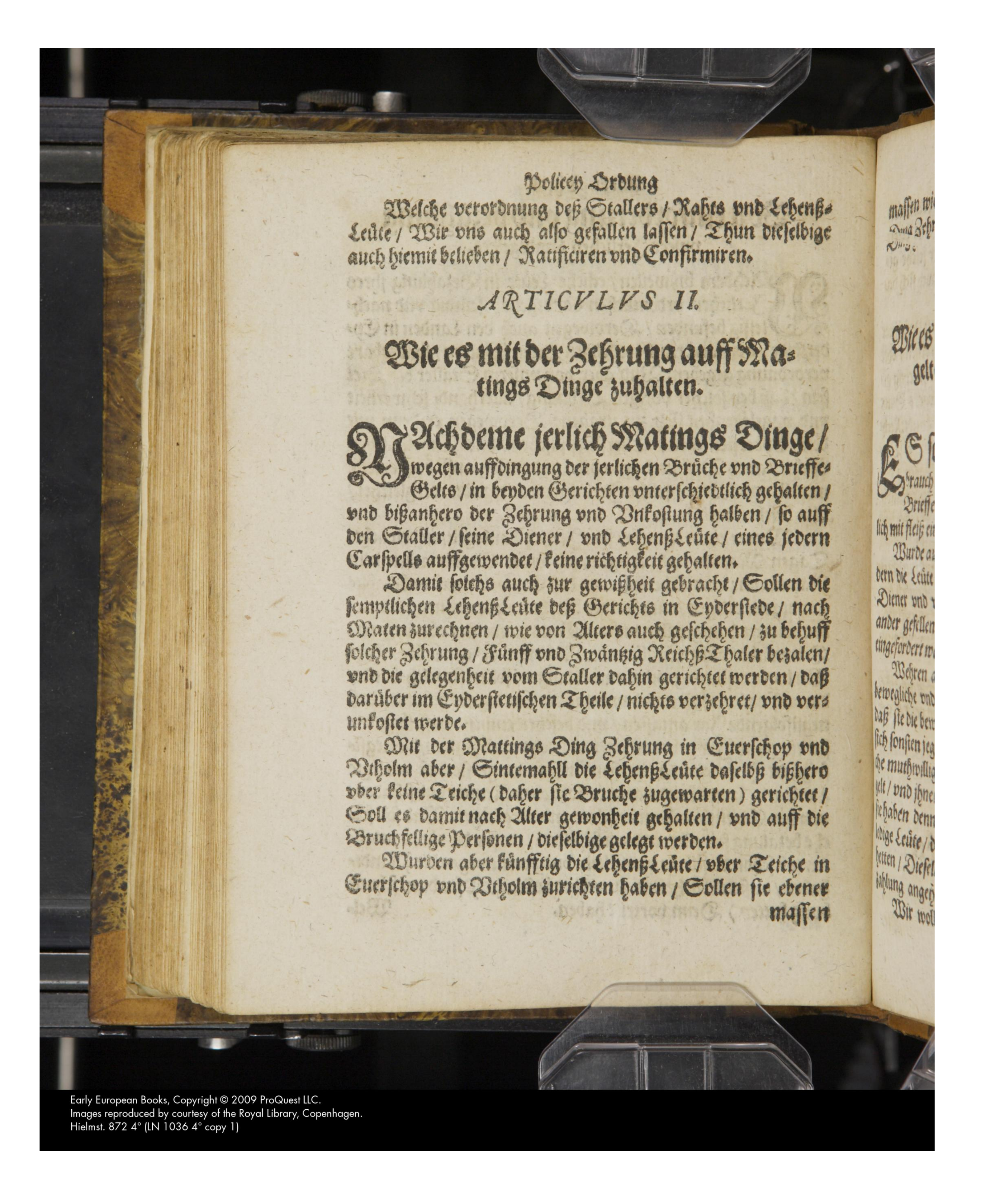
Nachdeme jerlich Matings Dinge / wegen auffdingung der jerlichen Brüche vnd Brieffe-Gelts / in beyden Gerichten vnterschiedtlich gehalten / vnd bißanhero der Zehrung vnd Vnkostung halben / so auff den Staller / seine Diener / vnd Lehenß Leüte / eines jedern Carspells auffgewendet / keine richtigkeit gehalten.

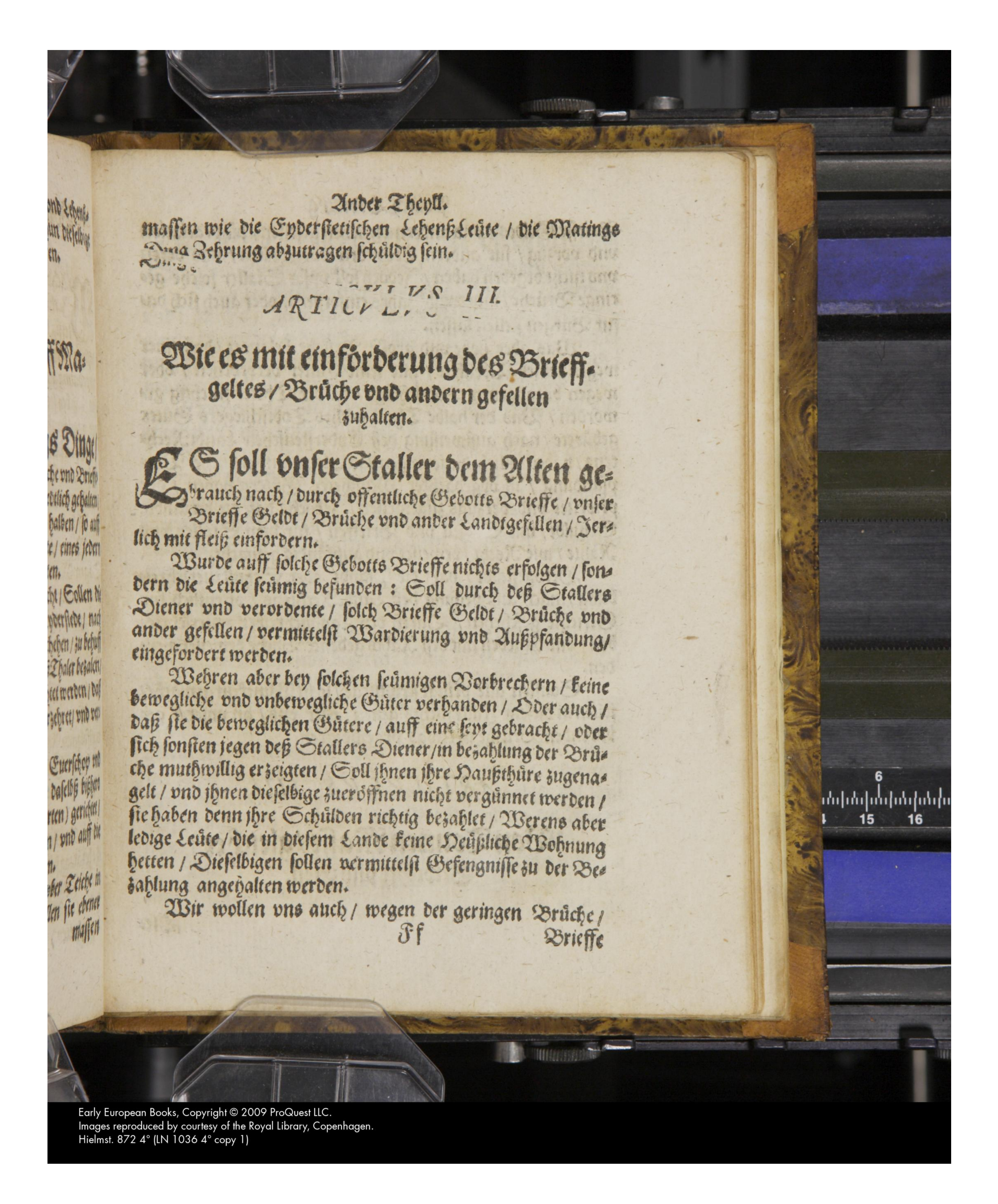
Damit solchs auch zur gewißheit gebracht / Sollen die semptlichen Lehenß Leüte deß Gerichts in Eyderstede / nach Maten zurechnen / wie von Alters auch geschehen / zu behuff solcher Zehrung / Fünff vnd Zwäntzig Reichß Thaler bezalen / vnd die gelegenheit vom Staller dahin gerichtet werden / daß darüber im Eyderstetischen Theile / nichts verzehret / vnd verunkostet werde.

Mit der Mattings Ding Zehrung in Euerschop vnd Vtholm aber / Sintemahll die Lehenß Leüte daselbß bißhero vber keine Teiche (daher sie Bruche zugewarten) gerichtet / Soll es damit nach Alter gewonheit gehalten / vnd auff die Bruchfellige Personen / dieselbige gelegt werden.

Wurden aber künfftig die Lehenß Leüte / vber Teiche in Euerschop vnd Vtholm zurichten haben / Sollen sie ebener

massen





massen wie die Eyderstetischen Lehenß-Leûte / die Matings Dings Zehrung abzutragen schûldig sein.

ARTICVLVS III.

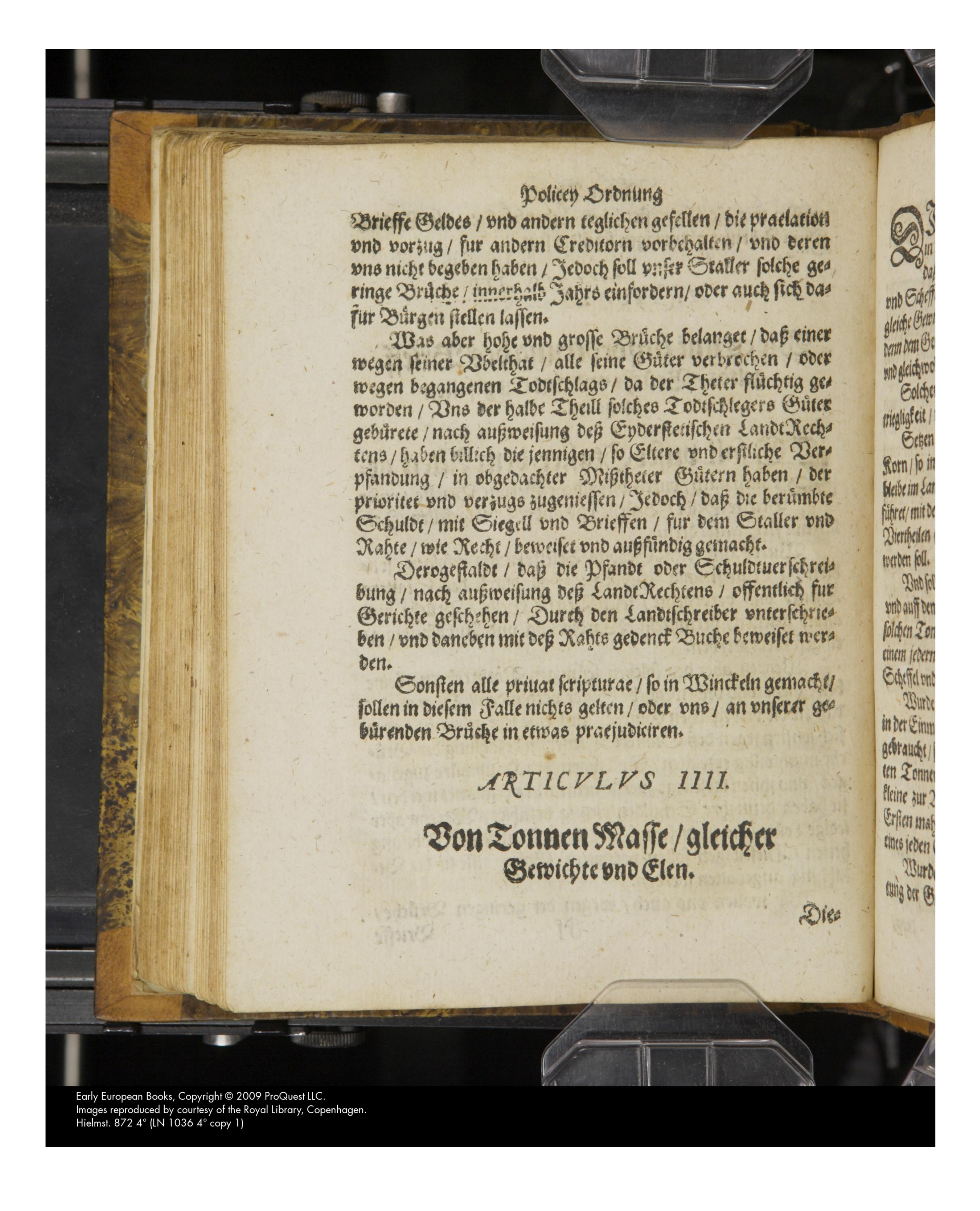
Wie es mit einforderung des Brieffgeltes / Brûche vnd andern gefellen zuhalten.

ES soll vnser Staller dem Alten gebrauch nach / durch offentliche Gebotts Brieffe / vnser Brieffe Geldt / Brûche vnd ander Landtgefellen / Jerlich mit fleiß einfordern.

Wurde auff solche Gebotts Brieffe nichts erfolgen / sondern die Leûte seûmig befunden: Soll durch deß Stallers Diener vnd verordente / solch Brieffe Geldt / Brûche vnd ander gefellen / vermittelst Wardierung vnd Außpfandung / eingefordert werden.

Wehren aber bey solchen seûmigen Vorbrechern / keine bewegliche vnd vnbewegliche Gûter verhanden / Oder auch / daß sie die beweglichen Gûtere / auff eine seyt gebracht / oder sich sonsten jegen deß Stallers Diener / in bezahlung der Brûche muthwillig erzeigten / Soll jhnen jhre Haußthûre zugenagelt / vnd jhnen dieselbige zuerôffnen nicht vergûnnet werden / sie haben denn jhre Schûlden richtig bezahlet / Werens aber ledige Leûte / die in diesem Lande keine Heûßliche Wohnung hetten / Dieselbigen sollen vermittelst Gefengnisse zu der Bezahlung angehalten werden.

Wir wollen vns auch / wegen der geringen Brûche /



Brieffe Geldes / vnd andern teglichen gefellen / die praelation vnd vorzug / fur andern Creditorn vorbehalten / vnd deren vns nicht begeben haben / Jedoch soll vnser Staller solche geringe Brüche / innerhalb Jahrs einfordern / oder auch sich dafur Bürgen stellen lassen.

Was aber hohe vnd grosse Brüche belanget / daß einer wegen seiner Vbelthat / alle seine Güter verbrochen / oder wegen begangenen Todtschlags / da der Theter flüchtig geworden / Vns der halbe Theill solches Todtschlegers Güter gebürete / nach außweisung deß Eyderstetischen LandtRechtens / haben billich die jennigen / so Eltere vnd erstliche Verpfandung / in obgedachter Mißtheter Gütern haben / der prioritet vnd verzugs zugeniessen / Jedoch / daß die berümbte Schuldt / mit Siegell vnd Brieffen / fur dem Staller vnd Rahte / wie Recht / beweiset vnd außfündig gemacht.

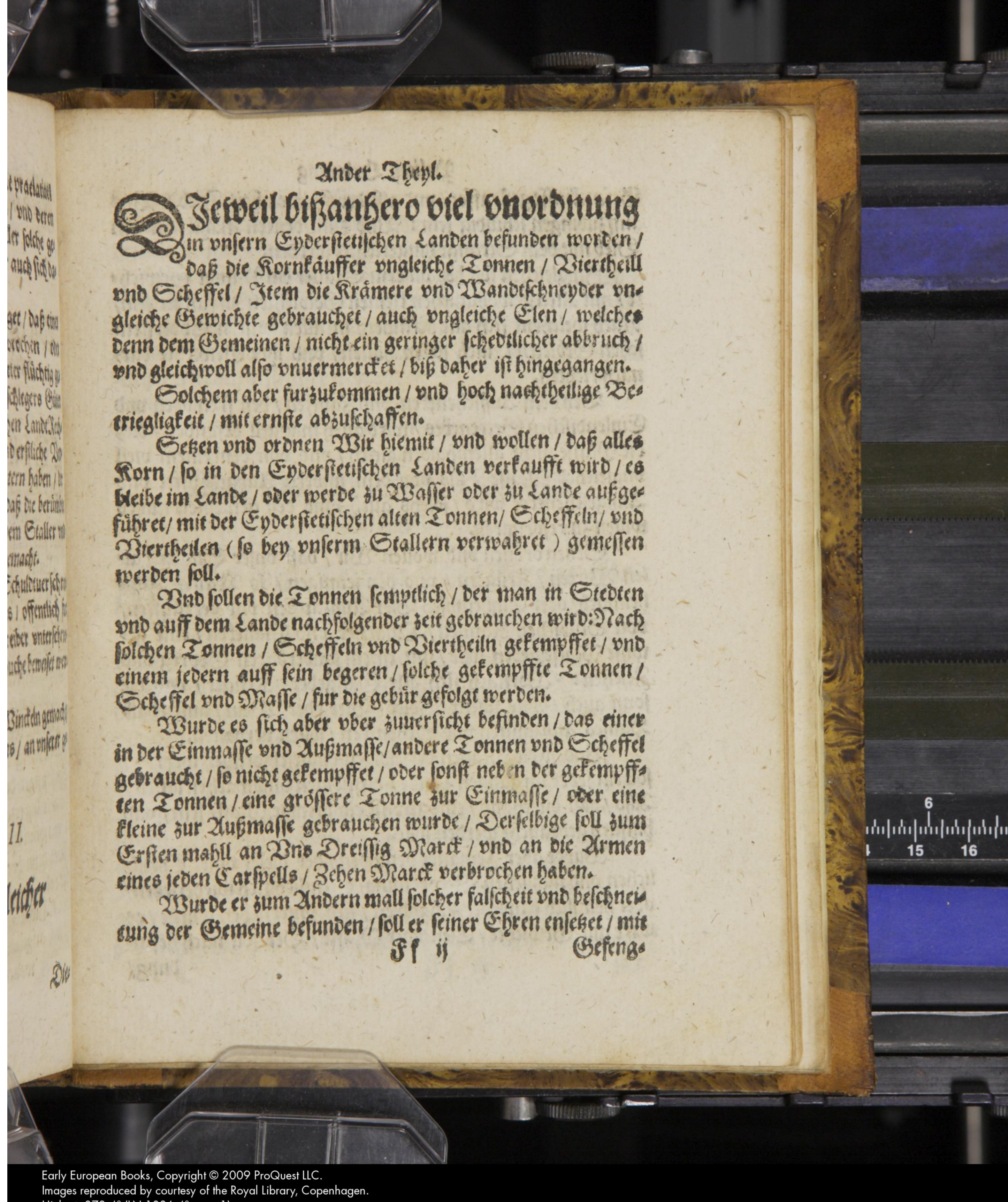
Derogestaldt / daß die Pfandt oder Schuldtuerschreibung / nach außweisung deß LandtRechtens / offentlich fur Gerichte geschehen / Durch den Landtschreiber vnterschrieben / vnd daneben mit deß Rahts gedenck Buche beweiset werden.

Sonsten alle priuat scripturae / so in Winckeln gemacht / sollen in diesem Falle nichts gelten / oder vns / an vnserer gebürenden Brüche in etwas praejudiciren.

ARTICVLVS IIII.

Von Tonnen Masse / gleicher Gewichte vnd Elen.

Die-



DJeweil bißanhero viel vnordnung in vnsern Eyderstetischen Landen befunden worden / daß die Kornkäuffer vngleiche Tonnen / Viertheill vnd Scheffel / Item die Krämere vnd Wandtschneyder vngleiche Gewichte gebrauchet / auch vngleiche Elen / welches denn dem Gemeinen / nicht ein geringer schedtlicher abbruch / vnd gleichwoll also vnuermercket / biß daher ist hingegangen.

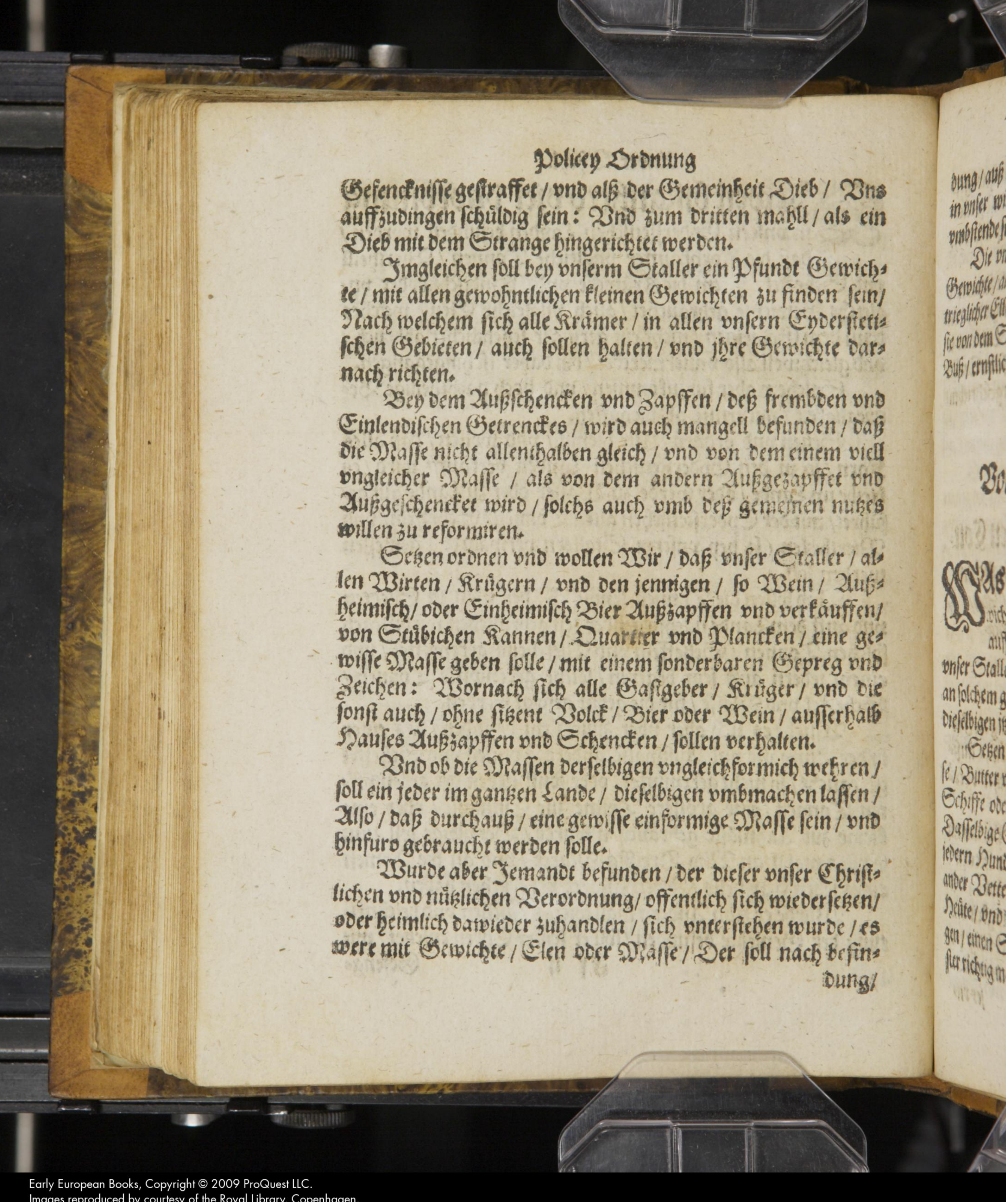
Solchem aber furzukommen / vnd hoch nachtheilige Betriegligkeit / mit ernste abzuschaffen.

Setzen vnd ordnen Wir hiemit / vnd wollen / daß alles Korn / so in den Eyderstetischen Landen verkaufft wird / es bleibe im Lande / oder werde zu Wasser oder zu Lande außgeführet / mit der Eyderstetischen alten Tonnen / Scheffeln / vnd Viertheilen (so bey vnserm Stallern verwahret) gemessen werden soll.

Vnd sollen die Tonnen semptlich / der man in Stedten vnd auff dem Lande nachfolgender zeit gebrauchen wird: Nach solchen Tonnen / Scheffeln vnd Viertheiln gekempffet / vnd einem jedern auff sein begeren / solche gekempffte Tonnen / Scheffel vnd Masse / fur die gebür gefolgt werden.

Wurde es sich aber vber zuuersicht befinden / das einer in der Einmasse vnd Außmasse / andere Tonnen vnd Scheffel gebraucht / so nicht gekempffet / oder sonst neben der gekempfften Tonnen / eine grössere Tonne zur Einmasse / oder eine kleine zur Außmasse gebrauchen wurde / Derselbige soll zum Ersten mahll an Vns Dreissig Marck / vnd an die Armen eines jeden Carspells / Zehen Marck verbrochen haben.

Wurde er zum Andern mall solcher falschheit vnd beschneitung der Gemeine befunden / soll er seiner Ehren ensetzet / mit



Gefencknisse gestraffet / vnd alß der Gemeinheit Dieb / Vns auffzudingen schüldig sein: Vnd zum dritten mahll / als ein Dieb mit dem Strange hingerichtet werden.

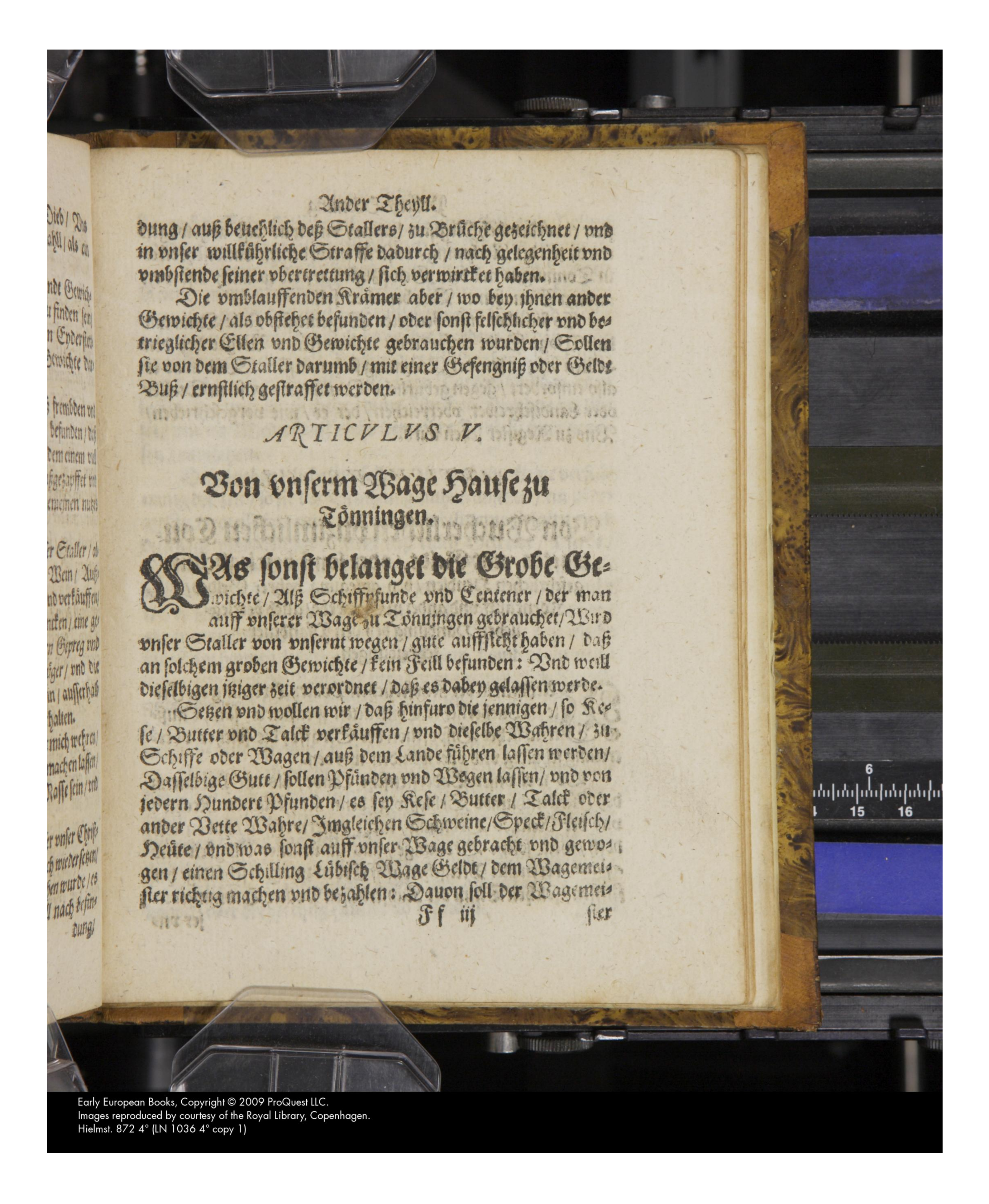
Imgleichen soll bey vnserm Staller ein Pfundt Gewichte / mit allen gewohntlichen kleinen Gewichten zu finden sein / Nach welchem sich alle Krämer / in allen vnsern Eyderstettschen Gebieten / auch sollen halten / vnd jhre Gewichte darnach richten.

Bey dem Außschencken vnd Zapffen / deß frembden vnd Einlendischen Getrenckes / wird auch mangell befunden / daß die Masse nicht allenthalben gleich / vnd von dem einem viell vngleicher Masse / als von dem andern Außgezapffet vnd Außgeschencket wird / solchs auch vmb deß gemeinen nutzes willen zu reformiren.

Setzen ordnen vnd wollen Wir / daß vnser Staller / allen Wirten / Krügern / vnd den jennigen / so Wein / Außheimisch / oder Einheimisch Bier Außzapffen vnd verkäuffen / von Stübichen Kannen / Quartier vnd Plancken / eine gewisse Masse geben solle / mit einem sonderbaren Gepreg vnd Zeichen: Wornach sich alle Gastgeber / Krüger / vnd die sonst auch / ohne sitzent Volck / Bier oder Wein / ausserhalb Hauses Außzapffen vnd Schencken / sollen verhalten.

Vnd ob die Massen derselbigen vngleichformich wehren / soll ein jeder im gantzen Lande / dieselbigen vmbmachen lassen / Also / daß durchauß / eine gewisse einformige Masse sein / vnd hinfuro gebraucht werden solle.

Wurde aber Jemandt befunden / der dieser vnser Christlichen vnd nützlichen Verordnung / offentlich sich wiedersetzen / oder heimlich dawieder zuhandlen / sich vnterstehen wurde / es were mit Gewichte / Elen oder Masse / Der soll nach befindung /



dung / auß beuehlich deß Stallers / zu Brüche gezeichnet / vnd in vnser willkührliche Straffe dadurch / nach gelegenheit vnd vmbstende seiner vbertrettung / sich verwircket haben.

Die vmblauffenden Krämer aber / wo bey jhnen ander Gewichte / als obstehet befunden / oder sonst felschlicher vnd betrieglicher Ellen vnd Gewichte gebrauchen wurden / Sollen sie von dem Staller darumb / mit einer Gefengniß oder Geldt Buß / ernstlich gestraffet werden.

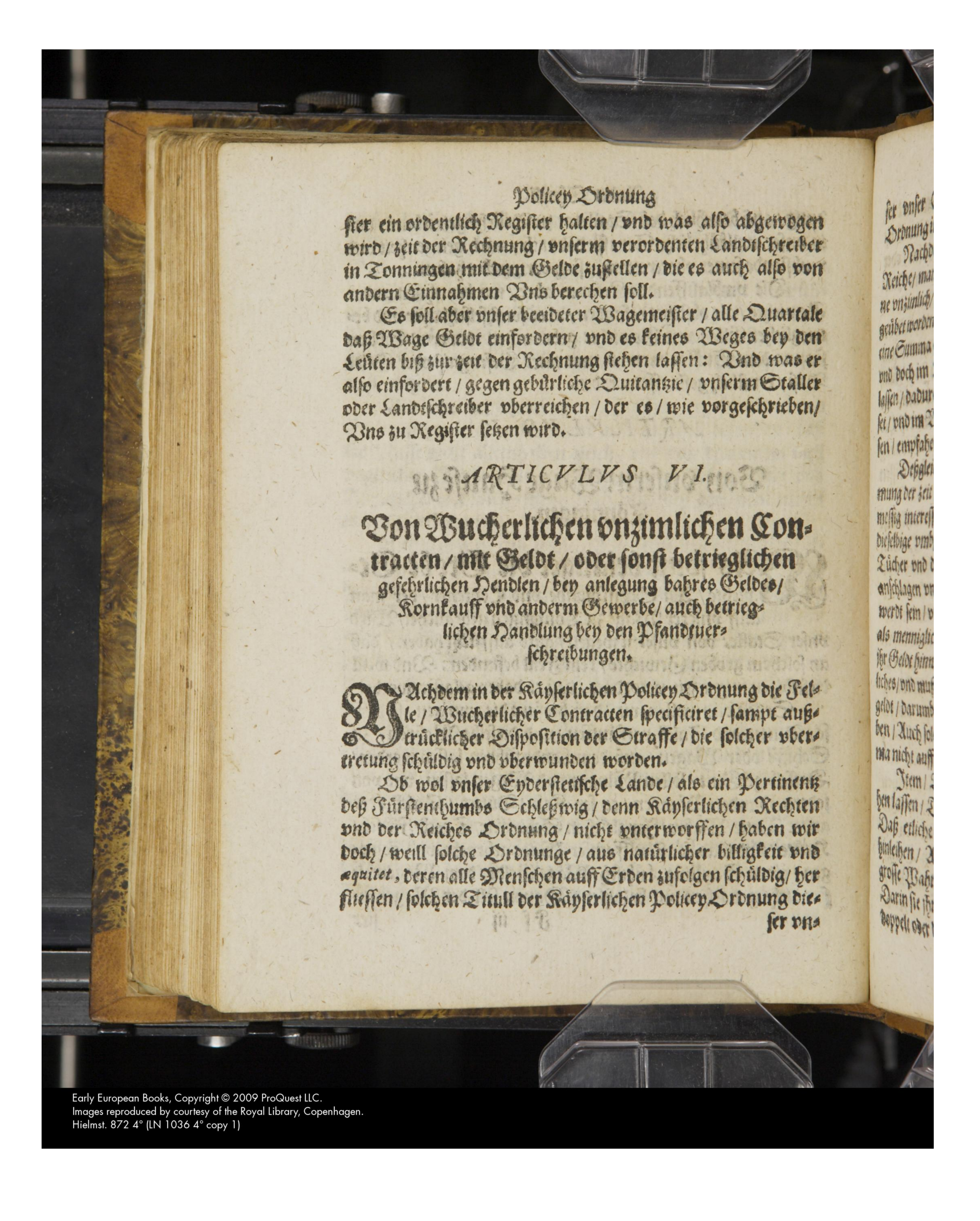
ARTICVLVS V.

Von vnserm Wage Hause zu Tönningen.

WAs sonst belanget die Grobe Gewichte / Alß Schiffpfunde vnd Centener / der man auff vnserer Wage zu Tönningen gebrauchet / Wird vnser Staller von vnsernt wegen / gute auffsicht haben / daß an solchem groben Gewichte / kein Feill befunden: Vnd weill dieselbigen jtziger zeit verordnet / daß es dabey gelassen werde.

Setzen vnd wollen wir / daß hinfuro die jennigen / so Kese / Butter vnd Talck verkäuffen / vnd dieselbe Wahren / zu Schiffe oder Wagen / auß dem Lande führen lassen werden / Dasselbige Gutt / sollen Pfünden vnd Wegen lassen / vnd von jedern Hundert Pfunden / es sey Kese / Butter / Talck oder ander Vette Wahre / Jmgleichen Schweine / Speck / Fleisch / Heüte / vnd was sonst auff vnser Wage gebracht vnd gewogen / einen Schilling Lübisch Wage Geldt / dem Wagemeister richtig machen vnd bezahlen: Dauon soll der Wagemei-

 ster



ster ein ordentlich Register halten / vnd was also abgewogen wird / zeit der Rechnung / vnserm verordenten Landtschreiber in Tonningen mit dem Gelde zustellen / die es auch also von andern Einnahmen Vns berechen soll.

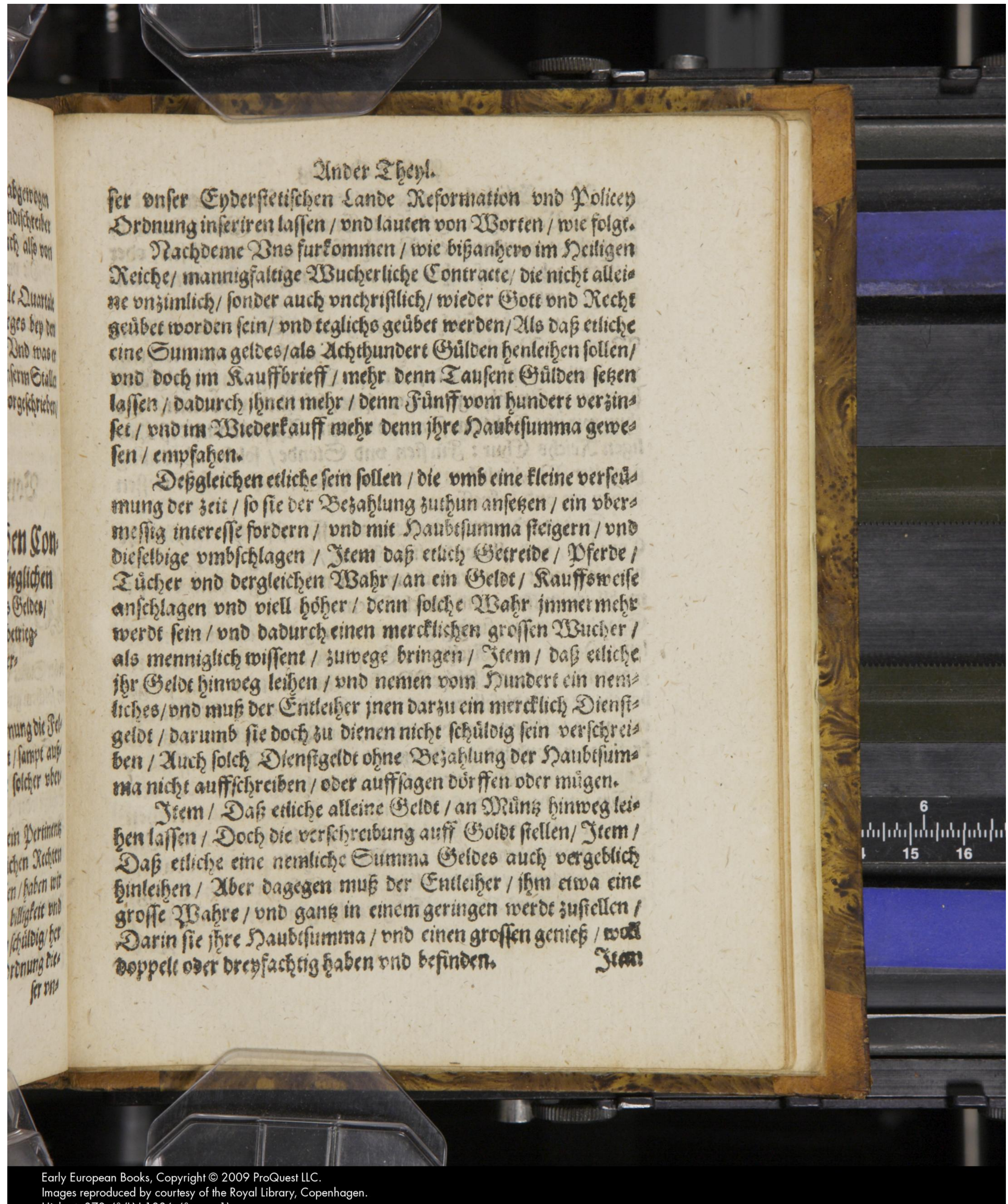
Es soll aber vnser beeideter Wagemeister / alle Quartale daß Wage Geldt einfordern / vnd es keines Weges bey den Leüten biß zur zeit der Rechnung stehen lassen: Vnd was er also einfordert / gegen gebürliche Quitantzie / vnserm Staller oder Landtschreiber vberreichen / der es / wie vorgeschrieben / Vns zu Register setzen wird.

ARTICVLVS VI.

Von Wucherlichen vnzimlichen Contracten / mit Geldt / oder sonst betrieglichen gefehrlichen Hendlen / bey anlegung bahres Geldes / Kornkauff vnd anderm Gewerbe / auch betrieglichen Handlung bey den Pfandtverschreibungen.

NAchdem in der Käyserlichen Policey Ordnung die Felle / Wucherlicher Contracten specificiret / sampt außtrücklicher Disposition der Straffe / die solcher vbertretung schüldig vnd vberwunden worden.

Ob wol vnser Eyderstetische Lande / als ein Pertinentz deß Fürstenthumbs Schleßwig / denn Käyserlichen Rechten vnd der Reiches Ordnung / nicht vnterworffen / haben wir doch / weill solche Ordnunge / aus natürlicher billigkeit vnd *æquitet*, deren alle Menschen auff Erden zufolgen schüldig / her fliessen / solchen Titull der Käyserlichen Policey Ordnung dieser vn-

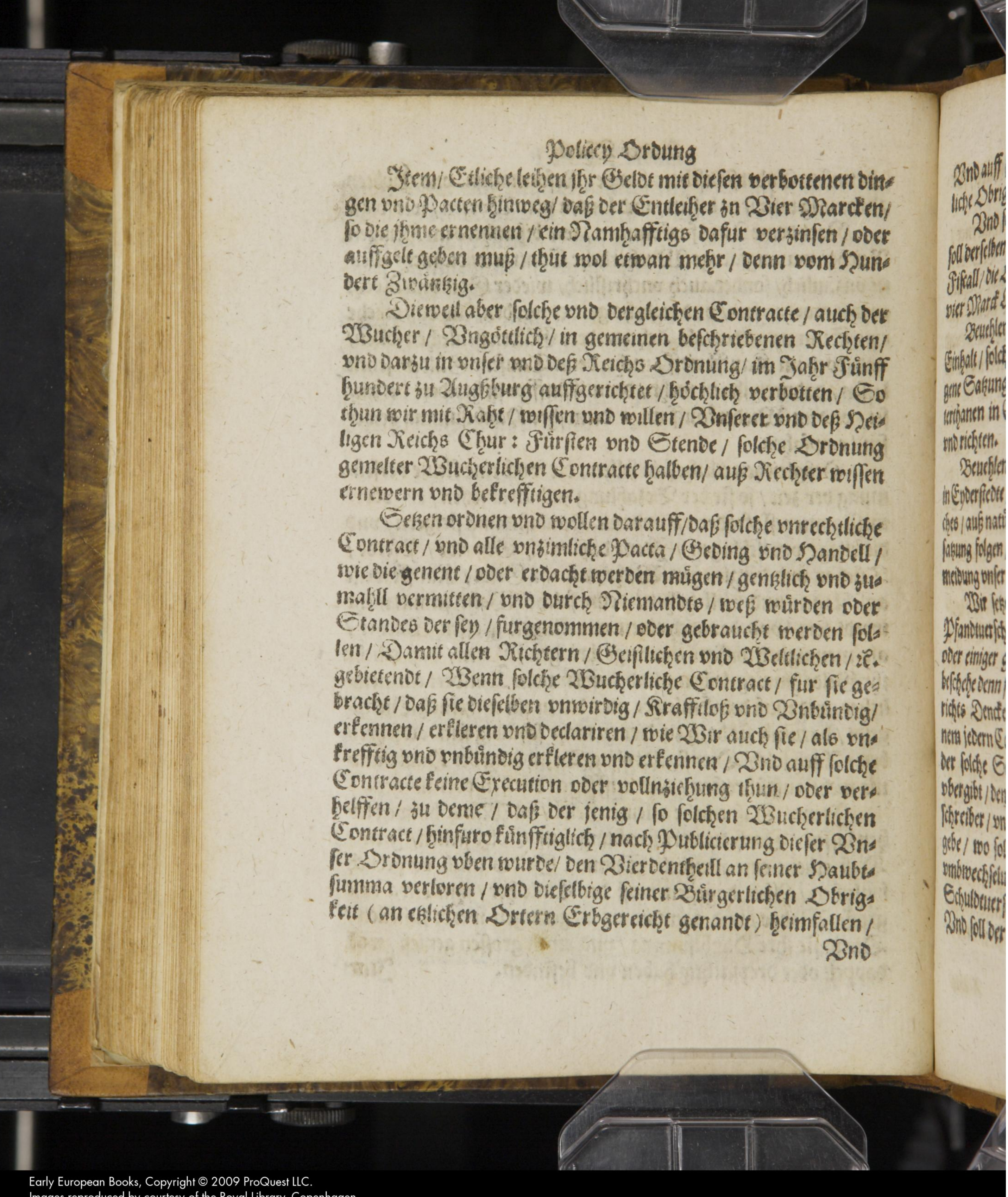


ser vnser Eyderstetischen Lande Reformation vnd Policey Ordnung inseriren lassen / vnd lauten von Worten / wie folgt.

Nachdeme Vns furkommen / wie bißanhero im Heiligen Reiche / mannigfaltige Wucherliche Contracte / die nicht alleine vnzimlich / sonder auch vnchristlich / wieder Gott vnd Recht geůbet worden sein / vnd teglichs geůbet werden / Als daß etliche eine Summa geldes / als Achthundert Gůlden henleihen sollen / vnd doch im Kauffbrieff / mehr denn Tausent Gůlden setzen lassen / dadurch jhnen mehr / denn Fůnff vom hundert verzinset / vnd im Wiederkauff mehr denn jhre Haubtsumma gewesen / empfahen.

Deßgleichen etliche sein sollen / die vmb eine kleine verseůmung der zeit / so sie der Bezahlung zuthun ansetzen / ein vbermessig interesse fordern / vnd mit Haubtsumma steigern / vnd dieselbige vmbschlagen / Item daß etlich Getreide / Pferde / Tůcher vnd dergleichen Wahr / an ein Geldt / Kauffsweise anschlagen vnd viell höher / denn solche Wahr jmmer mehr werdt sein / vnd dadurch einen mercklichen grossen Wucher / als menniglich wissent / zuwege bringen / Item / daß etliche jhr Geldt hinweg leihen / vnd nemen vom Hundert ein nemliches / vnd muß der Entleiher jnen darzu ein mercklich Dienstgeldt / darumb sie doch zu dienen nicht schůldig sein verschreiben / Auch solch Dienstgeldt ohne Bezahlung der Haubtsumma nicht auffschreiben / oder auffsagen dörffen oder můgen.

Item / Daß etliche alleine Geldt / an Můntz hinweg leihen lassen / Doch die verschreibung auff Goldt stellen / Item / Daß etliche eine nemliche Summa Geldes auch vergeblich hinleihen / Aber dagegen muß der Entleiher / jhm etwa eine grosse Wahre / vnd gantz in einem geringen werdt zustellen / Darin sie jhre Haubtsumma / vnd einen grossen genieß / woll doppelt oder dreyfachtig haben vnd befinden.

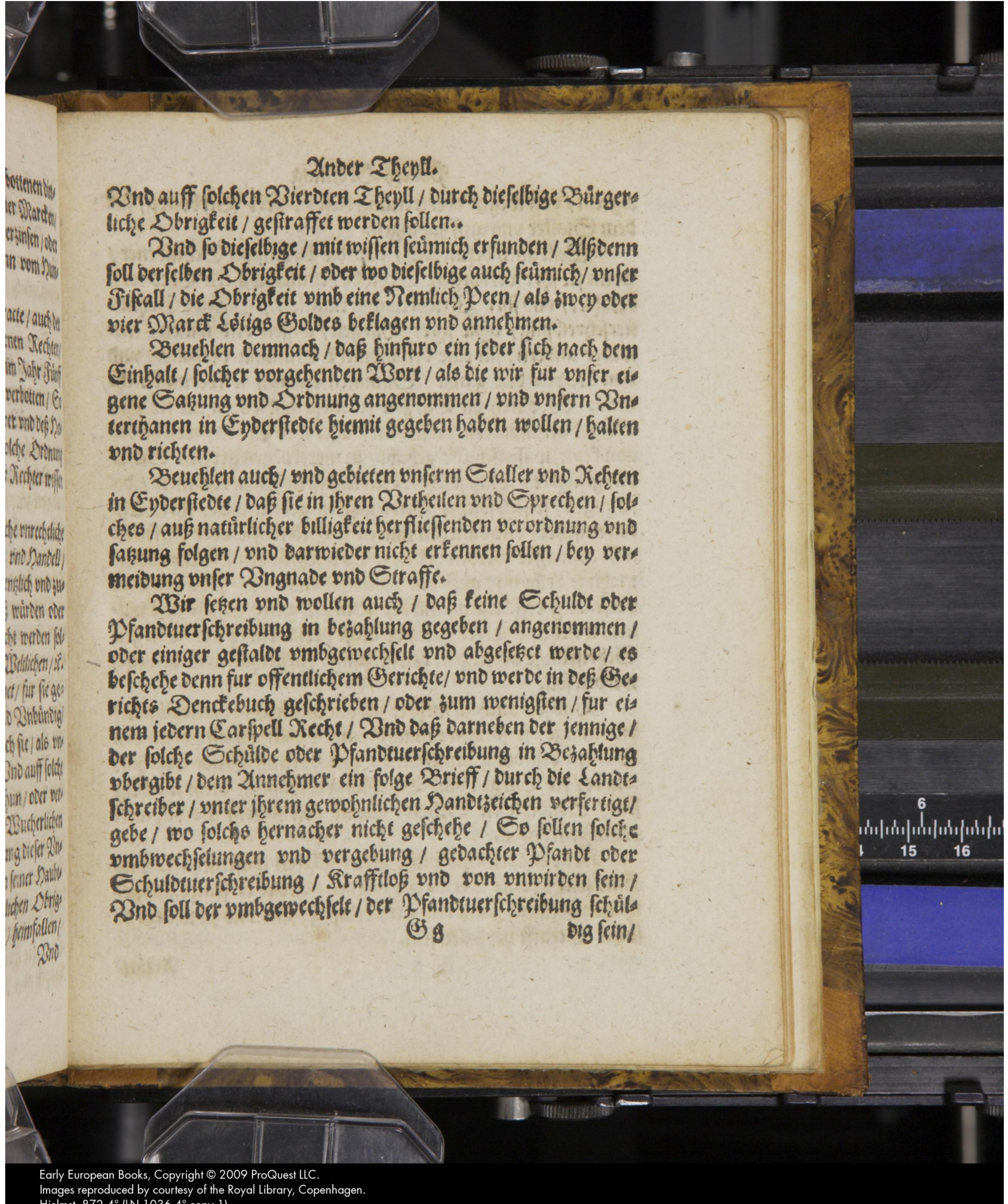


Item/ Etliche leihen jhr Geldt mit diesen verbottenen dingen vnd Pacten hinweg/ daß der Entleiher zu Vier Marcken/ so die jhme ernennen / ein Namhafftigs dafur verzinsen / oder auffgelt geben muß / thůt wol etwan mehr / denn vom Hundert Zwäntzig.

Dieweil aber solche vnd dergleichen Contracte / auch der Wucher / Vngöttlich / in gemeinen beschriebenen Rechten/ vnd darzu in vnser vnd deß Reichs Ordnung/ im Jahr Fünff hundert zu Augßburg auffgerichtet / höchlich verbotten / So thun wir mit Raht / wissen vnd willen / Vnserer vnd deß Heiligen Reichs Chur: Fürsten vnd Stende / solche Ordnung gemelter Wucherlichen Contracte halben/ auß Rechter wissen ernewern vnd bekrefftigen.

Setzen ordnen vnd wollen darauff/daß solche vnrechtliche Contract / vnd alle vnzimliche Pacta / Geding vnd Handell / wie die genent / oder erdacht werden mügen / gentzlich vnd zumahll vermitten / vnd durch Niemandts / weß würden oder Standes der sey / furgenommen / oder gebraucht werden sollen / Damit allen Richtern / Geistlichen vnd Weltlichen / rc. gebietendt / Wenn solche Wucherliche Contract / fur sie gebracht / daß sie dieselben vnwirdig / Krafftloß vnd Vnbündig/ erkennen / erkleren vnd declariren / wie Wir auch sie / als vnkrefftig vnd vnbündig erkleren vnd erkennen / Vnd auff solche Contracte keine Execution oder vollnziehung thun / oder verhelffen / zu deme / daß der jenig / so solchen Wucherlichen Contract / hinfuro künfftiglich / nach Publicierung dieser Vnser Ordnung vben wurde/ den Vierdentheill an seiner Haubtsumma verloren / vnd dieselbige seiner Bürgerlichen Obrigkeit (an etzlichen Ortern Erbgereicht genandt) heimfallen /

Vnd



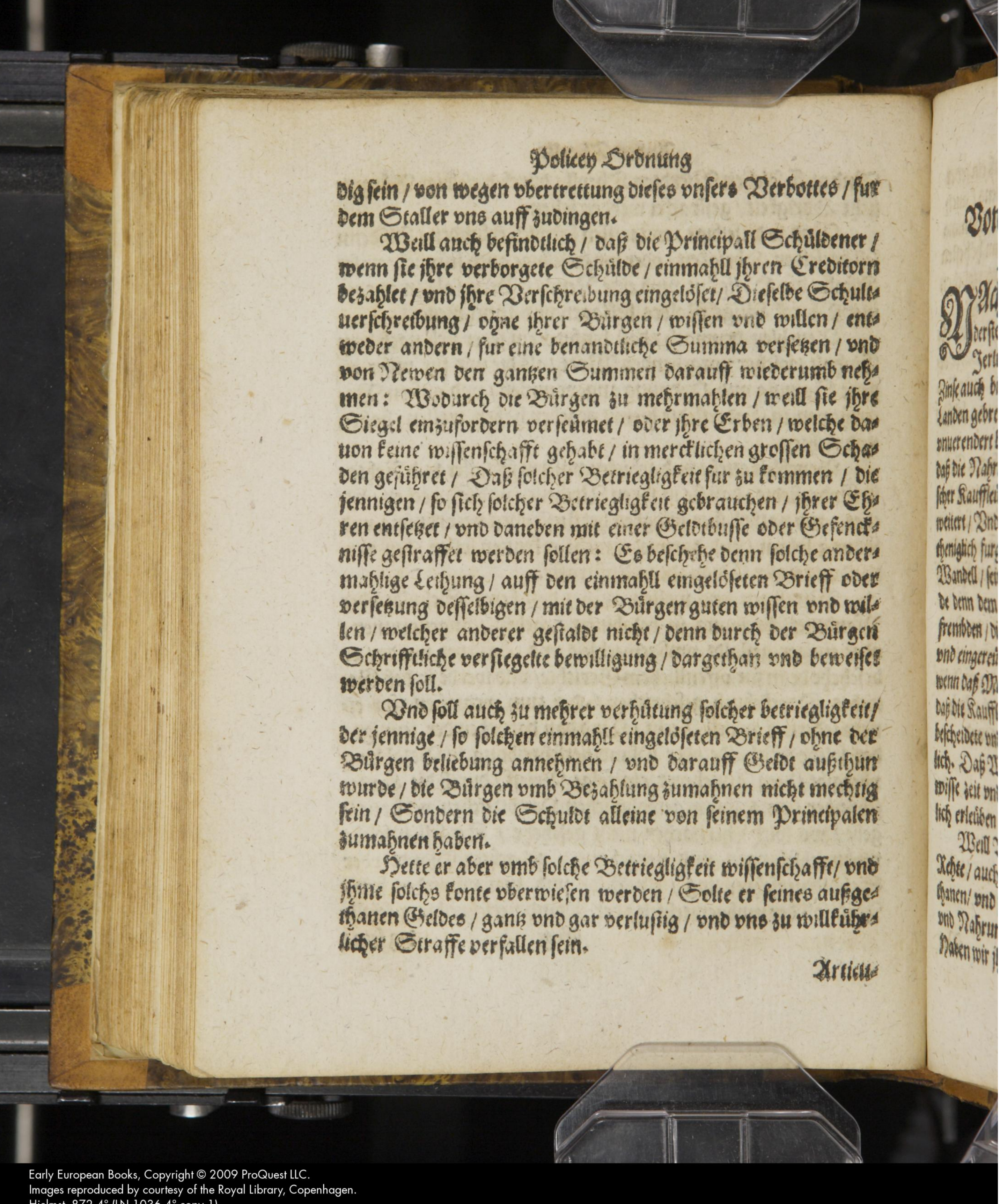
Vnd auff solchen Vierdten Theyll / durch dieselbige Bürgerliche Obrigkeit / gestraffet werden sollen..

Vnd so dieselbige / mit wissen seůmich erfunden / Alßdenn soll derselben Obrigkeit / oder wo dieselbige auch seůmich / vnser Fiscall / die Obrigkeit vmb eine Nemlich Peen / als zwey oder vier Marck Lötigs Goldes beklagen vnd annehmen.

Beuehlen demnach / daß hinfuro ein jeder sich nach dem Einhalt / solcher vorgehenden Wort / als die wir fur vnser eigene Satzung vnd Ordnung angenommen / vnd vnsern Vnterthanen in Eyderstedte hiemit gegeben haben wollen / halten vnd richten.

Beuehlen auch / vnd gebieten vnserm Staller vnd Rehten in Eyderstedte / daß sie in jhren Vrtheilen vnd Sprechen / solches / auß natůrlicher billigkeit herfliessenden verordnung vnd satzung folgen / vnd darwieder nicht erkennen sollen / bey vermeidung vnser Vngnade vnd Straffe.

Wir setzen vnd wollen auch / daß keine Schuldt oder Pfandtuerschreibung in bezahlung gegeben / angenommen / oder einiger gestaldt vmbgewechselt vnd abgesetzet werde / es beschehe denn fur offentlichem Gerichte / vnd werde in deß Gerichts Denckebuch geschrieben / oder zum wenigsten / fur einem jedern Carspell Recht / Vnd daß darneben der jennige / der solche Schůlde oder Pfandtuerschreibung in Bezahlung vbergibt / dem Annehmer ein folge Brieff / durch die Landtschreiber / vnter jhrem gewohnlichen Handtzeichen verfertigt / gebe / wo solchs hernacher nicht geschehe / So sollen solche vmbwechselungen vnd vergebung / gedachter Pfandt oder Schuldtuerschreibung / Krafftloß vnd von vnwirden sein / Vnd soll der vmbgewechselt / der Pfandtuerschreibung schůldig sein /

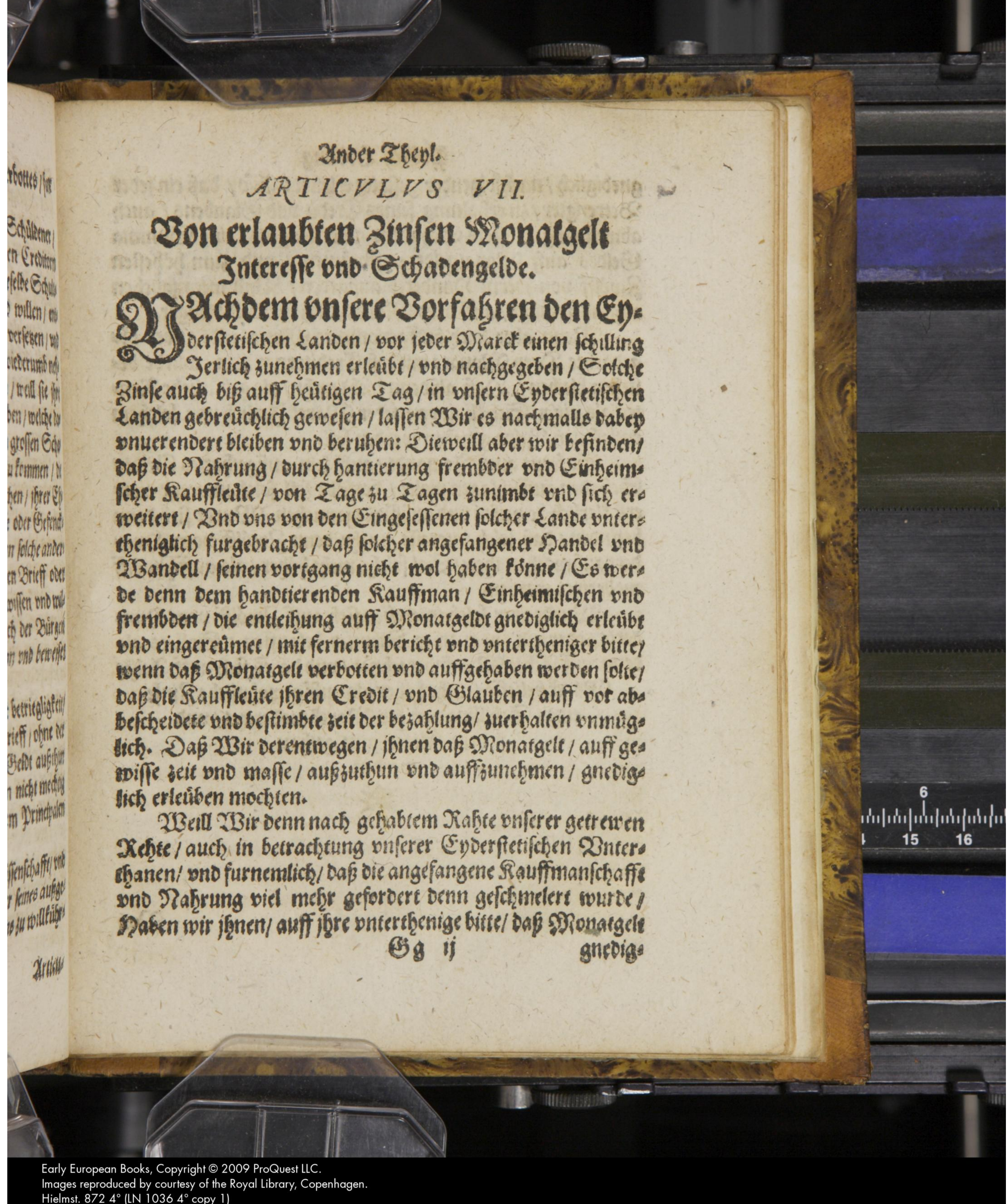


dig sein / von wegen vbertrettung dieses vnsers Verbottes / fur dem Staller vns auff zudingen.

Weill auch befindtlich / daß die Principall Schüldener / wenn sie jhre verborgete Schülde / einmahll jhren Creditorn bezahlet / vnd jhre Verschreibung eingelöset / Dieselbe Schultuerschreibung / ohne jhrer Bürgen / wissen vnd willen / entweder andern / fur eine benandtliche Summa versetzen / vnd von Newen den gantzen Summen darauff wiederumb nehmen: Wodurch die Bürgen zu mehrmahlen / weill sie jhre Siegel einzufordern verseümet / oder jhre Erben / welche dauon keine wissenschafft gehabt / in mercklichen grossen Schaden geführet / Daß solcher Betriegligkeit fur zu kommen / die jennigen / so sich solcher Betriegligkeit gebrauchen / jhrer Ehren entsetzet / vnd daneben mit einer Geldtbusse oder Gefencknisse gestraffet werden sollen: Es beschehe denn solche andermahlige Leihung / auff den einmahll eingelöseten Brieff oder versetzung desselbigen / mit der Bürgen guten wissen vnd willen / welcher anderer gestaldt nicht / denn durch der Bürgen Schrifftliche versiegelte bewilligung / dargethan vnd beweiset werden soll.

Vnd soll auch zu mehrer verhütung solcher betriegligkeit / der jennige / so solchen einmahll eingelöseten Brieff / ohne der Bürgen beliebung annehmen / vnd darauff Geldt außthun wurde / die Bürgen vmb Bezahlung zumahnen nicht mechtig sein / Sondern die Schuldt alleine von seinem Principalen zumahnen haben.

Hette er aber vmb solche Betriegligkeit wissenschafft / vnd jhme solchs konte vberwiesen werden / Solte er seines außgethanen Geldes / gantz vnd gar verlustig / vnd vns zu willkührlicher Straffe verfallen sein.

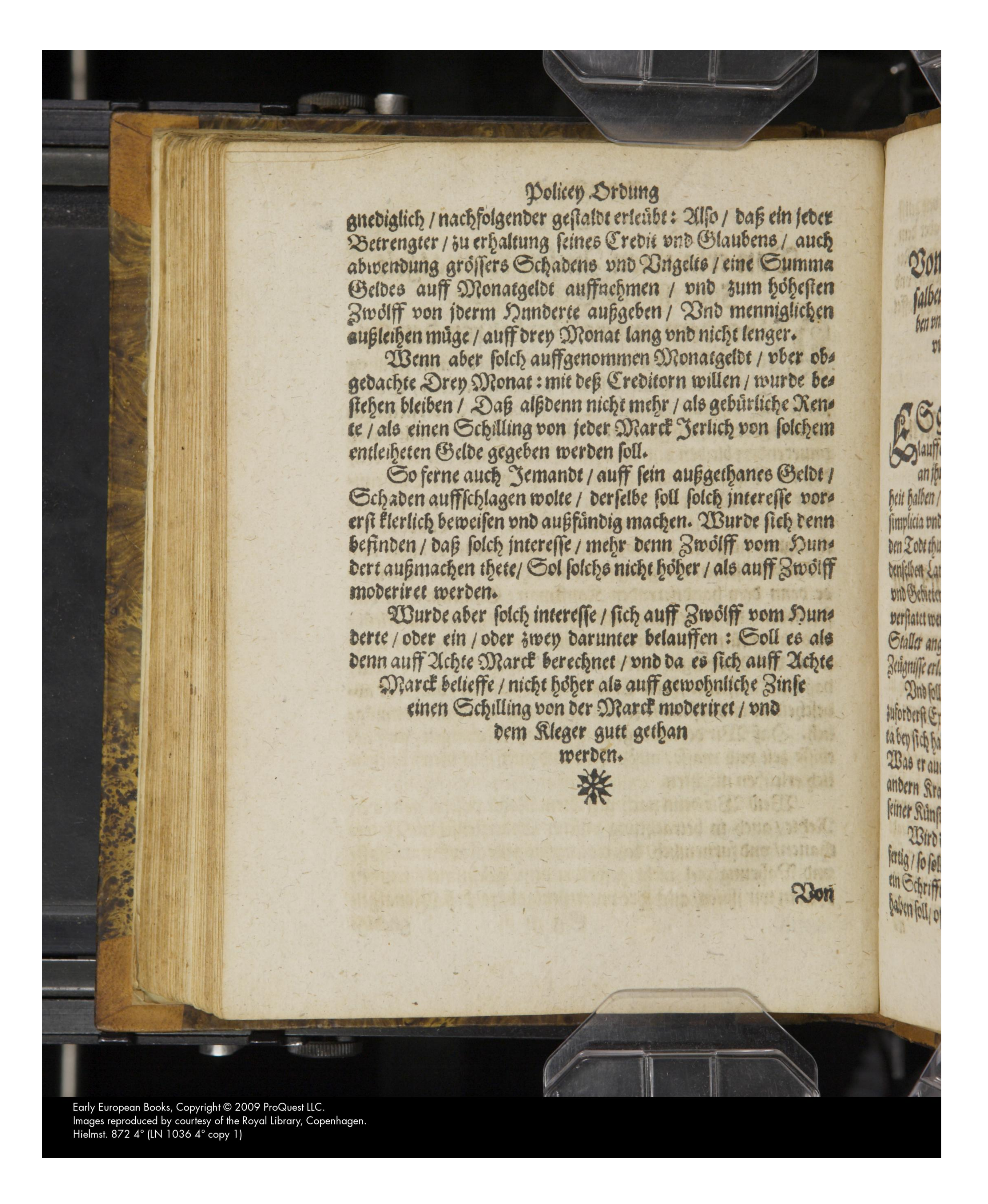


ARTICVLVS VII.

Von erlaubten Zinsen Monatgelt Interesse vnd Schadengelde.

NAchdem vnsere Vorfahren den Eyderstetischen Landen / vor jeder Marck einen schilling Jerlich zunehmen erleubt / vnd nachgegeben / Solche Zinse auch biß auff heutigen Tag / in vnsern Eyderstetischen Landen gebreuchlich gewesen / lassen Wir es nachmalls dabey vnuerendert bleiben vnd beruhen: Dieweill aber wir befinden / daß die Nahrung / durch hantierung frembder vnd Einheimscher Kauffleute / von Tage zu Tagen zunimbt vnd sich erweitert / Vnd vns von den Eingesessenen solcher Lande vnterthenigtlich furgebracht / daß solcher angefangener Handel vnd Wandell / seinen vortgang nicht wol haben könne / Es werde denn dem handtierenden Kauffman / Einheimischen vnd frembden / die entleihung auff Monatgeldt gnediglich erleubt vnd eingereumet / mit fernerm bericht vnd vnterheniger bitte / wenn daß Monatgelt verbotten vnd auffgehaben werden solte / daß die Kauffleute jhren Credit / vnd Glauben / auff vor abbescheidete vnd bestimbte zeit der bezahlung / zuerhalten vnmüglich. Daß Wir derentwegen / jhnen daß Monatgelt / auff gewisse zeit vnd masse / außzuthun vnd auffzunehmen / gnediglich erleuben mochten.

Weill Wir denn nach gehabtem Rahte vnserer getrewen Rehte / auch in betrachtung vnserer Eyderstetischen Vnterthanen / vnd furnemlich / daß die angefangene Kauffmanschaffe vnd Nahrung viel mehr gefordert denn geschmelert wurde / Haben wir jhnen / auff jhre vnterthenige bitte / daß Monatgelt



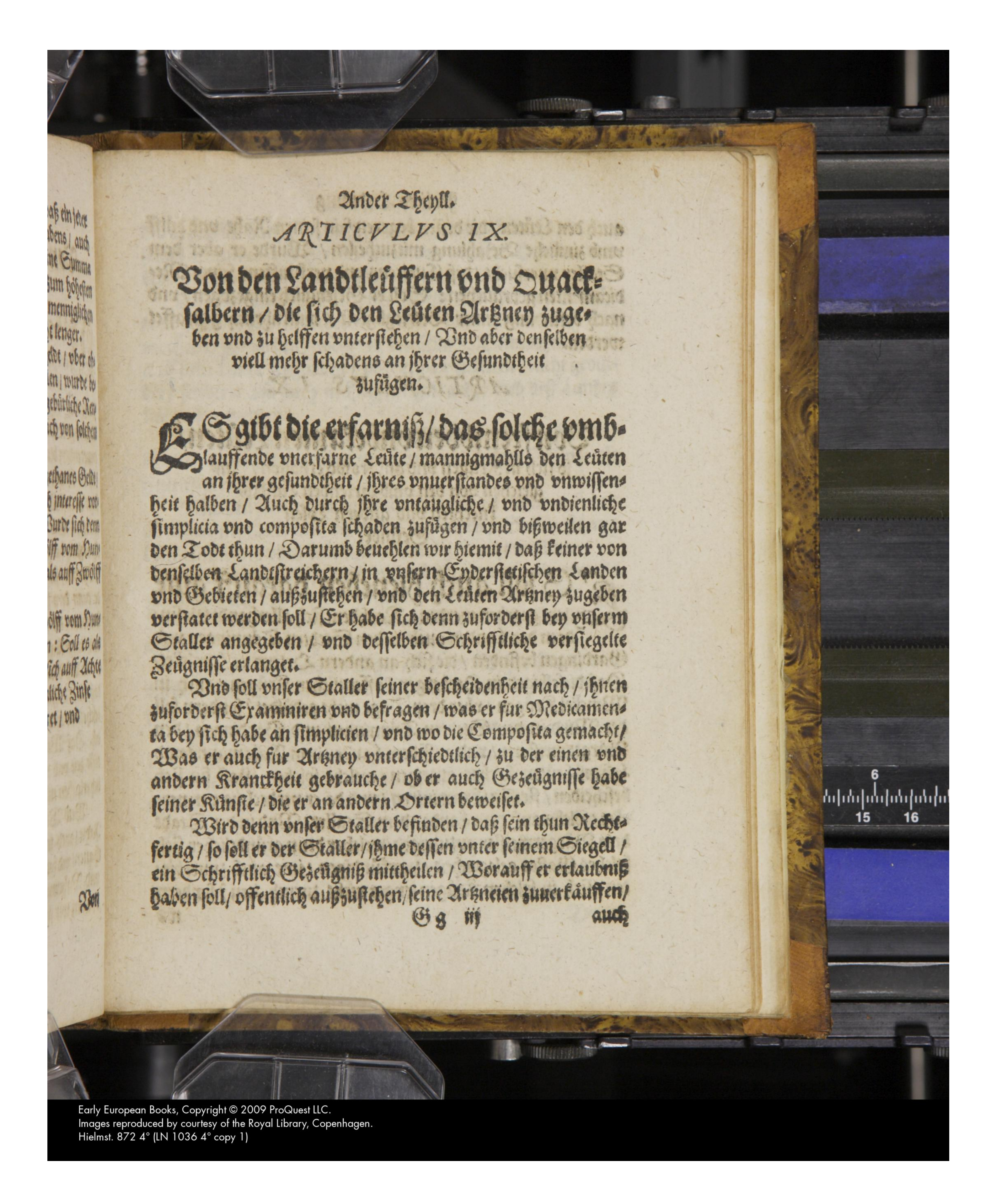
gnediglich / nachfolgender gestaldt erleübt: Also / daß ein jeder Betrengter / zu erhaltung seines Credit vnd Glaubens / auch abwendung grössers Schadens vnd Vngelts / eine Summa Geldes auff Monatgeldt auffnehmen / vnd zum höhesten Zwölff von jderm Hunderte außgeben / Vnd menniglichen außleihen müge / auff drey Monat lang vnd nicht lenger.

Wenn aber solch auffgenommen Monatgeldt / vber obgedachte Drey Monat: mit deß Creditorn willen / wurde bestehen bleiben / Daß alßdenn nicht mehr / als gebürliche Rente / als einen Schilling von jeder Marck Jerlich von solchem entleiheten Gelde gegeben werden soll.

So ferne auch Jemandt / auff sein außgethanes Geldt / Schaden auffschlagen wolte / derselbe soll solch interesse vorerst klerlich beweisen vnd außfündig machen. Wurde sich denn befinden / daß solch interesse / mehr denn Zwölff vom Hundert außmachen thete / Sol solchs nicht höher / als auff Zwölff moderiret werden.

Wurde aber solch interesse / sich auff Zwölff vom Hunderte / oder ein / oder zwey darunter belauffen: Soll es als denn auff Achte Marck berechnet / vnd da es sich auff Achte Marck belieffe / nicht höher als auff gewohnliche Zinse einen Schilling von der Marck moderiret / vnd dem Kleger gutt gethan werden.

Von



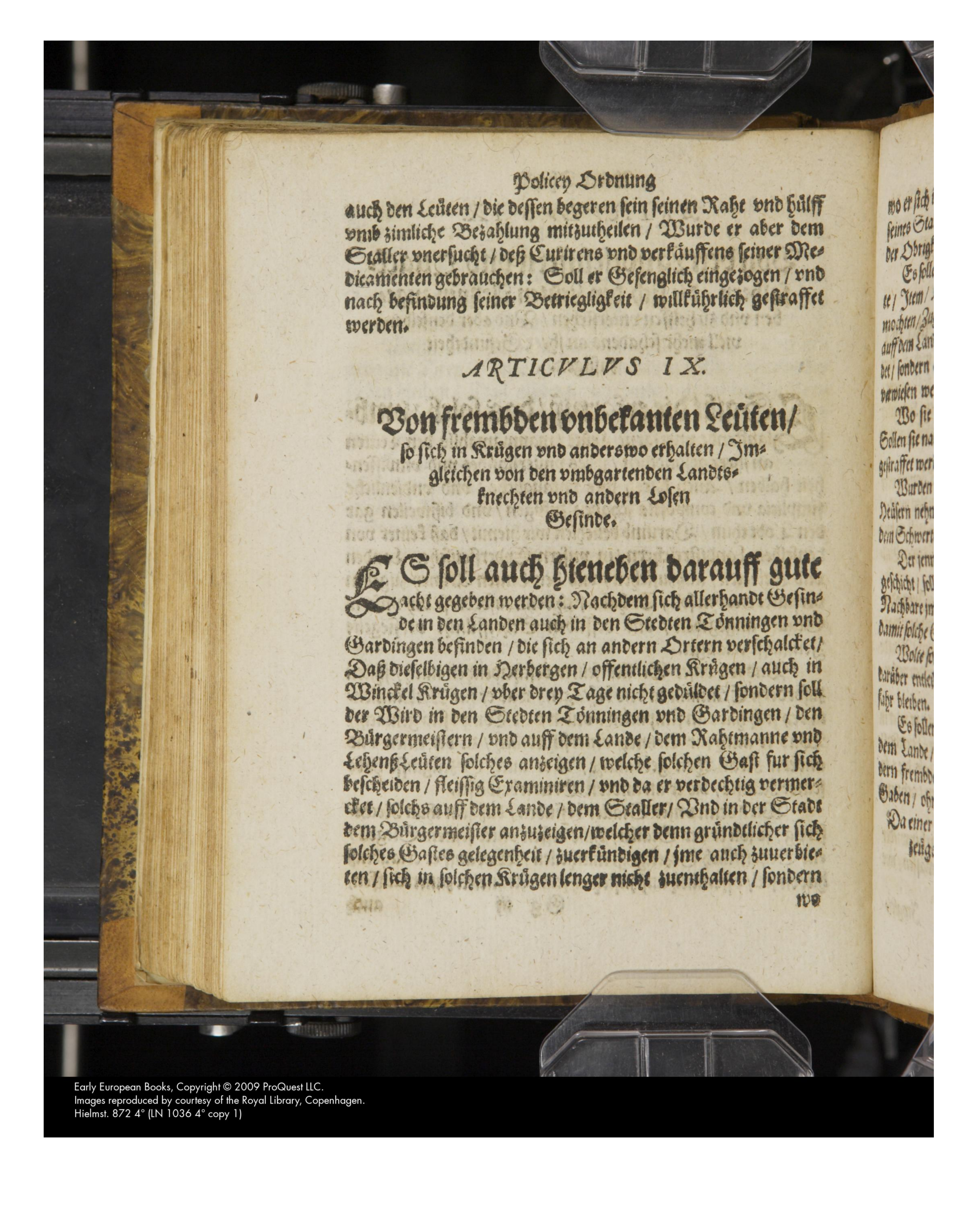
ARTICVLVS IX.

Von den Landtleüffern vnd Quacksalbern / die sich den Leüten Artzney zugeben vnd zu helffen vnterstehen / Vnd aber denselben viell mehr schadens an jhrer Gesundtheit zufügen.

ES gibt die erfarniß / das solche vmblauffende vnerfarne Leüte / mannigmahlls den Leüten an jhrer gesundtheit / jhres vnuerstandes vnd vnwissenheit halben / Auch durch jhre vntaugliche / vnd vndienliche simplicia vnd composita schaden zufügen / vnd bißweilen gar den Todt thun / Darumb beuehlen wir hiemit / daß keiner von denselben Landtstreichern / in vnsern Eyderstetischen Landen vnd Gebieten / außzustehen / vnd den Leüten Artzney zugeben verstatet werden soll / Er habe sich denn zuforderst bey vnserm Staller angegeben / vnd desselben Schrifftliche versiegelte Zeügnisse erlanget.

Vnd soll vnser Staller seiner bescheidenheit nach / jhnen zuforderst Examiniren vnd befragen / was er fur Medicamenta bey sich habe an simplicien / vnd wo die Composita gemacht / Was er auch fur Artzney vnterschiedtlich / zu der einen vnd andern Kranckheit gebrauche / ob er auch Gezeügnisse habe seiner Künste / die er an andern Ortern beweiset.

Wird denn vnser Staller befinden / daß sein thun Rechtfertig / so soll er der Staller / jhme dessen vnter seinem Siegell / ein Schrifftlich Gezeügniß mittheilen / Worauff er erlaubniß haben soll / offentlich außzustehen / seine Artzneien zuuerkäuffen /

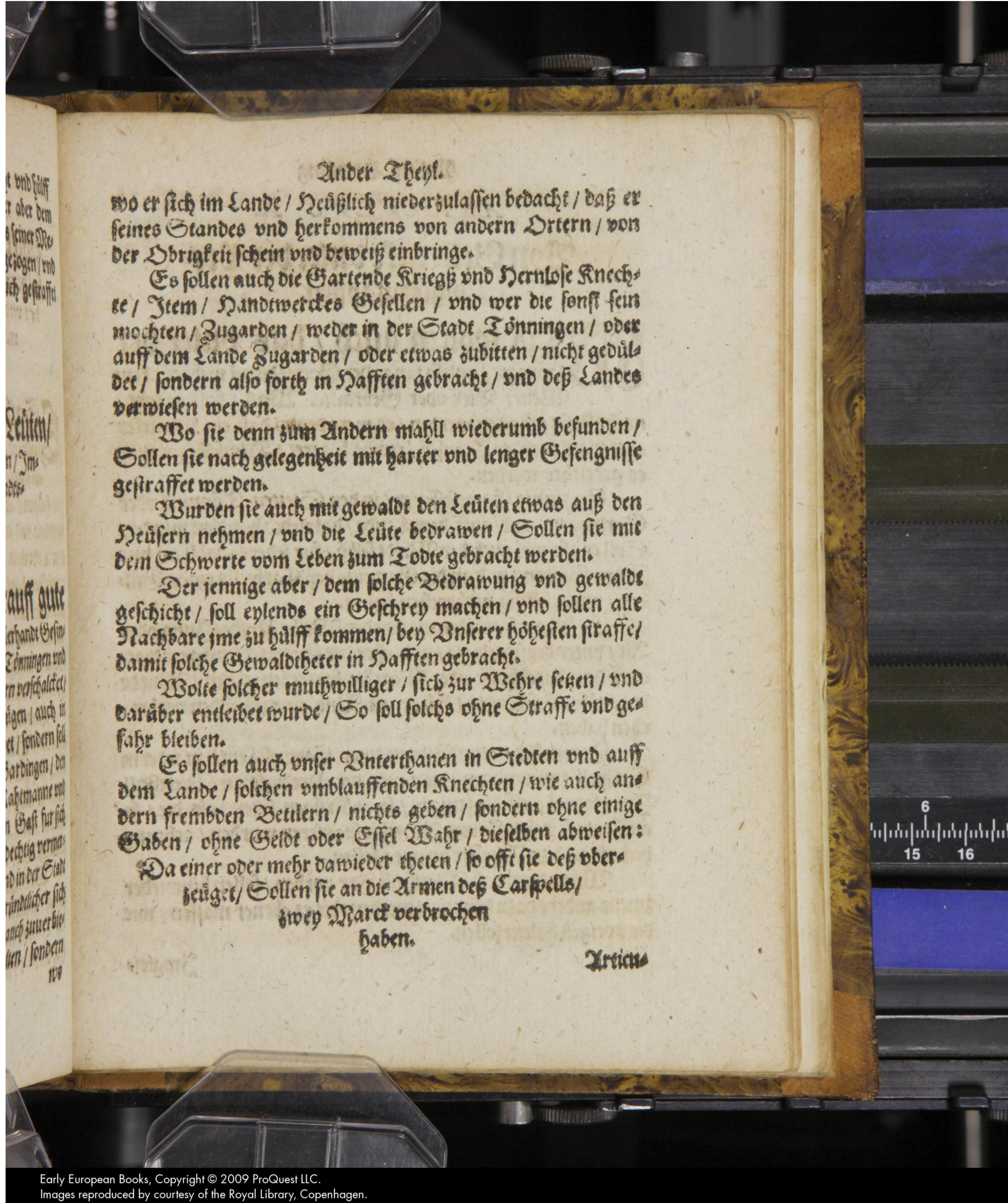


auch den Leuten / die dessen begeren sein seinen Rahe vnd hülff vmb zimliche Bezahlung mitzutheilen / Wurde er aber dem Staller vnersucht / deß Curirens vnd verkauffens seiner Medicamenten gebrauchen: Soll er Gefenglich eingezogen / vnd nach befindung seiner Betrieglig keit / willkührlich gestraffet werden.

ARTICVLVS IX.

Von frembden vnbekanten Leuten/ so sich in Krügen vnd anderswo erhalten / Imgleichen von den vmbgartenden Landtsknechten vnd andern Losen Gesinde.

ES soll auch hieneben darauff gute Acht gegeben werden: Nachdem sich allerhandt Gesinde in den Landen auch in den Stedten Tönningen vnd Gardingen befinden / die sich an andern Ortern verschalcket/ Daß dieselbigen in Herbergen / offentlichen Krügen / auch in Winckel Krügen / vber drey Tage nicht gedüldet / sondern soll der Wird in den Stedten Tönningen vnd Gardingen / den Bürgermeistern / vnd auff dem Lande / dem Rahtmanne vnd LehenßLeuten solches anzeigen / welche solchen Gast fur sich bescheiden / fleissig Examiniren / vnd da er verdechtig vermercket / solchs auff dem Lande / dem Staller/ Vnd in der Stadt dem Bürgermeister anzuzeigen/welcher denn gründtlicher sich solches Gastes gelegenheit / zuerkündigen / jme auch zuuerbieten / sich in solchen Krügen lenger nicht zuenthalten / sondern



wo er sich im Lande / Heußlich niederzulassen bedacht / daß er seines Standes vnd herkommens von andern Ortern / von der Obrigkeit schein vnd beweiß einbringe.

Es sollen auch die Gartende Kriegß vnd Hernlose Knechte / Item / Handtwerckes Gesellen / vnd wer die sonst sein mochten / Zugarden / weder in der Stadt Tönningen / oder auff dem Lande Zugarden / oder etwas zubitten / nicht gedüldet / sondern also forth in Hafften gebracht / vnd deß Landes verwiesen werden.

Wo sie denn zum Andern mahll wiederumb befunden / Sollen sie nach gelegenheit mit harter vnd lenger Gefengnisse gestraffet werden.

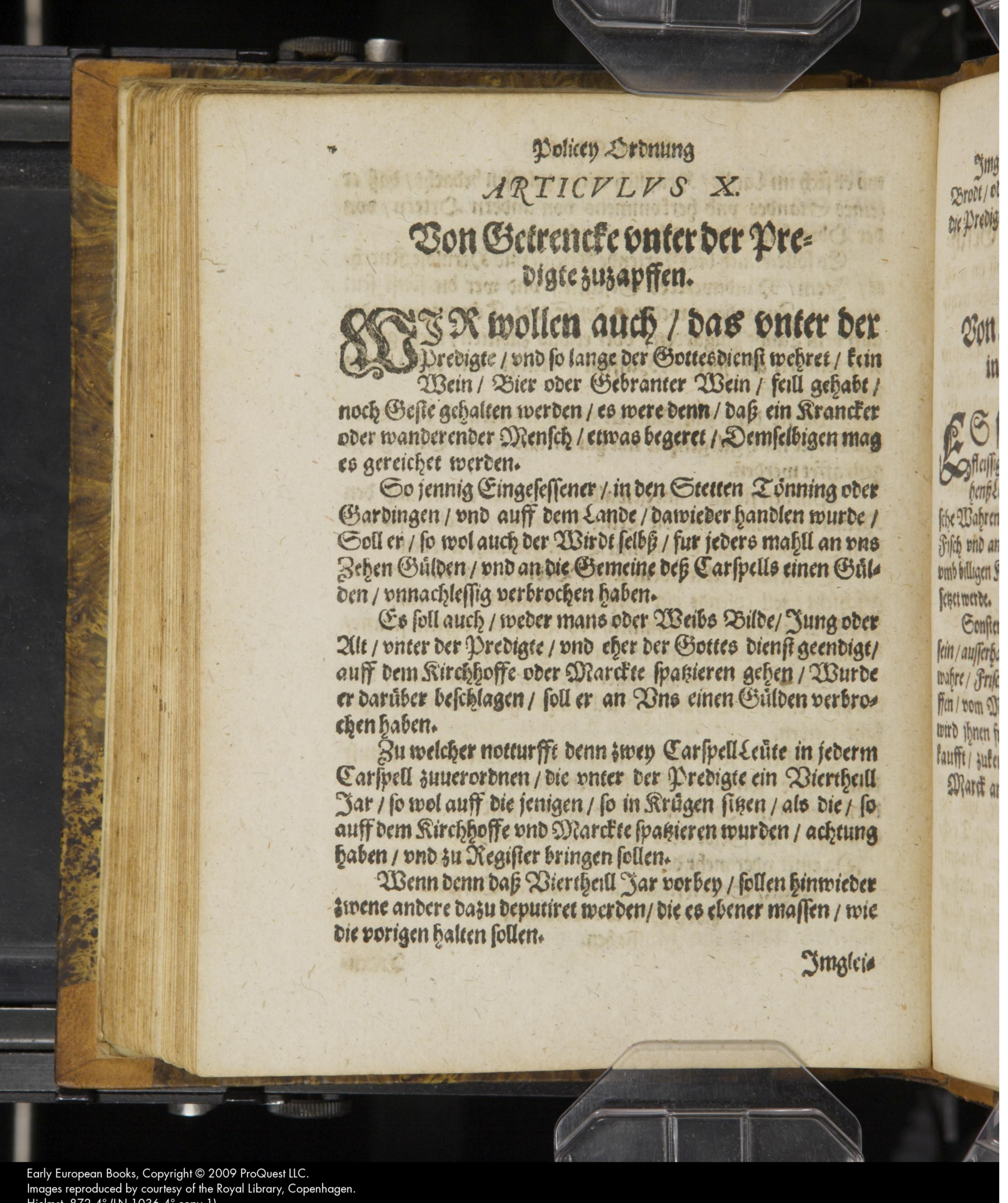
Wurden sie auch mit gewaldt den Leüten etwas auß den Heüsern nehmen / vnd die Leüte bedrawen / Sollen sie mit dem Schwerte vom Leben zum Todte gebracht werden.

Der jennige aber / dem solche Bedrawung vnd gewaldt geschicht / soll eylends ein Geschrey machen / vnd sollen alle Nachbare jme zu hülff kommen / bey Vnserer höhesten straffe / damit solche Gewaldtheter in Hafften gebracht.

Wolte solcher muthwilliger / sich zur Wehre setzen / vnd darüber entleibet wurde / So soll solchs ohne Straffe vnd gefahr bleiben.

Es sollen auch vnser Vnterthanen in Stedten vnd auff dem Lande / solchen vmblauffenden Knechten / wie auch andern frembden Bettlern / nichts geben / sondern ohne einige Gaben / ohne Geldt oder Essel Wahr / dieselben abweisen: Da einer oder mehr dawieder theten / so offt sie deß vberzeüget / Sollen sie an die Armen deß Carspells / zwey Marck verbrochen haben.

Articu-



ARTICVLVS X.

Von Getrencke vnter der Predigte zuzapffen.

WJR wollen auch / das vnter der Predigte / vnd so lange der Gottesdienst wehret / kein Wein / Bier oder Gebranter Wein / feill gehabt / noch Geste gehalten werden / es were denn / daß ein Krancker oder wanderender Mensch / etwas begeret / Demselbigen mag es gereichet werden.

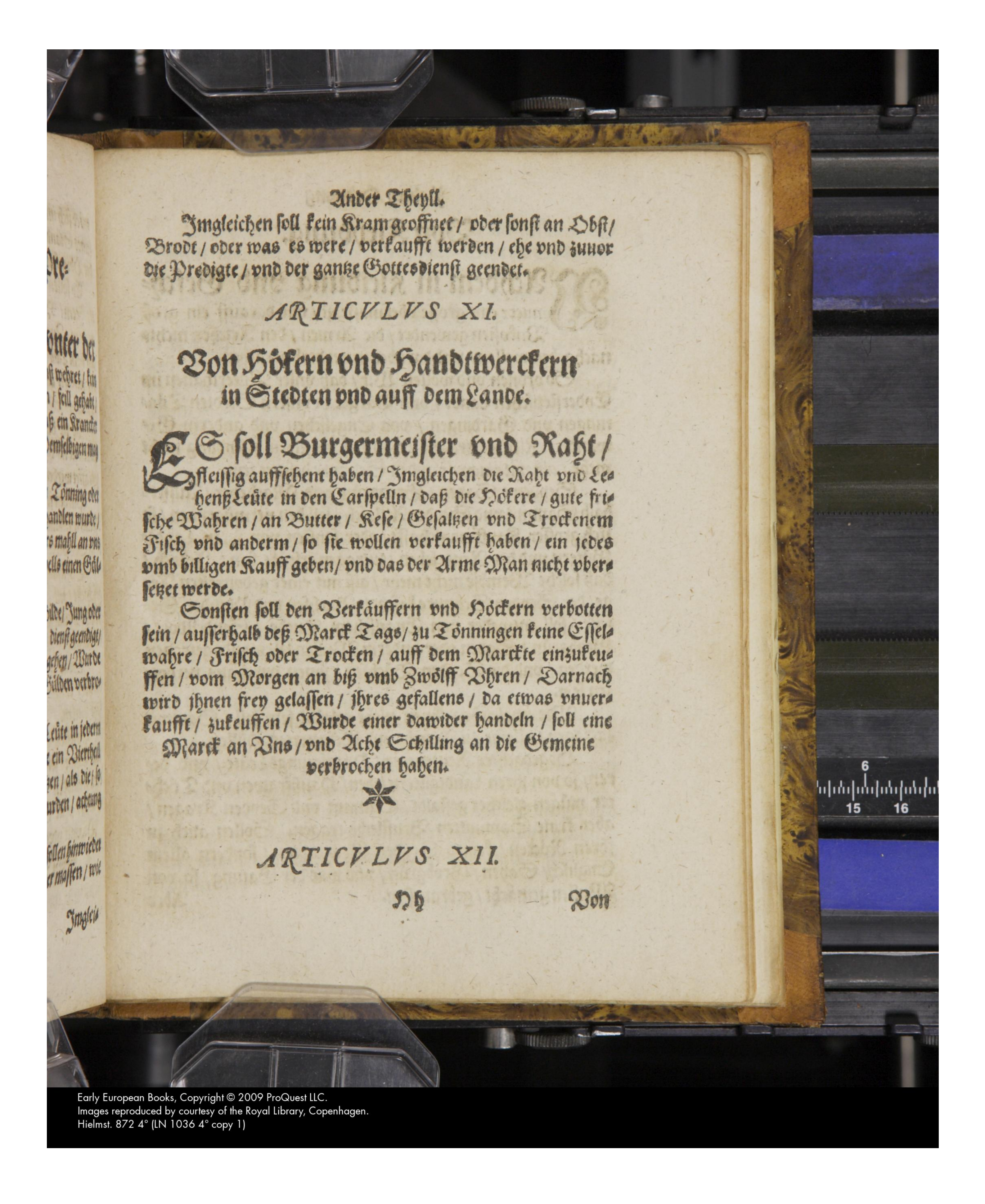
So jennig Eingesessener / in den Stetten Tönning oder Gardingen / vnd auff dem Lande / dawieder handlen wurde / Soll er / so wol auch der Wirdt selbß / fur jeders mahll an vns Zehen Gülden / vnd an die Gemeine deß Carspells einen Gülden / vnnachlessig verbrochen haben.

Es soll auch / weder mans oder Weibs Bilde / Jung oder Alt / vnter der Predigte / vnd eher der Gottes dienst geendigt / auff dem Kirchhoffe oder Marckte spatzieren gehen / Wurde er darüber beschlagen / soll er an Vns einen Gülden verbrochen haben.

Zu welcher notturfft denn zwey Carspell Leute in jederm Carspell zuuerordnen / die vnter der Predigte ein Viertheill Jar / so wol auff die jenigen / so in Krügen sitzen / als die / so auff dem Kirchhoffe vnd Marckte spatzieren wurden / achtung haben / vnd zu Register bringen sollen.

Wenn denn daß Viertheill Jar vorbey / sollen hinwieder zwene andere dazu deputiret werden / die es ebener massen / wie die vorigen halten sollen.

Imglei-



Jmgleichen soll kein Kram geoffnet / oder sonst an Obst / Brodt / oder was es were / verkaufft werden / ehe vnd zuuor die Predigte / vnd der gantze Gottesdienst geendet.

ARTICVLVS XI.

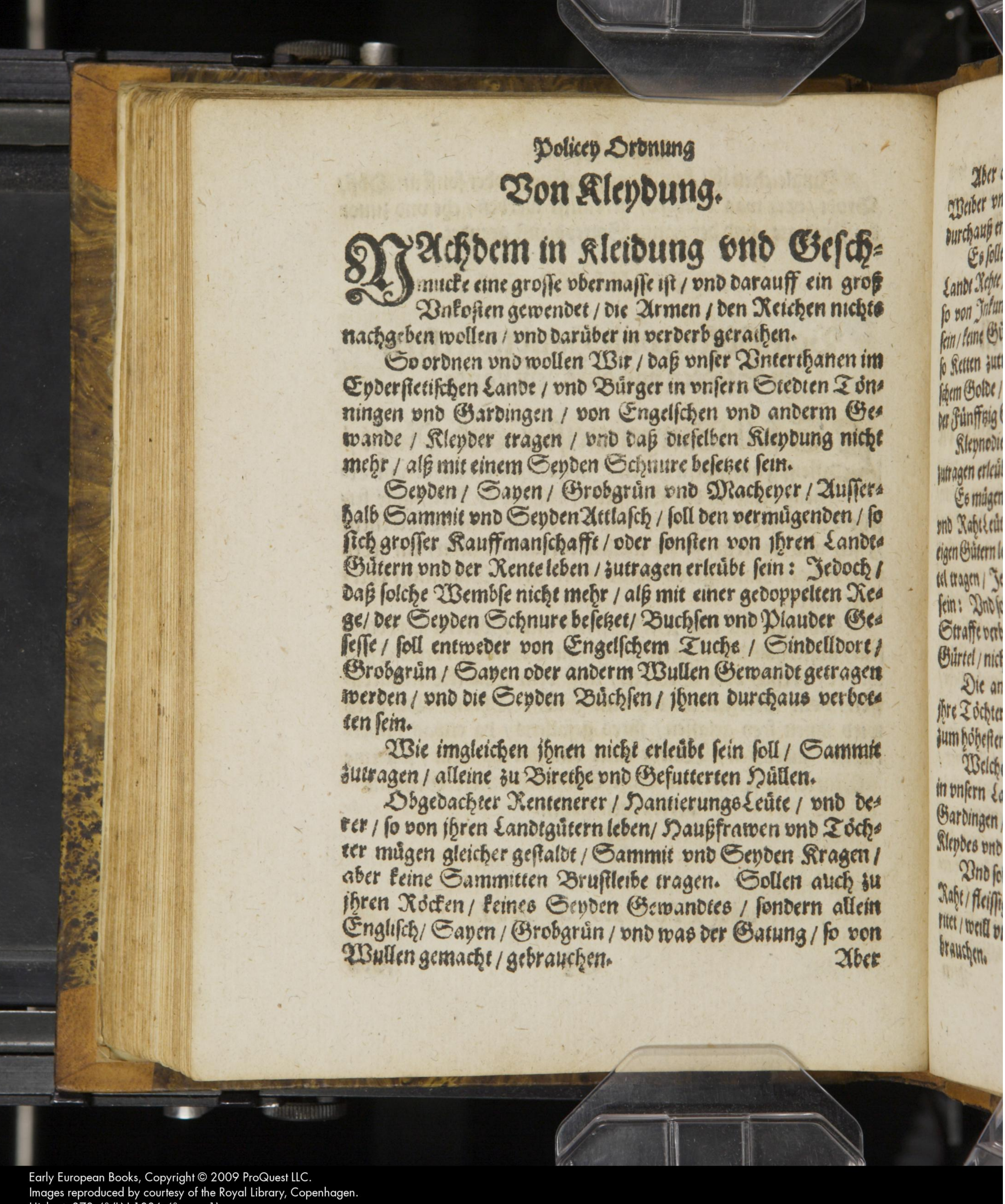
Von Hökern vnd Handtwerckern in Stedten vnd auff dem Lande.

ES soll Burgermeister vnd Raht / fleissig auffsehent haben / Jmgleichen die Raht vnd Lehenß Leüte in den Carspelln / daß die Hökere / gute frische Wahren / an Butter / Kese / Gesaltzen vnd Trockenem Fisch vnd anderm / so sie wollen verkaufft haben / ein jedes vmb billigen Kauff geben / vnd das der Arme Man nicht vbersetzet werde.

Sonsten soll den Verkäuffern vnd Höckern verbotten sein / ausserhalb deß Marck Tags / zu Tönningen keine Esselwahre / Frisch oder Trocken / auff dem Marckte einzukeuffen / vom Morgen an biß vmb Zwölff Vhren / Darnach wird jhnen frey gelassen / jhres gefallens / da etwas vnuerkaufft / zukeuffen / Wurde einer dawider handeln / soll eine Marck an Vns / vnd Acht Schilling an die Gemeine verbrochen haben.

✱

ARTICVLVS XII.



Von Kleydung.

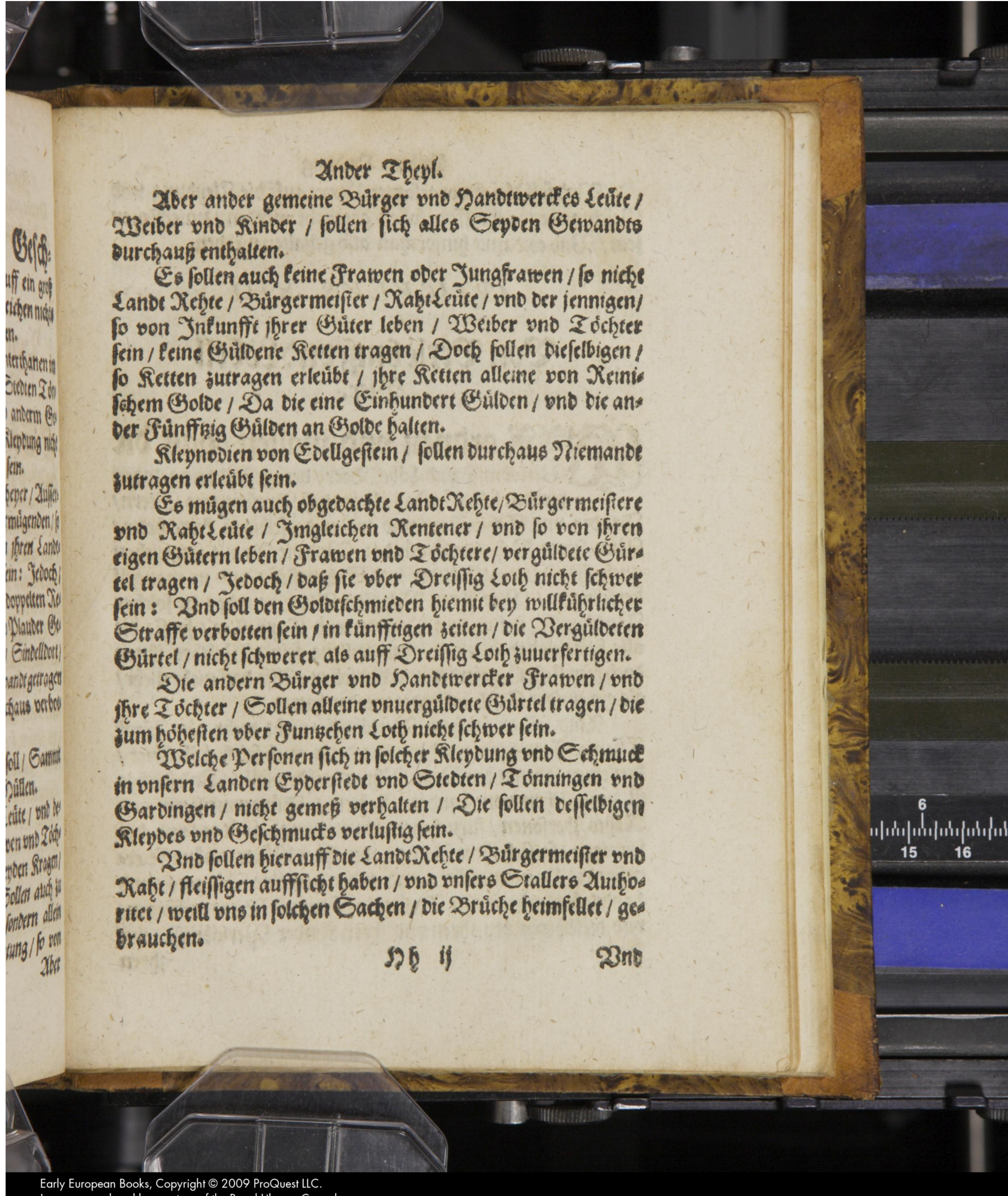
NAchdem in kleidung vnd Geschmucke eine grosse vbermasse ist / vnd darauff ein groß Vnkosten gewendet / die Armen / den Reichen nichts nachgeben wollen / vnd darüber in verderb geraihen.

So ordnen vnd wollen Wir / daß vnser Vnterthanen im Eyderstetischen Lande / vnd Bürger in vnsern Stedten Tönningen vnd Gardingen / von Engelschen vnd anderm Gewande / Kleyder tragen / vnd daß dieselben Kleydung nicht mehr / alß mit einem Seyden Schnure besetzet sein.

Seyden / Sayen / Grobgrün vnd Macheyer / Ausserhalb Sammit vnd Seyden Attlasch / soll den vermügenden / so sich grosser Kauffmanschafft / oder sonsten von jhren Landt-Gütern vnd der Rente leben / zutragen erleübt sein: Jedoch / daß solche Wembse nicht mehr / alß mit einer gedoppelten Rege/ der Seyden Schnure besetzet/ Buchsen vnd Plauder Gesesse / soll entweder von Engelschem Tuchs / Sindelldort / Grobgrün / Sayen oder anderm Wullen Gewandt getragen werden / vnd die Seyden Büchsen / jhnen durchaus verbotten sein.

Wie imgleichen jhnen nicht erleübt sein soll / Sammit zutragen / alleine zu Birethe vnd Gefutterten Hüllen.

Obgedachter Rentenerer / Hantierungs Leüte / vnd deker / so von jhren Landtgütern leben/ Haußfrawen vnd Töchter mügen gleicher gestaldt / Sammit vnd Seyden Kragen / aber keine Sammitten Brustleibe tragen. Sollen auch zu jhren Röcken / keines Seyden Gewandtes / sondern allein Englisch/ Sayen / Grobgrün / vnd was der Gatung / so von Wullen gemacht / gebrauchen. Aber



Aber ander gemeine Bürger vnd Handtwerckes Leüte / Weiber vnd Kinder / sollen sich alles Seyden Gewandts durchauß enthalten.

Es sollen auch keine Frawen oder Jungfrawen / so nicht Landt Rehte / Bürgermeister / Raht-Leüte / vnd der jennigen / so von Inkunfft jhrer Güter leben / Weiber vnd Töchter sein / keine Güldene Ketten tragen / Doch sollen dieselbigen / so Ketten zutragen erleübt / jhre Ketten alleine von Reinischem Golde / Da die eine Einhundert Gülden / vnd die ander Fünfftzig Gülden an Golde halten.

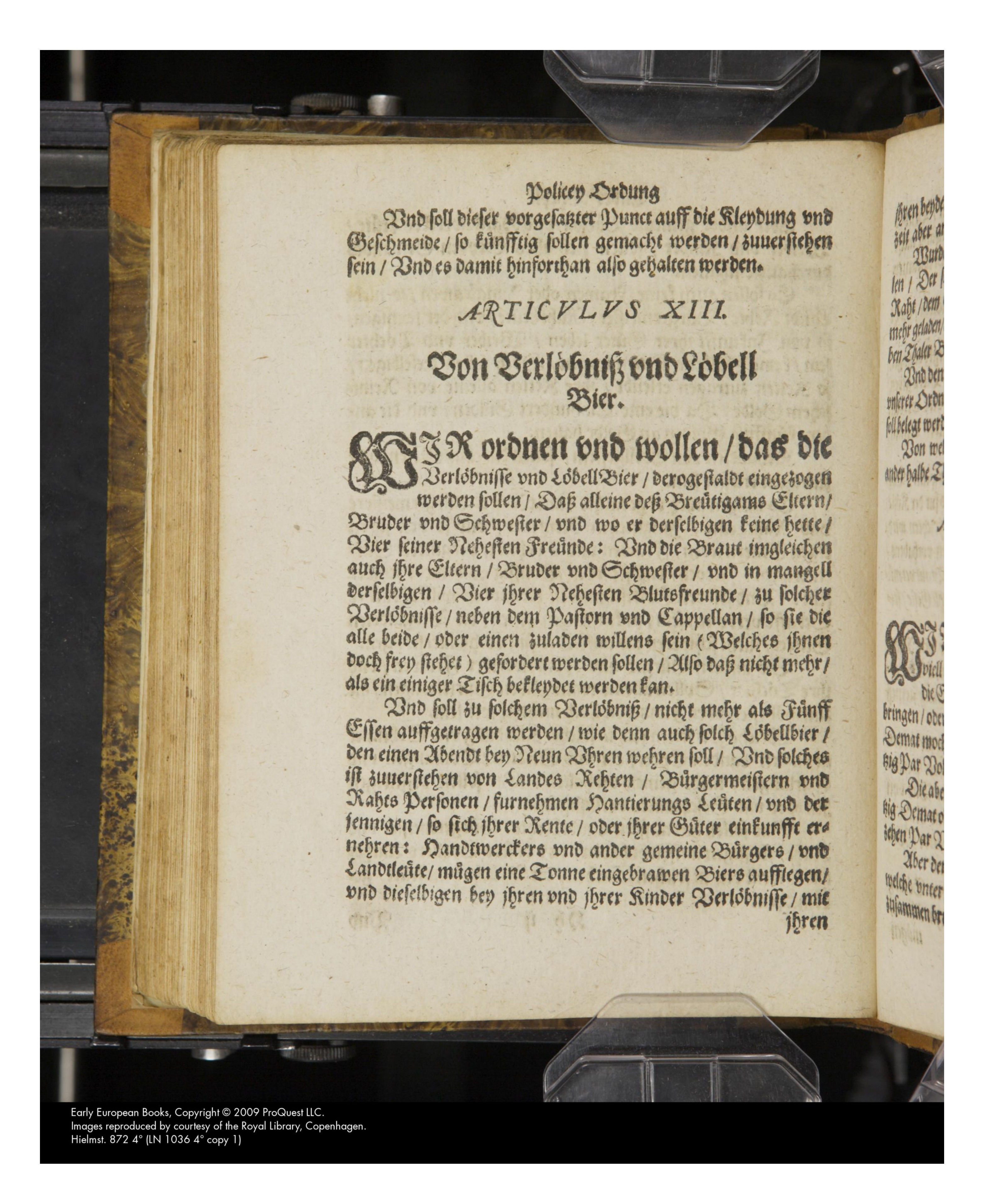
Kleynodien von Edellgestein / sollen durchaus Niemandt zutragen erleübt sein.

Es mügen auch obgedachte LandtRehte / Bürgermeistere vnd RahtLeüte / Imgleichen Rentener / vnd so von jhren eigen Gütern leben / Frawen vnd Töchtere / vergüldete Gürtel tragen / Jedoch / daß sie vber Dreissig Loth nicht schwer sein: Vnd soll den Goldtschmieden hiemit bey willkührlicher Straffe verbotten sein / in künfftigen zeiten / die Vergüldeten Gürtel / nicht schwerer als auff Dreissig Loth zuuerfertigen.

Die andern Bürger vnd Handtwercker Frawen / vnd jhre Töchter / Sollen alleine vnuergüldete Gürtel tragen / die zum höhesten vber Funtzehen Loth nicht schwer sein.

Welche Personen sich in solcher Kleydung vnd Schmuck in vnsern Landen Eyderstedt vnd Stedten / Tönningen vnd Gardingen / nicht gemeß verhalten / Die sollen desselbigen Kleydes vnd Geschmucks verlustig sein.

Vnd sollen hierauff die LandtRehte / Bürgermeister vnd Raht / fleissigen auffsicht haben / vnd vnsers Stallers Authoritet / weill vns in solchen Sachen / die Brüche heimfellet / gebrauchen.



Vnd soll dieser vorgesatzter Punct auff die Kleydung vnd Geschmeide / so künfftig sollen gemacht werden / zuuerstehen sein / Vnd es damit hinforthan also gehalten werden.

ARTICVLVS XIII.

Von Verlöbniß vnd Löbell Bier.

WJR ordnen vnd wollen / das die Verlöbnisse vnd LöbellBier / derogestaldt eingezogen werden sollen / Daß alleine deß Breütigams Eltern / Bruder vnd Schwester / vnd wo er derselbigen keine hette / Vier seiner Nehesten Freünde: Vnd die Braut imgleichen auch jhre Eltern / Bruder vnd Schwester / vnd in mangell derselbigen / Vier jhrer Nehesten Blutsfreunde / zu solcher Verlöbnisse / neben dem Pastorn vnd Cappellan / so sie die alle beide / oder einen zuladen willens sein (Welches jhnen doch frey stehet) gefordert werden sollen / Also daß nicht mehr / als ein einiger Tisch bekleydet werden kan.

Vnd soll zu solchem Verlöbniß / nicht mehr als Fünff Essen auffgetragen werden / wie denn auch solch Löbellbier / den einen Abendt bey Neun Vhren wehren soll / Vnd solches ist zuuerstehen von Landes Rehten / Bürgermeistern vnd Rahts Personen / furnehmen Hantierungs Leüten / vnd der jennigen / so sich jhrer Rente / oder jhrer Güter einkunfft ernehren: Handtwerckers vnd ander gemeine Bürgers / vnd Landtleüte / mügen eine Tonne eingebrawen Biers aufflegen / vnd dieselbigen bey jhren vnd jhrer Kinder Verlöbnisse / mit

jhren beyderseits Negsten Freünden außtrincken / eine Mallzeit aber anzurichten / soll jhnen hiemit verbotten sein.

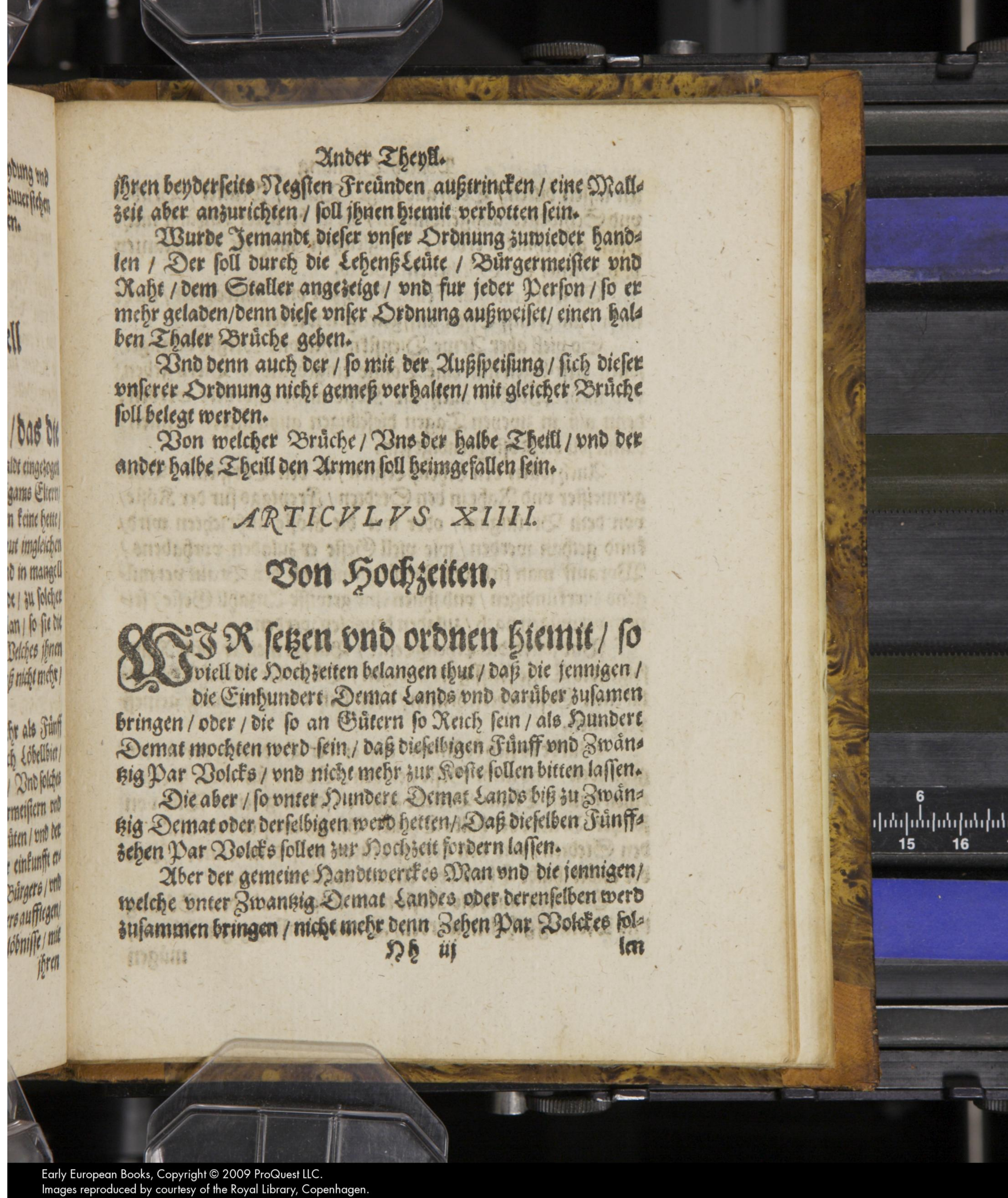
Wurde Jemandt dieser vnser Ordnung zuwieder handlen / Der soll durch die LehenßLeüte / Bürgermeister vnd Raht / dem Staller angezeigt / vnd fur jeder Person / so er mehr geladen/denn diese vnser Ordnung außweiset/ einen halben Thaler Brüche geben.

Vnd denn auch der / so mit der Außspeisung / sich dieser vnserer Ordnung nicht gemeß verhalten/ mit gleicher Brüche soll belegt werden.

Von welcher Brüche / Vns der halbe Theill / vnd der ander halbe Theill den Armen soll heimgefallen sein.

ARTICVLVS XIIII.

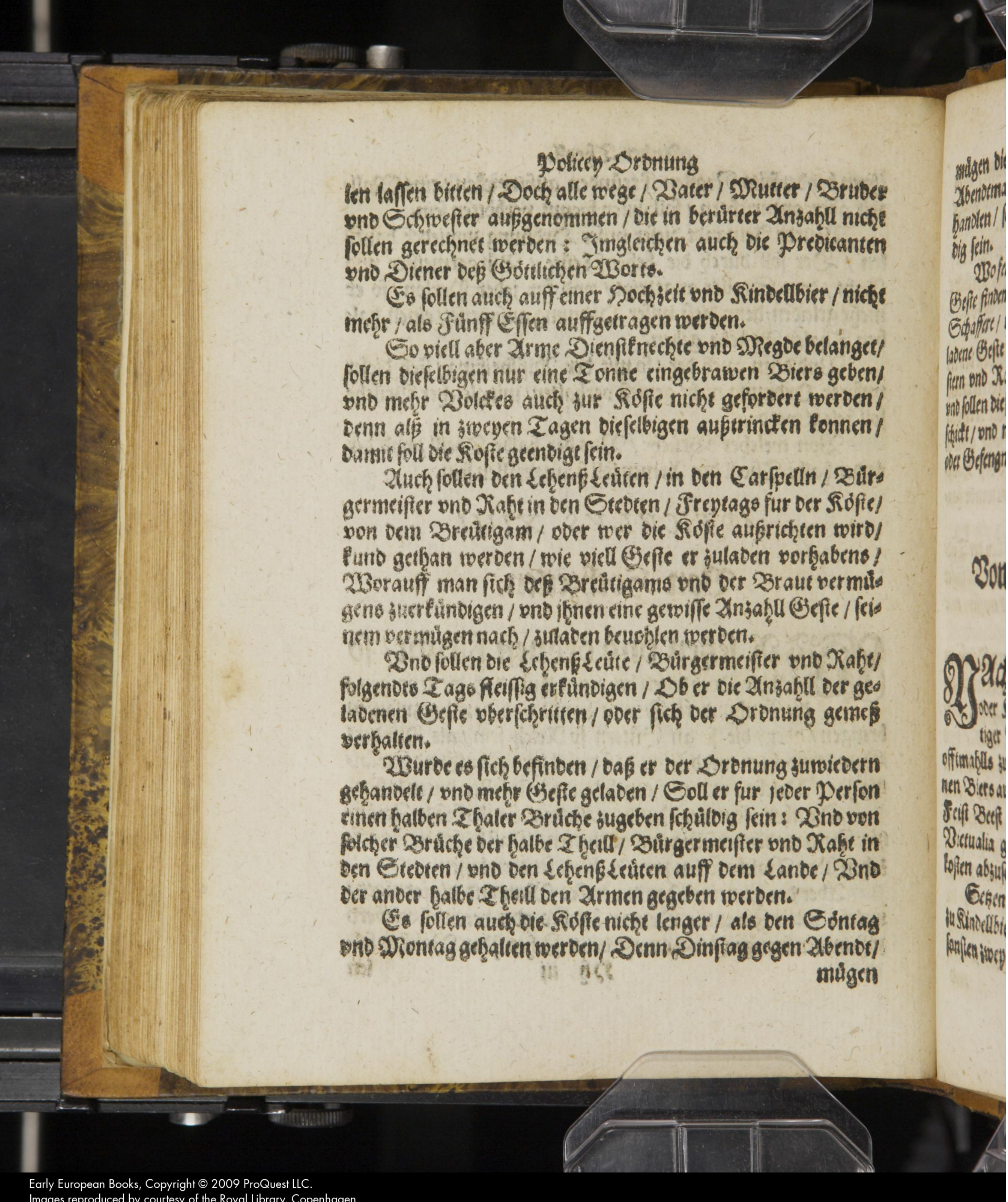
Von Hochzeiten.



WIR setzen vnd ordnen hiemit / so viell die Hochzeiten belangen thut / daß die jennigen / die Einhundert Demat Lands vnd darüber zusamen bringen / oder / die so an Gütern so Reich sein / als Hundert Demat mochten werd sein / daß dieselbigen Fünff vnd Zwäntzig Par Volcks / vnd nicht mehr zur Koste sollen bitten lassen.

Die aber / so vnter Hundert Demat Lands biß zu Zwäntzig Demat oder derselbigen werd hetten / Daß dieselben Fünffzehen Par Volcks sollen zur Hochzeit fordern lassen.

Aber der gemeine Handtwerckes Man vnd die jennigen / welche vnter Zwantzig Demat Landes oder derenselben werd zusammen bringen / nicht mehr denn Zehen Par Volckes sollen



len lassen bitten / Doch alle wege / Vater / Mutter / Bruder vnd Schwester außgenommen / die in berürter Anzahll nicht sollen gerechnet werden: Jmgleichen auch die Predicanten vnd Diener deß Göttlichen Worts.

Es sollen auch auff einer Hochzeit vnd Kindellbier / nicht mehr / als Fünff Essen auffgetragen werden.

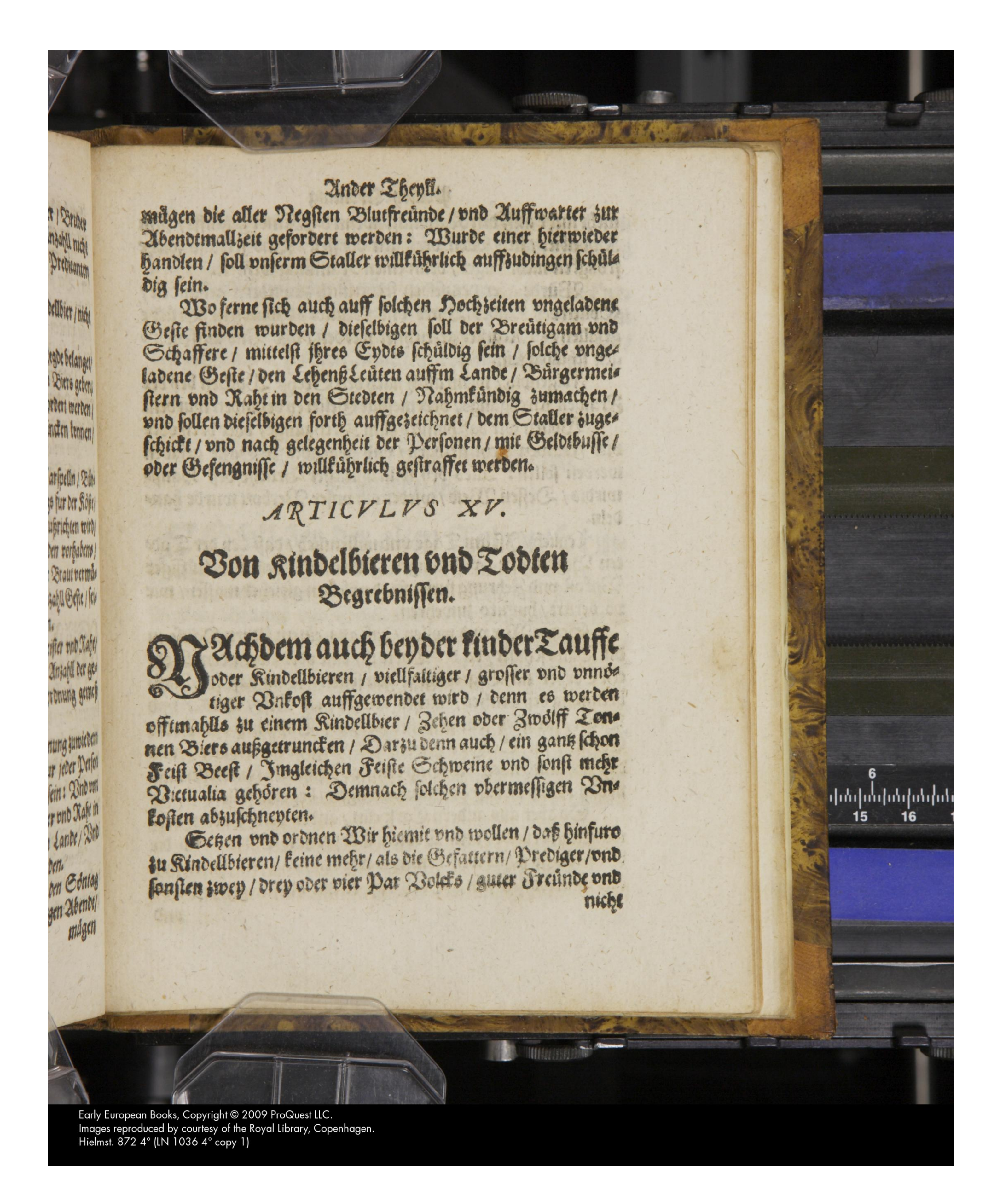
So viell aber Arme Dienstknechte vnd Megde belanget / sollen dieselbigen nur eine Tonne eingebrawen Biers geben / vnd mehr Volckes auch zur Köste nicht gefordert werden / denn alß in zweyen Tagen dieselbigen außtrincken konnen / damit soll die Koste geendigt sein.

Auch sollen den Lehenß Leüten / in den Carspelln / Bürgermeister vnd Raht in den Stedten / Freytags fur der Köste / von dem Breütigam / oder wer die Köste außrichten wird / kund gethan werden / wie viell Geste er zuladen vorhabens / Worauff man sich deß Breütigams vnd der Braut vermügens zuerkündigen / vnd jhnen eine gewisse Anzahll Geste / seinem vermügen nach / zuladen beuohlen werden.

Vnd sollen die Lehenß Leüte / Bürgermeister vnd Raht / folgendts Tags fleissig erkündigen / Ob er die Anzahll der geladenen Geste vberschritten / oder sich der Ordnung gemeß verhalten.

Wurde es sich befinden / daß er der Ordnung zuwiedern gehandelt / vnd mehr Geste geladen / Soll er fur jeder Person einen halben Thaler Brüche zugeben schüldig sein: Vnd von solcher Brüche der halbe Theill / Bürgermeister vnd Raht in den Stedten / vnd den Lehenß Leüten auff dem Lande / Vnd der ander halbe Theill den Armen gegeben werden.

Es sollen auch die Köste nicht lenger / als den Söntag vnd Montag gehalten werden / Denn Dinstag gegen Abendt / mügen



mügen die aller Negsten Blutfreünde / vnd Auffwarter zur Abendtmallzeit gefordert werden: Wurde einer hierwieder handlen / soll vnserm Staller willkührlich auffzudingen schüldig sein.

Wo ferne sich auch auff solchen Hochzeiten vngeladene Geste finden wurden / dieselbigen soll der Breütigam vnd Schaffere / mittelst jhres Eydts schüldig sein / solche vngeladene Geste / den Lehenß Leüten auffm Lande / Bürgermeistern vnd Raht in den Stedten / Nahmkündig zumachen / vnd sollen dieselbigen forth auffgezeichnet / dem Staller zugeschickt / vnd nach gelegenheit der Personen / mit Geldtbusse / oder Gefengnisse / willkührlich gestraffet werden.

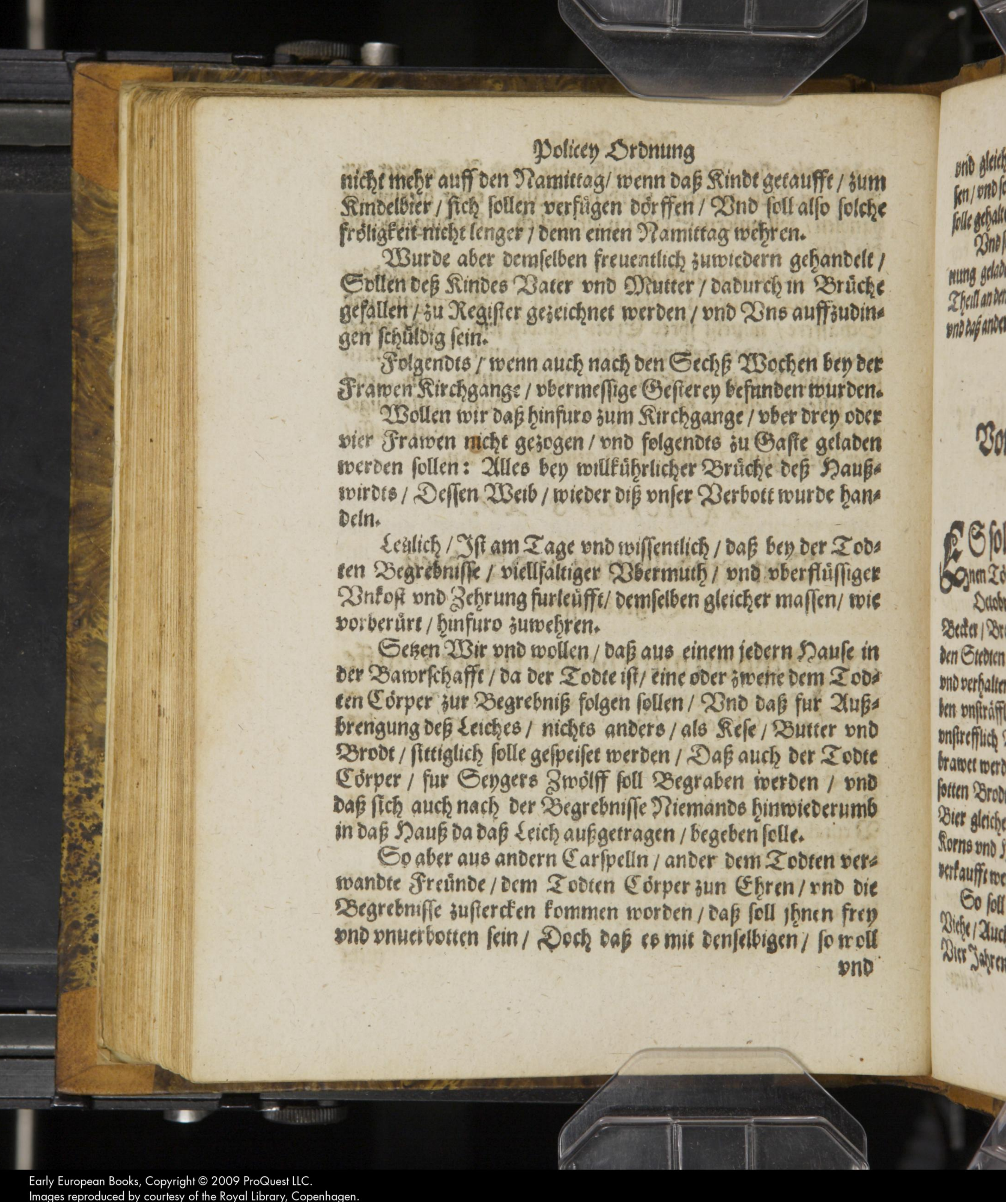
ARTICVLVS XV.

Von Kindelbieren vnd Todten Begrebnissen.

NAchdem auch bey der Kinder Tauffe oder Kindellbieren / viellfaltiger / grosser vnd vnnötiger Vnkost auffgewendet wird / denn es werden offtmahlls zu einem Kindellbier / Zehen oder Zwölff Tonnen Biers außgetruncken / Darzu denn auch / ein gantz schon Feist Beest / Jmgleichen Feiste Schweine vnd sonst mehr Victualia gehören: Demnach solchen vbermessigen Vnkosten abzuschneyten.

Setzen vnd ordnen Wir hiemit vnd wollen / daß hinfuro zu Kindellbieren / keine mehr / als die Gefattern / Prediger / vnd sonsten zwey / drey oder vier Par Volcks / guter Freünde vnd

nicht



nicht mehr auff den Namittag/ wenn daß Kindt getaufft/ zum Kindelbier/ sich sollen verfügen dörffen/ Vnd soll also solche frōligkeit nicht lenger/ denn einen Namittag wehren.

Wurde aber demselben freuentlich zuwiedern gehandelt/ Sollen deß Kindes Vater vnd Mutter/ dadurch in Brüche gefallen/ zu Register gezeichnet werden/ vnd Vns auffzudingen schüldig sein.

Folgendts/ wenn auch nach den Sechß Wochen bey der Frawen Kirchgange/ vbermessige Gesterey befunden wurden.

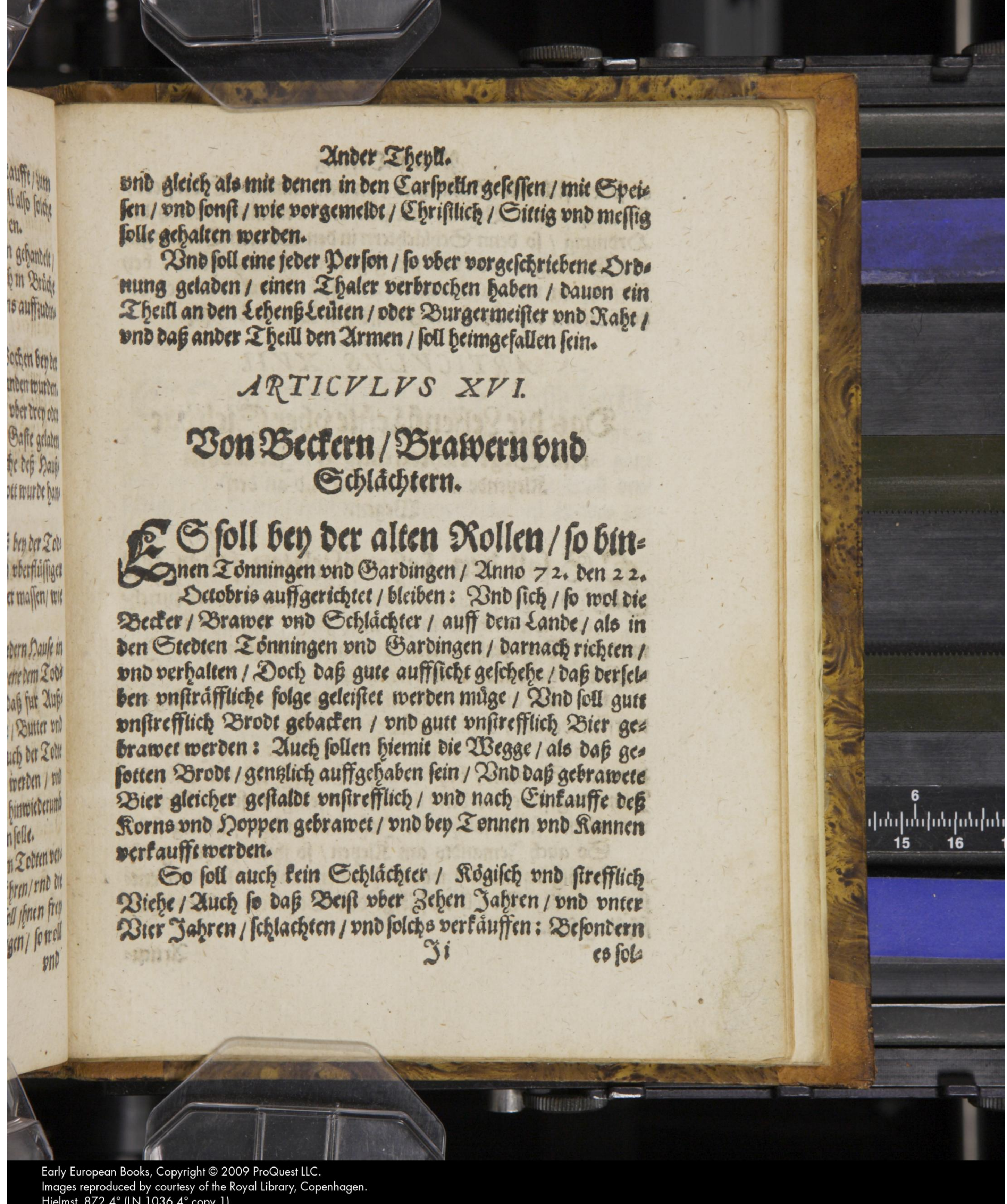
Wollen wir daß hinfuro zum Kirchgange/ vber drey oder vier Frawen nicht gezogen/ vnd folgendts zu Gaste geladen werden sollen: Alles bey willkührlicher Brüche deß Haußwirdts/ Dessen Weib/ wieder diß vnser Verbott wurde handeln.

Letzlich/ Ist am Tage vnd wissentlich/ daß bey der Todten Begrebnisse/ viellfaltiger Vbermuth/ vnd vberflüssiger Vnkost vnd Zehrung furleüfft/ demselben gleicher massen/ wie vorberürt/ hinfuro zuwehren.

Setzen Wir vnd wollen/ daß aus einem jedern Hause in der Bawrschafft/ da der Todte ist/ eine oder zwene dem Todten Cörper zur Begrebniß folgen sollen/ Vnd daß fur Außbrengung deß Leiches/ nichts anders/ als Kese/ Butter vnd Brodt/ sittiglich solle gespeiset werden/ Daß auch der Todte Cörper/ fur Seygers Zwölff soll Begraben werden/ vnd daß sich auch nach der Begrebnisse Niemands hinwiederumb in daß Hauß da daß Leich außgetragen/ begeben solle.

So aber aus andern Carspelln/ ander dem Todten verwandte Freünde/ dem Todten Cörper zun Ehren/ vnd die Begrebnisse zustercken kommen worden/ daß soll jhnen frey vnd vnuerbotten sein/ Doch daß es mit denselbigen/ so woll

vnd



vnd gleich als mit denen in den Carspeln gesessen / mit Speisen / vnd sonst / wie vorgemeldt / Christlich / Sittig vnd messig solle gehalten werden.

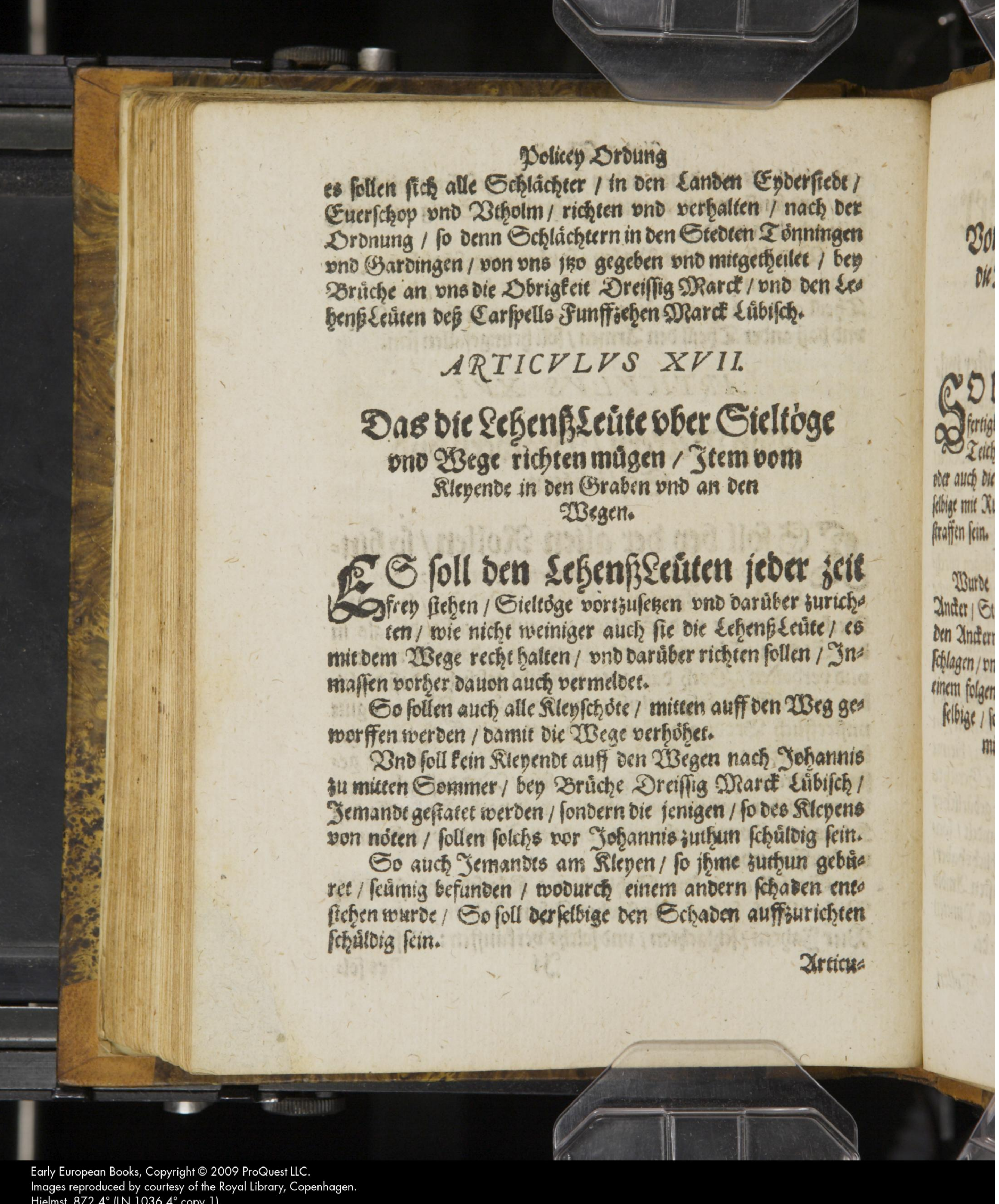
Vnd soll eine jeder Person / so vber vorgeschriebene Ordnung geladen / einen Thaler verbrochen haben / dauon ein Theill an den Lehenß Leüten / oder Burgermeister vnd Raht / vnd daß ander Theill den Armen / soll heimgefallen sein.

ARTICVLVS XVI.

Von Beckern / Brawern vnd Schlächtern.

ES soll bey der alten Rollen / so binnen Tönningen vnd Gardingen / Anno 72. den 22. Octobris auffgerichtet / bleiben: Vnd sich / so wol die Becker / Brawer vnd Schlächter / auff dem Lande / als in den Stedten Tönningen vnd Gardingen / darnach richten / vnd verhalten / Doch daß gute auffsicht geschehe / daß derselben vnsträffliche folge geleistet werden müge / Vnd soll gutt vnstrefflich Brodt gebacken / vnd gutt vnstrefflich Bier gebrawet werden: Auch sollen hiemit die Wegge / als daß gesotten Brodt / gentzlich auffgehaben sein / Vnd daß gebrawete Bier gleicher gestaldt vnstrefflich / vnd nach Einkauffe deß Korns vnd Hoppen gebrawet / vnd bey Tonnen vnd Kannen verkaufft werden.

So soll auch kein Schlächter / Kögisch vnd strefflich Viehe / Auch so daß Beist vber Zehen Jahren / vnd vnter Vier Jahren / schlachten / vnd solchs verkäuffen: Besondern



es sollen sich alle Schlächter / in den Landen Eyderstedt / Euerschop vnd Vtholm / richten vnd verhalten / nach der Ordnung / so denn Schlächtern in den Stedten Tönningen vnd Gardingen / von vns jtzo gegeben vnd mitgetheilet / bey Brüche an vns die Obrigkeit Dreissig Marck / vnd den Lehenß Leüten deß Carspells Funffzehen Marck Lübisch.

ARTICVLVS XVII.

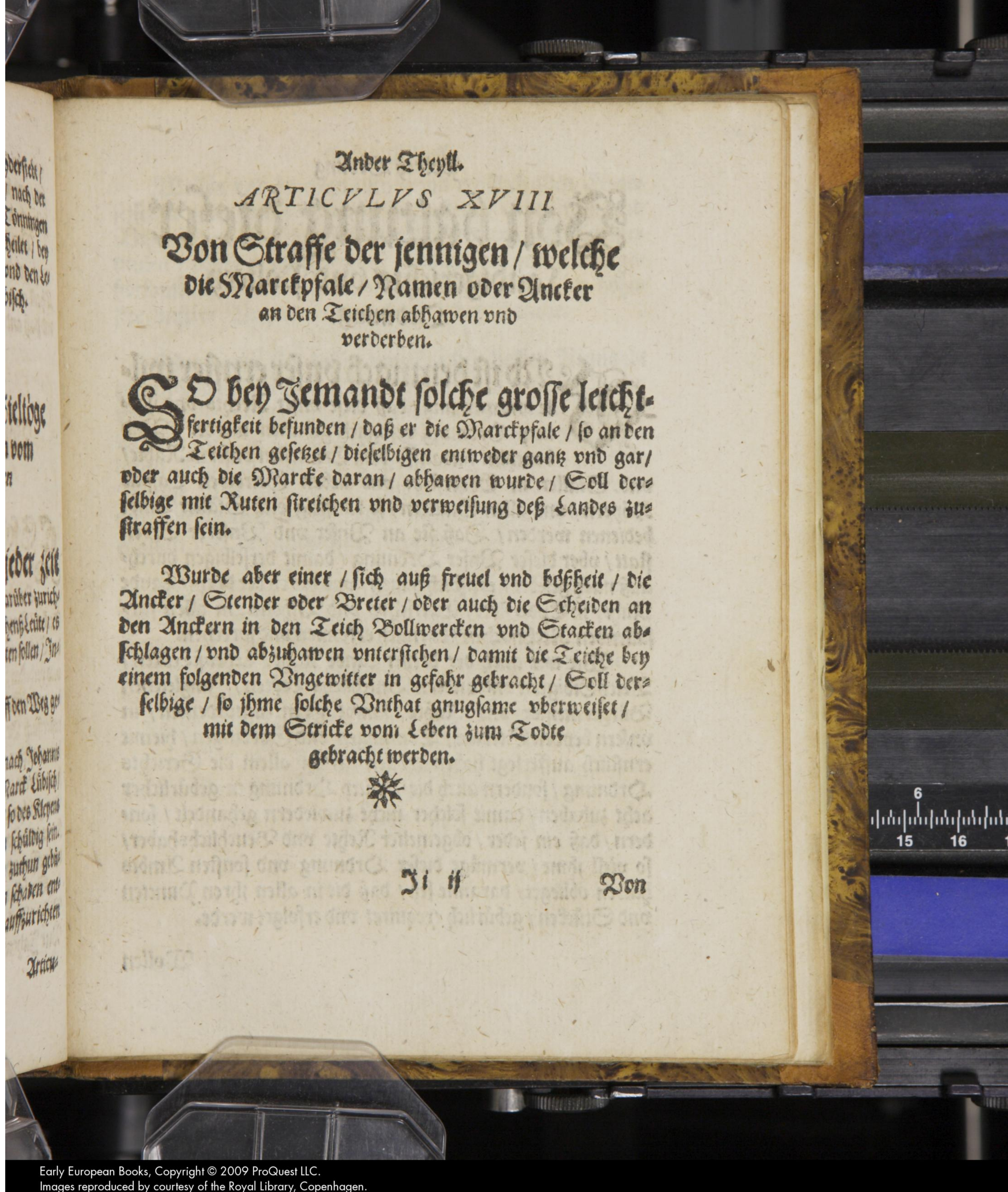
Das die LehenßLeüte vber Sieltöge vnd Wege richten mügen / Item vom Kleyende in den Graben vnd an den Wegen.

ES soll den LehenßLeüten jeder zeit frey stehen / Sieltöge vortzusetzen vnd darüber zurichten / wie nicht weiniger auch sie die LehenßLeüte / es mit dem Wege recht halten / vnd darüber richten sollen / Inmassen vorher dauon auch vermeldet.

So sollen auch alle Kleyschöte / mitten auff den Weg geworffen werden / damit die Wege verhöhet.

Vnd soll kein Kleyendt auff den Wegen nach Johannis zu mitten Sommer / bey Brüche Dreissig Marck Lübisch / Jemandt gestatet werden / sondern die jenigen / so des Kleyens von nöten / sollen solchs vor Johannis zuthun schüldig sein.

So auch Jemandts am Kleyen / so jhme zuthun gebüret / seümig befunden / wodurch einem andern schaden entstehen wurde / So soll derselbige den Schaden auffzurichten schüldig sein.

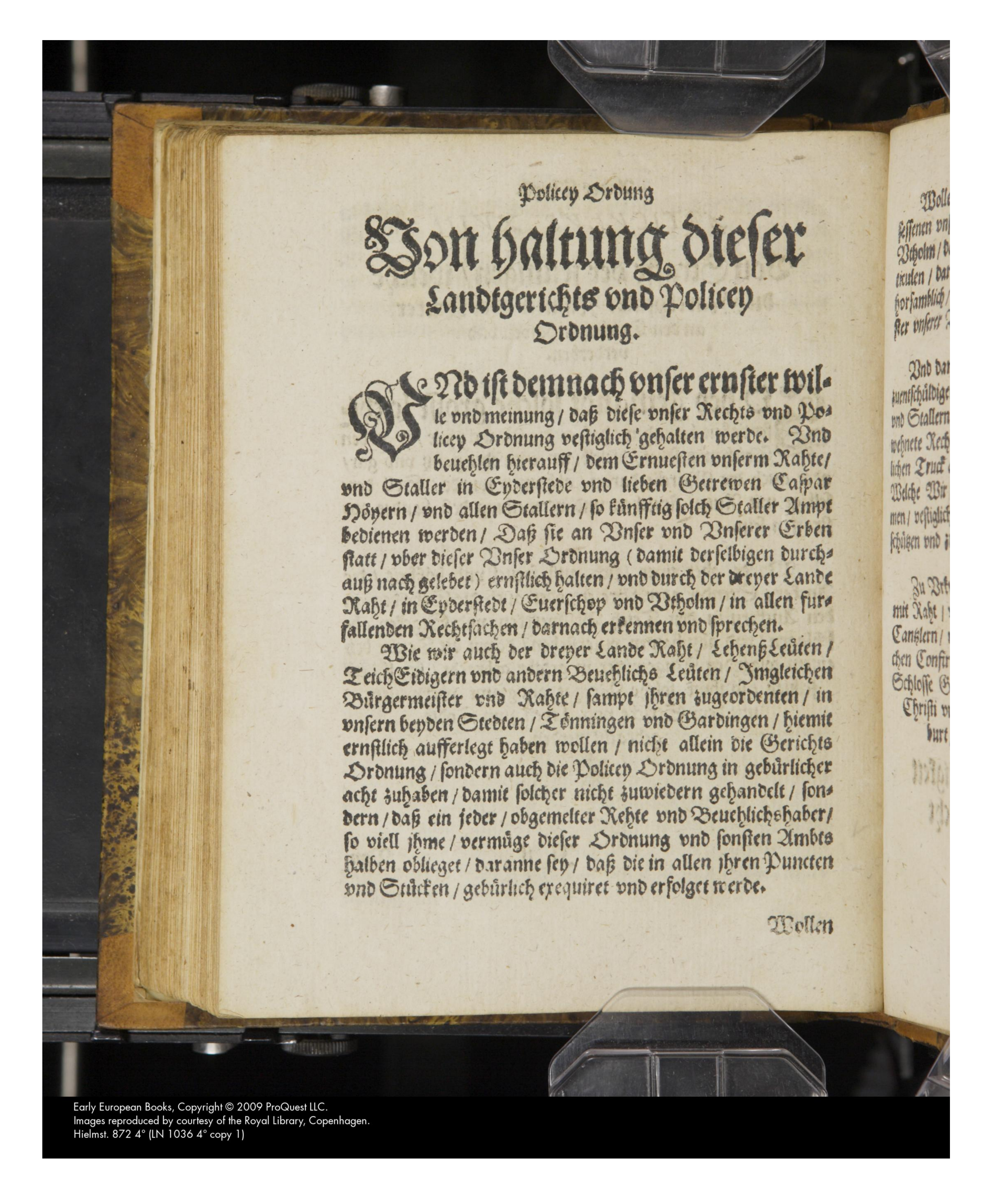


ARTICULUS XVIII

Von Straffe der jennigen / welche die Marckpfale / Namen oder Ancker an den Teichen abhawen vnd verderben.

SO bey Jemandt solche grosse leichtfertigkeit befunden / daß er die Marckpfale / so an den Teichen gesetzet / dieselbigen entweder gantz vnd gar / oder auch die Marcke daran / abhawen wurde / Soll derselbige mit Ruten streichen vnd verweisung deß Landes zustraffen sein.

Wurde aber einer / sich auß freuel vnd boßheit / die Ancker / Stender oder Breter / oder auch die Scheiden an den Anckern in den Teich Bollwercken vnd Stacken abschlagen / vnd abzuhawen vntersichen / damit die Teiche bey einem folgenden Vngewitter in gefahr gebracht / Soll derselbige / so jhme solche Vnthat gnugsame vberweiset / mit dem Stricke vom Leben zum Todte gebracht werden.

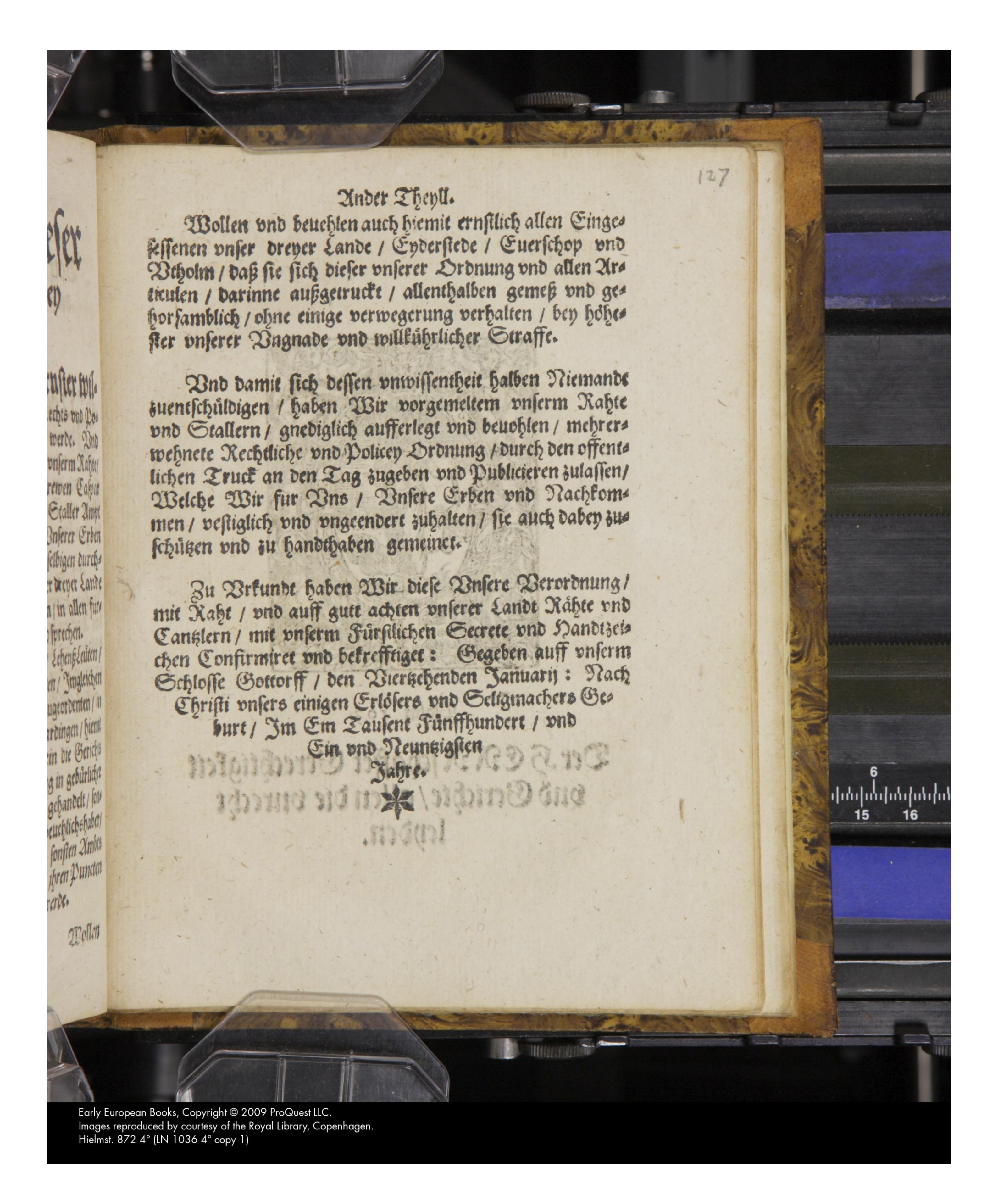


Von haltung dieser Landtgerichts vnd Policey Ordnung.

VNd ist demnach vnser ernster wille vnd meinung / daß diese vnser Rechts vnd Policey Ordnung vestiglich gehalten werde. Vnd beuehlen hierauff / dem Ernuesten vnserm Rahte / vnd Staller in Eyderstede vnd lieben Getrewen Caspar Höyern / vnd allen Stallern / so künfftig solch Staller Ampt bedienen werden / Daß sie an Vnser vnd Vnserer Erben statt / vber dieser Vnser Ordnung (damit derselbigen durchauß nach gelebet) ernstlich halten / vnd durch der dreyer Lande Raht / in Eyderstedt / Euerschop vnd Vtholm / in allen furfallenden Rechtsachen / darnach erkennen vnd sprechen.

Wie wir auch der dreyer Lande Raht / Lehenß Leuten / TeichEidigern vnd andern Beuehlichs Leuten / Imgleichen Bürgermeister vnd Rahte / sampt jhren zugeordenten / in vnsern beyden Stedten / Tönningen vnd Gardingen / hiemit ernstlich aufferlegt haben wollen / nicht allein die Gerichts Ordnung / sondern auch die Policey Ordnung in gebürlicher acht zuhaben / damit solcher nicht zuwiedern gehandelt / sondern / daß ein jeder / obgemelter Rehte vnd Beuehlichshaber / so viell jhme / vermüge dieser Ordnung vnd sonsten Ambts halben oblieget / daranne sey / daß die in allen jhren Puncten vnd Stücken / gebürlich exequiret vnd erfolget werde.

Wollen

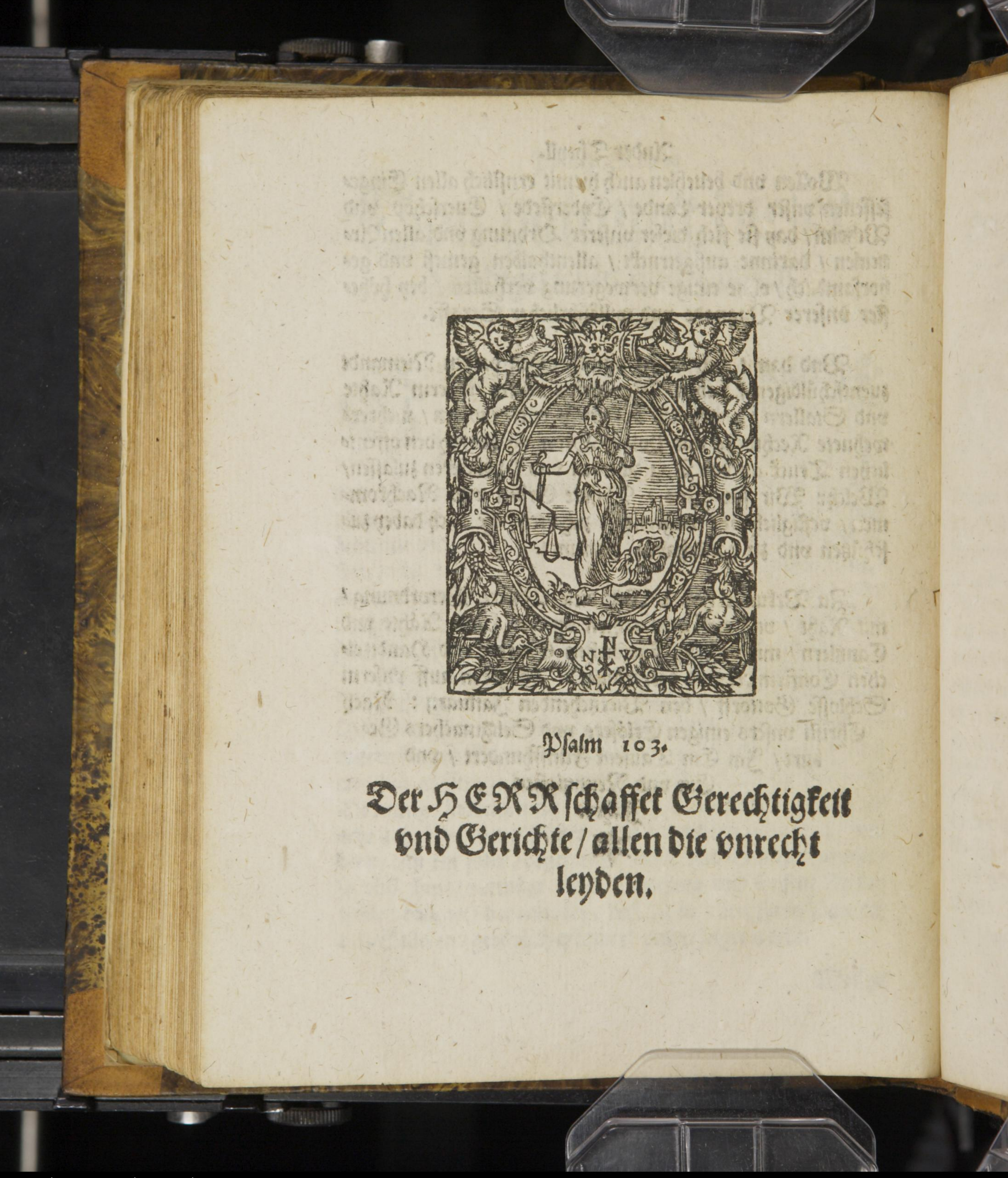


Wollen vnd beuehlen auch hiemit ernstlich allen Eingesessenen vnser dreyer Lande / Eyderstede / Euerschop vnd Vtholm / daß sie sich dieser vnserer Ordnung vnd allen Artikulen / darinne außgetruckt / allenthalben gemeß vnd gehorsamblich / ohne einige verwegerung verhalten / bey höhester vnserer Vngnade vnd willkührlicher Straffe.

Vnd damit sich dessen vnwissentheit halben Niemandt zuentschüldigen / haben Wir vorgemeltem vnserm Rahte vnd Stallern / gnediglich aufferlegt vnd beuohlen / mehrerwehnete Rechtliche vnd Policey Ordnung / durch den offentlichen Truck an den Tag zugeben vnd Publicieren zulassen / Welche Wir fur Vns / Vnsere Erben vnd Nachkommen / vestiglich vnd vngeendert zuhalten / sie auch dabey zuschützen vnd zu handthaben gemeinet.

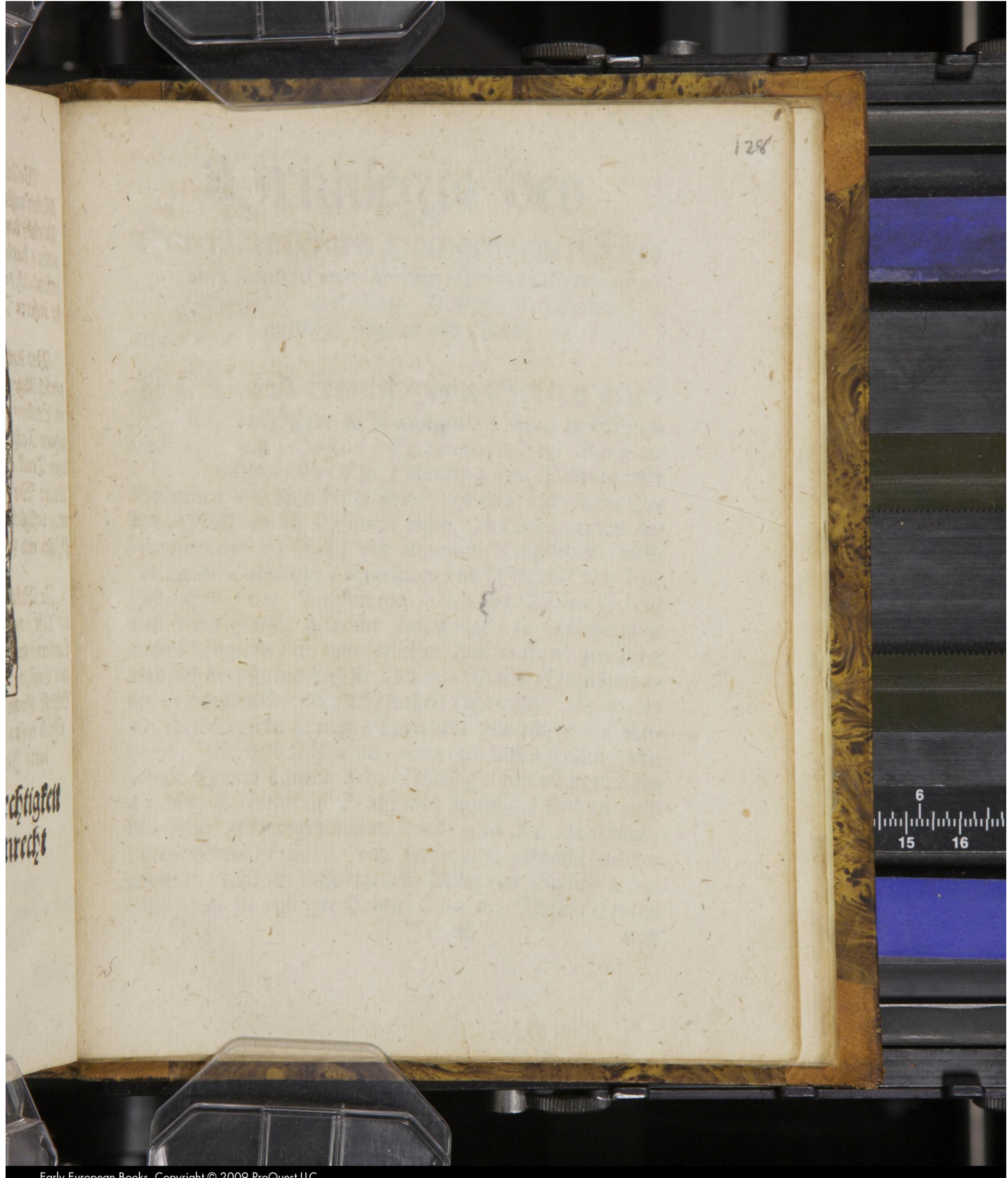
Zu Vrkundt haben Wir diese Vnsere Verordnung / mit Raht / vnd auff gutt achten vnserer Landt Rähte vnd Cantzlern / mit vnserm Fürstlichen Secrete vnd Handtzeichen Confirmiret vnd bekrefftiget: Gegeben auff vnserm Schlosse Gottorff / den Viertzehenden Januarij: Nach Christi vnsers einigen Erlösers vnd Seligmachers Geburt / Im Ein Tausent Fünffhundert / vnd Ein vnd Neuntzigsten Jahre.

✱

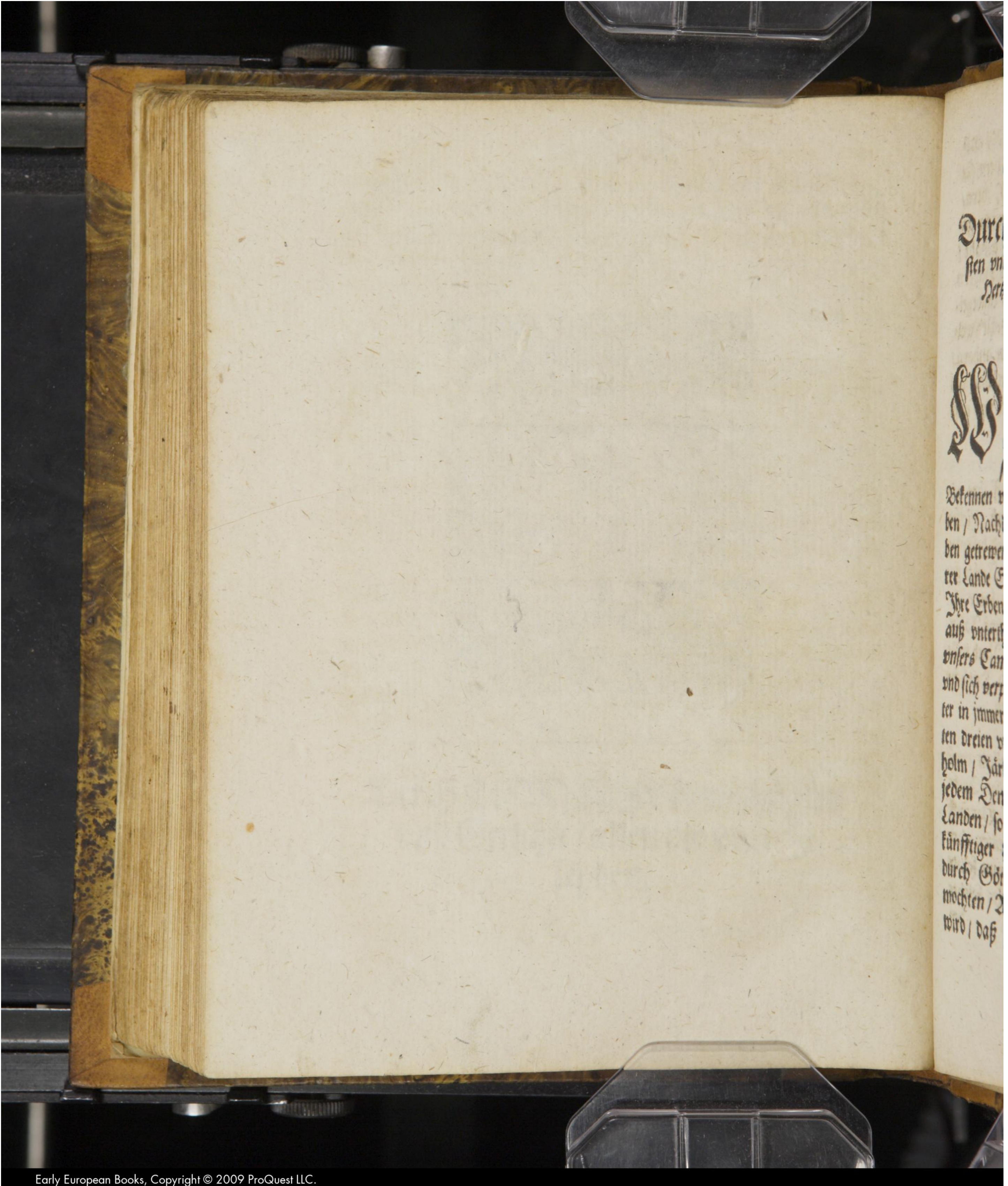


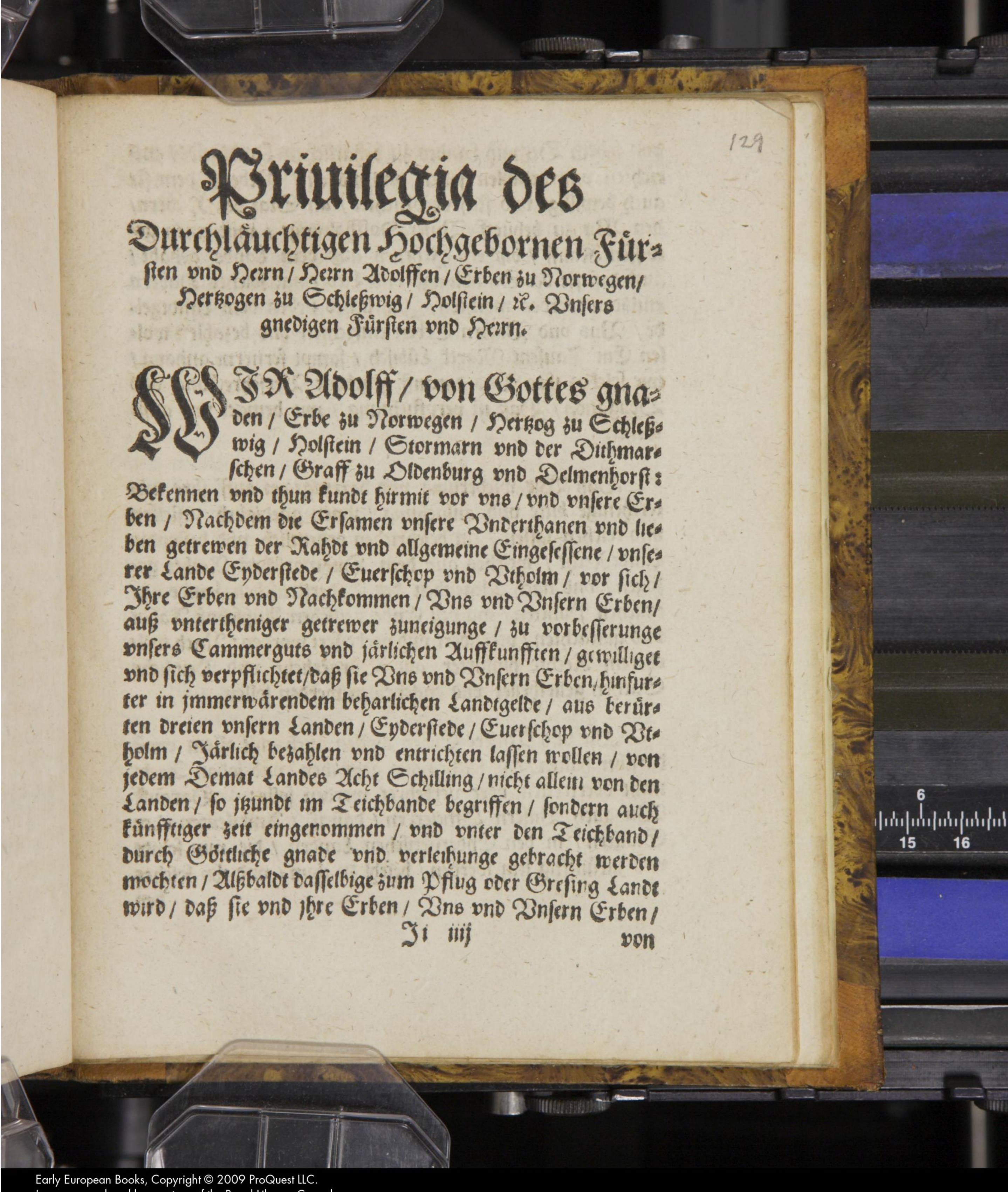
Psalm 103.

Der HERR schaffet Gerechtigkeit vnd Gerichte / allen die vnrecht leyden.



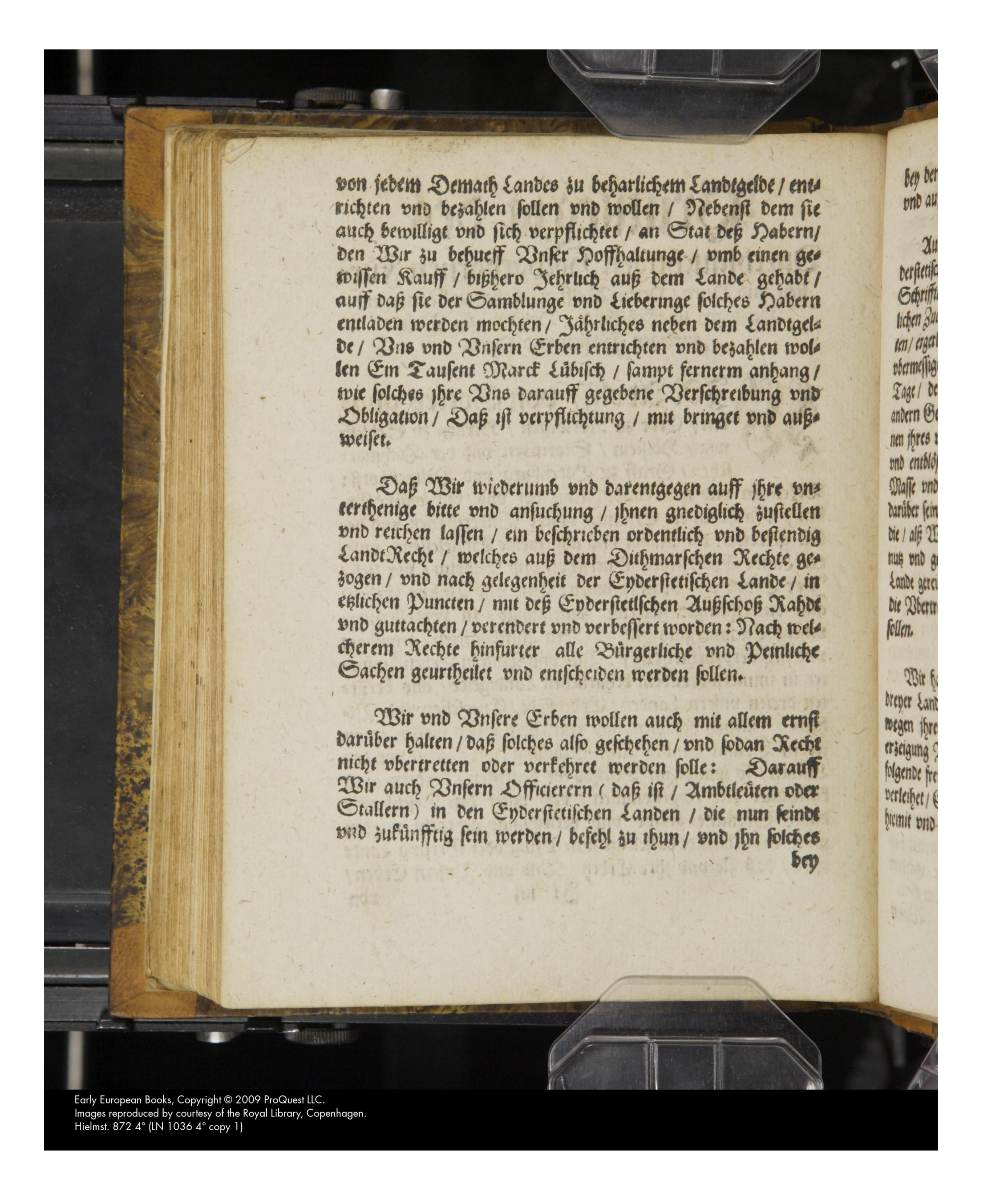
128





Priuilegia des Durchläuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Adolffen / Erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleßwig / Holstein / etc. Vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn.

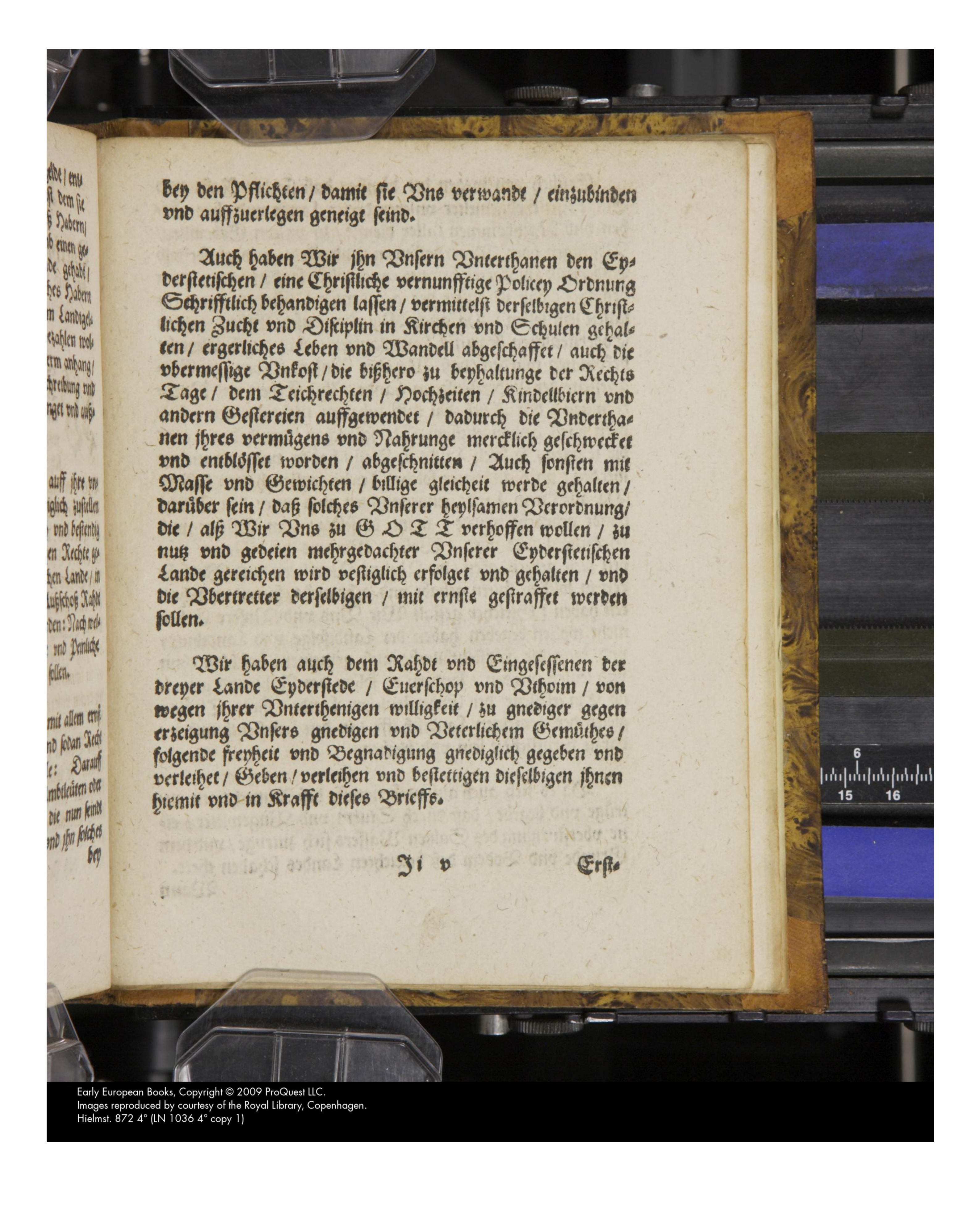
WIR Adolff / von Gottes gnaden / Erbe zu Norwegen / Hertzog zu Schleßwig / Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen / Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst: Bekennen vnd thun kundt hirmit vor vns / vnd vnsere Erben / Nachdem die Ersamen vnsere Vnderthanen vnd lieben getrewen der Rahdt vnd allgemeine Eingesessene / vnserer Lande Eyderstede / Euerschop vnd Vtholm / vor sich / Jhre Erben vnd Nachkommen / Vns vnd Vnsern Erben / auß vntertheniger getrewer zuneigunge / zu vorbesserunge vnsers Cammerguts vnd järlichen Auffkunfften / gewilliget vnd sich verpflichtet / daß sie Vns vnd Vnsern Erben / hinfurter in jmmerwärendem beharlichen Landtgelde / aus berürten dreien vnsern Landen / Eyderstede / Euerschop vnd Vtholm / Järlich bezahlen vnd entrichten lassen wollen / von jedem Demat Landes Acht Schilling / nicht allein von den Landen / so jtzundt im Teichbande begriffen / sondern auch künfftiger zeit eingenommen / vnd vnter den Teichband / durch Göttliche gnade vnd verleihunge gebracht werden mochten / Alßbaldt dasselbige zum Pflug oder Gresing Landt wird / daß sie vnd jhre Erben / Vns vnd Vnsern Erben /



von jedem Demath Landes zu beharlichem Landtgelde / entrichten vnd bezahlen sollen vnd wollen / Nebenst dem sie auch bewilligt vnd sich verpflichtet / an Stat deß Habern/ den Wir zu behueff Vnser Hoffhaltunge / vmb einen gewissen Kauff / bißhero Jehrlich auß dem Lande gehabt / auff daß sie der Samblunge vnd Lieberinge solches Habern entladen werden mochten / Jährliches neben dem Landtgelde / Vns vnd Vnsern Erben entrichten vnd bezahlen wollen Ein Tausent Marck Lübisch / sampt fernerm anhang / wie solches jhre Vns darauff gegebene Verschreibung vnd Obligation / Daß ist verpflichtung / mit bringet vnd außweiset.

Daß Wir wiederumb vnd darentgegen auff jhre vnterthenige bitte vnd ansuchung / jhnen gnediglich zustellen vnd reichen lassen / ein beschrieben ordentlich vnd bestendig LandtRecht / welches auß dem Dithmarschen Rechte gezogen / vnd nach gelegenheit der Eyderstetischen Lande / in etzlichen Puncten / mit deß Eyderstetlschen Außschoß Rahdt vnd guttachten / verendert vnd verbessert worden: Nach welcherem Rechte hinfurter alle Bürgerliche vnd Peinliche Sachen geurtheilet vnd entscheiden werden sollen.

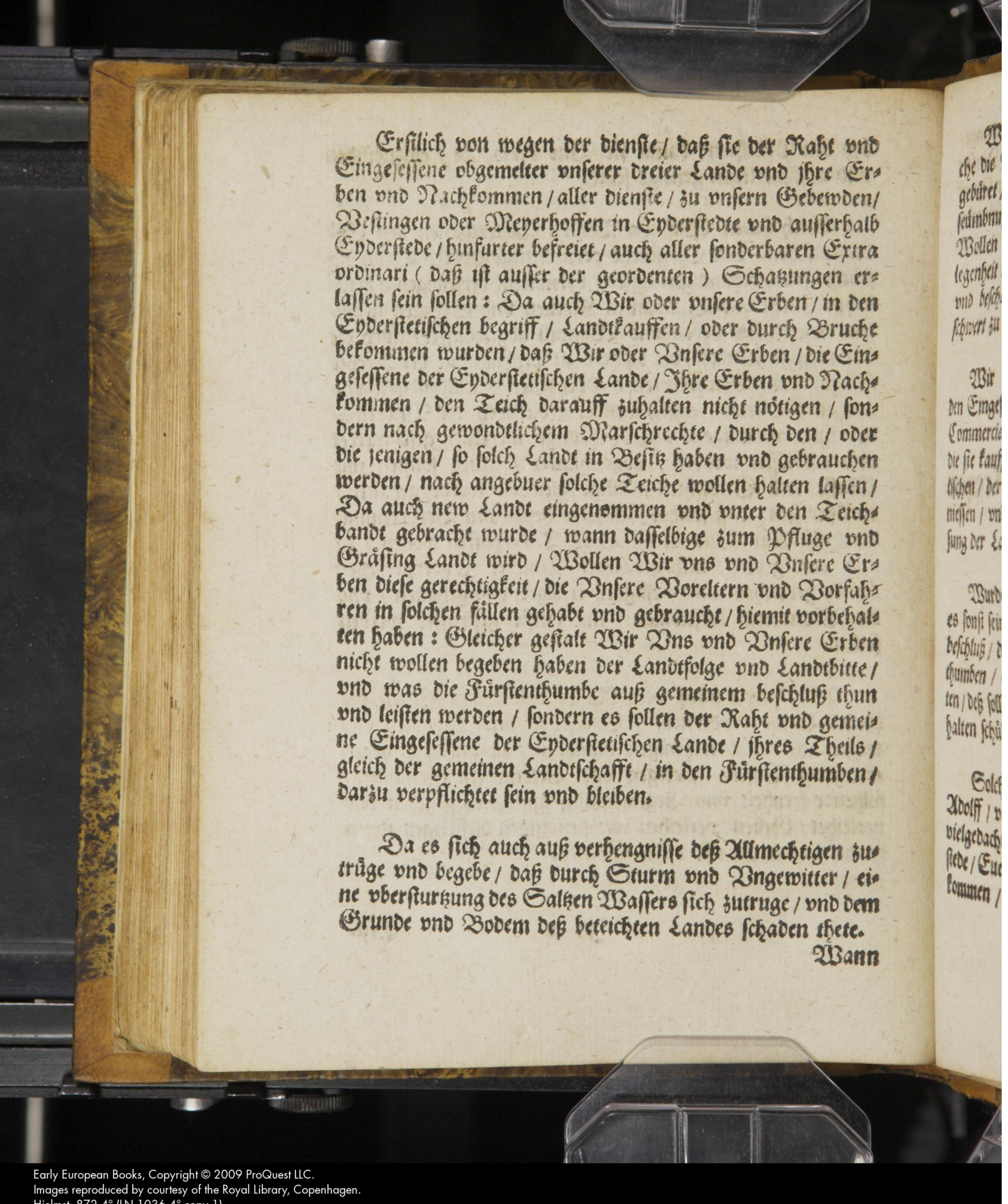
Wir vnd Vnsere Erben wollen auch mit allem ernst darüber halten / daß solches also geschehen / vnd sodan Recht nicht vbertretten oder verkehret werden solle: Darauff Wir auch Vnsern Officierern (daß ist / Ambtleüten oder Stallern) in den Eyderstetischen Landen / die nun seindt vnd zukünfftig sein werden / befehl zu thun / vnd jhn solches bey



bey den Pflichten / damit sie Vns verwandt / einzubinden vnd aufzuerlegen geneigt seind.

Auch haben Wir jhn Vnsern Vnterthanen den Eyderstetischen / eine Christliche vernunfftige Policey Ordnung Schrifftlich behandigen lassen / vermittelst derselbigen Christlichen Zucht vnd Disciplin in Kirchen vnd Schulen gehalten / ergerliches Leben vnd Wandell abgeschaffet / auch die vbermessige Vnkost / die bißhero zu beyhaltunge der Rechts Tage / dem Teichrechten / Hochzeiten / Kindellbiern vnd andern Gestereien auffgewendet / dadurch die Vnderthanen jhres vermügens vnd Nahrunge mercklich geschwecket vnd entblösset worden / abgeschnitten / Auch sonsten mit Masse vnd Gewichten / billige gleicheit werde gehalten / darüber sein / daß solches Vnserer heylsamen Verordnung / die / alß Wir Vns zu G O T T verhoffen wollen / zu nutz vnd gedeien mehrgedachter Vnserer Eyderstetischen Lande gereichen wird vestiglich erfolget vnd gehalten / vnd die Vbertretter derselbigen / mit ernste gestraffet werden sollen.

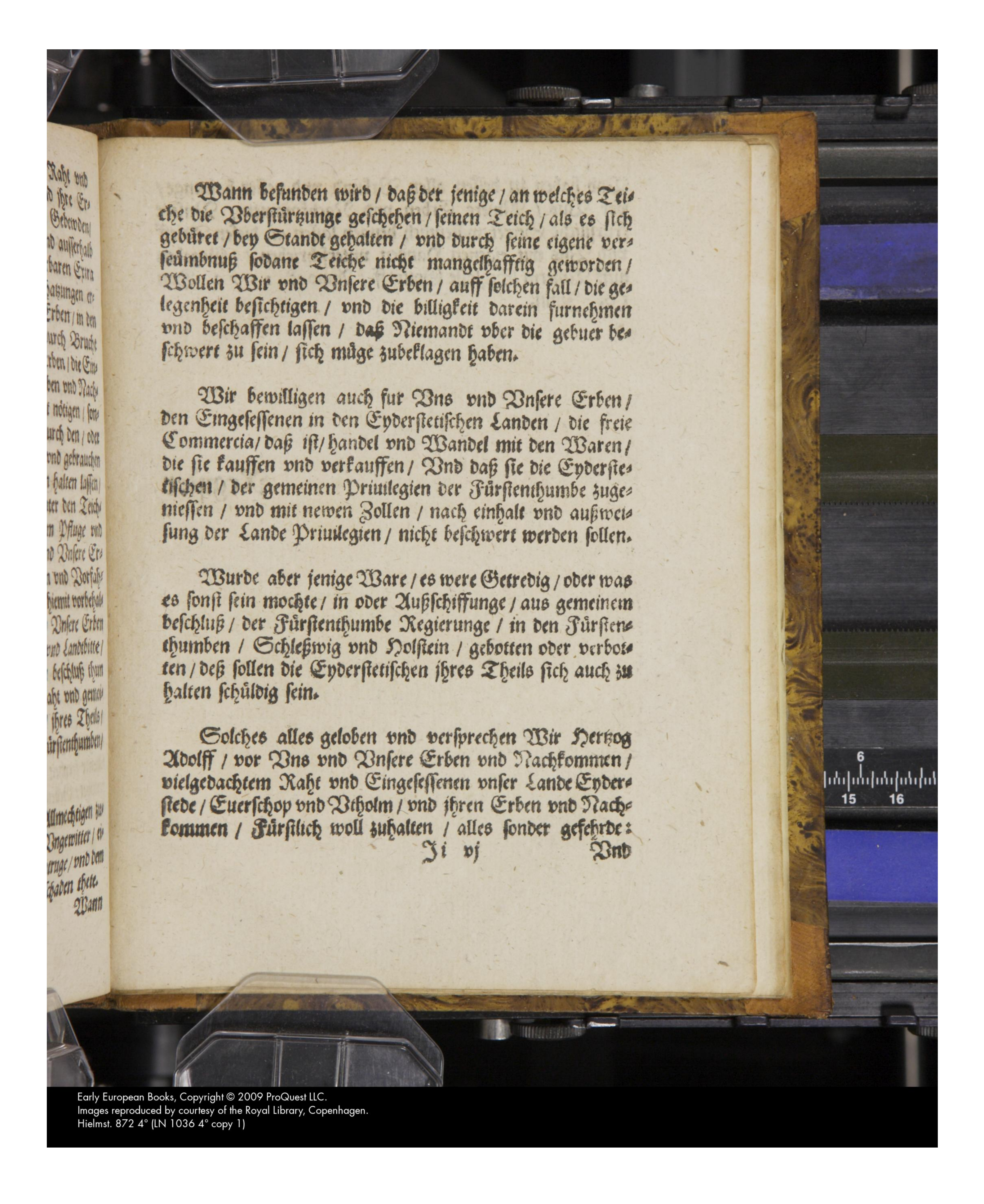
Wir haben auch dem Rahdt vnd Eingesessenen der dreyer Lande Eyderstede / Euerschop vnd Vthoim / von wegen jhrer Vnterthenigen willigkeit / zu gnediger gegen erzeigung Vnsers gnedigen vnd Veterlichem Gemüthes / folgende freyheit vnd Begnadigung gnediglich gegeben vnd verleihet / Geben / verleihen vnd bestettigen dieselbigen jhnen hiemit vnd in Krafft dieses Brieffs.



Erstlich von wegen der dienste / daß sie der Raht vnd
Eingesessene obgemelter vnserer dreier Lande vnd jhre Er-
ben vnd Nachkommen / aller dienste / zu vnsern Gebewden /
Vestingen oder Meyerhoffen in Eyderstedte vnd ausserhalb
Eyderstede / hinfurter befreiet / auch aller sonderbaren Extra
ordinari (daß ist ausser der geordenten) Schatzungen er-
lassen sein sollen: Da auch Wir oder vnsere Erben / in den
Eyderstetischen begriff / Landtkauffen / oder durch Bruche
bekommen wurden / daß Wir oder Vnsere Erben / die Ein-
gesessene der Eyderstetischen Lande / Jhre Erben vnd Nach-
kommen / den Teich darauff zuhalten nicht nötigen / son-
dern nach gewondtlichem Marschrechte / durch den / oder
die jenigen / so solch Landt in Besitz haben vnd gebrauchen
werden / nach angebuer solche Teiche wollen halten lassen /
Da auch new Landt eingenommen vnd vnter den Teich-
bandt gebracht wurde / wann dasselbige zum Pfluge vnd
Gräsing Landt wird / Wollen Wir vns vnd Vnsere Er-
ben diese gerechtigkeit / die Vnsere Voreltern vnd Vorfah-
ren in solchen fällen gehabt vnd gebraucht / hiemit vorbehal-
ten haben: Gleicher gestalt Wir Vns vnd Vnsere Erben
nicht wollen begeben haben der Landtfolge vnd Landtbitte /
vnd was die Fürstenthumbe auß gemeinem beschluß thun
vnd leisten werden / sondern es sollen der Raht vnd gemei-
ne Eingesessene der Eyderstetischen Lande / jhres Theils /
gleich der gemeinen Landtschafft / in den Fürstenthumben /
darzu verpflichtet sein vnd bleiben.

Da es sich auch auß verhengnisse deß Allmechtigen zu-
trüge vnd begebe / daß durch Sturm vnd Vngewitter / ei-
ne vbersturtzung des Saltzen Wassers sich zutruge / vnd dem
Grunde vnd Bodem deß beteichten Landes schaden thete.

Wann



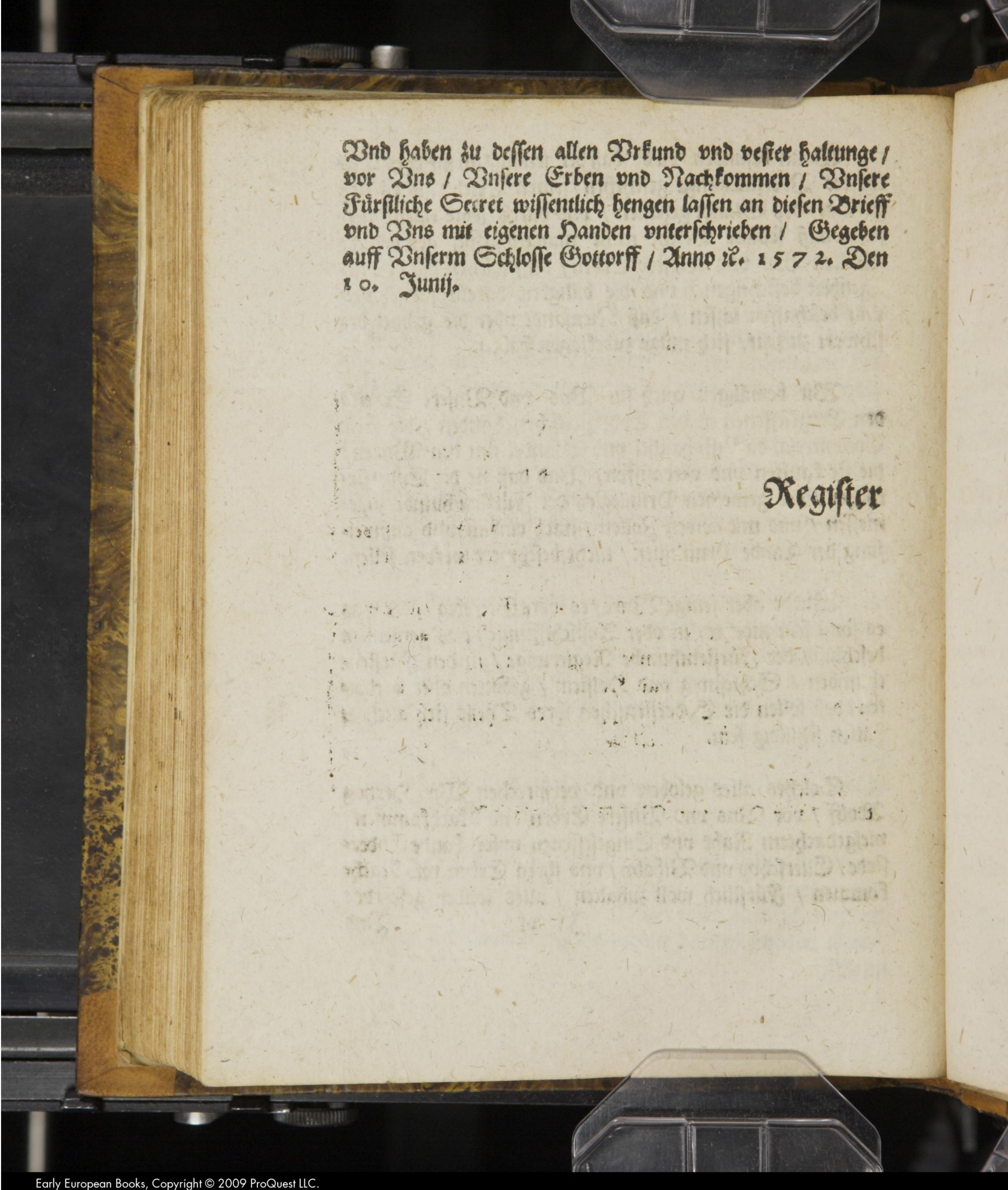
Wann befunden wird / daß der jenige / an welches Teiche die Vberstürtzunge geschehen / seinen Teich / als es sich gebüret / bey Standt gehalten / vnd durch seine eigene verseumbnuß sodane Teiche nicht mangelhafftig geworden / Wollen Wir vnd Vnsere Erben / auff solchen fall / die gelegenheit besichtigen / vnd die billigkeit darein furnehmen vnd beschaffen lassen / daß Niemandt vber die gebuer beschwert zu sein / sich müge zubeklagen haben.

Wir bewilligen auch fur Vns vnd Vnsere Erben / den Eingesessenen in den Eyderstetischen Landen / die freie Commercia / daß ist / handel vnd Wandel mit den Waren / die sie kauffen vnd verkauffen / Vnd daß sie die Eyderstetischen / der gemeinen Priuilegien der Fürstenthumbe zugeniessen / vnd mit newen Zollen / nach einhalt vnd außweisung der Lande Priuilegien / nicht beschwert werden sollen.

Wurde aber jenige Ware / es were Getredig / oder was es sonst sein mochte / in oder Außschiffunge / aus gemeinem beschluß / der Fürstenthumbe Regierunge / in den Fürstenthumben / Schleßwig vnd Holstein / gebotten oder verbotten / deß sollen die Eyderstetischen jhres Theils sich auch zu halten schüldig sein.

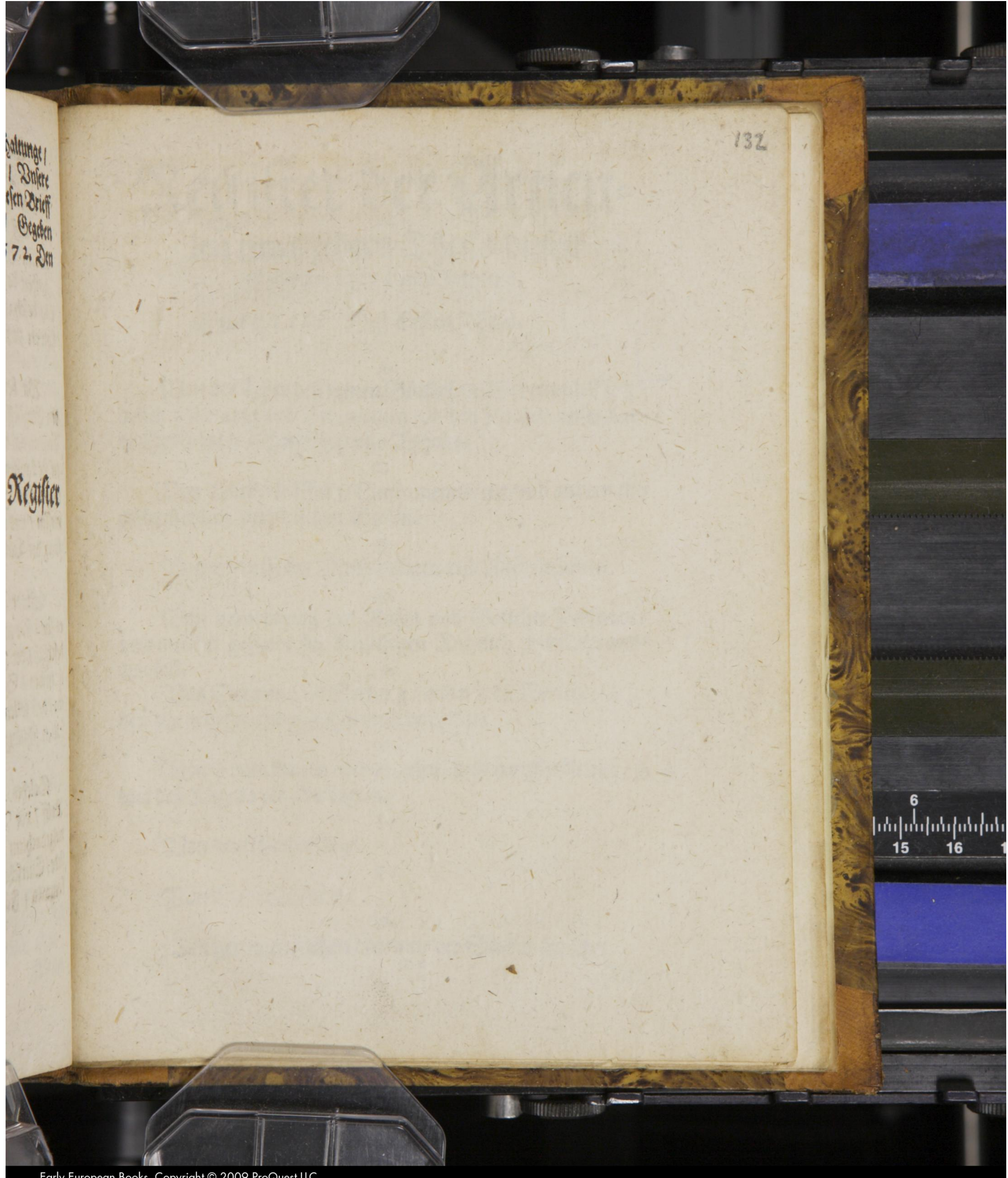
Solches alles geloben vnd versprechen Wir Hertzog Adolff / vor Vns vnd Vnsere Erben vnd Nachkommen / vielgedachtem Raht vnd Eingesessenen vnser Lande Eyderstede / Euerschop vnd Vtholm / vnd jhren Erben vnd Nachkommen / Fürstlich woll zuhalten / alles sonder gefehrde:

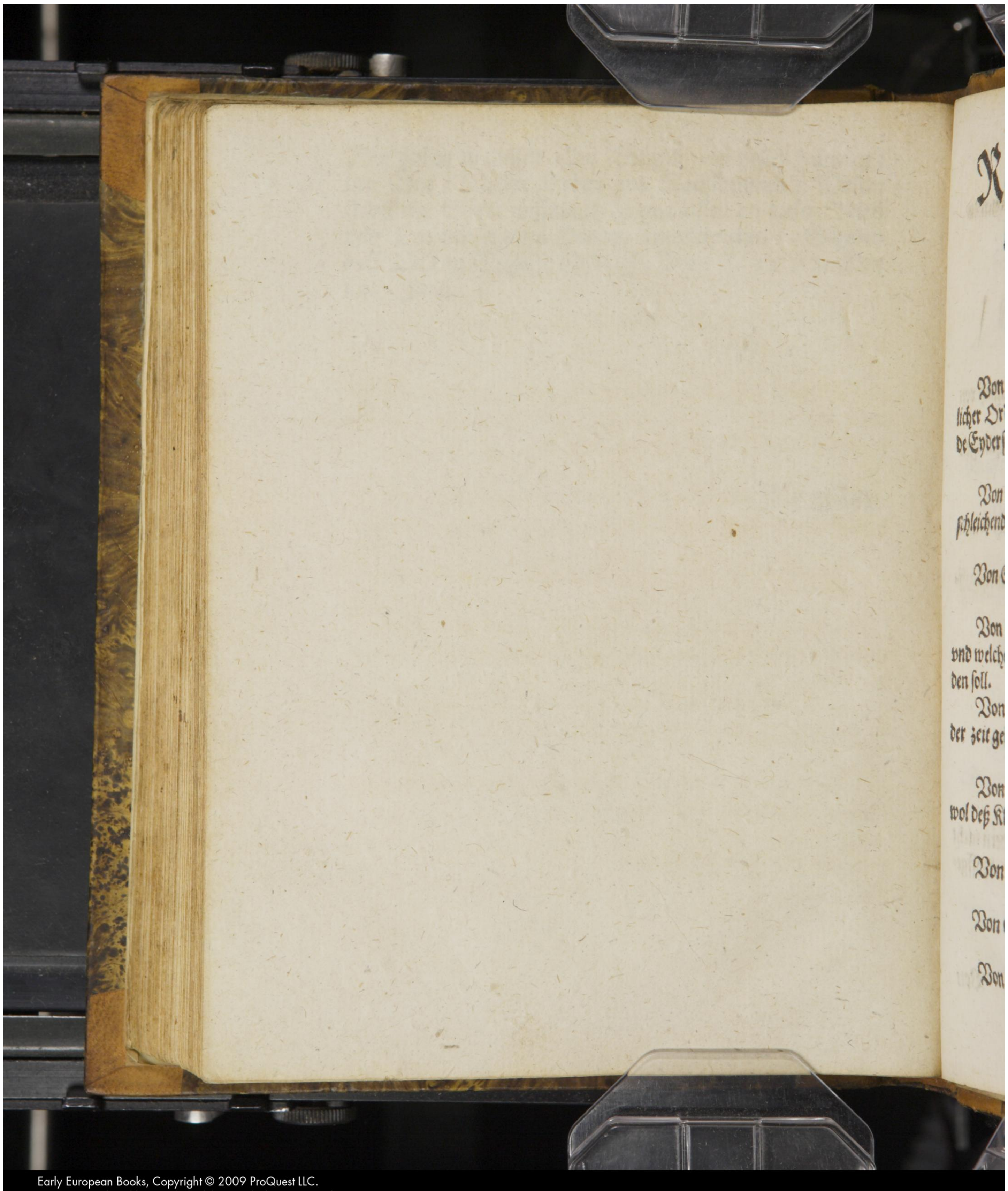
 Vnd

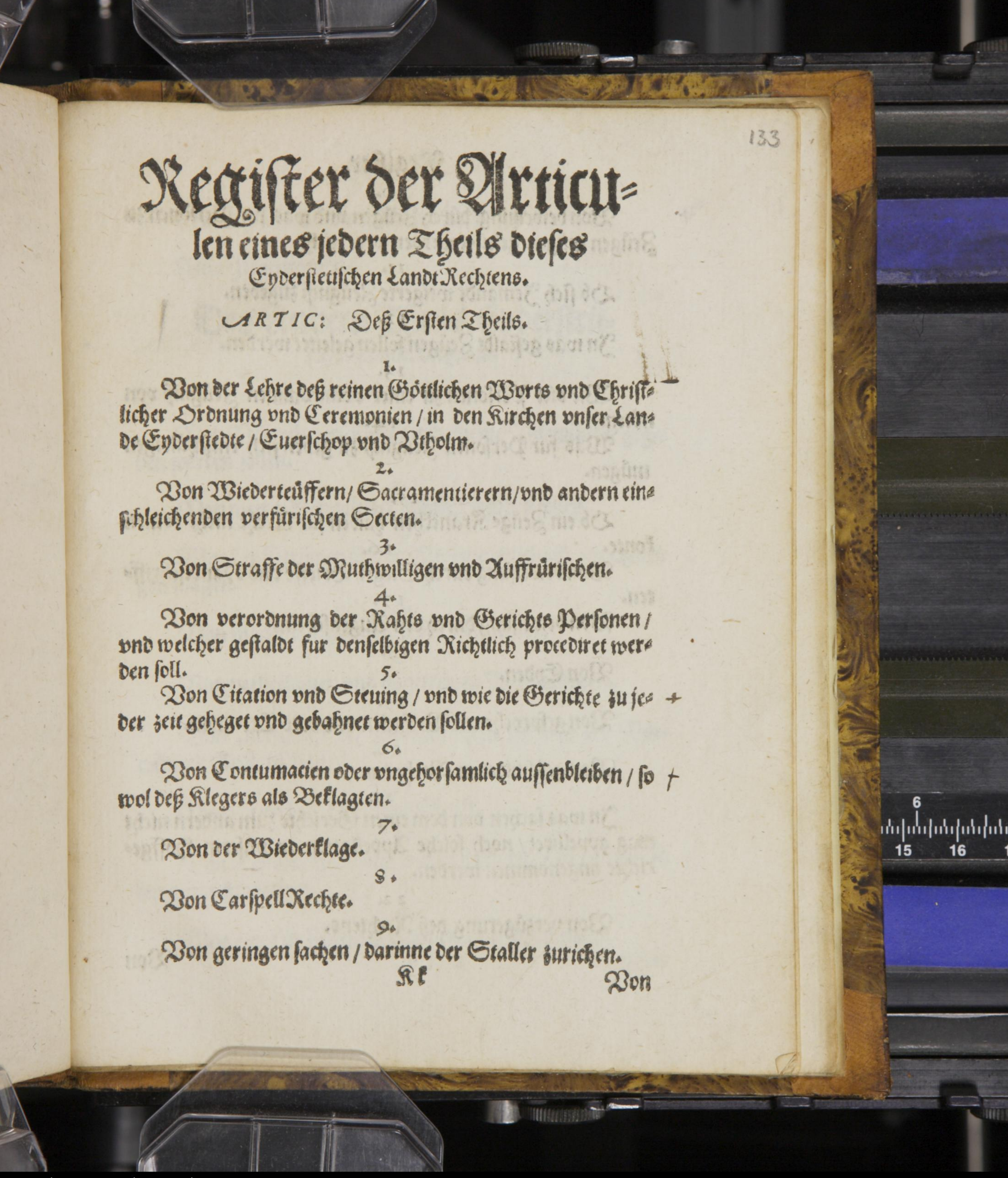


Vnd haben zu dessen allen Vrkund vnd vester haltunge / vor Vns / Vnsere Erben vnd Nachkommen / Vnsere Fürstliche Secret wissentlich hengen lassen an diesen Brieff vnd Vns mit eigenen Handen vnterschrieben / Gegeben auff Vnserm Schlosse Gottorff / Anno ꝛc. 1572. Den 10. Junij.

Register







Register der Articulen eines jedern Theils dieses

Eyderstetischen LandtRechtens.

ARTIC: Deß Ersten Theils.

1.

Von der Lehre deß reinen Göttlichen Worts vnd Christlicher Ordnung vnd Ceremonien / in den Kirchen vnser Lande Eyderstedte / Euerschop vnd Vtholm.

2.

Von Wiederteüffern/ Sacramentierern/vnd andern einschleichenden verfürischen Secten.

3.

Von Straffe der Muthwilligen vnd Auffrürischen.

4.

Von verordnung der Rahts vnd Gerichts Personen / vnd welcher gestaldt fur denselbigen Richtlich procediret werden soll.

5.

Von Citation vnd Steuing / vnd wie die Gerichte zu jeder zeit geheget vnd gebahnet werden sollen.

6.

Von Contumacien oder vngehorsamlich aussenbleiben / so wol deß Klegers als Beklagten.

7.

Von der Wiederklage.

8.

Von CarspellRechte.

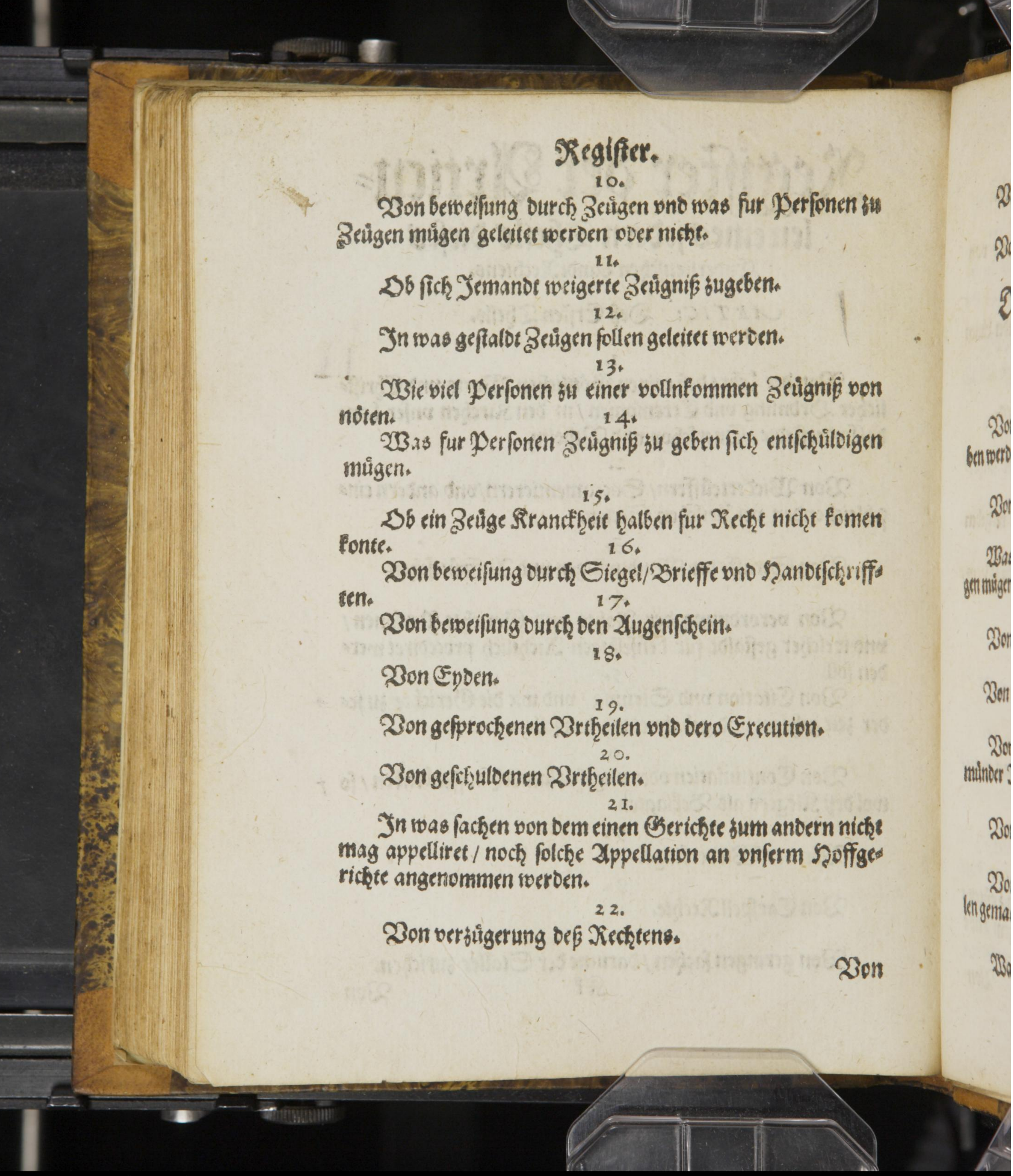
9.

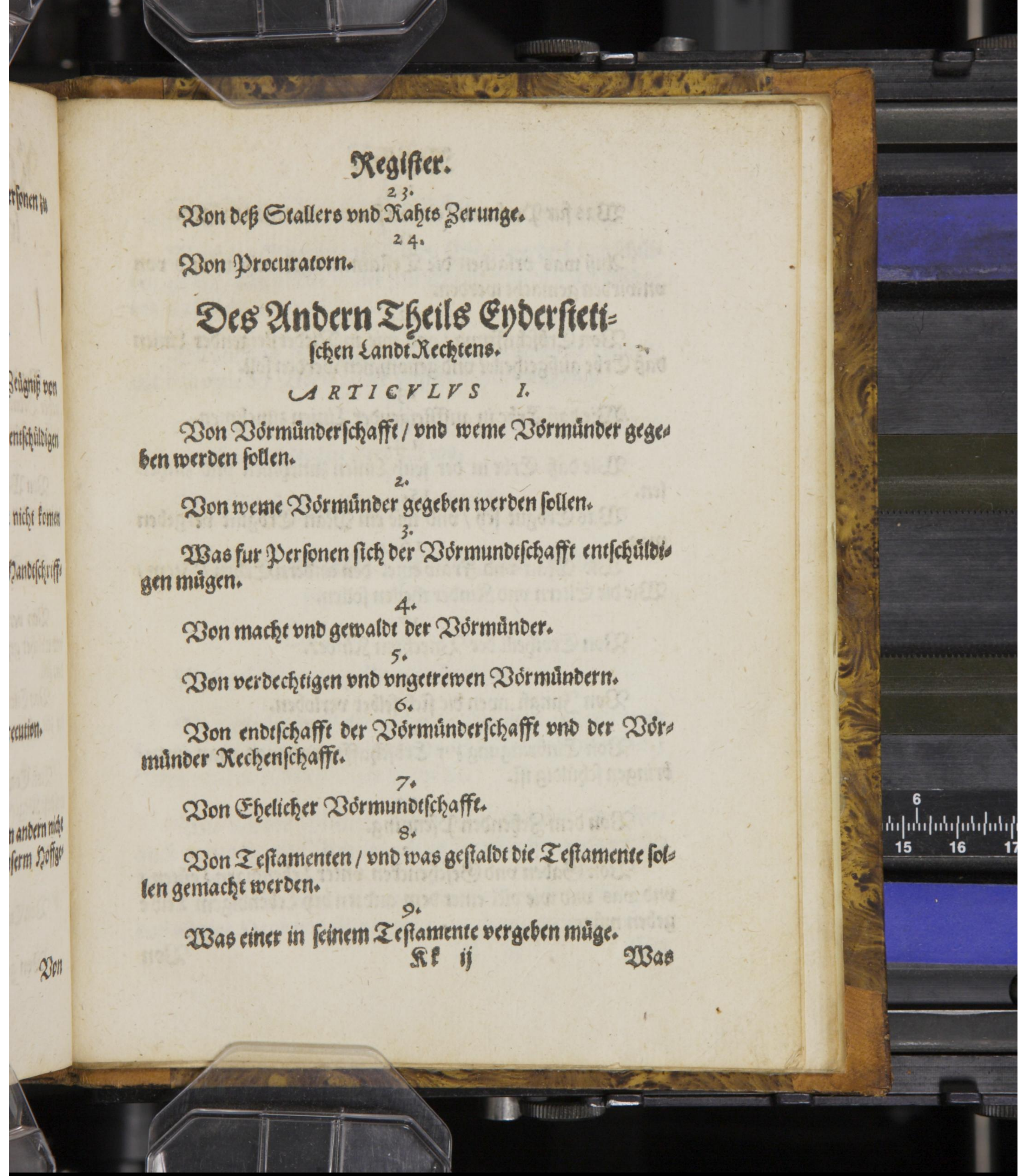
Von geringen sachen / darinne der Staller zurichen.

Von

10.
Von beweisung durch Zeügen vnd was fur Personen zu Zeügen mügen geleitet werden oder nicht.
11.
Ob sich Jemandt weigerte Zeügniß zugeben.
12.
In was gestaldt Zeügen sollen geleitet werden.
13.
Wie viel Personen zu einer vollnkommen Zeügniß von nöten.
14.
Was fur Personen Zeügniß zu geben sich entschüldigen mügen.
15.
Ob ein Zeüge Kranckheit halben fur Recht nicht komen konte.
16.
Von beweisung durch Siegel/Brieffe vnd Handtschrifften.
17.
Von beweisung durch den Augenschein.
18.
Von Eyden.
19.
Von gesprochenen Vrtheilen vnd dero Execution.
20.
Von geschuldenen Vrtheilen.
21.
In was sachen von dem einen Gerichte zum andern nicht mag appelliret / noch solche Appellation an vnserm Hoffgerichte angenommen werden.
22.
Von verzügerung deß Rechtens.

Von





23.

Von deß Stallers vnd Rahts Zerunge.

24.

Von Procuratorn.

Des Andern Theils Eyderstettschen LandtRechtens.

ARTICVLVS I.

Von Vörmünderschafft / vnd weme Vörmünder gegeben werden sollen.

2.

Von weme Vörmünder gegeben werden sollen.

3.

Was fur Personen sich der Vörmundtschafft entschüldigen mügen.

4.

Von macht vnd gewaldt der Vörmünder.

5.

Von verdechtigen vnd vngetrewen Vörmündern.

6.

Von endtschafft der Vörmünderschafft vnd der Vörmünder Rechenschafft.

7.

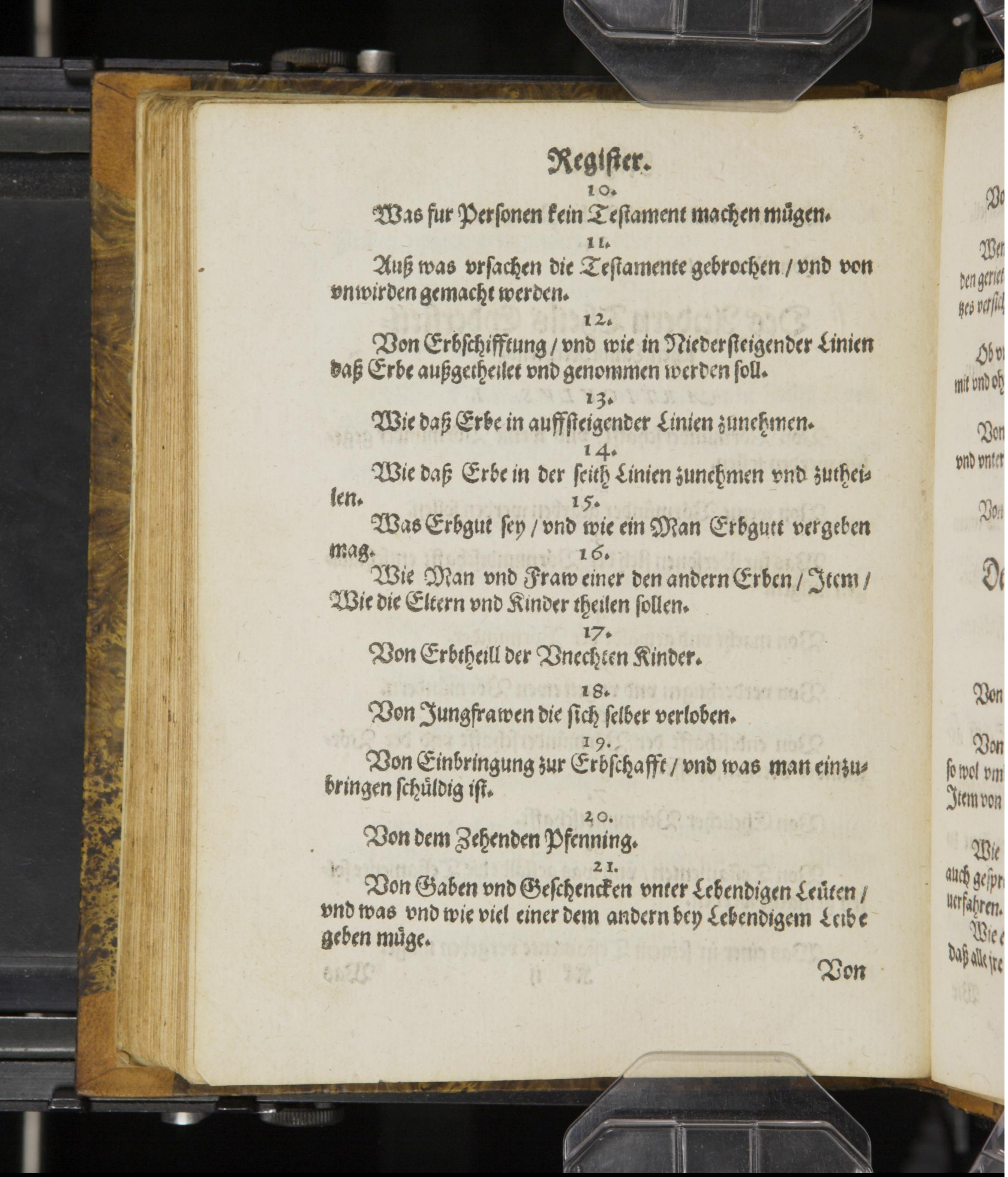
Von Ehelicher Vörmundtschafft.

8.

Von Testamenten / vnd was gestaldt die Testamente sollen gemacht werden.

9.

Was einer in seinem Testamente vergeben müge.



10.

Was fur Personen kein Testament machen mügen.

11.

Auß was vrsachen die Testamente gebrochen / vnd von vnwirden gemacht werden.

12.

Von Erbschifftung / vnd wie in Niedersteigender Linien daß Erbe außgetheilet vnd genommen werden soll.

13.

Wie daß Erbe in auffsteigender Linien zunehmen.

14.

Wie daß Erbe in der seith Linien zunehmen vnd zutheilen.

15.

Was Erbgut sey / vnd wie ein Man Erbgutt vergeben mag.

16.

Wie Man vnd Fraw einer den andern Erben / Item / Wie die Eltern vnd Kinder theilen sollen.

17.

Von Erbtheill der Vnechten Kinder.

18.

Von Jungfrawen die sich selber verloben.

19.

Von Einbringung zur Erbschafft / vnd was man einzubringen schüldig ist.

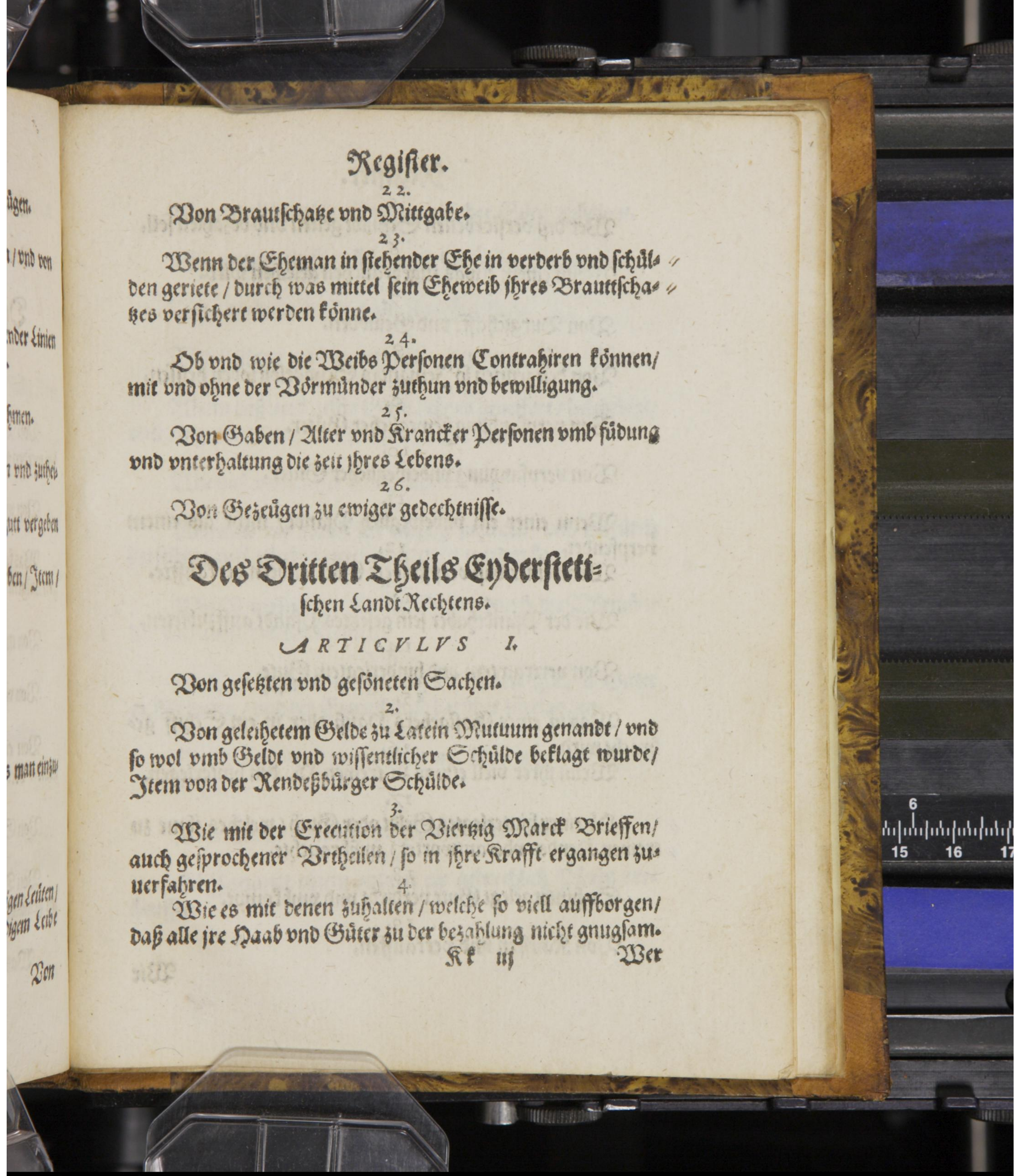
20.

Von dem Zehenden Pfenning.

21.

Von Gaben vnd Geschencken vnter Lebendigen Leuten / vnd was vnd wie viel einer dem andern bey Lebendigem Leibe geben müge.

Von



22.

Von Brautschatze vnd Mittgabe.

23.

Wenn der Eheman in stehender Ehe in verderb vnd schülden geriete / durch was mittel sein Eheweib jhres Brauttschatzes versichert werden könne.

24.

Ob vnd wie die Weibs Personen Contrahiren können / mit vnd ohne der Vörmünder zuthun vnd bewilligung.

25.

Von Gaben / Alter vnd Krancker Personen vmb füdung vnd vnterhaltung die zeit jhres Lebens.

26.

Von Gezeügen zu ewiger gedechtnisse.

Des Dritten Theils Eyderstettischen LandtRechtens.

ARTICVLVS I.

Von gesetzten vnd gesöneten Sachen.

2.

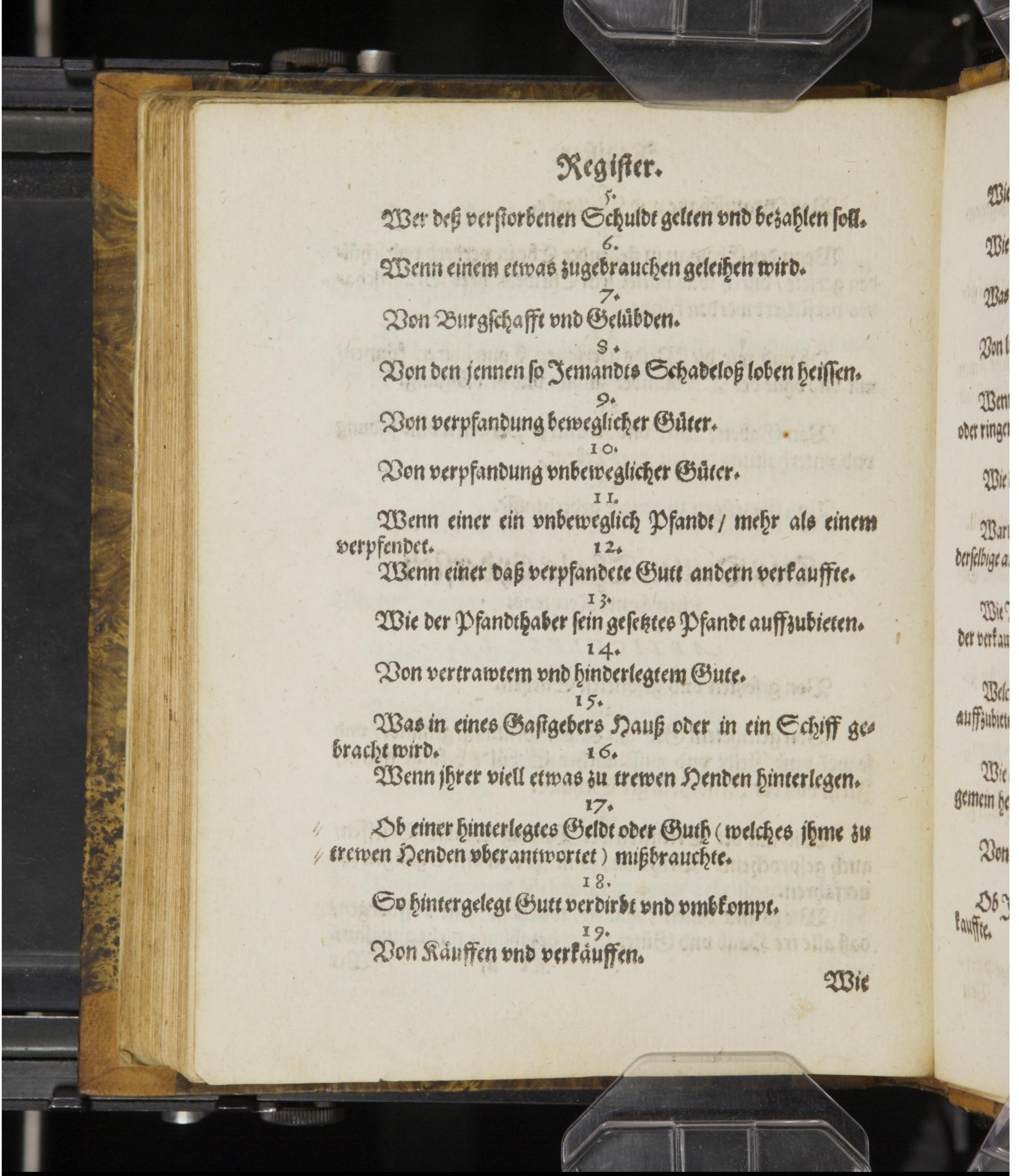
Von geleihetem Gelde zu Latein Mutuum genandt / vnd so wol vmb Geldt vnd wissentlicher Schülde beklagt wurde / Item von der Rendeßbürger Schülde.

3.

Wie mit der Execution der Viertzig Marck Brieffen / auch gesprochener Vrtheilen / so in jhre Krafft ergangen zuuerfahren.

4.

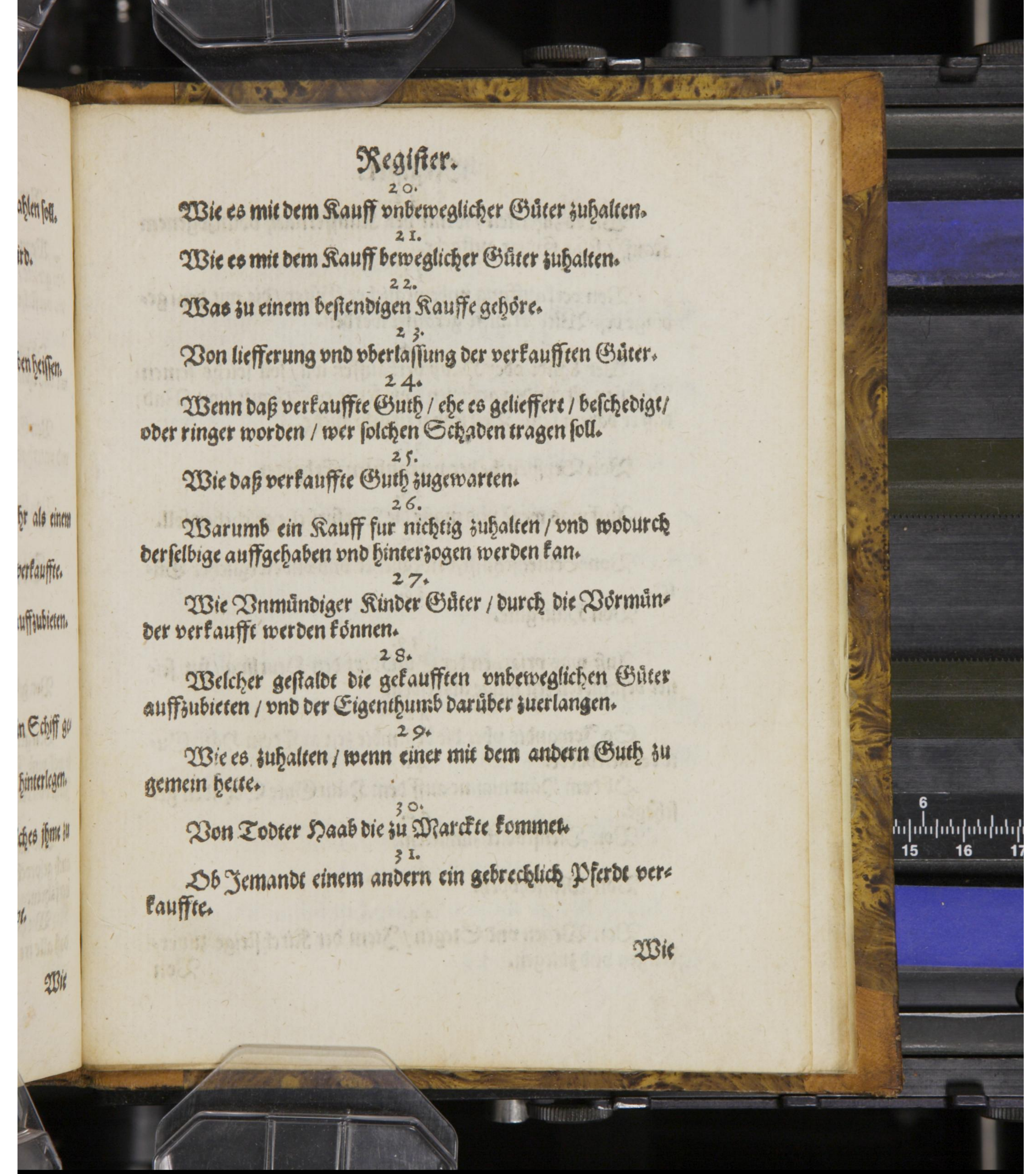
Wie es mit denen zuhalten / welche so viell auffborgen / daß alle jre Haab vnd Güter zu der bezahlung nicht gnugsam.



Register.

5.
Wer deß verstorbenen Schuldt gelten vnd bezahlen soll.
6.
Wenn einem etwas zugebrauchen geleihen wird.
7.
Von Burgschafft vnd Gelübden.
8.
Von den jennen so Jemandts Schadeloß loben heissen.
9.
Von verpfandung beweglicher Güter.
10.
Von verpfandung vnbeweglicher Güter.
11.
Wenn einer ein vnbeweglich Pfandt / mehr als einem verpfendet.
12.
Wenn einer daß verpfandete Gutt andern verkauffte.
13.
Wie der Pfandthaber sein gesetztes Pfandt auffzubieten.
14.
Von vertrawtem vnd hinderlegtem Gute.
15.
Was in eines Gastgebers Hauß oder in ein Schiff gebracht wird.
16.
Wenn jhrer viell etwas zu trewen Henden hinterlegen.
17.
Ob einer hinterlegtes Geldt oder Guth (welches jhme zu trewen Henden vberantwortet) mißbrauchte.
18.
So hintergelegt Gutt verdirbt vnd vmbkompt.
19.
Von Käuffen vnd verkäuffen.

Wie



20.

Wie es mit dem Kauff vnbeweglicher Güter zuhalten.

21.

Wie es mit dem Kauff beweglicher Güter zuhalten.

22.

Was zu einem bestendigen Kauffe gehöre.

23.

Von liefferung vnd vberlassung der verkaufften Güter.

24.

Wenn daß verkauffte Guth / ehe es gelieffert / beschedigt / oder ringer worden / wer solchen Schaden tragen soll.

25.

Wie daß verkauffte Guth zugewarten.

26.

Warumb ein Kauff fur nichtig zuhalten / vnd wodurch derselbige auffgehaben vnd hinterzogen werden kan.

27.

Wie Vnmündiger Kinder Güter / durch die Vörmünder verkaufft werden können.

28.

Welcher gestaldt die gekaufften vnbeweglichen Güter auffzubieten / vnd der Eigenthumb darüber zuerlangen.

29.

Wie es zuhalten / wenn einer mit dem andern Guth zu gemein hette.

30.

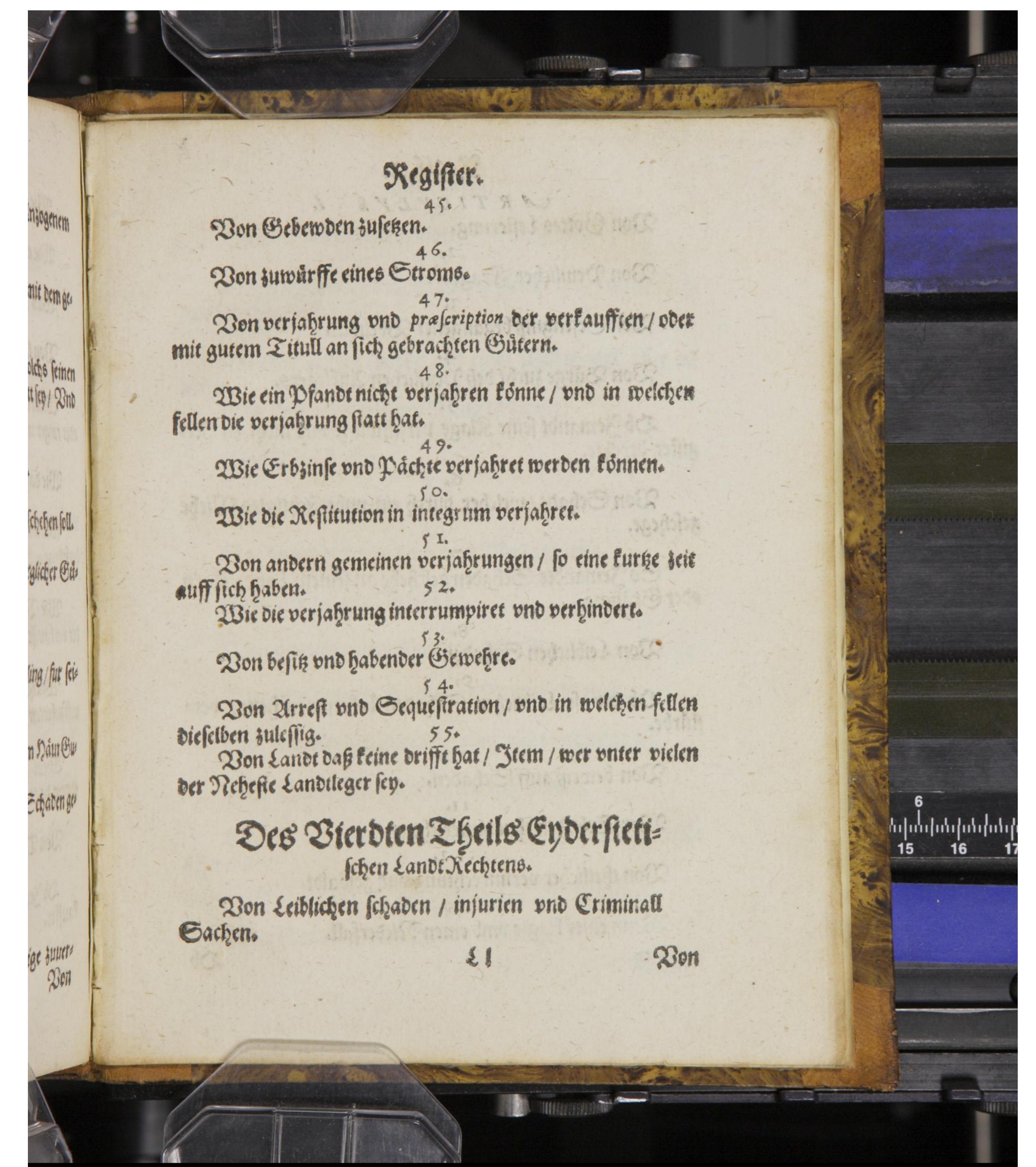
Von Todter Haab die zu Marckte kommet.

31.

Ob Jemandt einem andern ein gebrechlich Pferdt verkauffte.

Wie

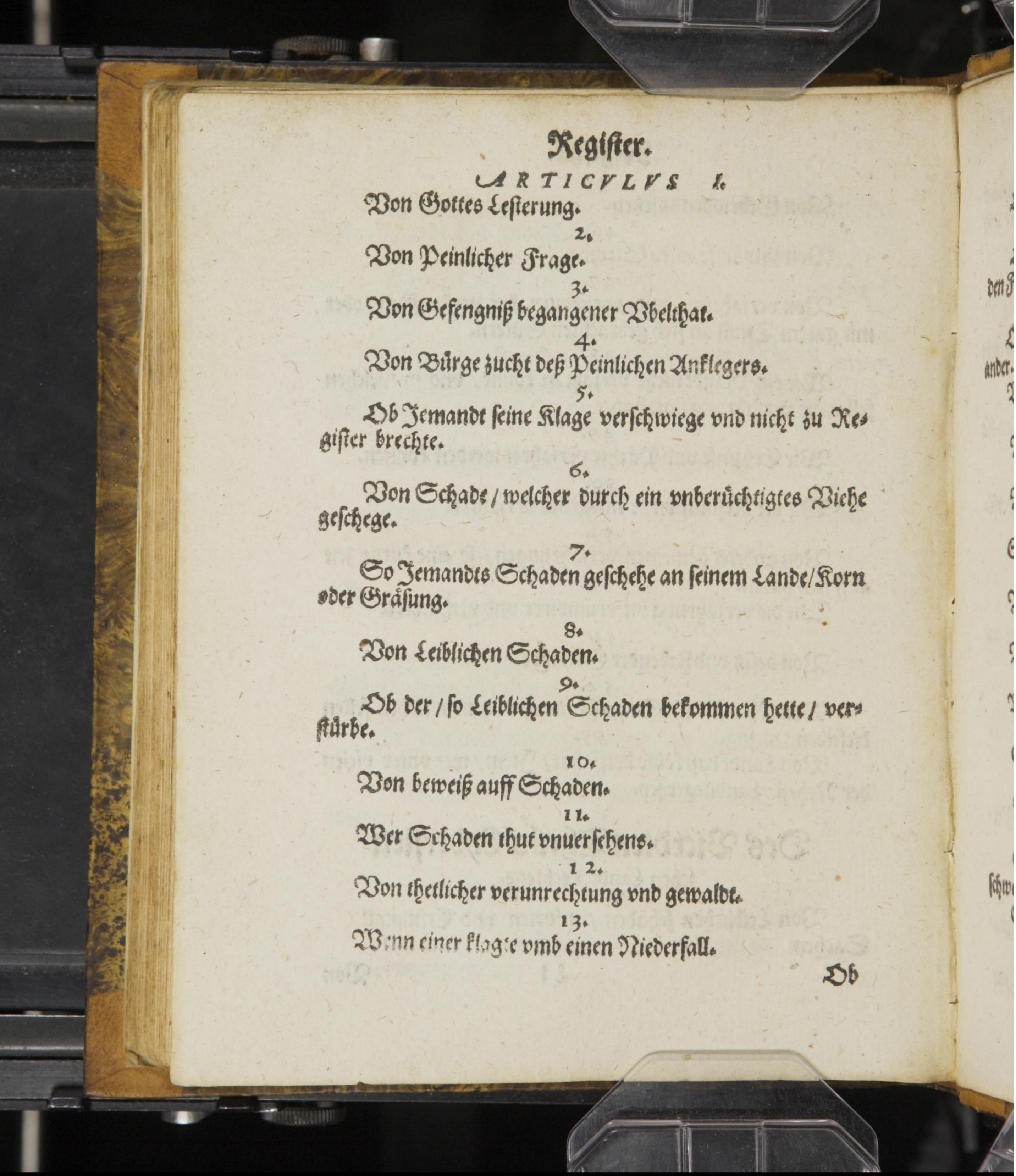
32.
Wie es zuhalten / wenn der Käuffer nach vollnzogenem Kauff / seine Güter auffgebe.
33.
Von verkauffung vnbeweglicher Güter / die mit dem gedinge deß Wiederkauffs gekaufft werden.
34.
Wer Landt oder Hauß verkauffen wil / soll solchs seinen Nehesten Freünden anbieten / wo ferne es Erbgutt sey / Vnd daß er darein keine Betrieglichkeit gebrauche.
35.
Von Beyspruche der verkaufften Erbgüter.
36.
Auff was weise vnd masse die Beysprüche geschehen soll.
37.
Von Beütenschafft/beweglicher vnd vnbeweglicher Güter.
38.
Von Häurgute.
39.
Auß was vrsachen der GuttHerr den Heurling / fur seiner bestimbten zeit müge abtreiben.
40.
So Jemandts vber die bestimbte zeit auff dem Häur Gute besitzen bliebe.
41.
Ob dem Häurmanne auff dem Häur Gute Schaden geschege.
42.
Von Dienstvolck zumieten.
43.
Von Masschopey.
44.
Von Wegen vnd Stegen / Item der Kirchsteige zuuerfertigen vnd zulegen.



45.
Von Gebewden zusetzen.
46.
Von zuwürffe eines Stroms.
47.
Von verjahrung vnd *præscription* der verkaufften / oder mit gutem Titull an sich gebrachten Gütern.
48.
Wie ein Pfandt nicht verjahren könne / vnd in welchen fellen die verjahrung statt hat.
49.
Wie Erbzinse vnd Pächte verjahret werden können.
50.
Wie die Restitution in integrum verjahret.
51.
Von andern gemeinen verjahrungen / so eine kurtze zeit auff sich haben.
52.
Wie die verjahrung interrumpiret vnd verhindert.
53.
Von besitz vnd habender Gewehre.
54.
Von Arrest vnd Sequestration / vnd in welchen fellen dieselben zulessig.
55.
Von Landt daß keine drifft hat / Item / wer vnter vielen der Nehest Landtleger sey.

Des Vierdten Theils Eyderstetischen LandtRechtens.

Von Leiblichen schaden / injurien vnd Criminall Sachen.



ARTICVLVS I.

Von Gottes Lesterung.

2.

Von Peinlicher Frage.

3.

Von Gefengniß begangener Vbelthat.

4.

Von Bürge zucht deß Peinlichen Anklegers.

5.

Ob Jemandt seine Klage verschwiege vnd nicht zu Register brechte.

6.

Von Schade/ welcher durch ein vnberüchtigtes Viehe geschege.

7.

So Jemandts Schaden geschehe an seinem Lande/Korn oder Gräsung.

8.

Von Leiblichen Schaden.

9.

Ob der/ so Leiblichen Schaden bekommen hette/ verstürbe.

10.

Von beweiß auff Schaden.

11.

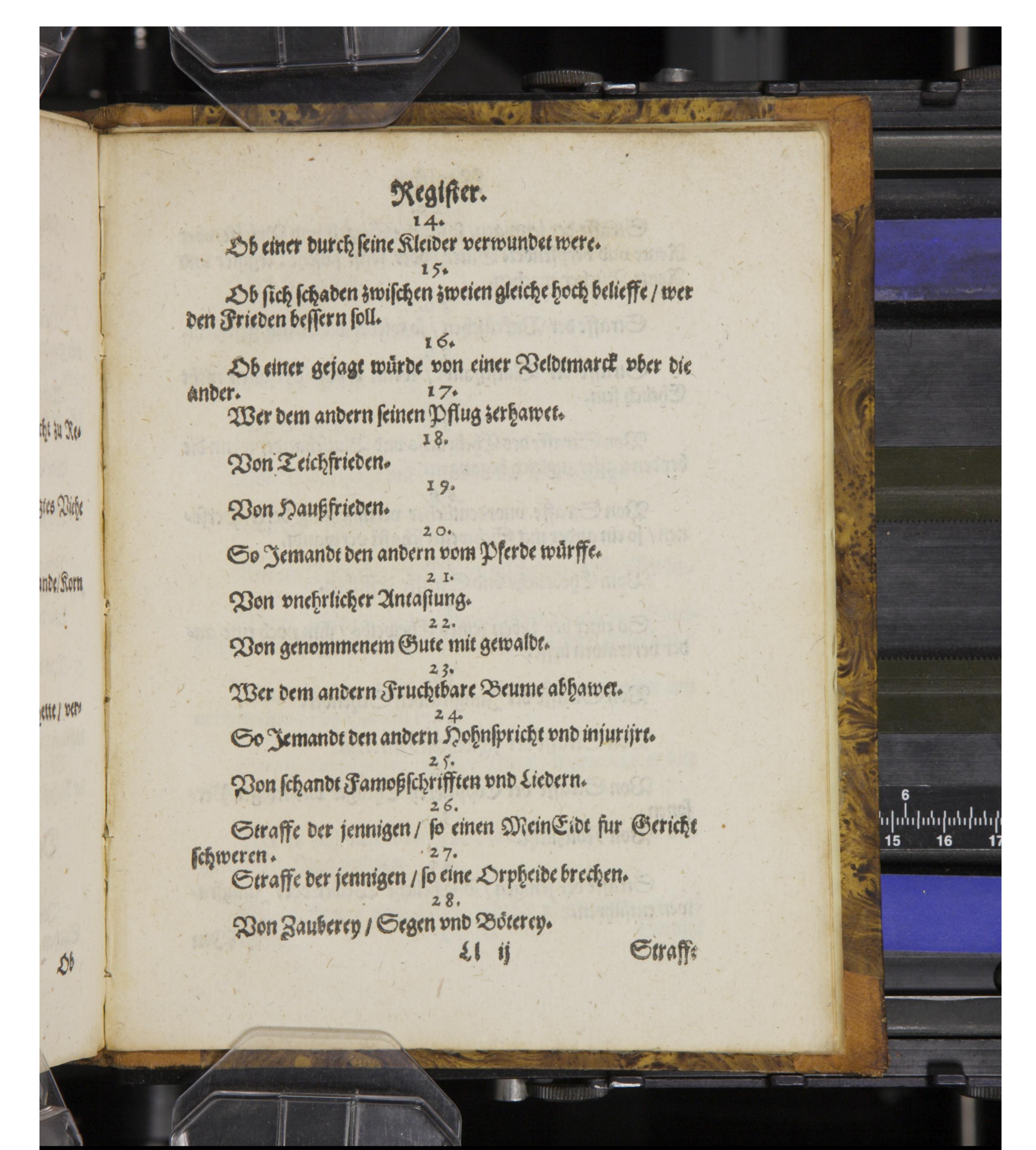
Wer Schaden thut vnuersehens.

12.

Von thetlicher verunrechtung vnd gewaldt.

13.

Wenn einer klagte vmb einen Niederfall.



14.
Ob einer durch seine Kleider verwundet were.
15.
Ob sich schaden zwischen zweien gleiche hoch belieffe / wer den Frieden bessern soll.
16.
Ob einer gejagt würde von einer Veldtmarck vber die ander.
17.
Wer dem andern seinen Pflug zerhawet.
18.
Von Teichfrieden.
19.
Von Haußfrieden.
20.
So Jemandt den andern vom Pferde würffe.
21.
Von vnehrlicher Antastung.
22.
Von genommenem Gute mit gewaldt.
23.
Wer dem andern Fruchtbare Beume abhawet.
24.
So Jemandt den andern Hohnspricht vnd injurijrt.
25.
Von schandt Famoßschrifften vnd Liedern.
26.
Straffe der jennigen / so einen MeinEidt fur Gericht schweren.
27.
Straffe der jennigen / so eine Orpheide brechen.
28.
Von Zauberey / Segen vnd Böterey.

29.

Straffe der jennigen/ so falsche Siegell vnd Brieffe/vber Rente vnd verpfendete Güter / oder sonst falsche Register vnd Rente Bücher machen.

30.

Straffe der Vnkeüscheit / so wieder die Natur geschicht.

31.

Straffe der Blutschande / wenn beyde Personen nicht Ehelich sein.

32.

Von Straffe des Ehebruchs vnd Blutschande/ wenn die beyden Laster zugleich begangen.

33.

Von Straffe vnordentlicher vermischung derer Personen / so ein ander mit Schwegerschafft verwandt.

34.

Vom Ehebruche vnd Straffe desselben.

35.

So einer bey Leben seines Eheweibs / jhm noch eine ander vertrawen liesse.

36.

Von Straffe der Jungfrawen Schender.

37.

Von Straffe der schlechten Hurerey.

38.

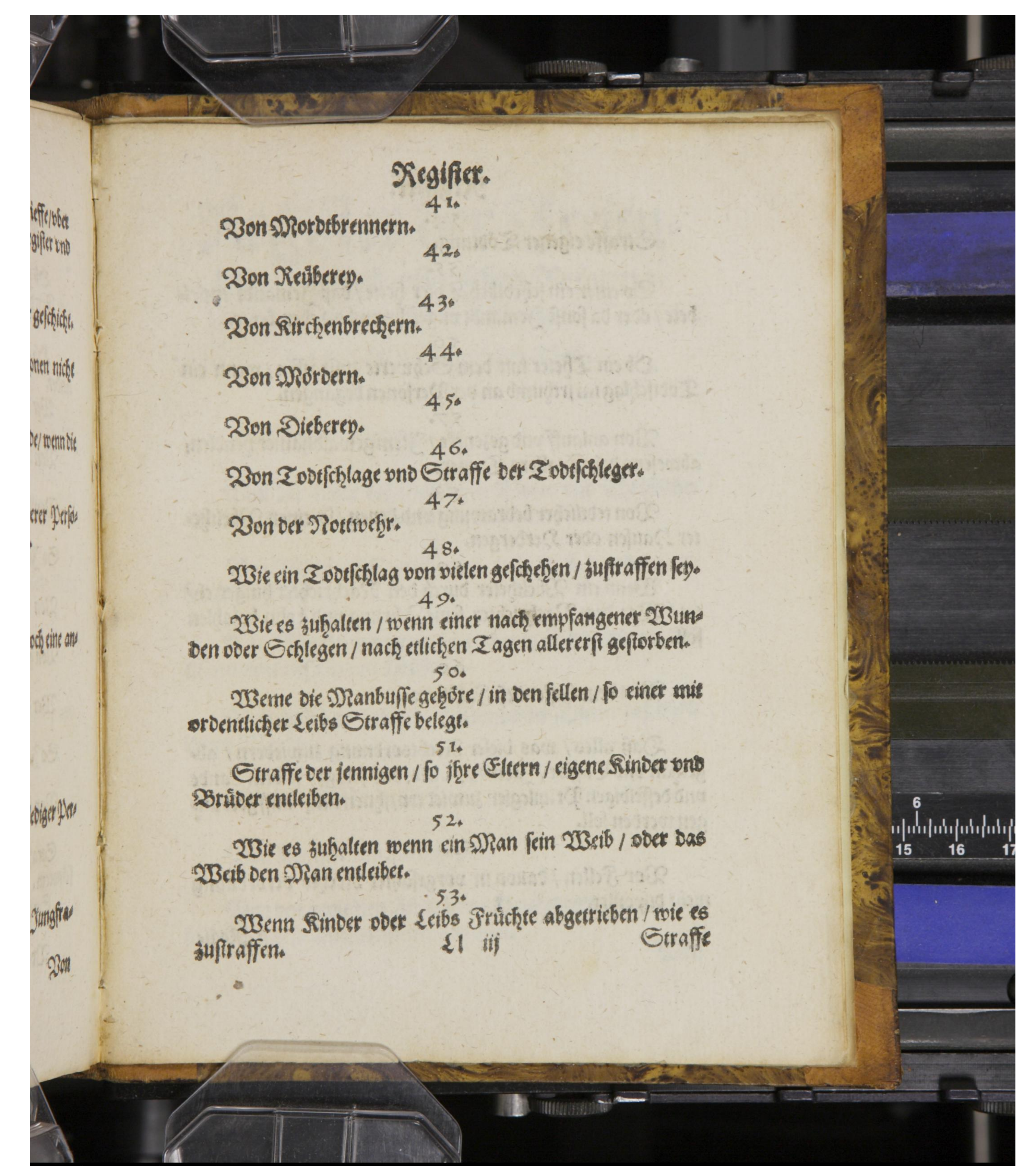
Von Straffe der Coppelerey Eheliger vnd lediger Personen.

39.

Von Nottzucht.

40.

Straffe der jenigen / so Eheliche Weiber oder Jungfrawen entführen.



41.

Von Mordtbrennern.

42.

Von Reüberey.

43.

Von Kirchenbrechern.

44.

Von Mördern.

45.

Von Dieberey.

46.

Von Todtschlage vnd Straffe der Todtschleger.

47.

Von der Nottwehr.

48.

Wie ein Todtschlag von vielen geschehen / zustraffen sey.

49.

Wie es zuhalten / wenn einer nach empfangener Wunden oder Schlegen / nach etlichen Tagen allererst gestorben.

50.

Weme die Manbusse gehöre / in den fellen / so einer mit ordentlicher Leibs Straffe belegt.

51.

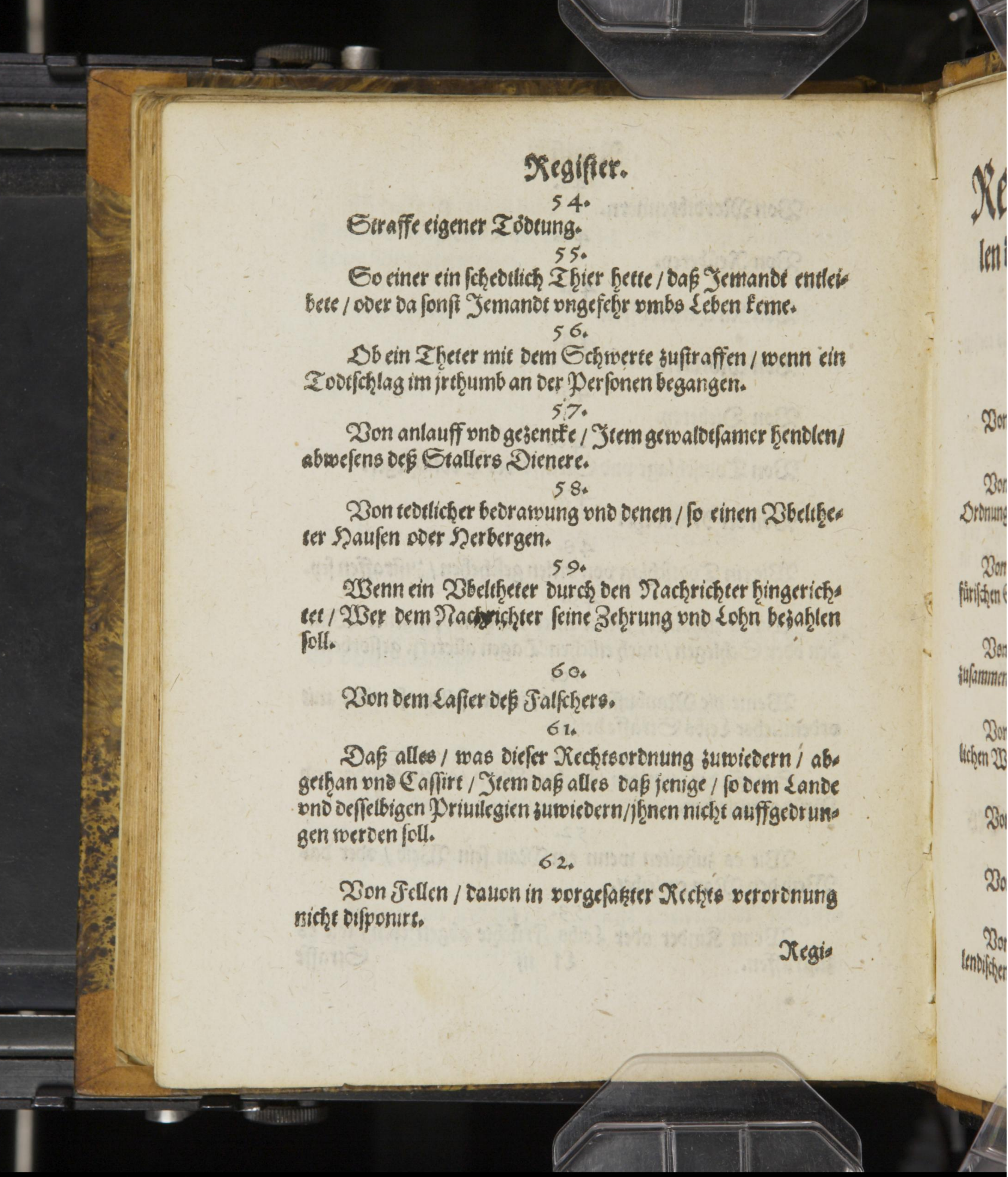
Straffe der jennigen / so jhre Eltern / eigene Kinder vnd Brüder entleiben.

52.

Wie es zuhalten wenn ein Man sein Weib / oder das Weib den Man entleibet.

53.

Wenn Kinder oder Leibs Früchte abgetrieben / wie es zustraffen.



54.

Straffe eigener Tödtung.

55.

So einer ein schedtlich Thier hette / daß Jemandt entleibete / oder da sonst Jemandt vngefehr vmbs Leben keme.

56.

Ob ein Theter mit dem Schwerte zustraffen / wenn ein Todtschlag im jrthumb an der Personen begangen.

57.

Von anlauff vnd gezencke / Item gewaldtsamer hendlen/ abwesens deß Stallers Dienere.

58.

Von tedtlicher bedrawung vnd denen / so einen Vbelthe-ter Hausen oder Herbergen.

59.

Wenn ein Vbeltheter durch den Nachrichter hingerichtet / Wer dem Nachrichter seine Zehrung vnd Lohn bezahlen soll.

60.

Von dem Laster deß Falschers.

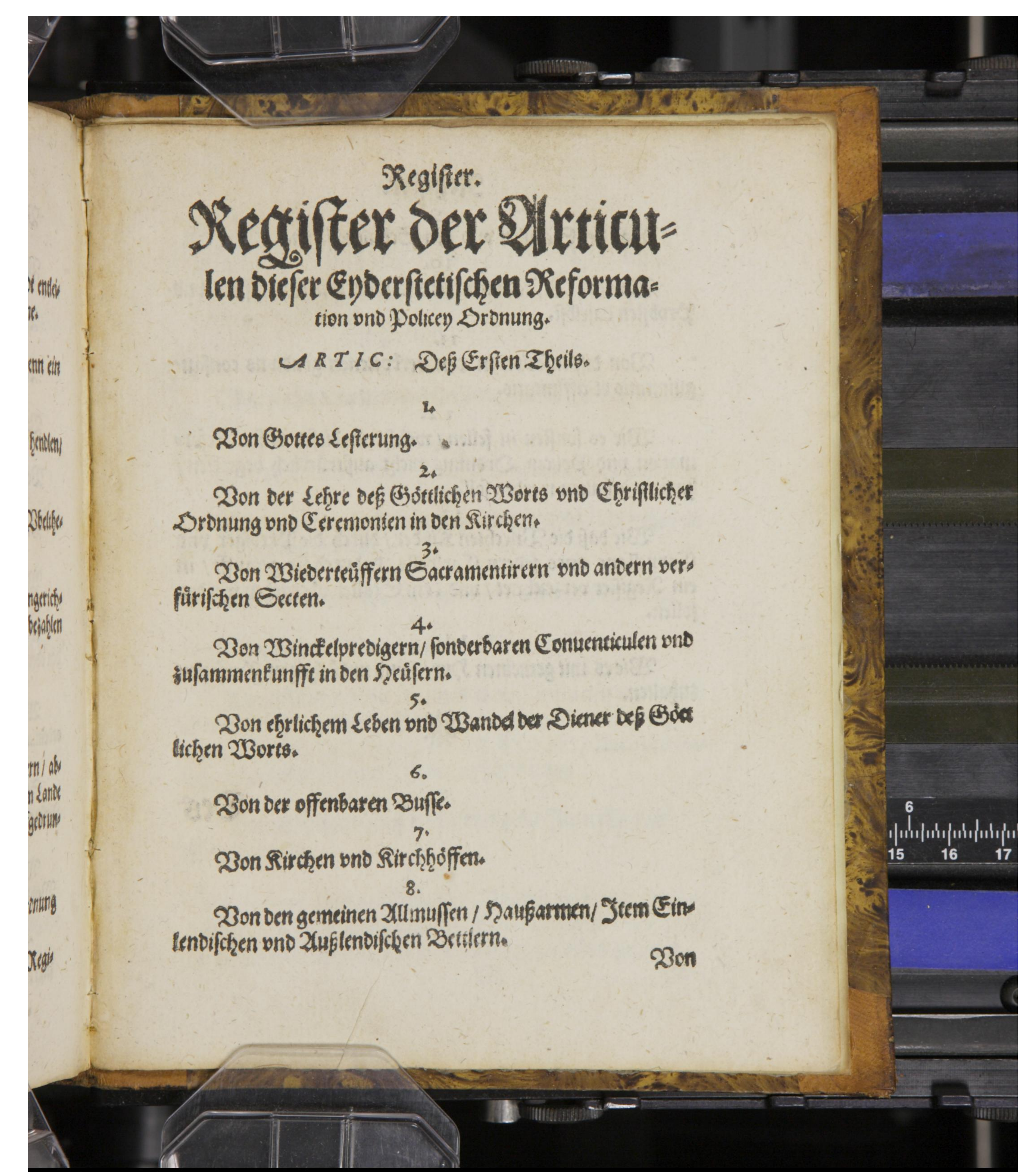
61.

Daß alles / was dieser Rechtsordnung zuwiedern / abgethan vnd Cassirt / Item daß alles daß jenige / so dem Lande vnd desselbigen Priuilegien zuwiedern/jhnen nicht auffgedrungen werden soll.

62.

Von Fellen / dauon in vorgesatzter Rechts verordnung nicht disponirt.

Regi-



Register der Articulen dieser Eyderstetischen Reformation vnd Policey Ordnung.

ARTIC: Deß Ersten Theils.

1.

Von Gottes Lesterung.

2.

Von der Lehre deß Göttlichen Worts vnd Christlicher Ordnung vnd Ceremonien in den Kirchen.

3.

Von Wiederteüffern Sacramentirern vnd andern verfürischen Secten.

4.

Von Winckelpredigern/ sonderbaren Conuenticulen vnd zusammenkunfft in den Heüsern.

5.

Von ehrlichem Leben vnd Wandel der Diener deß Göttlichen Worts.

6.

Von der offenbaren Busse.

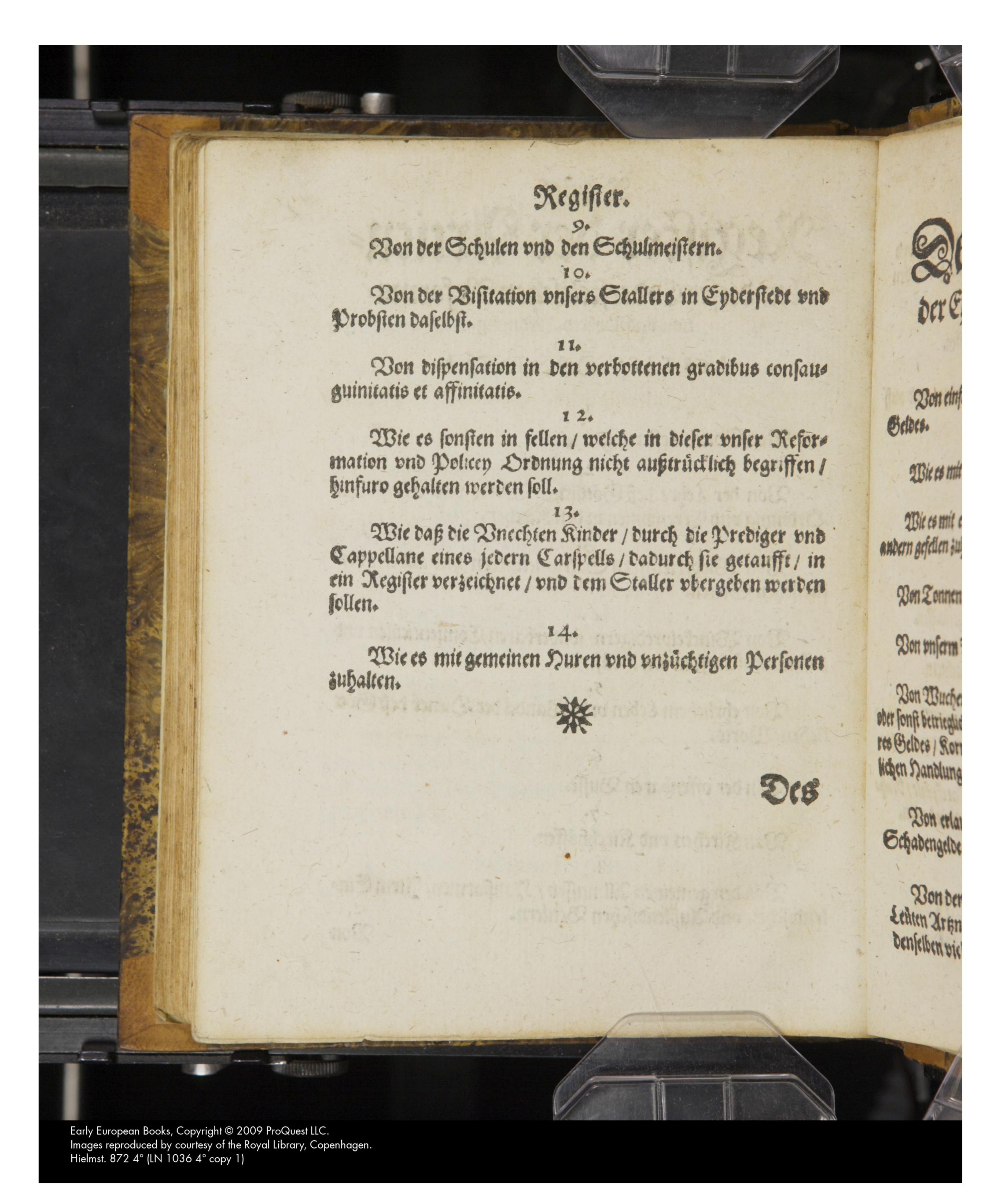
7.

Von Kirchen vnd Kirchhöffen.

8.

Von den gemeinen Allmussen / Haußarmen/ Item Einlendischen vnd Außlendischen Bettlern.

Von



9.

Von der Schulen vnd den Schulmeistern.

10.

Von der Visitation vnsers Stallers in Eyderstedt vnd Probstien daselbst.

11.

Von dispensation in den verbottenen gradibus consauguinitatis et affinitatis.

12.

Wie es sonsten in fellen / welche in dieser vnser Reformation vnd Policey Ordnung nicht außtrücklich begriffen / hinfuro gehalten werden soll.

13.

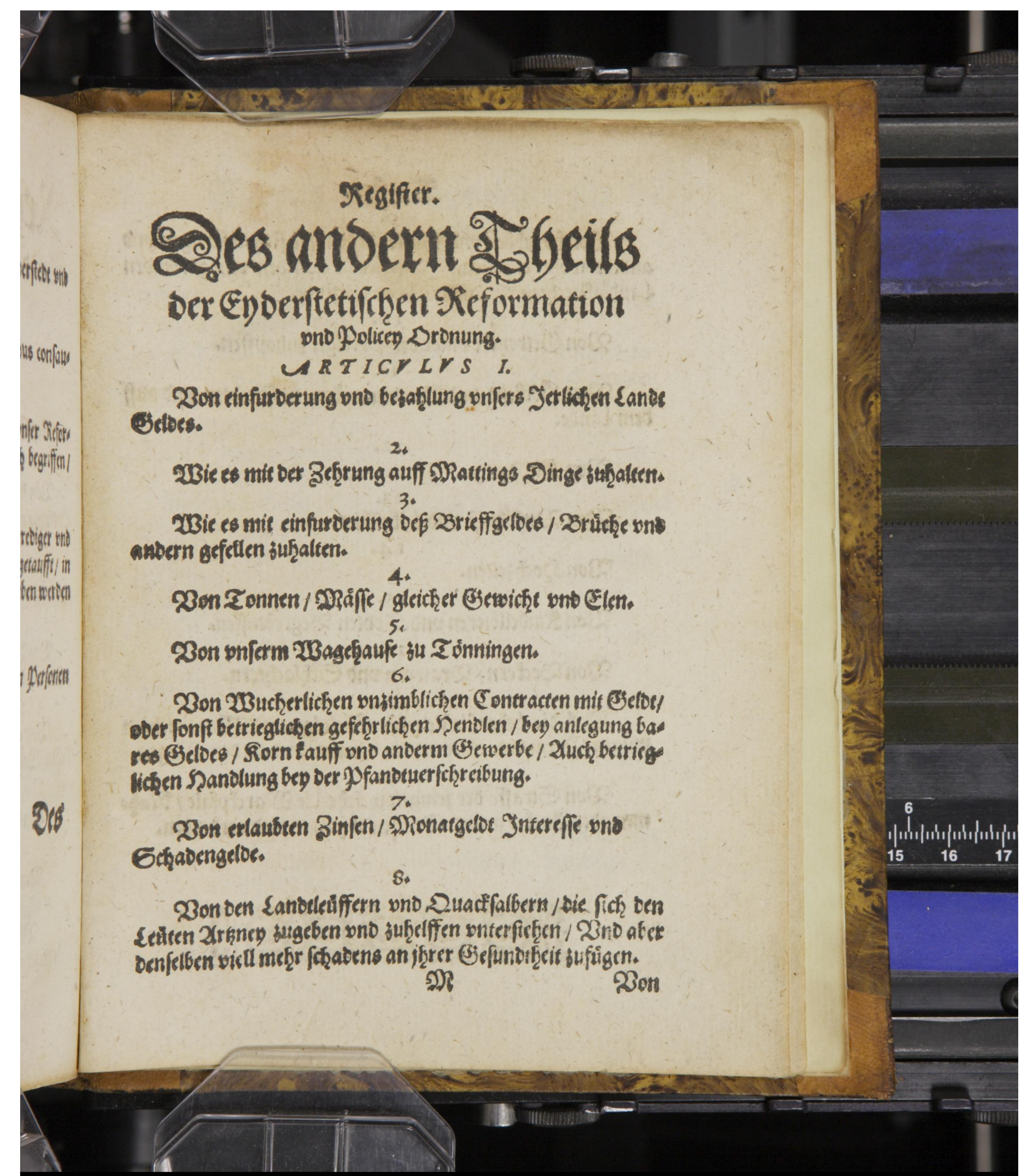
Wie daß die Vnechten Kinder / durch die Prediger vnd Cappellane eines jedern Carspells / dadurch sie getaufft / in ein Register verzeichnet / vnd dem Staller vbergeben werden sollen.

14.

Wie es mit gemeinen Huren vnd vnzüchtigen Personen zuhalten.

❋

Des



Register.

Des andern Theils der Eyderstetischen Reformation vnd Policey Ordnung.

ARTICVLVS I.

Von einfurderung vnd bezahlung vnsers Jerlichen Lande Geldes.

2.

Wie es mit der Zehrung auff Mattings Dinge zuhalten.

3.

Wie es mit einfurderung deß Brieffgeldes / Brüche vnd andern gefellen zuhalten.

4.

Von Tonnen / Mässe / gleicher Gewicht vnd Elen.

5.

Von vnserm Wagehause zu Tönningen.

6.

Von Wucherlichen vnzimblichen Contracten mit Geldt/ oder sonst betrieglichen gefehrlichen Hendlen / bey anlegung bares Geldes / Korn kauff vnd anderm Gewerbe / Auch betrieglichen Handlung bey der Pfandtuerschreibung.

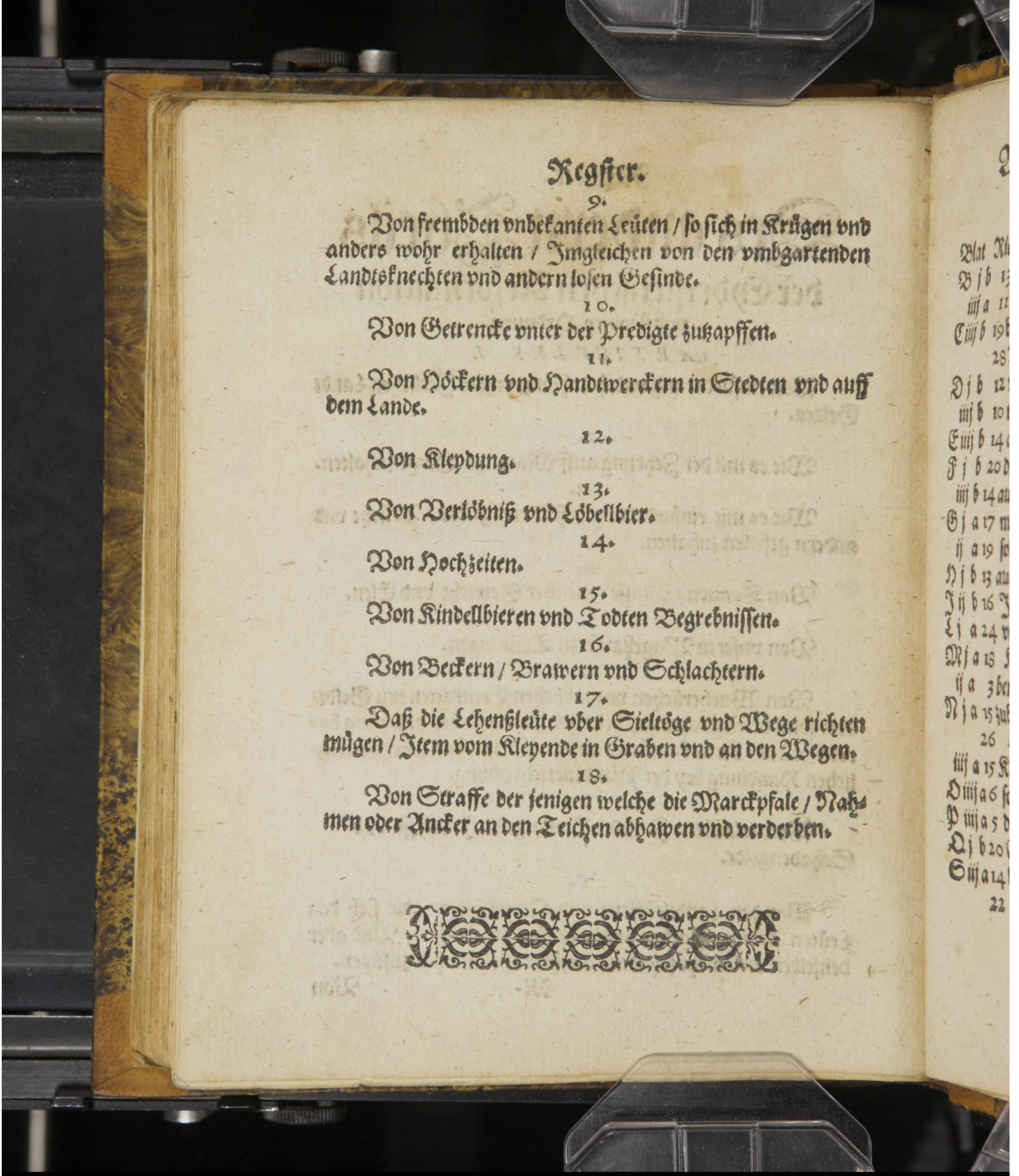
7.

Von erlaubten Zinsen / Monatgeldt Interesse vnd Schadengelde.

8.

Von den Landtleüffern vnd Quacksalbern / die sich den Leüten Artzney zugeben vnd zuhelffen vntersiehen / Vnd aber denselben viell mehr schadens an jhrer Gesundtheit zufügen.

M Von



9.

Von frembden vnbekanten Leüten / so sich in Krügen vnd anders wohr erhalten / Jmgleichen von den vmbgartenden Landtsknechten vnd andern losen Gesinde.

10.

Von Getrencke vnter der Predigte zutzapffen.

11.

Von Höckern vnd Handtwerckern in Stedten vnd auff dem Lande.

12.

Von Kleydung.

13.

Von Verlöbniß vnd Löbellbier.

14.

Von Hochzeiten.

15.

Von Kindellbieren vnd Todten Begrebnissen.

16.

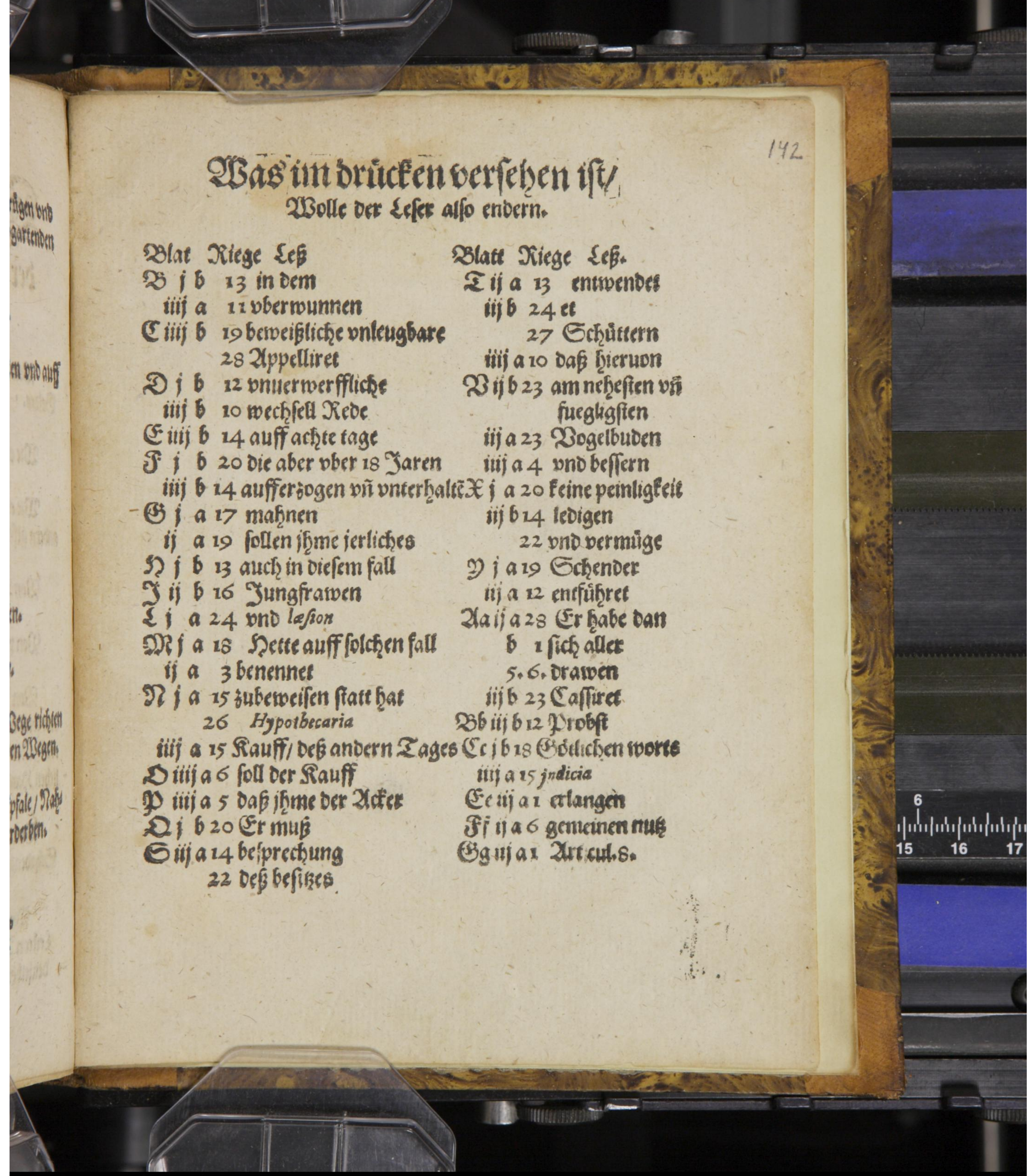
Von Beckern / Brawern vnd Schlachtern.

17.

Daß die Lehenßleüte vber Sieltöge vnd Wege richten mügen / Item vom Kleyende in Graben vnd an den Wegen.

18.

Von Straffe der jenigen welche die Marckpfale / Nahmen oder Ancker an den Teichen abhawen vnd verderben.

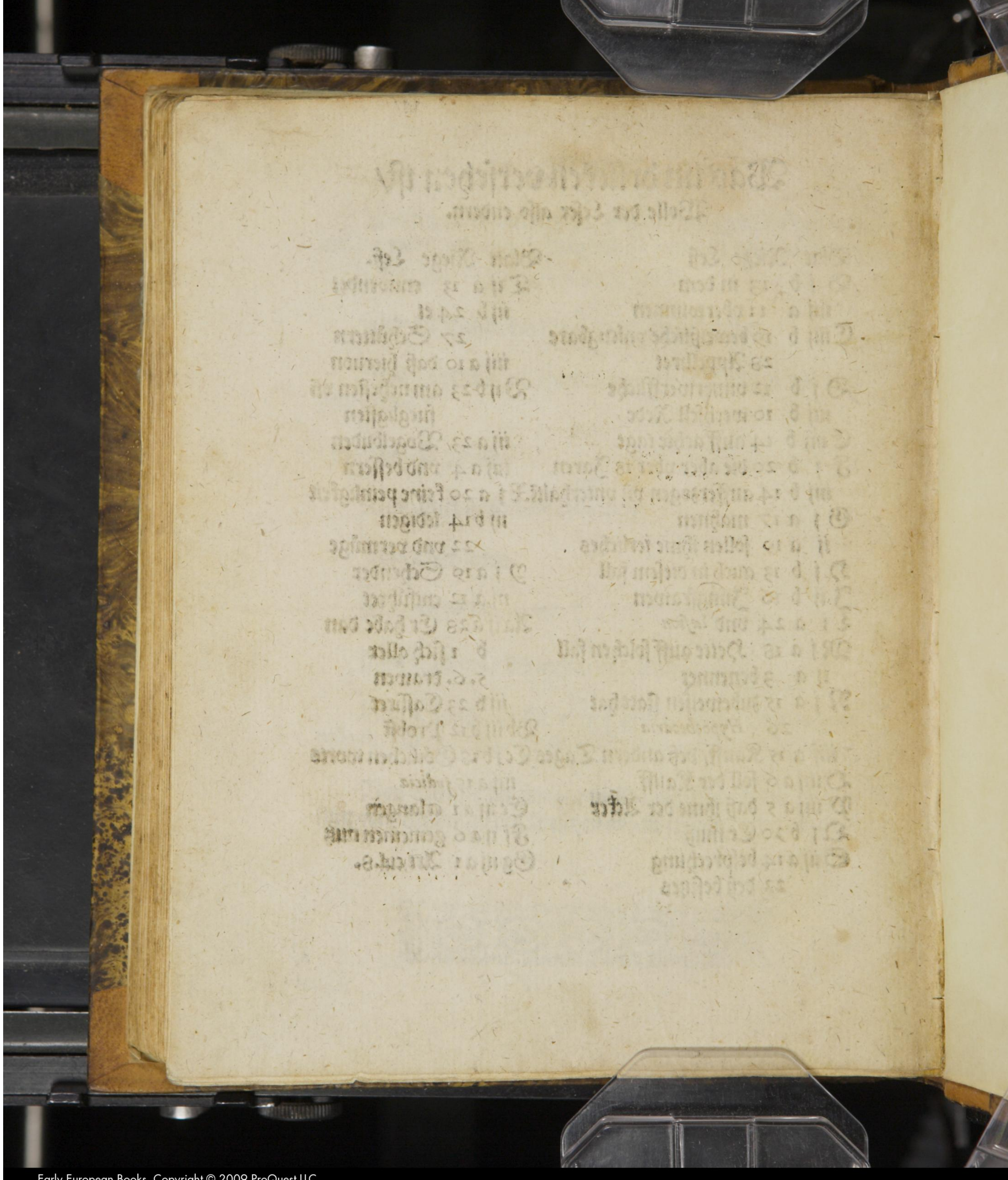


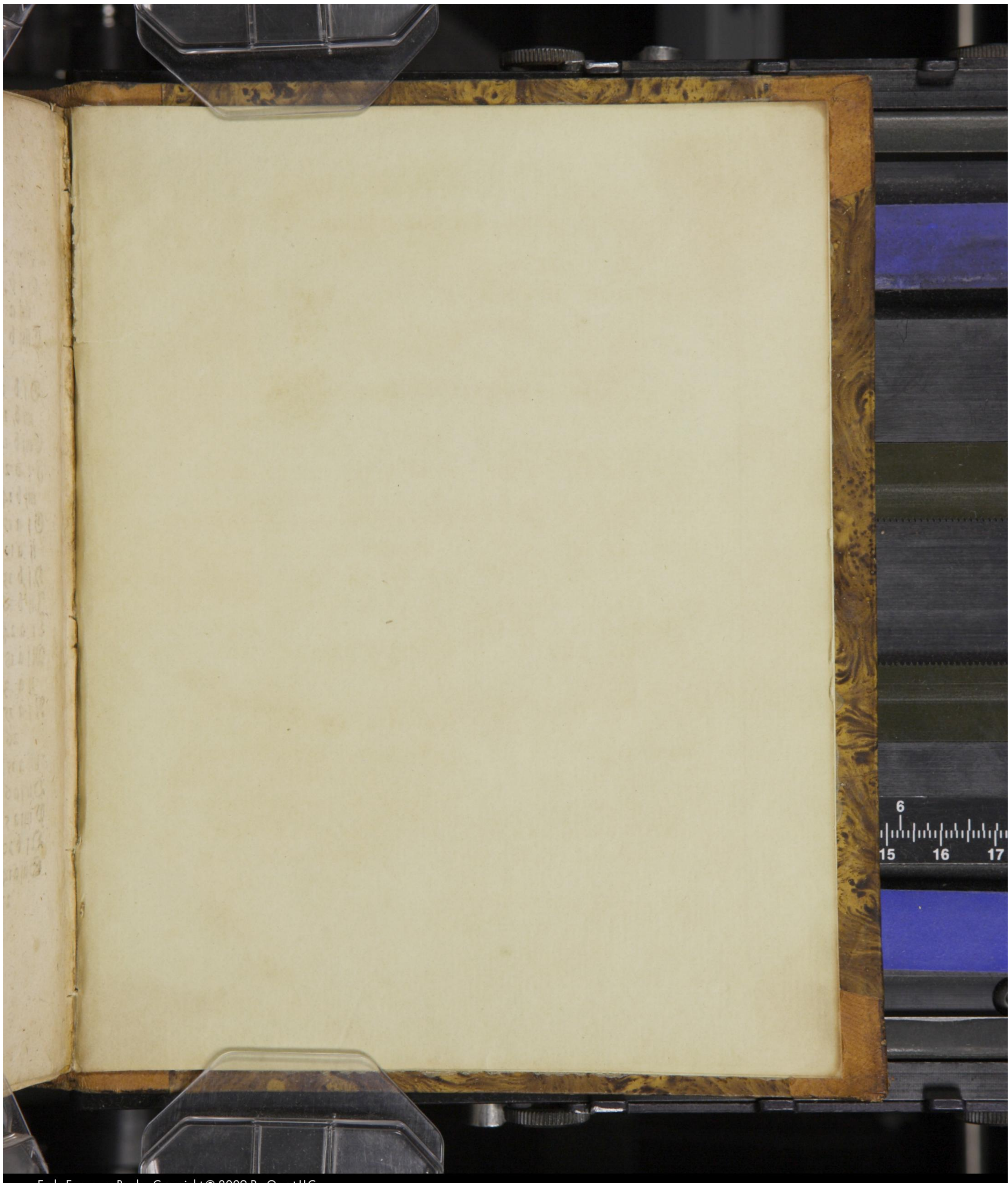
Was im drücken versehen ist/

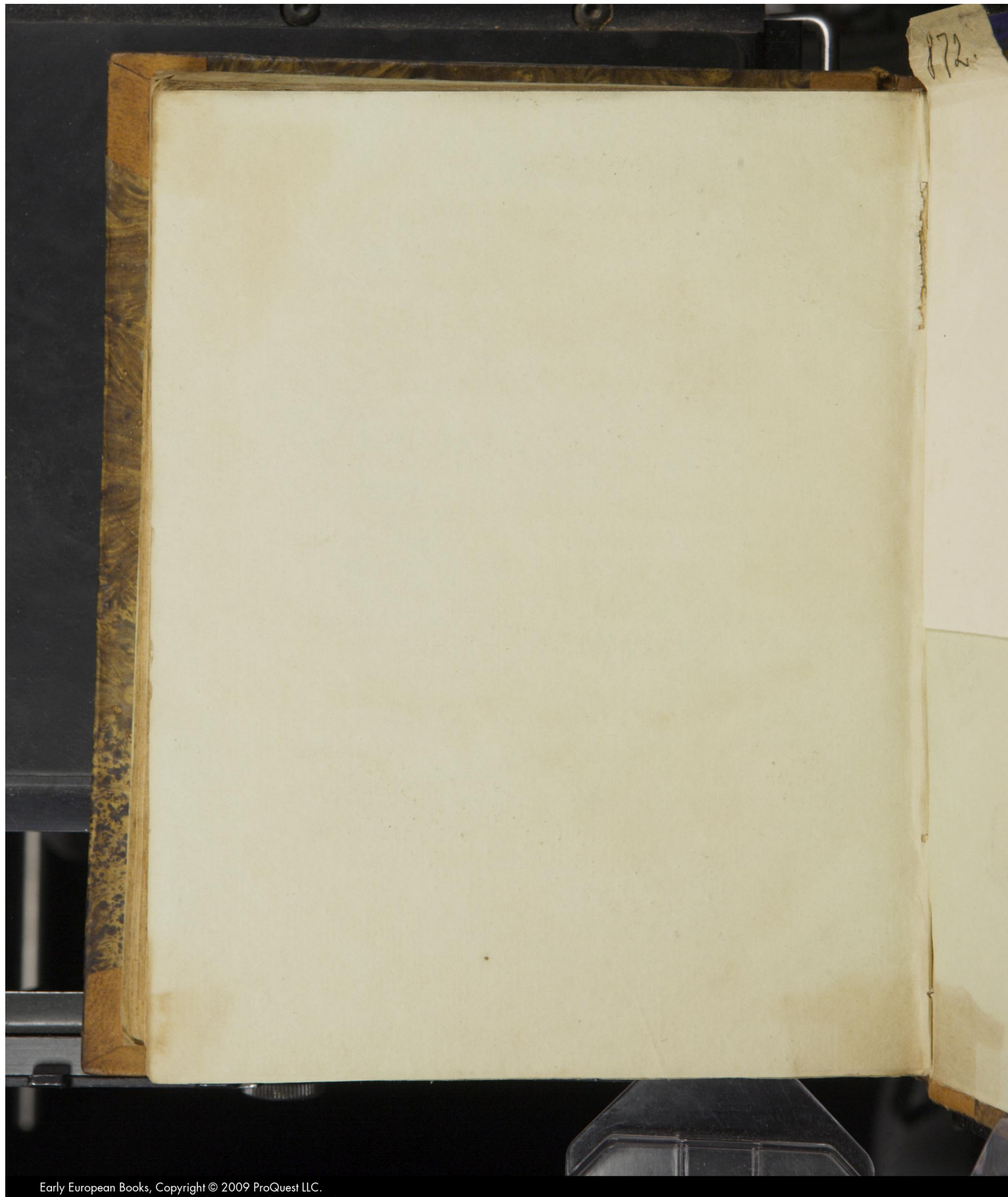
Wolle der Leser also endern.

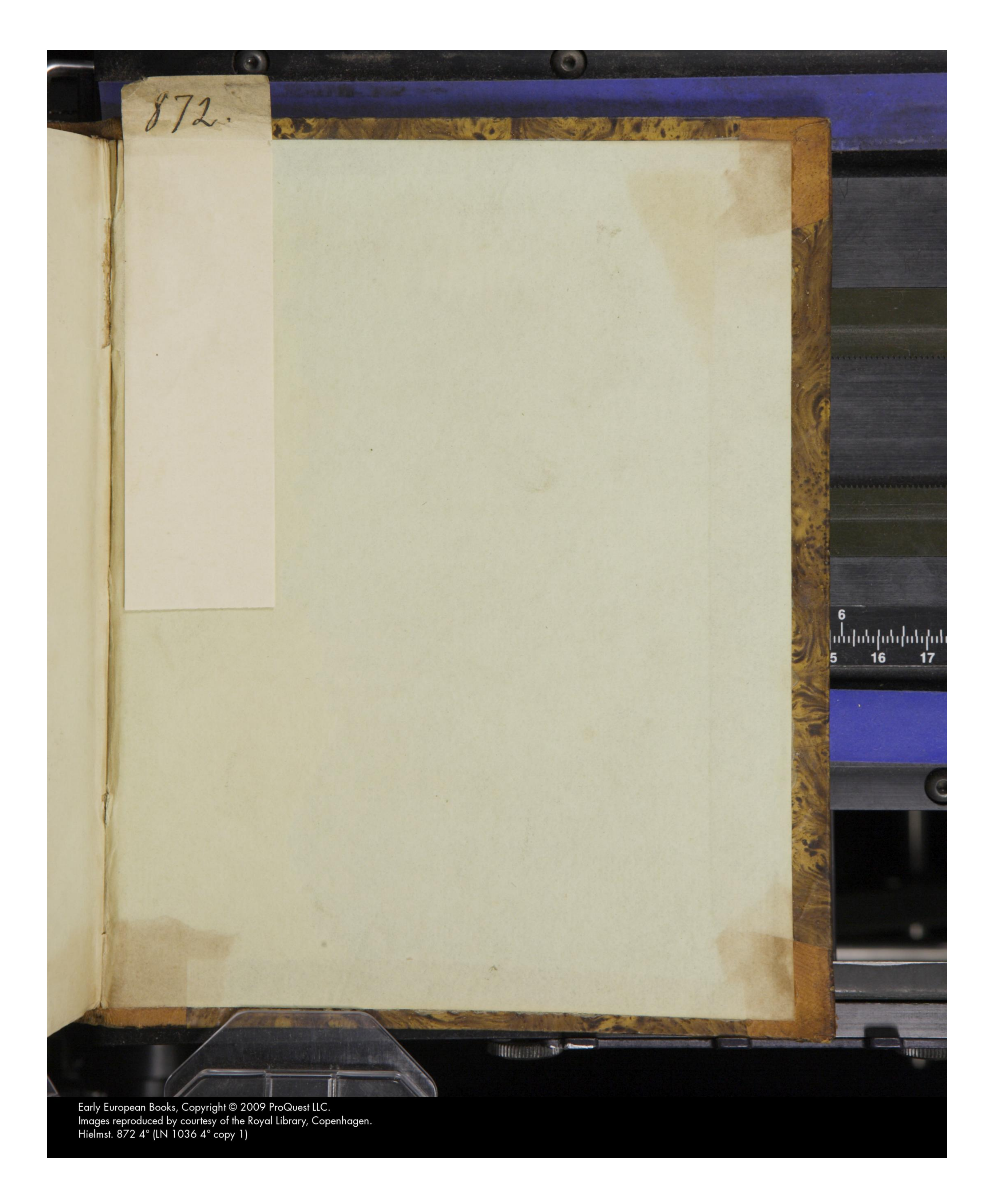
Blat	Riege	Leß
B j b	13	in dem
iiij a	11	vberwunnen
C iiij b	19	beweißliche vnleugbare
	28	Appelliret
D j b	12	vnuerwerffliche
iiij b	10	wechsell Rede
E iiij b	14	auff achte tage
F j b	20	die aber vber 18 Jaren
iiij b	14	aufferzogen vñ vnterhaltē
G j a	17	mahnen
ij a	19	sollen jhme jerliches
H j b	13	auch in diesem fall
J ij b	16	Jungfrawen
L j a	24	vnd *læsion*
M j a	18	Hette auff solchen fall
ij a	3	benennet
N j a	15	zubeweisen statt hat
	26	*Hypotbecaria*
iiij a	15	Kauff/ deß andern Tages
O iiij a	6	soll der Kauff
P iiij a	5	daß jhme der Acker
Q j b	20	Er muß
S iij a	14	besprechung
	22	deß besitzes

Blatt	Riege	Leß.
T ij a	13	entwendet
iij b	24	et
	27	Schüttern
iiij a	10	daß hieruon
V ij b	23	am nehesten vñ fuegligsten
iij a	23	Vogelbuden
iiij a	4	vnd bessern
X j a	20	keine peinligkeit
iij b	14	ledigen
	22	vnd vermüge
Y j a	19	Schender
iij a	12	entführet
Aa ij a	28	Er habe dan
b	1	sich aller
	5. 6.	drawen
iij b	23	Cassiret
Bb iij b	12	Probst
Cc j b	18	Götlichen worts
iiij a	15	*judicia*
Ee iij a	1	erlangen
Ff ij a	6	gemeinen nutz
Gg iij a	1	Articul. 8.








872.